

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE AUS DEM
MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR AUSLÄNDISCHES UND
INTERNATIONALES STRAFRECHT, FREIBURG I. BR.

Band 35/1

Herausgegeben von
Professor Dr. Günther Kaiser

Kriminologische Forschung in den 80er Jahren

**Projektberichte
aus der Bundesrepublik Deutschland**

Herausgegeben von
Günther Kaiser
Helmut Kury
Hans-Jörg Albrecht

Freiburg 1988

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Kriminologische Forschung in den 80er [achtziger] Jahren:
Projektberichte aus d. Bundesrepublik Deutschland /
Günther Kaiser ... - Freiburg i. Br. : Max-Planck-Inst.
für Ausländ. u. Internat. Strafrecht.

(Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-
Planck-Institut für Ausländisches und Internationales
Strafrecht Freiburg i. Br. ; Bd. 35)
ISBN 3-922498-38-8

NE: Kaiser, Günther [Hrsg.]; Max-Planck-Institut für
Ausländisches und Internationales Strafrecht <Freiburg,
Breisgau >: Kriminologische Forschungsberichte aus
dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Inter-
nationales Strafrecht Freiburg i. Br.

© 1988 Eigenverlag Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Strafrecht,
Günterstalstraße 73, 7800 Freiburg i. Br.

Alle Rechte vorbehalten

Printed in Germany/Imprimé en Allemagne

Gesamtherstellung: C. F. Dreyspring GmbH, 7630 Lahr

ISBN 3-922498-38-8

Vorwort

Die vorliegenden Bände über kriminologische Forschung in deutschsprachigen Ländern sollen besonders die Entwicklung während der letzten fünf Jahre dokumentieren. Mit der Herausgabe wurde das Ziel verfolgt, die empirisch-kriminologische Forschung seit dem 9. Internationalen Kongreß für Kriminologie, der 1983 in Wien stattfand, wenn auch nicht vollständig, so doch beispielhaft vorzustellen. Hierbei konzentrierten wir uns auf Untersuchungen aus der Bundesrepublik Deutschland. Jedoch sind die anderen deutschsprachigen Länder (Deutsche Demokratische Republik, Österreich und die Schweiz) mit Überblicksreferaten vertreten.

Es war von Anfang an das Bestreben der Herausgeber, einen möglichst repräsentativen Querschnitt der (empirischen) Forschung in der deutschsprachigen Kriminologie der letzten Jahre zu geben, also einerseits die Haupttrends der Forschung abzubilden, andererseits aber auch Vertreter der kritischen Kriminologie angemessen zu Wort kommen zu lassen. Außerdem sollten aber auch die aktuellen kriminologischen Forschungsprobleme in der sozialistischen Gesellschaft Berücksichtigung finden. Gerade die neueren Entwicklungen und kritischen Perspektiven sollten verdeutlicht werden. Davon versprochen wir uns eine facettenreiche Darstellung über die gesamte deutschsprachige Kriminologie.

Die vorliegenden Bände schließen somit an das von H.-J. Kerner, H. Kury und K. Sessar für den 9. Internationalen Kongreß für Kriminologie herausgegebene dreibändige Werk "Deutsche Forschungen zu Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle" (Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung, Band 6/1-6/3, Köln u.a. 1983) an.*

Das mehrbändige Werk gliedert sich in drei Hauptteile: Übersichtsartikel über kriminologische Forschung aus der Bundesrepublik Deutschland, aus der Deutschen Demokratischen Republik, aus Österreich und der Schweiz, daneben institutionenbezogene Berichte über Forschungsinhalte und -schwerpunkte bzw. Forschungsressourcen

* Vgl. bereits zu dem 6. Internationalen Kongreß für Kriminologie, der 1970 in Madrid stattfand, das Sammelwerk von G. Kaiser und Th. Würtenberger (Hrsg.): *Criminological Research Trends in Western Germany*. Berlin, Heidelberg, New York 1972).

und schließlich - im weitaus größten Teil - (empirische) Projektberichte einzelner Forscher unterschiedlicher Fachdisziplinen. Die Darstellung ist ein Versuch, über eine Verbindung verschiedener Formen und Richtungen, die inhaltliche Breite der Information zu erweitern. Um auch ausländische Forscher anzusprechen, wurden die Überblicksartikel, die Tendenzen der Forschungsentwicklung angeben, Schwerpunkte in theoretischer und methodischer Hinsicht identifizieren sowie Forschungslücken aufzeigen, zusätzlich in englischer Sprache veröffentlicht (erster Band).

Der zweite Band enthält zunächst die deutschen Texte der vier Überblicksartikel aus der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik, aus Österreich und der Schweiz, ferner die auf einzelne Forschungsinstitutionen bezogenen Berichte, die auf bereichsspezifische Tendenzen, auf die dort vorhandenen Forschungsressourcen und insbesondere auch auf Forschungsperspektiven abzielen. Ferner enthält der Band Beiträge, die einen Überblick zur (deutschen) Fachliteratur der letzten Jahre geben.

Die einzelnen Projektberichte befinden sich im dritten Band. Wegen des großen Umfanges mußte dieser in zwei Teilbände gegliedert werden. Wir versuchten, die einzelnen Beiträge übergeordneten Themenbereichen zuzuordnen, was bei der Komplexität und den umfassenden Inhalten vieler Aufsätze verständlicherweise nur eingeschränkt gelingen konnte. Trotzdem dürfte diese Gliederung den Überblick erleichtern. Die Berichte bieten einen überzeugenden und repräsentativen Querschnitt aktueller empirischer und theoretischer kriminologischer Forschung aus der Bundesrepublik. Eine besondere Auswahl ist mit ihnen nicht verbunden. Zwar bestand aus räumlichen Gründen der Zwang zur Beschränkung; doch wurden alle kriminologischen Forschungsinstitute und Forschungsstellen sowie die Inhaber der Lehrstühle gebeten, sich mit jeweils mindestens einem Projektbericht an dem Sammelband zu beteiligen. Die Resonanz auf diese Aufforderung war außerordentlich positiv.

Die vier Sammelbände können, wie schon das für den Wiener Kongreß von Kerner, Kury und Sessar vorgelegte Werk, auch dokumentieren, daß es trotz teilweise erheblicher Differenzen in theoretischer und methodischer Hinsicht in der kriminologischen Forschung offensichtlich möglich ist, eine umfassende Darstellung der deutschsprachigen Kriminologie zu organisieren, die außerdem das Spektrum der bundesdeutschen kriminologischen Forschung weitgehend abbildet.

Abschließend möchten wir auch an dieser Stelle allen Wissenschaftlern danken, deren teilweise aufwendige Arbeit dieses Werk erst ermöglicht hat. Ferner gilt unser besonderer Dank den beiden Übersetzerinnen, Frau C. Putnam (USA) und Frau C. Neher, ferner den Hilfskräften, welche die Korrekturen gelesen, Unstimmigkeiten bereinigt und die Verzeichnisse angefertigt haben, Frau E. Tov, Frau U. Glörfeld und Frau M. Michaelis, schließlich dem Schreibservice G. Diesch für die Anfertigung der Druckvorlagen.

Freiburg, im Juli 1988

G. Kaiser
H. Kury
H.J. Albrecht

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	V
Günther Kaiser, Helmut Kury und Hans-Jörg Albrecht	
 Kapitel 1: Normimplementationsforschung	
Staatliche Normsetzung als Politik auf unterschiedlichen 'Bühnen'. Empirische Ergebnisse zur Genese des Demonstra- tionsstrafrechts seit 1970	3
Peter Floerecke	
Der Verfahrensweg nach § 218 StGB im Licht der Erfahrungen betroffener Frauen	23
Brigitte Holzhauser	
Der Arzt als Implementationsträger und Normadressat: Sanktions-drohung und Generalprävention im Rahmen der § 218 StGB f.	43
Monika Häußler	
Ordnungswidrigkeiten im Umweltdeliktbereich - Ansätze und Probleme der statistischen Erfassung	63
Dorothee Lottmann-Kaeseler und Werner Rüther	
 Kapitel 2: Polizeiforschung	
Determinanten und Strukturen polizeilicher Ermittlungs- tätigkeit	95
Dieter Dölling	
Polizeiliches Alltagshandeln. Konsequenzen für eine "neue Polizei" aus einer Analyse von Notrufen und Funkstreifen- Einsatzanlässen in der Bundesrepublik Deutschland	125
Thomas Feltes	
Neue Wege zur demokratischen Kontrolle der Polizei?	157
Manfred Brusten	

	Seite
Juristische Strategien bei der Kontrolle rechtswidrigen Verhaltens der Polizei	193
Hans-Heiner Kühne	
Ideologie versus Erfahrung? Demonstrationen in der Sicht von Bürgern und Polizei	201
Siegfried Lamnek	
 Kapitel 3: Justizforschung	
Göttinger Generalpräventionsforschung	227
Heinz Schöch	
Rechtstatsachen über Rechtsbeschwerden: Eine Untersuchung zur Praxis der Oberlandesgerichte in Strafvollzugssachen	247
Johannes Feest, Peter Selling	
Daten und Hypothesen zum Rollenspiel zwischen Richter und Staatsanwalt bei der Strafzumessung	265
Bernd Schünemann	
Sentencing Guidelines: Eine Begegnung von Strafrechtsdogma mit gesellschaftlicher Wirklichkeit und die Folgen	281
Joachim J. Savelsberg	
Der forensisch-psychiatrische Sachverständige vor Gericht	299
Nikolaus Heim	
Kriterien der gutachterlichen Schuldfähigkeitsbeurteilung und ihr Einfluß auf die richterliche Entscheidung	323
Andreas Böttger, Helmut Kury, Rainer Kuznik und René Mertens	

	Seite
Kapitel 4: Wiedereingliederung - Bewährung	
Paradigmawechsel im Strafvollzug? Eine Problemskizze zur Privatisierung der Gefängnisse	377
Heike Jung	
Selbst- und Fremdwahrnehmung der Berufsrolle beim Strafvollzugspersonal. Untersuchungen zum Problem der Stereotypisierung	389
Friedrich Lösel, Hans-Georg Mey und Alwin Molitor	
Wiedereingliederung durch Ausbildung? Zur Wirkungsweise berufsfördernder Maßnahmen im Jugendstrafvollzug	419
Wolfgang Wirth	
Evaluierung sozialer Trainingskurse und ihre Probleme. Bericht über ein noch nicht abgeschlossenes Forschungs- projekt am KONKTAKT REGENSBURG e.V.	447
Klaus Rolinski und Ludwig Kraus	
Schuldenregulierungsprogramme für Straffällige	465
Arthur Kreuzer und Harald Freytag	
Strafrestaussetzung und Legalbewährung. Überblick über Ergebnisse einer Rückfalluntersuchung in zwei hessischen Justizvollzugsanstalten mit unterschiedlicher Strafrest- aussetzungspraxis	481
Alexander Böhm und Christopher Erhard	
Die Praxis der Aussetzung des Restes der Freiheitsstrafe zur Bewährung am Beispiel von Berlin (West)	495
Ulrich Eisenberg und Claudius Ohder	

1

**Normimplementations-
forschung**

Staatliche Normsetzung als Politik auf unterschiedlichen "Bühnen"¹

Empirische Ergebnisse zur Genese des Demonstrationsstrafrechts seit 1970

Peter Floerecke

Inhalt

1. Die "Bühne" der parteipolitischen Auseinandersetzung um das Demonstrationsstrafrecht
 - 1.1 Gesetzesinitiativen und Zielvorstellungen der Parteien
 - 1.2 Merkmale des Entscheidungs- und Konfliktverlaufs in beiden Gesetzgebungsverfahren
2. Die "Bühne" externer Interesseneinflüsse auf die Gesetzgebung zum Demonstrationsstrafrecht
 - 2.1 Interessenvermittlung durch die Expertenhearings
3. Die "Bühne" der Medienöffentlichkeit
4. Schlußbemerkung
5. Summary
6. Literatur

Reform und Gegenreform des Demonstrationsstrafrechts können als exemplarische Beispielfälle dafür gelten, "daß gesellschaftliche Gruppen abweichendes Verhalten dadurch schaffen, daß sie Regeln aufstellen, deren Verletzung abweichendes Verhalten konstituiert" (*Becker 1973*, S. 8). Beiden Gesetzgebungsverfahren, der Demonstrationsnovelle vom 20.05.1970 durch die sozialliberale Koalition wie ihrer konservativen Zurücknahme vom 18.07.1985, liegen klar bestimmbare kriminalpolitische Absichten ihrer Initiatoren zugrunde:

¹ Der vorliegende Beitrag basiert auf Ergebnissen eines zur Zeit laufenden Forschungsprojekts zur Reform und Gegenreform des Demonstrationsstrafrechts (vgl. *Floerecke 1987*), das vom Verfasser und J. Mansel unter der wissenschaftlichen Leitung von M. Brusten an der Bergischen Universität Gesamthochschule Wuppertal durchgeführt wird. Finanziell gefördert wird dieses Projekt von der Deutschen Forschungsgemeinschaft im Rahmen ihres Schwerpunktprogramms 'Empirische Sanktionsforschung'.

(1) Mit der Demonstrationsnovelle (3. StrRG), entstanden als erstes strafrechtliches Reformwerk der sozialliberalen Koalition, wurden die sogenannten Massendelikte, allen voran der § 125 StGB, reformiert, wobei vor allem die Strafbarkeit auf jene Demonstranten eingeschränkt werden sollte, denen eine aktive Beteiligung bei Ausschreitungen nachgewiesen werden kann (vgl. *Brückner 1984*, S. 188 f.; *Strohmaier 1985*, S. 82-102). Dies wurde durch die Umwandlung des bis dahin als Kollektivtatbestand formulierten § 125 StGB zu einem Individualtatbestand erreicht.

(2) Durch das schon kurz nach dem Regierungswechsel (März 1983) begonnene und nach einem langen Koalitionsstreit verabschiedete Gesetz der konservativ-liberalen Koalition wurde die durch die Reform geschaffene Gesetzeslage partiell wieder zurückgenommen. Die Schaffung des neuen Abs. 2 des § 125 StGB (Strafbarkeit der Vermummung bei bestimmten Tatbestandsvoraussetzungen: Aufforderung der Polizei zur 'Entmummung', Ausbruch von Gewalttätigkeiten) zielt auf Neo-Kriminalisierung eines Teils der passiven Teilnehmer, die durch die Reform ausdrücklich von der Strafbarkeit ausgenommen waren (vgl. *Weingärtner 1986*, S. 61-65).

Bei so gegensätzlichen Interessenpositionen erstaunt es nicht, daß beide Gesetzgebungsverfahren eine Vielzahl von Akteursgruppen, allen voran die Parlamentsparteien, auf den Plan gerufen haben, die ihre zum Teil sehr divergierenden Normforderungen zur Ausgestaltung des Demonstrationsstrafrechts durchsetzen wollten. Zur Analyse der Interesseneinflüsse der beteiligten Akteure bietet sich eine interessen-theoretische Untersuchungsperspektive (vgl. *Floerecke 1987*) an, die nicht nur die konkreten Interessen konkreter Akteure aus Politik, Verbänden und Medienöffentlichkeit und deren Einfluß auf die letztlich verabschiedeten Gesetzesregelungen, sondern auch die Durchsetzungs- und Legitimationsstrategien der Akteure berücksichtigt (vgl. auch *Habermas 1985*, S. 158 f.).

In der vorliegenden Studie sollen deshalb die aufgetretenen Akteursgruppen, deren zentrale Interessen und die entscheidenden Mechanismen für die Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung von Forderungen zur Ausgestaltung des § 125 StGB in beiden Verfahren dargestellt werden. Diese Interesseneinflüsse können nach vorliegenden Daten aus Intensivinterviews, Dokumentenanalyse und Medienanalyse vorwiegend auf drei 'Bühnen' der Gesetzgebung verortet werden:

- der politischen Verhandlungsarena (Parlament, Ausschüsse, Arbeitskreise der Parteien etc.), in der naturgemäß die beteiligten Politiker bzw. die Parteien, bedingt durch ihre exklusiven Zugangs-

möglichkeiten zum legislativen Entscheidungsgang, sehr oft erfolgreich ihre Norminteressen durchsetzen;

- der Verhandlungsarena für externe Norminteressenten (Beteiligung der Experten und Verbände bei der ministeriellen Ausarbeitung des Gesetzes, Hearing, informelle Kontakte), die je nach Organisations- und Konfliktfähigkeit ihre Zugangschancen zum legislativen Entscheidungssystem nutzen können;
- und schließlich der Medienöffentlichkeit, die insofern auch eine Einflußarena darstellt, als sie einmal ein weiteres Forum zur Artikulation von Norminteressen bietet und zum anderen als sie den agierenden Politikern gewisse Grenzen qua öffentlicher Zustimmung und Legitimierung ihres Handelns setzt.

1. Die 'Bühne' der parteipolitischen Auseinandersetzung um das Demonstrationsstrafrecht

In der reformorientierten wie in der konservativen Gesetzgebungsphase waren die Parlamentsparteien die eigentlichen Schrittmacher und die direkten Gegenspieler im weiteren Verfahrensverlauf. Weder die Ministerialbürokratie, die bei 'durchschnittlichen' Gesetzen nicht selten eine Schlüsselrolle einnimmt (vgl. *Floerecke 1986*), noch externe Interessengruppen, obwohl sie sich fortlaufend mit dezidierten Normforderungen zu Wort gemeldet haben, konnten die Vormachtstellung der Parteien durchbrechen. Eine solche Parteiendominanz entwickelt sich im Verlauf eines Gesetzgebungsverfahrens in der Regel erst, wenn es aus nun näher zu bestimmenden Gründen zunehmend Gegenstand der politischen und rechtspolitischen Eigeninteressen und Machtkalküle der Parteien wird (vgl. *Stangl 1986*, S. 123 ff.).

Warum die Parlamentsparteien beide Gesetzgebungsverfahren vollständig und erfolgreich okkupieren konnten, welchen politischen Handlungszwängen und welchen "Grenzen des Machtspiels" sie dabei unterlagen, soll nun für beide Verfahren rekonstruiert werden.

1.1 Gesetzesinitiativen und Zielvorstellungen der Parteien

Reform 1970: Gleich nach Regierungsantritt legten die Parteien der sozialliberalen Koalition ihren Gesetzesentwurf zum Demonstrationsstrafrecht als 'Initiative aus der Mitte des Bundestages' vor (BT-Drucksache VI/139 vom 14.12.1969). Ein Initiativverfahren hatte man gewählt, um mit der Umgehung des ersten Durchgangs beim Bundesrat die als dringlich eingestufte Reform zu beschleunigen.

Dieser Initiativentwurf übernahm zum Teil Vorarbeiten des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform aus dem Jahre 1969 (Garmisch-Partenkirchener Beschlüsse; vgl. *Strohmaier 1985*, S. 55 ff.) und Teile eines Gegenentwurfs der FDP, den diese noch während der Großen Koalition eingebracht hatte. Ausgearbeitet wurde er schließlich von den Rechtspolitikern der SPD unter Beteiligung von Referenten des Bundesjustizministeriums, die hauptsächlich 'Formulierungshilfe' zu leisten hatten. Diese Entwurfsfassung wurde anschließend auch von der FDP getragen.

Die offiziellen Reformziele bestanden einerseits in der Schaffung klarer und präziser Tatbestände bei den 'Demonstrationsdelikten', mit denen die Rechtsunsicherheit in der Spruchpraxis der Gerichte beendet werden sollte, und andererseits in der Beseitigung obrigkeitsstaatlicher Elemente in den aus dem Jahre 1871 stammenden Rechtsvorschriften und ihrer Anpassung an das Demokratieverständnis des Grundgesetzes (vgl. auch BT-Drs. VI/139).

Beide Parteien hatten schon während der Sonderausschußdebatten 1968/69 und im Bundestagswahlkampf 1969 die Novellierung des Demonstrationsstrafrechts als Bestandteil ihres rechtspolitischen Programms gefordert und sich damit von den restriktiven rechtspolitischen Positionen der Union abgesetzt. Insofern war das Dritte Strafrechtsreformgesetz Teilelement einer längerfristig angelegten Reformstrategie.

Zugleich hatte die Reform aber eine unmittelbar praktisch-politische Bedeutung für die reformtragenden Parteien: Mittlerweile machten nach allgemeiner Ansicht die Aktionen der Außerparlamentarischen Opposition, die eklatante Zunahme von Demonstrationen, die steigende Zahl von Verurteilungen nach dem alten Demonstrationsstrafrecht und nicht zuletzt Eskalationen wie die Demonstrationsereignisse beim Schahbesuch am 2. Juni 1967 und die Osterunruhen 1968 (vgl. *Scherer 1984*, S. 72 ff.) politische Antworten nötig. So betonte etwa der damalige Bundesjustizminister Jahn in der ersten Bundestagslesung, daß mit der Reform eine stärkere "Berücksichtigung der politischen Aspekte der Unruhe in unserem Lande", die "Schaffung eines notwendigen rechtspolitischen Ausgleichs zwischen den widerstreitenden In-

teressen" und der "Dialog mit der Jugend" erreicht werden solle (BT-Protokoll vom 10.12.1969, S. 723-725).

Hier liegen nach übereinstimmender Auskunft aller befragten Politiker die letztlich ausschlaggebenden Ziele der geplanten Entkriminalisierung im Demonstrationsstrafrecht; sie bestanden hauptsächlich in zwei Teilzielen:

a) Politische Integration der Protestbewegung:

SPD und FDP wollten mit der Anpassung des Demonstrationsstrafrechts an die veränderte politische Situation die Studentenbewegung und außerparlamentarische Opposition in die bestehende politische und gesellschaftliche Ordnung integrieren. Außerdem wollten beide Parteien, zu deren Wahlprogramm neben zahlreichen anderen Reformen auch die des Demonstrationsstrafrechts gehört hatte, ihre Bereitschaft zur Berücksichtigung der gestiegenen politischen Partizipationsansprüche jener Bevölkerungsteile sichtbar dokumentieren, die ihnen zur Macht verholfen hatten.

b) Vorbereitung einer Amnestie von Demonstrationsstraftätern:

Nach allgemeiner Einschätzung in sozialliberalen Kreisen war eine Amnestie von Demonstrationsstraftätern zur Befriedung der angespannten innenpolitischen Situation unverzichtbar, eine Amnestie zudem, die verhinderte, daß in ca. 10.000 anhängigen Strafverfahren Demonstranten nach Gesetzesbestimmungen verurteilt worden wären, die nach dem Urteil der Reformträger als restlos überholt galten (immerhin sind im Zuge dieser Amnestie 5868 Verfahren eingestellt worden). Das Reformwerk war also zugleich notwendige Voraussetzung für die Amnestie - und wäre nach Einschätzung einiger der befragten Normgeneseakteure ohne diese Amnestie überhaupt nicht so schnell abgewickelt worden. Die politisch Verantwortlichen wollten durch eine Forcierung der Gesetzgebung verhindern, daß eine Prozeßwelle mit möglichen weiteren Demonstrationsskalationen die Republik überrollen und die angestrebte 'Politik der inneren Reformen' schon in den Anfängen unglaubwürdig machen würde.

Gegenreform (1983/85):

Auch das von konservativer Seite mit besonderem Nachdruck vorangetriebene Strafrechtsänderungsgesetz zum § 125 StGB (BT-Drs. 10/901 und 10/3573) geht wesentlich auf die parteiintern erarbeiteten Gesetzesinitiativen der Unionsparteien aus den Jahren 1974, 1977 und 1981 zurück, die aber jedesmal an den bestehenden Mehrheitsverhältnissen im Parlament gescheitert waren (Bundestag-Drucksachen 7/2722, 7/2854, 8/322, 8/996, 9/628).

Nach den Neuwahlen am 6.3.1983 ist die hauptsächlich von CDU/CSU vorangetriebene Verschärfung des Demonstrationsstrafrechts in den Koalitionsverhandlungen vereinbart worden, um so - durch die Selbstbindung der Koalitionsfraktionen - die spätere Realisierung des Gesetzesvorhabens auch abzusichern. Dieser sicherlich ungewöhnliche Schritt - die Aufnahme einer einzelnen Strafrechtsregelung in die Koalitionsvereinbarungen - macht deutlich, welche hohen politischen Handlungszwang sich die Unionsfraktionen durch neue Ereignisse (Brokdorf, Wackersdorf) ausgesetzt sahen.

Die offiziellen Ziele dieses Gesetzesvorhabens sind eindeutig repressiver Natur: Generell sollte ein besserer Schutz der öffentlichen Sicherheit und des inneren Friedens gewährleistet werden, dem 'Umfunktionieren' friedlicher Versammlungen durch Gewalttäter entgegengewirkt und sichergestellt werden, daß Gewalttäter ihre gewaltsamen Ausschreitungen nicht aus der Deckung, die die Menge vor dem polizeilichen Zugriff bietet, verüben können (vgl. BT-Drs. 323/83, S. 2; BT-Drs. 10/901, S. 1, S. 5). Diese Zielvorstellungen bleiben für die CDU und noch mehr für die CSU während des gesamten Normsetzungsverfahrens handlungsbestimmend; die FDP, die die geplante Novellierung notgedrungen als Koalitionskompromiß akzeptieren mußte, versuchte dagegen weiterhin, ihr eigenständiges liberales Profil in diesem Bereich zu wahren und eine tiefgehende Rücknahme der Reform von 1970 zu verhindern (insbesondere durch Einschränkungen bei den Strafbarkeitsvoraussetzungen für passive Teilnehmer).

Hinter dem massiven Interesse der CDU/CSU an einer Verschärfung des Demonstrationsstrafrechts standen nicht nur die konservativen ordnungspolitischen Grundüberzeugungen der Unionspolitiker, die sich durch neuere Formen unkonventionellen politischen Handelns herausgefordert fühlten, sondern das gesamte Gegenreformverfahren wurde - so die Interviewaussagen selbst der befragten Unionspolitiker - als ein symbolischer Akt der 'Wiederherstellung von Recht und Ordnung' inszeniert. Die Konservativen wollten ihrer Wählerklientel zeigen, daß sie in der Lage seien, auf die - in ihrer Wahrnehmung - eskalierenden Entwicklungen im Demonstrationsgeschehen zu reagieren. (Ein CDU-Politiker: "Die Demonstrationsereignisse der letzten Zeit sind etwas, das uns zutiefst provoziert, das fordert die Union heraus, insgesamt: unsere Wählerschaft, die Mitglieder, die Partei, die Führung"; Ein FDP-Politiker: "Dabei sind die Unionsparteien nicht nur politische Umsetzer, taktisch mit dem Blick auf die Wählerzustimmung, sondern sie glauben selber daran, sind selber Stammtisch".)

1.2 Merkmale des Entscheidungs- und Konfliktverlaufs in beiden Gesetzgebungsverfahren

Die zugrundeliegenden Interessen der Parlamentsparteien am Demonstrationsstrafrecht erschließen sich erst vollständig, wenn man den Entscheidungs- und Konfliktverlauf in beiden Verfahren einmal näher betrachtet, wobei hier schwerpunktmäßig das in dieser Hinsicht empirisch ergiebigere Gegenreformverfahren betrachtet werden soll.

Zunächst ist festzuhalten, daß beide Verfahren in ihren politischen Zielsetzungen und ihrer Durchsetzbarkeit wesentlich von den jeweils vorherrschenden parlamentarischen Kräfteverhältnissen und den durch sie repräsentierten politischen Orientierungen abhängig gewesen sind.

Beide Gesetzgebungsverfahren fanden damit in deutlich unterschiedlichen Politikphasen (vgl. zum Konzept der Politikphase: *Haferkamp 1980*, S. 185 f. und 1983, S. 170) statt: Die 'Demonstrationsnovelle' durch die sozialliberale Koalition erfolgte in einer reformorientierten Politikphase, die von der Reformorientierung der herrschenden Gruppen und durch gesamtgesellschaftliche Demokratisierungstendenzen geprägt war; die Verschärfung des Demonstrationsstrafrechts 1983/85 fand dagegen in einer konservativen Politikphase statt, die durch das normative Klima eines restriktiveren Demokratieverständnisses und konservativer Ordnungsvorstellungen der regierenden Parteien beherrscht wird. Geht man nun davon aus, daß Normsetzungsverfahren im großen und ganzen dem vorherrschenden Trend der jeweiligen Politikphase folgen, dann wird deutlich, daß Reform und Gegenreform des Demonstrationsstrafrechts nur entsprechend den jeweils vorliegenden politischen Kräftekonstellationen und unter Berücksichtigung der jeweils vorherrschenden politischen Kultur (Wählerzustimmung) realisiert werden konnten. Die Reform des Demonstrationsstrafrechts wurde von der allgemeinen Reformorientierung Ende der sechziger Jahre unterstützt; Forderungen nach einer Verschärfung der strafrechtlichen Bestimmungen konnten sich in dieser Phase nicht durchsetzen. Die Gegenreform ist eingebettet in ein konservatives 'roll back', Forderungen nach vollkommener Erhaltung eines liberalisierten Demonstrationsstrafrechts bleiben deshalb relativ chancenlos. Wenn das Reformvorhaben von 1970 aber nicht nur aufgrund der bestehenden parlamentarischen Mehrheitsverhältnisse, sondern darüber hinaus auch durch die relativ konfliktfreie Zusammenarbeit der Regierungsfractionen in der Frage der Reform des Demonstrationsstrafrechts gegen 'konservative Einbrüche' weitgehend abgeschirmt war, so bedarf dieses Konzept bei der Analyse der Gegenreform der Erweiterung durch die Berücksichtigung ihres komplexen Konfliktverlaufes. Dieses Verfahren ist durch einen langanhaltenden Koalitionskonflikt zwi-

schen liberaler und konservativen Regierungsparteien geprägt gewesen, dessen Stationen hier nur andeutungsweise genannt werden können: Uneinigkeit schon bei den Koalitionsverhandlungen nach der Bonner Wende im März 1983; in der Folge ein öffentlich ausgetragener Streit zwischen Bundesinnenminister Zimmermann und Bundesjustizminister Engelhard; langwierige und ergebnislose Beratungen in den zuständigen Parlamentsausschüssen; Scheitern des sogenannten Berliner Kompromisses der Rechtspolitiker aus den Regierungsparteien; Kompromißfindung erst nach dem 'Bonner Gipfel' von Kohl, Strauß und Bangemann im Juni 1985; nach Verabschiedung des Gesetzes erneuertes Aufbrechen des Koalitionsstreites um das Demonstrationsstrafrecht. Dieser Koalitionskonflikt hat eine legislative Entscheidung nicht nur lange Zeit blockiert, sondern auch verhindert, daß sich die Forderungen von konservativer Seite nach erneuter Kriminalisierung passiver Teilnehmer in § 125 StGB voll durchsetzen konnten. Während dieses Konfliktes wurden immer mehr von der Sache abgehobene Interessen der Parteien, d.h. Interessen an Machterhalt bzw. Machtmaximierung hinsichtlich des Kräfteverhältnisses in der Koalition und hinsichtlich der Wählerzustimmung handlungsbestimmend. Diese Interessen lagen nach unseren Interviewdaten vornehmlich in zwei Bereichen:

a) Interessen an der Erhaltung von eigenständigen parteipolitischen Positionen

Die beteiligten Parteien haben die Gesetzesvorhaben zum Demonstrationsstrafrecht immer auch im Hinblick auf die zu erwartende Wählerzustimmung vorangetrieben. In der Reformphase konnten die Parteien der sozialliberalen Koalition von einer weitgehenden Identität ihrer Reformabsichten mit den politischen Überzeugungen ihrer Wählerklientel ausgehen; in der Gegenreformphase komplizierte sich dieses Verhältnis durch den Umstand, daß beide Regierungsparteien ihre Machtbasis in Wählerschichten mit sehr konträren Erwartungen fanden. Die Unionsparteien hatten eher Erwartungen hinsichtlich einer Verschärfung des Demonstrationsstrafrechtes (Verunsicherung des Bürgers durch spektakuläre gewaltsame Demonstrationen), die FDP eher Erwartungen hinsichtlich einer liberalen Rechtspolitik abzudecken. Speziell für die FDP mußte sich dieses wahltaktische Dilemma noch verschärfen: Im Gegensatz zur sozial-liberalen Koalition, in der die FDP ihre parteipolitische Eigenständigkeit durch abweichende Positionen in der Wirtschafts- und Finanzpolitik behaupten konnte, muß sie in der konservativ-liberalen Koalition ihr Parteiprofil weit mehr durch eine spezifisch liberale Rechtspolitik absichern, während in der Wirtschafts- und Finanzpolitik, als der eigentlichen Arbeitsgrundlage dieses Koalitionsbündnisses, weitgehend Einigkeit vorherrscht. Gleichzeitig muß sie Versuche der SPD abwehren, ihr das Parteiimage

rechtspolitischer Liberalität streitig zu machen. Dieses Profilierungsinteresse der FDP, das letztlich ein Bestandsinteresse ist, hat zwangsläufig ihre Kompromißfähigkeit in der Koalition reduzieren müssen und ist somit zur entscheidenden Barriere für die vollständige Realisierung der Gegenreform geworden.

b) Interesse an der Dokumentation politischer Handlungsfähigkeit:

Der Dauerkonflikt in der konservativ-liberalen Regierungskoalition war im Verlauf des sich hinschleppenden Gesetzgebungsverfahrens mehr und mehr zu einem ausführlich behandelten Thema in der Medienöffentlichkeit geworden. Eine Einigung der Rechtspolitiker der Regierungskoalition und damit ein baldiger Abschluß der Gesetzgebungsarbeiten schien zu diesem Zeitpunkt immer unwahrscheinlicher - und wurde in der Presse entsprechend kommentiert. Für die politischen Akteure entstand dadurch zunehmend der Zwang, politische Handlungsfähigkeit zu dokumentieren, um weitere politische Gesichterverluste in der Öffentlichkeit zu vermeiden: Die Suche nach geeigneten Regelungsalternativen wurde damit zur zweitrangigen Aufgabe, es ging - so die Einschätzung befragter Akteure - eigentlich nur noch darum, die Gesetzgebungsarbeiten möglichst schnell zu einem vorweisbaren Abschluß zu bringen. Erreicht wurde dies schließlich bei einem Gipfelgespräch der Vorsitzenden der Koalitionsfraktionen am 13.6.1985, die auf der Grundlage der Verhandlungsergebnisse einer von ihnen eingesetzten innen- und rechtspolitischen Kommission (Schäuble, CDU; Stoiber, CSU; Kinkel, FDP) eine Kompromißversion des § 125 StGB beschlossen hatten, die kurz darauf im Bundestag (28.6.1985) verabschiedet wurde.

2. Die 'Bühne' externer Interesseneinflüsse auf die Gesetzgebung zum Demonstrationsstrafrecht

Ob die Forderungen externer Norminteressenten in das legislative Entscheidungssystem gelangen und dort auch berücksichtigt werden, hängt ganz entscheidend davon ab, wie weit es diesen Interessenten gelingt, 'institutionelle Umsetzer' (*Schmidt u. Treiber 1975, S. 184 ff.*) für ihre Forderungen zu finden. Solche institutionellen Umsetzer können einzelne Politiker oder Ministerialbeamte, aber auch die Parteien selbst sein, die diese Forderungen aktiv übernehmen. In beiden Gesetzgebungsverfahren sind externe Interessenten sehr zahlreich und mit unterschiedlichsten Forderungen zur Ausgestaltung des Demonstrationsstrafrechts aufgetreten; der überwiegende Teil dieser Norminteressenten (vom Deutschen Richterbund über die Interessenvertretungen der

Polizei bis hin zu den Organisationsspitzen der Durchführungsstäbe) verfügte überdies über die notwendige Organisations- und Konfliktfähigkeit zur Durchsetzung seiner Interessen (vgl. *Offe 1972*, S. 145 ff.).

Um so erstaunlicher ist es deshalb, daß diese Interessen sowohl im Reform- wie im Gegenreformverfahren nur begrenzt zum Zuge gekommen sind: Wie oben schon ausführlich dargestellt, haben die jeweiligen Regierungsparteien die kriminalpolitische Stoßrichtung der geplanten Gesetzesregelungen verbindlich festgelegt, Regelungsvorschläge externer Norminteressenten konnten sich unter diesen Bedingungen nur punktuell bei der konkreten Ausarbeitung der Gesetze - quasi als Formulierungshilfen - durchsetzen (z.B. bei der Demonstrationsnovelle vom 20.5.1970 ein Detailvorschlag des Deutschen Richterbundes, vgl. BT-Drs. VI/502, S. 9; bei der Gegennovelle vom 18.7.1985 - nach unseren Interviewdaten - Teilaspekte des Gesetzesvorschlags des Berliner Polizeipräsidenten Hübner). Die Reform des Demonstrationsstrafrechts wurde ohnehin weitgehend von externen Norminteressenten unterstützt; bei der Gegenreform gelang es der FDP aufgrund der (erwartbaren) massiven Einwände der Fachexperten bei dem öffentlichen Hearing zu diesem Verfahren, die Unionsparteien zum Einlenken zu zwingen. Der innerhalb der Regierungskoalition stark umstrittene Entwurf vom Februar 1984 war nach diesem Totalverriß nicht mehr haltbar, so daß dieses Gesetz erst nach erheblichen Umformulierungen verabschiedet werden konnte. Aber auch dieses Gesetz geht inhaltlich nicht so sehr auf externe Normforderungen zurück, sondern ist wiederum zwischen den Parteien ausgehandelt worden - allerdings unter der Einschränkung, daß externe Normforderungen insbesondere von der FDP zur Durchsetzung ihrer Position instrumentalisiert worden sind. Diese spezifische Interessenselektivität ist eng verknüpft mit der oben erwähnten Rolle der Parteien als institutionelle Umsetzer: Im Verlauf beider Verfahren haben die Parteien nur solche Argumente und Forderungen externer Norminteressenten aufgenommen, die ihre eigenen kriminalpolitischen Absichten legitimatorisch unterstützten; Forderungen externer Norminteressenten, die dem zuwiderliefen, blieben - bis auf das Hearing 1984 - unberücksichtigt. Wie die Parteien diese Rolle nutzen konnten, kann hier nur exemplarisch anhand der Behandlung der Normforderungen auf den Hearings zum Demonstrationsstrafrecht beschrieben werden.

2.1 Interessenvermittlung durch die Expertenhearings

Einerseits zur Verbesserung des eigenen Informationsstandes und andererseits zur Ermittlung der vorhandenen Interessenlagen führten die zuständigen Ausschüsse (Recht- und Innenausschuß) in beiden Verfahren öffentliche Anhörungen mit Interessenvertretern, Sachverständigen und Auskunftspersonen durch (vgl. zur Funktion und Organisation von Hearings: *Schäfer 1982*, S. 118 ff.).

Solche Anhörungen stellen durch ihren starken Öffentlichkeitsbezug eine wichtige Etappe in der Legitimierung oder auch Delegitimierung der von den Parteien eingebrachten und verhandelten Gesetzesalternativen dar. Nicht selten besteht die zentrale Funktion dieser Hearings deshalb nur noch in der 'Bestätigung der vorhandenen Standpunkte' und der 'Außendarstellung der eigenen Position durch Gutachter'.

Da das Meinungsbild, das sich bei solchen Hearings ergibt, zwangsläufig von der Auswahl der Experten nach fachlicher und politischer Provenienz abhängt, liegt hier die entscheidende Einflußmöglichkeit für die im Ausschuß vertretenen Parteien, über die gezielte Expertenwahl die Hearingsergebnisse entsprechend ihren parteipolitischen Interessen 'vorherzubestimmen'. Nach unseren Interviewdaten haben die Ausschußmitglieder in den beiden Verfahren die Gutachterausswahl weitgehend nach interessengeleiteten Kriterien getroffen. Konkret: Die Ausschußmitglieder haben sich dabei zwar an fachlichen Gesichtspunkten (hoher Expertenstatus) orientiert, aber eine noch größere Bedeutung im interfraktionellen bargaining erhielten Kriterien wie politische (nicht unbedingt parteipolitische) Zugehörigkeit des Experten und seine erwartbare Position in den anstehenden Sachfragen. Die Zusammensetzung der ausgewählten Experten bildete schließlich einen ungefähren Abgleich der vorhandenen Parteiinteressen, wobei es natürlich Schwankungen in die eine oder andere Richtung gab. Das gleiche interessengeleitete Auswahlverfahren ist im übrigen auch bei der Ausarbeitung des zugrundeliegenden Fragenkatalogs an die Experten wirksam gewesen; es wurde strikt darauf geachtet, daß die parteipolitischen Bewertungen der verhandelten Gesetzesregelungen in diesem Katalog mit enthalten waren. Auf diese parteipolitische Instrumentalisierung der Hearings deuten auch die Umstände ihres Zustandekommens hin: Im Reformverfahren 1970 wurde das Hearing gleich zu Verfahrensbeginn von sozialliberalen Rechtspolitikern mit dem erklärten Ziel anberaumt, der Öffentlichkeit die Reformabsichten in diesem Bereich zu verdeutlichen; im Gegenreformverfahren wurde das Hearing nach langen Koalitionsquerelen um das Demonstrationsstrafrecht auf Betreiben der FDP (und zu gewissen Anteilen auch der SPD) angesetzt. Nach Interviewaussagen von FDP-Vertretern wollten sie hiermit

die verhärteten Fronten aufbrechen und eine erneute Sachdiskussion erzwingen.

Betrachtet man nun - natürlich nur überschlägig, in Einzelfragen gibt es selbstverständlich Abweichungen - die Grundtendenz der Meinungsäußerungen auf beiden Hearings, so stellt man fest, daß beide eine erstaunliche Deckungsgleichheit mit den kriminalpolitischen und taktischen Intentionen einflußreicher politischer Akteure aufweisen:

Hearing zum Reformvorhaben (12./13.1.1970):

Von den 33 gehörten Sachverständigen und Anhörungspersonen (Vertreter der Polizei und der Strafrechtspflege, Strafrechtler, Soziologen, Psychologen, Studentenvertreter und Vertreter der Jugendverbände) unterstützte die überwiegende Mehrheit das Reformvorhaben. Einzig ein Teil der Polizeivertreter brachte verschiedene Bedenken praktischer Natur vor (vgl. auch *Strohmaier 1985*, S. 58-59).

Hearing zum Gegenreformvorhaben (12.12.1984):

Von den 22 Fachexperten (Vertreter der 'Betroffenen', wie Jugendverbände etc., wurden nicht gehört) stimmten nur fünf Personen uneingeschränkt dem Gesetzesentwurf (BT-Drs. 10/901) zu. Die Kritik der Gutachter entzündete sich hauptsächlich an der geplanten Einfügung eines neuen Abs. 2 in den § 125 StGB: Die Ausdehnung der Strafbarkeit auf Personen, die nach einer rechtmäßigen Entfernungsaufforderung durch die Polizei noch am Versammlungsort verweilen, also nicht aktiv an Gewalttätigkeiten beteiligt sind, wurde von der überwältigenden Mehrheit der Sachverständigen (auch von Anhängern einer Neuregelung) wegen der verfassungsrechtlichen Unzulässigkeit dieser Regelung, der subjektiven Beweisschwierigkeiten, der Problematik der Ausnahmeregelung in Abs. 3 (beruflich Anwesende, Abwiegler) und der Überforderung der Strafverfolgungsbehörden abgelehnt.

3. Die Bühne der Medienöffentlichkeit

Die Medienöffentlichkeit bietet den politischen Akteuren ein zusätzliches Forum zur Artikulation und Verbreitung ihrer kriminalpolitischen Zielvorstellungen und Normforderungen und zugleich ein Forum zur parteipolitischen Profilierung und zur Gewinnung von Wählerzustimmung. Externe Norminteressenten nutzen die Medien ebenfalls zur Mobilisierung der öffentlichen Meinung für ihre Forderungen. Auf diese Weise können sie einen gewissen öffentlichen Druck auf die politischen Akteure ausüben, dessen Wirksamkeit aber weiterhin von der

(nicht erzwingbaren) Bereitschaft der legislativen Entscheider abhängt, solche Forderungen zu übernehmen (vgl. *Kaase 1986; Leirer u.a. 1974*). Vermutlich werden Negativreaktionen in der Medienöffentlichkeit erst dann zu relevanten Handlungsrestriktionen für Politiker, wenn sie massiver auftreten und somit Grenzen des politisch Durchsetzbaren darstellen, die nicht ohne schwerwiegende Folgekosten (Verlust von Wählerzustimmung) überschritten werden können.

Entscheidend für den Einfluß der Medienöffentlichkeit ist zunächst einmal der Politisierungsgrad (hier gemessen an der Intensität der öffentlichen Auseinandersetzung, vgl. *Blankenburg u. Treiber 1975, S. 54*). Für beide Gesetzgebungsverfahren zum Demonstrationsstrafrecht ist, im Gegensatz zu den meisten anderen Strafrechtsbereichen, ein ungewöhnlich hoher Politisierungsgrad festzustellen: In der reformorientierten Politikphase (sozialliberale Koalition) sind im Untersuchungszeitraum vom September 1969 bis Dezember 1971 insgesamt 302 Normforderungen von Politikern und externen Norminteressenten in der untersuchten Medienöffentlichkeit aufgetreten, in der konservativen Politikphase (konservativ-liberale Koalition) sind im Untersuchungszeitraum von Oktober 1982 bis Dezember 1986 sogar 1576 Normforderungen feststellbar (vgl. Tabelle 1).²

Eine solche öffentliche Aufmerksamkeit - so auch unsere Interviewdaten - verhinderte jedenfalls, daß die Entscheidung für oder gegen bestimmte Regelungen im Demonstrationsstrafrecht ausschließlich in den internen Gesetzesmacherzirkeln - zumindest nicht ohne die taktische Berücksichtigung der veröffentlichten Meinung - gefällt werden konnte.

Vergleicht man nun die aufgetretenen Normforderungen in beiden Politikphasen nach ihrer allgemeinen Forderungstendenz³, so spiegelt die öffentliche Auseinandersetzung um das Demonstrationsstrafrecht

² In die quantitative Medienanalyse der Berichterstattung über beide Normsetzungsverfahren zum Demonstrationsstrafrecht wurden insgesamt 1510 Artikel aus 90 Tageszeitungen, Wochenzeitschriften und parteieigenen Pressediensten sowie die vom Bundespressearchiv in Bonn transkribierten Fernseh- und Rundfunkinterviews mit Normgeneseakteuren einbezogen. Erhoben wurden die in diesem Material aufgetretenen Normforderungen der Akteure (insgesamt 1878 Normforderungen), um ein möglichst genaues Abbild der in der Medienöffentlichkeit auftretenden Interessen der verschiedenen Akteursgruppen zu erhalten.

³ In Tabelle 1 wurden alle aufgetretenen Normforderungen zu sämtlichen Gesetzesregelungen, die während beider Verfahren behandelt worden sind, berücksichtigt. Darunter fallen die Regelungen der §§ 110, 111, 113, 115, 116, 125, 125a StGB a.F., die verhandelten Regelungsalternativen zum § 125 StGB während beider Verfahren und die verschiedenen Regelungen zum Verbot der Vermummung und Passivbewaffnung. Die Einstufung dieser Normforderungen nach ihrer politischen Tendenz auf die gewählte Skala wurde nach Forderungsinhalt und politischem Kontext, in dem die Forderung stand, getroffen.

Tabelle 1: Allgemeine Tendenz der Normforderungen von Politikern aus Regierungs- und Oppositionsparteien sowie externen Norminteressen in den einzelnen Politikphasen.

Relative Spaltenhäufigkeit der Normforderungen durch Akteure aus den einzelnen Personengruppen;

N = 1878 Normforderungen

Politikphase	Sozialliberale Koalition				Konservativ-liberale Koalition					
	Akteur	Reg.	Opp.	Ex. NI.	Ins-ges.	Reg.	Opp.	Ex. NI.	Ins-ges.	
	N=	79	51	172	302	N=	755	265	556	1576
Über reformorientierte Forderung hinausgehend	25			14.5	8.3	2			0.4	0.1
Reformorientierte Forderung	117	96.2	2.0	23.3	38.7	171	1.5	31.3	13.8	10.9
Reformorientierte Forderung mit Vorbehalten unterstützt	28	1.3	7.8	13.4	9.3	50	3.7	1.1	3.4	3.2
Kritik an konservativer Forderung	3			1.7	1.0	442	4.1	64.9	39.4	26.8
Keine eindeutige Forderungstendenz	16	2.5		8.1	5.3	70	2.4	1.1	8.8	4.4
Kritik an reformorientierter Forderung	52		25.5	22.7	17.2	22	1.1		2.5	1.4
Konservative Forderung mit Vorbehalten unterstützt	6			3.5	2.0	62	4.0	1.5	5.0	3.9
Konservative Forderung	48		60.8	9.9	15.9	372	41.1		11.2	23.6
Über konservative Forderung hinausgehend	7		3.9	2.9	2.3	405	42.3		15.5	25.7
Insgesamt	302	26.2	16.9	57.0	100%	1576	47.9	16.8	35.3	100%

Chi-Square =
Signifikanz >

239,0
0,001

918,6
0,001

ziemlich genau die Verhärtung der parteipolitischen Fronten im parlamentarischen Entscheidungsprozeß wider: Unabhängig vom parteipolitischen Rollenwechsel (Regierungs- und Oppositionsrolle) erheben die Parteien ihre Normforderungen zum Demonstrationsstrafrecht. Die SPD (und 1970 ihr Koalitionspartner FDP) vertrat in beiden Politikphasen durchgängig ihre reformorientierte, auf Entkriminalisierung abzielende Position, wobei sie sich in der konservativen Phase eher defensiv auf die Kritik an konservativen Forderungen (64,9 %) beschränkte. Mit ähnlichem Öffentlichkeitsaufwand brachten die Unionsparteien ihre Forderungen nach Beibehaltung eines repressiven Demonstrationsstrafrechts (einschließlich eines Gegenentwurfs zur Regierungsvorlage) in der Reformphase zur Geltung. In der Gegenreformphase dagegen dominieren die Regierungsparteien mit ihren Normforderungen eindeutig in der Medienöffentlichkeit; bedingt ist dies zum Teil durch den langwierigen Koalitionsstreit zwischen CDU/CSU und FDP. Der Anteil an reformorientierten Normforderungen im Regierungslager während der konservativen Politikphase ist dementsprechend der FDP zuzuordnen, deren linksliberaler Flügel weiterhin für eine Beibehaltung der Reform von 1970 plädierte.

Die in der Öffentlichkeit aufgetretenen externen Norminteressenten (Praktiker aus Polizei, Strafrechtspflege, Rechtsexperten, Journalisten etc.) tendieren leicht zu einer Unterstützung der reformorientierten Positionen, wobei sie in der konservativen Phase verstärkt als Kritiker am Regierungsentwurf auftreten (39,4 %).

Betrachtet man des weiteren die aufgetretenen Normforderungen zur konkreten Ausgestaltung des § 125 StGB als der zentralen Gesetzesregelung in beiden Verfahren, so werden die beschriebenen Tendenzen noch deutlicher (vgl. Tabelle 2): Nicht nur daß sich reformorientierte und konservative Forderungen in beiden Politikphasen bei Regierung, Opposition und externen Norminteressenten ähnlich verteilen wie bei allgemeinen Forderungstendenzen in Tabelle 1, es werden auch die Extrempositionen in den Forderungen der einzelnen Akteursgruppen sichtbar. Während der Reformphase erhoben die Akteure aus der sozialliberalen Koalition geschlossen ihre Forderung nach der Beschränkung der Strafbarkeit auf aktive Gewalttäter im § 125 StGB, die Unionsparteien dagegen forderten die Berücksichtigung ihres Gegenentwurfs (BT-Drs. VI/157), der mit Einschränkungen an der Strafbarkeit der Passivteilnehmer festhält (80,8 %). Die konservative Extremposition (3,8 %) bestand damals in der Forderung nach Beibehaltung des § 125 StGB in der vor 1970 gültigen Fassung; wie ihr geringes Auftreten aber zeigt, schätzte man deren Realisierungschancen selbst in Unionskreisen gering ein.

Tabelle 2: Normforderungen zum Tatbestandsmerkmal des Landfriedensbruchs (§ 125 StGB), differenziert nach Politikern aus Regierungs- und Oppositionsparteien sowie externen Norminteressenten in den einzelnen Politikphasen.

Relative Spaltenhäufigkeit der Normforderungen durch Akteure aus den einzelnen Personengruppen;

N = 858 Normforderungen

Politikphase	Sozialliberale Koalition					Konservativ-liberale Koalition				
	Akteur	Reg.	Opp.	Ex. NI.	Ins-ges.	Reg.	Opp.	Ex. NI.	Ins-ges.	
	N=	34	26	53	113	N=	443	90	212	745
Über reformorientierte Forderung hinausgehend	10			18.9	8.8	2			0.5	0.3
Reformorientierte Forderung	49	100.0		28.3	43.4	95	1.6	51.1	20.3	12.8
Reformorientierte Forderung mit Vorbehalten unterstützt	1			1.9	0.9	12	2.5		0.5	1.6
Kritik an konservativer Forderung						117	2.0	48.9	30.2	15.7
Kritik an reformorientierter Forderung	8		11.5	9.4	7.1	5			2.4	0.7
Konservative Forderung mit Vorbehalten unterstützt	2		3.8	1.9	1.8	38	4.5		8.5	5.1
Konservative Forderung	39		80.8	34.0	34.5	210	42.0		11.3	28.3
Über konservative Forderung hinausgehend	4		3.8	5.7	3.5	266	47.4		26.4	35.7
Insgesamt	113	30.1	23.0	46.9	100%	745	59.5	12.1	28.5	100%

Chi-Square =
Signifikanz >

86.2
0,001

457,2
0,001

In der Gegenreformphase nutzte die SPD-Opposition die Medienöffentlichkeit zur Verteidigung der erreichten Reformpositionen von 1970 (51,1 %) und zur Darstellung ihrer grundsätzlichen Kritik an den konservativ-liberalen Regierungsentwürfen (48,9 %). Die Unionsparteien traten in der Medienöffentlichkeit mit ihren Forderungen zu den beiden Regierungsentwürfen auf (42 %). Einen noch höheren Stellenwert nahmen ihre weit darüber hinausgehende Schärfungsforderungen (etwa nach grundsätzlicher Strafbarkeit von Vermummung und Passivbewaffnung, nach Wiederherstellung des alten § 125 StGB) ein (47,4 %). Schwerpunktmäßig kamen solche Schärfungsforderungen aus der CSU, die mit konservativen Maximalforderungen den Einfluß der FDP zurückdrängen wollte, deren Rechtspolitiker eine Strategie der Schadensbegrenzung verfolgten, um zumindest zentrale Ergebnisse der Reform von 1970 zu bewahren. Auch hier ordnen sich die externen Norminteressenten zu ungefähr gleichen Anteilen den Lagern der Reformen und Gegenreformen zu. Was auffällt, ist die deutliche Spaltung der externen Norminteressenten nach diesen beiden Lagern. Vermittelnde oder abwägende Positionen zwischen reformorientierten und konservativen Forderungen zum § 125 StGB spielten nur eine untergeordnete Rolle.

Diese Aufspaltung der Interessenpositionen setzt sich bei den Forderungen der einzelnen Akteursgruppen fort, welche konkreten Verhaltensweisen im Rahmen des § 125 StGB zu sanktionieren sind (vgl. Tabelle 3). Hierbei waren die in der Medienöffentlichkeit aufgetretenen Interessenpositionen entsprechend den genannten kriminalpolitischen Grundorientierungen der Akteure extrem polarisiert. Nur die externen Norminteressenten fallen aus diesem stromlinienförmigen Trend heraus; in der Gegenreformphase unterstützen sie überwiegend die Forderung nach Entkriminalisierung der passiven Teilnehmer (69,4 %).

Der Einfluß der Medienöffentlichkeit lag nach unseren Interviewdaten vorrangig in ihrer unterstützenden Funktion für die politischen Akteure im legislativen Entscheidungssystem: Einerseits konnten sie über die Massenmedien ihre Normforderungen und Zielvorstellungen einer breiten Öffentlichkeit vermitteln, andererseits konnten sie aber auch, wenn unerwünschte Normforderungen auftraten, auf die öffentliche Unterstützung ihrer Forderungen verweisen, weil das in der Medienöffentlichkeit präsentierte Meinungsbild (gerade unter den externen Norminteressenten) nicht zugunsten einer der politischen Parteien ausschlug. Nur beim Gegenreformverfahren konnten wir restriktive Einflüsse der Medien auf den Entscheidungsprozeß feststellen. Die ausführliche Darstellung der Expertenkritik auf dem Hearing im Dezember 1984 und des Koalitionsstreites der Regierungsparteien erzwangen nach Einschätzung der beteiligten Politiker Kursänderungen, um Zweifel an ihrer Handlungsfähigkeit und gesetzgeberischen Kompetenz zu zerstreuen.

Tabelle 3: Normforderungen zur Sanktionierung der passiven Teilnehmer im Rahmen des Landfriedensbruchparagrafen (§ 125 StGB) (differenziert nach Politikern aus Regierungs- und Oppositionsparteien sowie externen Norminteressenten in den einzelnen Politikphasen).

Relative Spaltenhäufigkeit der Normforderungen durch Akteure aus den einzelnen Personengruppen;

N = 668 Normforderungen

Politikphase	Akteur	Sozialliberale Koalition				Konservativ-liberale Koalition					
		Reg.	Opp.	Ex. NI.	Ins-ges.	Reg.	Opp.	Ex. NI.	Ins-ges.		
		N =	42	23	46	111	N =	260	98	196	557
entkriminalisieren		65	100	50.0	58.6	268	12.9	100	69.4	48.1	
sanktionieren, wenn sie sich bei Ausbruch von Gewalttätigkeiten und/oder nach polizeilicher Aufforderung nicht entfernen		46	100	50.0	41.4	289	87.1	30.6		51.9	
Insgesamt		111	37.8	20.7	41.4	100	557	47.2	17.5	35.2	100

Chi-Square =
Signifikanz >

63,6
0,001

271,6
0,001

4. Schlußbemerkung

Am Beispiel der Reform und Gegenreform des Demonstrationsstrafrechts läßt sich eine 'alte' Einsicht des Definitionsansatzes in der Kriminalsoziologie illustrieren: Ob bestimmte Verhaltensweisen mit dem Etikett 'kriminell' belegt werden, folgt weniger aus objektiven, diesem Verhalten innewohnenden Merkmalen, sondern resultiert aus Merkmalen des politischen Entscheidungsprozesses, der sie erst zu dem macht, als was sie hinterher in Paragraphenform gegossen erscheinen. Daß die gleichen Verhaltensweisen im Fall der Reform allenfalls als nicht ganz erwünscht, im Fall der Gegenreform dagegen als 'kriminelles Unrecht' definiert werden, hängt von politischen Kräfteverhältnissen und dem Wechselspiel aufgetretener Interessen durchsetzungsfähiger Akteursgruppen ab.

Die vorliegenden Gesetzgebungsverfahren sind - so konnte gezeigt werden - Resultat der Interessen und Interessenkonflikte der politischen Parteien. Ihren Verlauf haben nicht nur strafrechtspolitische Erwägungen, sondern ebenso sehr wahltaktische Kalküle, koalitionsinterne Machtkämpfe und Interessen an symbolischer Politik be-

stimmt. Ein solcher Befund ist, wenn er schon nicht das Vertrauen in eine rationale Kriminalpolitik stärkt, doch immerhin ein Beitrag zur Entmystifizierung staatlicher Normsetzung.

5. Summary

The study at issue proves that the reform (1970) as well as the counter-reform (1983/85) of the penal demonstration law were mainly directed according to party politics. In both cases the parties were the ones who mobilized the legislator in favour of the norm demands and who finally could largely put through their regulation proposals. External norm-interested groups (e.g. representatives of the staff implementing the regulations, media public) could only realize the norm demands as far as these norms coincided with crimino-political party platforms and with the parties' power calculations.

For the progress and outcome of both legislation procedure the specific conflict developments and the negotiations between the parties in power and the opposition parties, respectively among the coalition parties, were decisive. The limits of these nearly autonomous legislation politics of the parties were there, where planned regulations were not any longer justifiable in front of the external norm-interested groups and the media public because of obvious defects concerning the formulation of these penal laws. Decision margins of this kind made it possible for the parties - within the limits of existing regulation alternatives - to instrumentalize the legislation of the penal demonstration law for their aims and interests (enforcement of political ideas of order, election tactics, interest in symbolic politics).

6. Literatur

- Becker, H.S.*: Außenseiter. Zur Soziologie abweichenden Verhaltens. Frankfurt am Main 1973.
- Blankenburg, E., Treiber, H.*: Der politische Prozeß der Definition von kriminellem Verhalten. *Kriminologisches Journal* 7, 1975, S. 252-262.
- Brückner, J.A.*: Die Rechtspolitik der sozial-liberalen Koalition. In: Glaesner, G.-J., Holz, J., Schlüter, T.: Die Bundesrepublik in den siebziger Jahren. Opladen 1984, S. 174-196.
- Floerecke, P.*: Determinanten der Normsetzung. Soziopolitische, organisatorische und interaktive Einflußfaktoren auf die Gesetzgebungsarbeit am Beispiel der Führungsaufsicht. *Kriminalsoziologische Bibliographie* 13, 1986, S. 23-46.

- Floerecke, P.*: Reform und Gegenreform des Demonstrationsstrafrechts. Ansätze zur Analyse von Normsetzungsprozessen in einem turbulenten Politikfeld. *Kriminologisches Journal* 19, 1987, S. 119-133.
- Habermas, J.*: Die Neue Unübersichtlichkeit. Frankfurt am Main 1985.
- Haferkamp, H.*: Herrschaft und Strafrecht. Theorien der Normsetzung und Strafrechtssetzung. Opladen 1980.
- Haferkamp, H.*: Soziologie der Herrschaft. Opladen 1983.
- Kaase, M.*: Massenkommunikation und politischer Prozeß. In: Kaase, M. (Hrsg.): Politische Wissenschaft und politische Ordnung. Opladen 1986, S. 357-374.
- Leirer, H., Stangl, W., Steinert, H., Treiber, H.*: Über die "aktive Öffentlichkeit" als System der Interessenartikulation. *Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft* 3, 1974, S. 217-231.
- Offe, C.*: Politische Herrschaft und Klassenstrukturen. In: Kress, G., Senghaas, D. (Hrsg.): Politikwissenschaft. Frankfurt am Main 1972, S. 135-164.
- Schäfer, F.*: Der Bundestag. Opladen 1982.
- Scherer, K.-J.*: Politische Kultur und neue soziale Bewegungen. In: Glæßner, G.-J., Holz, J., Schlüter, T. (Hrsg.): Die Bundesrepublik in den siebziger Jahren. Opladen 1984, S. 71-92.
- Schmidt, G., Treiber, H.*: Bürokratie und Politik. Zur Struktur und Funktion der Ministerialbürokratie in der BRD. München 1975.
- Stangl, W.*: Staatliche Normgenese und Interaktionismus. *Kriminologisches Journal*. 1. Beiheft 1986, S. 121-132.
- Strohmaier, D.*: Die Reform des Demonstrationsstrafrechts. Tübingen 1985.
- Weingärtner, D.*: Demonstration und Strafrecht. Freiburg 1986.

Der Verfahrensweg nach § 218 StGB im Licht der Erfahrung betroffener Frauen

Brigitte Holzhauer

Inhalt

1. Problemschwerpunkte bei der Implementation des ref. § 218 StGB
2. Methodisches Vorgehen
3. Ergebnisse
- 3.1 Verfügbarkeit und Einhaltung des Verfahrensweges nach § 218 StGB
- 3.2 Entscheidungseinfluß der Institutionen nach § 218 StGB
4. Zusammenfassung
5. Summary
6. Literatur

1. Problemschwerpunkte bei der Implementation des ref. § 218 StGB

Im Jahre 1986 wurden dem Statistischen Bundesamt 84.274 Schwangerschaftsabbrüche gemeldet (*Statistisches Jahrbuch 1987*, S. 393); hinzu kommt eine geschätzte Dunkelziffer von nicht-gemeldeten, im Ausland durchgeführten und/oder illegalen Schwangerschaftsabbrüchen. Schätzungen belaufen sich auf etwa 140.000-200.000 Schwangerschaftsabbrüche jährlich (v. Baross 1986; Erhard 1985), d.h., daß auf drei bis vier Geburten ein Schwangerschaftsabbruch kommt. Wie dies in den Zeiten vor der Reform des § 218 (im Jahre 1976) war, entzieht sich der genauen Kenntnis, da man aufgrund des damaligen Verbots nahezu jeden Schwangerschaftsabbruchs ausschließlich auf Schätzungen angewiesen war. Bekannt ist, daß im Jahre 1975 allein ca. 60.000 Frauen eine Abtreibung in Holland durchführen ließen (*Ketting 1986*).

Die Verhaltensrelevanz einer allein auf Strafandrohung ausgerichteten gesetzlichen Regelung des Schwangerschaftsabbruchs wurde bereits vor der Reform des § 218 bezweifelt (BVerfGE 39, S. 52). Der hohe internationale "Abtreibungstourismus" und die vermutlich hohe

Dunkelziffer als Folge eines restriktiven Abtreibungsverbots machte deutlich, daß sich Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch durchführen lassen wollen, nicht mit den Mitteln des Strafrechts abschrecken lassen. Daher wurde bei der Neuregelung des § 218 das Schwergewicht auf präventive und sozialfürsorgerische Maßnahmen gelegt, um einer bedrängten Frau Hilfestellungen zukommen zu lassen. Das Strafrecht wurde gelockert und die Entscheidung auf den Beratungs- und Indikationsvorgang verschoben. Die Schwangere selbst ist nur in geringem Umfang Strafdrohungen ausgesetzt, währenddessen die beteiligten Ärzte eher mit Sanktionen zu rechnen haben.¹

Ob eine Frau einen legalen Schwangerschaftsabbruch durchführen kann, hängt davon ab, ob eine (medizinische, eugenische, kriminologische oder allgemeine Notlagen-)Indikation vorliegt, ob sie einen Arzt findet, der bereit ist, ihr diese zu bescheinigen, und einen weiteren Arzt, der den Schwangerschaftsabbruch durchführt. Darüber hinaus ist die schwangere Frau verpflichtet, an einer sozialen Beratung nach § 218b teilzunehmen. Diese Sozialberatung wird hauptsächlich von anerkannten Beratungsstellen unterschiedlicher Träger übernommen sowie von eigens zugelassenen Ärzten.

Die Frage nach der Bewährung des § 218 StGB ist somit in hohem Maße mit der Wirksamkeit und Akzeptanz des Verfahrenswegs verknüpft. Die Beurteilung erfordert eine differenzierte Betrachtung der Facetten des Gesetzes, die formale und inhaltliche Aspekte umfaßt. Dabei handelt es sich sowohl um die Einhaltung und Akzeptanz des Vorverfahrens als auch die Verfügbarkeit diesbezüglicher Leistungen. Es lassen sich folgende Fragestellungen formulieren:

- Wird der Verfahrensweg nach § 218 StGB von den Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch durchführen lassen, eingehalten?
- Sind entsprechende Leistungen nach § 218 StGB für die Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch erwägen, verfügbar?
- Welche Relevanz entfalten Sozialberatung, Indikationsfeststellung und flankierende finanzielle Hilfen im Entscheidungsgefüge betroffener Frauen?

Probleme bei der Analyse des Verfahrenswegs beginnen bereits bei der Zieldefinition der Indikationslösung nach § 218 StGB: Unzumutbare Konfliktlagen können durch einen Schwangerschaftsabbruch eine legale Lösungsmöglichkeit erfahren, jedoch sollen "ungerechtfertigte" Schwangerschaftsabbrüche vermieden bzw. minimiert werden (vgl.

¹ Vgl. hierzu den Beitrag von *Monika Häußler* in diesem Band.

Eser in Schönke u. Schröder 1985, S. 1333). Insbesondere bei der Notlagenindikation provoziert dies Definitionsprobleme, die vor Ort von den am Verfahren Beteiligten gelöst werden müssen, wobei insbesondere den indikationsstellenden Ärzten zentrale Bedeutung zukommt. Darüber hinaus werden aufgrund der Pluralität der mit der Umsetzung des § 218 StGB befaßten Institutionen je nach Verfahrensschritt unterschiedliche Problemschwerpunkte deutlich.

In bezug auf die Indikationsfeststellung weisen bisherige Publikationen neben den erwähnten Definitionsproblemen (s. z.B. *Poettgen 1981*) vor allem auf Konflikte mit dem ärztlichen Selbstverständnis und den professionellen Normen der Ärzteschaft hin (*Lau 1983*), sowie auf die in weiten Kreisen der Ärzteschaft vorhandene Ablehnung der Notlagenindikation (*Rahmsdorf 1980, S. 24 ff.*). Dieses zum Teil als Boykott interpretierte Verhalten (*Grünwald 1979*) der Ärzte führt bei betroffenen Frauen oft zur Notwendigkeit, mehrere Ärzte aufzusuchen (s.v. *Troschke u.a. 1982, S. 68*). Andererseits wurde auch problematisiert, daß vor allem die unspezifische Formulierung der Notlagenindikation zu einer "verkappten Fristenlösung" geführt habe (s. *Roxin 1981, S. 232; Wille 1986*).

Anders gelagerte Probleme zeigen sich bei der Sozialberatung. Bedingt durch die unterschiedlichen Richtlinien der Bundesländer und die Ausgestaltung der Aufgabendefinition durch verschiedene Beratungsträger, sind - bei im Prinzip vorhandener Pluralität - regional die Prioritäten unterschiedlich gesetzt (vgl. *Stössel u.a. 1981*): Dies bedeutet unterschiedliche Ausgangsbedingungen, eine Beratungsstelle eigener Wahl zu finden, wobei die meisten Beratungen durch die Pro Familia durchgeführt werden (s. *Deutscher Bundestag 1980, S. 58*). Die obligatorische Form der Beratung und die - in verschiedenen Länderrichtlinien vorgesehene - Hinwirkung auf die Frau, die Schwangerschaft auszutragen, erzeugen häufig Probleme mit dem beruflichen Selbstverständnis der Berater/innen (vgl. z.B. *Amendt 1979; Nordhof 1986*). Die gezielte Einwirkung auf die Motivation der betroffenen Frau scheint insofern fraglich, als die meisten Frauen vorentschieden, eine Beratungsinstitution aufzusuchen und sich die Erwartungen an die Beratung überwiegend auf sachliche Information sowie einfühlsame Gesprächsbereitschaft beziehen (*Heinl 1980, S. 69 ff.; v. Troschke u.a. 1982, S. 35; Knöferl u.a. 1981, S. 125 ff.*).

Auch die Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs ist durch länderspezifische Regelungen bestimmt und die Implementationsprobleme stellen sich vorrangig regional unterschiedlich dar: So wird ein beträchtlicher "Abtreibungstourismus" innerhalb der Bundesrepublik vermutet (*Ketting u. v. Praag 1985, S. 79 ff.*). Offensichtlich machen etliche Kliniken von ihrem Weigerungsrecht, Schwangerschaftsabbrüche durchzuführen, Gebrauch. Zu nennen sind die konfessionellen Einrich-

tungen sowie die durch Kreistagsbeschlüsse gebundenen Kliniken in Baden-Württemberg (s. Koch 1988, S. 183 ff.; Grupp 1977). Zudem scheint die Bereitschaft von Ärzten, Schwangerschaftsabbrüche aufgrund einer Notlagenindikation durchzuführen, eher gering zu sein (Rahmsdorf 1980, S. 75 ff.). Obgleich Schwangerschaftsabbrüche im Ausland insgesamt abgenommen haben (Ketting 1986), deuten Untersuchungen darauf hin, daß diese Möglichkeit vor allem von Frauen wahrgenommen wird, die sich nicht dem Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland unterziehen möchten und die aus Bundesländern stammen, in denen der § 218 eher restriktiv gehandhabt wird (v. Troschke u. a. 1982, S. 121 ff.; Ketting u. v. Praag 1985; S. 80 ff.).

Im folgenden sollen die Erfahrungen von Frauen mit dem Verfahrensweg nach § 218 StGB dargestellt werden. Dabei wird zu untersuchen sein, ob die Durchführungspraxis einerseits die Lösung unzumutbarer Konfliktlagen durch einen legalen Schwangerschaftsabbruch ermöglicht und ob andererseits die Intention des Gesetzgebers, im Rahmen des Vorverfahrens Einfluß auf die Entscheidungsfindung der Frau zu nehmen, realisiert werden kann.

2. Methodisches Vorgehen

Fragen der Implementation des § 218 StGB sollen u. a. mit einer Befragung betroffener Frauen² geklärt werden. In einem Kontrollgruppendesign wurden Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch durchführen ließen, und Frauen, die die Schwangerschaft austragen, befragt. Insgesamt liegen 400 Interviews vor, davon

- 166 (41,5 %) mit Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch durchführen ließen. Dieser lag zu 85,9 % weniger als ein halbes Jahr zurück;
- 51 (12,8 %) mit Frauen, die zwar einen Schwangerschaftsabbruch erwogen, sich jedoch zum Austragen der Schwangerschaft entschlossen ("Konfliktschwangere");
- 183 (45,7 %) mit Schwangeren ohne diesbezügliche Entscheidungskonflikte. Bei den Frauen, die die Schwangerschaft austragen, fand zu 6 % das Interview nach der Geburt des Kindes statt, die übrigen Befragten waren noch schwanger.

² Die Untersuchung wurde von der Deutschen Forschungsgemeinschaft gefördert.

Der Zugang zu diesen Frauen erfolgte in der Regel über die Mitarbeit von § 218-Beratungsstellen und Gynäkologen: Im Falle des Zugangs über Beratungsstellen wurde darauf geachtet, daß alle Träger (z.B. Pro Familia, Caritas) gleichermaßen berücksichtigt wurden (Quotierungsverfahren). Unter den Gynäkologen wurde eine Zufallsauswahl gezogen. Regional bezog sich die Untersuchung auf die Bundesländer Hessen und Baden-Württemberg, die sich hinsichtlich der Richtlinien und Durchführungsmodalitäten bezüglich des Schwangerschaftsabbruchs unterscheiden (Ketting u. v. Praag 1985).

Die Befragung fand von Juni 1985 bis Mai 1986 statt. Es wurden teilstandardisierte Interviews durchgeführt. Die Entscheidung über Schwangerschaftsabbruch oder Austragen der Schwangerschaft lag bereits zurück, die Untersuchung ist daher retrospektiv. Da die Befragung für die Frauen auf freiwilliger Basis erfolgte, konnte volle Repräsentativität der Stichprobe nicht erreicht werden.

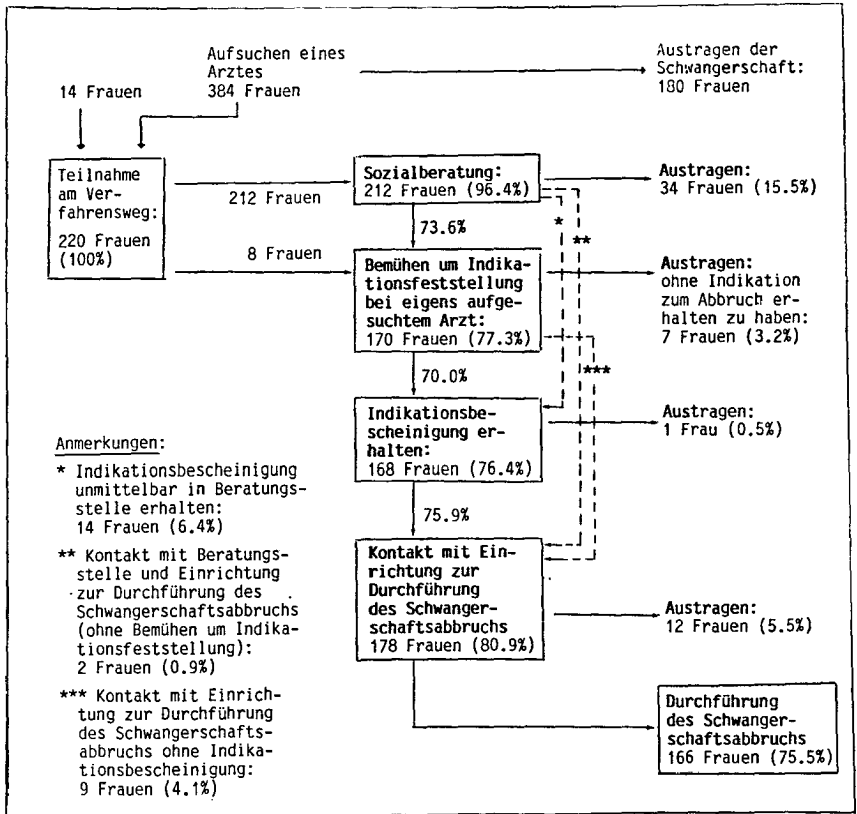
3. Ergebnisse

3.1 Verfügbarkeit und Einhaltung des Verfahrensweges nach § 218 StGB

Von den befragten Frauen haben nicht alle die Verfahrensschritte nach § 218 StGB gleichermaßen absolviert. Vor allem die Schwangeren ohne Entscheidungskonflikte konnten hierzu kaum Erfahrungen beitragen. Von diesen suchten lediglich ca. 10 % eine Einrichtung zur Sozialberatung auf, fast ausschließlich zu dem Zweck der Information über verfügbare Hilfen für Mutter und Kind. Von den "Konflikt-schwangeren" fällten etwa 1/3 ihre Entscheidung, - nach anfänglichen Zweifeln - die Schwangerschaft auszutragen, im privaten Rahmen ohne Kontakt zu Institutionen; die übrigen nahmen institutionelle Hilfe in Anspruch. Von den Frauen, die letztlich einen Schwangerschaftsabbruch durchführten, konnten alle diesbezügliche Erfahrungen schildern. Insgesamt liegen von insgesamt 220 der befragten Frauen Erfahrungen mit der Sozialberatung, der Indikationsfeststellung und/oder der Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs vor. Eine Übersicht über die einzelnen Verfahrensschritte und ihre Resultate findet sich in Schaubild 1.

Es zeigt sich, daß von diesen Frauen nahezu alle eine Einrichtung zur Sozialberatung aufsuchten; nur 8 Frauen (3,6 %) wandten sich lediglich zum Zweck der Indikationsfeststellung an einen Arzt. Am häufigsten wurden Pro Familia-Beratungsstellen aufgesucht: 57,5 % der

Schaubild 1: Teilnahme am Verfahrensweg nach § 218 StGB



Frauen, die eine Beratungsstelle aufsuchten, nahmen die Angebote von Pro Familia in Anspruch. 16,0 % der Frauen waren in konfessionellen Beratungsstellen (Caritas, Sozialdienst katholischer Frauen, Diakonie), die übrigen waren bei einem Arzt zur Sozialberatung, bei der Arbeiterwohlfahrt, bei kommunalen/staatlichen Beratungsstellen oder suchten mehrere der genannten Beratungsstellen auf. Obgleich bedingt durch das Zusammenwirken von Länderrichtlinien und Trägerangebot eine gewisse regionale Unausgewogenheit zu konstatieren

war, scheint in bezug auf die Sozialberatung insgesamt eine relative Pluralität des Angebots zu bestehen, die eine bedürfnisorientierte Inanspruchnahme ermöglicht. In einigen Fällen (6,4 %) konnte die Frau sowohl die Sozialberatung wahrnehmen als auch die Indikationsbescheinigung erhalten. Die übrigen Frauen suchten zum Zweck der Indikationsfeststellung eigens Ärzte auf.

15,5 % der Frauen unternahmen nach dem Besuch der Sozialberatung keine weiteren Schritte zum Schwangerschaftsabbruch mehr und trugen die Schwangerschaft aus. Ob allerdings das Beratungsgespräch ursächlich zu der Entscheidung, die Schwangerschaft auszutragen, geführt hat, wird im folgenden noch gesondert zu betrachten sein.

Ein weiterer Schritt im Rahmen des Vorverfahrens zum legalen Schwangerschaftsabbruch (wobei die chronologische Reihenfolge bislang unwesentlich ist) stellt die Indikationsfeststellung dar. 90 % der Frauen, die den Wunsch nach einer Indikationsfeststellung äußerten, haben diese Bescheinigung erhalten, allerdings nur knapp die Hälfte von dem ersten aufgesuchten Arzt. 21,7% suchten zwei und mehr Ärzte auf und einige weitere Frauen wendeten sich nach der ablehnenden Reaktion des ersten Arztes an einen Arzt in der Beratungsstelle. Insgesamt haben 15,2 % der Frauen die Indikationsbescheinigung in der Beratungsstelle erhalten, in der sie auch die Sozialberatung durchführen ließen.

Von den Befragten erhielt die überwiegende Mehrheit (80,7 %) eine Notlagenindikation, die übrigen entfielen auf medizinische (6,6%) und eugenische Indikation (1,8 %). Frauen mit kriminologischer Indikation nahmen an der Untersuchung nicht teil. Die Indikationsbegründungen wiesen ein weites Spektrum an Gründen auf, wobei die am häufigsten genannten Faktoren eine Kombination aus wirtschaftlicher Notlage, nicht-intakter Partnerbeziehung und Angst vor psychischer oder physischer Überforderung waren. In bezug auf die Beschwerlichkeit, eine Indikationsfeststellung zu erlangen, fanden sich keine Zusammenhänge mit dem Bundesland und der Wohnortgröße der Befragten. Regionale Unterschiede müssen in dieser Hinsicht verneint werden.

Nachdem das Bemühen um eine Indikationsfeststellung erfolglos war, entschlossen sich 3,2 % der Frauen zum Austragen der Schwangerschaft. Eine Frau entschied sich zum Austragen der Schwangerschaft mit erhaltener Indikation, ohne sich im weiteren um die Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs zu bemühen.

Kontakte mit einer Einrichtung zur Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs hatten ca. 80 % der Frauen, die sich an Institutionen wandten. Es waren dies überwiegend Frauen, bei denen die oben genannten Verfahrensschritte korrekt absolviert wurden, allerdings auch ein gewisser Teil von Frauen, die über keine Sozialberatung oder Indikationsfeststellung verfügten.

Kurz vor der Realisierung des Abbruchs entschieden sich weitere 5,4 % der Frauen, die Schwangerschaft auszutragen. Bei den übrigen wurde der Abbruch durchgeführt, wobei 2,4 % dieser Frauen zu diesem Zweck ins Ausland fuhren. Bei den in der Bundesrepublik durchgeführten Schwangerschaftsabbrüchen traten deutliche regionale Unterschiede zutage: Knapp 60 % der Frauen aus Baden-Württemberg ließen den Abbruch nicht im eigenen Bundesland durchführen, fast alle fuhren zu diesem Zweck nach Hessen. Häufig nahmen sie einen langen Anfahrtsweg in Kauf, um eine entsprechende Einrichtung aufzusuchen. Auch in bezug auf die medizinischen Durchführungsmodalitäten zeigten sich deutliche Unterschiede. Während der Schwangerschaftsabbruch in Hessen zumeist in eigens spezialisierten Einrichtungen, Familienplanungszentren oder Arztpraxen (87,9 %) stattfand, so lag in Baden-Württemberg der Hauptanteil bei nicht-spezialisierten, allgemein-gynäkologischen Kliniken (81,4 %). In Hessen wurde der Abbruch in fast allen Fällen ambulant (einige Stunden Aufenthaltsdauer in der Klinik (87,9%), nach der Methode der Absaugung (89,7 %) und örtlicher Betäubung (76,7 %) durchgeführt. In Baden-Württemberg blieben die Frauen meist mehrere Tage in der Klinik (74,4 %, davon 13,9 % länger als 5 Tage), neben der Absaugmethode wurde auch häufig die Ausschabung und eine Kombination beider Methoden angewandt, dies geschah in der Regel (93,0 %) unter Vollnarkose.

Betrachtet man nun diejenigen Frauen, die im Laufe des Verfahrens den Entschluß zum Austragen der Schwangerschaft faßten, werden zwei Trends deutlich: Obgleich die Daten für die Grundgesamtheiten nicht voll repräsentativ sind, schien der Entschluß zum Austragen vor allem nach der Sozialberatung stattzufinden oder kurz vor der Realisierung des Schwangerschaftsabbruchs, auch wenn bereits Kontakte mit einer Einrichtung zum Schwangerschaftsabbruch bestanden. Die relativ hohe Quote von Frauen, die nach der Sozialberatung austragen, kann allerdings zu Überschätzungen führen, da sich darunter auch Frauen befanden, die lediglich aus dem Bedürfnis, sich über soziale Hilfen zu informieren und nicht in Erwägung eines Schwangerschaftsabbruchs, diese Einrichtung aufsuchten. Daß etliche Frauen kurz vor der Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs ihre Entscheidung zum Austragen fällten, läßt auf eine subjektiv größere Entscheidungsfreiheit schließen, die vorhanden gewesen sein mag, als alle formalen Voraussetzungen erfüllt waren und die Möglichkeit bestand, beide Alternativen ohne weiteren äußeren Rechtfertigungsdruck zu realisieren.

Unter denjenigen Frauen, die den Schwangerschaftsabbruch schließlich durchführen ließen, suchten über 90 % eine Beratungseinrichtung, (mindestens) einen Arzt zur Indikationsfeststellung auf und ließen den Schwangerschaftsabbruch im Inland unter Beachtung der Vorschriften durchführen. Im Hinblick auf Unregelmäßigkeiten im Verfahren zeigte es sich, daß 2,4 % dieser Frauen den Abbruch im Aus-

land durchführen ließen und desweiteren bei 3,0 % die Voraussetzungen des Vorverfahrens (Sozialberatung und Indikationsfeststellung) nicht eingehalten wurden. Bei (3,6 %) lagen Fristüberschreitungen vor, die hauptsächlich die dreitägige Karenzzeit zwischen Beratung und Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs betrafen.

Obgleich Aussagen über das Dunkelfeld nur beschränkt möglich sind, legen die Daten nahe, daß von einer hohen Bereitschaft der Frauen ausgegangen werden kann, die Verfahrensnormen nach § 218 StGB einzuhalten. Mit der teilweisen Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs scheint der gefährliche illegale (und häufig unfachgemäß) durchgeführte Schwangerschaftsabbruch offensichtlich nahezu verschwunden und das Dunkelfeld geringer geworden zu sein.

Allerdings zeigen sich insgesamt deutliche regionale Unterschiede in der Verfügbarkeit eines legalen Schwangerschaftsabbruchs. In Baden-Württemberg stellte sich der Verfahrensweg zum Schwangerschaftsabbruch für die betroffenen Frauen als insgesamt beschwerlicher dar als in Hessen. Lediglich schwache Zusammenhänge fanden sich in bezug auf die Wohnortgröße der Befragten. Demnach scheint es für Frauen aus ländlichen Gebieten nur unwesentlich schwieriger zu sein, einen legalen Schwangerschaftsabbruch zu erlangen als für Frauen aus größeren Städten. Offenkundig hat sich trotz vielfältiger Vorbehalte überregional ein System eingespielt, das auch bei vielerorts vorhandenen Engpässen zumeist funktioniert. Aufgrund des hohen innerdeutschen "Abtreibungstourismus" kann allerdings von einer bundesweit einheitlichen Implementation des Gesetzes nicht die Rede sein: In ihrer Funktion als Implementationsträger verleihen die Landesregierungen - je nach politischer Ausrichtung - dem Gesetz bestimmte Züge - sei es durch die spezifischen Ausführungsbestimmungen oder auch durch die Ausgestaltung der Versorgungslage.

3.2 Entscheidungseinfluß der Institutionen nach § 218 StGB

Der überwiegende Teil der Frauen, die mit der Sozialberatung und/oder der Indikationsfeststellung konfrontiert waren, begriffen den Instanzenweg als **Prozedur**, **formalen Verpflichtungen** nachzukommen. So waren sowohl beim Arzt als auch in der Beratungsstelle Erwartungen der Frauen dominant, die sich auf die formale Bescheinigung der Indikation (54,4 %) bzw. der Sozialberatung (61,8 %) bezogen. Hilfe bei der Entscheidungsfindung oder Aussprache über Probleme und Konflikte wurden von etwa 1/3 der Frauen erwartet, wobei sich diese Erwartungen in höherem Maße an die Beratungsstellen und weniger an den indikationsfeststellenden Arzt richteten.

Bezüglich der **Beratungsstellen** wurde ermittelt, daß die Frauen mit tendenziell unterschiedlichen Erwartungen die Beratungsstellen einzelner Träger aufsuchten. So wurden Pro Familia/Arbeiterwohlfahrt-Beratungsstellen häufiger mit Erwartungen konfrontiert, die sich direkt auf die Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs und seine formalen Voraussetzungen bezogen. Konfessionelle Beratungsstellen hingegen wurden signifikant häufiger von Frauen aufgesucht, die Informationen über Hilfen für Mutter und Kind suchten. Obgleich sich demzufolge auch die berichteten Reaktionen der Berater/innen zwischen den Einrichtungen unterschiedlicher Träger unterschieden, so wurde dennoch deutlich, daß - unabhängig von der Ausrichtung der Beratungsstelle - dem Anliegen der Frau weitgehend entsprochen wurde: bei Durchführung von Partialkorrelationen und Varianzanalysen ergab sich einzig ein Zusammenhang zwischen den Erwartungen der Frau und den Reaktionen der Berater/innen; die Beratungskonzepte der verschiedenen Träger sowie länderspezifische Unterschiede kamen hier nicht zum Tragen. Von den Frauen, die zwar in Erwägung eines Schwangerschaftsabbruchs die Beratungsstelle aufsuchten, sich jedoch zum Austragen der Schwangerschaft entschlossen ($n = 31$), gaben etwa die Hälfte an, daß die Beratung für ihre Entscheidung pro Kind **sehr oder eher wichtig** gewesen sei.

Der **indikationsfeststellende Arzt** hat auf die Entscheidung der betroffenen Frau insofern Einfluß, als er etwa die Indikationsfeststellung verweigern kann. Wie gezeigt wurde, führte dies in der Regel zum Aufsuchen weiterer Ärzte. Auch begründete die Mehrzahl derjenigen Frauen, die letztlich keine Indikationsbescheinigung erhielten, ihre Entscheidung zum Austragen eher mit persönlichen Sachverhalten und weniger mit Verfahrenshindernissen. Das ärztliche Gespräch kann auch auf die Motivation der Frau einwirken. Unter den Frauen, die in Erwägung eines Schwangerschaftsabbruchs die Indikationsfeststellung bei dem Arzt thematisierten und sich jedoch dann entschieden, die Schwangerschaft auszutragen ($n = 18$), schilderte die Hälfte, daß das Gespräch mit dem Arzt für ihre Entscheidung **sehr oder eher wichtig** war.

Auch den **finanziellen Hilfen** schien vor allem dann eine unterstützende Funktion im Schwangerschaftskonflikt zuzukommen, wenn die Frau bezüglich der Schwangerschaft eher positiv/ambivalent eingestellt war, jedoch soziale Probleme das Austragen der Schwangerschaft schwierig gestalteten. Ein Drittel derjenigen Frauen, die nach anfänglichen Zweifeln die Schwangerschaft austragen, haben konkrete finanzielle Hilfe erhalten, wie z.B. einmalige Unterstützungen, Darlehen oder Aufnahme ins Mutter-Kind-Projekt (die Befragung fand teilweise vor der Einführung des Erziehungsgeldes statt). Obgleich die verfügbaren finanziellen Hilfen von ca. 2/3 aller befragten Frauen als eher unzureichend beurteilt wurden, zeigte es sich, daß diesen jedoch

im Einzelfall entscheidungsrelevante Bedeutung zuzumessen war. Von denjenigen Konfliktschwangeren, die finanzielle Hilfen erhielten ($n = 18$), gaben über 60 % an, daß diese finanziellen Maßnahmen für ihre Entscheidung, die Schwangerschaft auszutragen, **sehr oder eher wichtig** gewesen seien.

Bezieht man die Angaben über eine Entscheidungsrelevanz der Sozialberatung, der Indikationsfeststellung und der sozialen Hilfen nunmehr auf die Gesamtzahl derjenigen Frauen, die am Verfahrensweg nach § 218 StGB teilnahmen ($n = 220$), zeigt es sich, daß diese Gruppe etwa 11 % des Gesamtklientels ausmacht. Für die Mehrzahl der Frauen wirkte das Verfahren nach § 218 StGB **nicht** motivierend zum Austragen der Schwangerschaft: insgesamt 195 Frauen (88,6 %) gaben an, daß diese Maßnahmen für ihre Entscheidung **unwesentlich** gewesen seien:

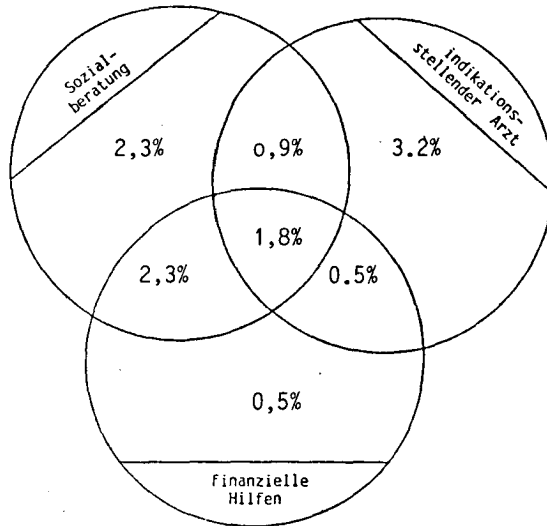
- Die Mehrzahl von ihnen ließ den Schwangerschaftsabbruch durchführen ($n = 166$)
- andere Frauen trugen die Schwangerschaft aus, maßen jedoch dem Verfahrensweg keine Bedeutung zu. Diese Frauen schilderten teilweise **keine Entscheidungskonflikte** im Rahmen der Schwangerschaft und nutzten die Sozialberatung vorrangig zur Information über die zur Verfügung stehenden Hilfen ($n = 19$). Auch bei bestehender **Konfliktschwangerschaft** wurde z.T. die Entscheidung im privaten Umfeld getroffen ($n = 10$).

Die Frauen, die den Institutionen nach § 218 StGB Entscheidungsrelevanz zumaßen ($n = 25$, 11,4 %), gaben häufig an, daß mehrere Aspekte wesentlich gewesen seien (s. Schaubild 2).

Betrachtet man die einzelnen Aspekte des Verfahrens, so zeigt es sich, daß die Sozialberatung in Verbindung mit den finanziellen Hilfen der maßgeblichste Faktor für eine vorliegende Entscheidungsrelevanz ist. Insgesamt 5,1 % der Frauen, die am Verfahrensweg teilnahmen, maßen der Sozialberatung und/oder den finanziellen Hilfen Wichtigkeit für die Entscheidung pro Kind zu. Für 1,8% der Frauen waren sowohl die Sozialberatung als auch die finanziellen Hilfen und der indikationsfeststellende Arzt für die Entscheidung wesentlich. 3,2 % maßen allein dem indikationsfeststellenden Arzt Bedeutung im Rahmen ihrer Entscheidungsfindung zu.

Die Frauen, die angaben, daß Aspekte des Verfahrenswegs für ihre Entscheidung wichtig gewesen seien, unterschieden sich im Hinblick auf soziodemographische Merkmale statistisch nicht bedeutsam von

Schaubild 2: Entscheidungsrelevanz des Verfahrenswegs (Angaben "sehr wichtig", "eher wichtig")



den übrigen. Sowohl im Familienstand wie auch in den Einkommensverhältnissen, der Schulbildung oder beispielsweise der Konfessionszugehörigkeit fanden sich keine signifikanten Unterschiede. Hingegen zeigten sich Unterschiede, wenn psychologische Bewertungskategorien mit in die Analyse einbezogen werden. In Schaubild 3 ist eine Übersicht über diese Merkmale dargestellt.

Frauen, für die die Verfahrensschritte nach § 218 StGB bedeutsam im Rahmen der Entscheidung waren, hatten im Vergleich zu den Frauen, die die Schwangerschaft abbrachen, eine "konservativere" Einstellung zum Schwangerschaftsabbruch und berichteten über positive emotionale Reaktionen auf die Schwangerschaft sowohl der Frau selbst als auch ihres Partners.

Deutliche Unterschiede zeigten sich bei Erwartungen im Hinblick auf Veränderungen, die das Kind in verschiedenen Lebensbereichen bewirken würde. Sowohl in beruflicher (Berufsausübung/Ausbildung/beruflicher Wiedereinstieg) wie auch in familiärer, partnerschaftlicher und finanzieller Hinsicht erwarteten die Frauen, die einen Schwanger-

schaftsabbruch durchführen ließen, wesentlich häufiger gravierendere Verschlechterungen als die Frauen, die sich zum Austragen entschlossen, bei denen vor allem geschilderte Verbesserungen im familiären Zusammenleben ein Gegengewicht zu - auch von ihnen häufig erwarteten - Verschlechterungen darstellten. Die Einschätzung der erwarteten Veränderungen kann allerdings im nachhinein im Sinne einer Reduktion von kognitiver Dissonanz eine akzentuierte und die jeweilige Entscheidung stützende Bewertung erfahren.

Betrachtet man die **Erwartungen**, die die Frauen an die Beratung richteten, werden ebenfalls signifikante Unterschiede deutlich zwischen Frauen, für die das Verfahren bedeutsam war, und Frauen, die den Abbruch realisierten. Letztere kamen häufiger mit formalen Erwartungen nach Bescheinigung der Sozialberatung und dem Wunsch nach Information über den Schwangerschaftsabbruch in die Beratungsstelle. Frauen, für die der Verfahrensweg Relevanz erlangen konnte, suchten häufiger die Aussprache und wollten sich häufiger über zur Verfügung stehende Hilfsangebote informieren. Insgesamt kann somit von einer gewissen Vorentschiedenheit ausgegangen werden, die sich in den verschiedenen Erwartungshaltungen manifestiert, wobei die Beratung dann eine Chance hat, wenn die Frau bereit ist, sich in ihrer Entscheidung unterstützend begleiten zu lassen.

Die Wirksamkeit des Verfahrenswegs ist somit nicht unabhängig von den **übrigen Lebensumständen** zu betrachten. Dies belegt auch ein Blick auf die Gründe, die die Frauen veranlaßten, nach anfänglichen Zweifeln die Schwangerschaft auszutragen. So gaben 58,9 % der Konfliktschwangeren als (sehr oder eher) wichtigen Grund für ihre Entscheidung zum Austragen an, daß sie das Kind als Bereicherung ihres Lebens empfinden würden. 56,9 % befürchteten, daß der Schwangerschaftsabbruch sie seelisch belasten könnte und 56,1 % gaben als wichtigen Grund an, daß sie sich stabil genug fühlen würden, die Probleme mit dem Kind zu bewältigen. Auch ein positives Votum des Partners zur Schwangerschaft (43,1 %) und förderliche familiäre Voraussetzungen (42,5 %) wurden häufig als wichtige Gründe für das Austragen der Schwangerschaft genannt.

Hindernisse im Verfahrensweg wie Fristüberschreitung oder mangelnde Bereitschaft von Ärzten, eine Indikation zu bescheinigen oder den Schwangerschaftsabbruch durchzuführen, wurde von kaum einer Frau als Grund zum Austragen der Schwangerschaft beschrieben. Auch Ängste bezüglich einer strafrechtlichen oder sozialen Sanktionierung waren von untergeordneter Bedeutung. Dies galt auch für die Frauen, die den Schwangerschaftsabbruch realisierten. Auf die Frage, was sie unternommen hätten, wenn sie mit ihrem Anliegen keine Hilfe gefunden hätten, antworteten lediglich 5 % der Frauen, die die

Schaubild 3: Unterschiede zwischen Frauen, die Entscheidungsrelevanz des Verfahrenswegs nach § 218 StGB schilderten (n = 25), und Frauen mit Schwangerschaftsabbruch (n = 166)

Merkmal	Signifikanzprüfung	Interpretation: Verfahrensweg nach § 218 eher relevant, wenn:
<p>Einstellung zum Schwangerschaftsabbruch</p> <p>erste Reaktion der Frau auf die Schwangerschaft</p> <p>Reaktion des Partners auf die Schwangerschaft</p> <p>Antizipation von beruflichen Verschlechterungen bei Austragen der Schwangerschaft</p> <p>Antizipation von familiären Verschlechterungen bei Austragen der Schwangerschaft</p> <p>Antizipation von partnerschaftlichen Verschlechterungen bei Austragen der Schwangerschaft</p> <p>Antizipation von finanziellen Verschlechterungen bei Austragen der Schwangerschaft</p>	<p>p < .001</p> <p>p < .05</p> <p>p < .05</p> <p>p < .001</p> <p>p < .001</p> <p>p < .01</p> <p>p < .01</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Konservativere Einstellung zum Schwangerschaftsabbruch - positivere erste Reaktion der Frau auf die Schwangerschaft - positivere Reaktion des Partners auf die Schwangerschaft - Antizipation von weniger Verschlechterungen im beruflichen Bereich - Antizipation von weniger Verschlechterungen im familiären Bereich - Antizipation von weniger Verschlechterungen im partnerschaftlichen Bereich - Antizipation von weniger Verschlechterungen im finanziellen Bereich
<p>Erwartungen an die Beratung</p> <p>Aussprache über Probleme und Konflikte u. Hilfe bei der Entscheidungsfindung</p> <p>Informationen über Hilfen für Mutter und Kind</p> <p>Informationen über den Schwangerschaftsabbruch</p> <p>Bescheinigung über Sozialberatung</p>	<p>p < .001</p> <p>p < .001</p> <p>p < .001</p> <p>p < .001</p>	<ul style="list-style-type: none"> - häufiger Erwartung an Aussprache und Hilfe bei der Entscheidungsfindung - häufiger Erwartungen nach Information über Hilfen - weniger häufig Erwartung nach Information über den Schwangerschaftsabbruch - weniger häufig Erwartung nach Bescheinigung über Sozialberatung

Schwangerschaft abbrechen, daß sie sich in diesem Falle zum Austragen entschlossen hätten. Hingegen gab die Hälfte der Frauen an, daß sie dann andere Institutionen aufgesucht hätten und 42 % antworteten, daß sie zudem bereit gewesen wären, ins Ausland zu gehen oder anderweitig Hilfe zu suchen.

Ist eine Frau zum Schwangerschaftsabbruch entschlossen, wird sie sich in der Regel weder durch die Sozialberatung, noch durch die Indikationsfeststellung noch durch die finanziellen Hilfen von ihrem Entschluß abbringen lassen. Diese Maßnahmen entfalten dann die intendierte Wirksamkeit, wenn die Frauen das Gesprächs- und Hilfsangebot von Frauenärzten und Berater/innen nutzen wollen und wenn es in ihrem privaten Umfeld Bereiche gibt, die sich durch ein Kind positiv verändern können. Finanzielle und auch berufliche Verschlechterungen werden dabei umso eher hingenommen, wenn in Familie und Partnerschaft eine positive Resonanz erwartet wird und wenn eine gewisse psychische Bereitschaft der Frau für ein Kind besteht. In diesem Fall können die Beratung und die finanziellen Maßnahmen diejenigen Entscheidungsanteile stärken, die zum Austragen der Schwangerschaft führen.

4. Zusammenfassung

Die Daten beleuchten eine Implementationsstruktur, die gekennzeichnet ist durch hohen bürokratischen Aufwand und eine Vielzahl von Institutionen, die ihren Ermessensspielraum mit unterschiedlichen Schwerpunkten nutzen. Der Verfahrensweg zu einem legalen Schwangerschaftsabbruch wurde von den befragten Frauen in der Regel korrekt durchlaufen und führte nur zu relativ wenigen Fällen, die eine Lösung außerhalb dieses Rahmens erforderlich machten: Einerseits fanden sich Verfahrensverstöße relativ selten, andererseits berichteten auch nur wenige Frauen, daß sie die Schwangerschaft aufgrund von Nichtverfügbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs austragen hätten. Die im Prinzip vorhandene Pluralität erfährt allerdings deutliche Einschränkungen:

- Bezüglich der Sozialberatung besteht die Möglichkeit, Beratungsstellen der eigenen Wahl zu finden, wobei überkonfessionelle Beratungsstellen freier Träger von der Mehrzahl der Befragten präferiert wurden. Die Beratungsstellen unterschiedlicher Träger unterscheiden sich hauptsächlich im Hinblick auf die Erwartungen, mit denen sie von den betroffenen Frauen aufgesucht wurden (dies vermutet auch *Jung 1983*, S. 139).

- Bei der Indikationsfeststellung muß festgehalten werden, daß - obgleich beinahe jede Frau die Bescheinigung letztlich erhielt - zu einem nicht unbeträchtlichen Anteil das Aufsuchen mehrerer Ärzte notwendig wurde. Die Befürchtung, ärztlicher Willkür ausgesetzt zu sein, wie sie auch von *Zundel u.a. (1982)* und von *Troschke u.a. (1982)* beschrieben wurde, scheint einer realen Grundlage nicht zu entbehren.
- Regionale Unterschiede sind bei der Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs auffällig. Bedingt auch durch unterschiedliche Ausführungsbestimmungen der jeweiligen Landesregierungen, haben sich in Hessen und Baden-Württemberg verschiedene Durchführungsmodalitäten herausgebildet. Dies bewirkte einen beachtlichen "Abtreibungstourismus". Schwangerschaftsabbrüche im Ausland nahmen hingegen untergeordnete Bedeutung ein.

Der Verfahrensweg gestaltet sich für viele Frauen offensichtlich problematischer als ursprünglich vorgesehen. Die oft hindernisreiche Suche nach einem Arzt oder einer Klinik wirkt dabei für die betroffenen Frauen oft Schwierigkeiten auf, die offensichtlich in keinem Verhältnis zu dem vom Gesetzgeber intendierten Entscheidungseinfluß von Indikationsfeststellung und Beratung stehen:

- Der Instanzenweg zur Erreichung eines Schwangerschaftsabbruchs wurde überwiegend als Prozedur begriffen, formalen Verpflichtungen nachzukommen. Bei Verweigerungen scheinen die Frauen eher andere Einrichtungen oder Ärzte aufzusuchen, um die gewünschten Bescheinigungen zu erhalten.
- Der einfühlsamen Beratung und Auseinandersetzung mit der Frau sowie den flankierenden finanziellen Hilfen wurde gemäß unserer Daten von den Frauen zum Teil Bedeutsamkeit zugemessen. Allerdings unter der Voraussetzung, daß die Frau in ihrer Entscheidung noch relativ offen ist und sich durch diese Hilfen eine Lösung bzw. Erleichterung ihres Konfliktes verspricht.

Knapp 12 % der Frauen, die am Verfahrensweg nach § 218 StGB teilnahmen, maßen der Sozialberatung, der Indikationsfeststellung durch den Arzt und den finanziellen Hilfen entscheidungsrelevante Bedeutung zu. Aber auch bei diesen Frauen existierten prädisponierende psychosoziale Faktoren, die ihnen den Entschluß, die Schwangerschaft auszutragen, erleichterten, wie etwa positivere Reaktionen auf die Schwangerschaft, die Antizipation von weniger gravierenden Verschlechterungen der Lebensumstände und die Bereitschaft, das Gesprächsangebot von Ärzten und Beratungsstellen zu nutzen.

Insgesamt kann festgehalten werden, daß trotz der vielfältigen Kontrollvorschriften im Verfahren nach § 218 StGB die Frau nicht von ihrer persönlichen Entscheidung und Verantwortung befreit werden kann und will. Dem entspricht, daß in der Realität die "entscheidende" Person zumeist die Frau selbst ist, Ärzte und Beratungsstellen haben nachgeordnete Bedeutung (siehe auch von *Troschke u.a. 1982; Oeter u. Nohke 1982*). Offensichtlich scheinen die Grenzen staatlicher Einflußnahme dort erreicht zu sein, wo es um Entscheidungen von lebensverändernder Tragweite geht, wie es das Austragen einer ungewollten Schwangerschaft beinhaltet.

5. Summary

The given data elucidates an implemental structure characterized by extensive bureaucratic expenditure and a multitude of institutions using their authority for setting up different priorities. The procedure resulting in abortion on legal terms was usually correctly passed through by the interviewed women. Only a comparatively small number of cases did ask for a solution beyond this procedure:

Although violations of the legal procedure were comparatively rare only very few women claimed they were having their child due to the unavailability of abortion. Nevertheless plurality which principally exists is clearly restricted:

- Advice by social workers offers the chance to choose advisory bodies independently. The majority of interviewed persons preferred interdenominational advice of independent institutions. These advisory bodies are most distinct in respect of the women's expectations (*Jung 1983*, p. 139, also shares this opinion).
- Dealing with granting abortion on social grounds it remains to be mentioned that - although most women finally got their certificates - a great number had to see various doctors. This seems to prove the fear of being exposed to medical voluntariness as described by *Zundel et al. (1982)* and *von Troschke et al. (1982)*.
- Regional varieties in the execution of abortion are striking. Due to differing regulations of the respective state governments different procedures developed in Hessen and Baden-Württemberg. This resulted in a considerable increase in "abortion-tourism". Abortions abroad however, have become of minor importance.

For a number of women the official procedure is obviously much more problematic than originally planned. The search for doctors or hospitals often puts obstacles in their way that are out of all proportion to the legally intended influence of advice by social workers and the granting of abortion on social grounds:

- The official channels leading to abortion were primarily seen as a procedure to meet formal liabilities. In cases of refusal women rather tend to see other doctors or institutions in order to get the desired certificate.
- According to our data, sensitive advice and discussions with the women together with financial support was only partly relevant for their decision. This applied to women who were still undecided and expected an improvement or even a solution of their conflict.

Almost 12 % of the women that went through the procedure according to § 218 StGB (Penal Code) felt that the advice given by social workers, abortion on social grounds granted by doctors and financial support were relevant for their decision. These women however, showed predisposing psychosocial factors that facilitated the decision to have a child. These were more positive reactions to pregnancy the anticipation of milder restrictions for their living conditions and the willingness to make use of the advice given by doctors and advisory bodies.

It should be realized in general that despite several control mechanisms within the proceedings according to § 218 StGB (Penal Code) women cannot be freed from their personal decision an responsibility nor intend to be freed. Thus in reality the woman herself is the "decisive" person; doctors and advisory bodies are of minor importance (cf. *von Troschke et al. 1982; Oeter a. Nohke, 1982*). State influence seems to be limited in areas that are important for future living conditions, e.g. the delivery of an unwanted child.

6. Literatur

- Amendt, G.*: Schafft die Zwangsberatung ab. *Psychologie heute* 6, 1979, S. 36-39.
- Baross, J.*: Von Schwangerschaftsabbrüchen an Frauen aus der Bundesrepublik. *Sexualpädagogik u. Familienplanung* 14, 1986, S. 27-30.
- Bundesverfassungsgericht*: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Bd. 39, 1. Tübingen 1975.
- Deutscher Bundestag*: Bericht der Kommission zur Auswertung der Erfahrungen mit dem reformierten § 218 des Strafgesetzbuches. Drucksache 9/3630. Bonn 1980.
- Erhard, B.*: Verdunkelung, wo Klarheit erforderlich ist. Jedes 3. Kind wird vor der Geburt getötet. In: Haffacker, P., Steinschulte, B., Fietz, P.J. (Hrsg.): *Auf Leben und Tod. Abtreibung in der Diskussion*. Bergisch-Gladbach 1985, S. 159-170.
- Eser, A.*: § 218 StGB. In: Schöнке, A., Schröder, H. (Hrsg.): *Strafgesetzbuch Kommentar*. München 1985.
- Grünwald, U.*: Auswirkungen der Neufassung des § 218 StGB. Erste Ergebnisse einer empirischen Untersuchung an 941 ratsuchenden Frauen. In: Sigusch, V. (Hrsg.): *Sexualität und Medizin*. Stuttgart 1979, S. 132-140.
- Grupp, K.*: Die Beschränkung von Schwangerschaftsabbrüchen durch Kreistagsbeschlüsse. *Neue Juristische Wochenzeitschrift* 30, 1977, S. 329-333.
- Heinl, A.*: Erfahrungen mit dem § 218. Eine empirische Untersuchung der Ursachen, Bedeutungen und Probleme bei der Schwangerschaftsunterbrechung. (Diss.) Hamburg 1980.
- Jung, H.*: § 218 StGB - Fragen der Bewährung einer Strafnorm. In: Jung, H., Müller-Dietz, H. (Hrsg.): *§ 218 StGB. Dimensionen einer Reform*. Heidelberg 1983, S. 139-142.
- Ketting, E.*: Konsequenzen für unerwünscht schwangere Frauen aus der Bundesrepublik. Das neue Abtreibungsgesetz in den Niederlanden. *Sexualpädagogik u. Familienplanung* 14, 1986, S. 32-33.
- Ketting, E., Praag, P. van*: Schwangerschaftsabbruch. Gesetz und Praxis im internationalen Vergleich. Tübinger Reihe Nr. 5 der Deutschen Gesellschaft für Verhaltenstherapie. Tübingen 1985.
- Knöferl, G., Voigt, B., Kolvenbach, K.*: Modellprogramm "Beratungsstellen" § 218. Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit. Bd. 127. Stuttgart: Kohlhammer 1981.
- Koch, H.G.*: Landesbericht Bundesrepublik Deutschland. In: Eser, A., Koch, H.G. (Hrsg.): *Schwangerschaftsabbruch im internationalen Vergleich*. Baden-Baden 1988, S. 19-324.
- Lau, H.*: Die gesellschaftspolitische Relevanz des § 218 in der Bundesrepublik Deutschland. *Sexualmedizin* 6, 1983, S. 253-258 und S. 302-304.
- Nordhoff, I.*: "Im Grunde genommen eine Farce". Zwangsberatungen: Ein seelisch belastender Dauerkonflikt. *Sexualpädagogik u. Familienplanung* 14, 1986, S. 25-26.

- Oeter, K., Nohke, A.*: Der Schwangerschaftsabbruch - Gründe - Legitimationen - Alternativen. In: Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit. Bd. 123. Stuttgart 1982.
- Poettgen, H.*: Praktische Erfahrungen mit der Abgrenzung der gesetzlich definierten Indikation in der Ärzteschaft. In: Materialien zum Bericht der Kommission zur Auswertung der Erfahrungen mit dem reformierten § 218 StGB. Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit. Bd. 22/1. Stuttgart 1981, S. 227-257.
- Rahmsdorf, P.*: Repräsentativumfrage unter gynäkologischen Chefärzten zur Problematik des neuen § 218 StGB. (Diss.) Kiel 1980.
- Roxin, C.*: Entwicklung und gesetzliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs. Juristische Arbeitsblätter 13, 1981, S. 226-232.
- Statistisches Bundesamt*: Schwangerschaftsabbrüche. Fachserie 12, Reihe 3, Gesundheitswesen. Wiesbaden 1986, 1987.
- Stöbel, V., Grundmann, A., Kanz, F.-J., Keil, S.*: Quantitative und qualitative Evaluation des Beratungsangebots zum Schwangerschaftskonflikt. In: Materialien zum Bericht der Kommission zur Auswertung der Erfahrungen mit dem reformierten § 218 StGB. Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit. Bd. 92/2. Stuttgart 1982.
- Troschke, J. von, Hendel-Kramer, A., Werner, E.*: Erfahrungen von Frauen mit dem Abbruch einer Schwangerschaft nach der Reform des § 218 StGB. In: Materialien der Kommission zur Auswertung der Erfahrungen mit dem reformierten § 218 StGB. III. Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit. Bd. 92/3. Stuttgart 1982.
- Wille*: Bilanz der Reform des § 218 StGB. Fragwürdige Tendenzen nach 10 Jahren. Schleswig-holsteinisches Ärzteblatt Heft 9, 1986, S. 522-530.
- Zundel, E., Laimer, M., Schönhals, M.*: Wertorientierung und Schwangerschaftsabbruch - Bevölkerungsbefragung. In: Materialien zum Bericht der Kommission zur Auswertung der Erfahrungen mit dem reformierten § 218 StGB. Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit Bd. 92/3. Stuttgart: Kohlhammer 1982.

Der Arzt als Implementationsträger und Normadressat:

Sanktionsdrohung und Generalprävention im Rahmen der §§ 218 f. StGB

Monika Häußler

Inhalt

1. Der Arzt als Implementationsträger und Normadressat der §§ 218 f. StGB
2. Stichprobe und Erhebungsmethoden
3. Ergebnisse
 - 3.1 Wahrgenommene Sanktionsdrohung
 - 3.2 Verhaltensrelevanz der wahrgenommenen Sanktionsdrohung
4. Zusammenfassung
5. Summary
6. Literatur

Mehr als 10 Jahre nach der Reform des § 218 StGB ist die rechtspolitische Diskussion über die Praxis des Schwangerschaftsabbruchs und über Mittel und Verfahren seiner Regulierung immer noch nicht zum Stillstand gekommen. Dies ist ein Zeichen dafür, daß die rechtliche Ausgestaltung des Schwangerschaftsabbruchs nach wie vor Interessengegensätze gesellschaftlicher Gruppen markiert und in weiten Teilen der Bevölkerung immer noch als fragwürdig empfunden wird. Es stellt sich daher die Frage, ob und wie sich die bestehenden Interessengegensätze im Rahmen der auf die Phase der Normsetzung folgenden Implementation der §§ 218 f. niederschlagen. Zusätzliches Gewicht erhält diese Frage dadurch, daß die Schaffung durch mehr Gerechtigkeit durch mehr Gleichheit im Rahmen strafrechtlichen Schutzes beginnenden Lebens zu den wichtigsten Reformzielen des Gesetzgebers zählte. Galt es doch, den Verdacht der Praktizierung eines "Zufallsstrafrechts" auszuräumen und über eine gleichmäßige Definition des Schutzbereiches der §§ 218 f. StGB eine Regelmäßigkeit des Vollzugs der Sanktionsnormen zu schaffen, die, der Theorie der Integrationsprävention entsprechend, unerläßliche Bedingung der Einleitung normvalidierender Prozesse ist (vgl. z.B. *Albrecht 1985, S. 133-139*).

Das forschungsleitende Interesse des kriminologischen Projektteils¹ einer umfassenden Studie des Max-Planck-Instituts Freiburg zum Thema Schwangerschaftsabbruch² galt daher der Frage, inwieweit die durch die Normsetzung verfolgten Ziele des Gesetzgebers in der Umsetzung und Anwendung der Sanktionsnormen berücksichtigt werden. Da die Implementation von Sanktionsnormen durch die Aktivitäten von Rechtsanwendern in Kontroll- und Sanktionsstäben gestaltet wird und ihr Vollzug auf die Anerkennung und Geltung beim Normadressaten zielt, wurden folgende Untersuchungsschwerpunkte gewählt:

- Die Normanwendung durch die Organe der Strafverfolgung³;
- die Auswirkungen des Vollzugs der §§ 218 f. auf Einstellungs- und Entscheidungsmuster betroffener Frauen⁴ sowie
- Einstellung und Verhalten der Ärzteschaft im Rahmen der Implementation der §§ 218 f. StGB.

Im Zentrum der folgenden Ausführungen stehen Überlegungen und Ergebnisse, die sich mit dem letztgenannten Untersuchungsschwerpunkt, der Rolle des Arztes im Zusammenhang mit Schwangerschaftsabbruch und § 218 f. StGB befassen.

1. Der Arzt als Implementationsträger und Normadressat der §§ 218 f. StGB

Der Berufsstand der Ärzte ist vom reformierten § 218 StGB in ganz besonderer Weise betroffen. Nach der Neuregelung des Gesetzes nimmt der Arzt im Rahmen des Vorverfahrens zum legalen Schwangerschaftsabbruch einen wesentlichen Platz ein. Das Vorverfahren

¹ Der kriminologische Projektteil wurde von der Deutschen Forschungsgemeinschaft gefördert.

² Im strafrechtlichen Projektteil wurde ein rechtsvergleichender Überblick über die rechtliche Regelung und eine Bestandsaufnahme der tatsächlichen Verbreitung des Schwangerschaftsabbruchs erarbeitet. Die Ergebnisse beider Projektteile - des strafrechtlichen und des kriminologischen - werden in einem abschließenden Untersuchungsschritt auf ihre rechtspolitischen Konsequenzen hin überprüft werden.

³ Erste Ergebnisse dieses Untersuchungsschwerpunktes können dem Beitrag von *Karlhans Liebl* im Tätigkeitsbericht 1986 des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg entnommen werden.

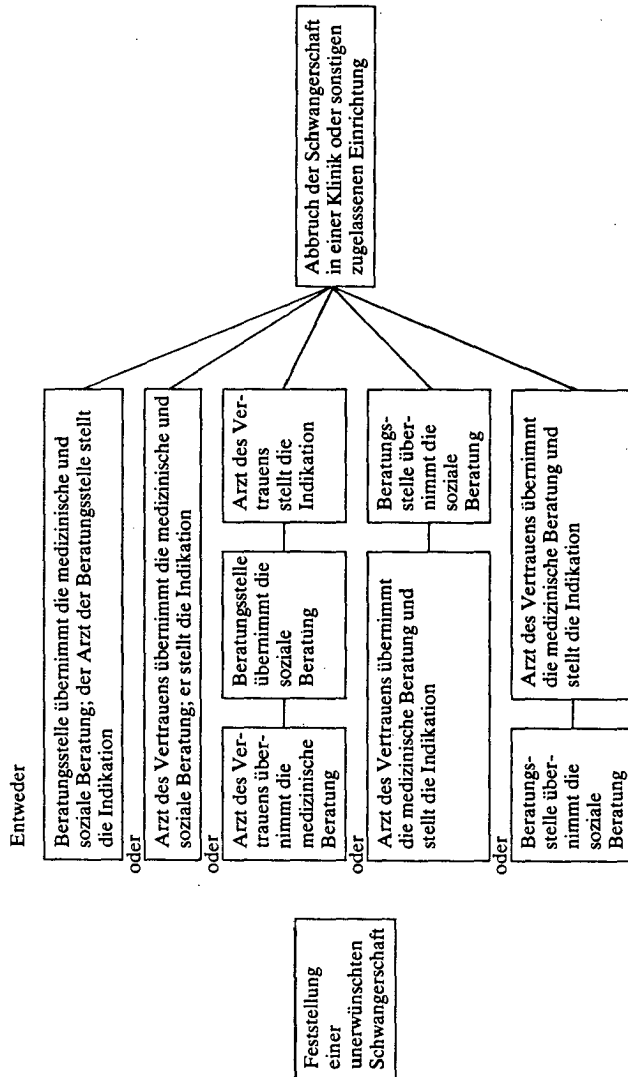
⁴ Vgl. hierzu den Beitrag von *Brigitte Holzhauer* in diesem Band.

zum legalen Schwangerschaftsabbruch erfordert die Einhaltung von drei Verfahrensschritten:

1. Die schwangere Frau muß an einer **Sozialberatung nach § 218b StGB** teilnehmen. Im Rahmen dieser Beratung wird die Frau über die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder informiert, insbesondere über solche Hilfen, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern. Die Sozialberatung kann nur von einer für diese Tätigkeit offiziell anerkannten Beratungsstelle oder von einem Arzt durchgeführt werden.
2. Neben der Teilnahme an einer Sozialberatung verlangt das Gesetz, daß die schwangere Frau "von einem Arzt über die ärztlich bedeutsamen Gesichtspunkte im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftsabbruch beraten worden ist." Die **ärztliche Beratung** bezieht sich auf Informationen über den Schwangerschaftsverlauf, den Schwangerschaftsabbruch, etwaige medizinische Gegenindikationen und die zur Durchführung des Eingriffs vorgesehene Methode. Sie darf nur von einem Arzt durchgeführt werden.
3. Ebenso kann die **ärztliche Indikationsfeststellung** als letzter Schritt des Vorverfahrens zu einem legalen Schwangerschaftsabbruch nur von einem Arzt vorgenommen werden. Die reformierten §§ 218 f. StGB geben bestimmte Sachverhalte - Indikationen - an, bei deren Vorliegen die Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs aufgehoben ist. Der sog. Indikationsarzt überprüft, ob die sachlichen Voraussetzungen für einen Schwangerschaftsabbruch im Rahmen einer der gesetzlich vorgegebenen Indikationen gegeben ist. Ohne die schriftliche Feststellung eines Arztes darüber, ob die Voraussetzungen einer Indikation gegeben sind, ist die Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs nicht gestattet (zu den Einzelheiten des Verfahrens vgl. *Augstein u. Koch 1985; Eser 1985*).

Alle drei Verfahrensschritte können von einem Arzt durchgeführt werden: Während die Sozialberatung anstelle von einem Arzt auch von einer anerkannten Beratungsstelle durchgeführt werden kann, ist die ärztliche Beratung und die Indikationsfeststellung dem Arzt vorbehalten. Das folgende Schaubild 1 zeigt die möglichen Verfahrenswege zu einem legalen Schwangerschaftsabbruch in der Bundesrepublik Deutschland sowie die möglichen Positionen des Arztes im Rahmen des Verfahrens:

Schaubild 1: Wege zum legalen Schwangerschaftsabbruch in der BRD



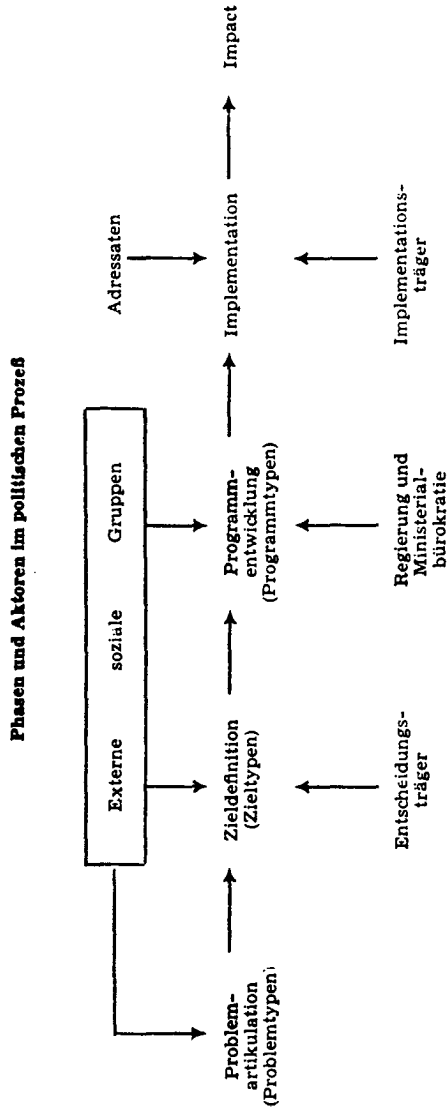
Nach Absolvierung der drei vorgegebenen Verfahrensschritte soziale Beratung, medizinische Beratung und Indikationsfeststellung kann - nach nochmaliger Überprüfung der Indikation durch den abbrechenden Arzt und unter der Voraussetzung, daß der abbrechende Arzt nicht identisch mit dem Indikationsarzt ist - ein legaler Schwangerschaftsabbruch durchgeführt werden. Demnach ist zur Durchführung eines legalen Schwangerschaftsabbruchs grundsätzlich die Teilnahme von mindestens zwei Ärzten erforderlich:

- Ein Arzt muß schriftlich feststellen, ob die Voraussetzungen einer Indikation zum Schwangerschaftsabbruch gegeben sind und
- ein weiterer Arzt muß nach nochmaliger Überprüfung des Sachverhalts (bei Vorlage der schriftlichen Feststellung des Indikationsarztes), bereit sein, einen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen.

Die soziale Beratung kann von einer Beratungsstelle bzw. einem Berater übernommen werden und die medizinische Beratung kann sowohl vom Indikationsarzt als auch vom abbrechenden Arzt übernommen werden.

Mit der Schlüsselposition, die der Ärzteschaft im Rahmen des Vollzugs der §§ 218 f. StGB zugewiesen wird, ist der Arzt gleichzeitig Träger und Adressat der Implementation eines politischen Programmes. Das folgende Schaubild 2 zeigt die verschiedenen Phasen und Akteure im Rahmen der Umsetzung politischer Programme:

Schaubild 2: Phasen und Akteure im politischen Prozeß



(Quelle: Mayntz 1980, S. 236)

Adressaten der rechtlichen Regelung des Schwangerschaftsabbruchs sind vor allem schwangere Frauen, deren Verhalten im Hinblick auf den "Schutz des ungeborenen Lebens" beeinflußt werden soll. Grundsätzlich zielen jedoch politische Programme auf die gesamte Bevölkerung und die Schaffung eines normativen Klimas zur Unterstützung des gewünschten Verhaltens. In diesem Sinne ist jeder Staatsbürger Normadressat. Der Arzt ist im Rahmen der gesetzlichen Regelung des Schwangerschaftsabbruchs nicht nur in diesem allgemeinen Sinne Normadressat, da er im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes eine aktive Rolle einnimmt. Implementationsträger der gesetzlichen Regelung des Schwangerschaftsabbruchs sind neben den Beraterinnen und Beratern, die die soziale Beratung nach § 218a StGB durchführen können, vor allem die am Verfahren beteiligten Ärzte. Sie nehmen im Rahmen der Umsetzung der mit dem Gesetz verbundenen rechtspolitischen Ziele eine zentrale Position ein.

Eine Besonderheit des § 218 StGB besteht darin, daß die staatliche Zielsetzung nicht ganz eindeutig bestimmt werden kann. Bei der Neuregelung des Gesetzes standen verschiedene - sich zum Teil widersprechende - rechtspolitische Ziele im Vordergrund. Neben dem Schutz des ungeborenen Lebens durch die Minimierung der Zahl der Schwangerschaftsabbrüche sollte durch die Gesetzesreform auch die Gesundheit der schwangeren Frau und die Glaubwürdigkeit des Strafrechts gewährleistet werden (vgl. *Eser u. Kaiser 1983*, S. 14). Die Neuregelung gilt als Kompromiß zwischen den beiden Rechtsgütern "Schutz des ungeborenen Lebens" und "Selbstbestimmungsrecht der Frau". Bei der Formulierung des Gesetzes haben sich bestehende gesellschaftliche Widersprüche und die Vielfalt der diesbezüglich vorhandenen Wertorientierungen niedergeschlagen (*Koschorke 1978*, S. 19). In der Konsequenz hat dieser "politisch juristische" Kompromiß bewirkt, daß die Norm des Strafrechts gelockert und die Entscheidung auf den Beratungs- und Indikationsvorgang verschoben wurde (*Zundel u.a. 1982*, S. 190/191). Die strafrechtspraktische Entkriminalisierung darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß die im Normsetzungsprozeß wirksam gewordenen Interessen und Wertorientierungen auch nach der Verabschiedung der reformierten Tatbestände in der Implementationsphase wirksam bleiben (*Albrecht 1986*, S. 195). Im Prozeß der Normdurchsetzung kommt daher den konkreten Interpretations- und Anwendungsspielräumen des Gesetzes besondere Bedeutung zu (*Häferkamp u.a. 1978*, S. 353.).

Die reformierten §§ 218 f. StGB geben verschiedene Indikationen an, bei deren Vorliegen die Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs aufgehoben ist. Das Gesetz gibt zwar die einzelnen Indikationen vor, läßt aber gleichzeitig einen gewissen Spielraum, wenn es bestimmt, die Feststellung der Indikation habe nach "ärztlicher Erkenntnis" zu erfolgen (vgl. *Eser u. Hirsch 1980*, S. 150 f.). Dem Arzt kommt

somit im Prozeß der Normdurchsetzung eine wesentliche Funktion zu. Was nach seinem Verständnis als Indikation gilt, wird soziale Wirklichkeit.

Im Verständnis der Implementationsforschung sind rechtliche Regelungen immer auch Teile politischer Programme, die gegenüber anderen Formen staatlicher Programme dadurch gekennzeichnet sind, daß sie von einer Sanktionsinstanz mit Zwangsmitteln garantiert werden (*Ellermann 1983*, S. 145). In der Bundesrepublik Deutschland unterliegt die Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs nach wie vor einem grundsätzlichen gesetzlichen Verbot. Der reformierte § 218 StGB sieht lediglich bestimmte Ausnahmen - Indikationen - vor, bei deren Vorliegen dieses Verbot aufgehoben wird bzw. ein legaler Schwangerschaftsabbruch möglich ist. Für den Fall der Abweichung von den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen sowie den damit verbundenen Verfahren droht das Gesetz mit Sanktionen.

Entsprechend der zentralen Position, die der Arzt im Rahmen des Vorverfahrens zu einem legalen Schwangerschaftsabbruch einnimmt, richtet sich die Sanktionsdrohung der §§ 218 f. StGB in starkem Maße auf die beteiligten Ärzte (vgl. *Koch 1988*, S. 192 f.). Das Gesetzbuch sieht eine Reihe von Strafbestimmungen vor, die die Täterschaft eines Arztes voraussetzen (die Schwangere ist von der Strafbarkeit ausdrücklich ausgenommen, vgl. *Koch 1988*, S. 217). Neben dem Verstoß gegen Verfahrensregeln im Rahmen der §§ 218 f. StGB geht es dabei vor allem um fehlerhafte Indikationsfeststellungen wider besseres Wissen, Abbruch ohne vorherige Indikationsfeststellung, Abbruch unter Verstoß gegen die Beratungspflicht oder Abbruch außerhalb eines Krankenhauses oder einer zugelassenen Einrichtung.

Generalpräventiven Erwägungen zufolge zielen Strafrechtsnormen und die damit verbundenen Sanktionsdrohungen nicht nur auf die Abschreckung potentieller Straftäter, sondern auch auf die Wertorientierungen der Normadressaten. Die Normen sollen internalisiert werden, um bereits im Individuum als innere Verhaltenskontrolle zu wirken (vgl. *Giehring 1987*, S. 2-12). Aus kriminologischer Sicht stellt sich daher die Frage, welche Auswirkungen die Sanktionsnormen der reformierten §§ 218 f. StGB auf die damit befaßten Ärzte haben bzw. welche Bedeutung der im Gesetz verankerten Sanktionsdrohung für das ärztliche Verhalten zukommt. Dabei gilt es zu berücksichtigen, daß die vom einzelnen wahrgenommene Sanktionsdrohung nicht unbedingt das Wissen um den objektiven Strafraum, sondern eher die subjektive Einschätzung der sozialen Bewertung des zugrundeliegenden Verhaltens wiedergibt (vgl. *Williams u. Erickson 1981*, S. 287-304). Was als soziale Bewertung wahrgenommen wird, scheint sich im allgemeinen stärker an den "significant others" als an den Leitgedanken des Strafrechts zu orientieren. Der Sanktionsdrohung auf informeller

Ebene kommt in der Regel stärkere Verhaltensrelevanz zu als der Androhung von staatlicher Strafe (vgl. hierzu *Beyleveld 1980*).

Wesentlichste Bezugsgruppe der Ärzteschaft ist die eigene Berufsgruppe mit ihren spezifischen "professionellen Werten". Ist es doch gerade ein Merkmal klassischer Professionen - als deren Prototyp die Medizin in der Soziologie gemeinhin gilt -, daß sie ein eigenes professionelles Ich-Ideal schaffen, das von der jeweiligen Berufsgruppe nach zunfteigenen Normen aufgebaut wird (vgl. *Goode 1972*, S. 157 f.). Diese identitätsprägende Funktion der Professionen gilt in besonderem Maße für den Beruf des Arztes (vgl. *Luckman u. Sprondel 1972*). Eine Sanktionsandrohung auf informeller Ebene würde sich daher bei der Profession der Ärzte vor allem auf den Kollegenkreis beziehen. Neben der Frage nach dem Wissen um den objektiven Strafraumen, der Normkenntnis, wurde daher im Rahmen unserer Untersuchung auch die Frage verfolgt, ob Ärzte, die Indikationen stellen bzw. Schwangerschaftsabbrüche durchführen, von ihren Kollegen "schief angesehen" werden. Wir werden im folgenden zunächst die von den Ärzten wahrgenommene Sanktionsandrohung auf juristischer und auf informeller Ebene darstellen, um sie sodann auf ihre Verhaltensrelevanz hin zu überprüfen. Bei unseren Ausführungen werden dabei diejenigen Ärzte und Ärztinnen zu Wort kommen, die in der täglichen Praxis am häufigsten mit der Problematik von Schwangerschaft und Schwangerschaftsabbruch konfrontiert werden, nämlich Fachärzte für Gynäkologie.

2. Stichprobe und Erhebungsmethode

Im Rahmen des Projekts "Ärztebefragung" wurden Gynäkologen und Gynäkologinnen aus den Bundesländern Hessen und Baden-Württemberg über ihre Einstellung und ihr Verhalten im Zusammenhang mit § 218 StGB und Schwangerschaftsabbruch befragt. Die Befragung wurde 1986 durchgeführt und bezog sich ausschließlich auf berufstätige Gynäkologen in Hessen und Baden-Württemberg. Diese beiden Bundesländer waren ausgewählt worden, weil sie sich hinsichtlich der Richtlinien und Durchführungsmodalitäten des Schwangerschaftsabbruchs unterscheiden (vgl. hierzu *Ketting u. van Praag 1985*, S. 70-80). Im Gegensatz zu vergleichbaren früheren Untersuchungen wurden nicht nur klinisch arbeitende Gynäkologen, sondern auch niedergelassene Frauenärzte erfaßt. Insgesamt wurden 406 Gynäkologen/innen in einem teilstandardisierten Interview mündlich befragt. Dies entspricht einem Anteil von 20,5 % der Grundgesamtheit aller berufstätigen Gynäkologen/innen in Hessen und Baden-Württemberg.

Die Durchführung der Interviews wurde von speziell geschulten männlichen Interviewern übernommen. Daß ausschließlich Männer als Interviewer tätig waren, erschien insofern geboten, als die Befragungssituation möglichst nicht an die Interaktion zwischen schwangerer Frau und Indikations- oder Abbruchsarzt erinnern sollte, um die Ergebnisse nicht unnötig zu verzerren (Steinert 1984, S. 24/25).

Statistische Überprüfungen ergaben keine signifikanten Unterschiede zwischen unserer Stichprobe und der Grundgesamtheit bezüglich der soziodemographischen Merkmale "Alter", "Geschlecht" und "Art der Berufstätigkeit" (Kliniker/niedergelassene Frauenärzte). Ebenso ergaben Vergleiche mit früheren Untersuchungen, daß wir keine Extremgruppen bezüglich der "Einstellung zum Schwangerschaftsabbruch" erfaßt haben. Unseren Daten kommt demnach repräsentative Bedeutung zu.

3. Ergebnisse

3.1 Wahrgenommene Sanktionsdrohung

Es gibt vielfältige Möglichkeiten, im Rahmen der §§ 218 f. StGB mit dem Gesetz in Konflikt zu geraten., die je nach Zeitpunkt der Handlung oder Person des Handelnden differieren (vgl. hierzu *Augstein u. Koch 1985*, S. 198 f.). Jeder Verfahrensabschnitt birgt unterschiedliche Möglichkeiten der Strafbarkeit aller am Verfahren beteiligten Personen. Einzig die Schwangere nimmt eine Sonderstellung ein, da ja u.a. ein wesentliches Ziel der Reform von 1976 darin lag, die schwangere Frau weitestgehend von den Strafbestimmungen auszuschließen. Dies gilt jedoch nicht für die am Verfahren beteiligten Ärzte, sei es in der Funktion des Sozialberaters, des medizinischen Beraters, des indikationsstellenden Arztes oder des abbrechenden Arztes. Sie können sich potentiell in jeder dieser Funktionen strafbar machen. Allerdings scheint das Wissen über dieses Sanktionsrisiko bezüglich der einzelnen Verfahrensabschnitte unterschiedlich vorhanden zu sein bzw. individuell verschieden gewichtet zu werden.

Nur 40,3 % der von uns befragten Gynäkologen wußten, daß man sich bei der Durchführung einer **sozialen Beratung** nach § 218b StGB strafbar machen kann. Entsprechend war fast die Hälfte der Befragten (49,4 %) der Ansicht, daß man sich im Rahmen dieses Verfahrensschrittes nicht strafbar machen könne. 10,3 % gaben an, es nicht zu wissen.

Eindeutig steht für diejenigen Gynäkologen, die bei der Sozialberatung nach § 218b StGB ein Sanktionsrisiko wahrnehmen, der Inhalt

der Beratung als Möglichkeit der Gesetzesübertretung im Vordergrund. Oberflächliche und bewußt einseitige Beratung wurden als häufigste Möglichkeiten genannt, um mit dem Gesetz in Konflikt zu geraten. Verfahrensfehler bzw. die Nichteinhaltung der Fristen standen an dritter Stelle der möglichen Gesetzesübertretungen und die faktische Nichtdurchführung der sozialen Beratung an letzter Stelle der genannten Möglichkeiten.

Wesentlich höher als bei der sozialen Beratung nach § 218b StGB schätzten die von uns befragten Gynäkologen das Risiko, sich im Rahmen einer Indikationsfeststellung strafbar zu machen. 72,2 % gaben sachlich richtig an, daß sich der Arzt bei einer Indikationsfeststellung strafbar machen könne. 26,1 % waren der Ansicht, daß sich der Arzt auch im Rahmen einer Indikationsfeststellung nicht strafbar machen könne und 1,7 % wußten es nicht so genau.

Als größten Gefahrenpunkt sahen diejenigen Gynäkologen, die davon ausgingen, daß man sich im Rahmen einer Indikationsfeststellung strafbar machen könne, die Indikationsfeststellung wider besseres Wissen. Als weitere Gefahr wurde die zu oberflächliche Indikationsvergewisserung genannt.

Am stärksten wurde von den von uns befragten Gynäkologen die Sanktionsgefahr im Zusammenhang mit der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen wahrgenommen. 94,2 % der Befragten waren der Ansicht, daß man sich bei der Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs strafbar machen könne. 5,7 % verneinten auch in diesem Zusammenhang ein Sanktionsrisiko.

Als hauptsächlichste Gefahren für den abbrechenden Arzt, sich strafbar zu machen, sahen die Gynäkologen folgende Punkte:

- fehlende Indikationsvergewisserungen;
- Kunstfehler;
- Fristüberschreitungen;
- mangelhafte Aufklärung;
- Formfehler bzw. Verfahrensfehler.

Wie die folgende Tabelle 1 zeigt, ist das Wissen der Gynäkologen über die gesetzliche Strafandrohung bezüglich der einzelnen Verfahrensabschnitte in unterschiedlichem Ausmaß vorhanden:

Tabelle 1: Kann man sich im Rahmen der §§ 218 ff. StGB strafbar machen?

Verfahrensabschnitt:	JA	NEIN	weiß nicht	Summe
Soziale Beratung	40,3 %	49,4 %	10,3 %	100 %
Indikationsfeststellung Durchführung von	72,2 %	26,1 %	1,7 %	100 %
Schwangerschaftsabbrüchen	94,2 %	5,7 %	--	100 %

N = 406

Während im Rahmen der sozialen Beratung nur 40 % der Gynäkologen über ein potentielles Sanktionsrisiko juristischer Art Bescheid wissen⁵, so steigert sich dies bei der Indikationsfeststellung auf 72 % und bei der Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs schließlich auf 94 % der Befragten. Das Wissen über die Strafbarkeit nimmt offenbar zu, je näher die faktische Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs rückt. Erstaunlich scheint, daß immer noch 5,7 % der Gynäkologen selbst bei der Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs keine juristische Sanktionsdrohung wahrnehmen.

Nicht auf das Wissen um eine mögliche Sanktionierung, sondern auf die **Wahrscheinlichkeit der Bestrafung**, das **Bestrafungsrisiko**, zielte eine weitere Frage zum Bereich der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen. Die überwiegende Mehrheit der Gynäkologen (89,2 %) schätzte die Wahrscheinlichkeit, wegen der Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs bestraft zu werden, als eher gering ein. Nur 5,2 % hielten diese Wahrscheinlichkeit für eher zu hoch, 2,7 % wußten es nicht so genau⁶.

Eine **informelle Sanktionsdrohung** von seiten der Berufskollegen im Zusammenhang mit der Indikationsfeststellung wurde nur von wenigen Gynäkologen gesehen. Die überwiegende Mehrheit bemerkte **kein**

⁵ Es gilt jedoch zu bedenken, daß nur 13 % der Befragten soziale Beratungen nach § 218b StGB durchführten, während 80 % Indikationen zum Schwangerschaftsabbruch feststellten und 40 % Abbrüche durchführten.

⁶ Diese Einschätzung entspricht der in der Bundesrepublik Deutschland üblichen Praxis der Strafverfolgung im Zusammenhang mit den §§ 218 f. StGB, der faktisch kaum eine Bedeutung zukommt. Vgl. hierzu *Koch 1988*, S. 218 sowie *Liebl 1986*, S. 10 f.

informelles Sanktionsrisiko von seiten der Berufskollegen, wenn ein Arzt Indikationen zum Schwangerschaftsabbruch feststellt: 75,6 % gaben an, daß dies keine Auswirkungen auf den privaten bzw. informellen Kontakt unter Medizinerinnen habe. 9,4 % meinten, daß man "eher schief angesehen" würde, 11,3 % sagten "teils teils" und 1,5 % wußten es nicht so genau.

Diese Einschätzung ändert sich allerdings, wenn nach der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen gefragt wird. 39,2 % der Gynäkologen gaben an, daß Ärzte, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, von Berufskollegen "eher schief angesehen" werden. 16,3 % beantworteten die Frage mit "teils teils" und 41,9 % waren der Ansicht, es habe keine Auswirkungen, 1,2 % wußten die Frage nicht zu beantworten.

Tabelle 2: Werden Ärzte, die Indikationen zum Schwangerschaftsabbruch feststellen bzw. Schwangerschaftsabbrüche durchführen, von Berufskollegen "schief" angesehen oder hat das keine Auswirkungen auf den privaten Umgang?

informelle Sanktionsdrohung bei:	Indikationsfeststellung	Schwangerschaftsabbruch
eher schief angesehen	9,4 %	39,2 %
teils, teils	11,3 %	16,3 %
keine Auswirkungen	75,6 %	41,9 %
weiß nicht	1,5 %	1,2 %
keine Angaben	2,2 %	1,4 %
Summe	100,0 %	100,0 %

N = 406

Wenn man die Kategorie "teils teils" mit unter die potentielle Sanktionsdrohung faßt, so ergibt sich, daß im Rahmen einer Indikationsfeststellung 20,7 % der Gynäkologen eine informelle Ächtung konstatieren, während dies bezüglich der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen von insgesamt 55,5 % der Befragten wahrgenommen wird. Häufig wurde im Rahmen der Interviews ergänzend bzw. erläuternd von Gynäkologen angegeben, daß sich die informelle Ächtung in diesem Zusammenhang besonders auf solche Kollegen richte, die

viele Schwangerschaftsabbrüche durchführen. Durchaus üblich bzw. akzeptiert im Kollegenkreis sei es jedoch, wenn ein Frauenarzt ab und an bei begründeter Indikation und möglichst nur bei eigenen Patientinnen einen Schwangerschaftsabbruch durchführen würde. Die informelle Sanktionierung hänge im wesentlichen von der Häufigkeit der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen ab.

3.2 Verhaltensrelevanz der wahrgenommenen Sanktionsdrohung

Während die informelle Sanktionierung durch Berufskollegen keinerlei Auswirkungen darauf hatte, ob ein Gynäkologe Indikationen zum Schwangerschaftsabbruch feststellt, so zeigten sich statistisch signifikante Unterschiede bezüglich der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen: Ärzte, die selbst Abbrüche durchführten, waren weitaus häufiger der Ansicht, daß man wegen dieser Tätigkeit von Kollegen nicht "schief angesehen" würde als Ärzte, die selbst keine Abbrüche durchführten. Tabelle 3 zeigt die Unterschiede im einzelnen:

Tabelle 3:

Ärzte, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, werden von Berufskollegen:	führe Schwangerschaftsabbrüche durch		führe <i>keine</i> Schwangerschaftsabbrüche durch	
	abs.	%	abs.	%
eher schief angesehen	43	26,2	116	47,9
teils, teils	24	14,6	42	17,4
hat keine Auswirkungen	95	58,0	75	30,9
weiß nicht	1	0,6	7	1,7
keine Angaben	1	0,6	5	2,1
Summe	164	100,0	242	100,0

N = 406

Die Unterschiede zwischen den Ärzten, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen und denjenigen, die dies nicht tun, sind statistisch signifikant nach dem χ^2 -Test mit $p < .001$.

Knapp 2/3 der abbrechenden Ärzte waren der Ansicht, wegen der Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs nicht von Kollegen "schief angesehen" zu werden im Vergleich zu nur ca. 1/3 derjenigen, die selbst keine Abbrüche durchführten. Entsprechend waren knapp die Hälfte der nicht abbrechenden Ärzte der Ansicht, in diesem Zusammenhang von Kollegen "schief angesehen" zu werden, im Vergleich zu nur 1/4 der abbrechenden Ärzte. Die Gruppenunterschiede sind statistisch hoch signifikant. Dieser auf bivariater Ebene festgestellte Trend verliert allerdings auf multivariater Ebene an Bedeutung. Hier zeigte es sich, daß anderen Faktoren weit stärkerer Einfluß dafür zukommt, ob ein Gynäkologe Schwangerschaftsabbrüche durchführt.

Der wahrgenommenen gesetzlichen Sanktionsdrohung kommt keine verhaltensbeeinflussende Wirkung bezüglich der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen zu. Hier zeigten sich weder auf multivariater noch auf bivariater Ebene Zusammenhänge. Dasselbe gilt für die Feststellung von Indikationen zum Schwangerschaftsabbruch. Ob ein Gynäkologe Indikationen zum Schwangerschaftsabbruch feststellt, hängt nicht davon ab, ob er meint, daß er sich im Rahmen einer Indikationsfeststellung strafbar machen kann. Differenziert man jedoch nach den verschiedenen Indikationsarten, so kommt der wahrgenommenen gesetzlichen Sanktionsdrohung im Zusammenhang mit der Feststellung einer Notlagenindikation verhaltensrelevante Bedeutung zu⁷. Tabelle 4 zeigt das Ergebnis einer Diskriminanzanalyse, der zu entnehmen ist, in welchen Merkmalen sich Gynäkologen, die Notlagenindikationen feststellen, von denen unterscheiden, die diese Tätigkeit nicht ausübten:

⁷ Die allgemeine Notlagenindikation ist einer der vier als "Indikation" bezeichneten Sachverhalte, die einen legalen Schwangerschaftsabbruch ermöglichen. Die Notlagenindikation beruht auf der Erwägung, daß auch "die allgemeine soziale Lage der Schwangeren und ihrer Familie Konflikte von solcher Schwere erzeugen (kann), daß von der Schwangeren über ein bestimmtes Maß hinaus, Opfer zugunsten des ungeborenen Lebens mit den Mitteln des Strafrechts nicht erzwungen werden können". Von den im Jahre 1986 in der Bundesrepublik Deutschland registrierten 84.274 Schwangerschaftsabbrüchen entfielen 85,8 % auf den Bereich der allgemeinen Notlagenindikation. Demnach kommt dem aus ärztlicher Sicht "umstrittensten" Indikationsbereich zahlenmäßig die größte Bedeutung zu.

Tabelle 4: Merkmale von Gynäkologen/innen, die Notlagenindikationen feststellen im Unterschied zu Gynäkologen/innen, die diese Tätigkeit nicht ausüben

Merkmal	standardisierter Diskriminanzkoeffizient	Interpretation: Ein Gynäkologe/eine Gynäkologin stellt eher Notlagenindikationen fest, wenn er/sie:
1. Einstellung zum Schwangerschaftsabbruch	-.55	- eine 'liberale' Einstellung zum Schwangerschaftsabbruch hat
2. Art der Berufstätigkeit	.47	- als niedergelassene/r Arzt/Ärztin tätig ist
3. Religiosität	-.42	- kein/e Kirchgänger/in ist
4. Alter	.30	- jünger als 44 Jahre ist
5. Strafbarkeit der Indikationsfeststellung	.24	- der Ansicht ist, daß man sich im Rahmen der Indikationsfeststellung nicht strafbar machen kann.

canon. Korrelationskoeffizient: .50

Anteil an erklärter Varianz: .25

Signifikanz der Diskr. Funktion: $p < .001$

korrekte Klassifikationen (%)

1. stellt Notlagenindikationen: 74,2 %

2. stellt keine Notlagenindikationen: 80,4 %

Notlagenindikationen stellten demnach eher junge, niedergelassene Gynäkologen, die eine liberale Einstellung zum Schwangerschaftsabbruch einnahmen, keine Kirchgänger waren und eher die Ansicht vertraten, daß man sich im Rahmen einer Indikationsfeststellung nicht strafbar machen könne. Neben der Einstellung zum Schwangerschaftsabbruch, dem Alter und der Religiosität kam in diesem Zusammenhang auch der wahrgenommenen gesetzlichen Sanktionsdrohung ein verhaltensrelevanter Einfluß zu. Wir können demnach bezüglich der Feststellung von Notlagenindikationen von einem generalpräventiven Effekt der §§ 218 f. StGB auf die betroffene Ärzteschaft ausgehen. Dieses Ergebnis verdeutlicht außerdem, daß das Hauptproblem der Ärzte in diesem Zusammenhang nicht der Schwangerschaftsabbruch

ganz allgemein, sondern speziell der Abbruch im Rahmen einer Notlagenindikation darstellt⁸.

4. Zusammenfassung

Das Wissen um eine gesetzliche Strafandrohung der von uns befragten Ärztinnen und Ärzte war am ausgeprägtesten in bezug auf die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen. 94 % der Befragten wußten, daß man sich im Rahmen der Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs strafbar machen kann. Dennoch erstaunt, daß immerhin 6 % der Befragten darüber nicht informiert waren. Knapp 3/4 der Befragten wußten, daß man sich im Rahmen einer Indikationsfeststellung strafbar machen kann und nur 40 % war die gesetzliche Sanktionsdrohung im Zusammenhang mit der vorgeschriebenen sozialen Beratung nach § 218b bekannt. Das unterschiedlich vorhandene Wissen um die Strafbarkeit entspricht der Stärke der gesetzlichen Sanktionsdrohung: die schärfsten Sanktionen sehen die §§ 218 f. StGB für die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen und die Indikationsfeststellung vor. Dennoch verwundert, daß das Wissen um die grundsätzliche Strafbarkeit nicht bei allen Befragten und nicht bezüglich aller Verfahrensabschnitte vorhanden war.

Eine informelle Sanktionsdrohung von seiten der Berufskollegen wird nur im Zusammenhang mit der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen wahrgenommen. Ca. die Hälfte der Befragten erklärten, daß man wegen der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen von Kollegen zum Teil "schief angesehen" würde. Ärzte, die dieser Ansicht waren, führten seltener Schwangerschaftsabbrüche durch als Ärzte, die keine informelle Sanktionsdrohung in dieser Hinsicht wahrnahmen. Allerdings zeigte sich dieser Zusammenhang bei Einbeziehung weiterer möglicher Einflußfaktoren auf der Ebene multivariater Rechenoperationen als vergleichsweise unbedeutend.

Verhaltensrelevante Bedeutung kam jedoch der wahrgenommenen gesetzlichen Sanktionsdrohung für die Feststellung von Notlagenindikationen zu. Ob eine Gynäkologin oder ein Gynäkologe der Ansicht war, daß man sich im Rahmen einer Indikationsfeststellung strafbar machen könne, war neben der Einstellung, der Art der Berufstätigkeit, dem Alter und der Religiosität ausschlaggebend dafür, ob sie oder er Notlagenindikationen feststellte. Es stellten eher diejenigen Ärzte

⁸ Dies wurde auch an anderen Stellen der Studie deutlich, so z.B. im Zusammenhang mit der Frage nach der ärztlichen Kritik an der bestehenden Gesetzeslage. Kritikpunkte zur Notlagenindikation zählten hierbei zu den häufigsten Äußerungen.

Notlagenindikationen, die nicht wußten, daß man sich im Rahmen einer Indikationsfeststellung strafbar machen kann. Die gesetzliche Sanktionsandrohung hat demnach eine abschreckende Wirkung, was das Feststellen von Notlagenindikationen betrifft. Wir können daher festhalten, daß den reformierten §§ 218 f. StGB in bezug auf den Normadressaten "Arzt" generalpräventive Bedeutung im Zusammenhang mit der Feststellung von Notlagenindikationen zukommt.

5. Summary

It turned out that the awareness of legal punishment on the part of the doctors (of both sexes) we interviewed was most distinct in respect of performing abortion. 94 percent of them knew that they might become liable to prosecution. Surprisingly however, 6 percent of these doctors were still ignorant of that fact. Only about three quarters of the doctors interviewed knew that they might become liable to prosecution by granting abortion on social grounds and only 40 percent were aware of legal sanctions in connection with compulsory social-worker consultation according to § 218 b. These differences in awareness of a liability to punishment corresponds to the severeness of the legal sanctions: The most severe sanctions that §§ 218 f. StGB (Strafgesetzbuch = Criminal Code) provide for are those imposed for abortion and granting abortion on social grounds. Surprisingly however, not all persons interviewed were aware of a basic liability to punishment - at least not with respect to all stages within the proceeding.

Only in connection with performing abortion has some informal threat of sanctions on the part of their colleagues been observed. About a half of the persons interviewed declared that their colleagues sometimes frowned on them after performing abortion. Doctors who felt this way performed abortion much more seldom than those who did not perceive any informal sanctions.

However, if additional factors of the basis of multivariate analysis are included the above mentioned connection turns out to be comparatively unimportant.

On the other hand the perception of legal sanctions threatening the granting of abortion on social grounds was relevant to the behaviour of these doctors interviewed.

Apart from personal opinion, profession, age and how religious they were the knowlegde of legal sanctions for granting abortion on social grounds was a decisive factor for doctors of both sexes in whether they did it or not.

Those doctors not aware that they might become liable to punishment were much more readily granting those abortions than their colleagues. Accordingly legal sanctions seem to have a deterrent effect.

We can see from that, that the revised code (§§ 218 ff. StGB) has a general-preventive effect on most doctors.

6. Literatur

- Albrecht, H.-J.*: Generalprävention. In: Kaiser, G., Kerner, H.J., Sack, F., Schellhoss, H. : (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. Heidelberg 1985, 2. Aufl., S. 133-139.
- Albrecht, H.-J.*: Schwangerschaftsabbruch - Empirische Untersuchungen zur Implementation der strafrechtlichen Regulierung des Schwangerschaftsabbruchs. In: Eser, A., Kaiser, G., Weigend, E. (Hrsg.): Zweites Deutsch-Polnisches Kolloquium über Strafrecht und Kriminologie. Baden-Baden 1986, S. 195-223.
- Augstein, R., Koch, H.-G.*: Was man über den Schwangerschaftsabbruch wissen sollte. München 1985.
- Beylveeld, D.*: Bibliography on General Deterrence. Westmead u.a. 1980.
- Ellermann, R.*: Anregungen zur Konzeptionalisierung einer Effektivitätsforschung rechtlicher Regelungen. In: Hellstern, G.M., Wollmann, H. (Hrsg.): Experimentelle Politik - Reformstrohfeuer oder Lernstrategie? Opladen 1983, S. 130.
- Eser, A.*: Indikation zum Schwangerschaftsabbruch. In: Eser, A., Hirsch, H.A. (Hrsg.): Sterilisation und Schwangerschaftsabbruch. Stuttgart 1980, S. 150-170.
- Eser, A., Kaiser, G.*: Schwangerschaftsabbruch: Eine empirische Untersuchung zur Implementation des reformierten § 218 StGB. Unveröffentlichter Antrag an die Deutsche Forschungsgemeinschaft. Freiburg 1983.
- Giehning, H.*: Sozialwissenschaftliche Forschung zur Generalprävention. Kriminologisches Journal 19, 1987, S. 2-12.
- Goode, W.J.*: Professionen und die Gesellschaft. Die Struktur ihrer Beziehungen. In: Luckmann, Th., Sprondel, W.-M.: Berufssoziologie. Köln 1972, S. 157-167.
- Haferkamp, H., Lautmann, R., Brusten, M.*: Empirische Erforschung der Normgenese. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 61, 1978, S. 351-363.
- Ketting, E., Praag, P. van*: Schwangerschaftsabbruch. Gesetz und Praxis im internationalen Vergleich. Tübingen 1985.
- Koch, H.-G.*: Landesbericht BRD. In: Eser, A., Koch, H.-G. (Hrsg.): Schwangerschaftsabbruch im internationalen Vergleich. Baden-Baden 1988, S. 64-84.
- Koschorke, M.*: Beratung in Widersprüchen. Bedingungen und Probleme der Schwangerschaftskonfliktberatung. In: Koschorke, M., Sandberger, J.F.: Schwangerschaftskonfliktberatung. Ein Handbuch. Göttingen 1978, S. 13-48.
- Liebl, K.*: Beitrag im Tätigkeitsbericht des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg. Freiburg 1986, S. 8-13.

- Luckmann, Th., Sprondel, W.-M.* (Hrsg.): Berufssoziologie. Köln 1972.
- Mayntz, R.*: Die Implementation politischer Programme. Theoretische Überlegungen zu einem neuen Forschungsgebiet. In: Mayntz, R. (Hrsg.): Implementation politischer Programme. Empirische Forschungsberichte. Königstein/Ts. 1980, S. 236-250.
- Pro Familia Bremen* (Hrsg.): Wir wollen nicht mehr nach Holland fahren: nach der Reform des § 218: betroffene Frauen ziehen Bilanz. Reinbek 1978.
- Steinert, H.*: Das Interview als soziale Interaktion. In: Meulemann, H., Reuband, K.-H. (Hrsg.): Soziale Realität im Interview. Empirische Analysen methodischer Probleme. Frankfurt 1984, S. 17-59.
- Williams, K.R., Erickson, M.L.*: Potential for Crime and Knowledge of Legal Sanctions. *Deviant Behaviour, an Interdisciplinary Journal* 2, 1981, S. 287-304.
- Zundel, E., Laimer, M., Schönhals, M.*: Wertorientierung und Schwangerschaftsabbruch. Bevölkerungsbefragung. In: Materialien zum Bericht der Kommission zur Auswertung der Erfahrungen mit dem reformierten § 218 StGB. Bd. III. Stuttgart 1981, S. 185.

Ordnungswidrigkeiten im Umweldeliktsbereich

- Ansätze und Probleme der statistischen Erfassung -

Dorothee Lottmann-Kaeseler und Werner Rüter

Inhalt

1. Einleitung und Zielsetzung
2. Theoretische Vorüberlegungen zu einzelnen Grunddimensionen einer Umwelt-Ordnungswidrigkeiten-Statistik
 - 2.1 Zur Abgrenzung der Umweltbereiche
 - 2.2 Zur Rolle von Sanktionen im Umweltbereich
 - 2.3. Zur Bedeutung von Rechtstatsachenwissen im (Umwelt)recht
3. Vorgehensweise im Projekt
4. Darstellung von Ergebnissen
 - 4.1 Bestandsaufnahme und kritische Prüfung der Datenbestände
 - 4.1.1 Hessen
 - 4.1.2 Schleswig-Holstein
 - 4.1.3 Gewerbeaufsicht (GA)
 - 4.1.4 Gewerbezentralregister (GZR)
 - 4.2 Thesenartige Interpretation vorhandener Daten
 - 4.2.1 Bußgeldverfahren im Umweldeliktsbereich (allgemein)
 - 4.2.2 Bußgeldverfahren (speziell) im gewerblichen Umweldeliktsbereich
- 4.3 Einschätzung der Machbarkeit und Probleme der Realisierung einer zukünftigen bundesweiten Umwelt-Owi-Statistik
5. Schlußfolgerungen und weiterer Forschungsbedarf
6. Summary
7. Literatur
8. Anhang

1. Einleitung und Zielsetzung

Im Gefolge der anhaltenden Diskussion über das Umweltstrafrecht kommt auch die minder schwere Sanktionsmöglichkeit des Ordnungswidrigkeitenrechts vermehrt ins (politische) Blickfeld.

Die Rechts- und Umweltpolitik wird allem Anschein nach mehr bestimmt durch Reaktionen auf einzelne besonders spektakuläre Skandale (so z.B. auch die Verschärfung der Bußgeldkataloge für die Bereiche Gewässerschutz, Abfall, Immissionsschutz, Naturschutz) als durch Folgerungen aus systematisch und langfristig erworbenem Wissen über die Wirkungszusammenhänge und das gesamte Ausmaß der Umweltschädigungen und speziell auch über das Ausmaß und die differenzierten Wirkungen staatlicher Überwachung und Kontrolle.

Allein für den Bereich der strafrechtlichen Kontrolle gibt es durch die dort seit langem vorhandenen klassischen Datenbestände (wie z.B. die Polizeiliche Kriminalstatistik, die Strafverfolgungsstatistik) und durch einige neuere empirische Forschungen zur Entdeckung und Erledigung von Umweltstraftaten (*Hümb's-Krusche u. Krusche 1983; Rüther 1986; Meinberg 1988*) Ansätze für ein umfassendes und differenziertes Rechtstatsachenwissen.

Für den originären und weit bedeutenderen Kontrollbereich der Umweltverwaltungsbehörden zeigt sich die Datenlage als sehr viel weniger entwickelt.

Vor diesem Hintergrund befaßt sich der vorliegende Beitrag mit einem vom Umweltbundesamt geförderten und am Kriminologischen Seminar der Universität Bonn (vom Sept. 1986 bis März 1988) durchgeführten Vorhaben unter dem Titel "Möglichkeiten der Erfassung und Auswertung der Ordnungswidrigkeiten im Umweltbereich" (F+E-Vorhaben Nr. 10102093).

Ausgehend von der Erkenntnis der defizitären Datenlage im Umweltbereich sollte eine Konzeption erarbeitet werden, die, auf vorhandenen Ansätzen basierend, eine statistische Erfassung der Umweltordnungswidrigkeiten in Zukunft ermöglicht. Die Einführung einer solchen Erfassung ist allerdings ein längerfristiges Ziel, das nur nach entsprechender politisch administrativer Willensbildung verwirklicht werden kann.

Da sich das Vorhaben mit der Bestandsaufnahme der Ansätze, der Prüfung der Realisierungschancen und der Entwicklung beratungsfähiger Konzeptionen beschäftigen sollte, konnte es nur den Charakter einer Vorstudie haben. Das "Pilotprojekt" hatte zudem eine Zwitterrolle: einerseits dienen seine Ergebnisse der Politikberatung, andererseits verfolgte es wissenschaftliche Fragestellungen und sollte weitere Forschungsfragen vorbereiten.

Die Eigenschaften des Idealbildes einer statistischen Erfassung könnte man so beschreiben:

- bundesweit
- einheitlich in allen Ländern und bei allen Behörden
- laufend oder regelmäßig
- umfassend für die Kernbereiche des Umweltschutzes
- hinreichend für alle Randgebiete
- vollständig für alle Teilmengen
- bezogen auf den Einzelfall
- mit einer großen Zahl von Merkmalen versehen
- EDV-gestützt bei der Erhebung und Auswertung.

Dieses Idealbild mußte sich im Verlauf unserer Untersuchungen verändern und konkretisieren.

Neben der Erarbeitung dieser realisierbaren Konzeption und der Prüfung ihrer Machbarkeit sollten alle verfügbaren Daten gesammelt und auf ihre grundsätzliche Verwertbarkeit sowie ihre inhaltliche Aussagekraft analysiert werden.

2. Theoretische Vorüberlegungen zu einzelnen Grunddimensionen einer Umwelt-Ordnungswidrigkeiten-Statistik

2.1 Zur Abgrenzung der Umweltbereiche

Der Begriff "Umwelt" wird zwar heute allgemein gebraucht und weitgehend verstanden, aber nicht einheitlich definiert - auch nicht im deutschen Umweltrecht. Dies konstatierte schon *W. Weber (1971, S. 806 ff.)*, der vom "oszillierenden Begriff des Umweltschutzes" sprach. Das zu dieser Zeit vorgelegte Umweltprogramm hat zwar eine neue umweltpolitische Dimension eröffnet, es aber versäumt, eine Definition des Begriffs vorzugeben.

Auch der Umfang des Umweltrechts ist im einzelnen nicht immer leicht zu bestimmen, wie z.B. *Steiger (1983, S. 9 f.)* konstatierte. An den Bemühungen um eine grundlegende Systematisierung müssen wir uns hier aber nicht beteiligen, weil für unsere Fragestellung ein Ordnen nach Regelungsgegenständen ausreicht; der "übergreifende" Zusammenhang besteht bloß im Vorhandensein von Bußgeldtatbeständen. Auch *Kloepfer (1986, S. 25 f.)* spricht von der Möglichkeit eines additiven Umweltbegriffs, während aus unserer Sicht noch der Versuch einer vollständigen Berücksichtigung hinzukommen müßte. Wenn man auch

an *Breuers* (1982, S. 667) These vom Umweltrecht als eigenständigen, durchnormierten und konsistenten Rechtsgebiet Zweifel haben kann, so kommt es uns hier auf den ebenfalls von ihm postulierten "ganzheitlichen, flächendeckenden Charakter" an, den wir mit einem Sachgebietskatalog abbilden wollten.

Die Stimme der Verwaltung (Dreyhaupt, F.J., in einer Stellungnahme an den BMU vom 20.1.1987) hatten wir ebenfalls vernommen, daß "nämlich bis heute sich noch keine einheitliche Auffassung darüber herausgebildet" habe, welche Gesetzesmaterien dem Umweltschutz zuzurechnen seien. Das war eine Mahnung, pragmatisch vorzugehen und auf jeden Fall die Verwaltung zu befragen. Dort orientiert man sich an Zuständigkeiten und Organisationsstrukturen und diese Gesichtspunkte sollten in die Sachgebietsgliederung mit einfließen. Darüber hinaus wollten wir auch berücksichtigen, mit welchen Zuordnungs- und Abgrenzungsmodalitäten vorhandene Statistiken und Erfassungen gearbeitet haben.

Zentral für die angestrebte "Vollständigkeit" sind die Kernbereiche des Umweltschutzes; in den Randgebieten kam es darauf an, die wesentlichen Normen mit (auch) umweltschützender Funktion aufzunehmen.

2.2 Zur Rolle von Sanktionen im Umweltbereich

Die Anwendung des Ordnungswidrigkeitenrechts ist rechtssoziologisch und kriminologisch noch wenig erforscht und auch die Strafrechtswissenschaft hat viele Probleme, die sich hier stellen, noch nicht hinreichend bearbeitet.

In der öffentlichen Diskussion wird häufig nicht sorgfältig unterschieden zwischen Straf- und Ordnungswidrigkeitentatbeständen und ihren Besonderheiten im Vollzug. Die theoretische Beschäftigung hiermit (siehe z.B. *Kunz 1984*) wird neue Dimensionen erreichen, wenn sich 1989 der Internationale Strafrechtskongreß dem Thema der Abgrenzung von Kriminal- und Verwaltungsstrafrecht widmen wird (*Delmas-Marty 1986*, S. 794 ff.). Bisher werden in der Regel verallgemeinernd strafrechtliche Überlegungen auf das "Verwaltungsunrecht" übertragen. So geht z.B. die Forderung nach drastischen Bußgeldern von einem simplen Generalpräventionsmodell aus, das von Kriminologen schon für die klassische Kriminalität als unzureichend angesehen wird.

Für den Bereich des Normverstoßes bei nicht ausdefinierten und weitgehend offenen Normen, wie es im Umweltrecht die Regel ist, wirft dieses Modell noch mehr Fragen auf.

Die Normanwender und Vollzugsbehörden orientieren sich eher an wirtschaftlichen Lebenssachverhalten bei der Beurteilung "rechtswidrigen" Verhaltens. Das "Opportunitätsprinzip" stellt die möglichen Reaktionen der Behörde in ihr Ermessen. Sie kann die Konflikte zwischen Umwelt und "Schädiger" mit dem ihr zur Verfügung stehenden Instrumentarium lösen und wird nur in besonders gelagerten Fällen zur Sanktion durch Bußgeld greifen. Da beginnt die Zwitterrolle des Ordnungswidrigkeitenverfahrens sichtbar zu werden: gegen den Bußgeldbescheid kann der Betroffene die ordentlichen Gerichte anrufen, die Justiz wendet Strafprozeßrecht an, der Strafrichter entscheidet. Das Verfahren ist den verwaltungsrechtlichen Handlungsspielräumen entzogen. Ähnliche Mechanismen finden sich auch in angrenzenden Rechtsbereichen, so z.B. im Lebensmittelrecht (*Brustkern 1986*, S. 321 ff.).

Daß ein Konfliktfall die eigene behördliche Sphäre verläßt und andere Regeln gelten, verursacht der Behörde Mehrarbeit und andere Schwierigkeiten. Darin liegt sicherlich ein Grund für die relativ geringe Rolle, die Bußgeldbescheide bei den meisten Umweltbehörden spielen. Wenn sie ihre Aufgaben in dem Schutz von Umweltbelastung sehen, werden sie die ihnen verfügbaren Instrumente unter Effizienzgesichtspunkten auswählen. Diese Wahl kann bei den für verschiedene Sachgebiete zuständigen Behörden höchst unterschiedlich ausfallen.

Hier spielen neben regionalen Unterschieden und gewachsenen Zuständigkeiten sicher auch die jeweils andersartigen Betroffenenengruppen, die Sichtbarkeit von Umweltverstößen (z.B. für Dritte oder für die Polizei) und besondere Tatorttypen (z.B. Häfen, Trinkwasserschutzgebiete) eine Rolle.

Besonders wichtig dürften die Eigenschaften der Betroffenen bzw. der Begehungszusammenhang sein. So werden Handlungen Privater z.B. bei Verstößen gegen das Naturschutzrecht, ganz anders beurteilt als Ordnungswidrigkeiten im Rahmen gewerblicher oder öffentlicher Betriebe, wo technische Abläufe und ökonomische Rahmenbedingungen im Vordergrund der Bewertung stehen.

Diese angedeuteten Aspekte lassen erkennen, daß die Bedeutung der Sanktionen im Umweltrecht eine Fülle von Fragen aufwirft, die auf dem gegenwärtigen Stand der Information kaum beantwortet werden können.

2.3 Zur Bedeutung von Rechtstatsachenwissen im (Umwelt)recht

Das im Umweltrecht zu konstatierende Auseinanderfallen von normativen Programmen und Anwendungspraxis - landläufig als Vollzugsdefizit bezeichnet - legt es nahe, vor Entscheidungen über die weitere Ausgestaltung von materiellen und formellen Vorschriften eine Bestandsaufnahme der spezifischen Anwendungsgebiete vorzunehmen.

Derartige Rechtstatsachenanalysen sind nur möglich auf der Grundlage einer Datenbasis, die die wesentlichen Informationen über die zu untersuchenden rechtlichen Instrumente und ihre Handhabung enthält. So hat der Sachverständigenrat für Umwelt in seinem jüngsten Gutachten (1987) für die Lebensmittelüberwachung eine umfassende Zustandsbeschreibung mit Hilfe einer bundesweit zu erstellenden Datenbasis angemahnt. Zahlenmäßige Übersichten sind Bestandteil einer hinreichenden Datenbasis, sie können auf verschiedenen Wegen erstellt werden. Neben einer vollständigen statistischen Erfassung sind auch empirische Erhebungen auf Stichprobenbasis denkbar.

Wie wir bereits festgestellt haben, fehlt für den Bereich der Sanktionierung von Verstößen gegen Umweltvorschriften, sofern es sich nicht um Strafverfahren handelt, eine umfassende Statistik. Auch aus dem Bereich der Wissenschaft liegen bisher kaum Erkenntnisse über Umweltordnungswidrigkeiten vor. (Neuere Ergebnisse siehe bei *Meinberg 1988*). Die rechtspolitische Diskussion der letzten Jahre zeigt aber, daß es einen Bedarf für qualifizierte Bestandsaufnahmen einschließlich zahlenmäßiger Übersichten gibt. Bedarfsträger sind neben den auf diesem Gebiet tätigen Wissenschaftlern

1. der Gesetzgeber im weiteren Sinn (Gesetze, Verwaltungsvorschriften, Bußgeldkataloge)
2. die Vollzugsbehörden (von der Obersten Behörde bis zur Überwachungsinstanz)
3. die gesellschaftlichen Gruppen (Bürger, Politiker)
4. die Justiz (Staatsanwaltschaften und Gerichte).

Ad 1. Seit längerem wird, teilweise im Zusammenhang mit dem Umweltstrafrecht, über effiziente oder auch neue Bußgeldtatbestände diskutiert. Neben Fragen an die Abgrenzung vom Strafrecht geht es um Art und Höhe der Sanktionierung von Ordnungswidrigkeiten, um "Gewinnabschöpfung" und das Opportunitätsprinzip. Für rechtspolitische Entscheidungen fehlt eine genaue Zustandsbeschreibung ebenso

wie die vergleichende Analyse, z.B. mit anderen Rechtsbereichen oder anderen Sanktionierungsinstrumenten.

Immer wieder wird ganz allgemein eine Kontrolle der Effektivität von Rechtsnormen und ihres Vollzuges gefordert, um die Gesetzgebung zu verbessern und zu rationalisieren (so z.B. *Schreiber 1983*, S. 38). Über die Probleme und die Abwehr solcher Untersuchungen generell hat *Blankenburg (1984)*, S. 45, S. 68) berichtet. Die besonderen Schwierigkeiten im Umwelt-Straf-Recht hat *Treiber (1986)*, S. 20-31) diskutiert und in die Zielkonflikt-Problematik des Umweltschutzes eingebettet.

Ad 2. Für die Normanwender sind Erkenntnisse über Präventionseffekte unterschiedlicher Strategien besonders wichtig. Regionale oder sachgebietsbezogene Vergleiche sollten möglich sein, um das eigene Vollzugshandeln zu verbessern. Schwachstellenanalysen werden erleichtert. Den Oberbehörden erlaubt eine größere Transparenz des Problembereiches eine angemessene Verteilung von Ressourcen und eine Optimierung der Instrumente. Diese Transparenz kann zum Abbau von behördenspezifischen Vollzugshemmnissen beitragen, was allerdings gelegentlich dem Eigeninteresse der Behörde zuwiderläuft. Andererseits kommen Daten und Übersichten (z.B. für Tätigkeitsnachweise, Umweltberichte) auch dem Bedürfnis nach behördlicher Selbstdarstellung entgegen.

Ad 3. Für den Bürger als Betroffenen kann erweitertes Rechtstatsachenwissen zu mehr Rechtsgleichheit bei der Normanwendung führen. Bürger und Politiker können rationaler über das Thema diskutieren. (Auch dazu finden sich bei *Treiber 1986* bemerkenswerte Hinweise).

Ad 4. Eine Durchleuchtung des Ordnungswidrigkeitenkomplexes bezieht sich auch auf die Rolle, die die Gerichte, eingeschränkt auch die Staatsanwaltschaften, hierbei spielen. Eine verbesserte Übersicht sowohl über die Einspruchsachen als auch über die rechtskräftigen Bußgeldbescheide könnten dazu beitragen, die bestehenden Unterschiede bei der Bewertung von Umweltverstößen abzubauen.

Es gibt aber auch warnende Stimmen gegen den Übereifer bei der Schaffung lückenloser Informationsbestände. *Popitz* hat sich schon 1968 in einer grundlegenden Betrachtung mit der "Präventivwirkung des Nichtwissens" auseinandergesetzt und auf den norm- und gesellschaftsstabilisierenden Wert der "Dunkelziffer" hingewiesen.

Aus der Sicht der Umweltpolitik könnte es nützlich sein, das "Vollzugsdefizit" bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nicht allzu transparent zu machen, weil mit den ohnehin beschränkten Kapazitäten der Überwachungsbehörden andere Prioritäten gesetzt werden müssen, die aber gegen eine "sanktionswütige" Öffentlichkeit nicht aufrecht zu erhalten wäre. Hinzu kommt, daß rein formale statistische

Regional-Vergleiche problematisch sind, soweit sie den teilweise erheblichen Unterschieden in der Umweltsituation sowie in der Zuständigkeitsverteilung nicht gerecht werden können.

Die (nachgeordneten) Umweltbehörden könnten noch weitere Bedenken gegen eine zunehmende Transparenz ihrer Tätigkeiten und Vergleichsmöglichkeiten untereinander haben; diese lassen sich verkürzend unter dem Stichwort "Behördenegoismus" zusammenfassen und dürften den Umweltzielen eher zuwiderlaufen. Dazu kommt der nicht unerhebliche Verwaltungsaufwand, den Planung, Einführung und regelmäßige Anwendung von statistischer Erfassung sicherlich erzeugten. Diese beiden Gegenargumente stehen in Wechselbeziehung und es dürfte nicht leicht sein herauszufinden, welches Argument letztlich den Ausschlag für ein negatives Votum gibt.

Die aktuelle Datenschutzdiskussion spielt ebenfalls eine Rolle beim Aufbau neuer Datenbestände. Ordnungswidrigkeitenverfahren produzieren personenbezogene Daten, deren Weiterverarbeitung für statistische Zwecke eine sorgfältige Anonymisierung voraussetzt. Es wäre für die umweltpolitischen Ziele sicher nicht von Vorteil, wenn Zweifel an der Beachtung durch die zuständigen Behörden auftauchten. In jedem Fall ist eine klare Trennung zwischen den Verwaltungsvorgängen und den statistischen Auswertungen sicherzustellen.

Für Kriminologen, die sich mit Daten aus dem Bereich der Rechtsanwendung beschäftigen, ergibt sich ein gewisses Dilemma. Umfangreiche Statistiken sind für wissenschaftliche Untersuchungen eine wesentliche Grundlage. Andererseits müssen wir akzeptieren, daß erstens alle Statistiken mangelhaft sind und zweitens optimale Transparenz ein System voraussetzt, das wir nicht wollen.

Für eine differenzierte Zustandsbeschreibung und die Überprüfung rechtssoziologischer Hypothesen bleiben uns andere empirische Methoden, die ergänzend zu den vorhandenen Statistiken eingesetzt werden können und müssen, um fruchtbare Ergebnisse zu erzielen.

3. Vorgehensweise im Projekt

Methodenwahl und Durchführung waren stark beeinflusst von der bereits erwähnten Doppelfunktion des Vorhabens.

Unabdingbar für die Politikberatung war eine umfassende Bestandsaufnahme für alle Bundesländer; daneben sollten Elemente einer wünschenswerten statistischen Erfassung entwickelt und die Machbarkeit ihrer Einführung abgeschätzt werden.

Andererseits kam es darauf an, vorhandene Daten auf ihre Brauchbarkeit hin zu prüfen und - falls überhaupt möglich - sekundärstatistisch auszuwerten.

In drei Befragungswellen wurden die Umweltministerien aller Bundesländer darum gebeten, sich sowohl zu ihren eigenen Erhebungspraktiken als auch zu den Möglichkeiten einer bundesweiten Erfassung aus ihrer Sicht zu äußern.

Neben den für alle Bundesländer einheitlichen schriftlichen Abfragen führten wir für einzelne ausgewählte Länder (z.B. Hessen, Schleswig-Holstein) nähere Detailanalysen und mündliche Expertengespräche (möglichst vor Ort) durch.

Außerdem wurden die Innen- und Justizressorts in allen 11 Bundesländern schriftlich befragt, inwieweit dort für den Umweldeliktsbereich statistische Erfassungen von Owi-Anzeigen (bei der Polizei) und von Owi-Einspruchsachen (bei der Justiz) bereits eingeführt oder aber geplant sind. Vor allem bei der Schutzpolizei kann man hier in einigen Bundesländern (am intensivsten wohl in Niedersachsen) verstärkte Aktivitäten feststellen. Von der Justiz hingegen wurden uns bis auf eine Ausnahme (in NRW) nur Fehlanzeigen mitgeteilt.

4. Darstellung von Ergebnissen

4.1 Bestandsaufnahme und kritische Prüfung der Datenbestände

Unsere Bestandsaufnahme bei den Umweltressorts hat ergeben, daß auch dort in den meisten Bundesländern nur sehr unzureichende Informationen über die Umweltordnungswidrigkeiten vorliegen. Wir mußten konstatieren, daß die verfügbaren Daten bereits aufgrund ihres Zustandekommens Mängel aufweisen. Sie basieren mit einer Ausnahme in der Regel auf Strichlisten und nicht auf der Einzelfall-Erfassung, werden auf unterschiedliche Weise und auf verschiedenen Ebenen aggregiert und erlauben somit keine Prüfung einzelner Variablen. Ohne eine kritische Sichtung der Erfassungs- und Verarbeitungsmodalitäten hat die Verwendung von behördlich erhobenen oder anfallenden Daten nur eine sehr begrenzte Aussagekraft.

4.1.1 *Hessen*

Für das Bundesland Hessen liegen immerhin seit mehreren Jahren Zahlen vor, die Anhaltspunkte geben über das Ausmaß der bekanntgewordenen und von der Verwaltung bearbeiteten Ordnungswidrigkeiten. Der Innenminister fragt jährlich die Zahlen von den unteren und mittleren Verwaltungsbehörden ab. Die praktizierte Einführung einer Registerpflicht bei den einzelnen Behörden dürfte die Fehlerquellen verringert haben; auf eine mögliche Einzelfall-Erhebung wird jedoch weiterhin verzichtet.

Der der Erhebung zugrundeliegende Owi-Katalog will möglichst sämtliche Bußgeldvorschriften (auf Bundes- und Länderebene) einbeziehen. Der Merkmalskatalog ist relativ beschränkt, so fehlen z.B. die Bußgeldhöhen. Andererseits erlaubt die bei der allgemeinen Verwaltung angesiedelte und breit angelegte Erfassung nicht nur der Umwelt-Ordnungswidrigkeiten Vergleiche zwischen den verschiedensten Rechtsgebieten.

4.1.2 *Schleswig-Holstein*

Das Vorgehen in diesem Bundesland bezieht dagegen nur die Umweltbehörden ein; es wurde bereits in den 70er Jahren eingeführt. Ausgehend von einem breiten, allerdings nicht vorab definierten Umwelt-

begriff wird die Erfassung praktiziert; sie ermöglicht quantitative Vergleiche über längere Zeiträume (Zeitreihen) und von regionalen Besonderheiten. Das Strichlisten-Verfahren bei der Erhebung beschränkt zwangsläufig die Auswertungsmöglichkeiten, ebenso die geringe Zahl und Differenzierung der Merkmale (z.B. nur Bußgeldsummen).

An der Vollständigkeit sind aufgrund der unbefriedigenden Sachgebietsabgrenzungen Zweifel geboten, weniger auf Grund der Meldebereitschaft, die sich durch lange Routine eingespielt haben dürfte.

4.1.3 Gewerbeaufsicht (GA)

Abgesehen von einem bescheidenen Ansatz für den Artenschutz stellt die Jahresberichterstattung der GA die einzige Übersicht dar, die bundeseinheitlich zustande kommt. Aufgrund internationaler Übereinkommen berichtet die Bundesregierung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über den Vollzug der Vorschriften zum Arbeitsschutz. Daraus ergeben sich Berichtspflichten für die entsprechenden Behörden der Bundesländer, die sich auf alle Zuständigkeitsbereiche der Gewerbeaufsicht erstrecken.

So erstellen inzwischen (fast) alle Bundesländer in einheitlichem Format die jährlichen Tätigkeitsberichte einschließlich eines Tabellenanteils. Die Daten basieren auf Strichlistenfassungen mit eingeschränkter Zuverlässigkeit. Weder ist die Interpretation der "Anleitung" eindeutig, noch ist die Handhabung in allen Bundesländern einheitlich. Außerdem sind die Zuständigkeiten in den Ländern so unterschiedlich geregelt, daß die Anknüpfung an Behördenzuständigkeit im föderalen Verwaltungssystem der Bundesrepublik kein Ersatz für sachgebietsbezogene Zuordnung sein kann. Die definitorische Vollständigkeit für alle Umweltbereiche ist nicht intendiert, aber auch allein für den Immissionsschutz kann die GA-Statistik nicht allumfassend sein; der Gewerbebezug stellt eine weitere Einschränkung dar.

Andererseits erlauben die statistischen Übersichten in den Jahresberichten gewisse, interessante Vergleiche zwischen den verschiedenen teilweise umweltbezogenen und teilweise nicht umweltbezogenen (z.B. Arbeitszeitschutz) Aufgabengebieten der GA, sowie zwischen den unterschiedlichen Reaktionsmöglichkeiten der Behörden (Anwendung von Verwaltungszwang, Bußgeldbescheide, Strafanzeigen u.a.) (siehe Tabelle 1).

4.1.4 Gewerbezentralregister (GZR)

Der derzeit wohl interessanteste Datenbestand liegt unserer Einschätzung nach beim Gewerbezentralregister, dem (nach § 149 der Gewerbeordnung) alle rechtskräftigen, gewerbebezogenen Bußgeldbescheide über 200,- DM gemeldet werden müssen. Das dafür zu verwendende Formblatt mit fallbezogenen Angaben wird von den Verwaltungsbehörden bzw. Justizbehörden registriert. EDV-gestützter Zugang ist gegenwärtig nur zu der Datei "natürliche Personen" (ca. 250.000 Fälle) möglich. Die Datei "juristische Personen" (ca. 8.000 Fälle) ist derzeit nur manuell nutzbar; dies war uns aus arbeitsökonomischen und datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich. Das GZR enthält Umweltordnungswidrigkeiten aus einem breiten Spektrum der Sachgebiete einschließlich der Rand- und Nebengebiete. Überdies wird das gesamte Bundesgebiet mit allen zuständigen Behörden des Bundes und der Länder einbezogen. Allerdings werden durch die gesetzlich vorgegebenen Beschränkungen (Bußgeldhöhe, Gewerbebezug) bestimmte Teilmengen ausgegrenzt.

Es gibt gegenwärtig auch keine Kontrollmöglichkeit, ob de facto auch alle Behörden der Meldepflicht nachkommen; vorsichtige Schätzungen lassen eine Ausfallquote durch Nichtmeldung von mindestens 5-20 % vermuten.

Ferner bleibt der Bereich der eingeleiteten, aber eingestellten Verfahren nicht erfaßt, was einen erheblichen Informationsverlust bedeutet.

Der fallbezogene Datensatz enthält eine Reihe von Merkmalen (z.B. zum Betroffenen, zur Gewerbeart, zur verletzten Vorschrift, zur Bußgeldhöhe), deren Eingabemodus vom Nutzungsziel des Registers bestimmt wird. Für einige Variablen sind Ausprägungs-Schlüssel vorhanden, so z.B. für die Gewerbeart, nicht jedoch für die einzelnen Rechtsvorschriften, die von uns anhand unseres erarbeiteten Sachgebietskatalogs einzelnen Rechtsbereichen zugeordnet wurden. Da pro Fall theoretisch mehrere verletzte Rechtsvorschriften registriert sein können, waren Mehrfachzählungen bei der vorhandenen Datenstruktur nicht zu vermeiden; wir schätzen ihr Ausmaß auf ca. 10 %.

Die Probleme, die sich aus der derzeit bestehenden Datenstruktur ergeben, ließen sich vermutlich mittelfristig lösen; allerdings wäre ein Nutzungskonflikt denkbar, wenn alle Bedingungen der statistischen Auswertung erfüllt würden. Außerdem sind Datenschutzgesichtspunkte zu beachten, die sich aus der personenbezogenen Konstruktion der Datei ergeben; sie erfordern zumindest eine sorgfältige Anonymisierung.

Im Rahmen des Vorhabens konnten wir eine disaggregierte und anonymisierte Auswertung des GZR-Datenbestandes (für "natürliche Personen") initiieren und tabellarisch aufbereiten (siehe Tabellen 2-5).

4.2 Thesenartige Interpretation vorhandener Daten

Vor dem Hintergrund und der Erkenntnis der Einschränkungen und Mängel der vorhandenen Daten lassen sich über die Bußgeldsanktionierung im Umweltdeliktbereich allgemein (4.2.1) und speziell im gewerblichen Bereich (4.2.2) dennoch einige vor allem tendenzielle Aussagen thesenartig formulieren und diskutieren:

4.2.1 Bußgeldverfahren im Umweltdeliktbereich (allgemein)

- (1) Im Unterschied zum relativ starken Anstieg der polizeilich registrierten Umweltstraftaten bewegt sich die Anzahl der Umweltordnungswidrigkeiten in den Jahren 1974-1986 auf einem insgesamt zwar leicht schwankenden, aber relativ konstanten Niveau.

Dies zeigen sowohl die Daten aus Schleswig-Holstein (siehe Schaubild 1) als auch aus Hessen (siehe Schaubild 2) ähnlich auch *Meinberg 1988*, S. 152).

Aus eigenen empirischen Erhebungen (*Rüther 1986*) wissen wir, daß der Anstieg der polizeilich registrierten Umweltstraftaten im wesentlichen auf verstärkte Kontrollanstrengungen im Bereich der Polizeibehörden zurückzuführen ist und sich vor allem auf die leicht zugänglichen Bagatelldelikte bezieht; denn die PKS-Zahlen sind nachweislich dort am stärksten angestiegen, wo die Polizei spezielle Zuständigkeiten und entsprechend mehr Personal für die Umweltdeliktskontrolle geschaffen hat.

Hinsichtlich der Umweltordnungswidrigkeiten und ihrer offensichtlichen "Konstanz" läßt sich daraus der Umkehrschluß ziehen, daß die hier zuständigen Umweltverwaltungsbehörden ihre Kontrollintensität wohl nicht entsprechend haben ausbauen können; im Gegenteil, man muß davon ausgehen, daß die Polizei als "Zulieferer" auch hier und vor allem im "privaten" Umweltdeliktbereich verstärkt in Erscheinung getreten ist (siehe hierzu auch *Meinberg 1988*, S. 153).

Dabei ist zu vermuten, daß die intensivere Kontrolltätigkeit der Polizei auf diesem Feld der kleineren Jedermanndelikte bei der relativ offenen Definitionslage hinsichtlich der Abgrenzung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten sich vor allem in Richtung vermehrter Kriminalisierung von Bagatellen ausgewirkt hat. Das heißt konkret: Die Polizei sucht und findet vermehrt Bagatellen im Grenzbereich zwischen Ordnungswidrigkeit und Straftat und definiert diese in der Regel zur Straftat hoch, da sie somit ihre spezielle Zuständigkeit und Tätigkeit besser rechtfertigen kann.

Nach dieser These hat das "Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität" einen deutlichen Kriminalisierungseffekt im Bagatellbereich vor allem auf der Definitionsebene der Polizei zur Folge gehabt.

Es gibt gewisse Anhaltspunkte aus den zur Verfügung stehenden Owi-Statistiken, die diese These ansatzweise unterstützen.

- (2) In einem speziellen Deliktsbereich (nämlich "Abfall"), in dem die polizeilich registrierten Straftaten seit 1980 prozentual am stärksten angestiegen sind, haben die registrierten Ordnungswidrigkeiten am deutlichsten abgenommen. (These vom Austauscheffekt)

Dies zeigen wiederum sowohl die Daten aus Schleswig-Holstein (Abnahme von ca. 1500 Fällen vor 1980 auf weit unter 1000 Fälle nach 1980; siehe Schaubild 1) als auch die Daten aus Hessen (siehe Schaubild 2).

Auch die Erkenntnisse aus empirischen Erhebungen zur Verfolgung von Umweltstraftaten (*Hümb's-Krusche u. Krusche 1983; Rüther 1986; Meinberg 1988*) und die tendenziell noch zunehmende Bagatellstruktur geben Grund zu der Annahme, daß nicht nur etwa vermehrt Bagatellen gefunden werden, sondern daß auch vermehrt bisher als Ordnungswidrigkeiten definierte Delikte zu Straftaten heraufdefiniert werden. Ein derartiger, nicht unbedingt erwünschter Kriminalisierungseffekt ließe sich eventuell bereits auf der Anwendungsebene gegensteuern, indem man der hier zentralen Definitionsinstanz (der Polizei) den Kriminalisierungsdruck nimmt. Dies könnte dadurch geschehen, daß man ihr für die polizeiliche Kriminalstatistik, mit deren Zahlen sie u.a. ihre Aktivitäten nachweist und rechtfertigt, ein Äquivalent für die Zählung von Ordnungswidrigkeiten zur Verfügung stellt: eine polizeiliche Umwelt-Owi-Statistik.

Echte Bagatellen hätten somit eine größere Chance, ihrer Bedeutung angemessener als Ordnungswidrigkeiten definiert und erfaßt zu werden. Die enorm hohen und immer noch zunehmenden strafrechtlichen Einstellungsquoten könnten so durch eine Entzerrung der Bagatellstruktur verringert werden.

- (3) Die behördlichen Einstellungsquoten bei Umweltbußgeldverfahren sind mit ca. 35 % sowohl in Schleswig-Holstein als in Hessen nicht gerade gering; bei Abfall- und Immissionsdelikten sind sie mit über 50 % am höchsten.

Die Einspruchsquoten (Anzahl der Einsprüche auf 100 behördliche Bußgeldbescheide) bewegen sich mit ca. 10 % dagegen auf einer relativ niedrigen Ebene, was u.a. auch damit erklärt werden kann, daß sich die Behörden bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße relativ zurückhaltend verhalten (siehe Tabelle 5), um möglichst wenige Einsprüche zu provozieren, da diese vor Gericht für die Einspracheinleger große Erfolgchancen haben (in Schleswig-Holstein: 81,5 %; das heißt in nur 18,5 % der Einsprüche kam es zu einer gerichtlichen Verurteilung).

Von daher erscheint es plausibel, daß eine Verwaltungsbehörde bemüht ist, die Sanktionsgewalt sozusagen möglichst in eigener Regie zu behalten und nicht an die Gerichte abzugeben.

Die Daten aus Schleswig-Holstein über die einzelnen Erledigungsquoten (Einstellung, Einspruch, gerichtliche Verurteilung) weisen zudem enorme deliktspezifische und regionale Unterschiede auf, die es interessant machen, deren Hintergründen in speziellen Untersuchungen (auch bundesweit) näher nachzugehen.

4.2.2 Bußgeldverfahren (speziell) im gewerblichen Umweldeliktbereich

- (4) Bußgeldverfahren sind im gewerblichen Bereich bei Umweldelikten (ähnlich wie die Einleitung von Strafverfahren) ein offensichtlich selten gebrauchtes Sanktionsinstrument.

Dies scheint im besonderen für die Gewerbeaufsicht und hier speziell auch für den Bereich "Luftreinhaltung" zu gelten. (Siehe Tabelle 1) (hierzu auch *Meinberg 1986, S. 57*).

Bei über 60.000 gezählten "Beanstandungen" im Bereich "Luftreinhaltung" nach den Jahresberichten der GA (1985) in 9 Bundesländern hat es nur in 0,37 % der Fälle Bußgeldbescheide und noch deutlich weniger Verwarnungen und Strafanzeigen gegeben.

Für den Bereich "Arbeitszeitschutz" der gleichen Behörde liegen die Sanktionsquoten wesentlich höher: 22,1 % Bußgeldbescheide und 18,3 % Verwarnungen. Dies mag zum Teil auch damit erklärt werden können, daß im Bereich des Arbeitsschutzes (anders als beim Immissionsschutz) in der Regel von der Normübertretung ganz konkret betroffene und geschädigte Personen in Erscheinung treten, die die zugrundeliegenden Normabweichungen gegenüber der Kontrollbehörde deutlich machen können; die "Arbeitszeitinteressen" haben durch die zusätzliche gewerkschaftliche Institutionalisierung gegenüber den "Umweltschutzinteressen" eine deutlich erhöhte Organisations- und Konfliktfähigkeit und damit auch eine erhöhte Durchsetzungschance. Für die stringente Durchsetzung der Umweltschutznormen und -aufgaben fehlt in den Betrieben in der Regel eine einflußreiche und mächtige Lobby.

Inwieweit hier noch andere Faktoren (z.B. mehr oder weniger große Traditionalität der verschiedenen Aufgabenbereiche oder bestimmte organisationsstrukturelle bzw. normative Besonderheiten) eine Rolle spielen, wäre eine interessante Fragestellung für spezielle empirische Untersuchungen.

- (5) Falls Bußgeldsanktionen im gewerblichen Umweltbereich überhaupt angewandt werden
- (a) so bewegen sich diese in einem (gemessen an den Vorgaben der Bußgeldkataloge) relativ bescheidenen Rahmen (siehe Tabelle 5) (ca. 90 % unter 1.000,- DM).
 - (b) so ist dies tendenziell eher der Fall gegenüber kleineren, weniger verhandlungsmächtigen Betrieben (wie z.B. Bäcker, Metzger, Gastwirte u.ä.).

Insoweit scheint eine deutliche Parallele zum Gebrauch von Strafanzeigen im gewerblichen Umweltdeliktbereich zu bestehen. (Ähnliche Ergebnisse sind auch aus den USA bekannt: Yeager 1987, S. 330 ff.).

Von allen im Gesamtbestand des GZR (im Juli 1987) registrierten Bußgeldentscheidungen hatten nur gut 10 % (ca. 27.000) einen Umweltrechtsbezug im weiteren, von uns definierten Sinne (siehe Tabelle 2).

Bußgeldfälle im engen Umweltdeliktbereich, der etwa dem im Strafgesetzbuch enthaltenen Kernbereich (Wasser, Abfall, Immission, Naturschutz) entspricht, gibt es dagegen nur etwa 4.000 bei einer inversen Deliktsstruktur gegenüber den polizeilich registrierten Umweltstraftaten (siehe Tabelle 3).

Bei einer Differenzierung der GZR-Bußgeldfälle nach Gewerbezweigen entfallen etwa ein Drittel auf das "Gaststätten- und Hotelgewerbe" und mehr als ein weiteres Drittel auf die Betriebe aus "Lebensmittelhandel und -verarbeitung"; die "chemische Industrie" (= 48 Fälle) und die "Metallverarbeitung" (= 75 Fälle) sind demgegenüber nur mit minimalen Prozentanteilen vertreten (siehe Tabelle 4).

Besonders im Wasserrecht, wo die potentielle Normbetroffenheit dieser Branchen aus dem "verarbeitenden Gewerbe" wohl am höchsten ist, werden nur sehr wenige Bußgeldfälle registriert: z.B. ganze "2" bei der "chemischen Industrie".

Es gibt nach unseren Erfahrungen Anhaltspunkte dafür, daß dies weniger auf geringe tatsächliche Normabweichungen der Betriebe, sondern eher auf die geringe Bußgeldsanktionsbereitschaft der Behörden zurückzuführen ist. (Zur näheren Überprüfung dieser These besteht weiterer Forschungsbedarf.)

Das Immissionsschutzrecht ist nach unseren Auswertungen im GZR-Bestand mit über 2.000 Fällen (davon über 2/3 Gastwirte, in der Regel wohl mit dem bekannten "Gaststättenlärm"), das Lebensmittelrecht sogar mit über 15.000 Fällen (davon nahezu 2/3 Bäcker, Metzger u.ä.) vertreten. Nicht nur die Normabweichungsintensität, sondern vor allem auch die Bußgeldsanktionsbereitschaft scheint hier deutlich weiter entwickelt zu sein. Gemessen an der relativ geringen Zahl der Betriebe und der Beschäftigten weisen diese Gewerbezweige überproportional viele Bußgeldbescheide auf und damit das relativ größte Bußgeldsanktionierungsrisiko im weiteren Umweltrechtsbereich (siehe Schaubild 3).

Von den ca. 8.000 in der GZR-Handdatei registrierten Bußgeldentscheidungen gegenüber "juristischen Personen" haben nach Schätzungen der Registerbehörde nur etwa 1 % Umweltrechtsbezug (= ca. 100 Fälle); das heißt es gibt pro Jahr etwa 20 Fälle, was die geringe Anwendungshäufigkeit von Bußgeldsanktionen gegenüber größeren, komplexer organisierten und definitionsmächtigen Betrieben im Umweltrechtsbereich unterstreicht.

Die Interpretation dieser Daten führt zu folgenden Hypothesen:

- Je geringer die gegenseitige Abhängigkeit zwischen Kontrollbehörde und Normadressat ist, desto größer ist die Bereitschaft, auf normabweichendes Verhalten mit Bußgeldsanktionen zu reagieren.
- Je größer die gegenseitige Abhängigkeit, desto eher versucht man, andere mehr informelle Regelungsmechanismen im "kooperativen" Verhandlungswege einzusetzen.

Letzteres scheint vor allem auf die Wasserbehörden zuzutreffen und entspricht auch im wesentlichen den Erkenntnissen aus früheren empirischen Untersuchungen (Mayntz u.a. 1978), die jedoch durch aktuelle Erhebungen ergänzt werden sollten.

4.3 Einschätzung der Machbarkeit und Probleme der Realisierung einer zukünftigen bundesweiten Umwelt-Owi-Statistik

Wir schätzen insgesamt die Bereitschaft der Bundesländer zu einer einheitlichen und bundesweiten, alle Umweltgebiete umfassenden und hinreichend differenzierten Erfassung der Umweltordnungswidrigkeiten nicht besonders hoch ein.

Wie immer, wenn eine Aufgabe neu eingeführt oder wesentlich erweitert wird, stellt sich die Frage nach den Ressourcen der Behörden; sie müssen bereitgestellt oder durch Umverteilung freigemacht werden. Dies setzt eine politische Entscheidung voraus, die allerdings nicht unabhängig von der Bereitschaft der zuständigen Behörden und Beamten ist. Dabei spielt auch die Bewertung einer erhöhten Transparenz eine Rolle, die durch eine datenmäßige Erfassung zu erzielen wäre. Diese Transparenz kann von den politischen Instanzen durchaus beabsichtigt sein, während die Verwaltung dazu eher eine kritische Position einnehmen dürfte.

Das im Umweltschutz vielfach beklagte Vollzugsdefizit wird mitverursacht durch die Knappheit an Personal und sonstigen Mitteln. Wenn Umweltbehörden teilweise sogar wachsende Defizite zu bewältigen haben, so werden sie bei den Bußgeldverfahren auch in Zukunft keine Priorität sehen. Wir haben Hinweise aus der Praxis der unteren Wasserbehörden, wo die fehlenden Kapazitäten sich z.B. bei der Überwachung von Indirekteinleitern inzwischen gravierend auswirken; sie haben für Bußgeldverfahren schlechthin "keine Zeit". Eine statistische Erfassung könnte dies zum einen dokumentieren und damit Rechtfertigen.

tigungsbedarf auslösen; sie würde zum anderen weiteres Potential binden und zur Verschärfung der Situation beitragen.

Angesichts der zu erwartenden großen Datenmengen und des damit (bei manueller Eingabe) verbundenen erheblichen Einsatzes an Ressourcen (Personal und Zeit) erscheint eine umfassende und systematische Erfassung von Bußgeldverfahren (und möglicherweise auch sonstigen Reaktionsformen) im Umweltbereich unter Kosten-Nutzen-Aspekten eigentlich nur dann sinnvoll zu sein, wenn auf der Behördenebene die infrastrukturellen Voraussetzungen für eine EDV-mäßige Bearbeitung und Auswertung gegeben sind. Ansätze für die Ausrüstung der Umweltbehörden mit EDV sind erkennbar, bei der Gewerbeaufsicht ist sie teilweise bereits vorhanden. In Zukunft kann es so wesentlich einfacher sein, prozeßproduzierte Daten zu registrieren und für verschiedene Fragestellungen auszuwerten. Es bietet sich an zu überlegen, inwieweit mittelfristig eine derartige EDV-mäßige Erfassung von Reaktionen auf Umweltverstöße in eine Gesamtkonzeption von EDV-mäßig zu erfassenden Umweltdaten einzupassen ist.

5. **Schlußfolgerungen und weiterer Forschungsbedarf**

Gegenwärtig gibt es kein solides statistisches Fundament für eine umfassende Beschreibung und Analyse des Gesamtkomplexes "Umweltordnungswidrigkeiten". Wir glauben auch nicht aufgrund unserer Erfahrungen, daß in absehbarer Zeit eine systematische statistische Erfassung eingeführt wird, die die erforderlichen Daten für differenzierte Auswertungen bereitstellen könnte.

Gleichwohl ist im Verlauf dieses Pilotvorhabens - durch Auswertung der eingeschränkt brauchbaren Datenquellen sowie durch eine Fülle von Einzelerkenntnissen klar geworden, daß es eine Vielzahl von Fragen zu diesem Themenkomplex gibt, deren Beantwortung aus umwelt- und rechtspolitischer Sicht wünschenswert ist. Hier stellen sich Aufgaben speziell für die Wissenschaft, die mit den Methoden der empirischen Sozialforschung zu bearbeiten sind. Die Arbeit mit Stichproben und explorativen Interviews dürfte hier bessere Möglichkeiten bieten als zwangsläufig weniger differenzierbare statistische Totalerfassungen.

Zu einem der interessantesten und noch am wenigsten untersuchten Forschungsgegenstände gehört dabei das gesamte Umfeld und Vorfeld der ordnungsrechtlichen Sanktionierungen. Letztere sind eingebettet in die gesamten Überwachungs- und Kontrollpraktiken und -strategien der Verwaltung und können daher speziell auch im Umweltbereich nicht losgelöst von anderen behördlichen Instrumenten analysiert

werden. Mit diesem Ansatz hat für die 70er Jahre die Vollzugsuntersuchung von *Mayntz u.a. (1978)* gearbeitet und es wäre reizvoll, im Vergleich der Ergebnisse von damals und heute zu untersuchen, wie und aufgrund welcher rechtlichen und/oder organisatorischen Veränderungen sich die Strategien möglicherweise gewandelt haben und ob dies Auswirkungen auf die Umweltsituation hat.

6. Summary

This paper is based on a pilot study carried out by the Criminological Institute, University of Bonn, and funded by the Federal Environmental Agency (Umweltbundesamt), Berlin. It took on the ambiguous task to further implementation research as well as advising the agency in improving the statistical instruments.

In case of breach of regulations, German environmental law differentiates between criminal offences and disorderly or "administrative" infractions. The latter are open to prosecution by (pollution) control agencies; only a small percentage of cases reach the criminal courts: only if the offender refuses to accept the procedure and/or the penalty given by the authority.

Knowledge about the bulk of these infractions and case procedures are scarce. Thus the consulting task was to make an inventory of the modes of case registration and of existing statistical data, on which to base a concept for complete surveys of the cases in question.

The inventory showed that most "Bundesländer" (= states of the Federal Republic) have no information presently. The two exceptions are described, as well as the two surveys on the federal level. The latter are restricted in several respects, p.e. including only industrial/ commercial offenders.

The social science task of the study was to analyse and to interpret the quality of the existing data. On that basis we discuss several hypotheses dealing with:

- relationship between criminal law and administrative prosecution,
- variations in sanctioning practice of authorities,
- enforcement procedures and offender status,
- penalty rates,
- industrial sectors of offenders.

Although a concept was developed, we don't consider it likely that a complete, uniform survey of all relevant cases in all important envi-

ronmental areas, including sufficient statistical elements, will be introduced in the near future.

Since our results, limited as they may be, show the variety of questions that need to be answered to improve environmental and legal policy, further research is necessary. Studies dealing with related problems of implementing environmental regulations should be undertaken, applying the methods of empirical social research.

7. Literatur

- Blankenburg, E.*: Rechtssoziologie und Rechtswirksamkeitsforschung. Warum es so schwierig ist, die Wirksamkeit von Gesetzen zu erforschen. In: Empirische Rechtstatsachenforschung zwischen Wissenschaft und Politik. Tübingen 1984, S. 45-68.
- Breuer, R.*: Umweltschutzrecht. In: Münch, I. von (Hrsg.): Besonderes Verwaltungsrecht. Berlin, New York 1982, S. 633-741.
- Brustkern, G.*: Zur Notwendigkeit einer häufigen Aussetzungsverpflichtung in Straf- und Ordnungswidrigkeitensachen. Gewerbe Archiv 32, 1986, S. 321-325.
- Delmas-Marty, M.*: Die juristischen und praktischen Probleme der Unterscheidung von kriminellem Strafrecht und Verwaltungsstrafrecht. ZStW 98, 1986, S. 794-799.
- Hümb's-Krusche, M., Krusche, M.*: Die strafrechtliche Erfassung von Umweltbelastungen. Strafrecht als ultima ratio der Umweltpolitik? Stuttgart 1983.
- Kloepfer, M., Meßerschmidt, K.*: Innere Harmonisierung des Umweltrechts. UBA-Bericht 6, 1986. Berlin 1986.
- Kunz, K.L.*: Das strafrechtliche Bagatellprinzip. Berlin 1984.
- Mayntz, R. u.a.*: Vollzugsprobleme der Umweltpolitik. Empirische Untersuchung der Implementation von Gesetzen im Bereich der Luftreinhaltung und des Gewässerschutzes. Stuttgart 1978.
- Meinberg, V.*: Strafrechtlicher Umweltschutz in der Bundesrepublik Deutschland. Natur und Recht 2, 1986, S. 52-61.
- Meinberg, V.*: Empirische Erkenntnisse zum Vollzug des Umweltstrafrechts. ZStW 100, 1988, S. 112-157.
- Popitz, H.*: Über die Präventivwirkung des Nichtwissens. Tübingen 1968.
- Rüther, W.*: Ursachen für den Anstieg polizeilich festgestellter Umweltschutzdelikte. UBA-Bericht 2, 1986. Berlin 1986.
- Schreiber, H.L.*: Ist eine Effektivitätskontrolle von Strafgesetzen möglich? Recht und Politik 19, 1983, S. 36-39.
- Steiger, H.*: Begriff und Geltungsebene des Umweltrechts. In: Salzwedel, J. (Hrsg.): Grundzüge des Umweltrechts. Berlin 1982, S. 1-20.
- Treiber, H.*: Vollzugskosten des Rechtsstaates. Recht und Politik 22, 1986, S. 20-31.

Weber, W.: Umweltschutz im Verfassungs- und Verwaltungsrecht. DVBl 86, 1971, S. 806-813.

Yeager, P.C.: Structural Bias in Regulatory Law Enforcement: The Case of the U.S. Environmental Protection Agency. Social Problems 34, 1987, S. 330-344.

8. Anhang

Tabelle 1:

Sanktionierungsquoten bei den Tatigkeiten der Gewerbeaufsicht 1984 und 1985 in % in 9 Bundeslandern ¹ (insgesamt)				
	Luftreinhaltung		Arbeitszeitschutz	
	1984	1985	1984	1985
Anzahl der Beanstandungen	62197	63902	100409	93219
davon (in %)				
Verwarnungen	0,24	0,22	18,0	18,3
Bugeldbescheide	0,37	0,37	23,0	22,1
Abgabe an StA	0,07	0,08	2,5	2,6
Strafanzeigen	0,03	0,04	0,03	0,07

Quelle: Jahresberichte der Gewerbeaufsicht 1984 und 1985

1) ohne Baden-Wurttemberg und Rheinland-Pfalz

Tabelle 2:

Bußgeldfälle (GZR) im weiten Umweltbereich nach Sachgebieten (Neuzugänge 1986 und Bestand 1987)				
Sachgebiete	Bestand (Juli 1987)		Neuzugänge (1986)	
	Absolut	in %	Absolut	in %
Naturschutz/Landschaftspflege-Recht	339	1,3	57	1,0
Forst- und Naturnutzungsrecht	26	0,1	3	0,1
Wasserrecht	307	1,1	74	1,3
Abfallrecht	1.028	3,8	212	3,8
Immissionsschutzrecht	2.364	8,8	493	9,1
Gefahrgutrecht	3.535	13,1	876	15,9
Landwirtschaftsrecht	1.071	4,9	128	2,3
Tierschutzrecht	122	0,5	26	0,5
Strahlenschutz- und Atomrecht	47	0,2	13	2,4
Gesundheitsrecht	1.234	4,6	283	5,1
Lebensmittelrecht	15.496	57,5	3.089	56,0
Sprengstoffrecht	342	1,3	54	1,0
Recht der überwachungsbedürftigen Anlagen	1.017	3,8	212	3,8
Insgesamt	26.928	100,0	5.520	100,0

Tabelle 3:

Vergleich der Bußgeldfälle (GZR) und der Kriminalfälle (PKS) im engen Umweltdeliktbereich (1986)						
Sachgebiete	Bestand (Juli 1987)		Neuzugänge (1986)		PKS-Fälle (1986)	
	Absolut	in %	Absolut	in %	Absolut	in %
Wasserrecht	307	7,6	74	8,9	9.294	69,3
Abfallrecht	1.028	25,5	212	25,4	3.682	27,5
Immissions- schutzrecht	2.364	58,6	493	58,9	373	2,8
Naturschutz- bereich	339	8,4	57	6,8	56	0,4
Insgesamt	4.038	100,0	836	100,0	13.405	100,0

Tabelle 4:

Bußgeldentscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten im Umweltrecht (insgesamt) nach Gewerbebranchen		
	absol. Zahlen	in %
1. Gewerbsmäßig betriebene Land- und Forstwirtschaft (u.ä.)	350	1,4
2. Energie- und Wasserversorgung, Bergbau	10	0,04
3. Verarbeitende Gewerbe (ohne Lebensmittel) darunter: Chem. Industrie Metallverarbeitung Baugewerbe	813 48 75 277	3,3 0,2 0,3 1,1
4. Lebensmittelverarbeitung	4.694	19,1
5. Lebensmitteleinzel- und -großhandel	5.572	22,7
6. Sonstiger Einzel- und Großhandel	1.204	4,9
7. Verkehrsgewerbe	2.678	10,9
8. Hotel- und Gaststättengewerbe	8.170	33,3
9. Sonstiges Gewerbe darunter: Reinigungsgewerbe	1.061 180	4,3 0,7
Insgesamt	24.552	100,0

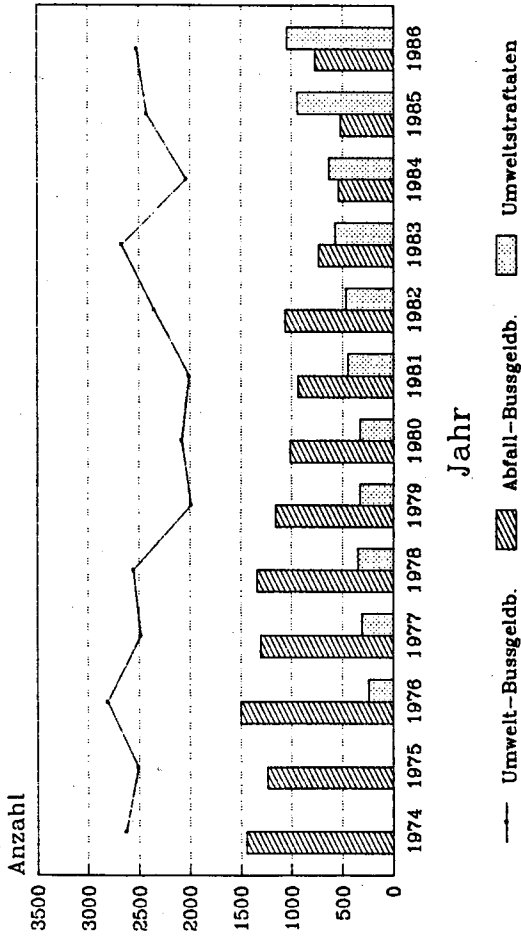
Tabelle 5:

Bußgeldhöhen (GZR) im Umweltdeliktbereich (in %)				
Höhe der Geldbuße	Enger Bereich: Wasser-, Abfall-, Immissions- und Naturschutzrecht		Weiter Bereich: inkl. Lebens- mittel- und Gefahrgutrecht	
	abs.	in %	abs.	in %
201 - 300	1.169	29,6	7.928	34,8
301 - 1.000	2.206	55,9	13.026	57,2
1.001 - 5.000	524	13,3	1.752	7,7
5.001 - 20.000	42	1,1	78	0,34
über 20.000	7	0,2	7	0,03
Insgesamt	3.948	100,0	22.791	100,0

Quelle: Gewerbezentralregister (Bestand Juli 1987)
(nur natürliche Personen inkl. Mehrfachnennungen)

Schaubild 1:

Rechtskraft.Bussgeldbescheide (Umwelt) im Vergleich zu Umweltstrafataten (PKS) in Schleswig-Holstein (1974 - 1986)



Quellen: Statistik der Umweltverwaltung,
Poliz.Kriminalstatistik.

Kriminologisches Seminar, Uni Bonn

Schaubild 2:

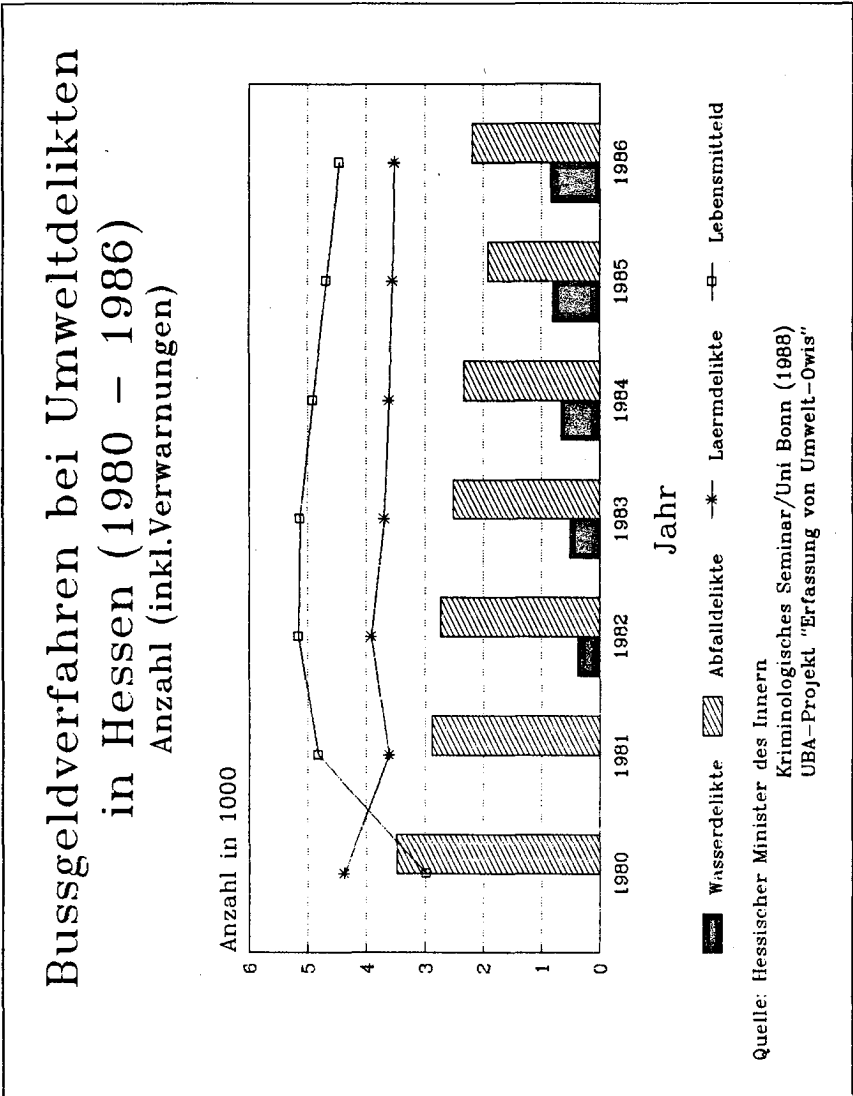
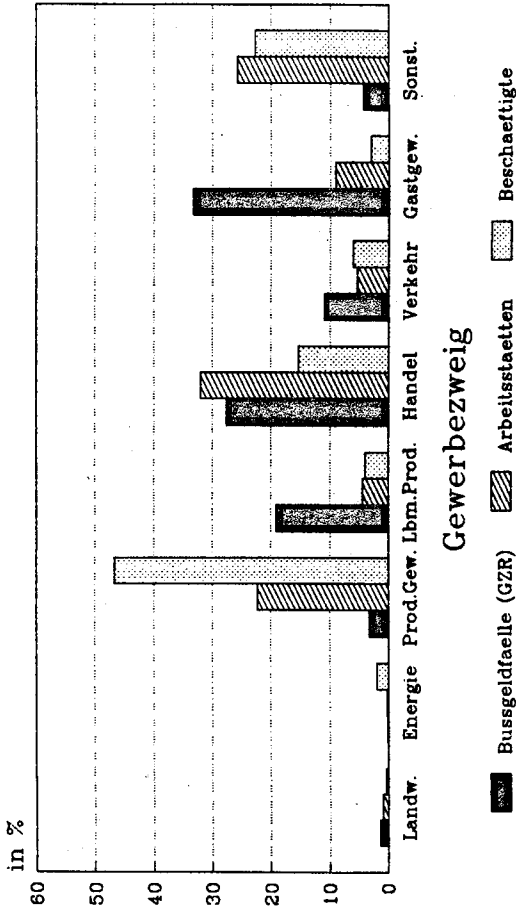


Schaubild 3:

Bussgeldfaelle (GZR) im Umweltbereich, Arbeitsstaetten u. Beschaeftigte nach Gewerbezweigen (in %)



Quellen: Gewerbezentralregister (GZR),
Statistisches Jahrb.1987, S.116

Kriminologisches Seminar, Uni Bonn

2

Polizeiforschung

Determinanten und Strukturen polizeilicher Ermittlungstätigkeit

Dieter Dölling

Inhalt

1. Problemstellung
2. Stand der Forschung in der Bundesrepublik Deutschland
3. Aufbau und Methoden der Untersuchung
4. Untersuchungsergebnisse
 - 4.1 Die Bedeutung der Ausgangsinformationen
 - 4.2 Die Sanktionierung der ermittelten Tatverdächtigen
 - 4.3 Intensität und Struktur der Ermittlungstätigkeit
 - 4.4 Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse
5. Kriminalpolitische Schlußfolgerungen
6. Summary
7. Literatur
8. Anhang

1. Problemstellung

Während sich die Kriminologie in ihren Anfängen zunächst vor allem mit den Erscheinungsformen und Entstehungsbedingungen von Kriminalität befaßt hatte, ist heute die Erweiterung des Forschungsgegenstandes der Kriminologie um die **strafrechtliche Sozialkontrolle** weitgehend anerkannt (vgl. *Kaiser 1985*, S. 1 ff.). Zu den Aufgaben der Kriminologie gehört es, die Handlungen, Entscheidungen und Strategien der Organe der strafrechtlichen Sozialkontrolle zu beschreiben, die Auswirkungen der Entscheidungen auf die Betroffenen und die Allgemeinheit zu untersuchen und die Faktoren herauszuarbeiten, die das Verhalten der Kontrollorgane bestimmen. Die empirische Analyse der strafrechtlichen Sozialkontrolle schafft Tatsachengrundlagen für die Beurteilung der Realität des Strafverfahrens anhand rechtspolitischer, verfassungsrechtlicher und ethischer Maßstäbe, den Vergleich von Recht und Rechtswirklichkeit und die Einschätzung der "Effizienz" der Strafverfolgung.

Unter den Gesichtspunkten der Effizienz (vgl. dazu *Steffen 1976*, S. 58 f.) und der Gleichheit und Gerechtigkeit der Strafverfolgung stellen sich u.a. Fragen nach den Selektionskriterien, anhand derer die Organe der strafrechtlichen Sozialkontrolle Taten und Täter für den Verbleib im weiteren Kontroll- und Sanktionierungsprozeß aussieben, und nach Schwerpunktbildungen bei der Verfolgung (zum Strafverfahren als Selektionsprozeß vgl. *Kerner 1973*, S. 22 ff., 172 ff.). Es ist also zu klären, welche Taten und Täter bevorzugt verfolgt und welche vernachlässigt werden, auf welchen Gründen diese Differenzierungen in der Strafverfolgungsintensität beruhen und wie sie kriminalpolitisch zu beurteilen sind.

Die kriminologische Analyse der strafrechtlichen Sozialkontrolle hat sich auf alle ihre Träger zu erstrecken. Große Aufmerksamkeit hat bereits verhältnismäßig früh die richterliche Strafzumessungspraxis gefunden (zur Entwicklung der empirischen Strafzumessungsforschung vgl. *Schöch 1973*, S. 30 ff.). Auch die Handlungsstrategien der Staatsanwaltschaft sind in den Blickpunkt des kriminologischen Interesses geraten (siehe dazu insbesondere *Blankenburg, Sessar u. Steffen 1978*). Von großer Wichtigkeit ist schließlich die Verfolgungstätigkeit der Polizei. Die Polizei ist in der Regel die erste Instanz der formellen strafrechtlichen Sozialkontrolle, die vom Verdacht einer Straftat Kenntnis erlangt. Art und Umfang der polizeilichen Ermittlungen bestimmen den weiteren Verlauf des Strafverfahrens in erheblichem Maß mit. Dies gilt auch in Rechtsordnungen, die - wie das in der Bundesrepublik Deutschland nach § 163 StPO der Fall ist - die Polizei an das Legalitätsprinzip binden, ihr also nicht gestatten, nach ihrem Ermessen darüber zu entscheiden, ob das Strafverfahren weiterbetrieben werden soll.

Auch unter der Geltung des Legalitätsprinzips bestehen bei der Entscheidung über die Aufnahme von Ermittlungen gewisse faktische Ermessensspielräume (vgl. dazu *Feest u. Blankenburg 1972; Kürzinger 1978*). Die Intensität der polizeilichen Verfolgung kann darüber entscheiden, ob in einem Fall mit zunächst unbekanntem Täter ein Beschuldigter ermittelt wird. Die polizeilichen Ermittlungen bestimmen maßgeblich Qualität und Umfang der zur Verfügung stehenden Beweismittel. Da die Entscheidungen von Staatsanwaltschaft und Gericht auf dieser Tatsachengrundlage aufbauen, hängen die justiziellen Entscheidungen in erheblichem Maße von der polizeilichen Arbeit ab. Die polizeiliche Tätigkeit hat besonderes Gewicht, wenn großen Fallzahlen knappe Verfolgungskapazitäten gegenüberstehen und mit der Entscheidung der Polizei darüber, bei welchen Delikten diese Kapazitäten eingesetzt werden, die Würfel darüber fallen, in welchen Fällen so intensiv ermittelt wird, daß die Ermittlungen Anklageerhebung und Verurteilung zu tragen vermögen.

Der vorliegende Beitrag befaßt sich daher mit der Realität der polizeilichen Ermittlungstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland und ihren Auswirkungen auf das weitere Strafverfahren. Bisherige Arbeiten deuten darauf hin, daß für die Strukturierung der polizeilichen Ermittlungstätigkeit die Ausgangssituation, die von der Polizei zu Beginn ihrer Ermittlungen vorgefunden wird, und die aufgrund dieser Ausgangssituation von der Polizei vorgenommene Einschätzung der Chancen für die Aufklärung des jeweiligen Falles von erheblicher Bedeutung sind (vgl. *Steffen 1976*, S. 145 ff., 260 ff., 1982, S. 24). In den Vereinigten Staaten sind Konzepte der Strafverfolgung entwickelt worden, in denen zur Steigerung der Effizienz der polizeilichen Ermittlungstätigkeit vorgeschlagen wird, die Entscheidung über den Einsatz der polizeilichen Mittel an einer aufgrund der Ausgangsinformationen zu stellenden Prognose über die Aufklärungswahrscheinlichkeit zu konzentrieren (vgl. dazu *Eck 1979; Greenberg u.a. 1973, 1977; Miron u.a. 1979*). Die folgenden Ausführungen haben daher insbesondere die Frage zum Gegenstand, welche Bedeutung den zu Beginn der polizeilichen Ermittlungen vorliegenden Informationen für die polizeiliche Ermittlungstätigkeit und den weiteren Ablauf des Strafverfahrens zukommt. Es soll analysiert werden, inwieweit diese Informationen die Strafverfolgung determinieren und ob sich aufgrund dieser Ausgangsinformationen der Ausgang des Strafverfahrens voraussagen läßt. Unter kriminalpolitischen Aspekten soll erörtert werden, inwieweit eine Orientierung der Strafverfolgungsintensität an der zu Beginn des Verfahrens prognostizierten Aufklärungs- und Verurteilungswahrscheinlichkeit angebracht ist.

2. Stand der Forschung in der Bundesrepublik Deutschland

Im Zuge der Hinwendung der Kriminologie zur Untersuchung der strafrechtlichen Sozialkontrolle sind in der Bundesrepublik Deutschland in den letzten Jahren zahlreiche Arbeiten zum Ablauf des Strafverfahrens entstanden. Der folgende Überblick konzentriert sich auf Untersuchungen zum Ermittlungsverfahren. Neben Arbeiten zur polizeilichen Strafverfolgungstätigkeit werden wegen des engen Sachzusammenhanges auch Analysen der Handlungs- und Entscheidungsstrategien der Staatsanwaltschaft einbezogen. Wegen der erheblichen Zahl der Arbeiten kann vorliegend nur eine knappe Skizzierung der Forschungsergebnisse gegeben werden.

Mit der polizeilichen Streifenförmigkeit befaßt sich die Arbeit von *Feest u. Blankenburg (1972)*. Danach werden vor allem Personen kontrolliert, die sich in "verdächtigen Gegenden" aufhalten oder durch ihr

Aussehen oder ihr Benehmen auffallen (vgl. *Feest u. Blankenburg 1972*, S. 35 ff.). Nach *Kürzinger (1978)*, S. 158 f., S. 236) sind im Bereich der leichteren Delinquenz Polizeibeamte bei Eigentumsdelikten eher zur Aufnahme einer Anzeige bereit als bei Straftaten gegen die Person. Nach *Steffen (1976)*, S. 145 ff., S. 260 ff., S. 292 f.) sind für Ablauf und Ausgang von Strafverfahren, die Diebstahl, Betrug oder Unterschlagung betreffen, mit der Sichtbarkeit des Delikts, der Aufklärungswahrscheinlichkeit und den Beweisschwierigkeiten vor allem deliktspezifische Merkmale entscheidend. Die Polizei führte die Ermittlungen in den untersuchten Deliktsbereichen im wesentlichen selbständig ohne Einwirkung der Staatsanwaltschaft durch (*1976*, S. 294). In einer weiteren Untersuchung hat *Steffen* einen ausschlaggebenden Einfluß der Angaben des Geschädigten auf den Verfahrensausgang herausgearbeitet (siehe *Steffen 1982*, S. 24; zur Bedeutung des Personalbeweises vgl. *Schmitz 1978*).

Mit den Entscheidungsstrategien der Staatsanwaltschaft hat sich insbesondere die Untersuchung von *Blankenburg, Sessar u. Steffen (1978)* befaßt. Das Vorhandensein eines Geständnisses, die Schadenshöhe, das Vorliegen mehrerer Delikte und die strafrechtliche Vorbelastung des Beschuldigten erwiesen sich als wesentliche Determinanten der staatsanwaltlichen Entscheidung über Anklageerhebung oder Einstellung (vgl. *Blankenburg, Sessar u. Steffen 1978*, S. 138 ff., S. 143 ff., S. 224, S. 235 f., S. 311 f.; zur staatsanwaltlichen Einstellung wegen Geringfügigkeit vgl. *Hertwig 1982* und *Kunz 1980*; zum Einfluß des Verletzten auf die staatsanwaltliche Einstellungsentscheidung siehe *Werner 1986*).

Weiterhin liegen eine Reihe von Untersuchungen zu einzelnen Deliktsbereichen vor. Der Verfahrensausgang bei Ladendiebstahl wird nach *Wagner (1979)*, S. 127, S. 166 ff., S. 255 f.) vor allem durch die Schadenssumme und die strafrechtliche Vorbelastung des Beschuldigten bestimmt. Für die Drogendelinquenz hat *Kreuzer* herausgearbeitet, daß die Polizei infolge der großen Fallzahl und der Notwendigkeit zur aktiven Verdachtsgewinnung über weite faktische Handlungsspielräume verfügt, einem verstärkten Zwang zur Selektion ausgesetzt ist und für ihr Vorgehen informelle Regeln herausgebildet hat (vgl. *Kreuzer 1975*, S. 171 ff., S. 177 f.; *Kreuzer u.a. 1981*, S. 284, S. 360). Zu gewaltsamen Sexualdelikten liegen Untersuchungen von *Weis (1982)* und *Steinhilper (1986)* vor. Sie zeigen, daß die Sanktionierungswahrscheinlichkeit bei einem Geständnis des Beschuldigten, Bereitschaft des Opfers zur Mitwirkung im Strafverfahren, Verletzungen des Opfers, Fehlen einer engen Täter-Opfer-Beziehung vor der Tat und einschlägigen Vorstrafen des Beschuldigten steigt (vgl. *Weis 1982*, S. 205, S. 207 f.; *Steinhilper 1986*, S. 326 ff., S. 332 ff.). Für die Tötungsdelikte hat *Sessar (1981)*, S. 112 f., S. 142 f., S. 149 ff.) festgestellt, daß Polizei und Staatsanwaltschaft ein Verhalten um so häufiger als versuchte Tötung

definieren, je weniger sie mit der Bearbeitung von vollendeten Kapitaldelikten belastet sind, und das im übrigen für die staatsanwaltliche Entscheidung über den Tötungsvorsatz der Tatausgang und die Art der Tatbegehung die größte Bedeutung haben.

Nach Untersuchungen zur Wirtschaftskriminalität ist für die Sanktionierungswahrscheinlichkeit der Verfahrensumfang (Zahl der Einzelfälle, Zahl der Geschädigten und Gesamtschaden) von Bedeutung und ist die Anklagequote bei den Strafvorschriften gering, die normative und konkretisierungsbedürftige Tatbestandsmerkmale enthalten (siehe *Berckhauer 1977*, S. 205 ff., S. 224 ff., 1981, S. 142 f.; *Liebl 1984*, S. XXXIV f.; zur Einstellung von Wirtschaftsstrafverfahren wegen Geringfügigkeit vgl. *Meinberg 1985*). Zur Umweltkriminalität hat *Rüther (1986, S. 244, S. 246, S. 247 f.)* ermittelt, daß die Polizei die "wesentliche Einstiegs- und Zugangsbehörde" für die Strafverfolgung ist, polizeiliche Aktivitäten und Anzeigebereitschaft der Bevölkerung in den letzten Jahren zugenommen haben und organisatorische Spezialisierungen bei der Polizei zu einer vermehrten Entdeckung und Registrierung von Umweltdelikten geführt haben. Dies brachte eine verstärkte Aufhellung des Dunkelfeldes mit sich (zur Verfolgung der Umweltdelinquenz siehe auch *Hümbs-Krusche u. Krusche 1983*).

Insgesamt geht aus diesen Untersuchungen hervor, daß der Ablauf des Strafverfahrens überwiegend durch tat- und verfahrensbezogene Merkmale bestimmt wird. Im Hinblick auf die Tatmerkmale ist die Frage, welche Fallmerkmale im einzelnen für die Aufklärung und Aburteilung von Straftaten relevant sind, in der Bundesrepublik Deutschland bisher nur partiell untersucht worden. Auch in der kriminalistischen Literatur finden sich insoweit nur einzelne Hinweise (vgl. insbesondere *Groß u. Geerds 1975*, S. 148 ff., S. 162 ff.; 1978, S. 1 ff., S. 258 ff.). Demgegenüber wurde in den Vereinigten Staaten in einer Reihe von Arbeiten die Bedeutung der einzelnen Fallelemente für die Aufklärungswahrscheinlichkeit untersucht. So entwickelten *Greenberg u.a. (1973 und 1977)* für den Einbruchsdiebstahl und für den Raub Prognosemodelle, mit deren Hilfe aufgrund von zu Beginn der Ermittlungen vorliegenden Informationen die Aufklärbarkeit eines Falles vorausgesagt werden soll. Eine Überprüfung der Modelle ergab Vorhersagegenauigkeiten bis zu 90 % (siehe *Greenberg u.a. 1977*, S. XXIV, S. XXVII, S. 42, S. 44). Bei einer für den Einbruchsdiebstahl von Eck durchgeführten Replikationsstudie belief sich die Trefferquote auf ca. 85 % (vgl. *Eck 1979*, S. 25, S. 27, S. 44 ff.; zu weiteren Prognoseverfahren siehe *Dölling 1987*, S. 70 ff.). Die Bedeutung der einzelnen Fallinformationen wurde in diesen Arbeiten freilich nur für die polizeiliche Aufklärung und nicht für Anklageerhebung und Verurteilung untersucht.

In der im folgenden darzustellenden Arbeit wird versucht, für die Bundesrepublik Deutschland Determinanten der polizeilichen Ermitt-

lungstätigkeit und des späteren Verfahrensausgangs herauszuarbeiten. Hierbei soll insbesondere untersucht werden, welche Bedeutung den bereits zu Beginn der Ermittlungen vorliegenden Informationen über den Fall für Ablauf und Resultat des Verfahrens zukommt.

3. Aufbau und Methoden der Untersuchung

Gegenstand der Untersuchung sind die Delikte Einbruchsdiebstahl, Raub, Vergewaltigung und Betrug. Diese Delikte wurden ausgewählt, weil sie zahlenmäßig bedeutsam sind, unterschiedliche Ermittlungsprobleme aufwerfen und einen verschiedenen Schweregrad haben (zu Einzelheiten der methodischen Anlage der Untersuchung vgl. *Dölling 1987*, S. 77 ff.). Analysiert wurden Fälle der Jahre 1977 bis 1979 aus den Orten Göttingen, Hannover und Kassel. Jedes Delikt wurde an zwei Orten untersucht, wobei an jedem Ort zwei etwa gleich große Gruppen von aufgeklärten und von nicht aufgeklärten Fällen gebildet wurden. Die Fallauswahl erfolgte anhand der polizeilichen Register per Zufallsstichprobe aus den Grundgesamtheiten der aufgeklärten bzw. der unaufgeklärten Fälle der jeweiligen Deliktsart im Untersuchungszeitraum. Für die Qualifikation eines Falles als aufgeklärt bzw. nicht aufgeklärt wurde die Einstufung durch die Polizei zugrundegelegt. Da der Betrug nur einen sehr geringen Anteil von polizeilich nicht aufgeklärten Fällen aufweist, wurden bei diesem Delikt eine Stichprobe aller aufgeklärten Fälle des Jahres 1978 sowie alle ungeklärten Fälle dieses Jahres analysiert. Insgesamt umfaßt die Untersuchung 1.414 Fälle. Es handelt sich um 433 Einbruchsdiebstähle, 465 Raubfälle, 257 Vergewaltigungen und 259 Betrugsdelikte.

Die Fallanalyse erfolgte durch Auswertung der für jeden Fall angelegten **Strafakten**. Es wurde ein vollstandardisierter Erhebungsbogen verwendet, der in mehrere Abschnitte gegliedert war. Im ersten Teil wurden die bereits zu Beginn der Ermittlungen vorliegenden "Informationen des ersten Ermittlungsabschnitts" erfaßt, deren Bedeutung für den weiteren Verlauf des Strafverfahrens und deren Eignung für die Erstellung von Prognosen über die Aufklärungs- und Verurteilungswahrscheinlichkeit im Vordergrund des Interesses stand. Die Definition des ersten Ermittlungsabschnitts erfolgte in Anlehnung an den kriminalistischen Begriff des ersten Angriffs (vgl. zu diesem Begriff *Teufel 1983*, S. 137 ff.). Zum ersten Ermittlungsabschnitt wurden gerechnet: Die in der Strafanzeige enthaltenen Informationen, die in der ersten Vernehmung des Anzeigerstaters und der am Tatort befindlichen Zeugen erlangten Informationen, die Informationen des Tatortbefundberichts und die Informationen aus der Vernehmung von

Beschuldigten, die im ersten Angriff gefaßt wurden oder von vornher- ein namentlich bekannt waren und zur Verfügung standen. In den folgenden Abschnitten des Bogens wurden dann insbesondere die im weiteren Verlauf des Verfahrens bekannt gewordenen Informationen sowie die das Verfahren abschließenden Entscheidungen von Staatsanwaltschaft und Gericht festgehalten. Zur Identifizierung der für den Verfahrensausgang relevanten Variablen wurden bivariate Berechnungen und Diskriminanzanalysen verwendet. Ergänzend zur Aktenanalyse traten 25 teilstrukturierte Intensivinterviews mit Polizeibeamten sowie eine schriftliche Befragung von 247 Polizisten über die Einschätzung der Aufklärungsrelevanz einer Reihe von Fallelementen.

4. Untersuchungsergebnisse

Bei der Darstellung der Ergebnisse der Aktenanalyse können die für jedes Delikt an zwei Orten erhobenen Daten zusammengefaßt werden, da ein Vergleich zwischen den Untersuchungsorten keine gewichtigen Unterschiede ergab. Dies deutet darauf hin, daß es sich bei den Ergebnissen nicht um regionale Besonderheiten, sondern um Zusammenhänge und Strukturen von überörtlicher Bedeutung handeln dürfte (zu den Resultaten der Aktenanalyse im einzelnen vgl. *Dölling 1987, S. 120 ff.*).

4.1 Die Bedeutung der Ausgangsinformationen

Die Aktenanalyse zeigt zunächst, daß die bereits bei Aufnahme der polizeilichen Ermittlungen vorliegenden "Informationen des ersten Ermittlungsabschnitts" bei den untersuchten Delikten den Verfahrensausgang in einem beträchtlichen Ausmaß determinieren. So ist es für die Aufklärung von Einbruchsdiebstählen von wesentlicher Bedeutung, ob der Täter im Zusammenhang mit der Tatausführung vom Geschädigten oder einem sonstigen Zeugen gesehen wird. Ist dies der Fall und wird die Polizei schnell benachrichtigt, kann der Täter häufig im ersten Angriff noch am Tatort oder im Zuge einer Sofortfahndung festgenommen werden. Gelingt die Festnahme im ersten Angriff nicht, stellen die Angaben des Zeugen zur Person des Täters wichtige Anhaltspunkte für weitere Ermittlungen dar. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Zeuge den Täter namentlich benennt oder eine Verdächtigung gegen eine namentlich bekannte Person ausspricht. Der Zugriff auf den Täter im ersten Angriff und die namentliche Benennung eines Tatverdächtigen durch einen Zeugen sind also die wichtig-

sten Quellen dafür, daß bereits im ersten Ermittlungsabschnitt ein Tatverdächtiger namentlich bekannt ist.

Die Fälle mit namentlich bekanntem Tatverdächtigen im ersten Abschnitt werden zu mehr als 95 % aufgeklärt. Die Verurteilungsquote in diesen Fällen liegt bei ca. 60 %. Aufklärungs-, Anklage- und Verurteilungsrate - diese drei Variablen werden im folgenden zusammenfassend als Sanktionierungsquote bezeichnet - sind damit in diesen Fällen dreimal so hoch wie bei den Taten, bei denen im ersten Ermittlungsabschnitt noch kein Tatverdächtiger namentlich bekannt ist (vgl. Tab. 1a). Allerdings ist in mehr als 80 % aller Einbruchsfälle ein Zeuge, der den Täter bei der Tatausführung gesehen hat, nicht vorhanden und damit bei mehr als 4/5 aller Einbruchsdiebstähle ein Tatverdächtiger im ersten Abschnitt nicht namentlich bekannt. Da von diesen Fällen nur wenige aufgeklärt werden, ist die Gesamtsanktionierungsquote beim Einbruchsdiebstahl sehr gering. Dem Zeugenbeweis kommt damit eine Schlüsselrolle für die Aufklärung und Sanktionierung von Einbruchsdiebstählen zu.

Eine weitere wichtige Variable für die Sanktionierung von Einbruchsdiebstählen ist die Erkennbarkeit eines Zusammenhanges des aufzuklärenden Einbruchsfalles mit anderen Delikten. Ist nach dem Erkenntnisstand des ersten Ermittlungsabschnitts ein Zusammenhang mit anderen Taten erkennbar, werden im Ergebnis mehr als doppelt so viele Fälle sanktioniert wie bei den Einbruchsdelikten, bei denen ein Zusammenhang mit anderen Taten nicht ersichtlich ist (s. ebenfalls Tab. 1a). Ein Tatzusammenhang wird hierbei nicht nur dann als gegeben angesehen, wenn bei mehreren Delikten eine ähnliche "Arbeitsweise" des Täters erkennbar ist, sondern auch bei räumlicher oder zeitlicher Nähe mehrerer Taten oder dann, wenn Delikte im Verhältnis von Beschaffungs- oder Verwertungstat stehen.

Auch Merkmale des Tatablaus und der entwendeten Sachen sind von einiger Bedeutung für den Verfahrensausgang. So liegen die Sanktionierungsquoten höher, wenn der Täter in erheblichem Maß Gewalt gegen Sachen angewandt hat oder wenn die entwendeten Sachen ausführlich beschrieben sind oder individualisiert werden können. Von den Variablen, die sich auf den Geschädigten beziehen, ist insbesondere der Grad der Bereitschaft des Opfers, mit der Polizei zu kooperieren, wichtig, wobei in diesen Faktor, dessen Ausprägung bei der Aktenauswertung geschätzt wurde, auch der Umfang der Informationen eingegangen sein dürfte, die der Geschädigte der Polizei mitteilen konnte. Von erstaunlich geringer Bedeutung für die Fallaufklärung ist demgegenüber das Auffinden von Spuren am Tatort. Nur in 8 von 433 analysierten Einbruchsfällen war eine am Tatort gesicherte Spur für die Täterermittlung nützlich.

Das starke Gewicht der Ausgangsinformationen für das Resultat von Strafverfahren wegen Einbruchsdiebstahls zeigt sich auch daran, daß die Wahrscheinlichkeit einer Sanktionierung an der Zahl der im ersten Ermittlungsabschnitt vorhandenen Beweismittel wie an einem Barometer abgelesen werden kann. Je größer die Zahl der Beweismittel ist, desto größer sind Aufklärungs-, Anklage- und Verurteilungsquote. Auf der Grundlage von Diskriminanzanalysen wurde ein Prognosemodell entwickelt, das es ermöglicht, anhand von 17 Variablen des ersten Ermittlungsabschnitts die Aufklärung eines Einbruchsdiebstahls vorauszusagen. Dieses Modell ist in Tab. 2 abgedruckt. Mit Hilfe dieses Modells konnte 85 % der analysierten 433 Einbruchsdiebstähle zutreffend als aufgeklärt bzw. nicht aufgeklärt qualifiziert werden.

Beim Raub ist die Frage, ob bereits im ersten Ermittlungsabschnitt ein Tatverdächtiger namentlich bekannt ist, von noch größerer Bedeutung für den Verfahrensausgang als beim Einbruchsdiebstahl. In den Fällen mit namentlich bekanntem Tatverdächtigen im ersten Abschnitt sind die Sanktionierungsquoten viermal so hoch wie bei den Taten, bei denen im ersten Abschnitt der Name eines Tatverdächtigen nicht vorliegt (vgl. Tab. 1b). Wichtigste Quellen für den Namen eines Tatverdächtigen sind der Zugriff im ersten Angriff und die namentliche Benennung durch das Opfer. Bei namentlicher Benennung kann allerdings häufig die Tat nicht mit der für Anklageerhebung und Verurteilung erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden. Nur in etwa einem Drittel dieser Verfahren kommt es zu einer Verurteilung. Ist der Name eines Tatverdächtigen im ersten Abschnitt nicht bekannt - dies ist in mehr als der Hälfte der Raubtaten der Fall -, ist die Wahrscheinlichkeit einer Sanktionierung sehr gering. Von diesen Verfahren werden lediglich 20 % aufgeklärt und führen nur 10 % zu einer Verurteilung.

Wichtige Anhaltspunkte für die Aufklärung von Raubtaten sind neben der namentlichen Benennung des Tatverdächtigen vom Geschädigten oder anderen Zeugen gegebene sonstige Informationen über den Täter, wie z.B. Angaben über Aufenthaltsort, Bekannte oder sonstige persönliche Verhältnisse des Täters oder Informationen über das Fahrzeug des Täters. Beim Raub, bei dem es stets zu einem unmittelbaren Kontakt zwischen Täter und Opfer kommt, dominiert somit der Personalbeweis noch stärker als beim Einbruchsdiebstahl. Je präziser die Angaben der Geschädigten oder eines sonstigen Zeugen über den Täter sind und je eher daher der Zeuge den Täter wiedererkennen würde, desto höher sind die Sanktionierungsquoten (siehe ebenfalls Tab. 1b). Sind außer dem Opfer noch weitere Tatzeugen vorhanden, sind die Aufklärungschancen besonders günstig.

Auch beim Raub erhöht die Erkennbarkeit eines Tatzusammenhangs im ersten Ermittlungsabschnitt die Sanktionierungswahrscheinlichkeit (vgl. ebenfalls Tab. 1b).

Tatzusammenhänge sind bei diesem Delikt freilich seltener als beim Einbruchsdiebstahl. Von den Merkmalen des Tatablaus ist insbesondere die Art der Kontaktaufnahme mit dem Opfer von Bedeutung. Bei überfallartigem Vorgehen des Täters sind die Aussichten für seine Ermittlung ungünstiger als bei nicht überfallartiger Kontaktaufnahme. Geht der Täter nicht überfallartig vor, spricht er also das Opfer vor der Tat an oder geht der Tat ein längerer Kontakt zwischen Täter und Opfer voraus, wird in der Regel ein Tatverdächtiger ermittelt. In diesen Fällen kann allerdings häufig dem Beschuldigten die Tat nicht nachgewiesen werden. Einer Aufklärungsquote von 67,3 % in den Fällen mit nicht überfallartiger Kontaktaufnahme steht eine Verurteilungsrate von lediglich 29,1 % gegenüber.

Da aber bei den Raubtaten mit überfallartigem Vorgehen die Aufklärungsquote nur 31,8 % und die Verurteilungsrate lediglich 18,7 % beträgt, führen insgesamt Fälle mit nicht überfallartiger Kontaktaufnahme häufiger zu einer Sanktionierung als überfallartig begangene Raubdelikte.

Eine ähnliche Bedeutung hat die Täter-Opfer-Beziehung für den Verfahrensausgang. Kannten sich Täter und Opfer bereits vor der Tat, ist es zwar häufig problematisch, einem namentlich bekannten Beschuldigten die Tat nachzuweisen, so daß Anklage- und Verurteilungsraten um die Hälfte niedriger liegen als die Aufklärungsquote. Die Sanktionierungsraten sind aber gleichwohl höher als in den Fällen, in denen vor der Tat keine Bekanntschaft zwischen Täter und Opfer bestand. Höhere Sanktionierungsquoten sind weiterhin zu verzeichnen, wenn der Täter zur Tatzeit unter Alkoholeinfluß stand. Auch beim Raub besteht ein deutlicher Zusammenhang zwischen der Zahl der bereits im ersten Ermittlungsabschnitt vorhandenen Beweismittel und dem späteren Verfahrensausgang.

Für den Raub wurde ebenfalls ein Prognosemodell entwickelt. Anhand von 12 Merkmalen des ersten Ermittlungsabschnitts konnten 89 % der analysierten Raubfälle im Hinblick auf die Aufklärung zutreffend eingeordnet werden. Die etwas höhere Trefferquote als beim Einbruchsdiebstahl ist darauf zurückzuführen, daß beim Raub mit den Zeugenaussagen Faktoren, die in der Regel bereits im ersten Ermittlungsabschnitt erkennbar sind, eine noch größere Rolle spielen als beim Einbruchsdiebstahl.

Hinsichtlich der Aufklärung von Vergewaltigungsfällen dominieren ähnliche Umstände wie beim Raub. Von großer Bedeutung ist, ob im ersten Ermittlungsabschnitt der Name eines Tatverdächtigen bekannt ist. Von den Fällen mit namentlich bekanntem Tatverdächtigen im er-

sten Abschnitt werden 96,5 % aufgeklärt, von den Fällen, in denen im ersten Abschnitt der Name eines Tatverdächtigen nicht vorliegt, lediglich 20,3 %. Wichtigste Quellen für den Namen eines Tatverdächtigen sind die namentliche Benennung durch das Opfer und - mit weitem Abstand - die Festnahme im ersten Angriff. Kann die Geschädigte den Namen des Täters nicht nennen, stellen sonstige Informationen über den Täter, wie z.B. Angaben zum Aufenthaltsort oder zum Täterfahrzeug, wertvolle Anhaltspunkte für die Ermittlung dar. Auch die Erkennbarkeit eines Zusammenhanges mit anderen Taten spielt bei der Vergewaltigung eine große Rolle. Eine am Tatort gesicherte Spur führte nur in einem der 257 analysierten Vergewaltigungsfälle zur Ermittlung des Täters. In 11 Fällen waren dagegen am Tatort gesicherte Spuren für die Überführung eines auf anderem Wege ermittelten Beschuldigten von Bedeutung.

Bei der Vergewaltigung bereitet die Führung des Tatnachweises außerordentliche Schwierigkeiten. Von den untersuchten Vergewaltigungsfällen wurden 54,1 % aufgeklärt. Die Verurteilungsquote lag jedoch lediglich bei 16,3 %. Besonders problematisch ist der Nachweis in den Fallkonstellationen, in denen in der Regel ein Tatverdächtiger ermittelt werden kann. So wurden von den Fällen mit nicht überfallartiger Kontaktaufnahme zwar 73,7 % aufgeklärt. Die Verurteilungsquote lag jedoch nur bei 17,1 %. Demgegenüber betrug bei den Vergewaltigungen mit überfallartigem Vorgehen die Aufklärungsquote 26 % und die Verurteilungsrate 15,4 %. Bei Vorhandensein einer Bekanntschaft zwischen Täter und Opfer vor der Tat steht eine Aufklärungsquote von 100 % einer Verurteilungsrate von 19,7 % gegenüber. Der Zusammenhang zwischen der Zahl der Beweismittel im ersten Ermittlungsabschnitt und dem späteren Verfahrensausgang ist bei der Vergewaltigung nicht so stark wie beim Einbruchsdiebstahl und beim Raub, weil gegenüber dem großen Gewicht der Glaubhaftigkeit der Aussagen des Opfers und des Tatverdächtigen die Bedeutung sonstiger Beweismittel zurücktritt. Mit Hilfe von Diskriminanzanalysen konnten anhand der Variablen des ersten Ermittlungsabschnitts ca. 80 % der Vergewaltigungsfälle im Hinblick auf Aufklärung, Anklage und Verurteilung richtig eingestuft werden. Von der Entwicklung eines Prognosemodells wurde bei diesem Delikt abgesehen.

In Betrugsfällen ist in der Regel bereits im ersten Ermittlungsabschnitt ein Tatverdächtiger namentlich bekannt. Der Anteil der Betrugsverfahren mit namentlich bekanntem Tatverdächtigen im ersten Abschnitt betrug in der vorliegenden Untersuchung 90,7 %. In mehr als 80 % dieser Verfahren wurde der Polizei der Name des Beschuldigten vom Geschädigten oder einem sonstigen Zeugen genannt. Von den Fällen ohne namentlich bekannten Tatverdächtigen im ersten Abschnitt wurden beim Betrug durch weitere Ermittlungen 43,5 % aufgeklärt. Diese Quote ist deutlich höher als bei den anderen drei Delikten.

Die Polizei bemüht sich also beim Betrug nachdrücklich um die Aufklärung der Fälle, in denen zunächst kein Tatverdächtiger bekannt ist. Zu den Umständen, die eine erhöhte Aufklärungswahrscheinlichkeit anzeigen, gehören das Vorliegen von Informationen über persönliche Verhältnisse des Täters und die Erkennbarkeit eines Zusammenhanges der aufzuklärenden Tat mit anderen Delikten.

Von den Verfahren mit namentlich bekanntem Tatverdächtigen im ersten Abschnitt führen lediglich 31,9 % zu einer Verurteilung. Die Gründe hierfür sind neben einer beträchtlichen Zahl von Einstellungen wegen Geringfügigkeit erhebliche Schwierigkeiten bei der Führung des Tatnachweises. Die Beweislage, von der die Verurteilungswahrscheinlichkeit mitbestimmt wird, ist häufig bereits im ersten Ermittlungsabschnitt erkennbar. Mit Hilfe von Diskriminanzanalysen konnten ca. 75 % der analysierten Betrugsfälle anhand von Variablen des ersten Ermittlungsabschnitts im Hinblick auf eine spätere Verurteilung richtig eingestuft werden. Ein Prognosemodell wurde für den Betrug nicht erstellt.

Die zu Beginn der Ermittlungen vorliegenden Informationen prägen somit den Verfahrensausgang wesentlich. Im Hinblick auf die Aufklärungsrelevanz einzelner Fallelemente bestehen erhebliche Übereinstimmungen zwischen den Ergebnissen der Aktenanalyse und den Einschätzungen der befragten Polizeibeamten. Die Bedeutung der Sicherung und Auswertung von Spuren ist allerdings nach den Einschätzungen der Polizeibeamten größer als nach den Resultaten der Aktenuntersuchung. Dies könnte darauf beruhen, daß die Polizeibeamten bei ihren Einschätzungen Einzelfälle im Auge hatten, in denen die Sicherung von Spuren zur Ermittlung des Täters führte, während bei der auf statistischen Berechnungen beruhenden Aktenanalyse die nur in wenigen Fällen relevanten Spuren nicht so stark ins Gewicht fallen.

4.2 Die Sanktionierung der ermittelten Tatverdächtigen

In der Untersuchung konnte weiterhin eine Reihe von Merkmalen herausgearbeitet werden, die für die Entscheidung bedeutsam sind, ob ein beim Abschluß des Ermittlungsverfahrens zur Verfügung stehender Tatverdächtiger sanktioniert wird. Dominierende Merkmale beim Einbruchsdiebstahl sind insoweit das Geständnis, die sonstigen vorhandenen Beweismittel, die strafrechtliche Vorbelastung des Tatverdächtigen und das Bestehen von Tatzusammenhängen (vgl. dazu Tab. 3a). Am wichtigsten ist das Aussageverhalten des Beschuldigten. Von den nicht geständigen Beschuldigten wurden 36 % verurteilt, von den

vollständig geständigen dagegen 87,8 %. Bei dem Geständnis handelt es sich nicht lediglich um die rein formelle Anerkennung einer ohnehin erdrückenden Beweislage. Das zeigen die Diskriminanzanalysen, in denen sich das Vorhandensein eines Geständnisses gegenüber sonstigen potentiell entscheidungsrelevanten Faktoren als dominierende Variable durchsetzt. Die Orientierung von Staatsanwaltschaften und Gerichten an der Beweislage wird weiterhin daran deutlich, daß die Sanktionierungsquoten um so höher ausfallen, je größer die Zahl der belastenden Beweismittel ist. Die Sanktionierungswahrscheinlichkeit ist weiterhin dann höher, wenn der Beschuldigte strafrechtlich vorbelastet ist und wenn die ihm vorgeworfene Tat im Zusammenhang mit anderen Delikten steht.

Auch beim Raub stellen das Geständnis, sonstige Beweismittel und die strafrechtliche Vorbelastung des Beschuldigten wichtige Determinanten für die Sanktionierungsentscheidung dar (siehe Tab. 3b). Das Bestehen von Tatzusammenhängen spielt ebenfalls eine Rolle, ist aber nicht so gewichtig wie beim Einbruchsdiebstahl. Von besonderer Bedeutung ist beim Raub die Qualität der Aussage des Opfers. Sind Umstände vorhanden, die Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Aussage des Geschädigten begründen können, sinkt die Sanktionierungswahrscheinlichkeit. Solche Anhaltspunkte für eine eingeschränkte Glaubhaftigkeit der Opferaussage sind das Vorliegen einer nur teilweisen Aussage des Geschädigten über den Tatablauf, Widersprüche in der Aussage des Opfers, geringe Bereitschaft des Opfers zur Kooperation mit den Strafverfolgungsorganen und das Vorliegen von Indizien für die Vortäuschung einer Straftat durch den angeblich Geschädigten. Auch wenn das Opfer zur Tatzeit unter Alkoholeinfluß stand, ist eine deutlich geringere Sanktionierungsquote zu verzeichnen. Von den Merkmalen des Tatablaufes gehören zum Beispiel das überfallartige Vorgehen des Täters und das Leisten von Widerstand durch das Opfer zu den Variablen, deren Vorliegen die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung erhöht. Jüngere Tatverdächtige werden - wie auch beim Einbruchsdiebstahl - häufiger verurteilt als ältere, Beschuldigte mit manueller Schichtzugehörigkeit öfter als Tatverdächtige, die in die Schicht der nicht manuell Tätigen eingestuft werden können.

Ebenso wie beim Raub sind bei der Vergewaltigung das Aussageverhalten des Tatverdächtigen und die Qualität der Opferaussage zentrale Determinanten der Entscheidung über die Sanktionierung der zur Verfügung stehenden Beschuldigten. Die Sanktionierungswahrscheinlichkeit steigt, wenn außer den Angaben der Geschädigten weitere belastende Zeugenaussagen vorhanden sind. Besonders niedrig sind die Verurteilungsraten, wenn der Täter nicht überfallartig vorgegangen ist und wenn Täter und Opfer sich bereits vor der Tat kannten. In der Praxis haben sich für bestimmte Fallkonstellationen gleichsam widerlegbare Beweisregeln entwickelt, die zum Absehen von einer Sanktio-

nierung führen, wenn nicht ganz besondere Umstände vorliegen. So endeten von den 40 Fällen mit zur Verfügung stehendem Beschuldigten, in denen das Opfer freiwillig in die Wohnung des Tatverdächtigen gegangen war, lediglich drei mit einer Verurteilung. Bei Beschuldigten, die hinsichtlich der Schichtzugehörigkeit als "manuell" qualifiziert wurden, war eine höhere Sanktionierungswahrscheinlichkeit zu verzeichnen als bei den Tatverdächtigen, die als "nicht manuell" eingestuft wurden.

Auch beim Betrug wird die Entscheidung über die Sanktionierung maßgeblich durch das Aussageverhalten des Beschuldigten und des Opfers bestimmt. Vollständige oder teilweise Aussageverweigerung durch den Tatverdächtigen ist mit niedrigeren, das Ablegen eines Geständnisses mit höheren Sanktionierungsquoten verknüpft. Ist die Aussage des Geschädigten ausführlich und bestehen keine Hinweise auf mangelnde Glaubhaftigkeit, ist eher mit einer Sanktionierung zu rechnen. Die Verurteilungswahrscheinlichkeit erhöht sich, wenn außer dem Opfer noch weitere belastende Zeugen vorhanden sind. Weiterhin sind Merkmale des Tatablaus bedeutsam. Höhere Sanktionierungsraten sind zu verzeichnen, wenn die Kontaktaufnahme zwischen Täter und Opfer außerhalb des geschäftlichen Bereichs erfolgt, wenn sich die Täuschung auf einen objektiven Sachverhalt bezieht und wenn eine schriftliche Täuschungshandlung vorliegt. Ein Tatverdächtiger muß eher mit einer Verurteilung rechnen, wenn seine Vermögensverhältnisse zur Tatzeit ungünstig waren und er z.B. objektiv nicht in der Lage war, die eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Auch ein Zusammenhang der Tat mit anderen Delikten erhöht die Sanktionierungswahrscheinlichkeit. Von den persönlichen Merkmalen der Beschuldigten treffen insbesondere Belastung mit Vorstrafen und manuelle Schichtzugehörigkeit mit höheren Verurteilungsraten zusammen. Unter den Tatbestandsmerkmalen des Betrugstatbestandes bereitet insbesondere der Nachweis der objektiven Tatbestandsmerkmale und des Täuschungsvorsatzes Schwierigkeiten.

Insgesamt bestimmt somit bei den vier Delikten die durch das Aussageverhalten des Beschuldigten und des Geschädigten sowie sonstige Beweismittel konstituierte Beweislage die Entscheidungen über Anklageerhebung und Verurteilung maßgeblich. Auch persönliche Merkmale des Beschuldigten spielen eine Rolle, sind aber von geringerer Bedeutung.

4.3 Intensität und Struktur der Ermittlungstätigkeit

Zu Umfang und Struktur der Ermittlungsmaßnahmen geht aus der Untersuchung hervor, daß die Ermittlungen in den vier analysierten Deliktsbereichen ganz überwiegend von der Polizei durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere für den Einbruchsdiebstahl und den Raub (vgl. dazu Tab. 4 und 5). Die Staatsanwaltschaft beschränkt sich bei diesen Delikten im wesentlichen darauf, das polizeiliche Ermittlungsergebnis unter dem Gesichtspunkt zu würdigen, ob es einen justizförmigen Tatnachweis erlaubt und daher die Erhebung der Anklage rechtfertigt. Bei der Vergewaltigung und beim Betrug sind eigene Ermittlungen der Staatsanwaltschaft und Rückverfügungen häufiger, wobei aber auch bei diesen Deliktsarten die polizeiliche Ermittlungstätigkeit dominiert. Die stärkere Einschaltung der Staatsanwaltschaft in die Ermittlungen bei der Vergewaltigung und beim Betrug beruht darauf, daß staatsanwaltschaftliche Ermittlungen sich in aller Regel mit der Überprüfung des Tatverdacht gegen einen namentlich bekannten Beschuldigten befassen und bei der Vergewaltigung und beim Betrug der Tatnachweis häufig problematisch ist. Führen die polizeilichen Ermittlungen dagegen nicht zur Namhaftmachung eines Tatverdächtigen, akzeptiert die Staatsanwaltschaft dies nahezu ausnahmslos, ohne weitere Maßnahmen zur Ermittlung des Täters einzuleiten.

Bei der Intensität der Ermittlungen sind deutliche **Schwerpunktsetzungen** zu erkennen. So ermittelt die Polizei beim Einbruchsdiebstahl und beim Raub in Fällen mit Schäden über 500.- DM nachdrücklicher als bei Taten mit niedrigeren Schäden (siehe Tab. 4a und 5a). Die Orientierung der Ermittlungsintensität an der **Tatschwere** zeigt sich auch daran, daß in Raubfällen im Durchschnitt mehr Ermittlungsmaßnahmen getroffen werden als bei Einbruchsdiebstählen. Noch stärker als die Ausrichtung der polizeilichen Ermittlungen an der **Tatschwere** ist die Orientierung der Ermittlungsintensität an der **vermuteten Aufklärungswahrscheinlichkeit** eines Falles. So wird beim Einbruchsdiebstahl und beim Raub in den Fällen, in denen im ersten Ermittlungsabschnitt drei und mehr Beweismittel vorliegen und in denen daher die Aufklärungswahrscheinlichkeit hoch ist, erheblich intensiver ermittelt als bei den Taten, bei denen im ersten Abschnitt nur bis zu zwei Beweismittel zu verzeichnen sind (siehe Tab. 4b und Tab. 5b).

Die Ausrichtung der Ermittlungsintensität an der **Tatschwere** und der **Aufklärungswahrscheinlichkeit** ist auch bei der Vergewaltigung festzustellen. Bei vollendeten Vergewaltigungen wird nachdrücklicher ermittelt als bei Versuchen und in Vergewaltigungsfällen mit drei oder mehr Beweismitteln im ersten Abschnitt sind die Ermittlungen intensiver als bei Taten mit bis zu zwei Beweismitteln im ersten Abschnitt. Beim Betrug sind derartige Schwerpunktsetzungen dagegen nicht

festzustellen. Die Intensität der polizeilichen Ermittlungen ist bei diesem Delikt nicht von der Schadenshöhe und der Aufklärungswahrscheinlichkeit abhängig.

Die Ermittlungen sind somit bei Einbruchsdiebstahl, Raub und Vergewaltigung an den Informationsstand zu Beginn des Verfahrens angelehnt. Liegen bei Anzeigerstattung Anhaltspunkte für die Ermittlung des Täters vor, geht die Polizei diesen nach. Sind keine Anhaltspunkte vorhanden, versucht die Polizei in der Regel nicht, dieses Informationsdefizit durch eine besonders intensive Suche nach Hinweisen auszugleichen. Da keine erfolgversprechenden Ansatzpunkte für Ermittlungen erkennbar sind, unterbleibt eine intensive Verfolgung. Diese Anlehnung der Ermittlungen an die vorgefundenen Ausgangsinformationen hat zur Folge, daß sich in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum entscheidet, ob ein Fall aufgeklärt wird oder nicht. In 49,7 % der aufgeklärten Einbruchsfälle wurde der Tatverdächtige innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden der Tat namhaft gemacht (vgl. Tab. 6a). In weiteren 19,9 % der geklärten Einbruchsfälle erfolgte die Namhaftmachung des Beschuldigten innerhalb einer Woche nach der Tat. Mehr als zwei Drittel aller aufgeklärten Einbruchstaten wurden somit innerhalb von einer Woche nach Bekanntwerden der Tat geklärt. Nur bei ca. 15 % der geklärten Einbruchsdiebstähle lag zwischen dem Bekanntwerden der Tat und dem Zeitpunkt der Aufklärung ein Zeitraum von mehr als einem Monat.

Noch stärker als beim Einbruchsdiebstahl ist die Konzentration der Aufklärung auf den Zeitraum unmittelbar nach der Tat beim Raub ausgeprägt (siehe dazu Tab. 6b). In 78,4 % der aufgeklärten Raubdelikte wurde der Tatverdächtige innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden der Tat namhaft gemacht, bei insgesamt 92,2 % der geklärten Raubtaten innerhalb von einer Woche. Lediglich bei 3,3 % aller aufgeklärten Raubdelikte erfolgte die Klärung später als einen Monat nach Bekanntwerden der Tat. Bei der Vergewaltigung und beim Betrug ist eine Konzentration der Aufklärung auf die ersten 24 Stunden nach Bekanntwerden der Tat in ähnlichem Ausmaß wie beim Raub festzustellen.

Die große Bedeutung der Ausgangsinformationen für die Aufklärung eines Falles zeigt sich auch, wenn man die Gründe betrachtet, die in den untersuchten Fällen zur Tataufklärung geführt haben. 21,8 % der aufgeklärten Einbruchsdiebstähle werden aufgrund namentlicher Benennung des Tatverdächtigen durch den Geschädigten oder einen sonstigen Zeugen geklärt, 25 % durch Festnahme im ersten Angriff (vgl. Tab. 7a). Beim Raub haben diese beiden Gründe für die Tataufklärung noch größeres Gewicht. In 31,6 % der geklärten Raubfälle wurde der Tatverdächtige vom Geschädigten oder einem sonstigen Zeugen namentlich benannt. Bei 34,4 % der aufgeklärten Raubdelikte bestand

der Grund der Aufklärung in der Festnahme im ersten Angriff (siehe Tab. 7b). Von den aufgeklärten Vergewaltigungsfällen wurden 60,4 % durch namentliche Benennung des Tatverdächtigen und 15,8 % durch Festnahme im ersten Angriff geklärt. Beim Betrug lauten die entsprechenden Zahlen 76,3 % und 7,9 %. Von den sonstigen Gründen für die Aufklärung ist insbesondere die Identifizierung des Tatverdächtigen im Zusammenhang mit Ermittlungen wegen anderer Taten bedeutsam. Ein Viertel aller aufgeklärten Einbruchsdiebstähle wurde auf diesem Wege geklärt. Insbesondere beim Raub und bei der Vergewaltigung spielt auch die Ermittlung des Tatverdächtigen aufgrund von sonstigen Informationen über seine Person außer dem Namen, wie z.B. aufgrund von Angaben über persönliche Verhältnisse des Täters oder zum Täterfahrzeug, eine Rolle.

4.4 Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse

Insgesamt zeigen die Untersuchungsergebnisse eine starke Determination des Verfahrens durch die Fallstruktur und die Beweissituation, die von der Polizei zu Beginn der Ermittlungen vorgefunden wird. Zentrale Bedeutung kommt in den untersuchten Deliktsbereichen dem Personalbereich zu. Anzeigen von Zeugen kurz nach Tatbegehung ermöglichen die Festnahme von Tätern im ersten Angriff, Zeugen benennen Tatverdächtige namentlich oder tragen durch sonstige Informationen über den Täter zu dessen Ermittlung bei. Zusammenhänge der Tat mit anderen Delikten spielen insbesondere beim Einbruchsdiebstahl für die Aufklärung eine wichtige Rolle. Relevant sind auch Merkmale des Tatablaus, während die Sicherung von Spuren eher selten zur Ermittlung des Täters beiträgt.

Für die Führung des Tatnachweises bei namentlich bekannten Beschuldigten sind insbesondere die Geständnisbereitschaft, die Glaubhaftigkeit der Aussage des Geschädigten sowie weitere belastende Beweismittel und das Bestehen von Tatzusammenhängen von Bedeutung. Unter den persönlichen Merkmalen des Beschuldigten erhöht vor allem das Bestehen von Vorstrafen die Sanktionierungswahrscheinlichkeit. Außerdem werden jüngere Tatverdächtige und Beschuldigte aus den unteren Schichten eher sanktioniert.

Auch Merkmale des Tatablaus sind für den Tatnachweis von Gewicht, wobei diese Merkmale teilweise für die Ermittlung des Tatverdächtigen und den Tatnachweis unterschiedliche Bedeutung haben. So erschwert die überfallartige Begehung bei Raub und Vergewaltigung die Ermittlung eines Tatverdächtigen, erleichtert aber dann, wenn es gelungen ist, einen Beschuldigten namhaft zu machen, dessen Über-

führung. Insoweit kann man von Variablen mit ambivalenter Verfahrensrelevanz sprechen.

Die in der Regel von der Polizei geführten Ermittlungen weisen bei Einbruchsdiebstahl, Raub und Vergewaltigung Schwerpunktsetzungen auf, durch die die Bedeutung der Ausgangsinformationen für die Resultate der Strafverfolgung noch verstärkt wird. Die Polizei verfolgt vor allem diejenigen Taten intensiv, bei denen sich aufgrund von erfolgversprechenden Ansatzpunkten für weitere Ermittlungen bei Aufnahme der Verfolgung eine hohe Aufklärungswahrscheinlichkeit abzeichnet. Dies hat zur Folge, daß die Würfel über die Ermittlung eines Tatverdächtigen häufig bereits zu Beginn der Strafverfolgung fallen und die Verfahren, in denen der Täter erst nach langwierigen Ermittlungen identifiziert wird, verhältnismäßig selten sind. Die Bedeutung der sich an den ersten Ermittlungsabschnitt anschließenden weiteren polizeilichen Maßnahmen besteht vor allem darin, den Tatverdacht gegen bereits im ersten Abschnitt ermittelte Beschuldigte zu überprüfen. Beim Betrug wird dagegen unabhängig von den mutmaßlichen Chancen für die Aufklärung und die Führung des Tatnachweises in allen Fällen im wesentlichen mit gleicher Intensität ermittelt.

Die Funktion der Staatsanwaltschaft besteht in den analysierten Deliktsbereichen im wesentlichen darin, das polizeiliche Ermittlungsergebnis unter dem Aspekt zu würdigen, ob es einen Tatnachweis mit justizförmigen Mitteln zuläßt und daher die Erhebung der Anklage rechtfertigt. Die Einstellungsquote ist hierbei bei Raub, Vergewaltigung und Betrug beachtlich hoch.

Insgesamt ist die Ermittlungstätigkeit durch eine "kriminalistisch-justizielle" und eine "ökonomische" Komponente gekennzeichnet. Während die Polizei nach Anhaltspunkten für die Ermittlung des Täters sowie nach Beweismitteln sucht und diese auswertet, würdigt die Staatsanwaltschaft das von der Polizei gesammelte Material am Maßstab der justizförmigen Beweisführung (kriminalistisch-justizielle Komponente). Hierbei bemühen sich die Strafrechtspflegeorgane um ein "angemessenes" Verhältnis zwischen Ermittlungsaufwand und zu erwartendem "Erfolg". Diese ökonomische Komponente der Strafverfolgungstätigkeit hat zur Folge, daß sich die Ermittlungsintensität an der Tatschwere und an der mutmaßlichen Aufklärungswahrscheinlichkeit orientiert.

5. Kriminalpolitische Schlußfolgerungen

Nach den Untersuchungsergebnissen bestimmen die zu Beginn der Ermittlungen vorliegenden Informationen in erheblichem Maß den Ausgang des Strafverfahrens. Es ist deshalb möglich, auf der Grundlage der Informationen des ersten Ermittlungsabschnitts Prognosen zu erstellen, mit deren Hilfe sich die Aufklärung eines Falles mit verhältnismäßig großer Genauigkeit voraussagen läßt. Gleichwohl empfiehlt es sich nicht, den in den Vereinigten Staaten entwickelten Konzeptionen zu folgen, wonach zu Beginn der Strafverfolgung Aufklärungsprognosen zu erstellen sind und die Ermittlungen sich auf die Fälle konzentrieren sollen, in denen eine Aufklärung zu erwarten ist (vgl. zu diesen Modellen oben unter 2.). Es könnte zu einer Beeinträchtigung des Vertrauens der Bevölkerung, insbesondere des Geschädigten, in die Strafrechtspflege kommen, wenn die Polizei Ermittlungen mit der Begründung ablehnen würde, der Fall sei ohnehin nicht aufklärbar. Weiterhin begünstigen diese Konzeptionen geschickte Täter, die bei der Tatbegehung wenig Ansatzpunkte für ihre Ermittlung schaffen und deren Delikte daher wegen geringer Aufklärungswahrscheinlichkeit unverfolgt bleiben müßten.

Nach den Untersuchungsergebnissen besteht gegenwärtig ohnehin eine Tendenz, in Fällen mit hoher Aufklärungswahrscheinlichkeit intensiver zu ermitteln als bei Taten mit geringen Aufklärungschancen. Diese Tendenz würde sich noch verstärken, wenn die Ermittlungsinintensität systematisch an Aufklärungsprognosen orientiert würde. Es besteht die Gefahr, daß dann Chancen zur Aufklärung schwieriger Fälle nicht genutzt werden, weil die Taten voreilig als nicht aufklärbar qualifiziert werden. Die Beamten werden eher dazu neigen, leicht aufklärbare Fälle zu bearbeiten, bei denen mit wenig Arbeit ein schneller Aufklärungserfolg erzielt werden kann, als in schwierigen Fällen aufwendige und langwierige Ermittlungen anzustellen. Es kommt daher weniger darauf an zu verhindern, daß zuviel unnütz ermittelt wird. Das Ziel muß vielmehr vor allem darin bestehen sicherzustellen, daß auch in schwierigen Fällen die gebotenen Ermittlungen vorgenommen werden. Die Aufklärungswahrscheinlichkeit sollte daher nicht der primäre Orientierungspunkt polizeilicher Ermittlungstätigkeit sein.

Dies bedeutet freilich nicht, daß der Gesichtspunkt der Aufklärungswahrscheinlichkeit bei der Strukturierung der Ermittlungstätigkeit völlig vernachlässigt werden sollte. Reichen die für die Verfolgung eines bestimmten Deliktsbereiches zur Verfügung stehenden Kapazitäten nicht aus, um in allen Fällen alle in Betracht kommenden Ermittlungen vorzunehmen, sollte es der Polizei nicht verwehrt sein, mit ihren Ermittlungen bei den Fällen anzusetzen, bei denen unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Kapazitäten ein Ermittlungs-

erfolg erwartet werden kann. Der Aspekt der Aufklärungswahrscheinlichkeit muß freilich sinnvoll in ein Gesamtkonzept der Strafverfolgung eingefügt werden, das nicht nur an Effizienz, sondern auch an den Zielen einer gleichmäßigen und gerechten Strafrechtspflege orientiert ist.

Nach der Strafprozeßordnung der Bundesrepublik Deutschland gilt für die Strafverfolgung grundsätzlich das Legalitätsprinzip. Gemäß §§ 152, 160 und 163 StPO sind die Strafverfolgungsorgane hinsichtlich aller Delikte verpflichtet, beim Verdacht einer Straftat die Ermittlungen aufzunehmen und sachgerecht durchzuführen (vgl. zum Legalitätsprinzip im einzelnen *Dölling 1987*, S. 260 ff.). Diese Grundregel des Legalitätsprinzips wird für die leichtere Delinquenz durchbrochen. Die §§ 153 ff. StPO gestatten es der Staatsanwaltschaft, Strafverfahren wegen leichter Straftaten nach Opportunitätsgesichtspunkten einzustellen. Dieses "Mischsystem" (vgl. *Jung 1974*, S. 49) stellt eine sachgerechte Grundlage der Strafverfolgung dar. Die grundsätzliche Verfolgungspflicht nach dem Legalitätsprinzip trägt zur Gleichmäßigkeit der Strafverfolgung bei und kann der Gefahr entgegenwirken, daß die Ermittlungsorgane vorschnell vor den Schwierigkeiten eines Ermittlungsverfahrens kapitulieren. Das Legalitätsprinzip schließt Schwerpunktsetzungen bei der Ermittlungstätigkeit nicht aus. Es muß nur gewährleistet sein, daß bei allen Delikten und bei allen Erscheinungsformen der einzelnen Deliktsarten eine Strafverfolgung stattfindet, die eine ernsthafte Antwort auf die Kriminalität darstellt. Es dürfen also nicht ganze Deliktsbereiche oder Erscheinungsformen eines Deliktes mangels "Aufklärungswahrscheinlichkeit" unverfolgt bleiben.

In diesem Rahmen darf zur Wahrung der Effizienz der Strafverfolgung unter den Bedingungen begrenzter Kapazitäten auch in gewissem Umfang eine Orientierung der Ermittlungsintensität an der Aufklärungswahrscheinlichkeit stattfinden. So muß sich die Polizei auch im Bereich des Fahrraddiebstahls trotz niedriger Aufklärungschancen um eine ernsthafte Strafverfolgung bemühen. Es ist ihr hierbei nicht verwehrt, vorrangig in den Fällen zu ermitteln, in denen Anhaltspunkte für die Ermittlung des Täters vorliegen. Zum dominierenden Kriterium für den Einsatz der polizeilichen Kapazitäten darf die Aufklärungswahrscheinlichkeit aber nicht werden. Je schwerwiegender ein Fall ist, um so intensiver muß ermittelt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Aufklärungswahrscheinlichkeit zunächst gering ist. Dieses System ist ausreichend flexibel, da das Legalitätsprinzip gewisse Schwankungen in der Ermittlungsintensität zuläßt und die Einstellmöglichkeiten der Staatsanwaltschaft nach den §§ 153 ff. StPO die Strafrechtspflegeorgane in den Stand setzen, sich durch Absehen

von der Verfolgung leichterer Delikte auf die Eindämmung der schwereren Kriminalität zu konzentrieren.

Bei der begrenzteren Bedeutung, die das Legalitätsprinzip des geltenden Strafprozeßrechts der Berücksichtigung der Aufklärungswahrscheinlichkeit zuweist, sollte es somit sein Bewenden haben. Im übrigen weisen die Untersuchungsergebnisse auf eine Reihe von Bereichen hin, in denen die Wirksamkeit der Ermittlungstätigkeit verbessert werden kann. Wegen der großen Bedeutung der Ermittlung des Täters im ersten Angriff sollte die Bereitschaft der Bevölkerung zur schnellen Anzeige von Straftaten gefördert und sollte geprüft werden, ob es möglich ist, durch organisatorische Maßnahmen eine noch schnellere und wirksamere Durchführung des ersten Angriffs zu erreichen. Die Sicherung und Auswertung von Spuren am Tatort bedarf der Verbesserung. Angesichts der großen Beweisschwierigkeiten bei Raub, Vergewaltigung und Betrug müssen die Techniken der Vernehmungsführung und -auswertung weiterentwickelt werden. Schließlich bedürfen die Methoden der Fallzusammenführung der Verfeinerung, da Straftaten vielfach dadurch aufgeklärt werden können, daß Zusammenhänge mit anderen Delikten aufgeklärt werden. Ein wesentliches Ziel der Bemühungen um Verbesserungen der Ermittlungstätigkeit muß es sein, bei aufklärungs- und beweisschwierigen Delikten von Tätern mit großer Handlungskompetenz die Strafverfolgung wirksamer zu gestalten und hierdurch zu einem höheren Maß an Verfolgungsgerechtigkeit beizutragen.

6. Summary

This study is to analyse the investigative practice of police and to give comments on the advantages and disadvantages of investigative strategies conceived in the USA and which provide to focus inquiries on cases showing good chances to solve the crimes involved. As for the offences of burglary, robbery, rape and fraud, studies are made to determine what correlations exist between case features and the final issue of penal proceedings. The study shows that the proof by witnesses takes a key position with regard to the clearing-up of a crime. The essentials enabling the police to solve a case are the first investigations at the scene of crime as well as the indication of a suspect by his name through the victim or other witnesses. Good chances to solve a case do exist also, if it is obvious that this particular matter is linked to other crimes. Initially known leads in a case to be solved and the initial evidentiary situation are crucial determinants for the course and result of penal proceedings. As for burglary and robbery on the basis of the in-

formation available at the beginning of investigations it was possible to predict the result of the proceedings with a hit score of approximately 80 %.

If a suspect is located, his willingness to confess is of the greatest weight in order to be able to prove the offence. Significant are also the quality of the victim's statements as well as the evidentiary situation in general, the prior criminal law charges against the defendant and the existence of links between various cases. Investigative measures are taken in the wide majority of all cases by police authorities. The stress of prosecutorial activities lies on the consideration of the result of police investigations with regard to the questions as to whether or not the probability of a conviction justifies an indictment. In the cases of burglary, robbery and rape the importance of the initial investigative leads for the result of penal proceedings is increased by the priorities set up in police investigations. Besides the gravity of the offence, the investigative intensity depends especially upon the first clues in the first stage of investigations. The police investigates more intensively into matters offering good detection chances. This strategy causes the focal point of identifying a suspect to gravitate towards the initial stage of investigations. If efforts to ascertain the name of a suspect fail during the initial stage, there is little probability to clear up the matter.

From the point of view of criminal policy an orientation of investigative intensity to the probability to clear up certain offences should only be done to the extent that is indispensable for effective prosecution. The main danger does not lie in the fact that too much useless investigative work is done but rather in the circumstances that not all possibilities of investigations are being fully used whenever complicated cases are concerned.

7. Literatur

- Berckhauer, F.H.*: Wirtschaftskriminalität und Staatsanwaltschaft. Eine Untersuchung materiellrechtlicher und organisationsspezifischer Bedingungen für die Strafverfolgung von Wirtschaftsdelikten (Jur. Diss.). Freiburg i.Br. 1977.
- Berckhauer, F.H.*: Die Strafverfolgung bei schweren Wirtschaftsdelikten. Bericht über eine Aktenuntersuchung. Unter Mitarbeit von R.J. Gläser und Y. Hilger. Freiburg 1981.
- Blankenburg, E., Sessar, K., Steffen, W.*: Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle. Berlin 1978.

- Dölling, D.*: Polizeiliche Ermittlungstätigkeit und Legalitätsprinzip. Eine empirische und juristische Analyse des Ermittlungsverfahrens unter besonderer Berücksichtigung der Aufklärungs- und Verurteilungswahrscheinlichkeit. Wiesbaden 1987.
- Eck, J.E.*: Managing Case Assignments: The Burglary Investigation Decision Model Replication. Police Executive Research Forum. 1979.
- Feest, J., Blankenburg, E.*: Die Definitionsmacht der Polizei. Strategien der Strafverfolgung und sozialen Selektion. Düsseldorf 1972.
- Greenberg, B., Yu, O.S., Lang, K.I.*: Enhancement of the Investigative Function. Volume I. Analysis and Conclusions. Menlo Park/Kalifornien 1973.
- Greenberg, B., Elliot, C.V., Kraft, L.P., Procter, H.S.*: Felony Investigation Decision Model: An Analysis of Investigative Elements of Information. Washington 1977.
- Groß, H., Geerds, F.*: Handbuch der Kriminalistik. 10. Auflage, Band I. Berlin 1977. Band II. Berlin 1978.
- Hertwig, V.*: Die Einstellung des Strafverfahrens wegen Geringfügigkeit - eine empirische Analyse der Handhabung der §§ 153, 153 a StPO in der staatsanwaltlichen und gerichtlichen Praxis -. Göttingen 1982.
- Hümb's-Krusche, M., Krusche, M.*: Die strafrechtliche Erfassung von Umweltbelastungen - Strafrecht als ultima ratio der Umweltpolitik? - Eine empirische Untersuchung. Stuttgart u.a. 1983.
- Jung, H.*: Straffreiheit für den Kronzeugen? Köln u.a. 1974.
- Kaiser, G.*: Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen. 7. Aufl., Heidelberg 1985.
- Kerner, H.-J.*: Verbrechenswirklichkeit und Strafverfolgung. Erwägungen zum Aussagewert der Kriminalstatistik. München 1973.
- Kreuzer, A.*: Drogen und Delinquenz. Eine jugendkriminologisch-empirische Untersuchung der Erscheinungsformen und Zusammenhänge. Wiesbaden 1975.
- Kreuzer, A., Gebhardt, C., Maassen, M., Stein-Hilbers, M.*: Drogenabhängigkeit und Kontrolle. Kriminologische Untersuchung über Phänomenologie des Heroinkonsums und polizeiliche Drogenkontrolle. Wiesbaden 1981.
- Kürzinger, J.*: Private Strafanzeige und polizeiliche Reaktion. Berlin 1978.
- Kunz, K.-L.*: Die Einstellung wegen Geringfügigkeit durch die Staatsanwaltschaft. Königstein/Taunus 1980.
- Liebl, K.*: Die Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten. Ergebnisse und Analysen für die Jahre 1974 bis 1981. Freiburg 1984.
- Meinberg, V.*: Geringfügigkeitseinstellungen von Wirtschaftsstrafsachen. Eine empirische Untersuchung zur staatsanwaltlichen Verfahrenserledigung nach § 153 a Abs. 1 StPO. Freiburg 1985.
- Miron, J., Wassermann, R., Rickard, T.*: Managing Criminal Investigation. Participant's Handbook. United States Department of Justice. Law Enforcement Assistance Administration. Washington D.C. 1979.
- Rüther, W.*: Ursachen für den Anstieg polizeilich festgestellter Umweltschutzdelikte. Berlin 1986.

- Schmitz, H.W.*: Tatgeschehen, Zeugen und Polizei. Zur Rekonstruktion und Beschreibung des Tathergangs in polizeilichen Zeugenvernehmungen. Wiesbaden 1978.
- Schöch, H.*: Strafzumessungspraxis und Verkehrsdelinquenz. Kriminologische Aspekte der Strafzumessung am Beispiel einer empirischen Untersuchung zur Trunkenheit im Verkehr. Stuttgart 1973.
- Sessar, K.*: Rechtliche und soziale Prozesse einer Definition der Tötungskriminalität. Freiburg 1981.
- Steffen, W.*: Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens. Wiesbaden 1976.
- Steffen, W.*: Untersuchung der Möglichkeiten des datenmäßigen Abgleichs von Tatbegehungsmerkmalen zur Fallzusammenführung. Teil III: Inhalte und Ergebnisse polizeilicher Ermittlungen. München 1982.
- Steinhilper, U.*: Definitions- und Entscheidungsprozesse bei sexuell motivierten Gewaltdelikten. Eine empirische Untersuchung der Strafverfolgung bei Vergewaltigung und sexueller Nötigung. Konstanz 1986.
- Teufel, M.*: Entwicklung der kriminalistischen Methoden im 20. Jahrhundert. In: Kube, E., Störzer, H.U., Brugger, S. (Hrsg.): Wissenschaftliche Kriminalistik. Grundlagen und Perspektiven. Teilband 1. Systematik und Bestandsaufnahme. Wiesbaden 1983, S. 123-175.
- Wagner, J.*: Staatlich Sanktionspraxis beim Ladendiebstahl. Eine kriminologische, kriminalpolitische und strafrechtsdogmatische Studie. Göttingen 1979.
- Weis, K.*: Die Vergewaltigung und ihre Opfer. Eine victimologische Untersuchung zur gesellschaftlichen Bewertung und individuellen Betroffenheit. Stuttgart 1982.
- Werner, K.*: Der Einfluß des Verletzten auf Verfahrenseinstellungen der Staatsanwaltschaft. Eine rechtsdogmatische und rechtstatsächliche Untersuchung über Beschwerdemöglichkeiten des Verletzten gegen staatsanwaltliche Verfahrenseinstellungen. München 1986.

8. Anhang

Tabelle 1: Informationen des ersten Ermittlungsabschnitts und Verfahrensausgang (in %)

Merkmal	a) Einbruchdiebstahl				b) Raub					
	n ¹⁾	% v.N. ²⁾	Aufklärung	Anklage	Verurteilung	n	% v.N.	Aufklärung	Anklage	Verurteilung
Tatverdächtiger namentlich benannt										
- nein	340	84,7	29,7	21,8	19,8	300	58,7	20,0	12,0	10,0
- ja	93	15,4	96,8	72,0	60,2	165	41,3	95,8	56,4	46,7
- phi ³⁾ (Sig.) ⁴⁾			0,55 (0,1)	0,44 (0,1)	0,37 (0,1)			0,73 (0,1)	0,47 (0,1)	0,42 (0,1)
Opfer/Zeuge würde Täter wiedererkennen										
- nein bzw. Täter nicht gesehen	362	88,4	33,7	25,1	22,4	99	18,9	12,1	8,1	6,1
- mögl. o. wahrscheinlich	24	4,1	91,7	66,7	58,3	133	26,6	21,8	12,0	11,3
- sicher	47	7,5	100,0	72,3	59,6	233	55,0	76,0	46,1	36,9
CV ⁵⁾ (Sig.)			0,47 (0,1)	0,36 (0,1)	0,30 (0,1)			0,69 (0,1)	0,39 (0,1)	0,33 (0,1)
Zusammenhang mit anderen Taten										
- nein	357	86,0	36,4	26,6	22,1	425	90,6	44,2	25,4	21,2
- ja	75	13,9	80,0	60,0	58,7	40	9,5	75,0	52,5	42,5
- phi			0,33 (0,1)	0,27 (0,1)	0,31 (0,1)			0,17 (0,1)	0,17 (0,1)	0,14 (0,1)

1) n = absolute Zahl der Fälle mit der jeweiligen Merkmalsausprägung.

2) % v.N. = Anteil der Taten mit der jeweiligen Merkmalsausprägung an der Grundgesamtheit. Da in die Untersuchung jeweils eine etwa gleich große Zahl aufgeklärter und nicht aufgeklärter Fälle einging und das Verhältnis zwischen aufgeklärten und ungeklärten Fällen daher nicht den Anteilen in der Grundgesamtheit entspricht, wurde zur Berechnung von % v.N. eine Gewichtung der erhobenen Daten entsprechend den Anteilen in der Grundgesamtheit vorgenommen.

3) phi = Vierfelderkorrelationskoeffizient.

4) Sig. = Signifikanzniveau nach dem Chi-Quadrat-Test in %.

5) CV = Cramer'scher Korrelationskoeffizient V.

Tabelle 2: Prognosemodell für die Aufklärung von Einbruchsdiebstählen

Information	Punktwert
Tatverdächtiger namentlich bekannt	100
Opfer/Zeuge würde den Täter wiedererkennen	
wahrscheinlich/sicher	44
möglicherweise	22
Zeugenaussage zu erwarten	26,6
Kooperationsbereitschaft des Opfers	
sehr groß	39,6
ziemlich groß	26,4
einigermaßen groß	13,2
Tatzusammenhang erkennbar	32,9
Zusammenhang mit 7 oder mehr Taten	24,3
Anzeigeerstattung durch Tatzeugen/sonst. Privatperson/von Amts wegen	24
Eingrenzbarkeit des Kreises der Tatverdächtigen aufgrund des Tatablaus	
auf namentlich bekannten, überschaubaren Kreis	24
auf sonstigen Kreis	12
Gewaltanwendung gegen Sachen	
sehr starke	15,8
mittlere	7,9
Tatablauf rekonstruierbar	
im wesentlichen	15,4
teilweise	7,7
Tatausführung nicht besonders geschickt	12,6
Tat vollendet	8,7
Sachverständigengutachten zu erwarten	
zwei und mehr	19
eines	9,5
Beschreibung der entwendeten Sachen	
ausführliche	14,6
knappe	7,3
Entwendete Sachen möglicherweise/ sicher individualisierbar	8,9
Tatörtlichkeit Wohnung/Fabrik, Werkstatt/Lager- raum/Gaststätte/Kiosk/Arztpraxis, Apotheke/ öffentliche Einrichtung/Jagd-, Wochenendhaus/ Gartenlaube/Schaufenster	14,6
Tatdauer (geschätzt in Minuten)	
mehr als 30	10,4
11-30	7,8
6-10	5,2
2-5	2,6

Anwendung des Modells: Die Punktwerte für die Informationen, die im jeweiligen Fall vorliegen, werden zusammengezählt. Ist die Summe gleich 100 oder größer als 100, ist die Aufklärung des Falles zu erwarten.

Tabelle 3: Beim Abschluß des Ermittlungsverfahrens zur Verfügung stehende Tatverdächtige und Verfahrensausgang (in %)

Merkmal	a) Einbruchdiebstahl				b) Raub					
	n	% v.N.	Aufklärung	Anklage	Verurteilung	n	% v.N.	Aufklärung	Anklage	Verurteilung
Geständnis im Ermittlungsverfahren	- nein	76	39,2	98,7	55,3	110	48,0	93,6	88,2	24,5
	- teilweise	15	7,7	100,0	73,3	40	17,5	100,0	72,5	60,0
	- vollständig	98	50,5	100,0	89,9	70	30,6	100,0	82,9	80,0
	- keine Vernehmung	5	2,6	20,0	0	0	3,9	0	0	0
	CV (Sig.)			nb ¹⁾	nb	nb		nb	nb	0,47 (0,1)
Belast. Beweismittel	- 0 und 1	9	4,6	88,9	22,2	31	13,6	93,5	25,8	9,7
	- 2	30	15,5	90,0	53,3	27	11,8	88,9	18,5	14,8
	- 3	34	17,6	97,1	64,7	47	20,5	91,5	51,1	42,6
	- 4 und mehr	117	60,7	100,0	83,8	124	54,0	94,4	74,2	64,5
	- unbestimmte Zahl	3	1,6	100,0	66,7	66,7	0	0	0	0
CV (Sig.)			nb	nb	nb		nb	nb	0,44 (0,1)	0,44 (0,1)
Vorstrafen	- nein	48	24,9	93,8	60,4	73	32,2	95,9	37,0	32,9
	- ja	143	74,1	99,3	77,6	148	65,2	95,3	68,2	55,4
	- unbekannt	2	1,0	50,0	0	0	2,6	16,7	0	0
	CV (Sig.)			nb	nb	nb		nb	nb	nb
Zusammenhang mit anderen Taten	- nein	84	43,3	95,2	58,3	183	79,9	91,8	51,9	42,6
	- ja	110	56,8	99,1	83,6	46	20,1	97,8	73,9	63,0
	- phi (Sig.)			nb	0,28 (0,1)			nb	0,18 (5)	0,16 (5)

1) nb = nicht berechenbar

Tabelle 4: Umfang der Ermittlungstätigkeit beim Einbruchdiebstahl (arithmetisches Mittel)

Merkmal	a) Wert der verwendeten Sachen		Sig. (in %)	b) Zahl der Beweismittel im ersten Abschnitt		
	bis 500DM n=267	über 500 DM n=162		bis zu 2 n=255	3 und mehr n=178	Sig. (in %)
Polizeil. Ermittlungsmaßnahmen	10	12	ns ¹⁾ (10)	8	15	0,1
Ermittlungsmaßnahmen der StA	0,5	0,7	ns	0,4	0,8	0,1
Seitenzahl der polizeil. Ermittl.	17	25	ns (7)	13	29	0,1
Seitenzahl der Ermittl. d. StA	9	12	ns	7	13	1

Tabelle 5: Umfang der Ermittlungstätigkeit beim Raub (arithmetische Mittel)

Merkmal	a) Wert der verwendeten Sachen		Sig. (in %)	b) Zahl der Beweismittel im ersten Abschnitt		
	bis 500 DM n=370	über 500 DM n=84		bis zu 2 n=280	3 und mehr n=185	Sig. (in %)
Polizeil. Ermittlungsmaßnahmen	13	16	1	10	18	0,1
Ermittlungsmaßnahmen der StA	1	1	ns	1	1,5	0,1
Seitenzahl der polizeil. Ermittl.	21	28	1	16	32	0,1
Seitenzahl der Ermittl. d. StA	8	12	ns	6	13	0,1

1) ns = nicht signifikant

Tabelle 6: Zeitraum zwischen Bekanntwerden der Tat bei der Polizei und Namhaftmachung eines Tatverdächtigen

Zeitraum	% - Anteil an allen aufgeklärten Fällen	
	a) Einbruchsdiebstahl n=191	b) Raub n=218
Namhaftmachung am Tag des Bekanntwerdens	49,7	78,4
Bis 1 Woche	19,9	13,8
Bis 1 Monat	14,3	4,6
Bis 6 Monate	13,6	1,4
bis 1 Jahr	1,0	0,9
Länger als 1 Jahr	0,5	0,5
Keine Angabe	0	0,5

Tabelle 7: Grund der Aufklärung

Grund der Aufklärung	% - Anteil an allen aufgeklärten Fällen	
	a) Einbruchsdiebstahl n=188 ¹⁾	b) Raub n=218
Namentliche Benennung des Täters oder Verdächtigung einer namentlich benannten Person	21,8	31,6
Zugriff im ersten Angriff	25,0	34,4
Im Zusammenhang mit anderer Tat	25,5	4,6
Anhand Beschreibung	0,5	6,0
Erkennen auf Lichtbild	1,1	4,1
Angaben zum Fahrzeug	2,1	4,1
Angaben zu persönlichen Verhältnissen	1,6	3,2
Zufälliges Wiedererkennen durch Opfer	0,5	1,8
Aufgrund Tatspuren	3,2	0
Presseveröffentlichung	0	1,4
Hinweis Dritter	7,4	5,0
Aufgrund des modus operandi	0	0,5
Im Zusammenhang mit Beuteveräußerung	3,2	0,5
Aufgrund allgemeiner Überprüfung	2,7	0
Sonstige Gründe	5,3	2,8

¹⁾ In 3 der 191 aufgeklärten Fälle lag ein missing value vor.

Polizeiliches Alltagshandeln

Konsequenzen für eine "neue Polizei" aus einer Analyse von Notrufen und Funkstreifeneinsatzanlässen in der Bundesrepublik Deutschland

Thomas Feltes

Inhalt

1. Polizei und Karrierekriminelle
2. Zur regional unterschiedlichen Verteilung von Kriminalität und den Konsequenzen für polizeiliches Handeln
3. Polizeiliches Alltagshandeln in der Bundesrepublik Deutschland: Repression, Prävention oder beides?
4. Notrufe und polizeiliche Funkstreifeneinsätze: Ergebnisse einer Studie
 - 4.1 Notrufe
 - 4.2 Funkstreifeneinsätze
5. Anlässe für Notrufe und Einsätze
6. Festnahmen und proaktive Tätigkeiten
7. Aufklärung von Straftaten
8. Kriminalitätsbekämpfung oder Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung?
9. Neue Aufgaben für die Polizei?
10. Die Marginalisierung und Entfremdung der Polizei
11. Summary

Empirische Polizeiforschung ist eine in der Bundesrepublik Deutschland selten gepflegte Wissenschaft¹. Aus verschiedensten Gründen beschäftigt und beschäftigt man sich so gut wie überhaupt

¹ Sicherlich wird "Polizeiforschung" in großem Umfang im Bundeskriminalamt, bei anderen Polizeieinrichtungen und auch bei einzelnen Landeskriminalämtern durchgeführt. Diese Forschungen beschäftigen sich aber (mit Ausnahmen, z.B. die Arbeiten von Wiebke Steffen in der Kriminologischen Forschungsgruppe der Bayerischen Polizei) eher mit polizeitaktischen, polizeitechnischen oder kriminalistischen Fragen und sind zudem eher auf die kriminalpolizeilichen Tätigkeiten ausgerichtet.

nicht mit der wissenschaftlichen Beschreibung und Analyse von polizeilichem (Alltags-) Handeln. Besonders zum Bereich des Alltagshandelns der Schutzpolizei gibt es im Bundesgebiet kaum neuere und nur wenige ältere Studien². Diese Feststellung wiegt umso schwerer, als Polizeiforschung in den USA und in England in großem Umfang betrieben worden ist³.

Die bisherigen internationalen Ergebnisse lassen sich, soweit sie sich mit den Möglichkeiten der Polizei bei der Kriminalitätsbekämpfung beschäftigen, wie folgt zusammenfassen und zumindest in Teilen auf die Situation im Bundesgebiet übertragen⁴:

1. Eine Erhöhung der Polizeikräfte, die häufig und immer wieder bei "gegebenem Anlaß" verlangt wird, und die auch bei Bevölkerungsumfragen durch den Wunsch deutlich wird, mehr Polizeibeamte "auf der Straße" zu sehen⁵, reduziert nicht notwendigerweise die Kriminalitätsrate und erhöht auch nicht den Anteil der aufgeklärten Straftaten. Das

² Als neuere Studie kann genannt werden das von der DFG geförderte Projekt der Arbeitsgruppe Bürgerrechte an der FU Berlin (*Heiner Busch, Albrecht Funk, Wolf-Dieter Narr, Falco Werkentin*) mit dem Titel "Gewaltmeldungen aus Berlin-Neukölln. Vorstudien zu einer sozialen Ökologie der städtischen Gewalt" (unveröffentlichter DFG-Forschungsbericht. Berlin 1987). In Teilbereichen beschäftigt sich auch das Frankfurter DFG-Projekt "Die Bedeutung formeller und informeller Sanktionen in der alltäglichen Konfliktverarbeitung" (*G. Hanak, I. Stehr u. H. Steinert*) mit polizeilichem Handeln (s.u. Anm. 35).

³ Vgl. die Zusammenfassung über Forschungsergebnisse über polizeiliche Strategien zur Kriminalitätskontrolle bei *P. Morris u. K. Heal: Crime Control and the Police: A Review of Research* (Home Office Research Study Nr. 67). London 1981; *R. Reiner u. J. Shapland* (Hrsg.): *Why Police? Special Issue on Policing in Britain*; *British Journal of Criminology*, 27, Nr. 1, 1987, S.a. Home Office Research and Planning Unit: *Research Programm 1987-88*, S. 14-24.

Es sei hier nur auf die Studien des britischen Home Office verwiesen sowie auf die Dokumentation einschlägiger Polizeiforschung in der amerikanischen Literatur (vgl. *J.H. Skolnick: Justice without Trial*. Toronto 1976; *R.V. Ericson: Reproducing Order: A Study of Police Patrol Work*. Toronto 1982; *C.D. Shearing: Dial-A-Cop*. Toronto 1984). Von besonderer Bedeutung dabei dürfte sein, daß die Polizeiforschung in diesen Ländern im wesentlichen von den Regierungen bzw. lokalen Behörden finanziert und unterstützt wird und daß dabei auch sog. "unabhängige" Forschungseinrichtungen eingeschaltet werden.

Eine ähnliche Lage finden wir bei den Opfer- und Dunkelfeldstudien, wo man im Bundesgebiet ebenfalls erst allmählich beginnt, aktuelle Studien zu initiieren; zur internationalen Lage vgl. *W. Skogan: Reporting Crimes to the Police: The Status of World Research*. *Journal of Research in Crime and Delinquency*, 21, Nr. 2, 1984, S. 113-137.

⁴ Vgl. *J.H. Skolnick u. D.H. Bayley: The new Blue Line*. New York, London 1986, S. 4 ff.

⁵ *Shapland, J. u. J. Vagg: Using the Police*. *British Journal of Criminology*, 27, 1987, S. 54-63.

gleiche gilt für eine Erhöhung der Geldmittel für die Polizei. Wenn einmal ein bestimmter Punkt der Ausstattung mit Personen und Geld erreicht ist (und dies ist in den meisten zivilisierten Ländern wie auch der Bundesrepublik längst der Fall), dann ist eine weitere Erhöhung der Personal- und Geldausstattung nicht mehr effektiv.

Zwar zeigen einzelne Studien, daß Gebiete mit einer hohen Aufklärungsquote niedrige Kriminalitätsraten haben⁶; aber es gibt keinen Hinweis darauf, daß hier eine kausale Beziehung zwischen Aufklärungsquote (und ihrer möglichen Veränderung durch verstärkte polizeiliche Tätigkeit) und Kriminalitätsrate besteht. Immerhin lies sich nachweisen, daß ein völliger Rückzug der Polizei (z.B. bei Polizeistreiks) einen deutlichen Anstieg der Kriminalität und verbreitete "Unordnung" zur Folge hat⁷.

2. Motorisierte Polizeistreifen reduzieren nicht die Kriminalität noch erhöhen sie die Chance, Täter zu fassen. Selbst die Verdoppelung und Verdreifachung der Polizeistreifen hatte im bekannten Kansas City Experiment keinen meßbaren Einfluß auf die Kriminalität⁸. Dies ist sicherlich auch darauf zurückzuführen, daß selbst eine solche drastische Erhöhung der Polizeikräfte vom Bürger nicht bemerkt wird. Darüber hinaus reduziert diese Taktik auch nicht die Verbrechensfurcht der Bürger und erhöht nicht das Vertrauen in die Polizei. Fußstreifen hingegen reduzieren zumindest die Verbrechensfurcht, auch wenn sie keinen meßbaren Einfluß auf die Kriminalitätsrate haben, wie das Newark-Fußstreifen-Experiment zeigte⁹.

3. Eine vollständige Kontrolle durch Streifentätigkeit würde zwar die Kriminalität reduzieren, aber nur zeitlich beschränkt und weitestgehend durch Verlagerung der Deliktbegehung in andere Gebiete oder andere Deliktbereiche¹⁰.

⁶ Carr-Hill, N.A. u. N.H. Stern: Crime, the Police and Criminal Statistics. London 1979; vgl. auch Joyce, M.A.S.: Spending on law and order; the Police Service in England and Wales. N.I.E.S.R. Discussion Paper Nr. 104, 1985.

⁷ Vgl. Hough, M.: Thinking about Effektiveness. British Journal of Criminology, 27, 1987, S. 70-79.

⁸ Vgl. Kelling, T. Pate, D. Dieckman u. C. Brown: The Kansas City Preventive Patrol Experiment. Washington 1974 (Police Foundation).

⁹ Hough 1987, (vgl. Fn. 7), S. 73; Police Foundation, The Newark Foot Patrol Experiment. Washington 1981.

¹⁰ So nahmen beispielsweise in Montréal 1985/86 die Raubüberfälle auf kleine Eckläden, die rund um die Uhr geöffnet haben, drastisch zu, nachdem Banken, Supermärkte, Kaufhäuser und Tankstellen Bargeldtresore verschiedenster Art angeschafft hatten (z.T. wird das Geld nach der Einnahme direkt in einen ansonsten unzugänglichen Tresor geworfen, z.T. in anderen, abgeschlossenen Räumen aufbewahrt). Im Bundesgebiet war zu Beginn der 80er Jahre eine Zunahme der Geiselnahmen, bei gleichzeitigem Rückgang der Raubüberfälle auf Banken etc.

4. Die Delikte, die die Öffentlichkeit am meisten belasten (Raub, Einbruch, Vergewaltigung, Totschlag) sind relativ selten Anlaß eines Funkstreifeneinsatzes (s.u.) und werden noch seltener von der Polizei im Rahmen des Streifendienstes beobachtet. Schutzpolizeibeamte verbringen einen großen Teil ihrer Dienstzeit mit Verwaltungsarbeit, passiven Streifenfahrten und Hilfeleistungen verschiedenster Art.

5. Ein schnelleres Reagieren auf die Notrufe von Bürgern erhöht weder die Wahrscheinlichkeit, den Täter zu fassen¹¹, noch wird die Zufriedenheit der Bürger mit der Polizei dadurch verstärkt. Wichtig ist die Sicherheit, mit der mit dem Einschreiten der Polizei gerechnet werden kann und nicht die Schnelligkeit.

6. Straftaten werden in der Regel nicht durch polizeiliche Ermittlungen aufgeklärt sondern durch Mitteilungen der Opfer oder Hinweise von Dritten. Die Kriminalpolizei beschäftigt sich im wesentlichen mit der Verfolgung und Entdeckung bereits identifizierter Täter und nicht damit, unbekannte Täter zu finden¹².

7. Die betroffenen Bürger erwarten von der Polizei eher ein Engagement im Bereich der "tatsächlichen" Kriminalität (schwere Körperverletzungen, Sexualstraftaten, Raubüberfälle, Einbruchdiebstahl mit Gewaltanwendung) als in allen anderen Bereichen. Zudem erwarten sie eher eine Lösung des akuten Problems oder eine Intervention, die die Störung beseitigt als eine bestimmte Form von Strafverfolgung. Generell scheint dem Betroffenen die Methode, mit der die Störung beseitigt wird, eher zweitrangig zu sein; wichtig ist, daß das Problem aus der Welt geschafft wird¹³.

Generell hat die Polizei nur begrenzte Möglichkeiten, Kriminalität zu kontrollieren. Sie wird häufig für Bereiche verantwortlich gemacht, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen¹⁴.

Insgesamt gesehen sind diese Ergebnisse eher ernüchternd, und so ziehen Skolnik und Bayley u.a. folgende Schlußfolgerungen: Die Bür-

zu verzeichnen, nachdem letztere ihre Sicherungseinrichtungen verbessert hatten.

11 *Bieck, W.*: Response Time Analysis. Kansas City Police Department. Kansas City 1977; *Spelman, W. u. D. Brown*: Calling the Police: Citizen Reporting of Serious Crime. Washington 1981 (Police Executive Research Forum); *Eklom, P. u. K. Heal*: The Police Response to Calls from the Public. Research and Planning Unit Paper 9, Home Office. London 1982.

12 S.u. Anm. 42.

13 Vgl. *Shapland u. Vagg 1987*, (vgl. Fn 5), S. 58 f.; ähnliche Ergebnisse zeigt auch die bundesdeutsche Studie von *Sessar u.a.*; vgl. *K. Sessar, A. Beurskens u. K. Boers*: Wiedergutmachung als Konfliktregelungsparadigma? *KrimJ* 18, 1986, S. 86-104.

14 *Hough 1987*, (vgl. Fn. 7), S. 70.

ger müssen sich mehr selbst schützen, die Polizei muß einen Teil ihrer Tätigkeit (wieder) an die Bürger zurückgeben¹⁵. Zum anderen muß die Polizei verstärkt mit den Bürgern zusammenarbeiten, da die Unterstützung durch Bürger von besonderer Bedeutung für die Ermittlung und Verfolgung von Straftätern ist.

Um diese Ziele zu erreichen, sind in den USA in den letzten Jahren verschiedenste Modelle polizeilicher Tätigkeit im Gemeinwesen entwickelt worden.

So wurden sog. "Block Captains", die für Organisation und Durchführung von Selbsthilfemaßnahmen von Bürgern zuständig sind¹⁶, geschaffen. Polizeibeamte organisierten Präventionsmaßnahmen in der Nachbarschaft, sie rufen bei Opfern zurück, um sich über deren Zustand zu erkundigen, machen Hausbesuche und verteilen Zeitungen, die sich mit der lokalen Kriminalität beschäftigen. Es werden lokale Komitees gebildet, in denen Polizei und Bürger bei der Kriminalprävention zusammenarbeiten¹⁷.

Weitere Programme, die sich das Ziel gesetzt haben, Kriminalprävention durch Bürgeraufklärung zu betreiben, sind unter dem Stichwort "Neighbourhood Crime Watch" bekannt geworden. Ihr gemeinsames Ziel ist es, die Bürger zu verstärkten Sicherheitsmaßnahmen anzuhalten und sie zu motivieren, "verdächtige" Ereignisse (früher) der Polizei zu melden. Bereits 1977 wurde mit einem entsprechenden Programm in Detroit begonnen, und andere Städte sind gefolgt¹⁸.

Generell werden als Ergebnisse eher eine Reduzierung der Kriminalitätsfurcht und eine Erhöhung des Zusammengehörigkeitsgefühls der Bürger als eine tatsächliche Reduktion der Kriminalitätsraten genannt. Und wenn, dann liegt die Gefahr einer einfachen Verlagerung der Kriminalität in weniger geschützte und damit ärmere Wohngebieten auf der Hand. Direkte polizeiliche Aktionen zur Kriminalpräven-

¹⁵ Vgl. dazu *Shapland u. Vagg 1987*, (vgl. Fn. 5), S. 63.

¹⁶ Z.B. wurden in Santa Ana, einem Gemeinwesen mit 30.000 Einwohnern, rund 900 solcher Block Captains eingesetzt mit dem Ergebnis, daß "dort ein Gemeinwesen geschaffen wurde, wo zuvor keines existierte" (*Skolnick u. Bayley 1986*, (vgl. Fn. 4), S. 28).

¹⁷ Projekt CORT (Community Organizing Response Teams), vgl. *Skolnick u. Bayley 1986*, (vgl. Fn. 4), S. 107.

¹⁸ Vgl. *J. Pollock: Reducing Crime in America: The Figgie Report. New York 1983*. Beispiele finden sich auch bei *Kinsey, Lea u. Young: Losing the Fight against Crime. Oxford, New York 1986*, S. 88 ff. Zu neueren Projekten in Houston und Newark vgl. *A. Pate, M.A. Wykoff, W. Skogan u. L.W. Sherman: Reducing Fear of Crime in Houston and Newark. A Summary Report. Police Foundation. Washington 1986*; *W. Skogan u. M.A. Wykoff: Storefront Police Offices. The Houston Field Test. In: D.P. Rosenbaum (Hrsg.). Community Crime Prevention. Does it Work? Beverly Hills, London 1986*, S. 179-199.

tion (z.B. verstärkte Kontrollen und Überwachungsmaßnahmen) haben so gut wie keinen Erfolg; erst wenn sie verbunden werden mit gemeinschaftsbezogenen Programmen, in denen die Polizeibeamten verstärkte und intensive Kontakte mit Bürgern aufnehmen, sie nach ihren Problemen befragen, können die gewünschten Ziele zumindest teilweise erreicht werden¹⁹.

1. Polizei und Karrierekriminelle

Als ein "innovatives Programm zur Kriminalitätskontrolle" wurde ein in Washington D.C. im März 1982 gestartetes Programm bezeichnet, das vorsah, daß sich besondere Einheiten der Polizei verstärkt bzw. ausschließlich um sog. "Karrierekriminelle"²⁰ kümmern, d.h. um mehrfach Rückfällige bzw. um von mehrfachem Rückfall bedrohte Personen. 1986 gab es bereits mehr als 30 solcher Programme in den USA²¹, in denen mit verschiedensten polizeilichen Methoden versucht wurde, speziell Rückfalltäter zu überführen und zu verhaften. In Washington waren dazu mehr als 60 Beamte in Gruppen zu jeweils 4 bis 6 Personen aufgeteilt worden, die von der "üblichen" Polizeiarbeit freigestellt wurden, mit besonderer Ausrüstung ausgestattet wurden (z.B. mit alten, nicht als Polizeifahrzeug zu identifizierenden PKW's sowie mit Computern) und die die Aufgabe hatten, sich auf zwei Tätergruppen zu spezialisieren: Auf mit Haftbefehl gesuchte Personen und auf Personen, von denen die Polizei annahm, daß sie besonders aktiv kriminell waren, aber nach denen noch nicht gefahndet wurde. Im Laufe der Tätigkeit kam noch eine dritte Täterkategorie hinzu: Täter, die von den Sondereinheiten im Zusammenhang mit anderen Aktivitäten festgenommen wurden. Als Zielpersonen wurden Tatverdächtige ausgesucht, von denen man glaubte, daß sie fünf oder mehr Straftaten

¹⁹ Vgl. A. Pate u.a. 1986, (vgl. Fn. 18), S. 34 f.; W. Skogan u. A. Pate: Reducing the Signs of Crime: The Experiments in Controlling Public Disorder, Vortrag auf der Tagung der American Political Science Association. Chicago. August 1987.

²⁰ Zum Begriff und zu Forschungsstand in den USA zur "Kriminellen Karriere" und zu "Karrierekriminellen" vgl. A. Blumstein, J. Cohen, J.A. Roth u. C.A. Visher (Hrsg.): Criminal Careers and "Career Criminals". Bd. I und II. Washington: National Academie Press 1986, sowie zuletzt A. Blumstein, J. Cohen, D.P. Farrington: Criminal Career Research: Its Value for Criminology. Criminology 26, Heft 1, 1988, S. 1-35, sowie den Beitrag der gleichen Autoren mit dem Titel: Longitudinal and Criminal Career Research: Further Clarifications auf S. 57-74 des gleichen Heftes von "Criminology".

²¹ Vgl. S.E. Martin: Policing Career Criminals: An Examination of an Innovative Crime Control Program. Journal of Criminal Law and Criminology 77, Nr. 4, 1986, S. 1159-1182.

pro Woche (oder 250 pro Jahr) begehen würden. Dadurch glaubte man, gezielt nach den am meisten aktiven 20% aller Täter zu suchen (und entsprechend die Kriminalitätsrate zu verringern).

Die empirische Überprüfung der Tätigkeit dieser Washingtoner Polizeisondereinheiten ergab folgende Ergebnisse²²:

Die verhafteten Personen hatten eine deutlich längere und schwerere Liste von Vorbelastungen, sie waren wegen schwererer Delikte verhaftet worden und wurden im nachfolgenden Strafverfahren auch häufiger angeklagt und verurteilt (zumeist deshalb, weil intensiver ermittelt worden war), dabei häufiger und zu längeren Freiheitsstrafen als andere, nicht von dieser Sondereinheit verhaftete Täter. Insgesamt wurden von den Beamten der Sondereinheit im Rahmen dieses Wechsels von "reaktiven" (nach Straftaten) zu "proaktiven" Verhaftungen (von gesuchten Rückfalltätern) weniger Festnahmen durchgeführt, wobei das "Weniger" hauptsächlich leichtere Delikte betraf, auf die diese Beamte nicht mehr besonders achteten. Allerdings, und dies ist einer der Hauptkritikpunkte an diesem Projekt, betrafen mehr als ein Drittel aller Verhaftungen Personen, die wegen Verletzung ihrer Bewährungsauflagen bzw. wegen Straftaten, die innerhalb der Bewährungszeit begangen wurden, gesucht wurden und die aufgrund der stärkeren Überwachung und der Tatsache, daß Bewährungshelfer oft den Aufenthaltsort kannten, leichter zu finden waren als andere. Als weitere Motivation für die Festnahme gerade dieser Täter kommt hinzu, daß hierbei weniger Papierarbeit als bei normalen Straftaten anfällt. Weiterhin wurden oftmals Verhaftungen wegen vorgeschobener Taten durchgeführt (Besitz von Waffen, Drogen, gestohlenem Gut), weil dies für die Beamten leichter nachweisbar war, als die "tatsächliche" Tat. Weiterhin war das Durchschnittsalter der Verhafteten relativ hoch, was die Vermutung stärkte, daß im wesentlichen "ausgebrannte" Straftäter, die aufgrund ihres Alters vor dem Abschluß ihrer kriminellen Karriere standen, verhaftet wurden, wohingegen jüngere, am Beginn ihrer Karriere stehende Täter nicht gefaßt werden konnten (weil über sie zu wenig informelle Informationen bei der Polizei und bei den Informanten vorlagen). Weiterhin dürfte allein die Tatsache, daß es sich um eine neue Einrichtung handelte, deren Mitarbeiter sich besonders um Erfolg bemühten und sich als "Eliteinheit" ansahen, entsprechende Ergebnisse gebracht haben. Kritisch wurde auch angemerkt, daß durch diese Art polizeilicher Tätigkeit die anderen Aufgaben der Polizei wie Aufrechterhaltung der Ordnung und bestimmte Dienstleistungsfunktionen reduziert wurden, um diese "Karrierekriminelle" zu

²² Dazu wurden die Verhaftungen, die von diesen Einheiten 1983 erfolgten, mit Tätigkeiten vor der Einführung des Projektes sowie mit Ergebnissen vergleichbarer Beamter, die nicht in diesen Sondereinheiten tätig waren, verglichen; vgl. *Martin 1986*, (vgl. Fn. 21).

fangen. Schließlich besteht die Gefahr, daß bestimmte Verfassungs- und Verfahrensrechte der Betroffenen (auch Nicht-Täter) berührt oder sogar verletzt werden, da die Einheiten einen besonders weiten Arbeits- und Ermessensspielraum haben und zudem mit verdeckten Methoden arbeiten. Insgesamt konnte nicht festgestellt werden, ob mit solchen Methoden tatsächlich eine effektivere und bessere Polizeiarbeit möglich ist²³.

2. Zur regional unterschiedlichen Verteilung von Kriminalität und den Konsequenzen für polizeiliches Handeln

Kriminalität ist in bestimmten Gebieten überproportional vertreten. Dies gilt sowohl für das Bundesgebiet, wo entsprechende kriminalgeographische Studien bereits in der 70er Jahren auf dieses Problem aufmerksam machten²⁴, als auch für England, wo Jock Young u.a. in ihren Studien zeigen konnten, daß beispielsweise 1986 in eine von vier Wohnungen in der Innenstadt von Liverpool eingebrochen (und eine von zehn Wohnungen von der Polizei durchsucht) wurde, mit der Folge, daß die Versicherungsgesellschaften ihre Prämien in diesen Gebieten verdoppelten.

Aus diesem Grund werden von Jock Young und seinen Kollegen auch bundesweite Opferstudien und Kriminalitätsbelastungszahlen kritisiert. Sie geben keine Auskunft darüber, welche Personengruppen besonders von Kriminalität betroffen sind und sie beschäftigen sich auch nicht mit der systematischen Unterschätzung bei der Berechnung dieser Raten, bedingt durch ein (auch sozial und räumlich) unterschiedlich großes Dunkelfeld²⁵.

²³ Vgl. *Martin 1986*, (vgl. Fn. 21), S. 1182.

²⁴ Vgl. *H.D. Schwind*: Empirische Kriminalgeographie. BKA-Forschungsreihe Bd. 8. Wiesbaden 1978; *D. Frehsee*: Strukturbedingungen urbaner Kriminalität, Göttingen 1979. Auch in der Polizeilichen Kriminalstatistik wird die regional unterschiedlich verteilte Kriminalitätsbelastung deutlich. Bei den Bundesländern schwanke die Häufigkeitszahl (registrierte Taten je 100.00 Einwohner) zwischen 5.488 (Rheinland-Pfalz) und 16.230 (Hamburg) bzw. 9.469 (Schleswig-Holstein) bei den Flächenstaaten. Selbst bei Städten mit vergleichbarer Einwohnerzahl liegen drastische Unterschiede vor: Solingen (158.00 Einwohner) hat eine HZ von 6.285, Oldenburg (139.000 Einwohner) eine HZ von 14.174; München (1,3 Mio. Einwohner) mit einer HZ von 7.759 und Hamburg (1,6 Mio. Einwohner) mit einer HZ von 16.230; s.a. die Daten zum regional unterschiedlichen Notruf- und Funkstreifenaufkommen weiter unten in diesem Beitrag.

²⁵ Vgl. *Kinsey, Lea u. Young 1986*, (vgl. Fn. 18), S. 60 ff.

Wurden kriminalgeographische Erkenntnisse häufig deshalb mit großer Vorsicht und Skepsis zur Kenntnis genommen, weil man eine zusätzliche Stigmatisierung und Kontrolle der von hoher Kriminalität betroffenen Gebiete und der dort lebenden Personen befürchtete, so geht es Jock Young u.a. gerade um die Hervorhebung dieses Phänomens. Dadurch soll den von der Kriminalität am stärksten Betroffenen geholfen werden, allerdings ohne daß eine entsprechende Stigmatisierung erfolgt²⁶.

Um einen Überblick über die tatsächliche Kriminalitätslage und die Einstellungen der Bewohner in einem Wohngebiet zu bekommen, das vornehmlich von Mitgliedern der sog. Arbeiterklasse bewohnt wird, interviewten die englischen Wissenschaftler mehr als 3.500 der insgesamt 1.5 Millionen Personen, die in Merseyside, einem Teil Liverpools, wohnen. Ziel dieser und weiterer vier Studien, die bislang von dem Centre for Criminology in Middlesex durchgeführt wurden²⁷, war es, herauszufinden, wer am meisten unter verschiedenen Straftaten leidet, wer sich am meisten vor diesen Taten fürchtet, welches die durch Straftaten am ehesten verletzlichen Bevölkerungsgruppen sind und welche Erwartungen diese Gruppen an die Polizei haben. Um entsprechende Vergleiche zu ermöglichen wurden auch die Bewohner wohlhabender Wohngebiete befragt. Die Ergebnisse machen deutlich, daß Kriminalität vor allem Arme und sozial Benachteiligte hart trifft. 44 % der befragten Bürger von Merseyside und 54 % der Islington-Bewohner waren im Verlauf des letzten Jahres Opfer einer Straftat geworden, ein Viertel sogar zwei oder mehrmals. In Islington ist die Einbruchs-

²⁶ Diese Möglichkeit wird von den Kritikern des "Realist Criminology"-Ansatzes allerdings in Zweifel gezogen. Und tatsächlich liefern Young u.a. auch keine überzeugenden Beweise dafür, daß mit zunehmendem Schutz dieser besonders betroffenen Personengruppen nicht auch eine zunehmende Kontrolle verbunden ist, die wiederum zu erhöhter Auffälligkeit, erhöhter Sanktionierung und dem entsprechenden Stigmatisierungsprozeß führen kann. Den Ausweg, den Young u.a. andeuten, indem sie für einen Ausbau des polizeilichen Opportunitätsprinzips in diesem Bereich plädieren, birgt ebenfalls diverse Gefahren in sich (Ungleichbehandlung, ggf. Bestechlichkeit etc.). Allerdings ist dies kein Argument dafür, die Kenntnisse über regional unterschiedliche Kriminalitätsbelastung zu ignorieren.

²⁷ Neben dem Merseyside Crime Survey (finanziert vom britischen Home Office) werden oder wurden von Jock Young (Direktor), John Lea, Trevor Jones, Mike Miles u.a. durchgeführt: Der Islington Crime Survey (finanziert von lokalen Behörden), der Broadwater Farm Survey, der North London Neighbourhood Watch Evaluation Survey und der Hammersmith Crime and Policing Survey. Interessant ist, daß es sich bei allen Projekten um sog. Auftragsforschungen handelte, d.h. die Studien wurden für lokale oder regionale Verwaltungen durchgeführt, denen das Problem Kriminalität in diesen Bereichen auf den Nägeln brannte und die es für sinnvoll hielten, entsprechende Steuermittel für eine fundierte Bestandsaufnahme auszugeben.

quote fünfmal so hoch wie im nationalen Durchschnitt, wobei die Chance, Opfer einer solchen Straftat zu werden, für junge Menschen um 55 % höher ist als für alte, für Mieter dagegen genauso hoch wie für Besitzer von Eigenheimen. Dabei sind es nicht die professionellen Kriminellen, die für diese Kriminalität verantwortlich sind. Sehr oft sind es Heranwachsende, die in amateurhafter Art und Weise Einbrüche begehen, ohne zum Karrierekriminellen zu werden: "Der Täter von heute ist der normtreue Bürger von morgen und das Opfer am Tag danach"²⁸.

Für 66 % der Bewohner der Innenstadt von Liverpool ist Kriminalität ein wichtiges Problem, dagegen nur für 13 % derjenigen, die in den wohlhabenden Randbezirken wohnen. Arme werden nicht nur häufiger Opfer einer Straftat, für sie sind die Folgen auch wesentlich schwerer. Ein Drittel derjenigen, die in den ärmeren Wohngebieten leben, gaben an, daß die Auswirkungen der Straftat auf ihr Leben "sehr groß" waren, dagegen nur 10 % der Wohlhabenden. Aus Furcht vor Kriminalität vermeiden es bis zu 24 % immer, nach Einbruch der Dunkelheit aus dem Haus zu gehen, in Innenstadtbereichen sind es bis zu einem Drittel. Bis zu 38 % fühlen sich zusätzlich auch zuhause unsicher, und bis zu 90 % der Bewohner in diesen innerstädtischen Gebieten wünschen sich mehr Polizei-Fußstreifen.

3. Polizeiliches Alltagshandeln in der Bundesrepublik Deutschland: Repression, Prävention oder beides?

Wie sieht es nun mit der Lage der Polizei und der Kriminalitätsbekämpfung im Bundesgebiet aus?

Die Studien der englischen "neuen Realisten" setzen ihre Kritik an der herkömmlichen Definition der Polizeiarbeit auch an der ständig sinkenden Aufklärungsquote an²⁹. Für die bundesdeutsche Situation stellt sich dies nicht ganz so drastisch dar wie für Großbritannien.

In dem Zeitraum zwischen 1973 und 1986 stieg die Zahl der polizeilich registrierten Straftaten von 2.559.974 auf 4.365.124 an (+ 70,6 %), die Zahl der aufgeklärten Taten von 1.201.861 auf 1.998.007 (+ 66,2 %). Die Aufklärungsquote blieb mit 46,9 % (1973) bzw. 45,8 % (1986) dabei relativ konstant. Sie war aber vor 1973 innerhalb von fünf Jahren um 11 % (von 52,2 % 1967 auf 46,5 % im Jahre 1972) zurückgegangen. Berücksichtigt man die Tatsache, daß gerade in den 70er Jah-

²⁸ Kinsey, Lea u. Young 1986, (vgl. Fn. 18), S. 7.

²⁹ Kinsey, Lea u. Young 1986, (vgl. Fn. 18), S. 1 f.

ren die Polizeikräfte erheblich ausgebaut worden waren³⁰, so steht auch hier die Entwicklung der Aufklärungsquote (minus 12,3 % zwischen 1967 und 1983) in keinem Verhältnis zur Steigerung der finanziellen Ausgaben (mindestens um 50%, berücksichtigt man nur die Personalkosten und nicht den beträchtlichen Aufwand für den Ausbau der technischen und logistischen Ausstattung³¹).

Rolle und Funktion der Polizei geraten immer dann in die Diskussion, wenn es zu Ausschreitungen bei Demonstrationen oder sonstigen Ausnahmesituationen kommt. Die Polizei selbst fühlt sich dann von den Politikern verlassen und mißbraucht, um sozialpolitische und rechtspolitische Fehlentscheidungen auszubaden. Es scheint dann ein Anlaß gegeben zu sein, grundlegendere und mit anderen Problemen zusammenhängende Frustrationen zum Ausbruch zu bringen. Die Tatsache, daß junge Polizeibeamte deutlich unzufriedener sind als ältere³², mag verschiedene Ursachen haben. Ein Grund dafür dürfte sein, daß im polizeilichen Alltag der Aspekt des Helfens immer weniger realisiert werden kann und der Kontakt zum Bürger immer mehr abreißt, obwohl für fast alle Polizeibeamten dieser Aspekt von starker Bedeutung für ihre Berufswahl war und er ein entscheidendes Motivationskriterium sein dürfte³³. Polizeibeamte sehen sich "als Prügelknaben verfehlter Politik und nicht selten als die Müllmänner einer an vielen Ecken ungesunden Gesellschaft"³⁴.

Obwohl die Dienstleistungsfunktion in der polizeilichen Arbeit eine immer größere Rolle spielt, ist zu vermuten, daß die Bürger mit einer zunehmenden Anzahl unzufriedener Polizeibeamter konfrontiert werden, die zudem immer mehr aus unterschiedlichen Nachbarschaften und anderen sozialen Klassen kommen als die Bürger, die sie zu Hilfe rufen. Dies hängt z.B. mit der veränderten Rekrutierungspolitik zusammen (vermehrte Einstellung von Abiturienten), aber auch mit strukturellen Veränderungen, die dazu geführt haben, daß ein Polizeibeamter heute oftmals nicht (mehr) dort arbeitet, wo er lebt bzw. wo er aufgewachsen ist.

³⁰ Die Länderpolizeien von 135.863 in 1970 auf 194.203 in 1980 (+ 43 %); vgl. *H. Busch, A. Funk, W. Kauß, W.-D. Narr u. F. Werkentin*: Die Polizei in der Bundesrepublik. Frankfurt, New York 1985, S. 80; nach 1980 dürfte eine relative Stagnation zumindest in diesem Bereich eingetreten sein.

³¹ Vgl. *Busch u.a. 1985*, (vgl. Fn 30), S. 115 ff.

³² Vgl. *Th. Feltes u. D. Hermann*: Zufriedene Polizisten? Die Einschätzung der Berufssituation und der Ausbildung durch Polizisten. *Die Polizei 1987*, S.73-76.

³³ Bei unserer 1981 durchgeführten Befragung gaben 82,6 % der Polizeibeamten an, daß die Aussage "Polizeibeamte wollen anderen Menschen helfen" richtig ist; vgl. *Th. Feltes*: Kriminalisierung und Entkriminalisierung durch Sozialarbeit. *Zentralblatt für Jugendrecht 1984*, S. 537-543.

³⁴ Zitat eines Polizeibeamten.

Unsere Gespräche mit Polizisten haben immer wieder gezeigt, daß besonders Mitglieder unterer sozialer Schichten die Polizei zunehmend in ihrer Dienstleistungs- und Konfliktschlichtungsfunktion anrufen. Was die Strafverfolgung selbst anbetrifft, so kommen Täter und Opfer häufig aus der selben Schicht, meist aus der Arbeiter- oder unteren Mittelschicht. Hanak, Stehr und Steinert konnten nachweisen, daß nur in sehr wenigen Konflikten (etwa 15 %) die Parteien Mitglieder unterschiedlicher sozialer Klassen sind³⁵. Die Mittelschicht löst ihre Konflikte meist ohne die Polizei³⁶. Die regionale Verteilung von Opferhäufigkeit muß insbesondere bei Opferbefragungen berücksichtigt werden, wo bundes- oder landesweite Befragungen zu sehr regionale Unterschiede nivellieren, regionale Studien aber konkrete Aussagen zu Art und Umfang individuellen Opferwerdens geben können.

Polizeiliches Alltagshandeln spielt sich in vollkommen anderen Bereichen und wesentlich weniger spektakulär ab, als dies von Politikern und Bürgern oft vermutet wird. Kriminalitätsbekämpfung ist nur eine von vielen Aufgaben, die die Polizei heutzutage zu bewältigen hat. Andere Funktionen, die im weitesten Sinne mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und mit bestimmten Dienstleistungen zu tun haben, machen einen Großteil der Arbeit aus. Forschungen im Ausland haben sich damit seit langer Zeit beschäftigt; entsprechende Studien hierzulande stehen bislang aus.

³⁵ Vgl. G. Hanak: Ethnographie der Konfliktverarbeitung. Manuskript 1986; G. Hanak, J. Stehr, H. Steinert: Konfliktverarbeitung und Mobilisierung von Recht. Vortrag auf der AJK-Tagung, Manuskript 1987; s.a. G. Hanak, J. Stehr u. H. Steinert: Unveröffentlichter Abschlußbericht zum DFG-Projekt "Die Bedeutung formeller und informeller Sanktionen in der alltäglichen Konfliktverarbeitung"; G. Hanak: Kriminelle Situationen. Zur Ethnographie der Anzeigerstattung, KrimJ 16, 1984, S. 161-180; G. Hanak: Infrastruktur der Moral. Kontingenzen der Normgeltung und Normanwendung. KrimJ, 1. Beiheft 1986, S. 157-176, bes. S. 167 ff.

³⁶ Vgl. P. Stangeland: Wege autonomer Konfliktregelung - Strafrecht und Nahgemeinde. KrimJ 19, 1987, S. 285-302. Unter Bezugnahme auf die Studie von Baumgartner schreibt Stangeland: "Der Wunsch, offene Konfrontation mit dem Gegenüber zu vermeiden, scheint ein dominierender Faktor bei diesen Konflikten (in der oberen Mittelklasse, T.F.) zu bilden. Rückzug und Resignation scheinen die häufigsten Lösungsstrategien darzustellen. ... Einwohner aus der Arbeiterklasse wählen häufig die offene Konfrontation ...".

S.a. die Entgegnung zu dem Beitrag von Stangeland durch Th. Mathiesen: KrimJ 19, 1987, S. 303-305.

4. Notrufe und polizeiliche Funkstreifeneinsätze: Ergebnisse einer Studie

Seit etwa 1982 versuchen wir, Daten zu Notrufen bei der Polizei und zu polizeilichen Funkstreifeneinsätzen zusammenzutragen. Zuletzt wurden alle bundesdeutschen Städte mit mehr als 200.000 Einwohnern in diese Studie einbezogen³⁷.

4.1 Notrufe

Von insgesamt 10 Städten konnten wir verwertbare Angaben zur Anzahl der bei der Polizei über "110" eingehenden Notrufe erhalten. Die Daten (Skizze 1) zeigen, daß die Anzahl der pro 100.000 Einwohner eingehenden Anrufe pro Jahr unabhängig von der Größe der Stadt relativ einheitlich ist. Sie liegt zwischen 30.000 und 40.000 Anrufen und damit in einem Bereich, der auch aus Untersuchungen aus dem Ausland bekannt ist.

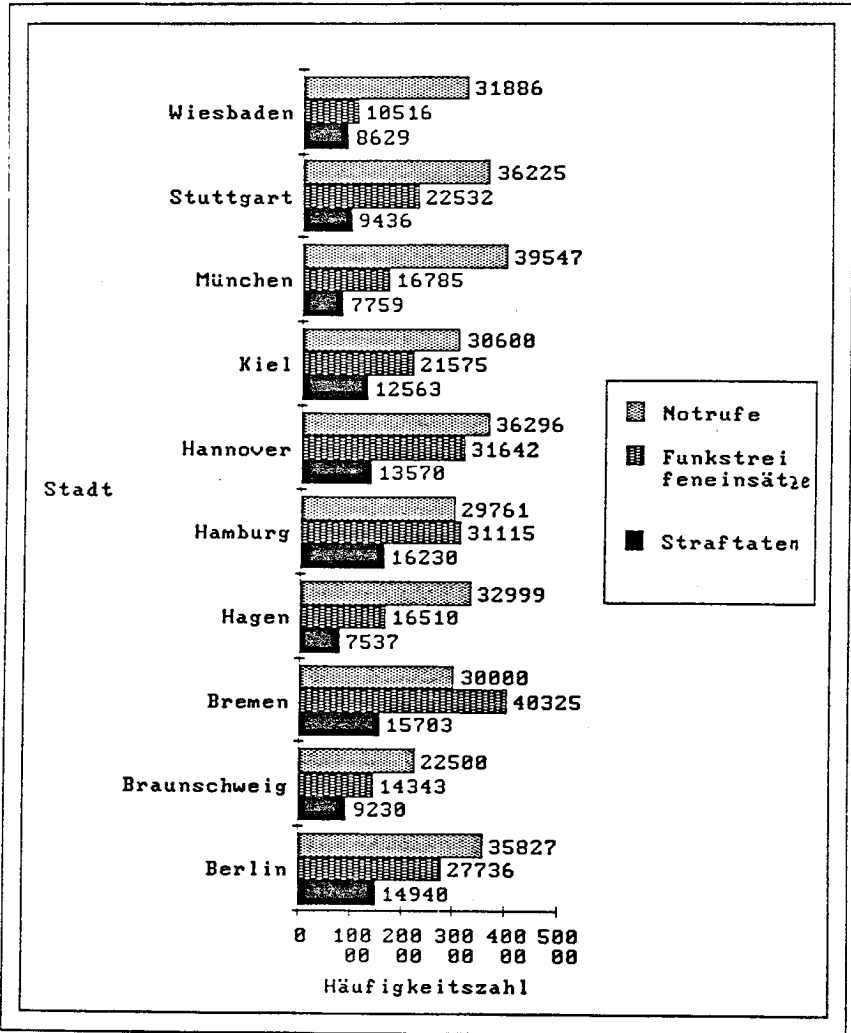
Sieht man sich die Entwicklung der Anzahl der Notrufe in den letzten Jahren an, so fällt ein interessantes Phänomen auf: Es gab einen ständigen Anstieg der Rate der Notrufe bis zum Anfang der 80er Jahre (die Skizze 2 zeigt dies am Beispiel Hamburg). Seit diesem Zeitpunkt bleibt die Anzahl der Notrufe stabil oder geht in einigen Städten sogar zurück. Bemerkenswert ist ebenfalls, daß es offenbar keine direkte Beziehung zwischen der Anzahl der von der Polizei registrierten Straftaten und der Anzahl der Notrufe gibt. In Hamburg z.B. blieb die Rate der Notrufe zwischen 1978 und 1986 ziemlich konstant, während die Rate der Straftaten im gleichen Zeitraum um mehr als 50 % (von 10.630 auf 16.230) anstieg (s. Skizze 3).

³⁷ Die Daten erhielten wir von den Polizeipräsidenten bzw. Polizeibehörden der folgenden Städte, denen an dieser Stelle dafür herzlich gedankt werden soll:

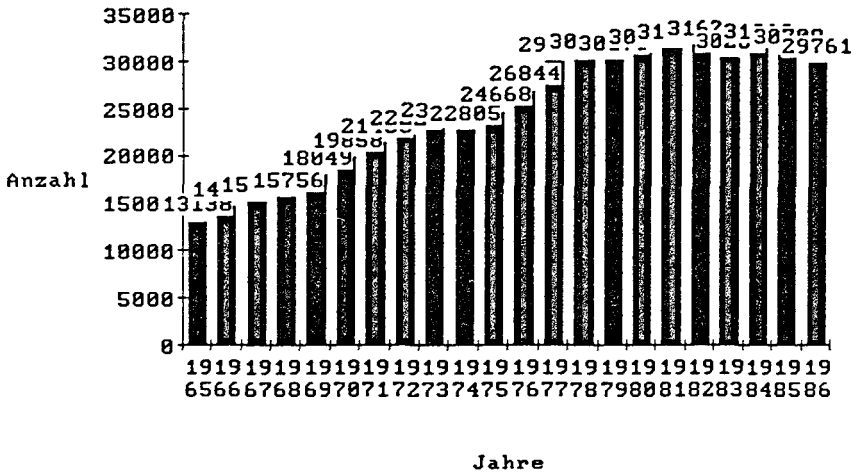
Augsburg, Berlin, Bielefeld, Bonn, Braunschweig, Bremen, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Frankfurt, Gelsenkirchen, Hagen, Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Kiel, Köln, Krefeld, Mannheim, München, Münster, Oberhausen, Remscheid, Solingen, Stuttgart, Wiesbaden, Wuppertal.

Als wesentliches Problem bei dem Vergleich der Daten erwies sich die Tatsache, daß die Erfassungsmodalitäten bei den einzelnen Einrichtungen sehr unterschiedlich sind. Sie reichen von der Nicht-Erfassung über das Ausfüllen von Meldezetteln, die abgelegt aber nicht ausgewertet werden, über mehr oder weniger ausführliche Strichlisten (zum Teil eigens für unsere Umfrage angefertigt) bis hin zur computermäßig aufbereiteten Erfassung von Notrufen und Funkstreifeneinsätzen.

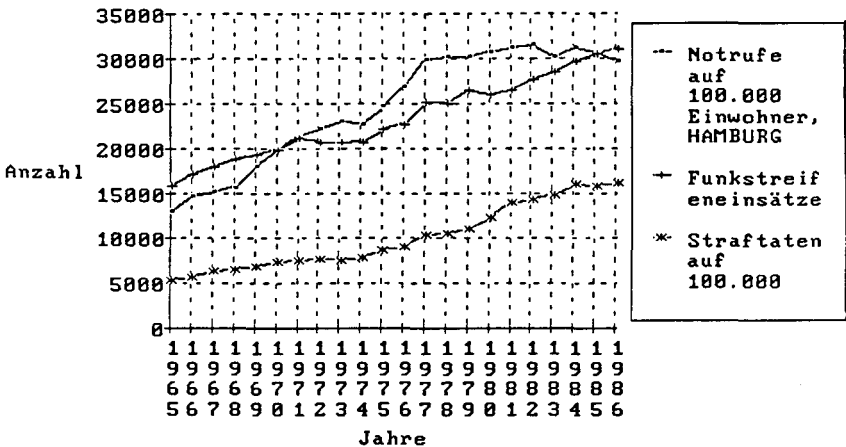
Skizze 1: Notrufe, Funkstreifeneinsätze und Straftaten



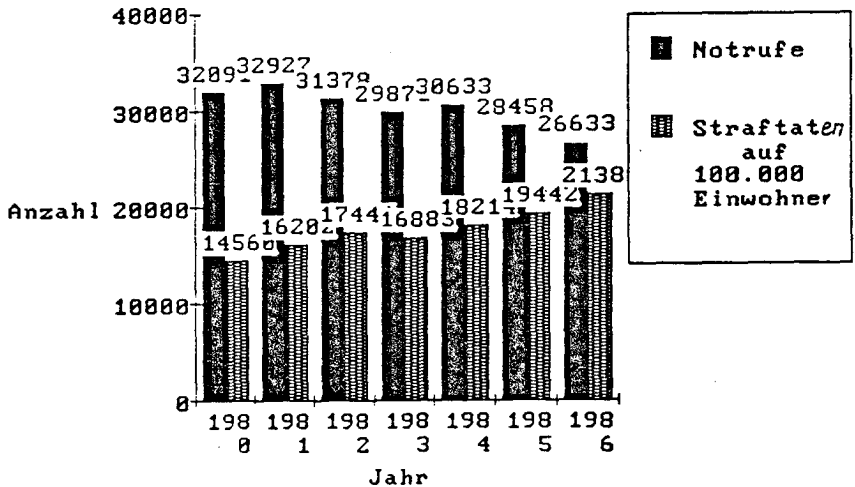
Skizze 2: Notrufe auf 100.000 Einwohner, Hamburg



Skizze 3: Notrufe, Funkstreifeneinsätze und Straftaten in Hamburg, 1965-1986 (jeweils auf 100.000 der Wohnbevölkerung)



Skizze 4: Notrufe und Straftaten, jeweils auf 100.000 Einwohner, Frankfurt



In Frankfurt gingen die Notrufe seit 1981 um 19 % zurück, die Rate der Straftaten stieg um 32 % an (s. Skizze 4). Ähnlich sieht die Entwicklung in anderen Städten aus³⁸:

³⁸ Es gibt auch andere Anhaltspunkte dafür, daß die Anzahl der Straftaten nicht mit den Notrufen in Zusammenhang steht. So gab es beispielsweise in München in etwa die gleiche Rate von Notrufen wie in Frankfurt, wobei in Frankfurt 1986 fast dreimal so viele Straftaten wie in München registriert wurden (21.385 auf 100.000 Einwohner in Frankfurt und 7.755 in München).

Tabelle 1: Notrufe und Straftaten (auf 100.000 Einwohner)

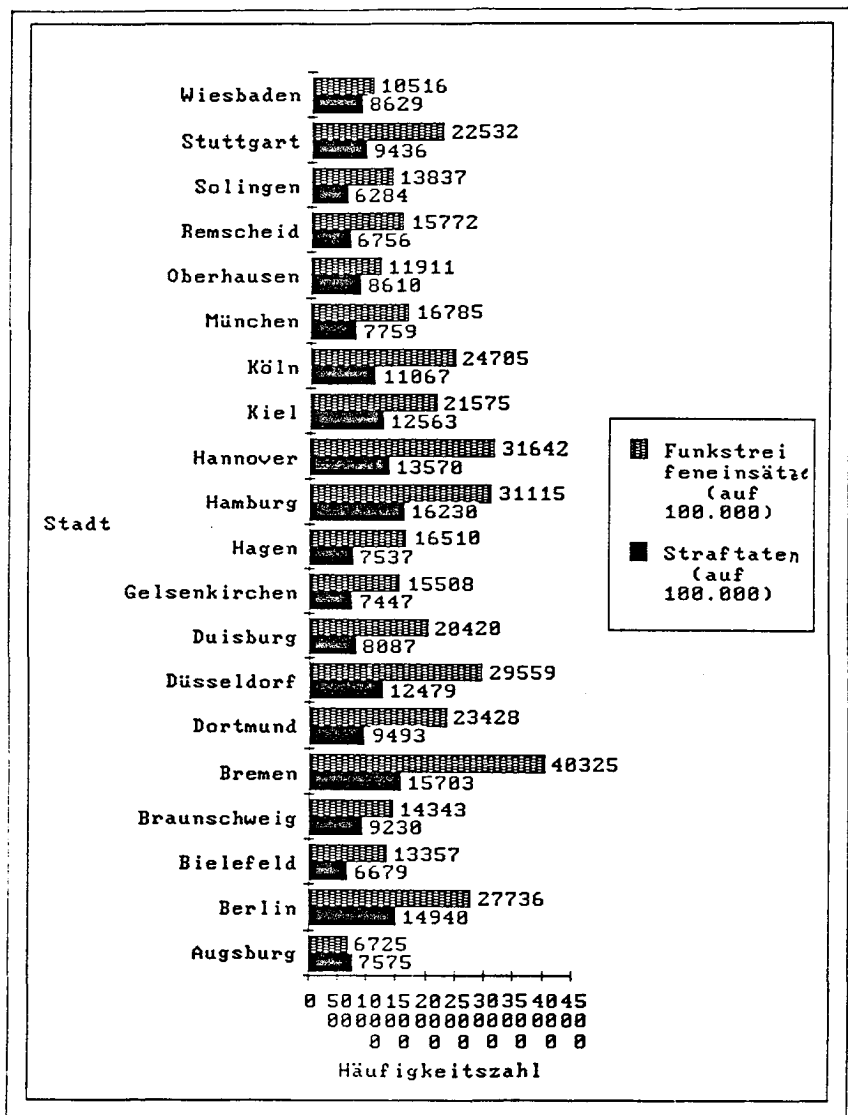
Stadt		1981	1986	Differenz
Frankfurt	Notrufe	32.928	26.633	- 19 %
	Straftaten	16.202	21.385	+ 32 %
Hamburg	Notrufe	31.307	29.761	- 5 %
	Straftaten	14.125	16.230	+ 15 %
Hannover	Notrufe	37.394	36.296	- 3 %
	Straftaten	10.537	13.570	+ 29 %
Berlin	Notrufe	40.475	35.827	- 12 %
	Straftaten	13.277	14.941	+ 13 %
München	Notrufe	41.731	39.547	- 5 %
	Straftaten	6.956	7.759	+ 12 %

4.2 Funkstreifeneinsätze

Skizze 5 zeigt die Rate der Funkstreifeneinsätze und im Vergleich dazu die Kriminalitätsrate in insgesamt 20 deutschen Städten für das Jahr 1986. Hier ist die Differenz zwischen den einzelnen Städten wesentlich größer. Die Raten schwanken zwischen 6.700 (Augsburg) und 40.000 (Bremen), wobei die Rate selbst in Städten mit etwa gleicher Bevölkerungszahl sehr unterschiedlich ist³⁹. Grob geschätzt dürften im Bundesgebiet pro Jahr rund 10 Millionen Funkstreifeneinsätze anfallen. Dies bedeutet, daß jeder im Funkstreifeneinsatz tätige Polizist ein bis zwei Einsätze pro Schicht bearbeitet (d.h. drei bis vier pro Streifenwagen).

³⁹ Für Städte mit etwa 200.000 Einwohnern haben wir für 1986 Raten zwischen 6.725 (Augsburg) und 21.575 (Kiel); für Städte mit etwa 500.000 Einwohnern zwischen 20.420 (Duisburg) und 40.325 (Bremen) und für Städte mit rund einer Million Einwohnern Raten zwischen 16.785 (München) und 31.115 (Hamburg) berechnet.

Skizze 5: Funkstreifeneinsätze und Straftaten
(jeweils auf 100.000 Einwohner)



Natürlich sind die Funkstreifenbeamten während der übrigen Zeit nicht "arbeitslos". Eine Studie in England hat gezeigt, daß bei 66 untersuchten Funkstreifen-Schichten die Beamten nur in 62 Fällen einen Zeitraum von einer Stunde oder mehr hatten, den sie nach eigenem Ermessen gestalten konnten. Die Zeiten, die unter einer Stunde liegen, und die vielleicht häufiger unausgefüllt sind, sind kaum sinnvoll in irgendeiner Richtung zu nutzen. Daher mag auch der Eindruck entstehen, daß ein relativ großer Teil der Zeit bei Funkstreifenbeamten ungenutzt bleibt⁴⁰.

Im Gegensatz zu den Notrufen steigt die Zahl der Funkstreifeneinsätze weiterhin an. In der Skizze 3 ist diese Entwicklung für Hamburg dargestellt, wobei es auch hier keinen offensichtlichen Zusammenhang mit der Anzahl der polizeilich registrierten Straftaten gibt (s. Skizze 5).

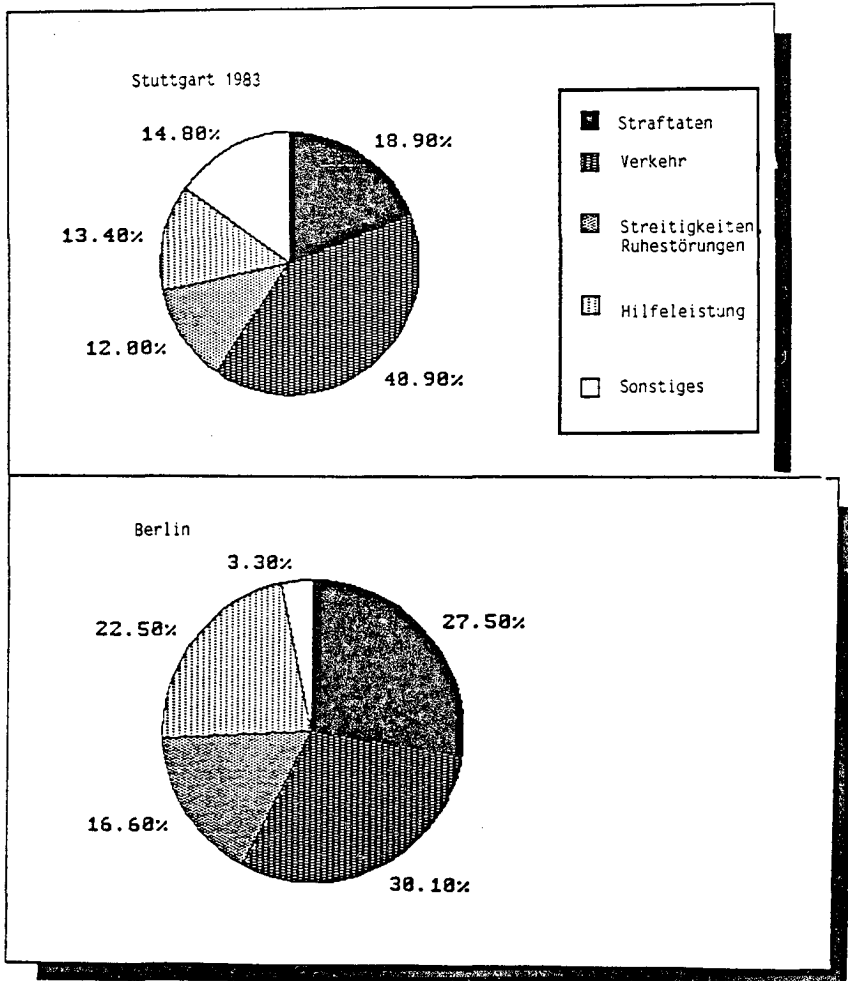
5. Anlässe für Notrufe und Einsätze

Für einige Städte konnten wir auch die Anlässe der Funkstreifeneinsätze bzw. der Notrufe zusammenstellen. Dabei zeigt sich, daß ein Großteil polizeilichen Alltagshandelns durch verschiedenste Geschehnisse im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr geprägt ist. Der Prozentanteil schwankt zwischen 25 und fast 60 % in verschiedenen Städten. "Echte" Kriminalität, d.h. Funkstreifeneinsätze im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder vermuteten Straftat sind eher die Ausnahme (16 - 28 %). Nachbarschaftsstreitigkeiten, Ruhestörungen und ähnliche Konflikte sind in etwa gleichem Umfang Anlaß für polizeiliches Einschreiten wie verschiedene Hilfe- oder Dienstleistungen (z.B. für betrunkene oder hilflose Personen) (jeweils bis zu 25 %). Die Skizze 6 zeigt die verschiedenen Anlässe für Einsätze in zwei Städten.

Tabelle 2 zeigt die Anlässe von Funkstreifeneinsätzen in einer Woche in Stuttgart und ist anhand eines Einsatzleitreechner-Ausdruckes erstellt worden. Läßt man einmal den Straßenverkehrsbereich unberücksichtigt, dann wird deutlich, daß polizeiliche Alltagsarbeit ganz wesentlich von Hilfeleistungen und Konfliktschlichtungen geprägt ist. Nur etwa jeder vierte Funkstreifeneinsatz erfolgt dann in Verbindung mit klassischen Straftaten, wobei es sich hierbei in der Regel um Delikte wie Ladendiebstahl, Schwarzfahren etc. handelt. Einsätze in Ver-

⁴⁰ Vgl. Shapland u. Vagg 1987, (vgl. Fn 5), S. 60 m.w.N.; Kinsey, R.: Survey of Merseyside Police Officers: first report. Liverpool 1985 (Merseyside County Council); Smith, D.J. u. J. Gray: Police and People in London. Bd. IV: the Police in Action, London 1983.

Skizze 6: Anlässe von Funkstreifeneinsätzen



bindung mit Streitigkeiten, Lärmbelästigungen und Ruhestörungen sowie Hilfeleistungen im weitesten Sinn haben mit etwa 34 % einen wesentlich größeren Anteil am Einsatzgeschehen. Besonders zu den einsatzintensiven Zeiten am Freitag- und Samstagabend häufen sich Konfliktschlichtungen verschiedenster Art, während Straftaten im klassischen Sinn kaum anfallen.

6. Festnahmen und proaktive Tätigkeiten

Aufgrund der ausgewerteten Unterlagen kann insgesamt davon ausgegangen werden, daß die eigene, proaktive Wahrnehmung von Straftaten durch Polizeibeamte die absolute Ausnahme darstellt. Dies dürfte zumindest für normale Streifenwagenbesatzungen, die nicht zu besonderen Überwachungs- oder Kontrollmaßnahmen eingesetzt werden, gelten. Wenn man (für Stuttgart) alle Festnahmen in Verbindung mit einer Straftat zusammenrechnet und dabei Ladendiebstahl und Schwarzfahren außer acht läßt, weil es sich hierbei wohl eher um Personalienfeststellungen handelt, waren weniger als 1 % aller ausgewerteten Funkstreifeneinsätze mit einer Festnahme (nach Straftat) verbunden. Auf das Einsatzaufkommen eines durchschnittlichen Funkstreifenbeamten berechnet, führt dieser damit pro Jahr etwa 7 Festnahmen nach Straftaten (ohne Ladendiebstahl und Schwarzfahren) durch, d.h. im Durchschnitt eine Festnahme alle 1 1/2 Monate Streifen dienst. Die Chance für diesen Polizeibeamten, einen Straftäter "in Aktion" zu erleben und ihn womöglich auch noch selbst festzunehmen, ohne daß er zuvor vom Opfer oder von Dritten dazugerufen wurde, ist minimal: Für die USA liegen Schätzungen dahingehend vor, daß ein Schutzpolizeibeamter in einer amerikanischen Großstadt nur alle 14 Jahre damit rechnen muß (kann), zu einem Straßenraub hinzuzukommen, der gerade stattfindet⁴¹.

Dies ist insofern auch deshalb nicht verwunderlich, als sich nur ein relativ geringer Teil aller Polizeibeamten zu einem bestimmten Zeitpunkt im Streifendienst befindet. Ein Großteil der personellen Ressourcen wird durch Verwaltungsarbeit einschließlich der Aufnahme und Bearbeitung von Anzeigen gebunden. Ausgehend von insgesamt 170.000 Polizeibeamten im Länderdienst (Ende 1986), darunter etwa 115.000 Schutzpolizeibeamten, verbleiben bei Berücksichtigung ent-

⁴¹ Vgl. Kinsey, Lea u. Young 1986, (vgl. Fn. 18), S. 199; Bottomley, K. u. C. Coleman (Understanding Crime Rates, Farnborough, 1981) gehen immerhin davon aus, daß 6 % der registrierten Straftaten von uniformierten Polizeibeamten "entdeckt" werden.

Tabelle 2: Anlässe von Funkstreifeneinsätzen in Stuttgart
(Juli 1984, 7 Tage)

	absolut		% insgesamt	% ohne Verkehr
Klassische Kriminalität				
Diebstahl insges.	203 (54,4 %)			
Sachbeschädigung	54 (14,5 %)			
Körperverletzung	40 (10,7 %)			
Schwarzfahren	29 (7,8 %)			
Betrug	17 (4,6 %)			
Brand, Bomben- drohung	11 (2,9 %)	373	16,5	25,2
Raub	10 (2,7 %)			
Rauschgiftdelikte	6 (1,6 %)			
Sexualdelikte	3 (0,8 %)			
Widerstand	-			
	(100,0 %)			
Grenzbereiche				
Lärmbelästigung, Ruhestörung	147			
Hausfriedensbruch/ Hausstreit	67	237	10,5	16,0
Einschreiten in Gaststätten	23			
Hilfeleistungen				
Hilflose, Betrunkene vermißte Personen	203 29			
Selbsttötungen	22			
Betriebs-, Hausunfall	5	264	11,7	17,8
Verständigung von Angehörigen	5			
"Verdächtige Personen"				
verdächtige Personen	51	100	4,4	6,8
verdächtiges Fahrzeug	49			
Verkehrsbereich	808	808	35,8	--
Fehlalarme	85	85	3,8	5,7
Sonstiges				
Fahndung	74			
Sondereinsatz (z.B. Demonstrationen, Sportveranstaltungen, Observationen)	24 9	107	4,7	7,2
Personentransporte				
Personentransporte, Einlieferung, Vorführbefehl	281	281	12,5	21,2
		2.255	100,0	1.480 = 100,00 %

sprechender Ausfälle pro Schicht knapp 14.000 Beamte im Funkstreifendienst, und sogar nur ca. 6.500, die im unmittelbaren Außendienst (ohne Revierdienst) tätig sind. Damit kommt auf rund 9.500 Einwohner ein sich im tatsächlichen Streifendienst befindlicher Polizeibeamter, und die oft angegebene "Polizeidichte" von 1:350 erweist sich als Fiktion (s. Tabelle 3).

7. Aufklärung von Straftaten

Auch die Aufklärung von Straftaten ist realistischer zu betrachten als dies häufig geschieht. Da die konkrete Aufklärungsarbeit meist von der Kriminalpolizei geleistet wird, die bundesweit zuletzt (Oktober 1986) 23.260 Beamte beschäftigte, kommt man unter Berücksichtigung der Tatsache, daß nur maximal 10 % aller aufgeklärten Fälle auf das Konto der Polizei gehen⁴² (in 90 % der Fälle wird der Tatverdächtige vom Opfer oder von Zeugen mit der Anzeige "mitgeliefert", die Polizei kann in diesen Fällen nur noch den Tatverdacht erhärten) auf etwa 10 Fälle, die von jedem Kripo-Beamten pro Jahr aufgeklärt werden, wobei auch hier entsprechende Abstriche zu machen sind, da real weniger als 10.000 Beamte täglich im Einsatz sein dürften⁴³. Wenn die Schutzpolizei (länderunterschiedlich) 30-70 % der registrierten Straftaten selbst "durchermittelt", dann dürfte es sich in diesen Fällen in der Regel um Verfahren mit bereits bekannten Tatverdächtigen handeln.

Damit kostet die Aufklärung einer einzigen Straftat den Steuerzahler im Durchschnitt weit mehr als 10.000 DM, legt man die Personalkosten für die Kriminalpolizeibeamten und einen Teil der Ausstattungsaufwendungen zugrunde. Rechnet man (fiktiv) weiter, so würde eine Erhöhung der Aufklärungsquote um einen einzigen Prozent-

⁴² Vgl. *W. Steffen: Zielsetzung und Erfolgsmessung praktischer Kriminalistik*. In: *E. Kube, H.K. Störzer u. S. Brugger* (Hrsg.): *Wissenschaftliche Kriminalistik. Grundlagen und Perspektiven*. Teilbd. 1. Wiesbaden 1983, und *W. Steffen: Inhalte und Ergebnisse polizeilicher Ermittlungen*. München 1982, S. 66 f., deren Untersuchungsergebnisse sich mit ausländischen Studien decken; *Wehner* geht in der Besprechung des von Kube, Störzer und Brugger herausgegebenen Bandes (*Kriminalistik 1985*, S. 112, (255-280)) von 5 % aus.

⁴³ Z.B. wegen Urlaub, Weiterbildung, Krankheit, Schicht- bzw. Dauerdienste etc. Berücksichtigt man diese Faktoren, dann kann man von maximal 10.000 Beamten ausgehen, die täglich mit Fallbearbeitung und Fallaufklärung beschäftigt sind. Bei zuletzt 2,4 Millionen nicht aufgeklärter Fälle kämen damit, fiktiv berechnet, 240 Fälle auf einen Kriminalpolizeibeamten. Tatsächlich durch die Polizei selbst aufgeklärt dürften 1986 etwa 200.000 Fälle sein (10 % der 2 Millionen aufgeklärten Straftaten, d.h. pro Kripo-Beamten bei Soll-Zählung weniger als 10 Fälle.

Tabelle 3:

1. Gesamtzahl aller Polizeibeamten im Länderdienst (1986) abzüglich	170.103
Bereitschaftspolizei	25.298
Polizeischulen	3.336
sonst. Einrichtungen	2.832
Kriminalpolizei	23.260
verbleiben an Schutzpolizeibeamten	115.377
2. davon verrichten ca. 60 % Funkstreifendienst (Soll-Stärke), das sind ca.	69.000
3. abzüglich einer Fehl- bzw. Ausfallquote von 40 % (Ist-Stärke) ¹ ergibt Schutzpolizeibeamte im Funkstreifendienst pro Tag	41.500
4. und damit pro Schicht (bei 3 Schichten)	13.800
5. an Beamten im unmittelbaren Außendienst (ohne Revierdienst) verbleiben pro Schicht ²	ca. 6.500
6. als schutzpolizeiliche Alltagspräsenz ergibt sich damit (= schutzpolizeiliche Streifendichte) ³ pro Schicht ein Verhältnis von	
* einschließlich Revierdienst	1 : 4.400
* ohne Revierdienst	1 : 9.500

¹ Ausfälle durch Krankheit, Aus- und Weiterbildung, Dienstbefreiung, Urlaub, "Abbummeln" von Überstunden u.ä.

² Fast alle Beamten, die Funkstreifendienst verrichten, sind abwechselnd auf dem Revier und im Streifenwagen eingesetzt. Die Berechnung erfolgte hier aufgrund der Stichtagserhebung der Hamburger Polizei zum schutzpolizeilichen Vollzugsdienst und der in Hamburg verfügbaren Funkstreifen.

³ Ausgehend von 61.047.700 Einwohnern am 30.06.86

Punkt (rund 40.000 Fälle), wenn sie denn überhaupt durch verstärkte Personalmaßnahmen möglich ist, rund 4.000 Beamte mehr erfordern, womit jährliche Kosten von mehr als 250 Millionen DM allein für mehr Personal bei der Kriminalpolizei entstehen würden. Parallel dazu müßte natürlich auch die Schutzpolizei ausgebaut werden, was weitere Kosten in Milliardenhöhe mit sich bringen würde.

Generell kann man davon ausgehen, daß die meisten Straftaten in eine der beiden folgenden Kategorien fallen: die sofort aufklärbaren und die, die nur unter beträchtlichem und kaum vertretbarem Aufwand aufzuklären wären. Der Anteil der Taten, die dazwischen liegen, d.h. mit vertretbarem Aufwand aufklärbar wären, ist eher gering. Eine amerikanische Studie kommt zu dem Ergebnis, daß nur 3 % aller aufgeklärten Taten auf besondere Aufklärungsbemühungen zurückzuführen sind, bei denen Organisation, Ausbildung oder besondere Fähigkeiten einen Einfluß auf Unterschiede haben könnten⁴⁴. Ebenso wurde in einer anderen Studie kein Zusammenhang zwischen der Zeit, die zur Aufklärung von Einbruchdiebstählen verwendet wurde und der Aufklärungsquote festgestellt⁴⁵. Immerhin scheint eine intensive Zusammenarbeit zwischen Kriminal- und Schutzpolizei die Aufklärungsquote zu erhöhen⁴⁶.

Festzuhalten ist jedenfalls, daß schutzpolizeiliches Alltagshandeln, sieht man von den verschiedensten Verwaltungs- oder Sachbearbeitungsaufgaben einmal ab, geprägt ist von Anlässen, bei denen sich Bürger belästigt fühlen, Hilfe erwarten oder einfach meinen, eine Instanz zu benötigen, die rund um die Uhr für alle "Unnormalitäten" des Alltags zuständig ist. Die Studie von Shapland und Vagg zeigt, daß die Probleme, bei denen die Bürger die Polizei rufen, wenig mit "richtiger" Kriminalität zu tun haben: Sachbeschädigungen, falsch geparkte Autos, Lärmbelästigungen (z.B. durch Jugendliche) sind die hauptsächlichsten Probleme, bei denen in städtischen wie ländlichen Bereichen die Polizei gerufen wird⁴⁷.

Im Bundesgebiet bekommt die Funktion der Polizei zur Bewahrung von Sicherheit und Ordnung eine besondere, vom Bürger bis zum Beginn der 80er Jahre als steigender Bedarf an polizeilicher Intervention und Hilfeleistung zunehmend geforderte Bedeutung, wobei sozial be-

⁴⁴ Greenwood, P.W., J.M. Chaiken u. J. Petersilia: *The Criminal Investigation Process*. Lexington 1977.

⁴⁵ Burrows, J.: *Burglary: Police Actions and Victim Views*. Home Office Research and Planning Unit Paper. London 1986.

⁴⁶ Elliott, J.E.: *Crime Control Teams: An Alternative to the conventional operational procedure of investigating crimes*. *Journal of Criminal Justice* 6, 1978, S. 11-23.

⁴⁷ Shapland u. Vagg 1987, (vgl. Fn. 5), S. 55.

nachteiligte Schichten sowohl Objekt des polizeilichen Einsatzes (Betrunkene, Randalierer) als auch auslösendes Subjekt (Familienstreitigkeiten) sind. Die Polizei wird herbeigerufen, um eine akute Konflikt- oder Bedrohungssituation zu entschärfen, weil die "moralische Ökonomie" innerhalb einer Beziehung in Unordnung geraten ist oder weil ein Kontrahent moralisch (nicht notwendig formell) gemaßregelt werden soll⁴⁸.

8. Kriminalitätsbekämpfung oder Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung?

Auf den ersten Blick betrachtet könnte es sein, daß sich die Schutzpolizei weitestgehend aus dem Bereich der "allgemeinen Straftaten" ausklinkt, daß sie mit Aufgaben beschäftigt ist, die eigentlich mit Kriminalitätskontrolle und Kriminalitätsprävention nichts zu tun haben. Bereits vor einigen Jahren haben James Q. Wilson und George Kelling, zwei dem politisch konservativen Lager zuzurechnende amerikanische Kriminologen, die These aufgestellt, daß die Bedeutung der polizeilichen Streifenfähigkeit gerade nicht im Bereich des direkten Umgangs mit Kriminalität liegt, sondern daß sie eher indirekt dadurch Kriminalität verhindert, daß sie die soziale Ordnung aufrechterhält. Würde "unordentliches" Verhalten (vom Betrunkenen bis zum jugendlichen Rowdy) nicht kontrolliert werden, würde die Polizei nicht als Konfliktschlichtungs- und Hilfeleistungsinanz rund um die Uhr zur Verfügung stehen, dann, so die Autoren, würde die informelle soziale Kontrolle leiden, die Verbrechensfurcht ansteigen und letztlich auch die Kriminalität⁴⁹. Demzufolge hat die Ordnungsfunktion in der polizeilichen Tätigkeit einen hohen Stellenwert. Wilson und Kelling schätzen, daß für diese Funktion dreimal soviel Zeit benötigt wird wie für die Strafverfolgung.

Die angemessene Gewichtung der unterschiedlichen Aufgaben der Polizei wird im Ausland schon seit den 60er Jahren diskutiert. Banton hatte 1964 den Polizeibeamten als "Peace Officer" beschrieben⁵⁰, und

⁴⁸ Vgl. Hanak 1986, (vgl. Fn. 35), S. 167.

⁴⁹ Vgl. Wilson, J.Q. u. G. Kelling: Broken Windows. Atlantic Monthly. März 1982, S. 29-38; s.a. J.Q. Wilson: Thinking about Crime. 2. Aufl., New York 1983. Eine Zusammenfassung der Argumente findet sich bei R. Kinsey, J. Lea u. J. Young: Losing the Fight against Crime. Oxford, New York 1986, S. 77 ff. Studien in den USA scheinen im übrigen diese These zu bestätigen; vgl. W. Skogan: Communities and Crime, New York 1983.

⁵⁰ Banton, M.: The Policeman in the Community. London 1964.

bis zu der "Broken-Windows-These" von Wilson und Kelling⁵¹ ging die Diskussion ständig zwischen "Crime Fighter" und "Peace Officer" hin und her. Empirische Forschungen konnten zwar ein Verhältnis zwischen Verbrechensfurcht, Unordentlichkeiten des Alltags (wie Ruhestörungen, Belästigungen etc.) und Kriminalitätsrate feststellen, ein kausaler Zusammenhang ließ sich bis jetzt aber nicht nachweisen⁵². Versuche in einem empirischen Experiment, diese Unordentlichkeiten des Alltags durch verstärkte polizeiliche Tätigkeit anzugehen, hatten keine Reduktion der Verbrechensfurcht zur Folge⁵³, und auch andere "Störungen" wie öffentliches Trinken, Herumlungen auf der Straße, Vandalismus, Aktivitäten von Jugendgangs schienen nicht zurückgegangen zu sein⁵⁴. In dem Houston (Texas) Experiment wurden verschiedene Methoden der gemeinwesenorientierten Polizeiarbeit erprobt, um mögliche Unterschiede in den Auswirkungen feststellen zu können. Zum einen wurde ein "Polizeiladen" eingerichtet, in dem Polizeibeamte Ratschläge und taktische Hinweise zu Problemen "vor Ort" gaben; in einem anderen Gebiet besuchten Polizeibeamte die Bürger in ihren Wohnungen, um sie nach lokalen Problemen zu befragen und auch nach Möglichkeit entsprechende Aktivitäten zu unternehmen; schließlich halfen Polizeibeamte Anwohnern in einem dritten, räumlich wieder unterschiedlichen Gebiet eine Organisation zu gründen, die sich mit den lokalen Problemen beschäftigen sollte. Die Auswirkungen dieser drei Experimente wurden systematisch untersucht mit dem Ergebnis, daß zwar einige der beabsichtigten Ziele (Verringerung der Kriminalitätsfurcht, der Unordnung und der Kriminalität) erreicht werden konnten, daß aber davon nur jeweils einige Anwohner der Gebiete betroffen waren. In allen drei Gebieten schienen hauptsächlich die wohlhabenderen weißen Hauseigentümer von den Projekten zu profitieren, wohingegen das Leben der Ärmeren und der Minderheiten sich kaum änderte. Die Polizei gerät zudem in unterschiedlich strukturierten Wohngebieten bei den Versuchen, gemeinwesenbezogene Interessen zu verteidigen und lokale Probleme zu lösen, zwischen die Fronten unterschiedlicher sozialer Klassen und ihrer Lebensgewohnheiten (die für zumindest einen Teil der Probleme verantwortlich sein können) und muß sich u.U. für eine Seite entscheiden. Dadurch können Klas-

⁵¹ Die These wurde nach dem Titel des Beitrages benannt, den die Autoren 1982 veröffentlichten. Zerbrochene Fensterscheiben werden als der beginnende Verfall der öffentlichen Ordnung angesehen, und daher muß die Polizei gerade auch in den Bereichen des "groben Unfugs" oder der Ruhestörung tätig werden.

⁵² Vgl. *Hough 1987*, (vgl. Fn. 7), S. 73.

⁵³ *Pate, T., M. Wycoff, W. Skogan u. L. Sherman: Reducing Fear of Crime in Houston an Newark: a summary Report. Washington 1986 (Police Foundation).*

⁵⁴ *Skogan, W. u. A. Pate: Reducing the Signs of Crime: Two Experiments in Controlling Public Disorder. Vortrag auf der Jahreskonferenz der American Political Science Association. Chicago 1987.*

sen- und Schichtunterschiede noch deutlicher werden als dies zuvor der Fall war⁵⁵.

Mögen die Rassen- und Klassenunterschiede auch in den Wohngebieten der deutschen Städte nicht so groß wie in den USA sein; das hier angesprochene Grundproblem und die Frage, auf welcher Seite die Polizei steht, stellt sich auch in der Bundesrepublik Deutschland.

Unsere Unterlagen lassen vermuten, daß Hilfeleistungen und Konfliktschlichtungen etwa doppelt so viele Funkstreifeneinsätze ausmachen wie die "herkömmliche" leichtere Alltagskriminalität, wobei der tatsächliche Zeitaufwand für Hilfeleistungen und Konfliktschlichtungen eher noch größer sein dürfte⁵⁶. Die konservativen amerikanischen Autoren haben auch in bestimmten Bereichen Zustimmung durch progressive linke Kriminologen erhalten⁵⁷: Es läßt sich schlicht nicht bestreiten, daß die schlichtende, hilfeleistende und die Ordnung aufrecht erhaltende Tätigkeit der Polizei für viele Bürger von großer Bedeutung und teilweise sogar wichtiger ist als die Kriminalitätsbekämpfung. Damit stellt sich die Frage, ob nicht die Funktion der Polizei im Gemeinwesen neu beschrieben und neu festgelegt werden muß. Dabei könnte auch die Definition Bittner's weiterhelfen, der bereits Anfang der 70er Jahre nicht so sehr die Ordnungs- oder Dienstleistungsfunktion der Polizei betont hat sondern mehr allgemein den Begriff der "Notfälle" als den einheitlichen Aspekt der Polizeiarbeit beschreibend benutzte: Die Polizei beschäftigt sich typischerweise mit Dingen, die nicht geschehen sollten und mit denen sich aber gerade in dem Moment jemand beschäftigen sollte⁵⁸. Die Polizei und keine andere Institution hat sich mit diesen Problemen des Alltags zu beschäftigen, weil sie die dazu notwendige Autorität besitzt, jederzeit verfügbar ist und sowohl in der Lage als auch befugt ist, entsprechende Zwangsmittel anzudrohen oder einzusetzen, wobei in der Realität meist schon die

⁵⁵ Skogan, W.: Problems in Community Policing, Vortrag auf dem Weltkongreß für Kriminologie. Hamburg, September 1988.

⁵⁶ Dabei wird nicht verkannt, daß bei vielen "Konfliktschlichtungen" die Abgrenzung zu Straftaten schwierig sein dürfte und häufig das, was als "Konfliktschlichtung" bezeichnet wird, bei näherem Hinsehen die Begehung einer Straftat zum Hintergrund hat (Körperverletzung, Hausfriedensbruch, Zechbetrug u.a.). Dieses Problem hängt allerdings mit dem in der Praxis nicht durchhaltbaren Legalitätsprinzip zusammen und nicht mit der Gewichtung und Bewertung polizeilichen Handelns.

⁵⁷ Vgl. Kinsey, Lea u. Young 1986, (vgl. Fn. 49), S. 80 f. sowie die oben genannten amerikanischen Studien.

⁵⁸ Bittner, E.: The Function of the Police in the Modern Society. Washington 1970; ders.: Florence Nightingale in Pursuit of Willie Sutton: a Theory of the Police. In: H. Jacob (Hrsg.): The Potential of Reform in Criminal Justice. Beverly Hills 1974, S. 17-44.

symbolische Androhung genügt. Polizeibeamte müssen in der Lage sein, ad hoc Anordnungen zu treffen oder Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um einen Rechtsverlust zu vermeiden, um Rechtsgüterschutz zu gewährleisten oder auch nur, um Ruhe und Ordnung wiederherzustellen. Insofern sind sie keine reinen "Vollzugsbeamten", die Anordnungen von oben ausführen oder gar "Handwerker staatlicher Gewaltanwendung", wie sie im sog. "Saarbrücker Gutachten" noch 1975 beschrieben wurden⁵⁹. Sie sind vielmehr aktive und selbst agierende Vermittler zwischen Staat und Bürger, zwischen Gemeinwesen und Individuum.

9. Neue Aufgaben für die Polizei?

Für die Einschätzung und Gewichtung polizeilichen Alltagshandelns bedeuten diese Ergebnisse, daß der Maßstab für die Effektivität polizeilicher Tätigkeit nicht (mehr) die ohnehin umstrittene Aufklärungsquote sein darf und daß sowohl in der Ausbildung als auch in der Polizeiführung verstärkt auf andere polizeiliche Tätigkeiten eingegangen werden muß. Interessant und von besonderer Bedeutung für die bundesdeutsche Situation sind auch folgende Folgerungen, die die sog. "linken Idealisten" um Jock Young aus ihren Studien ziehen: "Die Ausübung des Ermessens und die Strafverfolgung sind Fragen eher politischer als gesetzgeberischer Definition. Die strikte Neutralität und Unparteilichkeit der Polizei ist eine Unmöglichkeit und darüber hinaus nicht wünschenswert". Dazu kommt, daß die Ausübung von Ermessen unvermeidbar ist, berücksichtigt man die in der Gesellschaft verfügbaren begrenzten Ressourcen. Schwerpunkte müssen gesetzt werden. Das Problem liegt nicht darin, wie viele Polizeibeamte man einsetzt, sondern mit welchen Aufgaben und mit welchen Methoden. Weiterhin ist Ermessen durchaus wünschenswert: Formelle Gesetze können keine individuellen Unterschiede und Differenzierungen unter unterschiedlichen Bedingungen machen. "Effektive Polizeiarbeit verlangt die Anerkennung substanzieller Unterschiede und die Entwicklung entsprechender Einsatzmethoden. Effektive Polizeiarbeit erfordert aus der Erfahrung gewonnene praxisorientierte Bewertungen"⁶⁰.

⁵⁹ Vgl. dazu den neueren Versuch, eine Funktionsbestimmung der Polizei zu leisten, von K. Gintzel u. H. Möllers: Das Berufsbild der Polizei zwischen Sein und Sollen - was nicht im Saarbrücker Gutachten steht. Die Polizei 1987, Heft 1, S. 1-36, S. 8.

⁶⁰ Vgl. Kinsey, Lea u. Young 1986, (vgl. Fn. 49), S. 165 ff.; Übersetzung vom Verfasser.

10. Die Marginalisierung und Entfremdung der Polizei

Bei ihrer Analyse der Situation weisen Jock Young u.a. insbesondere darauf hin, daß sie einen Teufelskreis ständig zunehmender Entfremdung in diesen Gebieten sehen⁶¹. Der Polizeibeamte ist marginalisiert, er hat in der Regel nur mit 5-10% der Bewohner Kontakt, alle anderen haben nicht mit ihm zu tun⁶². Dies trifft besonders für die von Kriminalität am stärksten betroffenen Schichten zu, zu denen die Polizeibeamten prinzipiell wenig sozialen Kontakt haben, da sie aus anderen Schichten und anderen Wohngebieten stammen oder zumindest jetzt in diesen wohnen. Deutlich weniger Befragte kannten in den Wohngebieten der unteren sozialen Schichten den Namen eines Polizeibeamten (24 % vs. 51 %), noch weniger hatten einen Polizeibeamten zum Freund oder Verwandten (7 % vs. 21 %) oder zum Nachbarn (8 % vs. 30 % in dem wohlhabenderen Gebiet)⁶³. Die Polizei entfremdet sich zunehmend von der Öffentlichkeit - oder umgekehrt, mit dem Erfolg, daß zwar deutlich mehr Bewohner der "armen" Wohngebieten z.B. Zeuge einer Straftat werden, aber wesentlich weniger bereit sind, dies der Polizei mitzuteilen oder gar vor Gericht auszusagen. Verschiedenste Gründe werden für diese Unterschiede genannt, wobei der Hauptpunkt die Zusammenarbeit oder Nicht-Zusammenarbeit zwischen Polizei und Bürgern ist.

Als konkrete Konsequenzen fordern Jock Young und seine Kollegen die Abschaffung besonderer Abteilungen zur Aufklärung von Straftaten bzw. der gesamten Kriminalpolizei, damit der uniformierte Polizeibeamte (wieder) die Möglichkeit hat, in verschiedenen Bereichen durchgängig tätig zu werden. Aus den gleichen Gründen sind auch nach ihrer Auffassung besondere Abteilungen innerhalb der Schutzpolizei abzuschaffen. Das Konzept des "minimal policing" sieht insbesondere auch vor, daß Polizeibeamte vermehrt "auf die Straße" gehen, um Kontakt zu den Bürgern zu bekommen und um so direkter und schneller Verbrechensaufklärung betreiben zu können, da die wesentliche Informationsquelle für die Polizei das Opfer bzw. der Bürger ist. Auch wenn man diesen weitgehenden Forderungen nicht folgen will, so bleibt doch die Tatsache, daß die Polizei (wieder) zu einer im weitesten Sinne "öffentlichen" Einrichtung werden muß, die Akzeptanz durch Präsenz gewinnen muß. Für die Bundesrepublik bedeutet dies, daß die Quote von 5 % aller Schutzpolizeibeamten, die tatsächlich pro Schicht im direkten Funkstreifeneinsatz sind oder zumindest bereit stehen, er-

⁶¹ Kinsey, Lea u. Young 1986, (vgl. Fn. 49), S. 37 ff.

⁶² Siehe *Police and People in London*. Bd. 4. D. Smith u. J. Gray: *The Police in Action*. London 1983, S. 180.

⁶³ Vgl. Kinsey, Lea u. Young 1986, (vgl. Fn. 49), S. 44.

heblich erhöht werden muß (ohne daß dabei die Gesamtzahl der Polizeibeamten erhöht zu werden braucht). Die persönliche Präsenz auf der Straße gerade zu Problemzeiten und in Problemgebenden muß verstärkt werden, ebenso der Kontakt Polizist-Bürger⁶⁴. Schwerpunkte müssen gesetzt werden⁶⁵. Dabei sollte die Polizei Berührungspunkte, die ihre Grundlage in dem (unberechtigterweise) vermuteten schlechten Image der Polizei bei der Bevölkerung haben, abbauen. Längst wissen wir, daß die Arbeit der Polizei von den Bürgern wesentlich positiver eingeschätzt wird als die Polizeibeamten dies selbst glauben. Die Polizei schätzt die Bevölkerungsmeinung kriminalpolitisch konservativer ein als diese tatsächlich ist, und umgekehrt hat die Öffentlichkeit ein konservativeres Bild von "der Polizei" als diese (zumindest in Teilen) tatsächlich ist. Eine solche offensive Polizeiarbeit verhindert auch die Möglichkeit des Mißbrauchs der Polizei zu politischen Zwecken. Eine Polizei, die Rückhalt bei der Bevölkerung hat, ist weniger manipulierbar. Die Bürger selbst sollten (wieder) entscheiden, wie polizeiliches Alltagshandeln aussieht und für welche Schwerpunkte finanzielle Mittel eingesetzt werden: Zur Überwachung des "ruhenden Verkehrs" oder zu Streifengängen in Wohnvierteln; im Bereich der präventiven Terrorismusbekämpfung oder der Umwelt- und Wirtschaftskriminalität.

11. Summary

The article gives information on a research on police alarms and emergency calls in the F.R. of Germany. Data are presented on the reasons for and the amount of those alarms and calls in 32 German cities. Criminal offenses count for less than 25 % of all calls and/or patrol activities. Nearly the same percentage are different kinds of help for very different kinds of victims. Conflict solutions, settling of family conflicts and neighbourhood disturbances are another part of day-to-day police work; 30 % to 50 % are traffic problems. Arresting an offender is a very rare event for policemen on patrol. Until 1981, the number of calls alarming the police has been constantly on the increase. In major

⁶⁴ Kinsey, Lea u. Young gehen davon aus, daß nur 2 % der Arbeitszeit eines Polizisten (in England) mit Gesprächen oder Befragungen von Verdächtigen, Opfern oder Zeugen verbunden ist (S. 8) (unter Bezugnahme auf die Studie des Home Office, *Police and People in London*. 1983, Bd. 4, S. 180 bzw. Bd. 3, S. 40), (vgl. Fn. 40).

⁶⁵ Siehe dazu die Vorschläge von F. Berckhauer: *Kriminalitätsbekämpfung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe*. Einleitung zum gleichnamigen Band der COD-Literatur-Reihe des BKA. Bd. 6, Wiesbaden 1987, insbes. S. XXI, XXVI-XXIX.

cities the police receive an emergency call every one or two minutes. The socially deprived seem to be both the objects of police calls as well as the subject of calls for help.

The results are compared with data from international studies and a critical comment on the role of a "new" police is enclosed by using the ideas of Kinsey, Lea and Young's "Losing the Fight against Crime" and the radical realism idea.

Neue Wege zur demokratischen Kontrolle der Polizei?

Die 'Police Complaints Authorities' in Australien als Anregung und Vorbild für eine kriminal- und polizeipolitische Diskussion in der BRD

Manfred Brusten

Inhalt

1. Devianz und Kontrolle der Polizei in der BRD - Grundfragen zur Notwendigkeit einer neuen 'Polizei-Politik'
 - 1.1 "Polizeiliches Fehlverhalten" in der BRD - ein Problem von quantitativer Bedeutung?
 - 1.2 Reichen die gegenwärtigen Kontrollen gegenüber der Polizei aus? - Ohne Information keine klare Antwort
2. Die 'Police Complaints Authorities' (PCA) als Modell demokratischer Kontrolle polizeilichen Fehlverhaltens
 - 2.1 Grundkonzeption und Vielfalt der 'Police Complaints Authorities' in Australien
 - 2.1.1 Gemeinsame Strukturmerkmale der PCA
 - 2.1.2 Die modell-spezifischen Strukturmerkmale
 3. Strittige Fragen in der Beurteilung der australischen 'Police Complaints Authorities'
 - 3.1 Nur Überprüfung polizeilicher Ermittlungen oder eigene Ermittlungskompetenz - Streitpunkte zur Kontrollmacht einer PCA
 - 3.2 Böswillige, anonyme und unbegründete Beschwerden - Rechtsgleichheit für Bürger und Polizisten
 - 3.3 Ermessungsspielräume, informelle Regelungen und Sonderkompetenzen
 - 3.4 Zugänglichkeit der PCA für die Öffentlichkeit
4. 'Police Complaints Authorities' auch für die BRD?
 - 4.1 Wäre die Einrichtung von 'Police Complaints Authorities' auch in der BRD wünschenswert?
 - 4.2 Welche konkreten 'Ansatzpunkte' gäbe es, um das australische Konzept der 'Police Complaints Authorities' auf die BRD zu übertragen?
5. Summary
6. Literatur

Bemerkenswert ist es schon: Während sich Wissenschaft und Forschung in Großbritannien, USA, Canada und selbst in Australien seit Jahren sehr nachhaltig mit der 'Kriminalität und der Kontrolle der Polizei' befassen, sind derartige Probleme für die Kriminologie der Bundesrepublik offensichtlich überhaupt kein Thema¹. Sieht man einmal von ersten schüchternen 'Denkanstößen' aus der 'linken Ecke' der deutschen Kriminologie ab², dann findet man in der Tat weder einen eigenständigen deutschen Beitrag, der sich speziell mit Fragen der 'Kriminalität in der Polizei und den institutionellen Möglichkeiten ihrer Kontrolle' ausführlicher auseinandergesetzt hätte, noch einen einzigen Bericht über die kriminalpolitische Situation und Diskussion im Ausland. Nicht einmal ein Übersichts-Referat über die im Ausland inzwischen kaum noch zu überblickende Literatur zu unserem Thema ist zu finden. Sucht man dagegen nach den möglichen Gründen für diesen überraschenden und geradezu 'kollektiven blackout' der gesamten deutschen Kriminologie einschließlich ihrer 'kritischen' Vertreter, so scheinen nur vage Konzepte wie 'politische Botmäßigkeit' und 'internationale Isolation' einen gewissen Erklärungshintergrund für diesen höchst eigenartigen 'blinden Fleck' der deutschen Kriminologie abzugeben³.

¹ Ohne hier den Stand der 'kriminologischen Kunst' im westlichen Ausland voll überblicken zu können, so ist doch festzuhalten, daß es dort an vielen Universitäten bereits zum Standardprogramm der Ausbildung in Kriminologie, Sozial-, Politik- und Rechtswissenschaft gehört (teilweise sogar anhand einschlägiger Reader), Seminare über die Polizei anzubieten, in denen Fragen der 'police accountability' (wozu wiederum nicht zuletzt Themen wie 'police crime, corruption and deviance', und 'institutional and organizational controls of police misbehavior' gehören) einen ganz zentralen Stellenwert einnehmen, während ein derartiges Ausbildungsangebot für deutsche Studenten der 'reinste Zufall' wäre. Weitgehend unbekannt unter deutschen Kollegen ist offensichtlich auch, daß bereits seit einigen Jahren eine Internationale Vereinigung existiert, die 'International Association for Civilian Oversight of Law Enforcement' (IACOLE), deren Mitglieder sich auf jährlich stattfindenden Kongressen sehr praxisnah mit Möglichkeiten und Problemen einer demokratischen 'Kontrolle der Polizei' befassen (nähere Informationen z.Z.: IACOLE Secretary, 1204 Wesley Avenue, Evanston, Illinois, 60202, USA).

² Vgl. hierzu u.a. *Schöndienst 1979, CILIP-Redaktion 1980 und 1981, Busch, Funk, Kauß, Narr u. Werkentin 1985*, S. 358 ff. und - ganz generell - seit Jahren Beiträge in der Zeitschrift "Bürgerrechte und Polizei" (CILIP).

³ Nicht einmal der ansonsten übliche 'time-lag' in der prestigeträchtigen Rezeption angelsächsischer Forschungsarbeiten scheint bei diesem brisanten 'Staats-Thema' zu funktionieren. Zu welchen grotesken Auswegen einige Kriminologen angesichts des Mangels an eigener, bundesdeutscher Forschung über 'Fehlverhalten von Polizeibeamten' Zuflucht suchen, zeigen die entsprechenden Passagen in dem erst 1987 von *H.J. Schneider* herausgegebenen 'Lehrbuch der Kriminologie'. Nicht nur daß Schneider hier ganz generell ein völlig unzulängliches Bild von Polizei und Polizeiforschung entwirft, zum Thema 'Polizei-Kriminalität'

Dabei lassen sich - ohne Zweifel - durchaus Kollegen finden, die zumindest von Polizeikriminalität und Polizeikorruption in anderen Ländern gehört haben und auch davon, daß es dort Institutionen geben soll, die sich ganz speziell mit solchen Problemen befassen. Aber - so räumen sie in aller Bescheidenheit ein - sie selbst seien eben keine Experten für 'Polizeifragen' und außerdem: andere Länder - andere Sitten. Vermutlich hätten diese Länder eben mehr Probleme mit ihrer Polizei und daher konsequenterweise auch spezielle Institutionen der 'Kontrolle der Polizei', die man in der Bundesrepublik eben nicht brauche. Daß derartig 'oberflächliche' Gründe für den 'blinden Fleck' der deutschen Kriminologie innerhalb der Polizei kursieren, mag man 'verständlich' finden, für eine kritische Wissenschaft in einem demokratischen Industriestaat sind sie hingegen wohl kaum akzeptabel.

Damit stellt sich die zentrale Frage, ob und inwieweit die bundesdeutsche Kriminalpolitik angesichts der 'kulturellen Eigenheiten' der deutschen Kriminologie - von den Entwicklungen in unseren westli-

glaubt er seiner wissenschaftlichen Sorgfaltspflicht sogar damit Genüge zu tun, daß er hierzu auf zwei Untersuchungen eines einzigen US-amerikanischen Forschers zurückgreift, die heute bereits bis über 20 Jahre zurückliegen und die er dennoch offensichtlich glaubt verallgemeinern zu können, ohne sich auch nur im geringsten selbst über die tatsächliche Situation in der BRD informieren zu müssen: "Einige Polizeibeamte begehen Diebstahl, Unterschlagung, Einbruch, Erpressung; sie lassen sich bestechen, sie sagen falsch aus; sie unterstützen das organisierte Verbrechen. Etwa einer von fünf Polizeibeamten verübt Gesetzesverletzungen im Dienst (*Reiss 1971*, S. 156). Der Hauptgesetzesverstoß besteht darin, Geld, Waren und Dienstleistungen illegal zu erlangen ..." (*Schneider 1987*, S. 61). Auch was die polizeiinternen Kontrollen polizeilichen Fehlverhaltens betrifft, bedient sich *Schneider (1987, S. 62)* recht ungeniert 'vergiltbter Daten' aus der US-Forschung: "Polizisten fürchten andere Polizisten als Zeugen ihrer Brutalität nicht. Denn die subkulturellen Normen verbieten es, gegen andere Polizeibeamte auszusagen ... Wer diese Norm verletzt, wird aus dem informellen Leben der Polizei ausgeschlossen ... Polizeifehlverhalten wird auf diese Weise nur in den seltensten Fällen bestraft." Nun mag es zwar sein, daß derartige Aussagen de facto auch für die deutsche Polizei zutreffen. Ohne entsprechende empirische Belege stellen sie jedoch bestenfalls Mutmaßungen dar und erfüllen im Zweifelsfall doch eher den Tatbestand der 'Verleumdung' der deutschen Polizei und den eines 'Armutzeugnisses' für die deutsche Kriminologie. Doch dies scheint den Kriminologen *Schneider* in bewährter Weise wenig zu kümmern. Denn obgleich er selbst nichts dagegen unternimmt, daß - wie nach Ansicht seines 'Kronzeugen' *Reiss* zu erwarten - ein Polizeisystem, das nicht zur Verantwortung gezogen wird, schließlich Gefahr läuft, zu 'Polizeiwillkür' und 'Polizeibrutalität' zu entarten (S. 62), so werden sich vermutlich alle jene Kriminologen, die sich heute ernsthaft mit den Möglichkeiten der Kontrolle polizeilichen Fehlverhaltens befassen, wiederum *Schneiders* leichtfertige 'Ohrfeige' ausgesetzt sehen, sie entwickelten 'feindselige Haltungen gegenüber der Polizei' oder legten es sogar darauf an, 'die Instanzen der formellen Sozialkontrolle in ihrer Kontrollfunktion zu verunsichern' - zum 'Nachteil der Gesellschaft und der Verbrechensoffer' (s. *Schneider 1987, S. 56*).

chen Nachbarländern lernen könnte; oder konkreter ausgedrückt, ob und inwieweit z.B. die neuen 'Police Complaints Authorities' in Australien einen sinnvollen und möglicherweise auch wichtigen Hintergrund abgeben könnten für eine kriminalpolitische Diskussion über eine 'bürgernahe Kontrolle der Polizei in der BRD'.

Der vorliegende Beitrag möchte diesen Fragen etwas näher nachgehen. Daß dabei 'ausgerechnet' Australien als Ausgangspunkt der Diskussion gewählt wird, hat indes nicht nur forschungsbezogene Gründe⁴: Australien bietet sich vielmehr vor allem deshalb als 'Vorbild' an, weil hier auf der Grundlage der Erfahrungen anderer Länder erst vor wenigen Jahren verschiedene neue Institutionen der demokratischen Kontrolle der Polizei geschaffen wurden, die gegenwärtig ihre entscheidende Bewährungsprobe zu bestehen haben und von daher die Diskussion über 'Fehlverhalten von Polizeibeamten und die institutionellen Möglichkeiten seiner Kontrolle' besonders aktuell ist.

⁴ Bei der hier zugrundeliegenden Forschung handelt es sich um eine explorative Recherche, in deren Verlauf sich der Verfasser im Anschluß an eine DAAD-Kurzzeit-Dozentur am 'Criminology Department' der Universität von Melbourne mit Hilfe einer finanziellen Unterstützung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) von Mitte Oktober 1987 bis Mitte Januar 1988 über 'Institutionelle Möglichkeiten der Kontrolle polizeilichen Fehlverhaltens' in 5 der 7 Teilstaaten sowie der Hauptstadt Australiens (Canberra) informieren konnte. Neben der Sammlung umfangreicher Materialien (Gesetzestexte und behördeninterne Verfügungen, Formblätter für Beschwerden gegen Polizeibeamte und Informationsbroschüren für die Öffentlichkeit, Statistiken und Erfahrungsberichte der untersuchten 'Police Complaints Authorities' und 'Police Internal Investigation Departments', Dokumente der öffentlichen Diskussion wie: Zeitungsberichte und politische Stellungnahmen zu 'police powers, crime and corruption' sowie vor allem über 'Police Complaints Authorities', wissenschaftliche Literatur) wurden insgesamt 37 Experten-Interviews durchgeführt (a) mit den Leitern von je sechs 'Police Complaints Authorities', 'Police Internal Investigation Departments' und Polizeigewerkschaften, (b) mit Polizei-Experten im 'politischen Raum' (Bürgerrechtsbewegungen, politische Parteien, Experten-Kommissionen und Ministerien) sowie (c) Fachkollegen verschiedener Disziplinen, die sich aktuell mit Fragen der demokratischen 'Kontrolle der Polizei' in Australien befassen. Der vorliegende Beitrag ist ein erster Versuch, einmal die wesentlichsten Ergebnisse dieser explorativen Recherche zusammenzufassen.

1. Devianz und Kontrolle der Polizei in der BRD - Grundfragen zur Notwendigkeit einer neuen 'Polizei-Politik'

Auch wenn aus vielen verständlichen Gründen eine unmittelbare 'Transplantation' der australischen 'Police Complaints Authorities' in den soziokulturellen Kontext der BRD von vornherein ausscheidet, so kann die Auseinandersetzung mit der dortigen polizeipolitischen Entwicklung dennoch zu vielfältigen Denkanstößen für eine vergleichbare Diskussion in der BRD beitragen. Da jedoch zu erwarten ist, daß ein solcher Vorstoß in der BRD zu Anfang noch auf erhebliche Einwände und Widerstände stoßen wird, sollen zwei zentrale Sachfragen zur Notwendigkeit neuer Formen der demokratischen Kontrolle der Polizei zumindest ansatzweise vorher geklärt werden:

- a) die Verbreitung 'polizeilichen Fehlverhaltens' in der BRD
- b) bereits bestehende Institutionen der Kontrolle polizeilichen Fehlverhaltens in der BRD

1.1 'Polizeiliches Fehlverhalten' in der BRD - ein Problem von quantitativer Bedeutung?

Ein überzeugender empirischer Nachweis dafür, daß 'polizeiliches Fehlverhalten' auch in der BRD von durchaus quantitativer Bedeutung ist, und schon von daher eine kriminalpolitische Diskussion über neue Formen der bürgernahen Kontrolle polizeilichen Fehlverhaltens nahe liegt, ist angesichts absolut unzureichender Informationen nur schwer zu erbringen. Wie sehr die bundesdeutsche Kriminologie sich hier selbst die empirische Basis für eine rationale Kriminalpolitik zur Kontrolle der Polizei vorenthält, geht nicht nur daraus hervor, daß selbst die elementarsten statistischen Daten und Informationen über 'polizeiliches Fehlverhalten' fehlen, sondern vor allem auch aus dem Umstand, daß hierzulande - im Gegensatz zu unseren westlichen Nachbarn - noch keinerlei Diskussion darüber geführt wurde, was denn nun eigentlich unter 'polizeilichem Fehlverhalten' zu verstehen ist und auf welcher Ebene dies 'zu messen' ist. So dürfte z.B. sowohl Umfang als auch Struktur polizeilichen Fehlverhaltens auf der Ebene 'rechtskräftig verurteilter Polizeibeamter' ein völlig anderes 'Bild' der Polizei vermitteln als etwa eine Untersuchung, die polizeiliches Fehlverhalten nach Erfahrungen von Strafverteidigern oder etwa Initiativen wie 'Bürger beobachten die Polizei' bemißt. Denn auch bei 'polizeilichem

Fehlverhalten' dürften Probleme des 'Dunkelfeldes' und der 'selektiven Strafverfolgung' eine entscheidende Rolle spielen.

Von nicht geringerer kriminologischer und kriminalpolitischer Bedeutung ist jedoch auch die Frage, was überhaupt als 'polizeiliches Fehlverhalten' bezeichnet werden soll. Sieht man hierbei einmal von reinen polizeinternen 'Dienstvergehen' (wie Verstöße gegen Arbeitszeitregelungen, Kleiderordnungen, Vorschriften zur Behandlung von Polizeieigentum) ab, dann ließe sich polizeiliches Fehlverhalten zumindest unter drei getrennten Kategorien diskutieren⁵:

- a. Kriminalität (und anderes 'Fehlverhalten') von Polizeibeamten ohne polizeispezifischen Bezug
- b. 'Polizei-Korruption' im Sinne strafbarer Handlungen zum persönlichen Vorteil unter mißbräuchlicher Nutzung der besonderen Möglichkeiten, die die Berufsrolle des Polizeibeamten bietet (z.B. Freiheitsberaubung im Amt, passive Bestechung, Erhebung von 'Wegezöllen', 'Abkassieren' bei Bordellen)
- c. 'Polizei-Kriminalität' im Sinne strafbarer Handlungen, die (analog zur Definition der Wirtschaftskriminalität) im 'angeblichen Interesse der Polizei' begangen werden, um bestimmte Aufgaben der Polizei wirksamer durchführen und bestimmte polizeiliche Ziele besser erreichen zu können; etwa Meineide von Polizeibeamten vor Gericht, um Kollegen zu 'decken', Einleitung von Strafverfahren gegen Personen, die sich gegen polizeiliche Maßnahmen gerichtlich zur Wehr setzen wollen; bestimmte Formen 'polizeilicher Gewaltausübung' bei Demonstrationen (vgl. *F. Sack 1982*, S. 244 f.) sowie zweifelhafte Einsätze von 'under cover agents' und 'agents provocateurs'.

Doch selbst ohne die 'Vorabklärung' derartiger kriminologischer Grundsatzfragen läßt sich die massenhafte Existenz 'polizeilichen Fehlverhaltens' auch für die Bundesrepublik Deutschland kaum leugnen. Schon der aufmerksame Konsument unserer Massenmedien dürfte inzwischen wenig überrascht sein, wenn Straftaten von Polizeibeamten heute öffentlich diskutiert werden. Auch drängt sich zumindest der Eindruck auf, daß die Zahl der 'schwarzen Schafe' in den Strafverfolgungsbehörden seit einigen Jahren zunimmt; wobei aktuelle Schlagzei-

⁵ Eine ausführliche Diskussion der hier getroffenen Unterscheidung muß angesichts der Haupt-Thematik des vorliegenden Aufsatzes zurückgestellt werden; hierzu daher u.a. *Henshel 1986* und *Brusten 1986*, S. 11 f.

len über aufsehenerregende Einzelfälle die tatsächlich bestehenden Probleme eher verdecken als darüber aufklären und Abhilfe schaffen:

"Autobahnpolizisten wegen 'Wegezoll-Affaire' vor Gericht" (FR 03.04.85); "Polizeibeamter überfiel Sparkasse" (FR 15.06.85); "Düsseldorfer Polizist gestand Mord an einem Zechkumpanen" (WZ 12.08.85); "Tankstellenräuber war ein Kommissar" (WZ 21.10.86); "Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamte verlaufen im Sande" (FR 12.02.87); "Auf der Wache Bürger mißhandelt?" (WZ 18.07.87); "Aussagen der Polizisten ein Skandal, Staatsanwalt fordert zwei Jahre Haft auf Bewährung wegen Körperverletzung im Amt" (WZ 04.03.88).

Doch derartige Vorfälle erregen nicht nur die Gemüter der Öffentlichkeit, auch die zuständigen Ministerien, die Polizeibehörden und die Gewerkschaft der Polizei (GdP) sind alarmiert. Denn die Wirklichkeit bietet nicht nur Einzelfälle; selbst der Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK) schätzte bereits vor Jahren, daß jährlich in mindestens 300-400 Fällen Strafverfahren gegen Polizeibeamte eingeleitet werden. Auch wenn nur ein kleiner Teil dieser Verfahren mit der Verurteilung von Polizeibeamten endet, so repräsentieren sie ihrerseits doch wiederum nur einen Bruchteil aller Straftaten, die von Polizeibeamten tatsächlich begangen werden (Dunkelfeld). Dennoch: bisher gibt es weder öffentlich zugängliches statistisches Datenmaterial noch wissenschaftliche Untersuchungen, die über die 'Kriminalität der Polizei' in der BRD differenziert informieren könnten.

Weniger defizitär ist dagegen die Information innerhalb der Polizei selbst:

- a) Seit Jahren werden in den Polizeibehörden detaillierte Statistiken über Disziplinar- und Strafverfahren gegen Polizeibeamte geführt, die Auskunft geben über 'Art des Vergehens', Begehungsort (in und außer Dienst) sowie Art der getroffenen Maßnahmen⁶
- b) Im Auftrage des Innenministeriums von Baden-Württemberg wurde 1986 eine umfangreiche Untersuchung über das 'Fehlverhalten von Polizeibeamten' durchgeführt, nach der laut ministerieller Presseerklärung jährlich 'nur' etwa 70 der über 20.000 Polizeibeamten des Landes mit den Strafgesetzen in Konflikt geraten (was 'hochgerechnet' auf die BRD jährlich immerhin rund 650 'schwar-

⁶ Solcherart statistisches Material wird seit einigen Jahren zumindest von der Polizei in Berlin, Hamburg und Bayern erhoben und gelegentlich sogar dem jeweiligen Landesparlament und Journalisten zur Verfügung gestellt, ohne daß bislang seitens der kriminologischen Forschung überhaupt der Versuch gemacht worden wäre, die gleichen Daten auch einmal wissenschaftlich systematisch auszuwerten. Vgl. jedoch zur Situation in Berlin 1975-1982: *CILIP-Redaktion 1981* sowie *Busch u.a. 1985*, S. 368 ff.

ze Schafe' in der Polizei bedeuten würde), vor allem wegen 'Körperverletzungen im Amt'⁷. Dennoch: Polizeibeamte sind - trotz allem - insgesamt weit weniger kriminalitätsbelastet als vergleichbare Gruppen in der Bevölkerung.

- c) Das Innenministerium von NRW gab zur gleichen Zeit ein wissenschaftliches Gutachten in Auftrag bei der Universität Tübingen. Ziel der Bemühungen: in Zukunft die Zahl straffällig werdender Polizeibeamter durch verbesserte psychologische Auswahlverfahren bei der Einstellung von Polizeibeamten zu reduzieren.
- d) Auch die Gewerkschaft der Polizei (GdP) befaßte sich in den letzten Jahren hinter 'geschlossenen Türen' mit 'kriminellen Vorfällen bei der Polizei': Eine bereits 1984 vom Bundesvorstand ins Leben gerufene Arbeitsgruppe versuchte über zwei Jahre lang die sozialen und psychischen 'Hintergründe polizeilichen Fehlverhaltens' herauszuarbeiten und diese anschließend in gewerkschaftliche Forderungen zu 'übersetzen'. Am 16. Oktober 1985 wurde vom GdP-Landesvorstand Nordrhein-Westfalen sogar ein nicht öffentliches Expertengespräch über die 'Kriminalität in der Polizei' einberufen, zu dem sich rund 80 Vertreter des Höheren Polizeidienstes und der Staatsanwaltschaft sowie einige Wissenschaftler und Politiker in

⁷ Eine genauere Analyse der ministeriellen Recherche ist indes wesentlich aufschlußreicher. So wurden in den fünf Jahren, auf die sich die Untersuchung bezog, immerhin insgesamt 368 Polizeibeamte allein in Baden-Württemberg offiziell in den Akten der Polizei als 'Straftäter' registriert, außerdem weitere 380 als 'Verkehrsstraftäter' und nochmals 231 Polizeibeamte wegen Dienstpflichtverletzungen ohne strafrechtliche Relevanz. Da aufgrund des Erfassungsmodus von jedem Straftäter nur die zuletzt begangene Straftat erhoben wurde, liegt die Zahl der begangenen und bekanntgewordenen Straftaten noch erheblich über der Zahl der als Straftäter bekanntgewordenen Polizeibeamten. In die Erhebung einbezogen wurden im übrigen nur alle 'abgeurteilten' Straftaten, nicht jedoch Freisprüche und zum Teil auch nicht die Einstellungen nach § 153 StPO. Anzahl der Polizeibeamten, die in Baden-Württemberg laut Polizeiakten 'abgeurteilt' wurden wegen:

Jahr	Straftaten	Verkehrsstraftaten	Dienstverletzungen
1981	64	86	55
1982	81	79	43
1983	67	67	41
1984	60	76	44
1985	96	72	48

Mühlheim einfanden, um sich mit internen Differenzierungen und potentiellen Ursachen des Problems näher vertraut zu machen.⁸

Kein Zweifel also, selbst oberflächlichste Recherchen zeigen deutlich, daß 'Fehlverhalten von Polizeibeamten' auch in der Bundesrepublik keineswegs 'Einzelscheinungen' sind. Dennoch: Richtig ist sicherlich auch, daß deutsche Polizeibeamte deshalb noch keineswegs durchgängig korrupt oder kriminell sind. Ob es allerdings damit getan ist, sogenannte 'schwarze Schafe' der Polizei gegen die 99 % der Polizeibeamten aufzurechnen, die tagtäglich ihren harten Dienst erfüllen, ohne straffällig zu werden, wie dies seitens der Polizeigewerkschaften und der Innenministerien immer wieder geschieht, muß bezweifelt werden. Mögen derartige Strategien der 'De-problematisierung' aus kriminal- und berufspolitischen Gründen auch durchaus verständlich scheinen, für die kriminologische Forschung ist solcher Umgang mit dem Problem sicherlich unangemessen. Und das keineswegs nur, weil die offiziell bekanntgewordenen Fakten nur die 'Spitze des Eisberges' sind, sondern auch, weil sich das 'Fehlverhalten von Polizeibeamten' nicht allein in strafrechtlichen Kategorien erfassen läßt. Da ist zum einen der rüde Umgangston mit Bürgern und das Desinteresse bei Hilfeersuchen, die - obgleich noch weit im Vorfeld strafrechtlicher Normen - das Verhältnis von Polizei und Bevölkerung erheblich beeinträchtigen können; da sind zum anderen die eher strukturellen Probleme der 'Polizei-Kriminalität' und der 'Polizei-Korruption', bei denen das normale Verfahren der Strafverfolgung zwangsweise defizitär bleiben muß.

1.2 Reichen die gegenwärtigen Kontrollen gegenüber der Polizei aus? - Ohne Information keine klare Antwort

Die Beantwortung der Frage, ob die neuen 'Police Complaints Authorities' in Australien überhaupt als ein sinnvolles theoretisches und praktisches Modell für neue Formen der institutionellen Kontrolle in der BRD dienen können, hängt selbstverständlich nicht zuletzt auch von der Existenz und Wirksamkeit bereits bestehender und vergleichbarer Kontroll-Institutionen in der BRD ab.

Doch hat sich die bundesdeutsche Kriminologie auch auf diesem Gebiet bislang nur durch äußerste Zurückhaltung ausgezeichnet. Der

⁸ Die zur Diskussion gestellten Referate wurden später in einer GdP-eigenen Broschüre (s. *Gewerkschaft der Polizei, 1986*) veröffentlicht (Gudastr. 5-7, 4000 Düsseldorf 12).

diesbezüglich häufig zu hörende Hinweis, daß im Hinblick auf eine 'Kontrolle der Polizei' in diesem 'unserem Staate' doch bereits alles zum besten geregelt sei und es daher keines weiteren Nachdenkens und Forschens in dieser Richtung bedürfe, scheint bei näherem Hinsehen jedoch eher eine 'rechtsförmige' Strategie zur Tabuisierung der Thematik zu sein. Dabei gäbe es zur 'Kontrolle der Polizei in der BRD' bereits wesentlich mehr zu diskutieren als von der gegenwärtigen bundesdeutschen Kriminologie 'abgedeckt' wird; doch offensichtlich sind selbst Debatten über bereits etablierte Formen der 'Kontrolle der Polizei' alles andere als gerade populär; das Defizit an einschlägiger Literatur oder entsprechender Tagungsthemen sind hierfür ein klarer Beleg. So hätte sich die kriminologische Forschung in der BRD schon längst - auch ohne Blick auf neue Institutionen zur Kontrolle polizeilichen Fehlverhaltens - durch Untersuchungen auf folgenden Gebieten hervortun können⁹:

a. Polizeiinterne Kontrollen polizeilichen Verhaltens:

Einhaltung spezieller 'Beamtengesetze', Anwendung von Disziplinarordnungen, Existenz und Auswirkung polizeispezifischer 'Berufsethik', Führungsstil und Kontrolle durch Vorgesetzte; Bemühungen zur Reduzierung polizeilichen Fehlverhaltens durch psychologische Auswahltests und streß-verminderndes 'Verhaltenstraining' (vgl. *Olszewski 1985*).

b. Gerichtliche Kontrolle polizeilichen Verhaltens

Bereitschaft der Bevölkerung zu Strafanzeigen und zivilrechtlichen Klagen gegen Polizeibeamte; Ratschläge von Anwälten bei Konflikten mit der Polizei; Behandlung von 'Beschwerdefällen' durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht¹⁰. Polizeiliche 'Ge-

⁹ Die vorliegende Auflistung von potentiellen Themen ist selbstverständlich weder irgendwie vollständig noch ein systematisch vermitteltes Forschungsprogramm; sie dient lediglich als vorläufiger Nachweis für zentrale Defizite der kriminologischen Forschung. Zur Diskussion der verschiedenen Ebenen der Kontrolle polizeilichen Verhaltens siehe ansonsten *Busch, Funk, Kauß, Narr u. Werkentin 1985*, S. 358-406.

¹⁰ Hierzu hat *Fritz Sack* erst kürzlich (1987, S. 162-166) - unter Bezugnahme auf seine Untersuchungen im Rahmen der vom Bundesministerium des Inneren herausgegebenen 'Analysen zum Terrorismus' - die weitgehende 'Sanktionsimmunität' von Rechtsverletzungen der Polizei unterstrichen: (a) auf der Ebene der Polizei durch 'Gegenbehauptungen' und 'Gegenanzeigen' (etwa wegen 'Widerstands gegen die Staatsgewalt' oder 'Verleumdung bzw. Beleidigung der Polizei'); (b) auf der Ebene der Staatsanwaltschaft: durch eine - aufgrund der 'faktischen Abhängigkeit der Staatsanwaltschaft von der Polizei' bedingte - 'Scheu, Anklagen gegen Angehörige der Polizei zu stützen und zu betreiben', so daß 'Berichte und Anklagen ungesetzlichen Verhaltens der Polizei in der Regel nicht die Unterstüt-

genanzeigen' und 'Meineide' vor Gericht. Die Rolle der Polizeige-
werkschaft in der 'Verteidigung' ihrer Mitglieder.

c. **'Politische Kontrolle polizeilichen Verhaltens'**

Überwachung der Polizei durch die zuständigen Ministerien des
Innern. Wirkungsweise der 'parlamentarischen Kontrolle': (a)
durch Untersuchungsausschüsse in besonderen Konflikt- und Pro-
blemfällen und (b) durch Petitionsausschüsse aufgrund von Klagen
einzelner Bürger. Kontrolle der Polizei durch Massenmedien unter
besonderer Berücksichtigung ihres jeweiligen politischen Standor-
tes, ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit und ihrer Meinungsbil-
dung in der Öffentlichkeit.

d. **Kontrolle polizeilichen Fehlverhaltens durch Polizeibeiräte auf
kommunaler Ebene (in Nordrhein-Westfalen)**

Rechtliche Grundlagen der Kontrollbefugnis der Polizeibeiräte,
tatsächliche Praxis der Polizeibeiräte als 'Bindeglied zwischen Be-
völkerung, Selbstverwaltung und Polizei'; Behandlung von 'Be-
schwerden' aus der Bevölkerung gegen die Polizei oder bestimmte
Polizeibeamte; Selbstverständnis und Rekrutierung der 'Polizeibei-
räte'.

e. **Kontrolle polizeilichen Fehlverhaltens durch 'Bürgerinitiativen'**

Verbreitung, Struktur, Ziel und Funktion von lokalen Initiativen
wie 'Bürger beobachten die Polizei' und 'Klachtenbüros' (in Hol-
land), Erfahrungen dieser Initiativen mit Bürgern und Vertretern
der Polizei in konkreten Beschwerdefällen.

Daß angesichts einer derartigen Vielfalt von 'Kontrollen polizeili-
chen Fehlverhaltens' sich manchem naiven Beobachter der 'Szene' der
Eindruck aufdrängt, daß weitere Institutionen der Kontrolle polizeili-
chen Fehlverhaltens oder gar eine grundlegende Reform der Kontrolle
der Polizei nun in der Tat offensichtlich nicht vonnöten ist, mag sein.
Bei näherem Hinsehen wird er jedoch ebenso rasch feststellen können,
daß dieser 'Schein' trügt, daß viele der genannten institutionalisierten
Kontrollen der Polizei vornehmlich auf Papier stehen, daß die Kon-
trollpraxis in der Regel weit hinter ihrem 'Ideal' und selbst hinter ih-
ren realen Möglichkeiten zurückfällt; und - mehr noch - daß niemand
genau weiß (und wissen kann), wie denn nun die Kontrolle der Polizei
in der BRD wirklich funktioniert.

zung und Zuwendung des staatlichen Anklägers' finden; und (c) auf der Ebene
des Gerichts: die Tatsache, daß das Gericht im erheblichen Maße dem 'Vorurteil
bzw. den Vorgaben der Staatsanwaltschaft ausgeliefert' ist. Im Tenor ähnlich ein
bereits früher geschriebener Kommentar über 'die Kontrolle staatlichen Han-
delns' (F. Sack 1982).

2. Die 'Police Complaints Authorities' (PCA) als Modell demokratischer Kontrolle polizeilichen Fehlverhaltens

Daß 'Police Complaints Authorities' kein 'Patentrezept' gegen polizeiliches Fehlverhalten schlechthin darstellen, dürfte kaum verwundern, daß sie dennoch Institutionen sind, die in sehr bürgernaher und demokratischer Weise dazu beitragen können, 'Fehlverhalten' und Machtmißbrauch der Polizei erheblich zu verringern und auf diese Weise ganz entscheidend zur Verbesserung des Verhältnisses zwischen Polizei und Bevölkerung beizutragen, dürfte indes für alle, die sie kennen, außer Fragen stehen. Ohne hier näher auf die Entstehungsgeschichte und weltweite Vielfalt der PCA im allgemeinen näher eingehen zu können, wollen wir daher zunächst einmal versuchen, Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den wichtigsten Strukturen und Funktionen der PCA in Australien zusammenzufassen. Im Anschluß daran sollen eine Reihe 'strittiger Fragen' diskutiert werden sowie 'Ansatzpunkte', die dafür sprechen, die Erfahrungen mit den PCA in Australien auch für eine neue 'Polizei-Politik' in der BRD zu nutzen.

2.1 Grundkonzeption und Vielfalt der 'Police Complaints Authorities' in Australien

Wer sich näher mit den PCA in unseren westlichen Nachbarländern befaßt, wird schnell feststellen, daß gesetzliche Regelungen zur Handhabung von Beschwerden gegen die Polizei auch in 'Common Law Countries' relativ neu sind. Erst Anfang der 60er Jahre geriet die auch in Großbritannien bis dahin geltende Praxis, nach der die Polizei alle gegen sie erhobenen Beschwerden zunächst einmal selbst regeln konnte, ins Schußfeuer der Kritik. Das neue Polizeigesetz von 1964 übernahm daraufhin erstmalig Empfehlungen einer 'Royal Commission', die sich bereits im Jahre 1962 für eine einheitliche Regelung der Aufnahme und Behandlung von Beschwerden gegen die Polizei ausgesprochen hatte. Daraufhin dauerte es allerdings nochmals mehr als ein Jahrzehnt, bis man 1976/77 die ersten 'Police Complaints Boards' in England und Wales einrichtete¹¹, die ihrerseits dann wiederum nochmals acht Jahre später, 1985, durch 'Police Complaints Authorities' ersetzt wurden, von unabhängigen Behörden also, denen die Befugnis

¹¹ Eine detaillierte Darstellung der Entwicklung in Großbritannien in den 60er und 70er Jahren bietet *D. Humphry 1979*. Im Hinblick auf Beschwerdemöglichkeiten gegen Polizeibeamte in England siehe im übrigen das neue 'Guide-Book' des 'Citizens Advice Bureau Service' in London (*Harrison, J., 1986*).

eingerräumt wurde, die Ermittlungen der Polizei bei ernsthaften Beschwerden gegen die Polizei ihrerseits wiederum zu überprüfen.

Die Entwicklung der PCA in Australien ist - aufgrund der besonderen politischen Beziehungen zu Großbritannien - vor allem durch die dortige Entwicklung angeregt worden, aber auch durch ähnliche Entwicklungen in den USA und Canada¹². Dennoch handelt es sich bei den PCA in Australien nicht einfach um 'Kopien' aus anderen Ländern, sondern um Institutionen, die innerhalb Australiens selbst hart 'erkämpft' wurden. Es ist daher auch wenig verwunderlich, daß es bis heute in Australien keineswegs ein einheitliches 'Modell' gibt. Im Gegenteil, die Situation in Australien ist für eine Diskussion über die Notwendigkeit und Möglichkeit der Einführung von PCA in der BRD nicht zuletzt vor allem deshalb so interessant, weil hier praktisch in jedem Staat eine andere 'Lösung des Problems' realisiert wurde und insofern gleichzeitig Erfahrungen mit der Funktion und der Wirksamkeit unterschiedlicher 'Modelle' gemacht werden können¹³.

2.1.1 Gemeinsame Strukturmerkmale der PCA

'Police Complaints Authorities' sollen weder andere bereits bestehende Institutionen der Kontrolle polizeilichen Fehlverhaltens ersetzen, noch sind sie ein Allheilmittel gegen alle Formen polizeilichen Fehlverhaltens, die bislang nicht 'unter Kontrolle' gebracht werden konnten. Das bedeutet, daß 'Police Complaints Authorities' keine 'Alternative' darstellen für Straf- und Disziplinarverfahren, für die Verantwortlichkeit der zuständigen Polizeibehörden und Polizeiministerien, für parlamentarische Untersuchungsausschüsse und die öffentliche Kontrolle der Polizei durch die Medien. Sie sind vielmehr in erster Linie eine unabhängige Beschwerde-Instanz, an die sich alle Bürger, ohne von irgendwelchen Kosten oder komplizierten administrativen Prozeduren abgeschreckt zu werden, wenden können, wenn sie sich

¹² Angesichts der Menge und Komplexität der inzwischen erschienenen Literatur über 'Police Complaints Procedures and Authorities' sei hier auf einige neuere Arbeiten verwiesen, die einen guten Einstieg in die Problematik ermöglichen: *Brown 1985; Rowett 1986; Goldsmith 1987*.

¹³ Den vermutlich besten und umfassendsten Überblick über die Entwicklung der PCA in ganz Australien bietet eine bislang unveröffentlichte Arbeit von *Sue Pidgeon (1986)*, Ende 1987 'Acting Senior Assistant Ombudsman for Complaints against the police' beim 'Commonwealth Ombudsman' in Canberra. Doch es gibt auch Literatur, die sich speziell mit der Entwicklung und Struktur der PCA in den einzelnen australischen Staaten befaßt, z.B. für NSW: *Page u. Swanton 1983; Nelson 1986; Masterman 1987*; und für Süd-Australien: *Cunningham, A. 1986*.

über polizeiliche Maßnahmen oder Verhaltensweisen einzelner Polizeibeamter beschweren wollen. Sie sind von daher von vornherein weder dazu geeignet, 'polizeiinterne Maßnahmen der Kontrolle polizeilichen Fehlverhaltens' zu ersetzen, noch als wirkungsvolles Mittel gegen eine eventuelle 'Korruption in der Polizei' eingesetzt zu werden, zumal es in solchen Fällen sowieso in der Regel an den notwendigen Beschwerden von außen fehlt¹⁴.

Sieht man hier einmal von den je spezifischen geschichtlichen Entwicklungen der verschiedenen PCA in Australien ab, obgleich gerade diese eine wichtige Erklärung für die Entstehung der institutionellen Unterschiede bieten, so lassen sich in Australien grundsätzlich drei unterschiedliche Modelle von PCA studieren¹⁵:

1. das Modell 'Ombudsman'
2. das Modell 'Police Complaints Authority'
3. das Modell 'Police Complaints Tribunal'

Obwohl zwischen diesen 'Modellen' als auch innerhalb dieser Modelle erhebliche Unterschiede bestehen, so lassen sich dennoch eine Reihe von 'Strukturmerkmalen' nennen, die allen PCA in Australien mehr oder weniger gemeinsam sind.

- a. Die PCA sind polizeiunabhängige staatliche Institutionen, an die sich die Bürger des jeweiligen Staates wenden können, wenn sie irgendwelche Beschwerden über die Polizei und einzelne Polizeibeamte vorbringen möchten. Aufgabe der PCA ist es, die bei ihr eingehenden Beschwerden auf 'Glaubwürdigkeit' und 'Seriosität' zu

¹⁴ Konsequenterweise wurden daher zur Bekämpfung der Polizei-Korruption vielerorts bereits entsprechende Spezial-Institutionen geschaffen; wie etwa in Australien - polizeiintern - die 'Internal Police Security Unit' der Polizei in New South Wales und in Victoria oder - polizeiextern - 1987 die 'Fitzgerald Commission of Inquiry' in Queensland. Weltweit bekannt ist indessen längst die 1974 in Hongkong ins Leben gerufene 'Independent Commission against Corruption' mit insgesamt 1.158 Mitarbeitern und insgesamt 2474 corruption-reports im Jahre 1986 (darunter 629 über die Polizei).

¹⁵ Dabei ist zu beachten, daß der Begriff 'Police Complaints Authorities' zum einen als 'Oberbegriff' für alle der hier diskutierten Institutionen der demokratischen Kontrolle der Polizei Verwendung findet, zum anderen als 'Spezial-Begriff' zur Bezeichnung eines spezifischen Modells einer solchen Institution (in Victoria und Süd-Australien). Rechtstechnisch bezieht sich der Begriff der PCA sogar strenggenommen nur auf den 'Chef' der Institution, nicht auf das ganze 'office'. Dieser 'Chef' wird in Süd-Australien durch den Gouverneur des Staates auf 7 Jahre ernannt (Verlängerung möglich).

prüfen und dann allen 'ernsthaften' Beschwerden - ohne jegliche Kosten für den beschwerdeführenden Bürger - 'nachzugehen'¹⁶.

- b. Wichtigster Kooperationspartner der PCA innerhalb der Polizei sind die in allen Polizeibehörden Australiens auf Bundes- und Landesebene eingerichteten 'Police Internal Investigation Departments' (IID)¹⁷; das sind im Hinblick auf Personal und Kompetenz in der Regel bestens ausgestattete 'Spezialabteilungen' der Polizei, deren Hauptaufgabe darin besteht, die polizeiinternen Ermittlungen in den jeweiligen Beschwerdefällen in vorab festgelegten Zeitspannen durchzuführen (also etwa als eine Art 'Polizei in der Polizei' zu fungieren).
- c. Die PCA leiten daher im Prinzip zunächst alle bei ihnen eingehenden Beschwerden an die entsprechende Police-IID mit der Bitte um weitere Ermittlungen und 'überprüfen' anschließend die von den IID übersandten Ermittlungsunterlagen. Ist die PCA mit den IID-Ermittlungen und den von der Polizei getroffenen Entscheidungen 'zufrieden', informiert sie den beschwerdeführenden Bürger. Ist die PCA (oder der Beschwerdeführer) mit der Erledigung des Falles durch die Polizei nicht zufrieden, kann die PCA das IID veranlassen erneut tätig zu werden oder aber - in einigen PCA-Modellen - auch die weiteren Ermittlungen selbst in die Hand nehmen.

¹⁶ Unabhängig von ihrer 'reaktiven' Tätigkeit in der Behandlung von 'Beschwerden gegen Polizeibeamte' sind die PCA auch verpflichtet, ihrerseits 'aktive' Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, daß sich polizeiliches Handeln nach 'Gesetz und Ordnung' richtet. Doch soll diese 'aktive Funktion' der PCA in der Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben im vorliegenden Beitrag nur am Rande behandelt werden, um die Komplexität der Thematik in Grenzen zu halten.

¹⁷ Zum Teil auch 'Internal Investigation Division', 'Internal Investigation Branch' und 'Department of Internal Affairs' genannt, in Struktur und Funktion jedoch praktisch identisch. Auch wenn sich diese Abteilungen der Polizei nicht nur mit Beschwerden befassen, die von außen an die Polizei herangetragen werden, sondern auch mit polizeiinternen Disziplinarverfahren, so haben diese Abteilungen in der Regel doch einen nicht unbeachtlichen Personalbestand; im Staate Victoria z.B. insgesamt 55 erfahrene Polizei-Beamte und 12 Verwaltungsangestellte (bei einer Gesamtstärke der Polizei von knapp 9.000). In Süd-Australien 11 Polizeibeamte und 5 Verwaltungsangestellte (bei einer Gesamtstärke der Polizei von ca. 3.800, davon ca. 3.300 Polizeibeamte). In New South Wales umfaßte die 'Police Internal Affairs Branch' 1985 insgesamt sogar 115 Personen, davon allein 55 Ermittlungsbeamte (bei einer Gesamtstärke der Polizei von ca. 12.000). Relativ klein dagegen ist mit 14 Personen (1987) die 'Internal Investigation Section' der Polizei in Queensland (bei einer Gesamtstärke der Polizei von ca. 5.700, davon 4.900 Polizeibeamte).

- d. Die PCA sind (mit Ausnahme der PCA in Queensland) ihrerseits wiederum unmittelbar den jeweiligen Landesparlamenten gegenüber verantwortlich. Sie sind verpflichtet, über alle eingehenden Beschwerden und ihre jeweilige Abwicklung in Form statistischer Erhebungen jährlich detailliert zu berichten und außerdem Vorschläge zur weiteren parlamentarischen Beratung und Entscheidung zu unterbreiten, die dazu beitragen können, Fälle polizeilichen Fehlverhaltens und polizeilichen Machtmißbrauchs in Zukunft - sozusagen 'strukturell' - zu verhindern.

2.1.2 Die modell-spezifischen Strukturmerkmale

Besonders anregend für den unbefangenen Beobachter der 'Australian scene' sind jedoch weniger die unverkennbaren 'Gemeinsamkeiten' als vielmehr die höchst bemerkenswerten Unterschiede zwischen den dort zur Zeit 'amtierenden' Police Complaints Authorities. Während auf Bundesebene und in den meisten Staaten Australiens das Modell 'Ombudsman' den Vorzug erhielt, wurden in drei Staaten (Victoria, Südaustralien und Queensland) Spezialbehörden mit den Aufgaben einer PCA ins Leben gerufen.

(1) Der Ombudsman als PCA

Der Startschuß für die Schaffung von PCA in Australien fiel Mitte der 70er Jahre auf Bundesebene. Hier hatte nämlich bereits 1975 die 'Australian Law Reform Commission' (ALRC) vorgeschlagen, dem für das 'Bundesterritorium' um Canberra und für Bundesangelegenheiten in den australischen Bundesstaaten zuständigen 'Commonwealth Ombudsman' die Befugnis einer PCA zu übertragen. Doch die neue 'Ombudsman Act' von 1976 beschränkte seine Zuständigkeit zunächst noch - wie bei allen anderen australischen Ombudsmännern der damaligen Zeit - auf 'Beschwerden gegen polizeiliche Verwaltungsakte'. Erst nachdem die ALRC 1978 ihre Forderungen wiederholte, daß der 'Commonwealth Ombudsman' auch für Beschwerden über das Verhalten einzelner Polizeibeamter zuständig sein solle, wurde diesem eigentlichen 'Kernpunkt' einer PCA schließlich in der 'Complaints Act' von 1981 Rechnung getragen.

Die meisten australischen Staaten folgten dem Vorbild auf Bundesebene und übertrugen die Kompetenzen einer PCA auf die bereits bestehende Institution des 'Ombudsman': so in New South Wales,

Westaustralien¹⁸, Tasmanian und im Northern Territory. Die Vorteile dieser Lösung schienen auf der Hand zu liegen.

- a. Es war relativ leicht, den Aufgabenkatalog einer bereits existierenden Kontroll-Behörde (dem Ombudsman) um die Aufgaben einer PCA zu erweitern; es erübrigte sich auf diese Weise die Schaffung einer neuen unabhängigen Behörde. Außerdem waren die Mitarbeiter des Ombudsman schon erfahren im Umgang mit Beschwerdeführern und der Bewertung von Beschwerden.
- b. Die Institution 'Ombudsman' war der Bevölkerung bereits weitgehend vertraut und genoß dort im allgemeinen bereits relativ hohes Ansehen im Hinblick auf Unabhängigkeit, Fairneß und Kompetenz.
- c. Auch organisatorische Gesichtspunkte sprachen für die 'Ombudsman-Lösung'; einerseits war es möglich, innerhalb dieser Behörde eine Spezialabteilung für 'Polizeibeswerden einzurichten und deren Leitung einem 'Deputy- oder Assistent-Ombudsman' zu übertragen, andererseits gewährleistete eine relativ große Behörde wie die des Ombudsman die notwendige Flexibilität innerhalb der Behörde im Hinblick auf den Einsatz der Mitarbeiter, so daß unerwünschte 'Arrangements' mit dem jeweiligen 'Kontroll-Feld' vermieden werden können¹⁹.

¹⁸ Der Ombudsman von Westaustralien (sein genauer Titel lautet: 'Parliamentary Commissioner for Administrative Investigation') - im übrigen bereits seit 1971 tätig und damit der erste Ombudsman des ganzen Kontinents - sollte ursprünglich bereits von Anfang an sowohl für Beschwerden gegen administrative Entscheidungen der Polizei als auch für Beschwerden gegen das Verhalten einzelner Polizeibeamten zuständig sein. Doch wurde seine Zuständigkeit dann doch - nach heftigen Debatten im Parlament - zunächst auf die Administration der Polizei beschränkt. Geändert wurde dies erst 1985. Seither gilt seine Zuständigkeit auch für Beschwerden über das Verhalten einzelner Polizeibeamter.

¹⁹ Von den insgesamt über 60 Mitarbeitern des 'Commonwealth Ombudsman' (davon 40 in Canberra, die anderen in Außenstationen in den großen Hauptstädten Westaustraliens) arbeiten 11 (davon 7 Ermittlungsbeamte) unmittelbar im Bereich 'Polizei'. Speziell zuständig für die Beschwerden gegen die Polizei und 'andere Rechtsbereiche' ist ein 'Senior Assistent Ombudsman' (Ende 1987 im übrigen eine fachlich äußerst kompetente Frau). Die Anzahl der jährlich zu bearbeitenden Beschwerden gegen die Polizei liegt mit durchschnittlich etwa 350 Fällen relativ niedrig.

Im Amt des Ombudsman von New South Wales in Sydney (1974 errichtet, seit 1978 zuständig für Beschwerden über das Verhalten von Polizeibeamten) sind insgesamt ebenfalls rund 65 Personen beschäftigt, davon arbeiten 17 im Bereich 'Polizei' (unter ihnen 10 ehemalige Polizisten). Von ihnen wurden im Berichtsjahr 1986/87 insgesamt rund 2.200 Beschwerden gegen die Polizei bearbeitet (das wa-

- d. Auch für die Polizei schien die 'Ombudsman-Lösung', trotz vielfältiger Konflikte insgesamt doch akzeptabel, da so zum einen Beschwerden gegen Polizeibeamte in der Öffentlichkeit keinen Sonderstatus erhielten, und weil zum anderen - was die gegebenenfalls erforderlichen Spezialkenntnisse für Ermittlungen im Bereich der Polizei anbetrifft - dem Ombudsman selbst überlassen blieb, hierfür entsprechend qualifizierte Polizeibeamte anzufordern, einzustellen und einzusetzen.

(2) Die 'Police Complaints Authority' als 'Spezial-Behörde'

Trotz der allgemeinen Präferenzen für die 'Ombudsman-Lösung' fiel die politische Entscheidung in zwei australischen Staaten - in Victoria (1986) und in Südaustralien (1985)²⁰ - für die Einrichtung von relativ kleinen Spezial-Behörden, die sich ausschließlich mit Beschwerden gegen Polizeibeamte befassen sollten. Ausschlaggebender Faktor für diese Entscheidung scheint in beiden Fällen die entsprechende Position der jeweiligen Polizeigewerkschaften gewesen zu sein. Doch obwohl die PCA in Victoria und Südaustralien ganz spezielle Behörden zur 'Kontrolle der Polizei' sind, entsprechen ihre Befugnisse und Zuständigkeiten weitgehend dem Ombudsman-Modell. Der Hauptvorteil dieser 'Spezial-Behörde' ist ohne Zweifel ihre Spezialisierung und ausschließliche Zuständigkeit für Beschwerden gegen Polizeibeamte.

Demgegenüber steht ihr relativ geringes 'politisches Gewicht': aufgrund ihres zwangsläufig relativ geringen 'Rückhalts' in der Öffentlichkeit und ihrer äußerst begrenzten personellen Ressourcen²¹ sind sie

1986/87 insgesamt rund 2.200 Beschwerden gegen die Polizei bearbeitet (das waren mehr als 1/3 aller beim Ombudsman von NSW eingegangenen Beschwerden. Wesentlich kleiner ist das Büro des Ombudsman für Westaustralien (mit nur etwa 1.4 Millionen Einwohnern und ca. 2.700 Polizeibeamten) in Perth. Hier sind insgesamt lediglich 14 Mitarbeiter tätig (7 Beamte und 7 Angestellte), davon 2 Experten für den Bereich 'Polizei'.

²⁰ Angeregt durch die 'Vorbilder' in Australien und nach mehreren Jahren intensiver Auseinandersetzungen in der Öffentlichkeit, im Parlament und in der Polizei hat sich nun auch Neuseeland Anfang 1988 für die Einrichtung einer speziellen 'Police Complaints Authority' entschieden.

²¹ So umfaßte die PCA von Victoria (Bevölkerung: 4.1 Millionen, Gesamtstärke der Polizei: ca. 10.200 Polizeibeamte im Jahre 1985) insgesamt nur 6 Personen: Chef der PCA war Hugh Selby (vordem Mitarbeiter für Polizeiangelegenheiten beim 'Commonwealth Ombudsman' in Canberra und ehemaliger Anwalt in Sydney); hinzu kommen drei Mitarbeiter (complaints officers) und zwei Verwaltungskräfte. Insgesamt rund 1.400 Beschwerden waren pro Jahr zu bearbeiten, rund 44 % davon schwerwiegendere Vorwürfe, von denen sich wiederum aufgrund von Ermittlungen rund 20 % zumindest teilweise als gerechtfertigt erwiesen. Der gesamte Finanzhaushalt dieser PCA belief sich auf lediglich etwa ein Promille der

sowohl den Polizeibehörden als auch den Polizeigewerkschaften in der politischen Auseinandersetzung bei Konflikten mit der Polizei trotz aller rechtlichen Kompetenzen faktisch eindeutig unterlegen. Wenig verwunderlich daher, daß die PCA von Victoria schon Anfang 1988, d.h. nach nur knapp 2 Jahren konfliktreicher Erfahrung, mit der Überleitung ihrer Befugnisse in die 'Obhut' des Ombudsman von Victoria wieder aufgelöst wurde.

(3) Das 'Police Complaints Tribunal' (PCT) von Queensland

Eine Sonderrolle in der Entwicklung der australischen PCA spielte seit 1982 der Staat Queensland. Als dort 1982 eine Gesetzesvorlage zur Errichtung eines 'Police Complaints Tribunal' im Parlament verabschiedet wurde, machte der damalige Polizeiminister von vornherein klar, daß dieses 'Tribunal' als 'Antwort auf die ständigen Angriffe gegen die Rechtschaffenheit der Polizei' gedacht sei. Das Tribunal solle ein jederzeit verfügbares und unabhängiges Forum bieten, das sich mit unbewiesenen Behauptungen und Beschwerden gegen 'unsere Polizei' befaßt. Dementsprechend wurde von vornherein besonderer Wert auf die personelle Zusammensetzung des Tribunals gelegt²².

- Vorsitzender (Chairman) des Tribunals ist ein Richter, der jährlich erneut vom Parlament in dieser Funktion bestätigt werden muß
- Stellvertretender Vorsitzender (Deputy Chairman) des Tribunals ist immer ein von der Regierung (state cabinet) ernannter Justizbeamter (Magistrate)
- Weiteres Mitglied des Tribunals ist per Gesetz der jeweils gewählte Präsident der Polizeigewerkschaft (als Experte in Polizeiangelegenheiten)
- Viertes Mitglied des Tribunals (seit 1985) ist nochmals eine von der Regierung ernannte Person ohne besondere 'Funktion' als 'geeignete' Voraussetzung für dieses Amt

Trotz seiner Bezeichnung handelt es sich bei dem 'Tribunal' nicht um ein 'ordentliches Gericht' ('Court in law'), sondern um eine von der

Polizeikosten in Victoria. Die PCA von Süd-Australien (Bevölkerung 1.4 Millionen, Gesamtstärke der Polizei: ca. 3.800) besteht aus 5 Personen.

²² Zur administrativen Bewältigung seiner Aufgaben stehen den vier Mitgliedern des PCT insgesamt 7 Angestellte zur Verfügung: 1 Secretary, 1 Assistant Secretary, 1 Administration Officer, 1 Clerk, 3 Stenographers.

Polizei unabhängige Untersuchungsbehörde, die ihre Ermittlungen unter Ausschluß der Öffentlichkeit (in confidence) durchführt, befugt ist, Zeugen zur Vernehmung vorzuladen, allein dem Polizeiminister gegenüber berichtspflichtig ist und daher auch nur ihm entsprechende Empfehlungen gibt, was in Einzelfällen bzw. zur Verhinderung zukünftiger Konflikte getan werden sollte²³. Wenn Bürger sich über das Verhalten von Polizeibeamten beschweren wollen, können sie dies - wie bereits vor 1982 - direkt bei der Polizei tun oder beim PCT²⁴. Dem PCT können sie ihren Fall auch erst dann vortragen, wenn sie mit der Behandlung durch die Polizei nicht zufrieden sind. Unabhängig davon, ob die Bürger das PCT bei Beschwerden gegen die Polizei in Anspruch nehmen oder nicht, hat das PCT die gesetzliche Verpflichtung zur monatlichen Überprüfung des beim Chef (Commissioner) der gesamten Polizei geführten Zentralregisters aller Beschwerden gegen die Polizei. Im Gegensatz zu anderen PCA hat das PCT in Queensland die besondere Befugnis, ähnlich wie eine 'Royal-Commission', (a) in einzelnen Beschwerdefällen auch völlig unabhängig von der Polizei eigene Ermittlungen durchzuführen und (b) auch ohne konkrete Beschwerden von sich aus Untersuchungen in 'matters of public knowledge' zu initiieren; wenn also in der Öffentlichkeit ganz allgemein konkrete Vorwürfe gegen die Polizei erhoben oder diskutiert werden.

Doch, trotz all dieser Vorzüge und Kompetenzen, das PCT steht weder in Australien 'bundesweit' noch in Queensland selbst in bestem Ruf. Kritisiert werden nicht nur seine indirekte Abhängigkeit von Politik und Polizei, sondern auch seine jahrelange Zurückhaltung im Hinblick auf die inzwischen offen diskutierte 'Korruption in der Polizei'²⁵.

²³ Die Information des Parlaments geschieht über die Einbeziehung des PCT-Berichts in den jährlichen 'Polizei-Bericht', der vom Chef der Polizei dem Parlament vorgelegt werden muß.

²⁴ Im Jahre 1985 wandten sich von den insgesamt 733 Beschwerdeführern 264 (= 36 %) unmittelbar an das PCT, die übrigen 469 zunächst einmal an die Polizei selbst. In den insgesamt rund 600 Beschwerden, die beim PCT seit seiner Einrichtung im Jahre 1982 bis Januar 1987 eingingen, empfahl das PCA dem Polizeiminister in 6 Fällen 'Strafverfolgung' gegen die betreffenden Polizeibeamten einzuleiten, in 32 Fällen wurden polizeiinterne Disziplinarmaßnahmen empfohlen, d.h. rund 95 % der Beschwerden wurden abgewiesen.

²⁵ Als strukturelle 'Verdachtspunkte' hinsichtlich der 'politischen Abhängigkeit' gelten die jährlich notwendige Wiederwahl des gesamten PCT, die Benennung von zwei Mitgliedern des PCT unmittelbar durch die jeweilige Regierung und die Pflichtmitgliedschaft (und damit 'Bindung') des jeweiligen Präsidenten der Polizeigewerkschaft. Heftig kritisiert wird vor allem das 'Versagen' des PCT im Hinblick auf die 'Korruption in der Polizei'. Obgleich nicht nur in der Presse seit Jahren über Fälle der Korruption in aller Öffentlichkeit gesprochen wurde, machte das PCT keinen Gebrauch von der ihm übertragenen Befugnis, eigene

3. Strittige Fragen in der Beurteilung der australischen 'Police Complaints Authorities'

Auch wenn Australien heute mit seinen unterschiedlichen Modellen von 'Police Complaints Authorities' insgesamt einen außerordentlich anregenden Anschauungsunterricht im Hinblick auf die 'institutionellen Möglichkeiten der Kontrolle polizeilichen Fehlverhaltens' gibt, so bleiben doch - selbstverständlich - immer noch eine ganze Reihe 'strittiger Fragen', von denen einige ohne Zweifel 'struktureller' Art sind und von daher prinzipiell kaum lösbar erscheinen (wie etwa schichtspezifische Unterschiede in der Durchsetzung von Beschwerden), während die Lösung anderer Fragen und Probleme von den konkreten Erfahrungen abhängen wird, die Australien mit seinen neuen PCA in diesen Jahren macht. Da jedoch eine Klärung derartiger Fragen und Probleme nicht zuletzt auch im Hinblick auf die eventuelle Einrichtung von PCA in der Bundesrepublik von entscheidender Bedeutung sein kann, sollen ohne jeglichen Anspruch auf Vollständigkeit und ohne Berücksichtigung der schier unendlichen Komplexität im Detail - einige von ihnen wegen ihrer allgemeinen Bedeutung nun zunächst etwas näher erläutert werden.

3.1 Nur Überprüfung polizeilicher Ermittlungen oder eigene Ermittlungskompetenz - Streitpunkte zur Kontrollmacht einer PCA

Die vermutlich aufwendigste, zugleich aber auch politisch wichtigste Diskussion über das beste Modell einer PCA in Australien betraf von vornherein die Frage, welche Macht der jeweiligen PCA in ihrer Beziehung zur Polizei zugestanden werden könnte und sollte. Die Vorschläge und Regelungen zu dieser Frage sind so variantenreich, daß hier nur einige der Streitpunkte kurz genannt werden können. Dabei reicht die Spannbreite der möglichen Kompetenzen von der bloßen 'Nachprüfung' polizeilicher Ermittlungen bis zu PCA-eigenen Ermittlungen gegen die Polizei.

Ermittlungen 'into matters of public knowledge' durchzuführen. Seit Mai 1987 befaßt sich daher eine eigens dazu geschaffene Untersuchungskommission (die sogenannte 'Fitzgerald Commission of Inquiry') mit der Polizei-Korruption in Queensland, nachdem bereits im Juni 1986, im Januar 1987 und erneut im Mai 1987 die Australian Broadcasting Commission in vielbeachteten Sendungen ihres 'Four-Corners-Program' über Einzelfälle von Polizei-Korruption und Zweifel an der 'Unabhängigkeit des PCT' berichtet hatte.

- a. Uneinheitlich geregelt ist bereits die Frage, ob die PCA zuständig sein soll für alle Beschwerden gegen die Polizei oder nur für solche, die bei ihr selbst eingereicht werden.
- b. Es wird zwar allgemein akzeptiert, daß die reine Ermittlungsarbeit bei Beschwerden im Regelfall in der Zuständigkeit der Polizei liegen soll, weil nur diese über die hierzu notwendigen 'Experten' und 'Skills' verfüge, strittig ist jedoch, wie diese polizeiliche Ermittlungsarbeit von der PCA kontrolliert werden kann: nur durch 'Nachprüfungen' anhand von abgeschlossenen Polizei-Akten? Durch 'Zwischenprüfungen' mit der Möglichkeit, weitere polizeiliche Ermittlungen nachzufordern? Durch eine kontinuierliche 'Supervision' der polizeilichen Ermittlungen?²⁶ Oder gar über PCA-eigene, polizeiunabhängige Ermittlungen?
- c. Obgleich kein Zweifel besteht, daß die innerhalb der Polizeibehörden geschaffenen 'Police Internal Investigation Departments' in der Lage sind, Beschwerden gegen Polizeibeamte wesentlich effizienter und auch 'schonungsloser' aufzuklären als dies durch normale Dienstvorgesetzte möglich wäre, so bleiben letztlich dennoch gewisse Zweifel, ob Ermittlungen von Polizeibeamten gegen Polizeibeamte auch wirklich ohne 'bias' zugunsten der Polizei durchgeführt werden. Doch auch wenn 'externe' Untersuchungen von Beschwerden durch die PCA einerseits vielleicht eher geeignet wären, den Verdacht zu entkräften, die Polizei könne sich im Verfahren selbst 'rein waschen', so wird doch andererseits befürchtet, daß 'externe' Ermittlungen (a) zu einem geradezu kollektiven 'Abwehrverhalten' der Polizei führen und (b) schließlich sogar die polizeiinterne Disziplin selbst untergraben könnten.
- d. Strittig ist schließlich auch, ob der PCA zugestanden werden soll, Vorschläge für die polizeiinterne disziplinarische oder strafrechtli-

²⁶ Z.Z. hat in Australien nur die PCA von Süd-Australien die gesetzliche Befugnis, der Polizei Empfehlungen im Hinblick auf ihre Ermittlungstätigkeit in Beschwerdefällen zu geben. Zwar ist der Chef der Polizeibehörde nicht verpflichtet, diesen Empfehlungen zu folgen, doch kann die PCA dann den zuständigen Polizeiminister um eine Entscheidung bitten. Sollte sich auch der Polizeiminister gegen die Empfehlungen der PCA aussprechen, bleibt dem PCA am Ende immer noch die Möglichkeit, das Parlament und damit die Öffentlichkeit von diesem Vorfall zu unterrichten. Auch der PCA für England und Wales ist eine gesetzliche Kompetenz zur Supervision polizeilicher Ermittlungen zugestanden, allerdings nur bei besonders schwerwiegenden Beschwerden. Möglichkeiten der Einflußnahme einer PCA auf die Ermittlungen der Polizei gibt es allerdings auch ohne entsprechende gesetzliche Regelungen, so z.B. durch informelle Absprachen zwischen dem 'Commonwealth Ombudsman' in Canberra und der 'Australian Federal Police'.

che 'Erledigung' eines Beschwerdefalles zu machen und ob Beschwerden gegebenenfalls auch ohne Einschaltung der Polizei von der PCA erledigt werden dürfen.

3.2 Böswillige, anonyme und unbegründete Beschwerden - Rechtsgleichheit für Bürger und Polizisten

So wichtig es einerseits in einem demokratischen Staat auch ist, dem Bürger unbürokratische Möglichkeiten zu geben, sich unbehelligt und erfolgreich gegen polizeiliche Entscheidungen und Verhaltensweisen zur Wehr setzen zu können, so wichtig ist andererseits, auch den einzelnen Polizeibeamten vor unbegründeten und böswilligen Beschwerden zu schützen.

- a. Viele Polizeibeamte betrachteten die neuen PCA in den Anfangsjahren als eine Art Bedrohung für ihre Professionalität und als einen Angriff auf ihre persönliche Integrität. Sie befürchteten, daß Bürger und Straftäter die neuen Möglichkeiten, sich zu beschweren, nutzen könnten, um sich an Polizeibeamten zu 'rächen', sie einzuschüchtern und sie in der Ausübung ihrer Pflichten zu hindern; und sie hatten Sorge, daß Beschwerden zu einem unkontrollierten Risiko in der beruflichen Karriere werden könnten.
- b. Besonders heftig umstritten waren gesetzliche Formulierungen, nach denen Polizeibeamten im Zusammenhang mit Ermittlungen bei Beschwerden - im Gegensatz zum Strafverfahren - kein 'Zeugnisverweigerungsrecht' (gegen Selbstbelastung) eingeräumt wurde, da es sich hierbei zunächst einmal nur um disziplinarrechtliche Ermittlungen handele, zu deren rückhaltloser Unterstützung sie wiederum dienstrechtlich verpflichtet waren, obgleich die Ermittlungen ja durchaus auch Straftatbestände zutage fördern können. Inzwischen wird den Polizeibeamten jedoch in einige Staaten Australiens bei Ermittlungen durch den Ombudsman generell ein Zeugnisverweigerungsrecht zugestanden, während ihnen auf Bundesebene und im Staate Victoria - den Empfehlungen der 'Australian Law Reform Commission' folgend - zwar das 'Recht zu schweigen' bei Beschwerdeverfahren verweigert wird, aber ihre Aussagen dann in einem eventuellen Strafverfahren hinterher nicht gegen sie verwendet werden dürfen.
- c. Problematisch schien auch die Zulassung 'anonymer Beschwerden'. Obgleich anerkannt wurde, daß vor allem anonyme Beschwerden dazu mißbraucht werden könnten, Polizeibeamte zu

schikanieren, hatte die 'Law Reform Commission' bereits 1978 sehr nachhaltig empfohlen, auch anonyme Beschwerden gegen Polizeibeamte zuzulassen, da vielfach nur auf diese Weise Informationen über schwerwiegende Dienstvergehen von Polizeibeamten - wie etwa Bestechung und Korruption - zu erhalten seien. Gegen Protest und Widerstand der Polizeigewerkschaften wurde diese Position schließlich allgemein akzeptiert und den PCA zugleich ein Ermessensspielraum eingeräumt, um Polizeibeamte soweit möglich vor unberechtigten anonymen Beschwerden zu schützen.

- d. Als ein besonderes Problem erschienen auch 'bewußt falsche Anschuldigungen' gegen Polizeibeamte, die von Tatverdächtigen und unseriösen Anwälten zu erwarten waren, um die Polizei in der Strafverfolgung zu behindern oder vor Gericht unglaubwürdig zu machen. Andererseits schien es jedoch zumindest ebenso problematisch, Beschwerden von Tatverdächtigen von vornherein anzuzweifeln oder gar auszuschließen, da darin zumindest einige Polizisten einen Freibrief sehen könnten für ungerechtfertigte Gewaltanwendungen und Mißhandlungen von Tatverdächtigen.
- e. Strittig blieb schließlich auch die Frage, was mit jenen geschehen soll, die die neuen Beschwerdemöglichkeiten mißbrauchen. Wäre es z.B. sinnvoll, vorsorglich alle Beschwerden 'unter Eid' zu stellen oder 'böswillige Beschwerdeführer' durch hohe Strafen abzuschrecken? Zumindest ängstliche Bürger könnten dadurch vor einer Beschwerde zurückschrecken, weil sie befürchten, daß man sie zur Verantwortung ziehen wird, wenn ihre Beschwerde nicht durch die Ermittlungen der Polizei und der PCA bestätigt wird; andererseits könnte die Polizei ihrerseits wiederum mit derartigen 'Risiken' drohen, um Bürger davon abzuhalten, sich gegen das Verhalten von Polizeibeamten zu beschweren. Wie derartige 'Konflikte' im einzelnen auch immer ablaufen mögen, empfindliche Strafen sind auf jeden Fall sowohl für jene vorgesehen, die nachweislich andere unter Androhung von Nachteilen davon abhalten, berechnete Beschwerden einzureichen, oder die PCA an ihren Ermittlungen bewußt behindern.

3.3 Ermessungsspielräume, informelle Regelungen und Sonderkompetenzen

Viele der heute noch 'strittigen' Fragen tangieren die Grenzen der Ermessensspielräume und Sonderkompetenzen der 'Police Complaints Authorities'; oder aber setzen 'Merkposten' ihrer Handlungsgrenzen.

- a. Da im Regelfall alle Ermittlungen im Zusammenhang mit Beschwerdefällen von den 'Police Internal Investigation Departments' (IID) durchgeführt werden, waren Sonderregelungen für solche Fälle zu treffen, in denen sich die Beschwerden gegen Mitglieder dieser IID oder aber gegen hochrangige Polizeibeamte richteten. Um auch hier jeden Verdacht der 'Weißwascherei' in der Polizei von vornherein ausräumen zu können, erhielten die PCA die Befugnis, in diesen Fällen von vornherein selbst die Ermittlungen durchzuführen.
- b. Am anderen Ende des Beschwerde-Spektrums liegen alle jene Fälle von 'minderer Bedeutung', die es im Interesse der Sache und aller Beteiligten nicht sinnvoll erscheinen lassen, ein formelles Beschwerdeverfahren 'durchzuziehen'. Auch wenn die Einstellung hierzu unterschiedlich und die Grenzen auch nicht immer klar zu ziehen sind, so tendieren die PCA heute doch immer mehr dazu, derartige Fälle weitgehend (etwa in Form einer telefonischen Abklärung) 'informell' oder auf dem Wege einer 'Vermittlung' (conciliation) zwischen dem Beschwerdeführer und dem betroffenen Beamten 'aus der Welt zu schaffen'²⁷. Denn viele 'Beschwerden' sind auf die Unkenntnis der Bürger über die Rechte und Aufgaben der Polizei oder auf das Bedürfnis, 'einfach irgendwo einmal Dampf abzulassen' zurückzuführen bzw. durch eine rasche Entschuldigung seitens der Polizei leicht aus der Welt zu schaffen.
- c. Strittig und keineswegs ausdiskutiert ist in Australien zur Zeit die Frage, ob sich die Kompetenz der neuen 'Beschwerde-Behörden' als 'public watchdogs' darauf beschränken soll, vor allem Einzelbeschwerden aus der Bevölkerung 'nachzugehen', oder aber ob ihre Kompetenzen zur 'Kontrolle der Polizei' wesentlich darüber hinausgehen sollen, d.h. ob und inwieweit sie beauftragt und gefordert sind, nicht nur 'reaktive Einzelfallbehandlung' zu betreiben,

²⁷ So haben sich z.B. der 'Commonwealth Ombudsman' und die 'Australian Federal Police' darauf geeinigt, die örtlichen Dienstvorgesetzten der Polizeibeamten zu ermuntern, so viele 'kleinere Beschwerden' wie möglich zunächst einmal 'auf der Stelle' selbst zu regeln, obwohl die 'endgültige Entscheidung' auch in diesen Fällen letztlich beim Ombudsman bleibt.

sondern auch aufgrund 'struktureller Analysen' dieser Einzelfälle und aufgrund zusätzlicher selbstinitiiert ermittelten Ermittlungen in wesentlich umfassender Weise als 'unabhängige Kontrollbehörde' gegenüber der Polizei zu fungieren und damit auch ganz andere Fragen der 'Polizei-Politik' und der 'Polizei-Praxis' aufzuwerfen als nur solche, die zur Verbesserung des unmittelbaren Verhältnisses zwischen Bürgern und Polizeibeamten beitragen können (vgl. *Freckelton u. Selby 1987*).

3.4 Zugänglichkeit der PCA für die Öffentlichkeit

Wenn auch weit weniger diskutiert, so doch keineswegs unwichtig und konfliktlos ist die Frage, wie die Bevölkerung von der Existenz der PCA erfährt und wie erreicht werden kann, daß sich die Bürger auch tatsächlich mit ihren Beschwerden gegen die Polizei an diese neuen Institutionen wenden. Denn fragt man in Australien heute den 'einfachen Mann auf der Straße', ob er die PCA kennt und was er davon hält, dann sind 'Fehlanzeigen' nicht gerade selten und selbst dann, wenn jemand von ihrer Existenz bereits erfahren hat oder darüber aufgeklärt wird, bleibt nicht selten Skepsis und Mißtrauen. Denn anders als in der traditionellen politischen Kultur der Bundesrepublik Deutschland genießt der Staat und alles, was dafür gehalten wird, in Australien 'traditionsgemäß' relativ wenig Ansehen und Respekt. Und für die meisten sind Ombudsmänner und PCA halt eben nur ein neuer Teil dieses Staates, mit dem man - wenn möglich - nur wenig zu tun haben möchte.

Ein völlig anderes Bild erhält indessen der, der die tägliche Zeitung liest. Denn für die mediale 'Konstruktion von Wirklichkeit' vergeht in Australien kaum ein Tag ohne Berichterstattung über Polizei, Polizei-Korruption, Polizei-Politik und in diesem Zusammenhang dann eben auch über die neuen 'Polizei-Beschwerde-Behörden'.

Daß die Funktion der PCA nicht zuletzt und vor allem auch von ihrer Bekanntheit und Akzeptanz in der Bevölkerung abhängt, wissen selbstverständlich auch die Vertreter dieser Institutionen. Und da Jahresberichte an das Parlament und gelegentliche Vorträge vor 'erlesenem Publikum' für die Popularität in der Bevölkerung nicht ausreichen, geben die PCA zwecks 'Selbstdarstellung und Information' leicht lesbare Faltblätter heraus, die nicht nur in ihren eigenen Büros, sondern auch in anderen Behörden und vor allem bei der Polizei selbst ausliegen.

Auch wenn man ganz allgemein davon ausgehen kann, daß ein Bürger 'seinen Weg zur PCA' schon finden wird, wenn er erst einmal einen

manifesten Grund hat, sich über das Verhalten eines Polizeibeamten zu beschweren, so daß sich von daher weitere 'Reklame' für die PCA erübrigen dürfte, so haben einige PCA dennoch weitere Schritte unternommen, um sich selbst der Bevölkerung zu 'empfehlen'. So soll der Ombudsman von New South Wales z.B. - sehr zum Ärger der Polizei - öffentlich darauf hingewiesen haben, wann und wo man einen Repräsentanten seines Amtes treffen und sprechen könne und dabei sogar für Beschwerden 'geworben' haben.

Ganz besonders großes Aufsehen und Entsetzen bei der Polizei erregte jedoch der Chef der PCA im Staate Victoria, denn er hatte es sogar gewagt, mit entsprechenden Plakaten auf den Straßenbahnen von Melbourne darauf hinzuweisen, daß man sich bei ihm jederzeit über die Polizei beschweren könne. Und als geradezu 'skandalös' erschien es schließlich, als sich der Leiter der PCA sogar persönlich um die Korrektheit der Polizei-Razzia in einem Hotel kümmern wollte und dazu öffentlich bekanntgab, daß er bereit sei, eventuelle Beschwerden über das Vorgehen der Polizei in diesem Fall entgegenzunehmen.

Doch 'Publicity' allein reicht nicht aus. Denn ob Bürger den 'Dienst' einer PCA in Anspruch nehmen oder nicht, hängt nicht zuletzt auch davon ab, ob die Behörde selbst in erreichbarer Nähe ist²⁸, wie man im Büro der PCA empfangen wird und welche bürokratischen Umstände mit einer Beschwerde gegen die Polizei verbunden sind. Auch wenn die 'teilnehmende Beobachtung' als Forscher, der um ein Interview gebeten hat, zur Beurteilung dieser Frage sicherlich nicht ausreicht, so zeigt ein solcher Besuch doch, daß der Empfang im Büro einer PCA nicht mit dem in deutschen Amtsstuben vergleichbar ist. Die Behandlung durch das Personal, der auf ein Minimum reduzierte Aufwand an bürokratischem 'Papierkrieg' und die bereitwillige Hilfe beim Ausfüllen der übersichtlichen Beschwerdeformulare könnten als Vorbild für eine bürgerfreundliche Verwaltung gelten. Und dennoch: die sozialen Chancen, eine Beschwerde erfolgreich vorzubringen, sind selbst für jene, die es bereits bis zum Büro der PCA geschafft haben, nicht immer gleich; denn schließlich ist auch eine PCA eine typische Institution der 'bürgerlichen Mittelschicht', der in 'Handlungskompetenz' und 'Definitionsmacht' von Angehörigen unterer sozialer Schichten - trotz aller gegenteiliger Bemühungen der PCA - strukturelle Nachteile bringen. Das gilt in Australien ganz besonders für die 'Aboriginals', die oft nur 'am Rande' und 'losgelöst' vom 'mainstream' der australischen Gesellschaft leben und dabei nicht gerade selten in Konflikt mit der Polizei

²⁸ Die räumliche Erreichbarkeit einer PCA stellt in einem so riesigen 'Flächenstaat' wie Australien, bei dem der weitaus größte Teil der Bevölkerung in nur wenigen Hauptstädten lebt, natürlich ein besonderes Problem dar. De facto sind daher die PCA nur in den jeweiligen Hauptstädten und daher auch nur für die Bewohner dieser Hauptstädte mit einem zumutbaren Anfahrtsweg zu erreichen.

geraten. Ihre Chancen für eine Beschwerde gegen die Polizei sind - das sagen jedenfalls Kollegen, die sich mit dem Leben dieser Minderheit in Australien näher befassen - auch bei den PCA nicht gerade groß; doch Beweise auf der Basis entsprechender Untersuchungsergebnisse gibt es noch nicht²⁹.

4. 'Police Complaints Authorities' auch für die BRD?

Wer die Diskussion um die 'Police Complaints Authorities' in Australien (und anderswo) in den letzten Jahren verfolgt hat, wird nicht nur die Frage stellen, warum diese Diskussion an der Kriminologie in der Bundesrepublik so völlig vorbeigegangen ist, er wird sich auch fragen, warum es derartige Institutionen in der Bundesrepublik nicht gibt und warum bisher niemand vorgeschlagen hat, sie auch hier einzuführen.

Auch wenn es lohnend wäre, dieser kriminalpolitisch höchst brisanten Frage näher nachzugehen, so ist im vorliegenden Beitrag dafür doch wenig Raum. Stattdessen wollen wir kurz eine Reihe von Fragen aufwerfen, die geeignet sein könnten, die Diskussion über PCA auch in "diesem unserem Lande" in Gang zu bringen.

4.1 Wäre die Einrichtung von 'Police Complaints Authorities' auch in der BRD wünschenswert?

Zwar ließe sich die Frage, ob auch in der Bundesrepublik Deutschland 'Polizei-Beschwerde-Behörden' geschaffen werden sollten, von vornherein mit einem klaren 'Ja' beantworten, doch dürfte es für die Initiierung einer kriminal- und polizeipolitischen Diskussion in der BRD wesentlich fruchtbarer sein, gleichzeitig zumindest auch einige der wichtigsten Gründe zu nennen, die dafür sprechen.

- a. Sieht man einmal von den Details der noch zu klärenden institutionellen Regelungen ab, so ließe sich die Schaffung einer PCA zunächst einmal historisch und politisch als ein weiterer Schritt in Richtung einer 'Demokratisierung des Staates' begründen. Zwar

²⁹ Soweit bekannt wurde bislang nur eine einzige Forschung durchgeführt, die sich mit der Perspektive der Beschwerdeführer befaßt; und zwar die von *D. Brown* (1986) in England vor der gesetzlichen Neuregelung zur Schaffung einer PCA im Jahre 1984.

wäre es unter dieser Perspektive wünschenswert, wenn auch andere Sektoren der staatlichen Verwaltung einer verstärkten unmittelbaren 'demokratischen Kontrolle' unterworfen würden (z.B. durch generelle Einführung einer Institution wie die des Ombudsmann), doch ließen die 'besonderen Befugnisse der Polizei' durchaus auch die Schaffung einer 'Beschwerde-Behörde' zu, die sich ausschließlich und speziell mit der Polizei befaßt. Eine solche 'politische' Entscheidung wäre dann nicht nur angesichts der 'Geschichte der deutschen Polizei', sondern auch im Blick auf die demokratische Entwicklung in unseren westlichen Nachbarländern eine geradezu 'historische Wendemarke' in der deutschen Polizeipolitik.

- b. Daß die Schaffung bundesdeutscher 'Police Complaints Authorities' auch schon allein 'kriminalpolitisch' zu begründen wäre, wurde eingangs bereits mit dem Hinweis auf die Verbreitung 'polizeilichen Fehlverhaltens' in der Bundesrepublik näher ausgeführt. Dabei geht es jedoch weder um den Nachweis, daß auch die deutsche Polizei so 'kriminell' und 'korrump' ist, daß ihr nur noch mit speziellen Kontrollbehörden 'beizukommen' ist. Entscheidend ist vielmehr, ob und wie die 'Kontrolle der Kontrolleure' in unserem Staate tatsächlich funktioniert, und wie die Bevölkerung davon überzeugt werden kann, daß sie funktioniert; und ob sie dann, wenn sie nicht funktioniert, dem Engagement privater 'Bürgerinitiativen' überlassen werden soll. So stellt *F. Sack* (1982, S. 247) fest, daß sich "als Ausdruck mangelnder Kontrolle staatlicher Gewalt", und "als institutionalisiertes Mißtrauen bezüglich der Einhaltung der Regeln und Normen staatlicher Gewaltausübung" seit den 60er Jahren immer mehr "vor- und außerinstitutionelle Kontroll- und Untersuchungsausschüsse etabliert hätten, "die das Handeln staatlicher Institutionen und Amtsträger recherchieren, beobachten", bewerten und publizieren"³⁰.

³⁰ Daß das 'Vertrauen zur Polizei' selbst in einer so 'obrigkeitsgewohnten' Bevölkerung wie der in der Bundesrepublik durchaus schmerzliche 'Risse' bekommen kann, davon zeugen - auch bei Fehlen systematischerer Informationen - zum einen Einzelbeispiele 'außerstaatlicher Untersuchungsausschüsse' wie z.B. der 'Studentische Untersuchungsausschuß' zur Klärung der Ermordung des Studenten B. Ohnesorg 1967, die 'Unabhängige Kommission zur Untersuchung der Vorgänge um den Tod von Klaus Rattay' 1981 und der 'Unabhängige Untersuchungsausschuß' zum Selbstmord von Dr. Leschhorn 1982 (zu allen drei Beispielen siehe *F. Sack* 1982, S. 248 f.); zum anderen aber auch seit 1979 das Auftreten von Initiativen wie 'Bürger beobachten die Polizei', die sich bislang zumindest für kurze Zeit in etwa 20 westdeutschen Großstädten gebildet haben, um 'Beschwerden gegen die Polizei und Justiz zu verfolgen' (vgl. hierzu *CILIP-Redaktion* 1980; sowie weitere Beiträge zum Thema in den Ausgaben Nr. 6, 7, 10 und 15 der gleichen Zeitschrift) und private 'Ermittlungsausschüsse', die in Tageszeitungen Zeugenaufrufe veröffentlichen, um auf diese Weise Beobachter von Po-

- c. Nicht zuletzt wäre unter kriminologischen Gesichtspunkten auch die 'präventive Wirkung' der PCAs Grund genug, sie auch in der Bundesrepublik einzuführen. Dabei kommt dieser präventive Effekt der Beschwerde-Behörden keineswegs nur dadurch zustande, daß sich vermutlich auch Polizeibeamte vom Begehen strafbarer Handlungen und von 'schlechten Umgangsformen' abhalten lassen, wenn ansonsten mit Beschwerden und gegebenenfalls sogar mit disziplinar- und strafrechtlichen Sanktionen zu rechnen ist. Einen präventiven Effekt hat vielmehr nicht zuletzt auch die 'systematische Auswertung' der einzelnen Beschwerden. So kann eine 'Häufung' von Beschwerden nicht nur den Eindruck verdichten, daß ein bestimmter Polizeibeamter offensichtlich für seinen Beruf nicht geeignet ist oder aber die Polizeiwache in einem bestimmten Bezirk offensichtlich besondere Probleme hat, die statistische Häufung von Beschwerden über das Verhalten von Polizeibeamten vermag auch dazu beizutragen, daß 'strukturelle Mängel' der Polizeiorganisation selbst oder der gesetzlichen Regelungen polizeilichen Handelns sichtbar werden. Strukturelle Analysen von Beschwerden bieten daher vielfältige Ansatzpunkte, um sowohl 'Fehlverhalten' von Polizeibeamten (z.B. durch eine entsprechende Ausbildung) zu reduzieren als auch strukturelle Mängel in der Polizeiorganisation frühzeitig zu erkennen und dann zu beseitigen.
- d. Auch wenn zunächst in der Bundesrepublik - wie in Australien - zumindest damit gerechnet werden muß, daß sich Polizeibeamte und Polizeigewerkschaften gegen die Einführung von PCAs mit 'allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln' zur Wehr setzen werden, so wäre doch aus den Erfahrungen der Polizei in Australien auch zu lernen, daß dort der zunächst heftige Widerstand gegen die PCA schon nach wenigen Jahren auf das Niveau kritischer Auseinandersetzungen 'heruntergefahren' wurde, und daß dieser 'Sinneswandel' keineswegs der 'Gewöhnung' an die neuen Formen der 'Kontrolle der Polizei' zuzuschreiben ist, sondern der Erkenntnis, daß PCAs auch für die Polizei selbst viele Vorteile haben. Da ist zum einen die - vielleicht unwichtigste - Erfahrung, daß PCAs die Polizei nicht nur von vielen 'lästigen Querulanten' und unberechtigten Beschwerden 'befreit', sondern auch von sogenannten 'Schwarzen Schafen' in ihren eigenen Reihen, die die Polizei immer wieder in Mißkredit bringen. Da ist zum anderen aber auch der enorme 'Vertrauensgewinn' in der Bevölkerung, wenn 'unabhängige Behörden' sicherstellen, daß allen berechtigten Beschwerden und Verdächtigungen gegen die Polizei ohne Ansehen der Person und konsequent 'nachgegangen' wird. Und da ist schließlich der

Polizeibeamte, der erkennt, daß eine objektive Untersuchung von Beschwerden gegen sein Verhalten nicht zuletzt auch dazu beitragen kann, die Arbeitsbedingungen und rechtlichen 'Grauzonen' aufzudecken, die ein 'korrektes' Verhalten erschweren oder gar unmöglich machen.

4.2 Welche konkreten 'Ansatzpunkte' gäbe es, um das australische Konzept der 'Police Complaints Authorities' auf die BRD zu übertragen?

So sehr einerseits die Erfahrungen mit den neuen 'Police Complaints Authorities' in Australien ganz entscheidende Anstöße für eine entsprechende kriminal- und polizeipolitische Diskussion in der Bundesrepublik geben können, so wenig kommt selbstverständlich andererseits eine bloße 'Transplantation' der australischen Institutionen in den soziokulturellen Kontext der BRD in Frage.

Sowohl unterschiedliche Rechtssysteme und staatliche Strukturen, als auch geographische und demographische Gegebenheiten geben der unmittelbaren Einführung dieses Teilaspekts des 'Australian Way of Life' in der BRD nur eine geringe Chance. Dennoch gibt es durchaus Ansatzpunkte, um die Diskussion über die Einführung von PCAs auch in der BRD konkret zu führen.

- a. So stellt sich z.B. rein pragmatisch zunächst die Frage, ob die 'Polizei-Beschwerde-Behörde' in der Bundesrepublik auch nur in der Bundeshauptstadt und den jeweiligen Landes-Hauptstädten eingerichtet werden sollten oder ob nicht kleinere räumliche Einheiten der polizeilichen Organisationsstruktur (etwa 'Regierungsbezirke') wesentlich angemessener wären. Noch größere 'Bürgernähe' wäre schließlich zu erzielen, wenn sich die Zuständigkeit der PCAs mit denen der Polizeipräsidenten decken würden. Denkbar wäre schließlich auch die Einrichtung von 'Landesbehörden' mit dezentralen Dependancen. Welche Lösung auch immer in der BRD gewählt würde, um die gleiche 'Betreuungsdichte' wie in Australien zu erreichen, wird in jedem Fall ein wesentlich umfangreicheres und komplexeres 'Netz' von PCA aufzubauen sein³¹.

³¹ Daß eine Institutionalisierung von PCAs in der BRD schon allein quantitativ ganz andere Dimensionen im Hinblick auf die Personalstärke erreichen wird, ergibt sich nicht nur daraus, daß in der BRD (mit rund 61 Millionen Einwohnern) rund dreieinhalb mal so viele Menschen leben wie in Australien (ca. 16,5 Millionen), sondern auch dadurch, daß die Polizeistärke in der BRD wegen der höheren

- b. Zu prüfen wäre schließlich auch, ob nicht bereits bestehende Institutionen einen geeigneteren Weg böten, eine 'deutsche Lösung' der demokratischen Kontrolle der Polizei zu finden. Hier wäre - zumindest in Nordrhein-Westfalen - zu prüfen, ob und inwieweit die bereits seit 1953 überall im Lande (bei jeder Polizeibehörde und den Regierungspräsidenten) bestehenden 'Polizei-Beiräte'³² geeignet wären - zumindestens übergangsweise - die Funktion eines 'Police Complaints-Boards' zu übernehmen, um auf diese Weise erst einmal geeignete Erfahrungen mit 'Beschwerden über die Polizei' sammeln zu können.

Dieser Lösung käme entgegen, daß mit dem am 01.01.1983 in Kraft getretenen Polizeiorganisationsgesetz auch die Polizeibeiräte eine neue gesetzliche Grundlage erhalten haben. Danach soll der Polizeibeirat u.a. das vertrauensvolle Verhältnis zwischen Bevölkerung, Selbstverwaltung und Polizei fördern ... sowie Anregungen und Wünsche der Bevölkerung an die Polizei herantragen. Hierzu gehört auch die 'Behandlung von Beschwerden, die an die Polizeibehörde gerichtet sind'; wenn auch interessanterweise sofort wieder eingeschränkt wird, daß nur solche Beschwerden zu erörtern seien, deren Bedeutung über den Einzelfall hinausgehe (!), oder an dessen Behandlung ein öffentliches Interesse bestehe. Auch wenn die Arbeit der Polizeibeiräte heute alles andere als zufriedenstellend ist und ihnen offiziell auch nicht die Funktion demokratischer Kontrolle der Polizei zugestanden wird, so dürfte es doch allemal leichter sein, Korrekturen an den gegenwärtigen gesetzlichen Regelungen zum Polizeibeirat vorzunehmen als ein Gesetzgebungsverfahren zur Einrichtung einer neuen Behörde 'durchzubringen'.

Eine völlig andere, möglicherweise wesentlich realistischere Hoffnung scheint sich indes im nördlichsten Bundesland Schleswig-Holstein anzubahnen. Denn dort soll noch 1988 das erste Amt eines Ombudsmann eingerichtet werden, eines 'Beauftragten für

'Polizeidichte' etwa das Fünffache der Polizeistärke in Australien ausmacht (ca. 200.000 vs. ca. 40.000).

³² Die Einrichtung der Polizeibeiräte in NRW geht auf gute Erfahrungen mit den 'Polizeiausschüssen', die nach dem Krieg in allen Polizeibezirken der 'britischen Zone' auf Wunsch der Besatzungsmächte "aus Vertretern der Einwohner des Bezirks zur Betreuung und Überwachung der Polizei" (*Werkentin, F., 1984, S. 40*) eingerichtet wurden. Heute werden die jeweils 11 Mitglieder eines Polizeibeirates bei der Kreispolizeibehörde von den "Vertretern der Kreise und kreisfreien Städte" für die Dauer ihrer Wahlzeit in der Regel aus ihrer eigenen Mitte gewählt. Allerdings können - als Minderheit - auch 'sachkundige Bürger' benannt werden, die nicht Mitglieder der jeweiligen kommunalen Vertretung sind (vgl. *'W' 1985 und Kelber, R., 1987*).

Bürgerangelegenheiten nach skandinavischem Vorbild³³. Vielleicht ließe sich daher in Zukunft am ehesten in Schleswig-Holstein aus den Erfahrungen in Australien lernen und dann auch die entsprechenden Konsequenzen für die gesamte Bundesrepublik ziehen.

- c. Wie auch immer die konkreten rechtlichen und organisatorischen Strukturen bundesdeutscher Institutionen zur demokratischen 'Kontrolle der Polizei' ausschauen könnten, ihre Einrichtung ist in erster Linie eine Frage des 'politischen Willens'. Auch dies läßt sich am Beispiel Australiens sehr anschaulich studieren. Damit stellt sich die Zusatzfrage, ob es auch in der Bundesrepublik überhaupt genügend politisch interessierte Bürger gibt, für die die 'Polizei-Politik' wichtig genug ist, um sich in ihren jeweiligen 'Einfluß-Bereichen' für eine demokratische Kontrolle der Polizei zu engagieren. Daß hierzu ein bloßer 'Appell' an 'die' Politik, 'die' Parteien oder 'den' Staat nicht ausreicht, dürfte kaum strittig sein, interessanter wäre schon, ob und welche der politischen Parteien der BRD (wie die Labour Party in Australien) bereit wäre, die demokratische 'Kontrolle der Polizei' zum Thema ihres parteipolitischen Programms zu machen. Keineswegs 'schlechte Chancen' böten sich auch politischen Gruppen, die sich sowieso für eine Verbesserung von 'Bürgerrechten' einsetzen; in Australien haben 'Civil liberties people' jedenfalls ganz entscheidend dazu beitragen können, die 'Kontrolle der Polizei' in diesem Land zu verbessern. Eine geradezu zentrale Rolle könnte in der BRD auch der 'Gewerkschaft der Polizei' zukommen, die sich selbst - anders als in Australien - seit Jahrzehnten als wichtiger Motor der 'Demokratisierung' der deutschen Polizei versteht. Nicht zuletzt aber wären - folgt man dem australischen 'Vorbild' - auch Vertreter aus 'Wissenschaft und Forschung' gefragt: als Beschaffer sachdienlicher Informationen, als engagierte Akteure im Gesetzgebungsprozeß und nicht zuletzt auch als kritisch distanzierte Analytiker. Doch selbst dann, wenn der 'politische Wille' allerorten tatsächlich vorhanden wäre, bliebe die 'bange Frage', wer denn nun eigentlich den 'Stein ins Rollen bringen' könnte. Ohne die hervorragende Arbeit der 'Law Reform Commission' Anfang der 70er Jahre hätte die Entwicklung der 'Police Complaints Authorities' selbst in Australien wohl kaum den hierzu notwendigen 'politisch moralischen' Rückenwind bekommen. So will es denn wohl auch für die Bundesrepublik Deutschland ratsam erscheinen, zunächst einmal

³³ Vgl. Bericht in der *Frankfurter Rundschau* vom 10.05.1988, S. 2 über: "Wirtschaft reagiert skeptisch. Engholm wird am 31. Mai zum Ministerpräsidenten gewählt".

die Einsetzung einer entsprechenden 'Reform-Kommission' zu fordern: mit kompetenter Besetzung, klarem Arbeitsauftrag, zeitlichen Fristen und der nötigen Ausstattung.

Oder sollte etwa nicht einmal dieser erste Schritt zur demokratischen Kontrolle polizeilichen Fehlverhaltens möglich sein, weil eben - wie kritische Stimmen meinen - die 'demokratische Kontrolle des Staatsapparats in der Bundesrepublik ganz generell noch viel zu unterentwickelt' ist?

5. Summary

Starting from the observation, that criminology in Western Germany has a remarkable 'blind spot' as far as the debate and research on police is concerned, the article shows that this is particularly true with respect to 'police misbehavior, crime and corruption' and 'police accountability and institutionalized controls of the police'. In referring to his own exploratory research on present systems of 'police complaints authorities' in Australia the author, therefore, asks the question, what could be learned by Germans from the experiences made in Australia with the new control institutions, which do not exist in the FRG at all. To answer this question the article gives at first a description of the different 'models' of complaints systems in Australia (Ombudsman, Police Complaints Authority and Police Complaints Tribunal) and then informs about some major points of discussion about their legal structures, powers and discretion. Finally the question is raised, what advantages the establishment of such new forms of democratic control of the police could have for Western Germany and how 'police complaints authorities' could become institutionalized, here.

6. Literatur

- Brown, D.*: Civilian Reviews of Complaints against the Police: A survey of the United States Literature. Chapter 13. In: Heal, K., Tarling, R., Burrows, J. (Hrsg.): Policing Today. Home Office Research and Planning Unit. London 1985, S. 142-166.
- Brown, D.*: The Police Complaints Procedure: A Survey of Complainants' Views. Report Nr. 93. Home Office Research Studies. Home Office. London 1986.
- Brown, G.*: (Inspector Victoria Police): Discipline and Accountability. In: Swanton, B., Hannigan, G. (Hrsg.): Police Source Book 2. Australian Institute of Criminology. Canberra 1985, S. 132-140.
- Brusten, M.*: Kriminalität in der Polizei. In: Gewerkschaft der Polizei (Hrsg.): Zwischen Anspruch und Wirklichkeit - Berufsethos des Polizeibeamten. Düsseldorf 1986, S. 9-15.
- Busch, Funk, Kauß, Narr, Werkentin*: Die Polizei in der BRD. Kap. 13: Kontrolle der Polizei. Frankfurt, New York: Campus-Verlag 1985, S. 358-406.
- CILIP-Redaktion*: Polizei und öffentliche Kontrolle. Die Arbeitsgruppe 'Bürger beobachten die Polizei' in Berlin. CILIP 6, 1980, S. 39-45.
- CILIP-Redaktion*: Alle Vorwürfe widerlegt? Statistiken über Beschwerden und Strafverfahren gegen Polizeibeamte in Berlin. CILIP 9/10, 1981, S. 158-163.
- Cunningham, A.*: Police Complaints Authority. The Police Journal 11, 1986, S. 38-42.
- Freckelton, I., Selby, H.*: Police Accountability. In: Findlay, M., Hogg., R. (Hrsg.): Understanding Crime and Criminal Justice. Law Book Company 1987.
- Gewerkschaft der Polizei (GdP)*: Landesbezirk Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Zwischen Anspruch und Wirklichkeit - Berufsethos des Polizeibeamten. - Ein Expertengespräch. Düsseldorf o.J. (1986).
- Goldsmith, A.*: Complaints Against the Police in Canada: A New Approach. The Criminal Law Review 9. London, 1987, S. 615-623.
- Goode, M.*: Controlling police misconduct. Complaints against the police, and the process of law reform: (paper presented at a Seminar on 'Government Illegality'. Australian Institute of Criminology. Canberra 01.10.1986).
- Harrison, J.*: Police Misconduct: Legal Remedies. Bradford-on-Avon: Dotesion Printers 1986.
- Henshel, R.L.*: The neglect of police crime within the two criminologies: an exploration of possible reasons. Paper presented at the XI. World Congress of Sociology. New Delhi 1986.
- Hoek, v.d.*: Das 'Klachtenbüro' in Amsterdam. Eine alternative Institution öffentlicher Kontrolle der Polizei. CILIP 4, 1979, S. 37-40.
- Humphry, D.*: The Complaints System. In: Hain, P. (Hrsg), Humphry, D., Rose-Smith, B.: Policing the Police. Bd. 1. The Complaints System, Police Powers and Terrorism Legislation. London 1979, S. 43-103.
- Kelber, R.*: Polizeiräte in NRW - Zur Kontrollinsuffizienz eines kommunalen Gremiums. CILIP 26, 1987, S. 74-83.
- Law Reform Commission*: Complaints against Police (Report Nr. 1). Australian Government Publishing Service. Canberra 1975.

- Law Reform Commission*: Complaints against Police - Supplementary Report (Nr. 9). Australian Government Publishing Service. Canberra 1978.
- Masterman, G.G.*: (Ombudsman of New South Wales). Special Report to Parliament: The first three Years of the New Police Complaints System. Sydney 1987.
- Nelson, P.*: Beyond the Blue Curtain: The ombudsman's role in investigating complaints against the police in New South Wales. Australian Journal of Public Administration, 3, 1986, S. 230-238.
- Olszewski, H.*: Streß abbauen und Konflikte bewältigen. Verhaltenstraining nicht nur für Polizeibeamte. Hilden: Verlag Deutsche Polizei, 1985.
- Page, R.W., Swanton, B.*: Complaints against police in New South Wales: administrative and political dimensions. Australian Journal of Public Administration 4, 1983, S. 505-528.
- Pidgeon, S.*: Complaints against Police: Legislation and Issues in Australia. Theses submitted for the degree of Master of Public Law of the Australian National University. Canberra 1986.
- Rowett, G.D.*: (Senior Sergeant of the South Australian Police Department in Adelaide). Investigation of complaints against Police in Australia and Overseas. Police Journal 1, 1986, S. 2-13.
- Sack, F.*: Anmerkungen über die Kontrolle staatlichen Handelns. KrimJ 4, 1982, S. 241-253.
- Sack, F.*: Recht und soziale Bewegungen. Die Transformation politischer und rechtlicher Konflikte. In: Haug, W.F., Pfefferer-Wolf, U. (Hrsg.): Fremde Nähe - Festschrift für Erich Wolff: Argument Sonderband 1987, S. 146-170.
- Schöndienst, P.*: Polizeiübergriffe und Klagen gegen die Polizei: wie aus einem schwer belasteten ein unschuldiger Polizeibeamter wird. CILIP 4, 1979, S. 20-24.
- Schneider, H.J.*: Kriminologie. Berlin, New York: De Gruyter-Verlag 1987.
- W.* (Initial des Autors): Der Polizeibeirat. Bindeglied zwischen Bevölkerung, Selbstverwaltung und Polizei. Die Streife 6, 1985, S. 4-6.
- Werkentin, F.*: Die Restauration der deutschen Polizei. Frankfurt: Campus Verlag 1984.

Juristische Strategien bei der Kontrolle rechtswidrigen Verhaltens der Polizei

Hans-Heiner Kühne

Inhalt

1. Einführung
2. Der Beispielfall
 - 2.1 Der Sachverhalt
 - 2.1.1 Das Unstreitige
 - 2.1.2 Das Streitige
 - 2.2 Das Verfahren
3. Problemschwerpunkte
4. Konzept einer empirischen Überprüfung der Problemschwerpunkte
5. Summary

1. Einführung

Die Behauptung, daß die Polizei Bürger mißhandele und sich rechtswidrig verhalte, ist ebenso falsch wie ihr Gegenteil. Richtig ist, daß unter der übergroßen Vielzahl derjenigen Polizeibeamten, die täglich ihren anspruchsvollen Dienst vorbildlich versehen, es immer wieder einige wenige gibt, die weder diesem Idealbild noch den gesetzlichen Geboten genügen. Der Staat wie die gesamte Gesellschaft haben in diesen wenigen Fällen ein erhöhtes Interesse daran, solche Beamte zu disziplinieren, d.h. zu rechtmäßigem Verhalten zu bewegen und rechtswidrige Handlungen zu sanktionieren. Die Polizei als unmittelbarer Repräsentant staatlicher Gewalt hat mehr als jede andere Institution auf ihre Makellosigkeit Bedacht zu legen, sollen Autoritätsverlust, Vertrauensverlust und Staatsverdrossenheit vermieden werden. Nicht nur im Bereich der Strafverfolgung, wo über 90 % aller Informationen über Deliktsbegehungen der Polizei aus der Bevölkerung zugetragen werden, ist das Vertrauen der Bevölkerung in die Polizei Voraussetzung für effiziente Polizeiarbeit.

Man sollte deshalb annehmen, daß Polizei und Justiz auf Hinweise über strafrechtlich relevantes Verhalten von Polizeibeamten im Dienste besonders sensibel und aufmerksam reagieren. Genau das Gegenteil scheint jedoch der Fall zu sein. Bürger, die in strafrechtlich relevanter Weise von Polizeibeamten angegangen worden sind, müssen immer wieder die Erfahrung machen, daß es wenig aussichtsreich ist, entsprechende Anzeigen zu erstatten. Das Problem liegt ganz offenbar nicht nur in Beweisschwierigkeiten, die in solchen Situationen naturgemäß entstehen. Häufig stehen sich Aussagen des verletzten Bürgers und des beschuldigten Polizeibeamten diametral entgegen, und es bleibt in Ermangelung weiterer stichhaltiger Beweismittel ungeklärt, ob das inkriminierte Verhalten tatsächlich stattgefunden hat. In all diesen Fällen muß gemäß der allgemeinen Unschuldsvermutung des Art. 6 der europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) davon ausgegangen werden, daß der Polizeibeamte sich trotz der Beschuldigung korrekt verhalten hat.

Erstaunen löst es aber aus, wenn diese Beweisprobleme nicht bestehen und gleichwohl eine Verfolgung gegen beschuldigte Polizeibeamte nicht unternommen wird oder aber nicht zu einem Verfahren bzw. einer Verurteilung führt. Der Verdacht einer bewußten oder unbewußten Komplizenschaft zwischen Polizei und Justiz gegenüber dem Bürger drängt sich hier auf.

Aufgrund unsystematischer Sammlung einschlägiger Fälle ist zumindest Grund für die Annahme vorhanden, daß die Organe der Strafverfolgung bei (zunächst behaupteten) Straftaten, begangen von Polizisten, anders als bei Tatverdächtigen reagieren, die nicht der Polizei zugehören. Ein authentischer Fall, der sich in den Jahren 1985/1986 durch die justiziellen Instanzen zog, soll Pilot-Informationen geben.

2. Der Beispielfall

2.1 Der Sachverhalt

2.1.1 *Das Unstreitige:*

Zwei junge Männer, der H und der L, schwächlig und sichtbar ange-trunken, wechseln gegen 2.15 nachts während eines Stadtfestes die Kneipen. Auf dem Weg hält neben ihnen ein ziviler Pkw. Zwei große, kräftige SEK-Beamte, ebenfalls in Zivil, springen heraus. Einer der beiden Angetrunkenen, der H, wird von einem der SEK-Beamten nach einem kurzen Wortwechsel zu Boden geschlagen. Der zweite Kneipen-gänger, der L, bleibt wie erstarrt stehen und flieht erst, als ihm keine

Aufmerksamkeit geschenkt wird. Der H rappelt sich auf und versucht ebenfalls zu fliehen, wird jedoch eingeholt, zu Boden geworfen und brutal an den Händen gefesselt, wobei er laut um Hilfe schreit und hinzukommende Passanten anfleht, doch die Polizei zu holen. Einige der Passanten wollen ihm helfen, erfahren aber von den beiden Beamten durch Vorzeigen des Dienstausweises, daß sie in der Tat Polizisten sind; gleichwohl rufen die Passanten bei der Polizei an und hören ebenfalls, daß es sich um eine zivile Streife handele. Da sie jedoch angesichts der eben erlebten brutalen Verhaltensweisen dies nicht glauben können, fahren einige von ihnen selbst zur nächsten Polizeiwache. Der H ist mittlerweile gefesselt und in das Auto verbracht worden, woraufhin die beiden SEK-Beamten ihn zur Wache transportieren und eine Blutprobe veranlassen. Die ebenfalls auf der Wache angekommenen Passanten, unter ihnen ein Arzt, erfahren, daß es sich tatsächlich um eine Polizeiaktion gehandelt habe. Die von dem Arzt daraufhin gegen die Beamten erstattete Anzeige wegen Körperverletzung wird "mangels Zuständigkeit" nicht angenommen, die Namen der beteiligten Beamten werden nicht genannt.

2.1.2 *Das Streitige*

Aus der Sicht der Polizeibeamten:

Die Polizeibeamten meinten, der H habe einen plötzlichen Schritt auf die Straße getan, wohl um die beiden Zivilfahnder zu provozieren. Deshalb habe man eine Personenkontrolle vornehmen wollen. Nach dem Stellen der beiden Angetrunkenen habe man sich als Polizei mit Dienstausweis ausgewiesen. Daraufhin habe der H einem der Beamten den Dienstausweis entrissen. Der Ausweis konnte ihm jedoch problemlos sofort wieder abgenommen werden. H habe nunmehr eine drohende Haltung eingenommen, ohne allerdings konkrete Angriffsabsichten zu zeigen. In "präventiver Notwehr" (wörtliches Zitat der Zeugenaussage des betroffenen Polizeibeamten) habe man dem H deshalb einen Faustschlag aufs Auge versetzt.

Streitiges aus der Sicht des H:

Er sei völlig unauffällig nur auf dem Bürgersteig gegangen. Die beiden plötzlich vorspringenden Männer, die seinen Ausweis sehen wollten, hätten ihm Furcht eingeflößt und sich vor allem nicht ausgewiesen, schon gar nicht als Polizisten. Als er der Aufforderung, sich auszuweisen, nicht nachgekommen sei, habe er einen Faustschlag ins Gesicht erhalten, der ihn zu Boden streckte. Am Boden liegend sei er noch mehrmals getreten worden.

Soweit der Sachverhalt in den wesentlichsten Zügen.

2.2 Das Verfahren

H erhält wegen Verdachts des Widerstandes gegen die Staatsgewalt § 113 StGB, eine Vorladung zur Vernehmung bei der Polizei. Seine dort gegen die SEK-Beamten vorgetragene Anzeige wird nicht aufgenommen. Nach Rücksprache mit einem Rechtsanwalt geht H erneut und diesmal zusammen mit seinem Zechkumpan L zwecks Anzeigenerstattung zur Wache, wieder erfolglos. Der Rechtsanwalt fährt nun selbst zur Polizeiwache. Seine Anzeige wird nicht aufgenommen unter Hinweis auf die Unzuständigkeit des dortigen Polizeireviers; es gehe um Kollegen, also sei die Kripo, die allerdings in einer anderen Stadt residiere, zuständig. Der Rechtsanwalt erhebt durch Schriftsatz Anzeige.

Acht Monate nach der Tat ergeht Strafbefehl wegen § 113 StGB. Es wird sofort Einspruch eingelegt. Zugleich stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen die SEK-Beamten ein. Die Beschwerde gegen diese Einstellung wird nach 11 Monaten aufschiebend vom Generalstaatsanwalt beschieden, man könne ja den Ausgang der Hauptverhandlung gegen H abwarten. Die Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Staatsanwalt und Generalstaatsanwalt wegen Verschleppung und unzulässiger, weil nur dem Gericht möglichen Aussetzung des Verfahrens, wird abgewiesen. Der Rechtsanwalt wird von seiner Rechtsanwaltskammer gerügt, weil er die Objektivität der Staatsanwaltschaft in Frage gestellt habe.

22 Monate nach dem Vorfall auf dem Stadtfest ist Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht. H. wird freigesprochen, weil die Aussage der Polizeibeamten "widersprüchlich und lückenhaft" sei und die Aussagen des Arztes, der in der Nacht Zeuge des Geschehensteils war, in dem der H nach seiner Flucht zu Boden geworfen und gefesselt wurde, glaubhaft sei und insoweit die Einlassung des Angeklagten gestützt werde. Das Gericht konnte sich selbst unter der Annahme, daß die beiden Beamten sich gegenüber dem H ausgewiesen hatten, nicht davon überzeugen, daß der Angeklagte gewußt habe, es mit Polizeibeamten zu tun zu haben.

Die Staatsanwaltschaft legt Berufung ein. Begründung: Es sei unerfindlich, warum dem Angeklagten und seinem Zechkumpan, deren Einlassung ersichtlich von polizeifeindlicher Haltung und Einstellung getragen werde, mehr geglaubt werde, als den Polizeibeamten. Es wird nicht dargelegt, worin die Polizeifeindlichkeit des Angeklagten und seines Freundes bestehe bzw. wo und auf welche Weise diese sich gezeigt habe. Und dann weiter: "Daß sich Polizeibeamte, die wie im vorliegenden Fall in Zivilstreife fahren, sich bei polizeilichem Einschreiten ordnungsgemäß ausweisen, sollte im übrigen als selbstverständlich vorausgesetzt werden" (Seite 2 der Berufungsbegründung).

Das Landgericht spricht in zweiter Instanz ein Jahr später im wesentlichen mit gleicher Begründung wie das Amtsgericht den H frei.

Einen Monat später wird die Beschwerde gegen die Einstellung des Verfahrens gegen die Polizeibeamten der Generalstaatsanwaltschaft ablehnend beschieden. Begründung: Es sei nicht auszuschließen, daß die Einlassung der Beamten richtig sei, also gelte in dubio pro reo. Der Vorwurf der Körperverletzung wegen "präventiver Notwehr" gegen einen Nichtangreifenden wird nicht beschieden. Ebensovienig wird auf den Vorwurf wegen versuchter Strafvereitelung im Amt, §§ 258 a, 22 StGB eingegangen, begangen durch Nichtannahme der Anzeigen von Seiten der diensthabenden Polizeibeamten.

Das Klageerzwingungsverfahren wird vom Oberlandesgericht mit dem Hinweis als unzulässig abgelehnt, die Sachdarstellung sei nicht aus sich heraus verständlich. Wo diese Verständnislücken in dem streng nach den Regeln der Revision abgefaßten Klageerzwingungsantrag entstanden, sagt das Oberlandesgericht nicht.

3. Problemschwerpunkte

Die Analyse dieses Beispielfalles zeigt einen Katalog von Problemschwerpunkten auf, bei denen es angezeigt wäre, eine systematische empirische Überprüfung anzusetzen.

- Anzeigenannahme: Es scheint, daß die Polizei, insbesondere die Beamten der polizeilichen Organisationseinheit, innerhalb derer der beschuldigte Polizist tätig ist, entgegen dem insoweit bestehenden Legalitätsprinzip Anzeigen nicht bzw. nur unter erschwerenden Bedingungen aufnehmen.
- Bearbeitung der Anzeige durch Polizei und Staatsanwaltschaft: Ist die Anzeige gegen einen Polizeibeamten aufgenommen, wird der im Regelfall vom betroffenen Polizeibeamten dagegen gesetzten Anzeige wegen § 113 StGB (Widerstand gegen die Staatsgewalt) höhere Glaubwürdigkeit und höhere Priorität eingeräumt als der Anzeige, die den Polizisten einer rechtswidrigen Handlung beschuldigt. Infolge dieser Einschätzung wird die Anzeige des Bürgers gegen den Polizisten gar nicht oder aufschiebend behandelt zugunsten rascher und energischer Ermittlungen gegen den Bürger wegen des Verdachtes des Widerstandes gegen die Staatsgewalt. Es ist festzuhalten, daß das Strafprozeßrecht in einem solchen Fall Polizei und Staatsanwaltschaft dazu verpflichtet, in beiden Fällen gleichermaßen intensiv und schnell zu ermitteln.

- Besondere Kritikempfindlichkeit der Justiz: Gegen Kritik bei einem solchen Verhalten schon im Ermittlungsverfahren reagiert die Justiz ungewöhnlich empfindlich und autoritär.
- Parteilichkeit der Staatsanwaltschaft: Auf dem einmal eingeschlagenen Weg der Belastung des Bürgers und der Entlastung des Polizisten geht die Staatsanwaltschaft konsequent weiter und nimmt Informationen, die den Polizisten belasten, nicht auf, obwohl diese Informationen Teil der Akten geworden sind. Das Verhalten wird von der Generalstaatsanwaltschaft ausdrücklich gebilligt und gedeckt. Die Kontrollfunktion der Generalstaatsanwaltschaft im Rahmen des Verfahrens zum Klageerzwingungsverfahren läuft insofern leer.
- Verdeckte Parteilichkeit des Oberlandesgerichts: Auch das Oberlandesgericht deckt die Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft. Mithilfe eines formellen Vorwandes, der zudem einer erforderlichen Begründung ermangelt, verweigert es sich dem Bürger, bei der Durchsetzung des Strafverfahrens gegen den Polizisten zu helfen.

Diese durch das Beispiel konkret unterlegten Vermutungen müßten nun in Hypothesen umgewandelt werden, um sich dann einer empirischen Überprüfung zu stellen.

4. Konzept einer empirischen Überprüfung der Problemschwerpunkte

Das zentrale Problem besteht hier im Zugang zu den erforderlichen Daten. Es gibt keinen einzelnen Gesichtspunkt oder aber kombinierte Kriterien, aus denen sich alle Strafverfahren gegen Polizeibeamte erschließen ließen. Demgemäß kann in Ermangelung einer Gesamtsumme auch kein repräsentatives Sample gezogen werden. Bei der Aktenanlage im Strafverfahren wird auf den Beruf des Angeklagten nicht soweit abgestellt, daß dieser Aspekt Ordnung und Auswahl einzelner Akten aus der Vielzahl der Gesamtakten ermöglichen könnte. Denkbar ist es, daß in den einzelnen Polizeibehörden Datensammlungen über Verfahren gegen ihre Beamten auch außerhalb der Fixierung in den jeweiligen Personalakten existieren. Es ist jedoch aus praktischen wie aus datenschutzrechtlichen Gründen von vornherein auszuschließen, daß diese Informationen - falls sie denn vorhanden sind - der Forschung frei zur Verfügung gestellt werden würden.

Es verbleibt also nur die Möglichkeit, auf unvollständige Datenquellen zurückzugreifen und sich dem Problem empirisch zumindest zu nähern.

In Frage kommen hier zunächst einmal die Klageerzwingungsverfahren. Die Zahl der Klageerzwingungsverfahren ist recht gering, so daß Totalerhebungen in einzelnen Bundesländern für ein oder mehrere Jahre ohne allzu großen Aufwand durchgeführt werden könnten. Die für den Zugang der gesondert geführten Klageerzwingungsakten erforderliche Zustimmung des Justizministers des jeweiligen Landes wird auch für ein solches Forschungsprojekt aller Wahrscheinlichkeit nach nicht verweigert werden. Gleichwohl sind die Klageerzwingungsverfahren nur eine sehr unvollständige Datenquelle. Selbst dann, wenn aus ihrer Gesamtzahl alle diejenigen herausgefiltert worden sind, die gegen Polizeibeamte gerichtet sind, handelt es sich nur um einen kleinen und willkürlichen Ausschnitt. Es bleibt ungeklärt, wieviele behinderte Anzeigen gegen Polizeibeamte nicht bis ins Stadium des Klageerzwingungsverfahrens vorgedrungen sind. Zu vermuten wäre wegen der vielen formalen Hindernisse, daß die Mehrzahl solcher Verfahren vorher enden. Gleichwohl würde sich aus der inhaltsanalytischen Untersuchung der selegierten Klageerzwingungsakten Material mit einem gewissen Hinweischarakter ergeben.

Dieses könnte ergänzt werden durch Material, welches durch Befragung von Rechtsanwälten erschlossen werden könnte. Ein repräsentatives Sample der Rechtsanwälte, die in den bzgl. des Klageerzwingungsverfahrens untersuchten Oberlandesgerichtsbezirken zugelassen sind, könnte wertvolle weitere Informationen bringen. Das berufsbezogene Interesse der Rechtsanwälte würde auch die Annahme einer hohen Kooperationsquote stützen. Das so erlangte Aktenmaterial müßte abgeglichen werden mit dem bzgl. des Klageerzwingungsverfahrens bereits überprüften. Dadurch käme man zu einem Zugriff auf alle die Strafverfahren gegen Polizisten, bei denen ein Rechtsanwalt zu Hilfe genommen wurde, was beim Klageerzwingungsverfahren sowieso Voraussetzung ist. Im Dunkeln bliebe hierbei immer noch die Zahl derjenigen behinderten Anzeigen, die ohne rechtsanwaltliche Unterstützung aufgegeben wurden. Hier steht aber zu vermuten, daß diese Zahl nicht übermäßig hoch sein wird, da es den Regeln allgemeiner Lebensklugheit entspricht, sich immer dann, wenn man sich mit einem Polizeibeamten auf strafrechtlicher Ebene einläßt, dies nicht ungesichert, sondern mit der Hilfestellung eines Rechtsanwalts zu tun.

5. Summary

Any democratic state has a natural interest in a police force that works as efficient as lawful. It is well known that these two claims in practice might develop to a somewhat contradictory situation. Nevertheless lawfulness of police behaviour is most important because for the citizen police is the personification of state's power. If the citizen distrusts police he distrusts the state. Moreover is police dependent on citizens' cooperation. All over the world more than 90 % of all information on crimes committed, originate from citizens reporting to the police.

Thus it could be assumed that unlawful behaviour of policemen, specially in the form of brutalizing suspects, is intensely prosecuted.

Looking at real cases we get the impression that the opposite is true. As an example a case is documented in which in spite of an evident illegal brutalization of a private person not even under suspicion of a criminal act, no prosecution against the police officers was initiated although a lawyer insisted and utilized all legal possibilities. The only thing that happened indeed was a prosecution of the brutalized person because of obstructing public authority.

Ideologie versus Erfahrung?

Demonstrationen in der Sicht von Bürgern und Polizei

Siegfried Lamnek

Inhalt

1. Ausgangsüberlegungen und Methode
2. Einstellungen zu Demonstration und Gewalt
3. Ideologie oder Erfahrung im Urteil der Bürger?
4. Die Dominanz der Berufsrolle in den Einstellungen der Polizei
5. Ideologie versus Erfahrung - Bevölkerung versus Polizei?
6. Summary
7. Literatur

1. Ausgangsüberlegungen und Methode

Das sog. Vermummungsverbot bei Demonstrationen ist durch tödliche Schüsse auf zwei Polizisten bei einem Demonstrationseinsatz an der Frankfurter Startbahn West im November 1987 verstärkt öffentlich diskutiert worden. Die ZEIT bewertet dieses Ereignis als "kaltblütigen Mord, als äußerste Konsequenz der politisierenden Militanz, als ultimative Perversion unserer Versammlungsfreiheit" und die SZ sieht darin "eine neue Stufe in der Geschichte des Verhältnisses von Gewalt und Demonstrationen".

Nachdem CDU/CSU schon immer die Vermummung von einer Ordnungswidrigkeit zu einem Straftatbestand aufgewertet wissen wollte, sie sich aber bei den Koalitionsverhandlungen nicht gegen die FDP durchsetzen konnte, haben die Todesschüsse bewirkt, daß die politische Diskussion neu entbrannt ist. Die FDP hat nun einen Gesinnungswandel durchgemacht, gestützt auf das Argument, die Mehrheit der Polizeibeamten trete neuerdings für eine Verschärfung des Demonstrationsstrafrechtes ein. In vielen Stellungnahmen für eine Verschärfung des Vermummungsverbotes wurde auch auf die dahinterstehende Bevölkerungmeinung ("schweigende Mehrheit") verwiesen.

Es gibt aber auch kritische und warnende Stimmen: "Emotional aufgeladene Zeiten sind schlechte Zeiten für die (Straf-)Gesetzgebung" (*Ostendorf 1985*, S. 167), und die Todesschüsse haben eine Emotionalisierung bewirkt! In Interpretation des Strafrechts auf Hausbesetzung und Demonstration bezogen kommt Eschen zu folgender Diagnose: "Daher sei es auch legitim, die auf das Individuum einwirkende Sanktion in Form der Strafe nach dem Legalitätsprinzip, also in jedem Falle, zu verhängen und zu vollziehen. Der 'Täterkreis', um den es hier geht, stellt dagegen die Norm selbst in Frage, bestreitet ihr die Eigenschaft, 'Recht' zu sein, weil sie höherrangigen ethischen oder rechtlichen Normen zuwiderläuft" (*Eschen 1981*, S. 82), plädiert aber dann für die Aufgabe des Strafanspruchs. In Charakterisierung der Politik der CDU/CSU verweist *Kaulitzki 1983* auf implizite Verschärfungen des Demonstrationsstrafrechts: "Der Prozeß der Ausdifferenzierung, Spezialisierung und Zentralisierung der Polizei ist hinreichend belegt, ebenso die Einschränkungen der Wahrnehmung des Demonstrationsrechts durch polizei-, gerichts- und verwaltungsförmige Nachbehandlung von Bürgerprotesten. Die Instrumente wurden bereits zu Lebzeiten der sozialliberalen Koalition angelegt; es ist nunmehr dorthin zu blicken, wo die CDU/CSU Spielraum für Verschärfungsmanöver sieht" (*Kaulitzki 1983*, S. 1). Und jüngst wendet sich *Wagner (1988)* gegen eine Verschärfung des Demonstrationsrechts.

In meinem Beitrag geht es nun nicht um juristische, polizeitaktische oder politische Überlegungen. Vielmehr sollen einige Argumente zum "Demonstrationskomplex" durch zwei empirische Untersuchungen überprüft werden: Noch vor den Ausschreitungen an der Startbahn West wurde im Frühjahr 1987 eine Studie durchgeführt, die unter anderem Einstellungen von Polizei und Bevölkerung zum "Demonstrationsverhalten" erhoben hat. Aus der Münchner Bevölkerung im Alter zwischen 14 und 60 Jahren wurde eine repräsentative Zufallsauswahl vom Umfang $n = 1.000$ gezogen. Von diesen wurden 705 befragt. Der gesamte Rücklauf beträgt also 70,5 %. Von den etwa 5.000 Münchner Polizeibeamten wurde ebenfalls eine repräsentative Stichprobe im Umfang von $n = 500$ gezogen. Bei dieser schriftlichen Befragung haben 383 Polizeibeamte den Fragebogen ausgefüllt zurückgeschickt. Dies entspricht einem Rücklauf von 76,6 %.

Die doch recht hohe Ausschöpfung bei beiden Umfragen stärkt die Vermutung, daß die Ausfälle keinen erheblichen Einfluß auf die erzielten Befunde haben werden. Der Vergleich einiger sozialstatistischer Merkmalsverteilungen der realisierten Stichproben mit denen der jeweiligen Grundgesamtheiten bestätigt diese Hypothese. Mithin können wir davon ausgehen, daß die gewonnenen Erkenntnisse für die Münchner Bevölkerung und tendenziell auch für die Bundesrepublik Deutschland repräsentativ sind. Obgleich eine Generalisierung der Ergebnisse für die Bundesrepublik Deutschland nur bedingt zulässig er-

scheint, dürften die Abweichungen sich doch in relativ engen Grenzen halten.

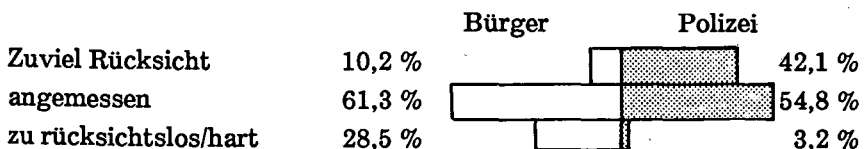
2. Einstellungen zu Demonstration und Gewalt

Fragt man die Münchner Bevölkerung, ob sie das Verhalten der Münchner Polizei bei Demonstrationen positiv oder negativ empfindet, so ergeben sich überraschend gute Werte: Knapp zwei Drittel (65,6 %) bewerten es positiv. Dies ist die ganz allgemeine und abstrakte Einstellung gegenüber dem Polizeiverhalten bei Demonstrationen, unabhängig von deren je konkretem Verlauf.

Ob eine Demonstration friedlich verläuft oder ob es zu Zusammenstößen zwischen Demonstranten und Polizei kommt, hängt auf Seiten der Demonstranten sicher von der Teilnehmerzahl, den örtlichen Gegebenheiten, der Teilnehmerformation, der veranstaltenden Organisation, der Zusammensetzung etc. (vgl. *Schmalzl 1987*, S. 15) ab. Ähnliche Bedingungen gelten auch für den Polizeieinsatz. Die eskalierende Dynamik von Demonstrationen bis zu Gewalttätigkeiten ist sicher beidseitig determiniert. Über Ursachen und Wirkungen soll hier nicht spekuliert werden.

Bezieht sich das Bevölkerungsurteil auf Zusammenstöße, so sollte die Einstellung zum Polizeiverhalten allemal kritischer sein als bei der generellen Einschätzung. Tatsächlich aber wiederholt sich das allgemein sehr akzeptable Urteil bei der Frage, ob sich "die Polizei im allgemeinen bei Zusammenstößen mit demonstrierenden Menschen angemessen verhält, zuviel Rücksicht nimmt oder zu rücksichtslos vorgeht". Hier können wir die Bevölkerungsmeinungen der Polizeiauffassung gegenüberstellen, wobei aus erhebungstaktischen Gründen bei dem Polizeifragebogen die Kategorie "geht zu rücksichtslos vor" in "geht zu hart vor" umformuliert wurde. Abb. 1 verdeutlicht im Vergleich die Unterschiede zwischen Polizei und Bevölkerung.

Abbildung 1: Beurteilung des Polizeiverhaltens bei Demonstrationen



Daß sich die Polizei "angemessen" verhält, meinen immerhin 61 % der Bürger und etwa 55 % der Polizeibeamten - sicherlich kein gravierender Unterschied! Anders jedoch bei den beiden Extremkategorien: Während nur 10 % der Bevölkerung der Auffassung sind, daß die Polizei "zuviel Rücksicht" nehme, sind dies bei der Polizei mehr als viermal so viele Beamte. Und umgekehrt glauben nur etwa 3 % der Polizeibeamten, daß die Polizei bei Demonstrationen "zu hart" vorgehe (trotz der schon abgeschwächten Formulierung gegenüber der Bevölkerung ein sehr geringer Wert!), während es etwa neun mal so viele Bürger sind, die dies meinen. Bei diesem Bild zeigt sich in den Extremkategorien eine deutliche Polarisierung von Polizei und Bevölkerung. Daraus ist abzuleiten, daß einerseits Bürger und Polizeibeamte das Vorgehen der Polizei im wesentlichen billigen, andererseits jedoch die Polizei ein härteres Vorgehen - im Gegensatz zur Bevölkerung - deutlich befürwortet; die "Unterstellung", daß sie zu hart vorgehe, wird eindeutig abgelehnt. Bei der Interpretation dieser Daten darf nicht übersehen werden, daß in der Frage bereits Zusammenstöße zwischen Demonstranten und Polizei unterstellt werden. Bei solchen Zusammenstößen wird natürlich beidseitig ein Feindbild aufgebaut oder verstärkt werden, ein In- bzw. Out-Group-Verhalten auf der Basis kongruenter Einstellungen erwartbar sein.

Derselbe Prozentsatz (nämlich ca. 28 %) - in 90 % der Fälle die identischen Personen ($\alpha = 0,0000$; $\gamma = 0,85$) - der das Vorgehen der Polizei als zu rücksichtslos bezeichnet, glaubt auch, daß "die Polizei bei Demonstrationen im allgemeinen die (Rechts)Grenzen überschreitet". Hier fehlt leider der unmittelbare Vergleich mit den Auffassungen der Polizeibeamten aus erhebungstaktischen Gründen. (Ein Polizeibeamter wird im Regelfalle eine Grenzüberschreitung verneinen müssen!) Unter Rekurs auf eine frühere Untersuchung, die der Zentrale Psychologische Dienst der Münchner Polizei anlässlich einer WAA-Demonstration im Oktober 1985 in München bei Demonstrationsteilnehmern machte, kann festgestellt werden, daß "demonstrierende Bürger die polizeilichen Aktivitäten mit erhöhter Empfindlichkeit (registrieren) und sie auf der Basis einer mißtrauischen Grundhaltung (interpretieren). Sie nahmen die Polizei wahr als Staatsmacht, die gegen sie eingesetzt wurde" (Trum 1987, S. 10).

Gleichgültig, ob diese Beurteilungen zutreffen, in ihnen manifestieren sich Einstellungen, die bei Bürgern und Polizei verhaltensrelevant werden. Es kommt ja nicht darauf an, wie die soziale Realität beschaffen ist, sondern darauf, wie wir sie wahrnehmen; danach richten wir unser Handeln aus. Dies aber bedeutet nach unseren Daten, daß schon strukturell ein erhebliches Konfliktpotential zwischen Bürger und Polizei zu konstatieren ist.

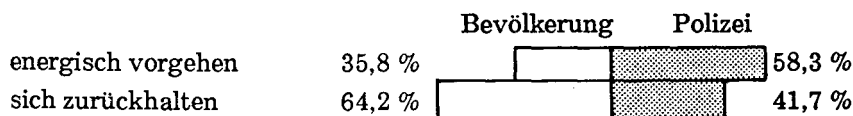
Demonstrationen und das Recht darauf sind deshalb besonders in die Diskussion geraten, weil die Bevölkerung durch die massenmediale Berichterstattung über zum Teil massive Gewalttätigkeiten bei Demonstrationen unterrichtet wurde und wird. Beim Bürger entsteht ein Bild der Demonstrationsrealität, das nur bedingt zutrifft: "Selbst im demonstrationsintensiven Jahr 1986 kam es nur in 3,7 % der Fälle zu Gewalttätigkeiten (BMI-Statistik). Die Teilnehmer bleiben ansonsten diszipliniert" (*Schmalzl 1987*, S. 21 f.).

Da die Konflikte zwischen Polizei und Bevölkerung bei Demonstrationen aber nicht durch die Demonstration an sich, sondern eher durch Gewalttätigkeiten aus der Gruppe der Demonstranten heraus ausgelöst werden, wurde diese typische Situation vorgegeben, um zu ermitteln, wie Polizei und Bevölkerung glauben, daß sich die Polizei verhalten sollte. Die folgende Operationalisierung wurde gewählt:

"Wenn in einer großen und überwiegend friedlichen Demonstration auch eine Gruppe von Gewalttätern dabei ist, wie sollte sich die Polizei verhalten? Sollte sie

- in jedem Fall energisch gegen gewalttätige Demonstranten vorgehen, auch wenn dabei friedliche Demonstranten in Mitleidenschaft gezogen werden könnten?
- oder sollte sie sich möglichst zurückhalten, um das Demonstrationsrecht und friedliche Demonstrationsteilnehmer auf keinen Fall zu gefährden?"

Abbildung 2: Wie soll sich die Polizei bei gewalttätigen Demonstrationen verhalten?



Es sind deutliche Differenzen in den Einstellungen von Bürgern und Polizei nachweisbar. Fast zwei Drittel der Bevölkerung halten die Wahrnehmung des Demonstrationsrechts für wichtiger, als gegen gewalttätige Demonstranten in jedem Falle vorzugehen. Nur ein Drittel der Bürger meint im Sinne von "law and order", daß grundsätzlich gegen Gewalttäter einzuschreiten wäre. Bei den Polizeibeamten dreht sich das Bild um, obgleich da die Differenzen zwischen den beiden Positionen geringer werden. Zwar findet sich eine klare Majorität von etwa drei Fünftel, die ein energisches Vorgehen gegen Gewalttäter bei

Demonstrationen für angemessen halten, aber immerhin zwei Fünftel stellen das Demonstrationsrecht über die Strafverfolgung.

Daß die Polizeibeamten mehrheitlich "energisch gegen gewalttätige Demonstranten vorgehen" wollen, verweist einerseits auf deren formaljuristische Orientierung (Legalitätsprinzip), andererseits aber auch auf eine mangelnde Berücksichtigung der friedlichen Demonstranten. Dies hat der Zentrale Psychologische Dienst beim Münchner Polizeipräsidium erkannt, wenn er in einer Broschüre für die Beamten an diese die folgende Frage richtet:

"Neigen wir nicht manchmal dazu, uns ausschließlich auf potentielle Gewalttäter zu konzentrieren und dadurch die große Mehrheit der Demonstranten gegen uns aufzubringen? Denken wir doch nur an die Kontrollen, die zwar den Chaoten gelten, aber die Gutwilligen verärgern; an die Wasserwerfer, die Gewalttäter vertreiben sollen, aber Unbeteiligte treffen; an den Einsatz von Reizstoffen, der die Aktionen von Militanten lähmen soll, der tatsächlich aber in weit größerem Maß Wut friedlicher Protestanhänger auf die Polizei auslöst! Und denken wir auch an die martialisch wirkenden Polizeiaufgebote, die zur Abschreckung der Autonomen dienen sollen, gleichzeitig jedoch einen äußerst negativen Eindruck auf die Demonstranten machen und diese gegen die Polizei aufbringen" (*Trum 1987, S. 6*).

Die damit initiierte kritische Selbstreflexion soll die Perspektiven der Polizeibeamten erweitern und das Augenmerk in besonderer Weise auf die friedlich Demonstrierenden richten, wenn folgender Leitsatz als Schlußfolgerung formuliert wird: "Was die Friedlichkeit von Demonstrationsteilnehmern stärkt, schwächt die Unfriedlichen. Schwächung der Unfriedlichen dagegen bedeutet nicht automatisch Förderung der Gewaltfreiheit" (*Trum 1987, S. 7*). Somit liegt der Versuch vor auf Seiten der Polizei, die sicher vorhandene Polarisierung aufzuweichen.

Gleichwohl bleiben drei zentrale Erkenntnisse in unseren zahlenmäßigen Befunden:

1. Die "law and order"-Auffassung ist unter den Polizeibeamten fast doppelt so weit verbreitet wie in der Bevölkerung.

2. Die Strafverfolgung von Gewalttätern bei Demonstrationen wird von der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung als weniger notwendig erachtet, wie die Durchsetzung des Demonstrationsrechts; genau umgekehrt ist dies bei den Polizeibeamten, für deren absolute Mehrheit (58 %) offenbar die Strafverfolgung Priorität vor dem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung durch Demonstrationen hat. Das "Grundrecht" auf Demonstration wird von den Bürgern als verhältnismäßig gewichtiger angesehen als die Strafverfolgung.

3. Daraus kann abgeleitet werden, daß nach Auffassung der Bevölkerung zwar nicht die Strafverfolgung grundsätzlich aufgegeben, daß

aber das für sie höherwertige Gut der Demonstrationsfreiheit eher geschützt werden solle. Dies heißt aber: Im Sinne der **Verhältnismäßigkeit** wird das **Legalitätsprinzip** zugunsten des **Opportunitätsprinzips** tendenziell aufgegeben.

Da das tatsächliche Verhalten der Polizei bei Demonstrationen (nur begrenztes und taktisch motiviertes Vorgehen gegen Gewalttäter) überwiegend den Vorstellungen und Erwartungen der Bevölkerung entspricht (nämlich Zurückhaltung: 64,2 %) und den Vorstellungen der Polizei (energisches Vorgehen: 58,3 %) mehrheitlich widerspricht, sollte die Bevölkerung mit dem Polizeiverhalten bei Demonstrationen relativ zufrieden und die Polizei eher unzufrieden sein. Auf die Frage aber, "wie gut die Polizei ihre Aufgabe wahrnimmt, gegen Störungen und Gewalttätigkeiten bei Demonstrationen vorzugehen", ergeben sich überraschend kongruente Benotungen zwischen Bürgern und Polizeibeamten. Während die Bevölkerung der Polizei die Durchschnittsnote 2,7 erteilte, gab sich die Polizei selbst nur eine minimal bessere von 2,6. Die Modalwerte sind bei Polizei und Bevölkerung mit 2,0 % identisch.

Tabelle 1: Wie gut erfüllt die Polizei ihre Aufgabe bei Störungen und Gewalttätigkeiten bei Demonstrationen?

	Bevölkerung	Polizei
sehr gut	13,7 % (90)	14,5 % (54)
gut	34,4 % (225)	41,4 % (154)
befriedigend	29,5 % (193)	23,1 % (86)
ausreichend	14,0 % (92)	11,8 % (44)
mangelhaft	6,6 % (43)	7,5 % (28)
ungenügend	1,8 % (12)	1,6 % (6)
	100,0 % (655)	100,0 % (372)

Die gute Übereinstimmung in der Notenvergabe zwischen Bevölkerung und Polizei indiziert aber eine **intrapersonale Dissonanz in den Einstellungen der Polizei und deren Verhalten**. Da sie glaubt, ein energisches Vorgehen gegen Gewalttäter wäre notwendig, müßte sie ihr Verhalten bei Demonstrationen bezüglich dieser Aufgabenerfüllung negativer beurteilen. Das Urteil der Bevölkerung scheint im Hinblick auf die bisher referierten Daten konstanter zu sein als das der Polizei.

Ogleich die Bevölkerung den Polizeieinsatz bei Demonstrationen als sehr akzeptabel bewertet, ist sie deutlich uneins bei der Frage nach dem Auslöser und der Schuldzuweisung, wenn es bei Demonstrationen zu Gewalttätigkeiten kommt. Der Fragebogen für die Bevölkerung enthielt das Item "Manche spektakuläre Demonstration wäre friedlich verlaufen, wenn die Polizei nicht zuerst losgeknüppelt hätte". Die implizit unterstellte Schuldzuweisung an die Polizei polarisiert die Bevölkerung in zwei etwa gleich große Hälften. Während sich etwa ein Drittel der Bürger ambivalent bzw. indifferent zu diesem Item äußern, gibt es 17,5 %, die ihm absolut zustimmen, und 18,6 %, die es absolut ablehnen, sowie 19,8 %, die zustimmen und 17,7 %, die ablehnen. Da das Item bewußt undifferenziert formuliert wurde, deutet die Antwortverteilung darauf hin, daß es etwa ein Drittel der Bürger sind, die quasi grundsätzlich und prinzipiell der Polizei gegenüber kritisch eingestellt sind, während ein weiteres Drittel grundsätzlich positiv gesinnt ist. Das verbleibende Drittel möchte offenbar seine differenzierte Auffassung nicht unter die relativ enge, einseitige und fallunspezifische Kategorisierung subsumieren lassen.

Ob die bisher referierten Einstellungen seitens Bevölkerung und Polizei auf realen Erfahrungen bei Demonstranten beruhen, oder ob sie nur sekundär vermittelt sind, kann Abbildung 3 belegen:

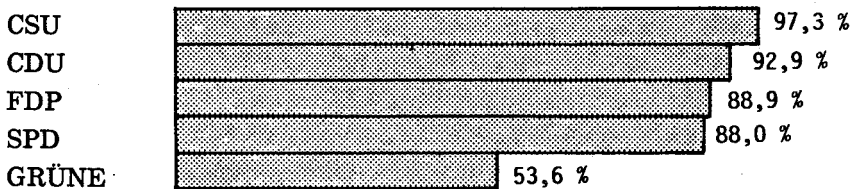
Abbildung 3: Teilnahme an Demonstrationen in den letzten zwei Jahren

	Bevölkerung	Polizei
nein	84,3 %	50,8 %
einmal	8,0 %	3,4 %
mehrmals	7,7 %	45,8 %

Die große Majorität der Bevölkerung (84 %) hat in den letzten zwei Jahren an keiner Demonstration teilgenommen. Nur 15 % haben sich ein oder mehrmals an Demonstrationen beteiligt. Daher muß davon ausgegangen werden, daß im wesentlichen das Urteil der befragten

Bürger kein auf Primärerfahrungen basierendes, sondern ein vermutlich massenmedial vermitteltes ist. Dieser Befund verweist auf ein bestimmtes "Demonstrationspotential", das offenbar einen Großteil der Demonstrationen bestreitet. Die weit überwiegende Mehrheit der Bevölkerung ist demonstrationsabstinente. Daß die Demonstrationsteilnahme deutlich von der basalen parteipolitischen Orientierung bestimmt ist, zeigt die Abbildung 4:

Abbildung 4: Keine Demonstrationsteilnahme in den letzten zwei Jahren nach Parteienpräferenz



Der "harte Kern" der Demonstranten rekrutiert sich vornehmlich aus Anhängern der GRÜNEN (GRÜNE sind auch "Dauerdemonstrierer" (26,2 % mehrmals)), während die den anderen Parteien Nahestehenden sich tatsächlich eher zurückhaltend verhalten. SPD und FDP sind dabei Parteien, zu denen tendenziell noch etwas häufiger eine Affinität besteht, wenn man sich zu Demonstrationen begibt. Die eher "konservativen" Staatsbürger gehen so gut wie nie auf die Straße.

Demonstrationserfahren sind hingegen die Polizeibeamten. Nur die Hälfte der Befragten hat in den letzten zwei Jahren an keinem einzigen Demonstrationseinsatz teilgenommen, während fast der ganze Rest mehrmals eingesetzt war. Mithin wäre davon auszugehen, daß die Urteile der Polizeibeamten realitätsgerechter (soweit Perzeptionsverzerrungen auszuschließen sind) ausfallen, und die Urteile der Bevölkerung eher stereotypisiert sind.

Die schon angesprochenen Dissonanzen, die die Polizeibeamten offenbar erfahren, wenn sie sich im Demonstrationseinsatz befinden und ein schärferes Vorgehen gegenüber Demonstranten befürworten, aber sich zurückhalten müssen, weil dies die Einsatzleitung verlangt (De-Eskalierung), führen zu intrapersonalen Konfliktsituationen. Tatsächlich manifestiert sich dies auch in den Antworten der Polizeibeamten. Von denjenigen, die mindestens einen Demonstrationseinsatz in den letzten zwei Jahren hatten, sagen 62,9 %, daß dieser Einsatz für sie persönlich belastend war. Nur an etwa einem Drittel geht der Einsatz spur- und konfliktlos vorüber.

Nachdem schon bei diesen ersten Ergebnissen Anzeichen darauf hindeuten, daß die Einschätzungen, Beurteilungen, Einstellungen und Bewertungen offenbar mehr oder weniger erfahrungsabhängig sind, soll diese Vermutung durch weitergehende Analysen für die Polizei und die Bevölkerung geprüft werden.

3. Ideologie oder Erfahrung im Urteil der Bürger?

Gewichtige Indizien sprechen dafür, daß die Beurteilung des polizeilichen Verhaltens bei Demonstrationen von einer GrundsatzEinstellung gegenüber der Polizei abhängig ist. Die Frage nämlich, "ob das Polizeiverhalten bei Demonstrationen rechtmäßig ist oder die Grenzen überschreitet", wird hochsignifikant und mit sehr hohen Korrelationskoeffizienten deutlich in Abhängigkeit von dieser basalen (Vor)Einstellung gegenüber der Polizei beantwortet. Die hohen Interkorrelationen zwischen den einzelnen Beurteilungsdimensionen deuten darauf hin.

Tabelle 2: Signifikanz und Korrelation zwischen "Polizeiverhalten rechtmäßig" bzw. "überschreitet die Grenzen" und anderen Variablen (Bevölkerung)

	Signifikanz alpha	Korrelation gamma
Auftreten der Polizei wird positiv bzw. negativ beurteilt	0.0000	0.93
Polizei nimmt zuviel Rücksicht, verhält sich angemessen bzw. geht zu rücksichtslos vor.	0.0000	0.95
Polizei sollte energisch gegen Gewalttäter vorgehen bzw. sich zurückhalten.	0.0000	0.72

Zieht man asymmetrische Koeffizienten zur Beurteilung heran, so sind diejenigen, bei denen die Rechtmäßigkeit des polizeilichen Verhaltens als unabhängige Variable gesehen wird, immer deutlich größer. Die durchgängig hohen Korrelationskoeffizienten indizieren weiterhin ein sehr konsistentes Urteil der befragten Bürger. Da dieses jedoch, wie wir gesehen haben, mehrheitlich nicht auf Primärerfahrungen be-

ruht, kann begründet vermutet werden, daß die erzielte **Konsistenz eine Folge der vorausgehenden, basalen Einstellung gegenüber der Polizei ist.** Positive Grundeinstellung läßt keine polizeilichen Übertretungen vermuten, läßt eher hartes Durchgreifen angeraten sein, und geht davon aus, daß die Polizei eher zuviel Rücksicht nehme. Eine negative Grundeinstellung der Polizei gegenüber führt zu genau gegenteiligen Einschätzungen.

Ob die Urteile der befragten Bürger ideologisch prädestiniert oder erfahrungsabhängig sind, prüfen die weiteren Analysen. Eine Entscheidung in dieser Frage ist jedoch nur schwer zu treffen: Geht man nämlich davon aus, daß die Teilnahme an Demonstrationen zu begründeteren Urteilen über das Polizeiverhalten führt, dann gibt es eine Erfahrungsabhängigkeit der Einstellungen. Geht man andererseits - was durchaus plausibel ist - davon aus, daß all jene, die ideologisch vorbelastet sind, an Demonstrationen besonders häufig teilnehmen, so sind die Urteile der Teilnehmer nicht erfahrungsabhängig, sondern ideologisch fundiert, d.h. eine grundsätzliche politische Einstellung führt sowohl zu häufigerer Demonstrationsteilnahme als auch (aber unabhängig davon) zu einer kritischeren Beurteilung der Polizei.

Die entsprechenden Analysen ergeben durchgängig statistisch gesicherte und sehr hohe Korrelationen zwischen der Häufigkeit der Demonstrationsteilnahme und der Beurteilung der Polizei. So wird etwa das Item, daß "manche Demonstration friedlich verlaufen wäre, wenn die Polizei nicht zuerst losgeknüppelt hätte", von 30 % der nichtdemonstrierenden Bürger bejaht. Aber schon von doppelt so vielen, die einmal an einer Demonstration teilgenommen haben und von dreimal so vielen, die mehrmals Demonstrationsteilnehmer waren.

Analog dazu fällt die "Beurteilung des Polizeiverhaltens bei Demonstrationen" aus. Während noch drei Viertel der Nichtteilnehmer an Demonstrationen das Polizeiverhalten positiv beurteilen, sind es bei den Einmal- ein Drittel und bei den Mehrfachdemonstranten nur mehr knapp 10 %.

Weiter zeigt sich ein hierzu konsistentes Ergebnis, wenn gefragt wird, "ob die Polizei allgemein bei Demonstrationen zu rücksichtslos vorgeht". Dies bejahen ein Fünftel der Nichtdemonstranten, aber zwei Drittel der einmaligen Teilnehmer und mehr als vier Fünftel derer, die mehrfach Demonstrationsteilnehmer waren.

Als "rechtmäßig" beurteilen das Polizeiverhalten bei Demonstrationen vier Fünftel der Nichtdemonstranten, aber nur mehr zwei Fünftel, die einmal und etwas mehr als ein Fünftel, die mehrmals an Demonstrationen beteiligt waren.

Die Frage, ob "die Polizei auch bei Gewalttätigkeiten in Demonstrationen zurückhaltend vorgehen sollte", bejahen drei Fünftel der nicht-

demonstrierenden Bürger, aber schon drei Viertel derer, die einmal demonstriert haben und fast alle, die in den letzten beiden Jahren mehrmals an Demonstrationen teilgenommen haben.

Analog wird auch die Frage, ob die Polizei "ihre Aufgabe bei Störungen und Gewalttätigkeiten bei Demonstrationen in zureichender Weise wahrgenommen habe", von der Hälfte der Demonstrationsabstinenten, von etwa einem Drittel der einmal in den letzten beiden Jahren Demonstrierenden und von knapp drei Zehntel der mehrmals Demonstrierenden mit gut beantwortet. (In der Tabelle 3 sind die entsprechenden Werte für eine mangelhafte Beurteilung enthalten.)

Tabelle 3: Einstellungsvariablen der Bevölkerung zum Demonstrationsverhalten der Polizei in Abhängigkeit von der Demonstrationsteilnahme in den letzten zwei Jahren

	keine Teiln.	eine Teiln.	mehr als eine T.	alpha	gamma
1. Manche Demonstration wäre friedlich verlaufen, wenn die Polizei nicht zuerst losgeknüppelt hätte	30,2 % (168)	59,3 % (32)	90,6 % (48)	0.0000	.68
2. Beurteilung des polizeilichen Auftretens bei Demonstrationen negativ	26,2 % (140)	62,3 % (33)	90,4 % (47)	0.0000	.80
3. Polizei verhält sich bei Demonstrationen zu rücksichtslos	19,3 % (108)	65,5 % (36)	86,3 % (44)	0.0000	.80
4. Polizei überschreitet die (Rechts-) Grenzen bei Demonstrationen	20,8 % (116)	57,4 % (31)	76,9 % (40)	0.0000	.76
5. Polizei sollte bei Demonstrationen gegen Gewalttäter zurückhaltend vorgehen	60,5 % (337)	76,9 % (40)	95,9 % (47)	0.0000	.61
6. Polizei löst Aufgaben bei Störungen von Demonstrationen mangelhaft	18,1 % (100)	40,0 % (22)	54,3 % (25)	0.0000	.44

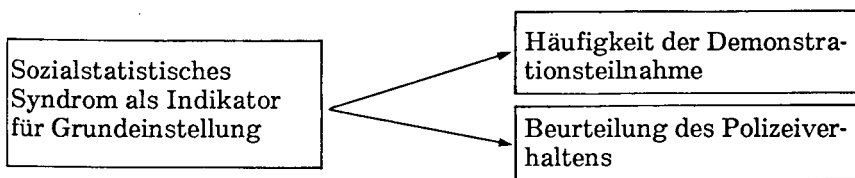
Als Fazit aus Tabelle 3 läßt sich festhalten, daß alle Einstellungsvariablen sehr stark mit der Demonstrationsteilnahme variieren und dieser Zusammenhang statistisch hoch gesichert ist. Dies deutet auf eine Abhängigkeit der Einstellungen von den Erfahrungen hin, wenngleich dies nicht so sein muß (Scheinkorrelation!). Gegen die Erfahrungsabhängigkeit der Bewertung und Beurteilung der Polizei spricht in der Tat ein nachweisbares sozialstatistisches Syndrom: Alle einschlägigen Variablen zum Demonstrationsverhalten der Polizei werden unabhängig von der Häufigkeit der Teilnahme an Demonstrationen in Abhängigkeit vom Familienstand, der Kinderzahl, der Parteienpräferenz, des

Geschlechtes und der Schulbildung beurteilt, wenn man die **Demonstrationsteilnahme als Faktor konstant hält**. Dabei zeigen sich folgende Zusammenhänge:

- Je höher die Schulbildung, desto kritischer ist im allgemeinen die Beurteilung der Polizei.
- Frauen haben im Durchschnitt eine wohlwollendere Einstellung zur Polizei.
- Verheiratete beurteilen die Polizei positiver.
- Eltern bewerten die Polizei besser.
- Ältere beurteilen die Polizei positiver.
- Im Regelfalle ergibt sich eine zunehmend schlechtere Bewertung der Polizei von CSU über CDU, FDP, SPD zu den GRÜNEN.

Die Analyse erbringt also bei Konstanz der Demonstrationsteilnehmer folgendes Bild:

Abbildung 5: Der Zusammenhang zwischen Grundeinstellung und Demonstration



Somit sind die Urteile nicht erfahrungsdeterminiert, sondern eher ideologisch vorgeprägt durch eine (politische) Grundeinstellung. Dieser Befund wird erhärtet durch eine Guttman-Skala der Einstellungen mit einem Reproduzierbarkeitskoeffizienten von 0.94 und einer Skalierbarkeit von 0.8. Dies bedeutet, daß die Urteile der Bürger sehr stimmig sind, aber auch, daß eine grundsätzlich negative Attitüde der Polizei gegenüber die Einstellungen einschließt, sie gehe zu rücksichtslos vor, überschreite die Grenzen und sollte eher zurückhaltend sein, um das Demonstrationsrecht nicht zu gefährden.

4. Die Dominanz der Berufsrolle in den Einstellungen der Polizei

Während wir bei der Analyse der Bevölkerungseinstellungen gesehen haben, daß die Urteile (bestenfalls vermittelt über die Teilnahme an Demonstrationen) durch politische Basisattitüden determiniert sind, fällt der Effekt zwischen Demonstrationseinsatz und Beurteilung von Demonstrationen bei den Polizeibeamten weg. Zwar besteht eine äußerst schwache Tendenz, wonach jene Beamte, die nicht an Demonstrationen teilgenommen haben, offenbar ein härteres Vorgehen der Polizei befürworten: Immerhin meinen knapp 45 %, daß zuviel Rücksicht genommen würde, gegenüber weniger als 40 % der Polizeibeamten, die bei Demonstrationen eingesetzt waren. Dieser geringfügige Unterschied ist aber statistisch nicht gesichert und so schwach, daß von Unabhängigkeit auszugehen ist.

Tabelle 4: Einstellungsvariablen der Polizei zum Demonstrationsverhalten der Polizei in Abhängigkeit von dem Demonstrationseinsatz in den letzten zwei Jahren

	kein Einsatz	ein Einsatz	mehrere	alpha	gamma
1. Polizeiliches Verhalten gegenüber Demonstranten angemessen*	50,8 % (98)	61,5 % (8)	59,1 % (101)	0.32	0.06
2. Polizei sollte bei Demonstrationen energisch vorgehen**	58,9 % (112)	53,8 % (7)	57,6 % (98)	0.92	0.03
3. Polizei erfüllt Aufgaben bei Störungen von Demonstrationen mangelhaft	20,7 % (39)	30,8 % (4)	20,0 % (34)	0.86	0.02

* Die Kategorie "geht zu hart vor" ist zu gering besetzt, weshalb der unmittelbare Vergleich zur Bevölkerungseinstellung (Zeile 3. der Tabelle 3) nicht vorgenommen werden kann.

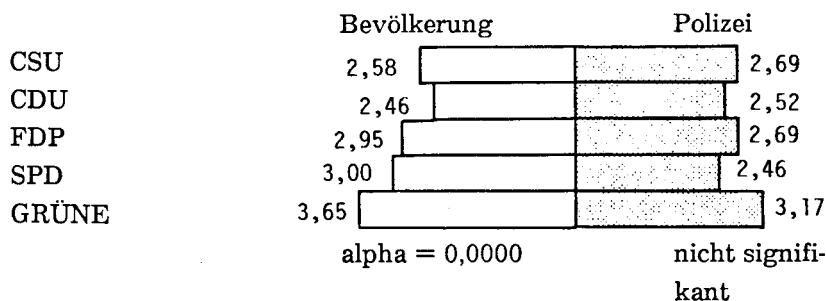
** Die Differenz zu 100 % ist mit den Bevölkerungsangaben in Zeile 5 der Tabelle 3 zu vergleichen.

Unabhängig von ihrer Demonstrationserfahrung beurteilen die Polizeibeamten auch die Frage, ob man bei gewalttätigen Ausschreitungen bei Demonstrationen energisch vorgehen oder sich zurückhalten sollte, um das Demonstrationsrecht nicht zu gefährden. Ebenfalls unabhängig von den eigenen Demonstrationserfahrungen wird der Polizeieinsatz bei Demonstrationen durch die Polizeibeamten bewertet: es ergeben sich keine notenmäßigen Unterschiede.

Wir können also insgesamt festhalten, daß die Beurteilungen der Polizeibeamten sich schon bei den bivariaten Korrelationen als unabhängig von ihren konkreten Erfahrungen beim Demonstrationseinsatz herausstellen. Gilt für Sie auch eine politisch-ideologische Vorbelaugung, die sie "blind" werden läßt für Erfahrungen?

Bei der notenmäßigen Beurteilung der polizeilichen Maßnahmen bei Störungen von Demonstrationen ergeben sich selbst dann nur minimale Unterschiede, wenn man die Parteienpräferenz als unabhängige Variable berücksichtigt. Interessanterweise aber beurteilen Polizeibeamte, die der SPD nahestehen, solche Einsätze am positivsten! Nicht überraschend ist, daß die schlechteste Beurteilung von den "grünen" Polizeibeamten kommt. Zum Vergleich sei die parteipolitisch determinierte Einstellung der Bevölkerung gegenübergestellt.

Abbildung 6: Note für polizeiliche Maßnahmen bei Störungen von Demonstrationen in Abhängigkeit von der Parteienpräferenz



Wie zu erwarten, ist das Urteil der Bürger von deren Parteienpräferenz statistisch gesichert abhängig, während bei den Polizeibeamten ihre politische Grundanschauung keine Rolle spielt. Ihre Beurteilung erfolgt "überparteilich". Weiter stellen wir fest, daß unabhängig vom Alter und unabhängig von dem polizeilichen Status die entsprechenden Bewertungen der polizeilichen Maßnahmen seitens der Polizeibeamten vorgenommen werden. Dies bedeutet, daß Politessen, Schutzpolizei-, Kriminalpolizei- und Verwaltungsbeamte ähnliche Einstellungen zu den Demonstrationen haben, wie diese auch unabhängig von der Laufbahn (mittlerer, gehobener, höherer Dienst) sind. Diese Befunde gelten auch bei Konstanz der Demonstrationseinsätze. Deshalb kann davon ausgegangen werden, nachdem es keinerlei Differenzierungen hinsichtlich sozialstatistischer Merkmale gibt und die unmittelbare Teilnahme an Demonstrationen durch polizeilichen Einsatz ebenfalls keinen Einfluß ausübt, daß Polizeibeamte ihr Urteil zu den Demon-

strationen eher **berufsbezogen determiniert** formulieren als in Abhängigkeit von irgendwelchen sozialstatistischen Merkmalen, aber auch unabhängig von der politischen Einstellung.

5. Ideologie versus Erfahrung - Bevölkerung versus Polizei?

Die Einzelanalysen bei der Bevölkerung haben ergeben, daß die Beurteilung des polizeilichen Verhaltens bei Demonstrationseinsätzen von einigen manifesten, auch sozialstatistischen Variablen abhängt, die offenbar prädominant sind. Dies bedeutet, daß die konkreten und individuellen Erfahrungen weniger entscheidend für die Urteilsbildung sind, als die ideologisch-politischen Attitüden und Vorwegurteile. Wir haben gesehen, daß es eher die jüngeren Menschen sind, SPD-Anhänger und Gefolgsleute der GRÜNEN, eher Ledige, eher Personen ohne Kinder, eher Bürger mit höherer Schulbildung, die ein kritischeres Verhältnis zur Polizei haben. Faßt man nun diese Variablen zu dem Syndrom "Gesellschaftskritik" zusammen und stellt die entsprechende Komplementärkategorie gegenüber, so reduziert sich die Fallzahl ganz erheblich, doch ergeben sich weit stärkere und signifikantere Relationen zwischen diesem Syndrom und den Beurteilungsvariablen der Polizei.

Tabelle 5: "Gesellschaftskritik-Syndrom" der Bevölkerung und Beurteilung der Polizei bei Demonstrationen

	alpha	gamma
Demo friedlich verlaufen, wenn Polizei nicht geknuppelt hätte	0.0000	.85
Beurteilung polizeilichen Verhaltens bei Demos	0.0000	.96
Rücksichtnahme der Polizei bei Demos	0.0000	.93
Rechtmäßigkeit des Polizeiverhaltens bei Demos	0.0000	.95
Vorgehen gegen Gewalttäter bei Demos energisch bzw. zurückhaltend	0.0000	.82
Demoteilnahme in den letzten zwei Jahren	0.0000	.96

Alle Beziehungen sind hochsignifikant und die Korrelationskoeffizienten (Gamma) liegen alle über 0,8. Besonders auffällig ist, daß dieses Syndrom sehr stark zusammenhängt mit der Demonstrationsteilnahme in den letzten zwei Jahren (Gamma = 0,96)! Dies führt zur Bestätigung der Vermutung, daß diese Variablenkonfiguration einerseits für das Engagement bei Demonstrationen verantwortlich ist, wie es andererseits die Bewertung des polizeilichen Verhaltens bei Demonstrationen determiniert: **Die basale Einstellung ist sowohl für die Demonstrationsteilnahme als auch für die Beurteilung der Polizei verantwortlich.** Dies bedeutet, daß der Zusammenhang zwischen Demonstrationsteilnahme und Beurteilung der Polizei keineswegs erfahrungsbegründet sein muß, sondern wohl eher auf einer Scheinkorrelation beruht. Diese Vermutung soll im weiteren noch einmal geprüft werden.

Die nachfolgende Tabelle 6, die die Signifikanzniveaus und die Partialkorrelationen zwischen einigen Beurteilungsvariablen des Demonstrationsverhaltens in Abhängigkeit von der Demonstrationsteilnahme bei Konstanz der Parteienpräferenz wiedergibt (wobei die Parteienpräferenz als Indikator (= Stellvertretergröße) für die grundsätzliche Einstellung gewählt wird), kann einerseits die Vermutung einer Scheinkorrelation bestätigen, andererseits liegt jedoch eine gewisse Differenzierung im Sinne einer Spezifikation nahe. Betrachten wir die

Tabelle, so wird deutlich, daß bei den Variablen 1 bis 3 offenbar folgender Effekt vorliegt: Während bei CDU/CSU und den GRÜNEN zwischen der Demonstrationsteilnahme und den anderen Variablen offenbar kein signifikanter Zusammenhang besteht, kann dieser für die FDP und die SPD nachgewiesen werden. (Die Korrelationskoeffizienten sollten bei der Interpretation nicht berücksichtigt werden.)

Tabelle 6: Partialkorrelationen zwischen Demonstrationsteilnahme und Beurteilung polizeilichen Verhaltens bei Konstanz der Parteienpräferenz

		alpha	gamma
1) Polizei hat zuerst geknüppelt - Demonstrationsteilnahme	CSU	0.34	1.00
	CDU	0.21	.76
	FDP	0.07	.75
	SPD	0.02	.55
	GRÜNE	0.13	.51
2) Auftreten der Polizei bei Demos - Demonstrationsteilnahme	CSU	0.55	1.00
	CDU	0.45	.44
	FDP	0.05	.70
	SPD	0.001	.69
	GRÜNE	0.11	.44
3) Rücksicht der Polizei bei Demonstrationen - Demonstrationsteilnahme	CSU	0.50	.52
	CDU	0.17	.85
	FDP	0.05	.22
	SPD	0.001	.84
	GRÜNE	0.26	.45
4) Polizeiverhalten rechtmäßig - Demonstrationsteilnahme	CSU	0.70	1.00
	CDU	0.53	.38
	FDP	0.27	.54
	SPD	0.06	.48
	GRÜNE	0.26	.35
5) Energisch - zurückhaltend - Demonstrationsteilnahme	CSU	0.60	.25
	CDU	0.36	.51
	FDP	0.35	.05
	SPD	0.56	.31
	GRÜNE	0.92	.16

Der nachweisbare Zusammenhang zwischen Demonstrationsteilnahme und Beurteilung des polizeilichen Verhaltens bei Demonstrationen bei FDP- und SPD-Anhängern indiziert eine gewisse **Erfah-**

rungsorientierung in der Bewertung, während bei den anderen Parteien, bei CSU/CDU eher polizeinah, bei den GRÜNEN eher polizeikritisch eine politisch-dogmatische Determinierung der Bewertung der Polizei gegeben ist.

Interessanterweise verschwinden bei der Frage danach, ob "das Polizeiverhalten rechtmäßig ist oder es die Grenzen überschreitet", auch bei der FDP die signifikanten Beziehungen und das Urteil wird offenbar stärker parteipolitisch determiniert, während die SPD-nahen Bürger immer noch in Abhängigkeit von den Erfahrungen bei Demonstrationen zu urteilen scheinen.

Bei der eher grundsätzlichen und grundgesetzlichen Frage, ob die Polizei bei Demonstrationen energisch oder zurückhaltend vorgehen sollte, um einerseits die Gewalttäter einer Bestrafung zuzuführen bzw. andererseits das Demonstrationsrecht insgesamt zu schützen, gilt für alle Parteien, daß diese Frage unabhängig von der Demonstrationsbeteiligung beurteilt wird. Zwar vertreten nach wie vor CDU/CSU-Anhänger eher die law-and-order-Linie, der FDP und SPD nahestehende Bürger stützten sich weit stärker auf die Zurückhaltung im polizeilichen Vorgehen, während die GRÜNEN praktisch ausschließlich ein energisches Vorgehen der Polizei ablehnen. Doch sind diese Urteile allesamt unabhängig von den konkreten Erfahrungen bei Demonstrationen. Mithin muß gelten, daß gerade diese Grundsatzfrage nicht erfahrungsabhängig, sondern eher durch politische Urteile, Vorurteile, Vorwegurteile oder Stereotype prädeterniert wird. Zwar ist bekannt, daß solche basalen Auffassungen zeitlich relativ persistent sind und nur schwer verändert werden können, doch sind die tödlichen Schüsse an der Startbahn West ein so schwerwiegendes Ereignis, daß ein Effekt auf die Einstellungsvariablen anzunehmen ist.

Anders jedoch bei den Polizeibeamten: Deren Einstellungen sind unabhängig von den individuellen Erfahrungen bei Demonstrationseinsätzen, unabhängig von vorgefertigten, politisch motivierten Meinungen und Einstellungen. Sie urteilen eher auf der Basis beruflich-positionaler, rollenstereotyper Vorstellungen. Polizist zu sein, reicht also aus, die ermittelten Attitüden zu haben. Doch auch sie dürften nicht unbeeinflusst von den Ereignissen an der Startbahn West sein.

Als Gesamtfazit wäre somit festzuhalten, daß - abgesehen von den unterschiedlichen Einstellungen und deren differentieller Begründungsbasis bei Bürgern und Polizeibeamten - durch die tödlichen Schüsse auf Polizisten im Demonstrationseinsatz folgende Effekte, die einer weitergehenden empirischen Überprüfung bedürfen, zu vermuten sind:

1. Die Einstellungen und Einschätzungen der Polizeibeamten dürften homogener geworden sein; die Mehrheit für ein am Legalitätsprin-

zip orientiertes "härteres" Vorgehen gegen Gewalttäter bei Demonstrationen sollte gewachsen sein.

2. Bei der Bevölkerung ist anzunehmen, daß die Schwerpunkte der Einschätzungen sich tendenziell verschoben haben: die legalistische Auffassung dürfte mehr Anhänger gefunden haben.
3. Trotz der sicher noch verbleibenden Differenzen zwischen Bürgerurteilen und Polizeiauffassungen dürften sich Bevölkerung und Polizei angenähert haben, deren Beurteilungen zum "Demonstrationskomplex" sollten ähnlicher geworden sein.
4. Obwohl eine sehr weitgehende ideologische Fundierung und Fixierung der Einstellungen der Bevölkerung nachweisbar war und die Polizeibeamten ebenfalls unabhängig von Demonstrationserfahrungen geurteilt haben, ist durch das schwerwiegende äußere Ereignis an der Startbahn West eine Veränderung der Einstellungen zu vermuten, also ein erfahrungsbedingter Einstellungswandel.

Eine tendenzielle und partielle Bestätigung dieser Hypothesen findet sich in der Abendzeitung München vom 25.2.1988, die unter Berufung auf eine EMNID-Umfrage bei der bundesrepublikanischen Bevölkerung folgende Daten referiert: "46 % der Bundesbürger wünschen sich, daß die Beamten 'in jedem Fall energisch gegen gewalttätige Demonstranten vorgehen, egal ob dabei auch friedliche Demonstranten in Mitleidenschaft gezogen werden oder nicht'. 50 Prozent ... wünschen sich Zurückhaltung". Unsere entsprechenden Anteilswerte lagen bei 35,8 % bzw. 64,2 %. Auf wichtige Verschiebungen von 1986 auf 1987 weist auch die SZ vom 4.3.88 unter Berufung auf die bevölkerungsrepräsentative EMNID-Studie hin: "Im Vergleich zu einer ähnlichen Umfrage im Vorjahr hat die Ablehnung von nahezu allen Protestformen zugenommen. Friedliche Demonstrationen, die zu Verkehrsbehinderungen führen, akzeptieren nur noch 49 Prozent. Mit 17 Prozent sind weniger Befragte als im Vorjahr (20 Prozent) der Ansicht, daß Demonstranten sich in der Regel ruhig und vernünftig verhalten. In höherem Maße als im Vorjahr sprachen sich die Befragten dafür aus, bei gewalttätigen Demonstrationen mit Wasserwerfern und Tränengas gegen Gewalttäter vorzugehen. Nur noch 25 Prozent (1986: 30 Prozent) sind der Ansicht, daß die Vermummung bei Demonstrationen geduldet werden sollte." Veränderungen der Einstellungen der Bürger in der von uns vermuteten Richtung sind also nachweisbar.

Wären also Bevölkerungsmeinung und die Einschätzung der unmittelbar betroffenen Berufsgruppe Maßstab für politische und gesetzgeberische Entscheidungen, so dürfte es gewichtige Anhaltspunkte für eine Verschärfung des Demonstrationsstrafrechts geben. Ob allerdings

die vox populi Richtschnur des Handelns sein soll, ist selbst eine vorgelagerte politische Entscheidung, die sich empirischer Begründung entzieht.

6. Summary

After the murder of two policemen during a demonstration against the runway west in Frankfurt in autumn 1987 the right to demonstrate was again discussed by the German public: in Parliament, in the mass media and in the police organisation as well. Preceding these incidents in spring 1987 we analysed the attitudes of the Munich citizens and the Munich police. The survey was based on two random samples: 705 Munich citizens and 383 policemen were questioned.

The main results of the study are: Most of the people agree with the police actions during demonstrations. The great majority of the policemen prefers the law-and-order-attitude, the legalistic view of violent acts; they do not want to practice police discretion.

The opinions of the Munich citizens concerning their view of demonstrations are independent from the participation in demonstrations but strongly correlated with a basic set of political attitudes. The attitudes of the Munich police are neither related with the number of demonstrations, they had to deal with, nor with their political preferences. They judge the people's behavior during demonstrations exclusively by their professional role. Both - citizens and policemen - want to maintain the right for demonstration in spite of violence but although want to strengthen the law to avoid violence.

7. Literatur

- Eschen, K.*: Amnestie für Hausbesetzer und Demonstranten - Zurückweichen des Rechtsstaates? KrimJ 13, 1981, S. 81-83.
- Kauslitzki, R.*: Drohgebärden statt Reformpolitik. Zur Innen- und Rechtspolitik der CDU/CSU. KrimJ 15, 1983, S. 1-6.
- Ostendorf, H.*: Die "Wende" in der Kriminalpolitik. KrimJ 17, 1985, S. 165-168.
- Schmalzl, H.P.*: Menschen in der Menge. Über das Verhalten von Demonstrationsteilnehmern. Stuttgart, München, Hannover 1987.
- Trum, H.*: Einsatzort Demo. Zum Verhalten von Polizeibeamten. Stuttgart, München, Hannover 1987.
- Wagner, H.*: Gewaltmonopol und Demonstrationsstrafrecht - Bemerkungen zur Diskussion um die Verschärfung des Versammlungsrechts. KrimJ 20, 1988, S. 2-9.

3

Justizforschung

Göttinger Generalpräventionsforschung¹

Heinz Schöch

Inhalt

1. Bedeutung der Generalprävention im deutschen Strafrecht und Möglichkeit empirischer Kontrolle
2. Forschungsplan der Göttinger Untersuchung
3. Ergebnisse aus der Befragung junger Männer
4. Deskriptive Ergebnisse aus der Repräsentativbefragung
5. Das Gewicht formeller und informeller Sanktionen im Vergleich mit anderen kriminalitätsrelevanten Variablen
6. Ergebnis und kriminalpolitische Konsequenzen
7. Summary
8. Literatur

1. Bedeutung der Generalprävention im deutschen Strafrecht und Möglichkeit empirischer Kontrolle

1.1 Generalpräventive Strafschärfungen sind im **allgemeinen Strafrecht** der Bundesrepublik Deutschland nach herrschender Meinung im Rahmen der schuldangemessenen Strafe zulässig (BGHSt 7, 28; 28, 318; *Bruns 1985*, S. 97 ff. m.w.N.; enger z.B. *Roxin 1978*, S. 196 f.; *Schöch 1987*, S. 119; weiter *Dreher u. Tröndle 1986*, § 46 Rn. 12). Teils im Gefolge der internationalen Renaissance der Generalprävention (vgl. *Andenaes 1974*; *Zimring u. Hawkins 1973*; *Beyleveld 1980*; *Otto 1982*), teils durch den mit der Strafrechtsreform (1969) eingeführten Begriff der "Verteidigung der Rechtsordnung" (§§ 47 I, 56 III, 59 I Nr. 3 StGB) sind generalpräventive Strategien in den letzten 15 Jahren theoretisch und praktisch bedeutsamer geworden. Nicht nur zur Abschreckung potentieller Straftäter (negative oder spezielle Generalprävention), sondern auch zur Erhaltung der Rechtstreue der Bevölke-

¹ Die Untersuchung wurde von der Deutschen Forschungsgemeinschaft im Schwerpunktprogramm "Empirische Sanktionsforschung - Genese und Wirkung von Sanktionsnormen" gefördert. An ihr wirkten außer dem Verf. mit: Prof. Dr. H.-L. Schreiber, Prof. Dr. D. Dölling (jetzt Erlangen), Dr. D. Bönitz.

und ihres Vertrauens in die Unverbrüchlichkeit und Durchsetzung des Rechts darf nach h.M. der Spielraum der Schuld nach oben ausgeschöpft werden ("positive Generalprävention" vgl. BVerfGE 45, 187, 256; BGHSt 24, 40, 44 ff.). Diese neue Dimension, die auch als "Integrationsprävention" bezeichnet wird (Roxin 1979, S. 279, S. 306; Müller-Dietz 1985, S. 813, S. 815), ist zu unterscheiden von der Furcht vor Strafe, die für das individuelle Kosten-Nutzen-Kalkül der Abschreckung typisch ist. Sie will die "erzieherische Kraft" des Strafrechts, seine sozialpsychologischen Konsequenzen für das Vertrauen der Bürger in die Rechtsordnung und für die kollektive Mißbilligung von Straftaten mobilisieren (vgl. Albrecht 1985, S. 133; Roxin 1987, S. 48; Giehring 1987, S. 6 f.; zu tiefenpsychologischen Aspekten zuletzt Streng 1987, S. 48 m.w.N.).

1.2 Im Jugendstrafrecht darf der Gesichtspunkt der Generalprävention weder bei der Sanktionsauswahl noch bei der Bemessung der Sanktionen eine Rolle spielen, weil dies dem Erziehungszweck zuwiderläuft, der in dem Sonderstrafrecht für Jugendliche dominiert (BGHSt 15, 224, 226). Ansätze zur Einbeziehung exemplarischer Strafschärfungen im Rahmen der Tatsache (*Schaffstein u. Beulke 1987*, S. 111) oder zur Berücksichtigung des positiven Aspekts der Generalprävention bei der Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld (*Tenckhoff 1977*, S. 485 ff.; *Botke 1984*, S. 7 ff., S. 37 ff.) hat der Bundesgerichtshof mit der Bemerkung zurückgewiesen, daß "der Gesichtspunkt der Abschreckung anderer über die mit jeder gerichtlichen Ahndung verbundene generalpräventive Wirkung hinaus keine Rolle spielen" dürfe (BGH StV 1982, 121, 173; 1982, 335). Allerdings ist nicht zu leugnen, daß die gesetzlich zugelassene "Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld" (§ 17 II JGG) Ausdruck elementarer generalpräventiver Bedürfnisse ist, die sich hier, aber auch an anderen Stellen unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit zwischen Schwere der Straftat und staatlicher Reaktion - mehr oder weniger bewußt (vgl. *Schumann u.a. 1987*, S. 5) - Raum schaffen, z.B. auch bei der Versagung der Strafaussetzung zur Bewährung (§ 21 JGG), der Bemessung der Jugendstrafe (§ 18 JGG), der Anwendung allgemeinen Strafrechts auf 18-21jährige (§ 105 JGG) oder beim Einsatz von Zuchtmitteln anstelle von Weisungen, insbesondere bei der Verhängung von Jugendarrest (§§ 13, 16 JGG; vgl. DVJJ 1984, S. 295 f.).

1.3 Der Hinweis des BGH auf die mit jeder "gerichtlichen Ahndung verbundene generalpräventive Wirkung" (s.o. 1.2) macht deutlich, daß es sich bei der Theorie der positiven Generalprävention nicht nur um eine Straftheorie, sondern auch um eine Strafrechtstheorie handelt. Sie will nicht nur die den Zweck der im Einzelfall zu verhängenden Strafe

bestimmen, sondern auch die Funktion des Strafrechts in der Gesellschaft erklären, wobei es nur auf eine strafrechtliche Sanktion überhaupt, nicht auf deren Höhe ankommt.

Diese normative Ebene der **Rechtfertigung des Strafrechts** bedarf keiner empirischen Prüfung, denn es ist ein rechtliches Postulat, daß das Strafrecht die "Gesellschaft vor sozialschädlichem Verhalten bewahren und elementare Werte des Gemeinschaftslebens schützen soll" (BVerfGE 45, 187, 254) oder daß seine Sanktionen der Bekräftigung der Norm und der "Bestätigung der Rechtsordnung durch Widerspruch auf den Normbruch des Täters" dienen (*Jakobs 1983*, S. 3 f., S. 7 f.). Diese normative Absichtung erleichtert den empirischen Zugang zur modernen Lehre der Generalprävention, der wegen der Komplexität der Begriffe und der zugrundeliegenden Strukturen ohnehin schwer genug bleibt. Denn eine Falsifizierung dieser normativ geprägten Leitidee wäre nur bei Nachweis der völligen Wirkungslosigkeit des Strafrechts für die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung möglich - auf absehbare Zeit eine Utopie.

Die verbleibende Problematik der positiven Generalprävention auf der Strafzweckebene ist durchaus einer **empirischen Kontrolle** zugänglich (skeptisch *Hassemer 1975*, S. 35 f.), ebenso wie dies für die Abschreckungstheorie schon immer angenommen worden ist. Die hierbei verwendeten Begriffe stellen normativ-empirische Konstrukte dar, die tatsächliche Elemente über Einstellungen und Kenntnisse der Bürger enthalten, die für die Anwendung der Rechtsbegriffe nicht bedeutungslos sein können (vgl. *Naucke 1980*, S. 257 ff.; *Maiwald 1983*, S. 49, S. 66; *Schreiber 1983*, S. 36 ff.). Lediglich die Gewichtung der Befunde bleibt eine letztlich normative Frage.

Aus der Theorie der Generalprävention sind demnach folgende empirisch prüfbare **Zentralhypothesen** abzuleiten:

- Durch Intensivierung staatlicher Strafen werden potentielle Täter von der Begehung ähnlicher Straftaten abgehalten (negative Generalprävention).
- Durch Intensivierung staatlicher Strafen wird das Gefühl der Strafrechtsgeltung in der Bevölkerung gestärkt und ihr Vertrauen in den Schutz der Strafrechtsordnung vor kriminellen Angriffen gefestigt (positive Generalprävention).

Im Rahmen beider Thesen ist die Intensivierung staatlicher Strafen auf den verschiedenen Stufen der Verwirklichung des Strafrechts denkbar und überprüfbar, von der gesetzlichen Strafdrohung über die Verbrechensaufklärung und -verfolgung durch Polizei und Staatsanwaltschaft, die Strafzumessungspraxis der Gerichte bis zu den Entscheidungen über die Vollstreckung der Strafe.

2. Forschungsplan der Göttinger Untersuchung

In der Bundesrepublik Deutschland wurde die behauptete Abschreckungswirkung von Sanktionen bisher hauptsächlich mit der herkömmlichen Methode des Vergleichs zwischen Sanktionspraxis und Straftaten- oder Verurteiltenziffern anhand offizieller Statistiken geprüft (*Kaiser 1977*, S. 41, S. 46 f. m.w.N.). Die begrenzte Aussagekraft dieser Methode hat uns veranlaßt, in Anlehnung an neuere ausländische Forschungsansätze (vgl. z.B. *Waldo u. Chiricos 1972; Bailey u. Lott 1976; Teevan 1976; Tittle 1977*) die Methode der **Befragung und Einstellungsmessung bei Individuen** einzusetzen, um differenzierte Erkenntnisse über generalpräventive Wirkungsmechanismen bei verschiedenen Deliktstypen zu erhalten. Diese Methode ist bisher im deutschen Sprachraum noch selten angewandt worden (vgl. mit zunehmender Differenzierung *Breland 1975; Diekmann 1980; Albrecht 1980*). Besonders hervorzuheben ist die etwa gleichzeitig mit unserer Untersuchung entstandene Bremer Längsschnittuntersuchung bei insgesamt 740 Jungen und Mädchen (*Schumann u.a. 1987*).

Hier wurden Jugendliche der Geburtsjahrgänge 1964 und 1965 zunächst 1981 über ihre Erwartungen zur Praxis der Jugendstrafrechtspflege (Strafwahrscheinlichkeit, Straferwartung), über Rahmenbedingungen für deviantes Verhalten sowie über die Begehung von 14 Straftaten im letzten Jahr befragt. 1982 wurden dieselben Jugendlichen in fast gleicher Weise erneut befragt (*Schumann u.a. 1987*, S. 32 f., S. 170 ff.). Durch diese Forschungsanordnung, die eine methodische Verfeinerung generalpräventiver Effektivitätsmessung darstellt, wurde dem Einwand Rechnung getragen, daß bei gleichzeitiger Erhebung von Sanktions- und Delinquenzvariablen eine eindeutige kausale Zuordnung von festgestellten Zusammenhängen i.S. der Abschreckungsthese nicht möglich sei. Vielmehr müsse damit gerechnet werden, daß die Einschätzung des Sanktionsrisikos von den eigenen Delinquenzenerfahrungen abhängt.

In unserer Untersuchung wurde aus forschungsökonomischen Gründen auf eine solche relativ aufwendige Doppelbefragung verzichtet. Hinzu kam die Überlegung, daß die für Deliktsbefragungen unbedingt notwendige Anonymität - zumindest aus der Sicht der Befragten - bei Doppelbefragungen nicht in gleicher Weise gewährleistet werden kann wie bei einer einmaligen Befragung. Die Gefahr einer hierdurch bedingten Verfälschung der Deliktsantworten wurde aufgrund früherer Erfahrungen mit der Methode der Dunkelfeldforschung (*Schöch 1976*, S. 216 f.) für größer gehalten als die Fehlerquelle, die durch Veränderung der Sanktionsperzeption innerhalb eines Jahres zu erwarten war und deren Größe nach der Bremer Untersuchung würde abgeschätzt werden können (s.u.). Außerdem wurde dem methodischen Einwand teilweise dadurch Rechnung getragen, daß nicht nur vergan-

genes deliktisches Verhalten, sondern auch die selbsteingeschätzte künftige Begehungswahrscheinlichkeit als Kriterium für die Abschreckungswirkung herangezogen wurde. Schließlich wurde zur Kontrolle möglicher Perzeptionsänderungen danach gefragt, ob sich das eingeschätzte Sanktionsrisiko im Laufe des letzten Jahres (Zeitraum für die erfragte Deliktsbegehung) geändert habe. Dieses "ökonomischere" Vorgehen machte es möglich, insgesamt 12 Delikte in die Untersuchung einzubeziehen, die formellen und informellen Sanktionen sowie die Indikatoren für generalpräventive Effekte und mögliche Moderatorvariablen relativ differenziert zu erfassen, und schließlich in zwei Stufen einen relativ großen Probandenkreis zu befragen.

Im ersten Untersuchungsabschnitt (1981) wurden 362 junge Männer im Alter von 18-21 Jahren im Rahmen der Eignungs- und Verwendungsprüfung bei der Musterung für die Bundeswehr zu 12 Delikten und 2 Scheindelikten (fahrlässige Sachbeschädigung und Nichtbezahlen von Schulden) befragt; in gleicher Weise wurden im Sinne einer Validitätskontrolle 82 Jugendarrestanten und 96 Jugendstrafgefangene untersucht. Im zweiten Abschnitt (1982) wurde mit Hilfe eines Meinungsforschungsinstituts eine repräsentative Stichprobe der strafmündigen Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland zu 4 Delikten befragt, insgesamt 2036 Männer und Frauen im Alter zwischen 14 und 87 Jahren. Sämtliche Befragungen wurden vollstandardisiert und schriftlich durchgeführt. Die Vertraulichkeit und Anonymität wurde im ersten Abschnitt durch Gruppenbefragungen mit verdeckter Fragebogenabgabe (Urne) dokumentiert, bei der Repräsentativbefragung durch nachdrückliche Versicherungen und Abgabe des vom Probanden allein ausgefüllten Fragebogens in einem versiegelten Umschlag.

Der Untersuchungsplan ergibt sich aus Tabelle 1. Die Probanden wurden nicht etwa gefragt, wie sie die abschreckenden oder normstabilisierenden Wirkungen bestimmter Sanktionen einschätzen. Vielmehr wurden nach einleitenden Fragen zu soziodemographischen Daten die einzelnen Merkmale der potentiellen Wirkungsfaktoren (unabhängige Variablen) und der interessierenden Auswirkungen (abhängige Variablen) getrennt voneinander erhoben, wobei mit den Fragen zur selbstberichteten Delinquenz begonnen wurde, um die Deliktsdefinitionen einzuführen und verfälschende Einflüsse auszuschließen, die sich aus der Durchschaubarkeit des Untersuchungszieles für die Befragten ergeben könnten. Diese Untersuchungsanordnung ermöglichte es, bei der Auswertung der Befragungsergebnisse ein quasiexperimentelles Forschungsdesign zu bilden, in dem Teilgruppen mit hohem und solche mit niedrigerem perzipiertem Sanktionsrisiko im Hinblick auf Deliktsbelastung oder selbsteingeschätzte Begehungswahrscheinlichkeit verglichen wurden.

Tabelle I: Untersuchungsplan "Generalprävention"

Populatio- tion	Unabhängige Variablen (UV)	Moderator-Variablen (MV)	Abhängige Variablen (AV)
I. 12 Delikte bei JM ^{a)}	<p>1. Perzipierte Strafwirklichkeit (skalierte Einschätzungen) Kenntnis der Strafbarkeit, Aufklärungs- und Verurteilungswahr- scheinlichkeit, Höchststrafe, Strafmesungspraxis, subjektiv empfundene Strafschwere, Straf-Index</p> <p>2. Perzipierte informelle Sanktionen (skalierte Einschätzungen) Ansehensverlust bei Bekannten und Verwandten, berufliche Nachteile</p> <p>3. Konformitätsrelevante Variablen Moralische Verbindlichkeit der Norm Deliktsbegehung im Bekanntenkreis</p> <p>4. Modifizierte Situation (experimentähnliche Variation: z.B. Strafflosigkeit)</p>	<p>1. Soziodemograph. Daten sozioök. Status, Schulbildung, juristische Vorbildung, Alter, Stadt/Land-Herkunft</p> <p>2. Persönlichkeitsdaten Aggressivität, Extraversion, Dominanz, Offenheit u. weitere Dimensionen des FFI, Autoritarismus, kognitive Komplexität, interne/externe Kontrollüberzeugung, Rigidität (NR-Skala), Risikoneigung</p> <p>3. Sonstige Subjektive Strafweckorien- tung, perzipierter Vorteil bei Deliktsbegehung ----- Je nach Fragerichtung können UV, MV und AV unterschiedlich zuge- ordnet werden, inbes. MV</p>	<p>1. Abschreckungswirkung Selbstberichtete Delin- quenz (registrierte und nicht registrierte Delinquenz)</p> <p>1.2 Selbsteingeschätzte künf- tige Begehungswahrschein- lichkeit (skaliert 0 - 100 %)</p> <p>1.3 Abschreckungsindex (Deliktsneigung: 1.1 + 1.2)</p> <p>2. Gefühl der Rechtsgeltung</p> <p>2.1 Eingeschätzte Begehungs- häufigkeit hinsichtlich der Gesamt- bevölkerung (skaliert 0 - 100 %)</p> <p>2.2 Verbrechens- und Opfer- angst</p>
II. 4 Delikte bei D ^{b)}			

a) 362 junge Männer (18-21 J.) im Rahmen der Eignungs- und Verwendungsprüfung bei der Musterung für die Bundeswehr; ergänzend 82 Jungarrestanten und 96 Jugendstrafgefangene.

b) 2.036 Deutsche · repräsentative Stichprobe aus der gesamten Bundesrepublik Deutschland (männlich und weiblich; 14-87 J.).

Die methodischen Einwände, welche die Bremer Forschungsgruppe (Schumann u.a. 1987, S. 53 ff.) gegen diese Forschungsanordnung geltend macht, beruhen auf einer Übersteigerung des Teilproblems der Veränderung der Sanktionsperzeption durch Delinquenz im Laufe eines Jahres, das wir angesichts zahlreicher sonstiger Fehlerquellen aller einschlägigen Untersuchungen (auch der Bremer) für weniger gravierend hielten und das sich auch durch die Bremer Untersuchung als nicht besonders gewichtig herausgestellt hat. Es erscheint zweifelhaft, ob es zur Betonung der Einzigartigkeit der Bremer Studie sachgerecht ist, allen bisherigen Primäruntersuchungen zur Generalprävention vorzuwerfen, sie verfehlten ihren Untersuchungsgegenstand und lieferten Erfahrungskorrelationen statt Abschreckungskorrelationen, oder ob der Hinweis auf die Begrenztheit der Fehlerquelle als "methodisch ignorant" zu bezeichnen ist (Schumann u.a. 1987, S. 55).

Denn erwartungsgemäß erwiesen sich die Unterschiede zwischen Querschnitts- und Längsschnittsbetrachtung hinsichtlich der Korrelationen zwischen Verfolgungsrisiko und Delinquenz als sehr gering. Die Differenzen der Korrelationskoeffizienten schwanken zwischen - 0.08 (bei der Leistungerschleichung) und + 0.03 (bei der gefährlichen Körperverletzung), im Durchschnitt der 14 Delikte liegen sie bei + 0.036 (errechnet nach Schumann u.a. 1987, S. 56, Tab. 2.12) und sind damit nach den sonstigen Interpretationsschwellen der Autoren (vgl. z.B. Schumann u.a. 1987, S. 42 f.) nahezu bedeutungslos.

Die gelegentlich festgestellte Instabilität der Sanktionsperzeption innerhalb kurzer Zeiträume (vgl. dazu Schumann u.a. 1987, S. 50; Albrecht 1985, S. 137) ist wohl weniger ein Validitätsproblem (Folge von Deliktserfahrung) als ein Reliabilitätsproblem (Unzuverlässigkeit spontaner Einschätzung über nicht vertraute Sachverhalte); es ist damit auch in der Bremer Untersuchung nicht ganz ausgeschaltet.

Die fast durchgängige Reduktion der "Abschreckungskoeffizienten" im Längsschnittsdesign (Schumann u.a. 1987, S. 55 f.) kann auch darauf beruhen, daß bei der zweiten Befragung die Deliktsangaben zurückgingen, weil jetzt die Probanden erkennen mußten, daß sie doch über eine Kennziffer o.ä. identifizierbar waren, worüber sie nicht direkt aufgeklärt worden waren (vgl. Schumann u.a. 1987, S. 191, Fragebogenhinweis). Hinzu kam die massive öffentliche Kampagne gegen das Projekt, die u.a. auch auf dem Mißtrauen beruhte, die Datenerhebung sei nicht hinreichend anonym (Schumann u.a. 1987, S. 206 f.). Angesichts dieser und anderer Ungenauigkeiten (insbesondere im Bereich der Deliktsbefragungen, vgl. Schöch 1976, S. 216 ff.), die auch für das Längsschnittsdesign gelten, lassen sich die Ergebnisse aus den herkömmlichen Querschnittsuntersuchungen durchaus weiterhin sinnvoll interpretieren, wenn man ihre methodischen Grenzen beachtet. Dies ist auch das Ergebnis einer intensiven amerikanischen Grundsatz-Diskussion, u.a. zwischen Greenberg (1985) als Befürworter von Längsschnittstudien und Hirschi u. Gottfredson (1983; 1985) als Verteidiger des Querschnittsdesigns, wobei inzwischen durch Murray u. Erickson (1987) für den Bereich der Generalprä-

vention die Brauchbarkeit der vorhergesagten Begehungswahrscheinlichkeit nachgewiesen wurde.

Deshalb überrascht es auch nicht, daß die Ergebnisse der Bremer und der Göttinger Untersuchung, soweit diese ebenfalls junge Menschen betrifft, in ihren wesentlichen Strukturen kaum voneinander abweichen (vgl. *Schumann u.a. 1987*, S. 43, S. 47, S. 57; *Dölling 1983*, S. 70, S. 72). Daß die Bremer Korrelationen etwas niedriger ausfallen, dürfte u.a. daran liegen, daß dort etwa zur Hälfte Mädchen befragt wurden, bei denen die abhängige Variable Deliktsbegehung wesentlich geringere Bedeutung hat.

3. Ergebnisse aus der Befragung junger Männer

Die Ergebnisse aus der Befragung der jungen Männer mit einem Durchschnittsalter von 19 Jahren wurden im wesentlichen bereits von *Dölling (1983, S. 59 ff.; 1984, S. 259 ff.)* dargestellt. Sie lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

Bei den bivariaten Korrelationsanalysen konnten in der Gruppe der Normalpopulation (Wehrpflichtige) schwache signifikante Zusammenhänge zwischen Entdeckungsrisiko und Deliktsbegehung festgestellt werden, und zwar für leichtere Delikte wie Diebstahl am Arbeitsplatz ($r = .33$), Schmuggel (.31), Körperverletzung (.26), Rauschgiftgenuß (.24), Ladendiebstahl (.15) und Leistungserschleichung (.13), dagegen nicht bei Raub, Einbruchsdiebstahl, sexueller Nötigung, überraschenderweise auch nicht bei Trunkenheit im Verkehr und Fahren ohne Fahrerlaubnis. Mord erwies sich erwartungsgemäß als praktisch irrelevant und wurde bei der weiteren Auswertung weggelassen. Im Vergleich dazu schätzen die Jugendstrafgefangenen und Jugendarrestanten das Entdeckungsrisiko erheblich geringer ein, weshalb es bei ihnen bis auf Ladendiebstahl und Rauschgiftgenuß auch keine signifikanten Korrelationen gibt. Wesentlich schwächer fallen bei den Wehrpflichtigen die Zusammenhänge zwischen erwarteter Strafschwere und Deliktsbegehung aus; signifikant sind sie nur bei Diebstahl am Arbeitsplatz (.21), Rauschgiftgenuß (.20) und Schmuggel (.14).

Diese sehr schwachen Einflüsse der Strafschwere werden praktisch bedeutungslos und für das Entdeckungsrisiko erheblich reduziert, wenn man im Wege der Regressionsanalyse den Beitrag berechnet, der den Strafvariablen im Verhältnis zu anderen möglicherweise konformitätsrelevanten Variablen (vgl. Tab. 1) für die Erklärung der Deliktsbegehung zukommt. Die Ergebnisse der 11 deliktsbezogenen Regressionsanalysen mit je 40-44 Variablen sind in Tabelle 2 zusammengefaßt, wobei aus Raumgründen auf den Abdruck der erklärten Varian-

Tabelle 2: Ergebnisse der Regressionsanalysen zur Ermittlung des Einflusses von 40-44 Variablen auf die Deliktbegehung bei 540 jungen Männern (Wehrpflichtige, Jugendarrestanten, Jugendstrafgefangene)

Delikt	Variablen mit dem stärksten Einfluß (Rangplätze 1-3) (- begehungshemmend; + begehungsfördernd)			Rangplatz ¹⁾ für	
	1.	2.	3.	Entd. risiko	Straf. schwere strafe
1. Fahren ohne Fahrerlaubnis	- Dauer Führerscheinbesitz	+ Häufigkeit in D	+ Konfessionsdistanz	41	38
2. Trunkenheit im Verkehr	- moral. Verbindlichkeit	+ Delinquenz Bekannte	- Reaktion Freunde	4	18
3. Schmuggel	+ Häufigkeit in D	- moral. Verbindlichkeit	- Geschwisterzahl	24	29
4. Leistungserschleichung	+ Delinquenz Bekannte	+ eth. Risikobereitschaft	+ Häufigkeit in D	21	34
5. Ladendiebstahl	- Höh. soz. Schicht	+ Erregbarkeit	+ Gelassenheit	6	27
6. Diebstahl am Arbeitsplatz	+ Delinquenz Bekannte	- Entdeckungsrisiko	+ Häufigkeit in D	2	27
7. Einbruchsdiebstahl	+ Delinquenz Bekannte	+ Größe d. Wohnortes	- Alter	6	10
8. Rauschgiftgenuß	- moral. Verbindlichkeit	+ Häufigkeit in D	+ fin. Risikobereitschaft	36	19
9. Sexuelle Nötigung	+ Reaktion d. Vaters	- Reaktion der Mutter	- moral. Verbindlichkeit	37	44
10. Körperverletzung	+ Dominanz	+ fin. Risikobereitschaft	- moral. Verbindlichkeit	6	24
11. Raub	+ Delinquenz Bekannte	+ Trennung der Eltern	+ eth. Risikobereitschaft	25	36

1) Berücksichtigt man die hier aus Vereinfachungsgründen nicht mitgeteilten Regressionskoeffizienten (Beta-Werte) für die einzelnen Variablen, so kann man sagen, daß den Merkmalen auf den Rangplätzen 1-5 eine gewisse Bedeutung und auf den Rangplätzen 6-10 eine geringe, aber noch erwähnenswerte Bedeutung zukommt, während der Einfluß ab Rangplatz 11 so gering ist, daß er sozialwissenschaftlich nicht mehr interpretierbar ist.

zen (insgesamt bis zu 50 %) und der Regressionskoeffizienten (bis zu .40) verzichtet wird. Unter Berücksichtigung der Interpretationsgrenzen (Tab. 2, Fn. 1) zeigt sich, daß von den 3 Strafvariablen lediglich das Entdeckungsrisiko bei den markierten 5 Delikten eine gewisse Bedeutung hat, am stärksten bei Diebstahl am Arbeitsplatz mit Rangplatz 2. Die Strafschwere spielt nur noch beim Einbruchsdiebstahl eine minimale Rolle ($r = .10$, erklärte Varianz 1,4 %). Im übrigen wird aus der Zusammenstellung der wichtigsten Erklärungsvariablen auf den Rangplätzen 1-3 deutlich, daß für die Nichtbegehung von Straftaten die **moralische Verbindlichkeit der Norm** am wichtigsten ist, während für die Begehung die geschätzte Delinquenz im Bekannten- und Freundeskreis das größte Gewicht hat.

Insgesamt scheint - besonders bei den schwereren Delikten - die moralische Verbindlichkeit der Norm so stark und die Distanz zur Delinquenz so groß zu sein, daß Vorstellungen über das Straf- oder Entdeckungsrisiko - jedenfalls statistisch - keine oder nur sehr geringe Bedeutung haben.

4. Deskriptive Ergebnisse aus der Repräsentativbefragung

Aus den zuletzt genannten Gründen wurde die Repräsentativbefragung auf vier leichtere bis mittelschwere Delikte beschränkt: Schmutzgel, Diebstahl am Arbeitsplatz, Trunkenheit im Verkehr und Körperverletzung. In Tabelle 3 werden zunächst die Ergebnisse zu den zentralen Variablen auf **deskriptiver Ebene** dargestellt. Es handelt sich um Prozentwerte oder um Mittelwerte skaliertener Einschätzungen.

4.1 Die abhängige Variable "Abschreckungswirkung" wurde durch drei Merkmale auf verschiedenen Ebenen erfaßt (Tab. 3 Nr. 3): Für die **selbstberichtete Delinquenz** ergaben sich Begehungsquoten von 5 % bei der Körperverletzung bis zu 28 % beim Schmutzgel (mindestens einmal im letzten Jahr). Diese Streuung entspricht der unterschiedlichen Deliktsschwere und der Häufigkeit der potentiellen Deliktssituation. Die im Vergleich zu anderen Dunkelfelduntersuchungen geringeren Begehungsquoten beruhen auf der Einbeziehung der erfahrungsgemäß weniger deliktsanfälligen Frauen und der älteren Jahrgänge (vgl. z.B. Schöch 1976, S. 211 ff.; Kreuzer 1979, S. 129 ff.). Noch deutlicher sind die Abstufungen bei den Durchschnittswerten des zweiten Indikators, der **selbsteingeschätzten künftigen Begehungswahrscheinlichkeit** (Tab. 3 Nr. 3). Sie läßt sich interpretieren als Verhaltensbereitschaft, die in der Regel der tatsächlichen Begehung eines Deliktes vorausgeht (Albrecht 1980, S. 316). Als Indikator für das Gefühl der

Tabelle 3: Perzipierte Sanktionswirklichkeit, Tatbegehung, Gefühl der Rechtsgeltung

Prozentwerte oder arithmetische Mittel der Einschätzung auf Skalen¹⁾ von 0 (= gar nicht schlimm oder 0 %) bis 100 (= sehr schlimm oder 100 %)

	Schmuggel	Diebstahl am Arbeitspl.	Trunken- heit im Verkehr	Körperverl. mit schweren Folgen
1. Informelle Reaktionen				
Verwerflichkeit der Straftat	38	58	80	92
Erwartete Reaktion der Mutter	62	72	78	90
Erwartete Reaktion bei Freunden und Bekannten	52	62	66	82
Erwartete berufliche Nachteile	22	52	43	58
Delikte bei Bekannten (%)	41	33	54	15
2. Formelle Sanktionen				
Geschätztes persönliches Entdeckungsrisiko (%)	48	41	55	66
Erfahrene tatsächliche Entdeckungsquote bei Tätern (%)	10	5	17	30
Subjektive Strafschwere (Einschätzung)	50	60	78	88
3. Tatbegehung				
Angegebene eigene Begehungshäufigkeit (% der Befragten)	28	20	25	5
Selbsteingeschätzte Begehungswahrscheinlichkeit (%)	36	23	21	10
4. Gefühl der Rechtsgeltung				
Geschätzter Anteil der Täter in der Bundesrepublik Deutschland (%)	54	48	49	19
Verbrechensangst (Kriminalitätsanstieg im Wohnort)	nicht auf einzelne Delikte bezogen			
	56			
Bedürfnis nach strengeren Strafen für Verbrechensbekämpfung	64			

1) In der Erhebung wurden nur die in der Tabelle mit %-Werten gekennzeichneten Merkmale auf Skalen von 0 - 100 % erfaßt, die übrigen Merkmale auf sechsstufigen Skalen von 1 - 6 nach dem subjektiv empfundenen Gewicht eingeschätzt. Um die Anschaulichkeit und Vergleichbarkeit der Darstellung zu ermöglichen, erfolgte eine Skalentransformation der Mittelwerte auf die 100er Skala.

Rechtsgeltung, mit dem die positive Generalprävention vereinfacht erfaßt werden kann, wurde der von den Probanden geschätzte Anteil der Täter in der Bundesrepublik Deutschland herangezogen. Aus Tab. 3 Nr. 4 ergibt sich, daß die **allgemeine Begehungshäufigkeit** durchschnittlich wesentlich höher eingeschätzt wird als die eigene (19 % für Körperverletzung bis 54 % für Schmuggel).

Schließlich wurden als Indikatoren für das Gefühl der **Rechtsgeltung** und **Rechtsdurchsetzung** noch die Meinungen zum Kriminalitätsanstieg in den letzten Jahren und zum Einfluß der Strenge der Bestrafung auf die Kriminalitätsbekämpfung erfragt. Diese Fragen konnten nur pauschal gestellt werden, da die Projektion auf einzelne Delikte eine Überforderung der Befragten bedeutet hätte. Bei einer Antwortskala von 0 - 100 und einem Neutralitätswert von 50 zeigen die in Tab. 3 Nr. 4 angegebenen Einschätzungsmittelwerte von 56 für die **Verbrechensangst** und 64 für **strengere Strafbedürfnisse**, daß die Bevölkerung praktisch kaum einen Kriminalitätsanstieg wahrnimmt und daß Strafschärfung nur in sehr geringem Umfang als notwendiges Mittel zur Kriminalitätsbekämpfung gefordert wird. Diese Einstellungen können als sehr maßvoll bezeichnet werden.

4.2 Bei den **unabhängigen Variablen** wird die **Aufklärungswahrscheinlichkeit** von den Befragten mit durchschnittlich 41 % (Diebstahl) bis 66 % (Körperverletzung) relativ hoch eingeschätzt. In Tab. 3 Nr. 2 sind zum Vergleich die tatsächlichen Quoten der nach ihren Angaben von der Polizei Entdeckten unter denjenigen angegeben, die frühere Täterschaft bejaht hatten. Sie betragen bei Schmuggel, Diebstahl am Arbeitsplatz und Trunkenheit im Verkehr nur ein Achtel bis ein Drittel, bei Körperverletzung immerhin noch die Hälfte der vermuteten Aufklärungsquote. Das Entdeckungsrisiko wird also wesentlich höher eingeschätzt als es tatsächlich ist. Man kann daher von einem beachtlichen Propagandaeffekt der Strafverfolgungspraxis sprechen, insbesondere auf der polizeilichen Ebene.

Nach den Ergebnissen aller bisherigen Untersuchungen konnte erwartet werden, daß gesetzliche Strafdrohung und gerichtliche Strafhöhe einigermaßen korrekt eingeschätzt werden, daß sie aber nur schwache Korrelationen mit der Deliktsneigung aufweisen (s.u. Tab. 4). Deshalb wurde ergänzend die **subjektiv empfundene Strafschwere** erhoben (vgl. *Grasnick u. Bryjak 1980, S. 471 ff.*). Dieses Merkmal erfaßt über die perzipierte Sanktionswirklichkeit hinaus die **subjektive Strafempfindlichkeit** und berücksichtigt, daß auch niedrige Strafen individuell als schwer empfunden werden können (in Ausnahmefällen auch umgekehrt).

Damit wird der Vermutung Rechnung getragen, daß viele Bürger bereits die Bestrafung als solche abschreckend empfinden, so daß es auf die Strafhöhe nicht mehr entscheidend ankommt. Die in Tab. 3 Nr. 2 mitge-

teilten Mittelwerte der subjektiven Schwereinschätzung bekräftigen diese These. Obwohl die Probanden bei den ersten drei Delikten ganz überwiegend nur leichte Geldstrafen erwarten, erreichen die erwarteten Strafen bereits bei Schmuggel einen durchschnittlichen Schwerewert von 50, bei Diebstahl am Arbeitsplatz von 60 und bei Trunkenheit im Verkehr von 78. Bei Körperverletzung liegt die subjektive Strafschwere mit 88 nahe an der Obergrenze, obwohl auch hier zu etwa 75 % Geldstrafen oder niedrige Freiheitsstrafen mit Bewährung erwartet werden.

4.3 Die strafrechtlichen Sanktionen sind eingebettet in ein System sozialer Normen und informeller Reaktionen, deren Bedeutung für Konformität möglicherweise größer ist als die der Strafvariablen. Aus der Vielzahl denkbarer Merkmale wurden diejenigen ausgewählt, die nach kriminalitätstheoretisch begründeten Annahmen am ehesten in einer potentiellen Deliktssituation Einfluß erlangen könnten.

Nach einem umfassenderen Katalog im ersten Untersuchungsabschnitt wurden in der Repräsentativbefragung nur noch diejenigen Faktoren berücksichtigt, die zur Erklärung der Konformität oder Abweichung am meisten beitragen: Die in Tabelle 3 Nr. 1 angegebenen Mittelwerte zeigen, daß die Verbindlichkeit der Norm - ausgedrückt durch den Grad der Verwerflichkeit von 0 - 100 - bei Schmuggel relativ gering ist, bei Trunkenheit im Verkehr und bei Körperverletzung mit schweren Folgen jedoch beachtlich hoch. Die erwartete Reaktion der Mutter, die man als Indikator für das durch familiäre Sozialisation vermittelte Gewissen bezeichnen kann, erreicht auch bei den beiden zuerst genannten "Bagatelldelikten" relativ hohe Werte. Das Gewicht der erwarteten Reaktion bei Freunden und Bekannten - Ausdruck für die eingeschätzte soziale Mißbilligung bei Deliktsbegehung - scheint nicht ganz so hoch zu sein, wird aber doch bei allen Delikten im überdurchschnittlichen Bereich eingeordnet. Erstaunlich gering werden die erwarteten beruflichen Nachteile bewertet, doch dürften die Einschätzungen auf der realen Erfahrung beruhen, daß relativ leichte Delikte im beruflichen Bereich meist nicht bekannt werden und in der Regel auch keine gravierenden Konsequenzen nach sich ziehen.

Die Deliktsbegehung im Bekanntenkreis - Indikator für informelle Gruppennormen und sozialpsychologische Lernvorgänge - ist gegenläufig zu interpretieren. Die relativ hohen Werte, insbesondere bei Trunkenheit im Verkehr, signalisieren soziale Einflüsse, die der präventiven Wirkung der anderen Variablen entgegenstehen können.

5. Das Gewicht formeller und informeller Sanktionen im Vergleich mit anderen kriminalitätsrelevanten Variablen

In Tabelle 4 sind in Form einer Korrelationsmatrix die Ergebnisse zu den wichtigsten generalpräventiven Hypothesen zusammengefaßt. In den Zeilen 1-12 sind die unabhängigen Variablen, in den Spalten I-VI die abhängigen Variablen und in den daraus entstehenden Feldern die jeweiligen Zusammenhänge zwischen den beiden Variablen für die vier Delikte ausgewiesen.

Um den Überblick über wesentliche Zusammenhänge zu erleichtern, wurden in die Tabelle nur hochsignifikante ($p = .001$) Korrelationen ab .1414 aufgenommen, was einer erklärten Varianz (r^2) von mindestens 2 % entspricht. Im vorliegenden Zusammenhang bedeuten Minuskorrelationen einen deliktshemmenden Einfluß, positive Korrelationen einen deliktsfördernden Einfluß.

Eine Gesamtschau der Tabelle ergibt, daß die moralische Verbindlichkeit der Norm und die informellen Reaktionen generalpräventiv das größte Gewicht aufweisen, sowohl hinsichtlich der Indikatoren für die Abschreckungswirkung als auch - in geringerem Ausmaß - hinsichtlich der Indikatoren für die positive Generalprävention. Fast genauso bedeutsam sind aber in gegenläufiger delinquenzfördernder Richtung die vermuteten Gruppennormen (Delikte im Bekanntenkreis) sowie - in geringerem Umfang und auf die spezielle Generalprävention begrenzt - die Persönlichkeitseigenschaften Aggressivität und Dominanz, die nach dem Freiburger Persönlichkeitsinventar erhoben wurden (FPI, vgl. *Fahrenberg u.a. 1973*). Die beachtlichen Koeffizienten für die Offenheit (FPI) sind eher als Hinweise auf Grenzen der Erhebungsmethode zu interpretieren: Die Antworten zur Häufigkeit der Deliktsbegehung und zur Begehungswahrscheinlichkeit werden zu etwa 3-12 % (r^2) durch Aufrichtigkeit und Selbstkritik der Befragten beeinflusst.

Bemerkenswert ist schließlich, daß die Verbrechensangst als denkbarer Indikator für positive generalpräventive Bedürfnisse von keiner der formellen oder informellen Sanktionen abhängt. Sie wird weder durch hohe Sanktionserwartungen reduziert noch aufgrund geringer Sanktionserwartungen vergrößert. Auch das Bedürfnis nach strengerer Bestrafung (Strafrigidität) ist nicht von einer perzipierten milden Sanktionspraxis abhängig, sondern vor allem von der höheren moralischen Verbindlichkeit der Norm; die übrigen schwachen Korrelationen sind in ähnlicher Richtung zu interpretieren.

Im Mittelpunkt des Interesses stehen die Einflüsse der Strafvariablen. Mit Ausnahme des Entdeckungsrisikos bei Diebstahl am Arbeitsplatz und der erwarteten Strafe bei Trunkenheit im Verkehr sind hier zunächst keine Einflüsse feststellbar. Insoweit stimmen die Befunde im wesentlichen mit den Ergebnissen bisheriger Untersuchun-

Tabelle 4: Zusammenhänge zwischen perceived Sanktionswirklichkeit, sonstigen konformitätsrelevanten Variablen und Indikatoren für Generalprävention (nur Rangkorrelationskoeffizienten nach Spearman ab $r_s = .1414$; $p = .001$)

Unabhängige Variablen		Abhängige Variablen					
		I	II	III	IV	V	VI
	Delikt*)	De- likts- begehung	Begeh- wahr- sch.	Abschr. Index I+II Del.Nei- gung	Häufig- keit BRD Gefühl R-Geltg.	Verbr. Angst	Straf- rigi- dität
1. Gesetzliche Höchststrafe	Sch DiA TiV KV						
2. Entdeckungsrisiko	Sch DiA TiV KV	-.14	-.14	-.15			
3. Erwartete Strafe (Art und Höhe)	Sch DiA TiV KV		-.15	-.16	-.15		
4. Subjektive Strafschwere	Sch DiA TiV KV	-.23 -.21 -.21 -.21	-.30 -.32 -.27 -.19	-.29 -.32 -.26 -.19	-.17 -.20		+15 +16
5. Straf-Index (aus 1,2,4)	Sch DiA TiV KV	-.23 -.20	-.27 -.28 -.15	-.27 -.28	-.15 -.19		+14
6. Moralische Verbindlichkeit der Norm	Sch DiA TiV KV	-.30 -.39 -.35 -.22	-.46 -.50 -.47 -.28	-.42 -.51 -.45 -.29	-.22 -.32 -.17		+15 +16 +14
7. Reaktion der Mutter	Sch DiA TiV KV	-.23 -.26 -.17	-.37 -.38 -.29 -.22	-.33 -.38 -.27 -.22	-.17 -.25		+15
8. Reaktion der Freunde und Bekannten	Sch DiA TiV KV	-.32 -.35 -.25 -.18	-.47 -.46 -.36 -.27	-.44 -.46 -.34 -.27	-.24 -.30 -.20		+16
9. Deliktsbegehung bei Bekannten oder Verwandten	Sch DiA TiV KV	+49 +47 +35 +31	+45 +45 +30 +24	+52 +49 +36 +26	+24 +31 +19		
10. Aggressivität - FPI	Sch DiA TiV KV	+23 +20 +23 +20	+38 +33 +32 +29	+34 +30 +31 +30			
11. Dominanz - FPI	Sch DiA TiV KV	+16 +17 +17 +22	+25 +23 +22 +30	+23 +23 +20 +30			
12. Offenheit - FPI	Sch DiA TiV KV	+24 +24 +25	+35 +33 +31 +26	+35 +33 +31 +26	+15 +17		

*) Sch = Schmutz; DiA = Diebstahl am Arbeitsplatz; TiV = Trunkenheit im Verkehr; KV = Körperverletzung mit ärztlich zu behandelnden Folgen

gen überein. Beachtlich sind jedoch die Einflüsse der subjektiv empfundenen Strafschwere bei allen Indikatoren für die Abschreckungswirkung, bei zwei Delikten sogar für das Gefühl der Rechtsgeltung. Diese Einflüsse sind mit Koeffizienten bis -0.32 am stärksten bei den beiden Delikten mit geringerer Normverbindlichkeit (Schmuggel und Diebstahl am Arbeitsplatz), während sie bei Delikten mit höherer Normverbindlichkeit etwas geringer sind (Trunkenheit im Verkehr, Körperverletzung). Der mit dem Straf-Index erfaßte Gesamteindruck der Strafwirklichkeit (Z. 5) erreicht im Vergleich dazu etwas geringere Abschreckungseffekte.

Die Autoren des Bremer Projektes halten die Zusammenhänge zwischen empfundener Strafschwere und Abschreckungsvariablen für methodisch problematisch und meinen, es handle sich um einen Zirkelschluß, weil mit der subjektiven Strafschwere nur Einstellungskorrelate der Normakzeptanz gemessen würden und die festgestellten Korrelationen deshalb nur als Konsistenzmaß für Einstellungen gelten könnten (Schumann u.a. 1978, S. 161, S. 225; 1987 a, S. 14). Nun ist es richtig, daß zwischen moralischer Verbindlichkeit der Norm und subjektiver Strafschwere relativ hohe Korrelationen bestehen (zwischen $.38$ und $.51$), wie überhaupt die Normakzeptanz die zentrale Variable ist, die in gleicher Weise mit den meisten anderen unabhängigen Variablen zusammenhängt, ohne daß diese deshalb bedeutungslos wären. Gleichwohl erklärt auch sie nur ca. 4-25 % der Varianz der Deliktsbegehung einerseits oder der subjektiven Strafschwere andererseits. Um möglichst viel aufzuhellen, müssen die verschiedenen Merkmale nebeneinander berücksichtigt werden, ganz abgesehen davon, daß bei den erwähnten Korrelationen von einer Wechselwirkung zwischen Strafempfinden und Normakzeptanz auszugehen ist und nicht von einseitiger Kausalbeziehung zugunsten der letzteren.

6. Ergebnis und kriminalpolitische Konsequenzen

Als wesentliches Ergebnis ist festzuhalten, daß die perzipierte Strafverfolgungswirklichkeit für die Einstellungen des Normalbürgers zu strafrechtskonformem Verhalten nur geringe oder keine Bedeutung hat, während die subjektive Strafempfindlichkeit durchaus relevant ist. Dieser scheinbare Widerspruch läßt sich folgendermaßen erklären. Für den Bevölkerungsdurchschnitt liegt die Begehung von Straftaten wegen der hohen moralischen Verbindlichkeit von Strafrechtsnormen so fern, daß selbst bei minimalem Entdeckungsrisiko oder bei mildester Strafzumessungspraxis keine verbreitete Neigung zur Deliktsbegehung besteht. Wegen dieser inneren Distanz zur Kriminalität und der geringen Varianz entsprechender Indikatoren erlangt die perzipierte Sanktionswirklichkeit keine oder nur minimale statistische Bedeutung. Allein die Vorstellung, für ein Verhalten bestraft werden zu

können - und sei die Wahrscheinlichkeit oder Höhe der Bestrafung auch sehr gering - wird bereits als so gravierend empfunden (subjektive Strafschwere), daß hiervon abschreckende und positive generalpräventive Effekte ausgehen. Dies gilt jedenfalls für die große Mehrzahl potentieller Täter im Bereich der leichteren und mittelschweren Kriminalität. Für besondere Tätergruppen, die teilweise die höchstrichterliche Rechtsprechung beschäftigt haben (s.o. 1), sind aufgrund unserer Untersuchung keine Aussagen möglich (z.B. Rauschgifthändler, Geheimdienstagenten, spezielle Wirtschaftsstraftäter, gewalttätige Gruppen, organisierte Kriminalität).

Die dargestellte Bedeutung des subjektiven Strafempfindens als Transformationsinstanz zwischen Strafpraxis und deliktischem Verhalten spricht für die These, daß eine Senkung des Strafniveaus zu einer Sensibilisierung des Strafempfindens führen kann, so daß schließlich durch mildere Strafen gleiche Abschreckungseffekte erzielt werden können. Vor dem Hintergrund prinzipieller Strafbarkeit eröffnen sich daher über die Bagatelldelinquenz hinaus auch im Bereich des Kernstrafrechts beträchtliche Spielräume für neue Sanktionsstrategien mit dem Ziel der Rehabilitation, Restitution oder Diversion, die mit der Idee der Generalprävention durchaus zu vereinbaren sind.

7. Summary

After an ascertainment of the empirical elements of the legal theory of negative and positive general prevention the subjective perception of formal and informal penalties was investigated by means of written interviews. Using bi- and multi-variate statistical analysis methods it was scrutinized which relations exist to self-reported delinquency, probability of future commission of crimes, and estimated frequency of commission of crimes by others.

In the first part of the study the questioning of 540 young men (362 persons liable for military service and 178 prisoners) about 12 offences showed that in the area of the perception of penalties only the risk to be discovered, which is in most cases considerably overestimated, has a certain influence on the commission of crimes with respect to some offences, especially minor offences like theft on the job and shoplifting, but also with respect to driving while intoxicated and burglary. The punishment provided by the law and the severity of the expected sentence proved to be almost insignificant. More important were other variables, e.g. the degree of the moral commitment to the norm, which was crime preventive, and the frequency of the commission of crimes among friends and acquaintances, which was crime conducive. In the second part of the study the questioning of a representative sample of 2.036 men and women older than 14 years, which had been restricted to 4 offences, confirmed these results in many points. Here, however,

the subjective susceptibility to penalties turned out to be another factor with general preventive effects, most clearly with respect to those offences where there is only a low commitment to the norm (theft on the job and smuggling).

The discovery of the subjective perception of penalties as a transformer between the sentencing practice and criminal behaviour speaks for the thesis that - at least as far as crimes of a minor and a medium gravity are concerned - a lowering of the severity of punishment will be compensated by a sensitization of the susceptibility to penalties so that in the end the same deterrent effects can be achieved by more lenient sentences.

8. Literatur

- Albrecht, H.-J.*: Die generalpräventive Effizienz von strafrechtlichen Sanktionen. In: Forschungsgruppe Kriminologie (Hrsg.): Ein Jahrzehnt kriminologische Forschung am Max-Planck-Institut Freiburg i.Br. Kriminologische Forschungsberichte des MPI. Band 1, Freiburg 1980, S. 305-327.
- Albrecht, H.-J.*: Generalprävention. In: Kaiser, G., Kerner, H.-J., Sack, F., Schellhoss, H. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. Heidelberg 1985, S. 132-139.
- Andenaes, J.*: Punishment and Deterrence. Michigan 1974.
- Bailey, W.C., Lott, R.P.*: Crime, Punishment and Personality. An Examination of the Deterrence Question. Journal of Criminal Law and Criminology 67, 1976, S. 99-109.
- Beyleveld, D.*: A Bibliography on General Deterrence Research. Westmead 1980.
- Böhm, A.*: Jugendstrafrecht. 2. Aufl., München 1985.
- Bottke, W.*: Generalprävention und Jugendstrafrecht aus kriminologischer und dogmatischer Sicht. Berlin, New York 1984.
- Breland, M.*: Lernen und Verlernen von Kriminalität. Ein lernpsychologisches Konzept der Prävention im sozialen Rechtsstaat. Opladen 1975.
- Bruns, H.-J.*: Das Recht der Strafzumessung. 2. Aufl., Köln u.a. 1985.
- Diekmann, A.*: Die Befolgung von Gesetzen. Empirische Untersuchungen zu einer rechtssoziologischen Theorie. Berlin 1980.
- Dölling, D.*: Strafeinschätzungen und Delinquenz bei Jugendlichen und Heranwachsenden. In: Kerner, H.J., Kury, H., Sessar, K. (Hrsg.): Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle. Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung. Bd. 6/1. Köln u.a. 1983, S. 51-85.
- Dölling, D.*: Kriminalprävention durch Generalprävention? In: DVJJ (Hrsg.): Jugendgerichtsverfahren und Kriminalprävention. München 1984, S. 259-271.
- Dreher, E., Tröndle, H.*: Strafgesetzbuch und Nebengesetze. 43. Auflage, München 1986.

- DVJJ: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.* (Hrsg.): Jugendgerichtsverfahren und Generalprävention. Heft 13. München 1984.
- Fahrenberg, J., Selg, H., Hampel, R.*: Das Freiburger Persönlichkeitsinventar FPI. Handanweisung. 2. Aufl., Göttingen 1973.
- Giehling, H.*: Sozialwissenschaftliche Forschung zur Generalprävention. KrimJ 19, 1987, S. 2-12.
- Grasnick, H.G., Bryjack, G.J.*: The Deterrent Effect of Perceived Severity of Punishment. Social Forces 59, 1980, S. 471-491.
- Greenberg, D.F.*: Age, Crime and Social Explanation. American Journal of Sociology 91, 1985, S. 1-21.
- Hassemer, W.*: Generalprävention und Strafzumessung. In: Hassemer, Lüderssen, Naucke (Hrsg.): Hauptprobleme der Generalprävention. Frankfurt 1979, S. 29-53.
- Hirschi, T., Gottfredson, M.*: Age and the Explanation of Crime. American Journal of Sociology 89, 1983, S. 552-584.
- Hirschi, T., Gottfredson, M.*: Age and Crime, Logic and Scholarship. Comment on Greenberg. American Journal of Sociology 91, 1985, S. 22-27.
- Jakobs, G.*: Strafrecht. Allgemeiner Teil. Berlin u.a. 1983.
- Kaiser, G.*: Antrag auf Einrichtung eines DFG-Schwerpunktes "Empirische Sanktionsforschung - Verfahren, Vollzug, Wirkungen und Alternativen". Mschr-Krim 60, 1977, S. 41-50.
- Kreuzer, A.*: Über Gießener Delinquenzbefragungen. In: Triffterer, O., Zezschwitz, F. von (Hrsg.): Festschrift für W. Mallmann. Baden-Baden 1979, S. 129-150.
- Maiwald, M.*: Die Verteidigung der Rechtsordnung - Analyse eines Begriffs. GA 130, 1983, S. 49-72.
- Müller-Dietz, H.*: Integrationsprävention und Strafrecht. Zum positiven Aspekt der Generalprävention. In: Vogler, T. (Hrsg.): Festschrift für H.-H. Jescheck. 2. Halbband. Berlin 1985, S. 813-827.
- Murray, G.F., Erickson, P.G.*: Cross-Sectional versus Longitudinal Research: An Empirical Comparison of Projected and Subsequent Criminality. Social Science Research 16, 1987, S. 107-118.
- Naucke, W.*: Anmerkung zum Urteil des OLG Celle v. 8.2.1979. JR 1980, S. 257-259.
- Otto, H.-J.*: Generalprävention und externe Verhaltenskontrolle. Kriminologische Forschungsberichte des Max-Planck-Instituts. Bd. 8. Freiburg 1982.
- Roxin, C.*: Prävention und Strafzumessung. In: Frisch, W., Schmid, W. (Hrsg.): Festschrift für H.-J. Bruns. Köln 1978, S. 183-204.
- Roxin, C.*: Zur jüngsten Diskussion über Schuld, Prävention und Verantwortlichkeit im Strafrecht. In: Kaufmann, A., Bemann, G. (Hrsg.): Festschrift für Bockelmann. München 1979, S. 279-309.
- Roxin, C.*: Die Wiedergutmachung im System der Strafzwecke. In: Schöch, H. (Hrsg.): Wiedergutmachung und Strafrecht. Neue Kriminologische Studien. Bd. 4. München 1987, S. 37-55.
- Schaffstein, F., Beulke, W.*: Jugendstrafrecht. 9. Aufl., Stuttgart u.a. 1987.

- Schöch, H.*: Ist Kriminalität normal? - Probleme und Ergebnisse der Dunkelfeldforschung. *KrimGegfr* 12, 1976, S. 211-228.
- Schöch, H.*: Empirische Grundlagen der Generalprävention. In: Vogler, T. (Hrsg.): *Festschrift für H.-H. Jescheck*. Berlin 1985, S. 1081-1105.
- Schöch, H.*: Strafzumessung und Sanktionen. In: Kaiser, G., Schöch, H.: *Juristischer Studienkurs. Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug*. 3. Aufl., München 1987, S. 108-128.
- Schreiber, H.-L.*: Ist eine Effektivitätskontrolle von Strafgesetzen möglich? *Recht und Politik* 19, 1983, S. 36-39.
- Schumann, K.F., Berlitz, C., Guth, H.-W., Kaulitzki, R.*: *Jugendkriminalität und die Grenzen der Generalprävention*. Neuwied, Darmstadt 1987.
- Schumann, K.F., Berlitz, C., Guth, H.-W., Kaulitzki, R.*: Grenzen der Generalprävention. Das Beispiel Jugendkriminalität. *KrimJ* 19, 1987 a, S. 13-31.
- Streng, F.*: Tiefenpsychologie und Generalprävention. *KrimJ* 19, 1987, S. 48-54.
- Teevan, J.J.*: Subjective Perceptions of Deterrence. *Journal of Research in Crime and Delinquency* 13, 1976, S. 155-164.
- Tenckhoff, J.*: Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld? *JR* 1977, S. 485-492.
- Tittle, C.R.*: Sanction Fear and the Maintenance of Social Order. *Social Forces* 55, 1977, S. 579-596.
- Waldo, G., Chiricos, T.*: Perceived Penal Sanctions and Self-Reported Criminality. *Social Problems* 19, 1972, S. 522-540.
- Zimring, F.E., Hawkins, G.J.*: *Deterrence. The Legal Threat in Crime Control*. Chicago, London 1973.

Rechtstatsachen über Rechtsbeschwerden

Eine Untersuchung zur Praxis der Oberlandesgerichte in Strafvollzugssachen

Johannes Feest und Peter Selling

Inhalt

1. Einleitung
 - 1.1 Fragestellung
 - 1.2 Vorgehen
2. Ergebnisse: Rechtstatsachen über Rechtsbeschwerden
 - 2.1 Auftragsvolumen
 - 2.2 Die Zulässigkeitsschranke
 - 2.3 Gegenstände von Rechtsbeschwerden
 - 2.4 Benefiziere der Rechtsbeschwerden
3. Ausblick
 - 3.1 Empirische Ergebnisse
 - 3.2 Offene Forschungsfragen
 - 3.3 Rechtspolitische Folgerungen
4. Summary
5. Literatur

1. Einleitung

Gerichtlichen Rechtsschutz für Strafgefangene gibt es in Deutschland erst seit 1948. Vor Inkrafttreten des Grundgesetzes war nur der verwaltungsinterne Beschwerdeweg gegeben. Die Rechtsweggarantie des Artikel 19 IV GG eröffnete auch für die einem "besonderen Gewaltverhältnis" Unterworfenen einen Weg vor die Gerichte; umstritten blieb jedoch, ob der Rechtsweg über die Verwaltungsgerichte oder die Strafgerichte führen sollte (*Röhl 1953*). Der Gesetzgeber entschied sich 1960 - im Rahmen des EGGVG - für einen speziellen Rechtsweg gegen Justizverwaltungsakte zu den Oberlandesgerichten. Mit dem Strafvollzugsgesetz schließlich wurde 1977 ein noch speziellerer und sogar zweistufiger Rechtsweg eingerichtet: primär zuständig für die gerichtliche Kontrolle des Strafvollzuges sind nun die "vollzugsnahen" Straf-

vollstreckungskammern, gegen deren Entscheidungen die revisionsähnlich ausgestaltete "Rechtsbeschwerde" zum OLG möglich ist (§§ 109 ff StVollzG).

Seither ist die Diskussion über dogmatische Fragen des Gefangenerechtsschutzes merklich abgeebbt. Die Probleme gelten als weitgehend gelöst (*Zwiehoff 1986*). Und mit dem in der Kriminalpolitik so häufig gezogenen Schluß von der Rechtsdogmatik auf die Rechtswirklichkeit scheint auch in der Praxis alles in bester Ordnung. Daß dies nicht unbedingt zutrifft, beweist die jüngste Diskussion über das, was man die Überführung von "Recht haben" in "Recht bekommen" nennen könnte: die praktische Verwirklichung (Implementation) von Gerichtsentscheidungen (vgl. *Müller-Dietz 1984; Lesting u. Feest 1987*).

1.1 Fragestellung

Diesem Problem widmen wir uns in einer größeren, noch andauernden empirischen Untersuchung. Dabei verfolgen wir sowohl theoretisch-rechtssoziologische wie praktisch-rechtspolitische Absichten. Erstere gelten der Weiterentwicklung eines - zuletzt von *Blankenburg* und *Voigt (1987)* formulierten - Konfliktansatzes mittels seiner Anwendung auf Beteiligte mit extrem unterschiedlichen Machtpositionen, letztere der Verbesserung des Rechtsschutzsystems für Strafgefangene (vgl. *Feest 1987*).

Im Rahmen der hier vorgestellten Teilstudie geht es um die Frage, welche Bedeutung für die Gefangenen der gerichtliche Rechtsschutz seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes gewonnen hat. In welchem Umfang kontrollieren Gerichte die Maßnahmen des Vollzuges? Um welche Art von Konflikten geht es dabei im einzelnen? Welche Erfolgchancen haben die Konfliktbeteiligten? Zur Beantwortung dieser und ähnlicher Fragen schien es uns unerläßlich, eine möglichst große Anzahl von Gerichtsentscheidungen zum Strafvollzugsrecht auszuwerten. Dies diente zugleich der Identifizierung von Fällen, in denen Gefangene rechtskräftige Gerichtsentscheidungen gegen die Anstalten erstritten haben, deren Implementation gegenwärtig in einem weiteren Untersuchungsschritt nachgegangen wird.

1.2 Vorgehen

Angestrebt wurde eine Totalerhebung der im Jahr 1986 ergangenen Rechtsbeschwerdeentscheidungen der Oberlandesgerichte der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlins. Unsere Entscheidung, den Einstieg in die Untersuchung über höchstrichterlich entschiedene Vollzugsachen zu suchen, geht auf folgende Überlegung zurück: Für die Bundesrepublik Deutschland liegt bisher keine repräsentative empirische Untersuchung zum Rechtsschutz von Strafgefangenen vor. Die existierenden Arbeiten zeigen stets nur einen kleinen Ausschnitt von wenigen Vollzugsanstalten und/oder Landgerichtsbezirken (vgl. insbes. *Wagner 1976; Diepenbruck 1981; Laubenstein 1984*). Das ist nur allzu verständlich, denn bereits die Auswertung einiger weniger Strafvollstreckungskammer-Bezirke erfordert einen erheblichen Aufwand. Wollte man etwa sämtliche Strafvollstreckungskammern in die Untersuchung einbeziehen, dann würde eine Totalerhebung einige tausend Entscheidungen umfassen, was schon unsere zeitlichen Möglichkeiten weit überschritten hätte. Ganz abgesehen davon, daß mit erheblichen Verweigerungen durch die Gerichte und damit Lücken zu rechnen gewesen wäre. Um den Plan einer ersten bundesweit repräsentativen Untersuchung dennoch nicht aufgeben zu müssen, haben wir das Design auf höchstrichterlichen Rechtsschutz beschränkt. Damit gerät uns freilich der untergerichtliche Rechtsschutz nicht völlig aus dem Blick: Zunächst geht jeder OLG-Entscheidung eine Landgerichtsentscheidung voraus, d.h. wer vor dem OLG Beschwerdeführer ist, für den war der Verfahrensausgang bei der StVK negativ. Auch dürften die beim OLG entschiedenen Rechtsschutzfälle so gut wie alle vor der StVK zugunsten des Gefangenen ausgegangenen Verfahren erfassen. Denn wir vermuten, daß die Vollzugsverwaltung fast immer Rechtsbeschwerde einlegt, wenn sie vor der Kammer unterliegt.

Im Ergebnis hoffen wir, auf diesem Wege ein nahezu vollständiges Bild der zugunsten von Gefangenen ausgegangenen Rechtsschutzkonflikte gewinnen zu können. Nicht erfassen können wir lediglich die - vermutlich wenigen - Fälle, die von Gefangenen vor der Kammer rechtskräftig gewonnen sowie die - vermutlich vielen - Fälle, die von ihnen dort verloren und anschließend nicht weiterbetrieben wurden. Daher kennen wir die Unterschiede zwischen diesen und den mittels Erhebung der Rechtsbeschwerde vor die Oberlandesgerichte gebrachten Fällen nicht. Das ist gewiß ein Mangel; wir nehmen ihn aber angesichts der Hauptfragestellung unserer Untersuchung und des Aufwandes, den seine Beseitigung bedeuten würde, in Kauf. Inwieweit wir schließlich den Anspruch einer Totalerhebung der OLG-Entscheidungen einlösen konnten, wird bei der Wiedergabe der Ergebnisse im einzelnen mitgeteilt werden.

2. Ergebnisse: Rechtstatsachen über Rechtsbeschwerden

Von den insgesamt 19 Oberlandesgerichten der Bundesrepublik und West-Berlins sind 15 mit Rechtsbeschwerden aus dem Strafvollzug befaßt: Bamberg, Berlin, Bremen, Celle, Frankfurt, Hamburg, Hamm, Karlsruhe, Koblenz, München, Nürnberg, Saarbrücken, Schleswig, Stuttgart, Zweibrücken.

2.1 Antragsvolumen

Über die Gesamtzahl der von diesen Gerichten in Strafvollzugssachen getroffenen Entscheidungen waren bisher keine zuverlässigen Angaben vorhanden. Die Entscheidungen werden nämlich meist nur nach Erlangung der Rechtskraft (was alle zurückverweisenden Entscheidungen ausklammert) und dann veröffentlicht, wenn das Gericht oder einer der Verfahrensbeteiligten dafür sorgt. Eine Veröffentlichung der Tätigkeitsstatistiken der Gerichte - soweit solche überhaupt geführt werden - erfolgt in puncto Strafvollzugssachen bislang nicht.

Einen recht zuverlässigen Hinweis auf die Gesamtzahl der veröffentlichten OLG-Entscheidungen zum Strafvollzug bietet der Bestand der Computer-Datenbank JURIS. Im Jahr 1986 waren hier insgesamt ca. 500 einschlägige Entscheidungen gespeichert, also etwa 50 für jedes Jahr seit Geltung des StVollzG. Mitte 1987 waren für das Jahr 1985 56 Strafvollzugsentscheidungen gespeichert.

Eine Umfrage bei den Präsidenten der mit Strafvollzugssachen befaßten Oberlandesgerichte hat ergeben, daß im Jahre 1986 in der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin 1.426 Rechtsbeschwerden nach § 116 StVollzG erhoben wurden. Die folgende Tabelle zeigt deren Verteilung auf die einzelnen Gerichte.

Tabelle 1: Erhobene Rechtsbeschwerden gem. § 116 StVollzG nach Oberlandesgerichten (1986)

OLG	N	OLG	N	OLG	N
Bamberg	4	Hamburg	35	Nürnberg	61
Berlin	70	Hamm	316	Saarbrücken	56
Bremen	2	Karlsruhe	53	Schleswig	8
Celle	216	Koblenz	123	Stuttgart	36
Frankfurt	300	München	59	Zweibrücken	87

Gemessen an der Zahl von 50.225 Gefangenen, die am 1. Januar 1986 in den Haftanstalten der Bundesrepublik und West-Berlins einsaßen (*Statistisches Bundesamt 1987, S. 17*), entfallen im Jahre 1986 auf 1.000 Gefangene 28 Rechtsbeschwerden.

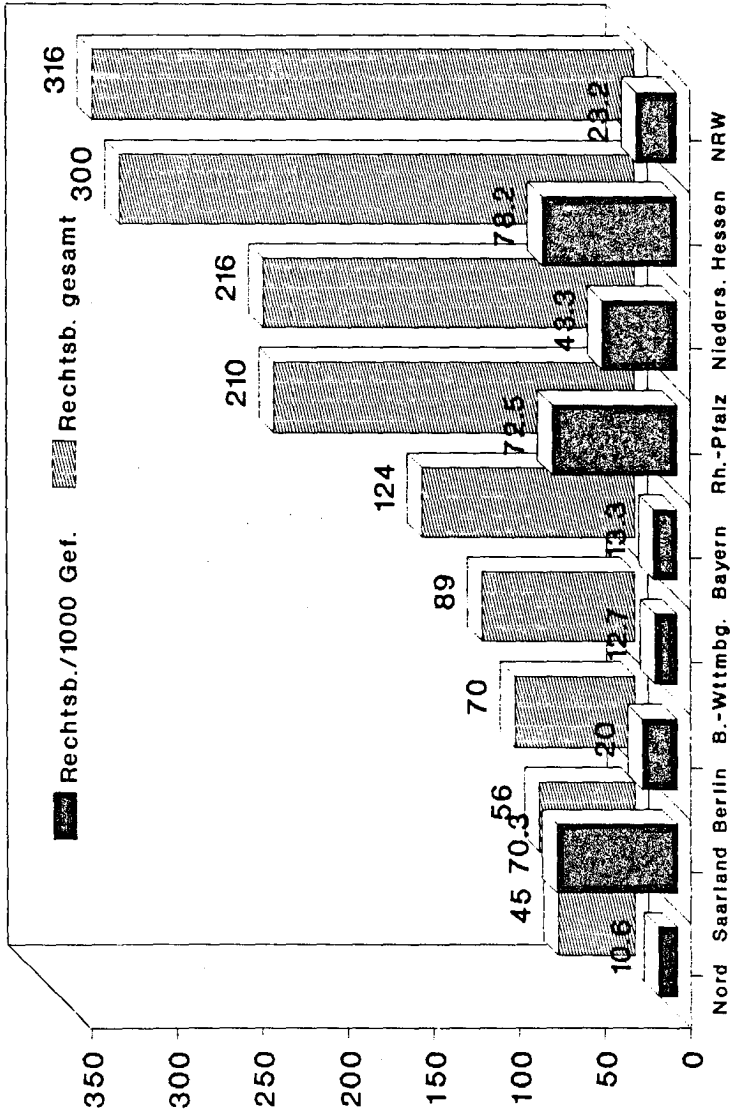
Wie das folgende Schaubild zeigt, sind diese Rechtsbeschwerden absolut wie relativ sehr ungleichmäßig über die Oberlandesgerichte und damit über die Bundesländer verteilt: 1.042 Rechtsbeschwerden wurden allein in Nordrhein-Westfalen, Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz vor die Gerichte gebracht. Das heißt, die Oberlandesgerichte in Hamm, Frankfurt und Celle sowie in Koblenz und Zweibrücken haben über 73 % aller Rechtsbeschwerden zu befinden und damit ein entscheidendes Gewicht bei der Fortentwicklung des Strafvollzugsrechts.

Setzt man die Zahl der eingelegten Rechtsbeschwerden ins Verhältnis zur Anzahl der im jeweiligen Bundesland einsitzenden Gefangenen, dann offenbaren sich ebenfalls erhebliche Unterschiede in der Beschwerdedichte: Sie ist am größten in Hessen (78 Rechtsbeschwerden pro 1.000 einsitzende Gefangene), Rheinland-Pfalz (72) und im Saarland (70), immer noch überdurchschnittlich in Niedersachsen (43), während Nordrhein-Westfalen bereits unter dem Durchschnitt liegt. In Bayern, Baden-Württemberg und den drei nördlichen Bundesländern (die durch Verträge zu einer Vollzugsgemeinschaft verbunden sind und deshalb auch von uns als Einheit behandelt werden) wird von dem Institut Rechtsbeschwerde mit Abstand am wenigsten Gebrauch gemacht.

Wir sind davon überzeugt, daß die beträchtlichen regionalen Unterschiede im relativen Rechtsbeschwerdeaufkommen keinesfalls zufällig sind. Der Versuch einer tiefergehenden Interpretation führt freilich zu zwei sich widersprechenden Hypothesen: Ein niedriges Aufkommen von Rechtsbeschwerden bezogen auf die Zahl der Gefangenen könnte bedeuten, daß die Verhältnisse in den betreffenden Anstalten und/oder

Skizze

Rechtsbeschwerden 1986
absolut und bezogen auf Gefangenzahlen



die Entscheidungen der zuständigen Strafvollstreckungskammern weniger Rechtsunzufriedenheit erzeugen als dort, wo ein hohes Rechtsbeschwerdeaufkommen zu verzeichnen ist.

Umgekehrt könnte man ein niedriges Rechtsbeschwerdeaufkommen aber auch darauf zurückführen, daß Gefangene dort auf das Beschreiten des Rechtsweges verzichten, wo sie sich von den Obergerichten keine Abhilfe gegen die als ungerecht empfundenen Entscheidungen der Anstalten oder Strafvollstreckungskammern versprechen. In diesem Fall wäre die Rechtsunzufriedenheit der Gefangenen in Ländern mit geringem Rechtsbeschwerdeaufkommen sicher höher einzuschätzen als dort, wo das Beschreiten des Rechtswegs wenigstens die entfernte Möglichkeit des Erlangens gerichtlichen Rechtsschutzes böte.

Vier Ergebnisse sind hier festzuhalten: 1) die Gesamtzahl der Rechtsbeschwerden ist unerwartet hoch, 2) diese Rechtsbeschwerden werden überwiegend von einigen wenigen Gerichten entschieden, 3) von der Rechtsbeschwerde wird regional mit extrem unterschiedlicher Häufigkeit Gebrauch gemacht, 4) nur etwa 3 % der höchstrichterlichen Entscheidungen (einschließlich der über die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde) werden veröffentlicht. Letzteres bedeutet, daß ein großer Informationsvorsprung für Insider (Vollzugsgerichte, Vollzugsverwaltungen) gegenüber den unmittelbar Betroffenen besteht.

2.2 Die Zulässigkeitsschranke

Die revisionsähnlich ausgestaltete Rechtsbeschwerde beschränkt deren Zulässigkeit, über die formalen Voraussetzungen des § 118 StVollzG (Form, Frist, Begründung) hinaus, auf Fälle, bei denen es "geboten ist, die Nachprüfung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen" (§ 116 Abs. I StVollzG).

Zur rechtstatsächlichen Seite war hierzu bisher nichts bekannt. Auch wir haben - angesichts der unerwartet hohen Zahl von Rechtsbeschwerden - auf eine systematische Erhebung der als unzulässig verworfenen Rechtsbeschwerden verzichtet. Soweit uns entsprechende Informationen zur Verfügung stehen, ergibt die Gegenüberstellung der erhobenen und der als zulässig angenommenen Rechtsbeschwerden folgendes Bild:

Tabelle 2: Zulassung von Rechtsbeschwerden (1986)

OLG	Eingänge N	davon zu- lässig N/%
Celle	150	31/21 %
Nürnberg	61	15/25 %
Schleswig	8	0/0 %
Stuttgart	36	7/19 %
Zweibrücken	87	9/10 %

Zwischen 75 % und 100 % der erhobenen Rechtsbeschwerden bleiben also in dem engmaschigen Filter der Zulässigkeitsprüfung hängen. Und dieser Filter wirkt fast ausschließlich zum Nachteil der Gefangenen. Wie wir anhand einer von uns beim OLG Celle durchgeführten Auszählung festgestellt haben, stammten 116 der 119 dort als unzulässig verworfenen Rechtsbeschwerden von Gefangenen. Dem entsprechen Daten, die wir vom OLG Nürnberg erhalten haben: Von 46 als unzulässig verworfenen Rechtsbeschwerden müssen mindestens 41 von Gefangenen stammen. Die Erklärung für diesen Befund dürfte z.T. darin liegen, daß die Zulässigkeitschürde erhebliche inhaltliche Kompetenzen (Kenntnis des Strafvollzugsrechtes und der - größtenteils unveröffentlichten - Rechtsprechung) voraussetzt. Daß diese Kompetenz bei professionellen Vielfachprozessierern eher vorhanden ist als beim durchschnittlichen Strafgefangenen, ist vielfach nachgewiesen worden (*Bender u. Schumacher 1980*; für den Strafvollzug vgl. *Laubenstein 1984*, S. 123 f.).

2.3 Gegenstände von Rechtsbeschwerden

Welche Konflikte führen mit besonderer Häufigkeit zu gerichtlichen Entscheidungen? Auch zu dieser Frage war bisher nichts bekannt. Aus zwei regional begrenzten Untersuchungen wissen wir jedoch, welche Konflikte zu anstaltsinternen Beschwerden führen: Für zwei baden-württembergische Anstalten wurde ermittelt, daß dies in erster Linie Probleme im Zusammenhang mit Vollzugslockerungen (Ausgang, Urlaub, Freigang) sind (*VA Stuttgart 1980*, S. 116). Eine andere Untersuchung, die sich auf je eine Anstalt in Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen bezieht, verzeichnet an erster Stelle Beschwerden über das "Beamtenverhalten" (Beleidigung, körperliche Anrempelien,

ungerechte Behandlung), gefolgt von Konflikten im Zusammenhang mit dem Postverkehr, dem Urlaub, der medizinischen Versorgung und der Verlegung (*Diepenbruck 1981*, S. 204). Welche dieser Konflikte schließlich zu Anträgen auf gerichtliche Entscheidung führten, wird in beiden Studien nicht mitgeteilt.

Unsere eigenen Daten beruhen auf der Auswertung von 238, uns im vollen Wortlaut vorliegenden Entscheidungen der Oberlandesgerichte auf für zulässig erachtete Rechtsbeschwerden. Diese 238 Entscheidungen umfassen den durch unsere Totalerhebung bisher gewonnenen Bestand des Jahres 1986 (N=125) sowie weitere 113 Entscheidungen, die Zeitschriften-, Literatur- und Datenbankauswertung seit dem 1. Januar 1985 erbrachte.

Die Auswertung dieser Entscheidungen ergibt folgende Verteilung der Streitgegenstände:

Tabelle 3: Rechtsbeschwerdeentscheidungen nach Gegenständen

Fallgruppe	N	%	kum. %
Lockerungen	49	20,6	20,6
Arbeit/Geld	48	20,2	40,8
Freizeit	39	16,4	57,2
Disziplin/Sicherung	26	10,9	68,1
Verlegung	23	9,7	77,8
Post/Besuch	21	8,8	86,6
Verfahren	20	8,4	95,0
Verteidigung	4	1,7	96,6
Sonstiges	8	3,4	100,0
Summe	238	100,0	

Die Tabelle zeigt, daß Rechtsbeschwerden inhaltlich relativ breit streuen. Auch vor den Oberlandesgerichten stehen Konflikte über Lockerungen (Urlaub, Ausgang, Ausführung, Freigang) an erster Stelle. Sie werden in der Häufigkeit knapp gefolgt von Konflikten, die den Bereich Arbeit/Geld betreffen (Arbeitspflicht, Entlohnung, Taschengeld, Einkauf, Pfändung etc.). An dritter Stelle folgt der Freizeitbereich (Persönlicher Besitz, Ausstattung des Hafttraums, Fernseher und andere Elektrogeräte, Sport etc.). Diese drei Konfliktbereiche machen zusammen 57 % aller Streitgegenstände in Rechtsbeschwerdeverfahren aus. Hinzu kommen Konflikte über Disziplinar- und Sicherungs-

maßnahmen (10,9 %), über Verlegungen (9,7 %), über die Vorschriften zu Post und Besuch (8,8 %) sowie über Verfahrensfragen (8,4 %).

Die Erfolgswahrscheinlichkeit ist bei den einzelnen Verfahrensgegenständen höchst unterschiedlich, wie Tabelle 4 entnommen werden kann.

Die Tabelle zeigt, daß von allen zugelassenen Rechtsbeschwerden 45 % mit einer Zurückverweisung an die StVK beim Landgericht enden. Nur in einer Minderheit der vom OLG zur Entscheidung angenommenen Fälle kommt es zu einer direkten "Durchentscheidung" des Oberlandesgerichts: häufiger zugunsten der Verwaltung (30,1 %) als zugunsten des Gefangenen (24,5 %). Auf die Verfahrensgegenstände bezogen zeigen sich jedoch beträchtliche Abweichungen von diesen Durchschnittswerten. So ist die Gewinnquote der Gefangenen überdurchschnittlich hoch beim Bereich Post/Besuch (38,1 %), ebenso wie im Bereich Freizeit (37,8 %). Die Verwaltung setzt sich dagegen besonders oft beim Streit um Verfahrensfragen (40,0 %), im Bereich Arbeit/Geld (37,2 %) und bei Lockerungen (35,4 %) durch. Weder der Gefangene noch die Verwaltung sind besonders häufig Benefiziar von direkten Entscheidungen über Disziplinar- oder Sicherungsmaßnahmen: derartige Fragestellungen werden in der weit überwiegenden Zahl der Fälle (69,2 %) zur weiteren Sachaufklärung an die StVK zurückverwiesen. Bei alledem ist jedoch zu bedenken, daß hier nur die Rechtsbeschwerden berücksichtigt sind, welche die Zulässigkeitschranke überwunden haben. Einer umfassenderen Betrachtung von Erfolgen und Mißerfolgen wenden wir uns im folgenden Abschnitt zu.

2.4 Benefiziare der Rechtsbeschwerden

Über die Erfolge der Gefangenen vor dem OLG gibt es nur wenige und höchst unterschiedliche Zahlen. Von den 698 Anträgen auf gerichtliche Entscheidung, die zwischen 1961 und 1975 beim Kammergericht erledigt wurden, waren nur 7 (= 1 %) erfolgreich (*Wagner 1976*). Auf der anderen Seite ermittelte Schüler-Springorum - offenbar primär anhand veröffentlichter Entscheidungen der Strafsenate seit 1960 -, daß immerhin 10 % der Anträge auf gerichtliche Entscheidungen positiv beschieden worden seien (*Schüler-Springorum 1969*, S. 20).

Für die Zeit nach Inkrafttreten des StVollzG liegen drei Untersuchungen vor, die sich durchweg auf die von Gefangenen erhobenen Rechtsbeschwerden beschränken: *Foretnik (1979*, S. 48 ff.), hat in Bremen für die Jahre 1977 und 1978 fünfzehn Rechtsbeschwerden erfaßt, wovon zwei (= 13 %) zugunsten des beschwerdeführenden Gefangenen ausgingen. Von der Untersuchung *Diepenbrucks (1981*, S. 206)

Tabelle 4: Verfahrensgegenstände und Verfahrensausgänge

Gegenstand	N % Reihe % Spalte	Gef. gewinnt	Verw. gewinnt	Zurück- verwei- sung	Reihe gesamt
Lockerungen		13 27,1 23,2	17 35,4 24,6	18 37,5 17,3	48 21,0
Arbeit/Geld		8 18,6 14,3	16 37,2 23,2	19 44,2 18,3	43 18,8
Freizeit		14 37,8 25,0	8 21,6 11,6	15 40,5 14,4	37 16,2
Diziplin/Sicherung		2 7,7 3,6	6 23,1 8,7	18 69,2 17,3	26 11,4
Verlegung		6 26,1 10,7	5 21,7 7,2	12 52,2 11,5	23 10,0
Post/Besuch		8 38,1 14,3	6 28,6 8,7	7 33,3 6,7	21 9,2
Verfahren		2 10,0 3,6	8 40,0 11,6	10 50,0 9,6	20 8,7
Verteidigung		2 66,7 3,6		1 33,3 1,0	3 1,3
Sonstiges		1 12,5 1,8	3 37,5 4,3	4 50,0 3,8	8 3,5
	Spalte N Spalte %	56 24,5	69 30,1	104 45,4	229 100,0

wurden nur vier Rechtsbeschwerden Gefangener registriert, die durchweg erfolglos blieben. Und *Laubenstein* (1984, S. 154) hat für die Jahre 1977 bis 1980 festgestellt, daß von einundneunzig Rechtsbeschwerden Gefangener fünfzehn (= 16 %) positiv entschieden wurden.

Tabelle 5 zeigt den gegenwärtigen Stand unserer Untersuchung zu dieser Frage. In unserer Erhebung hatten wir sämtliche einschlägigen Oberlandesgerichte gebeten, uns alle "mit Gründen ergangenen Entscheidungen über Rechtsbeschwerden des Jahres 1986" zu übersenden. Dieser Bitte sind jedoch leider nicht alle Gerichte nachgekommen. Die Art der für die Verweigerung vorgebrachten Begründungen ist uneinheitlich und widersprüchlich. Während das OLG Hamm die Mühe nicht gescheut hat, aus 316 Entscheidungen die mit Gründen ergangenen herauszusuchen, verweist der Präsident des OLG Karlsruhe - bei dem es um maximal 53 Entscheidungen ging - auf Arbeitsüberlastung. Und während die Oberlandesgerichte Koblenz, München und Nürnberg mit Datenschutzbedenken die Herausgabe jeglicher Entscheidungen ablehnen, haben acht andere Oberlandesgerichte diese Bedenken durch unterschiedliche Grade des Schwärzens von Textteilen überwunden.

Für die kooperativen Oberlandesgerichte ergibt sich folgendes Bild:

Tabelle 5: Erfolge der Gefangenen im Rechtsbeschwerdeverfahren 1986

OLG	Eingelegte Rechtsb. N	Entscheidungen zu- gunsten der Gef.			Von Gefang. gewonnene Rechtsb. %
		ZW	DE	Summe	
Bamberg	4	-	-	-	0,0 %
Bremen	2	-	-	-	0,0 %
Celle	216	8	11	19	8,7 %
Hamm	316	16	3	19	6,0 %
Saarbrücken	56	4	3	7	12,5 %
Schleswig	8	-	-	-	0,0 %
Stuttgart	36	3	1	4	11,1 %
Zweibrücken	87	3	6	9	10,3 %
Summe	725	34	24	58	8,0 %

Die Tabelle zeigt, daß die Gefangenen bei denjenigen Oberlandesgerichten, welche uns bisher vollständige Unterlagen zugänglich ge-

macht haben, eine Erfolgsquote von 8 % aufweisen. Überdurchschnittlich hoch waren im Jahre 1986 die Erfolge von Gefangenen bei den Oberlandesgerichten Celle, Saarbrücken, Stuttgart und Zweibrücken, unterdurchschnittlich beim OLG Hamm. Völlig erfolglos waren die Gefangenen mit ihren Rechtsbeschwerden bei den Oberlandesgerichten Bamberg, Bremen und Schleswig. Allerdings ist bei den letztgenannten Gerichten die Gesamtzahl der eingelegten Rechtsbeschwerden so klein, daß schon eine einzige positive Entscheidung die Erfolgsquote der Gefangenen auf mehr als 10 % schnellen lassen würde.

In diesen "Erfolgsquoten" sind nun aber, wie wir schon wissen, zwei sehr verschiedene Arten von Erfolgen enthalten: Durchentscheidungen (DE) einerseits und Zurückverweisungen an die Strafvollstreckungskammern (ZW) andererseits. Die mit einer Zurückweisung endende Rechtsbeschwerde mag sich später als Pyrrhus-Sieg des Gefangenen erweisen, wenn nämlich die StVK erneut gegen ihn entscheidet. Als unbestreitbarer Erfolg vor Gericht ist daher nur die Durchentscheidung zu betrachten. Solche Durchentscheidungen zugunsten von Gefangenen kommen in etwa 3 % aller Fälle vor. Oberhalb dieses Durchschnitts liegen nur die Oberlandesgerichte Zweibrücken (6,9 %) und Celle (5,1 %).

Ausgehend von diesem Befund läßt sich auch eine grobe Abschätzung der Erfolgsquoten aller bei der StVK rechtssuchenden Gefangenen vornehmen. Nach den vorhandenen empirischen Daten zum Gefangenenrechtsschutz kommen auf jede Rechtsbeschwerde rund 10 Verfahren, die auf der Ebene des Landgerichts rechtskräftig wurden (*Laubenstein 1984*, S. 154; *Diepenbruck 1981*, S. 206; *Feest 1987*, S. 160). Den von uns ausgewerteten 725 Rechtsbeschwerden entspricht demgemäß eine Zahl von 7.250 Anträgen auf gerichtliche Entscheidung. Auf letztere berechnet ergibt das eine Erfolgsquote der gerichtlichen Rechtsschutz suchenden Gefangenen von maximal 0,8 %. Diese Einschätzung beruht freilich auf der Annahme, daß die Vollzugsverwaltung bei ihrem Unterliegen vor der StVK stets Rechtsbeschwerde einlegt. Anders gesagt: Die Verfahren, die von Gefangenen vor der Kammer rechtskräftig gewonnen wurden, werden von unserer Berechnung nicht erfaßt. Und diese würden bei der Erfolgsquote der Gefangenen positiv zu Buche schlagen. Da wir aber annehmen, daß diese Fälle sehr selten sind, dürfte die "Erfolgsquote" aller Gefangenen insgesamt kaum höher als 1 % sein.

Dies entspricht jedoch genau der Erfolgsquote von Gefangenen im gerichtlichen Verfahren, die Wagner 1976 schon für die Zeit vor Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes ermittelt hat (*Wagner 1976*). Bei diesem Vergleich ist zu bedenken, daß vor 1977 der Erfolg vor den Oberlandesgerichten stets ein endgültiger war, während heute die

zahlreichen Zurückverweisungen an die Strafvollstreckungskammern den endgültigen Verfahrensausgang offen lassen.

Als Ergebnis ist daher festzuhalten, daß das Strafvollzugsgesetz die Erfolgchancen der Gefangenen jedenfalls nicht verbessert hat.

3. Ausblick

Die hier vorgelegte Untersuchung ist als notwendige Vorstudie für die geplante Erforschung der Implementation von Gerichtsentscheidungen im Strafvollzug und nicht als umfassende Analyse des Rechtsschutzes in Strafvollzugssachen angelegt. Dennoch enthält sie einige bisher unbekannte Rechtstatsachen, auf deren Grundlage Anregungen für weitere Forschung gegeben und rechtspolitische Schlüsse gezogen werden können.

3.1 Empirische Ergebnisse

Als wichtigste empirische Ergebnisse unserer Untersuchung sind festzuhalten:

- Gegenüber der Zeit vor dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes hat sich die Zahl der Rechtsschutzfälle aus dem Strafvollzug vor den Oberlandesgerichten vervielfacht (und dies, obwohl die Strafvollstreckungskammern als Zwischeninstanz und Filter eingeführt wurden): in über 1400 Fällen pro Jahr werden die Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern mit der Rechtsbeschwerde beim OLG angegriffen. Im Verhältnis zur jeweiligen Gefangenenpopulation ist der höchstrichterliche Rechtsschutz in einigen Bundesländern (Hessen, Saarland, Rheinland-Pfalz) wesentlich dichter als in anderen (Vollzugsgemeinschaft Nord, Baden-Württemberg, Bayern, Berlin).
- Die meisten Rechtsbeschwerden scheitern jedoch an der Zulässigkeitsschranke des § 116 Abs. 1 StVollzG; davon sind fast ausschließlich die Rechtsbeschwerden der Gefangenen betroffen. Sobald eine Rechtsbeschwerde für zulässig erklärt worden ist, hat sie gute Chancen auch für begründet befunden zu werden. Dies gilt für die von Gefangenen eingelegten Rechtsbeschwerden prinzipiell in gleicher Weise wie für die von der Verwaltung eingelegten Rechtsbeschwerden.

- Einen endgültigen Sieg vor den Oberlandesgerichten erringen nur wenige Gefangene; zusätzlich kann eine etwas höhere Zahl von Gefangenen immerhin noch hoffen, daß die Zurückverweisung des Rechtsstreits an die Strafvollstreckungskammer letztlich Erfolg bringen wird. Nimmt man allerdings die Gesamtzahl der von Gefangenen gestellten Anträge auf gerichtliche Entscheidung als Ausgangspunkt, dann zeigt sich, daß die Erfolgchancen von Strafgefangenen durch das Strafvollzugsgesetz nicht erhöht worden sind.

3.2 Offene Forschungsfragen

Im Rahmen der hier referierten Untersuchung sind eine Reihe von Fragen aufgetaucht, deren Beantwortung nicht möglich war. Im folgenden werden die Möglichkeiten und Grenzen einer Beantwortung dieser Fragen im weiteren Verlauf unserer Untersuchung dargestellt.

- Einigen in unserer Untersuchung bisher offen gebliebenen Fragen werden wir im nächsten Untersuchungsschritt (Implementationsbefragung) weiter nachgehen. Dies betrifft insbesondere die Aufklärung des weiteren Schicksals der von den Oberlandesgerichten an die Strafvollstreckungskammern zurückverwiesenen Fälle (und damit auch die Länge des Rechtsweges). Auf diese Weise werden wir erstmals in der Lage sein, die realen Erfolgsquoten von Gefangenen und Verwaltungen im Verfahren nach den §§ 109 ff. StVollzG zu berechnen. Darüber hinaus wird sich unsere Untersuchung plangemäß auf die Frage der Implementation dieser gerichtlichen Erfolge durch die Strafvollzugsverwaltung konzentrieren.
- Zahlreiche Fragen werden im Rahmen dieses Forschungsprojekts offen bleiben müssen. Wir meinen, daß mindesten drei davon von künftigen Projekten aufgegriffen werden sollten. Die eine betrifft die Einzelheiten des untergerichtlichen Rechtsschutzes, insbesondere die Frage, inwieweit und wo die Strafvollstreckungskammern den Vollzugsverwaltungen allzu nahe stehen und deshalb einer obergerichtlichen Kontrolle besonders bedürfen ("Känguruh-Gerichte"). Der zweite Fragenkomplex betrifft die Leitwirkung einer höchstrichterlichen Entscheidung auf eine Vielzahl ähnlicher Fallkonstellationen. Drittens wäre es wünschenswert, den gerichtlichen Rechtsschutz von Strafgefangenen mit dem von anderen "Verwaltungsunterworfenen" vergleichen zu können.

3.3 Rechtspolitische Folgerungen

Rechtspolitische Schlüsse können aus den bisherigen Ergebnissen der Untersuchung nur sehr vorsichtig und vorläufig gezogen werden. Solche Schlüsse betreffen insbesondere die Problematik der Länge des Rechtsweges in Strafvollzugssachen, die Notwendigkeit einer besseren anwaltlichen Vertretung in Strafvollzugssachen und die Gefahr regionaler Ungleichbehandlungen.

- Die relativ hohe Zahl von Rechtsbeschwerden zeigt, daß nicht alle Gefangenen die Länge des Rechtsweges über die Strafvollstreckungskammern zu den Oberlandesgerichten scheuen. Wir fragen uns jedoch, ob die mit der Länge des Rechtswegs verbundene faktische Beschränkung des höchstrichterlichen Rechtsschutzes auf Gefangene mit längeren Strafen rechtspolitisch sinnvoll und verfassungsrechtlich unbedenklich ist. Es wäre darüber nachzudenken, inwieweit das System des vorläufigen Rechtsschutzes verbessert werden kann. Insgesamt läge es nahe, das Rechtsschutzsystem des Strafvollzugsgesetzes stärker der Verwaltungsgerichtsordnung anzugleichen (vgl. *Feest 1987*, S. 169).
- Die hohe Zahl der für unzulässig befundenen Rechtsbeschwerden weist auf die unzureichende juristische Kompetenz vieler Gefangener hin. Diese könnte auf unterschiedliche Weise kompensiert werden: Durch verbesserte Rechtsberatung, anwaltliche Vertretung, richterliche Fürsorge etc. (vgl. *Volckart u. Schmidt 1982*, S. 434 f.).
- Wenn Gefangene in großer Zahl höchstrichterlichen Rechtsschutz suchen, dann dürfte dies nicht zuletzt darauf beruhen, daß sie versuchen, regionale Unterschiede in den Praktiken des Vollzuges durch die Gerichte korrigieren zu lassen. Unsere Untersuchung enthält jedoch Hinweise darauf, daß entsprechende regionale Unterschiede in der Quantität und Qualität des gerichtlichen Rechtsschutzes bestehen. Sollten diese Hinweise sich bestätigen, wäre über gesetzgeberische Gegenstrategien nachzudenken (Alternativen zur Vorlagepflicht nach § 121 Abs. 2 GVG; Einführung eines Äquivalents der US-amerikanischen class-action, vgl. *Harris u. Spiller 1977*).

4. Summary

The Prisons-Act of 1976 gives prisoners the right to take their grievances to specialized courts (Strafvollstreckungskammern). The decisions of these courts can be appealed to the Supreme Courts (Oberlandesgerichte) of the federal states (Bundesländer).

On the basis of data collected at the level of the fifteen 'Oberlandesgerichte', some basic facts about prisoners litigation are reported:

- Compared to the time before the Prison-Act, prisoners go to court frequently: Annually about 28 cases per 1.000 prisoners reach the 'Oberlandesgerichte'.
- The majority of court cases concerns home leaves/furloughs, work/pay, leisure time activities and prison discipline.
- Successful litigation of prisoners is a rare event: Only about 8 % win their cases of the higher court level, i.e. 1 % of all prisoners going to court.

The study is part of a larger research programme focussing on the implementation of court-cases won by prisoners.

5. Literatur

- Bender, R., Schumacher, R.*: Erfolgsbarrieren vor Gericht: Eine empirische Untersuchung zur Chancengleichheit im Zivilprozeß. Tübingen 1980.
- Blankenburg, E., Voigt, R.*: Implementation von Gerichtsentscheidungen. Ein neuer Forschungsansatz. In: Blankenburg, E., Voigt, R. (Hrsg.): Implementation von Gerichtsentscheidungen. Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie. Bd. 11, Opladen 1987.
- Blankenburg, E., Voigt, R.* (Hrsg.): Implementation von Gerichtsentscheidungen. In: Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie. Bd. 11, Opladen 1987a.
- Diepenbruck, K.-H.*: Rechtsmittel im Strafvollzug. (Diss.Jur.). Göttingen 1981.
- Feest, J.*: Der Rechtsschutz des Gefangenen nach dem Strafvollzugsgesetz. In: Kriminalpolitisches Forum Berlin (Hrsg.): Fachtagung 10 Jahre Strafvollzugsgesetz. Eine Dokumentation, Bonn 1987, S. 157 ff.
- Foretnik, V.*: Kostenrecht (einschl. Armenrecht). Einschlägige Kostenrechtsprechung und Beitreibungspraxis in Vollzugssachen in Bremen als Zugangsschranke für den rechtssuchenden Strafgefangenen. Wiss. Abschlußarbeit. Bremen 1979.

- Harris, M.K., Spiller, D.P.*: After Decision: Implementation of Judicial Decrees in Correctional Settings. Washington D.C.: US Government Printing Office 1977.
- Laubenstein, K.*: Verteidigung im Strafvollzug. Zugleich ein Beitrag zu dem Rechtschutzverfahren nach den §§ 109 ff. StVollzG. (Diss.Jur.). Frankfurt/M. 1984.
- Lesting, W., Feest, J.*: Renitente Strafvollzugsbehörden. Eine rechtstatsächliche Untersuchung in rechtspolitischer Absicht. Zeitschrift für Rechtspolitik 20, 1987, S. 390.
- Müller-Dietz, H.*: Anmerkung (zum Beschluß des KG Berlin v. 27.4.1983 - 5 Ws 25/83 Vollz). Strafverteidiger 4, 1984, S. 34-38.
- Röhl, H.*: Der Rechtsschutz des Gefangenen. Juristenzeitung 7, 1954, S. 65-70.
- Rotthaus, K.-P.*: Zur Bearbeitung der Gefangenenbeschwerden. ZfStrVo 10, 1961, S. 201 ff.
- Schüler-Springorum, H.*: Strafvollzug im Übergang, Göttingen 1969.
- Volckart, B., Schmidt, V.*: Vorbemerkung vor § 108. In: AK StVollzG. 2. Aufl., Neuwied 1982.
- Vollzugsanstalt Stuttgart*: Untersuchungsbericht zum Beschwerdeverhalten von Strafgefangenen in Vollzugsanstalten von Baden-Württemberg. (Unveröffentlichtes Typoskript). Stuttgart 1980.
- Wagner, J.*: Rechtliches Gehör und der Rechtsschutz des Strafgefangenen. GA 1975, S. 321-332.
- Wagner, J.*: Der Rechtsschutz des Strafgefangenen. MschrKrim 59, 1976, S. 241-266.
- Zwiehoff, G.*: Die Rechtsbehelfe der Strafgefangenen nach §§ 109 ff. StVollzG. (Diss. Jur.). Hagen 1986.

Daten und Hypothesen zum Rollenspiel zwischen Richter und Staatsanwalt bei der Strafzumessung

Bernd Schünemann

Inhalt

1. Der Stellenwert interaktionistischer Momente in der Strafzumessung
2. Aufbau und Ergebnisse der empirischen Untersuchung
3. Diskussion der Ergebnisse
4. Summary
5. Literatur

1. Der Stellenwert interaktionistischer Momente in der Strafzumessung

1. Die Uneinheitlichkeit und Ungleichmäßigkeit der Strafzumessung durch deutsche Gerichte ist durch zahlreiche empirische Untersuchungen erforscht und immer wieder bestätigt worden (*Schiel 1969; Albrecht 1983; Streng 1984*, S. 5 ff. *Burgstaller u. Csaszar 1985a; 1985b*). Hieran dürfte sich schon deshalb auf absehbare Zeit nichts ändern, weil das formelle normative Programm dem Trichter große Entscheidungsspielräume beläßt, die auch in der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Strafzumessungsrevision im Grundsatz unangetastet bleiben: Die Ausfüllung der üblicherweise eine erhebliche Spannweite aufweisenden gesetzlichen Strafraumen soll nach der immer noch herrschenden Spielraumtheorie so vor sich gehen, daß der Trichter sich zwar grundsätzlich am Umfang der Schuld zu orientieren hat, die gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1 StGB die "Grundlage" der Strafe bildet, daß hiernach aber ein Spielraum zwischen der schon schuldangemessenen (relativ milden) und der noch schuldangemessenen (relativ strengen) Strafe verbleibt, der im einzelnen nach generalpräventiven und spezialpräventiven Gesichtspunkten auszufüllen ist - was in Ermangelung eines die Quantifizierbarkeit ermöglichenden Umrech-

nungsmaßstabes von Schuld in Strafe, wegen der fehlenden Pflicht des Tatrichters, den vom ihm für angebracht gehaltenen Spielraum im Urteil präzise anzugeben, und wegen der bekannten Antinomie der Strafzwecke und der häufigen Ambivalenz der Strafzumessungstatsachen nur ganz spärliche Orientierungspunkte liefert und im Einzelfall ein breites Spektrum von Strafmaßausprüchen übrig läßt, die allesamt mit dem teils im Gesetz (§ 46 StGB) statuierten, teils von der Dogmatik formulierten Regeln zur Festsetzung des Strafmaßes innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens zu vereinbaren sind (*Schünemann 1987*). Und obwohl der Bundesgerichtshof die Einhaltung dieser Regeln heute weitaus strenger überprüft als ehemals, hat er den tatrichterlichen Zumessungsspielraum im Prinzip weiterhin unberührt gelassen (*Theune 1986*).

2. Nach welchen - expliziten oder impliziten, formellen oder informellen - Regeln der Tatrichter das rechtsdogmatisch ungeklärte Problem der quantitativen Präzisierung des Strafausspruches zu lösen pflegt, ist trotz einer ganzen Anzahl einschlägiger Untersuchungen (vgl. außer *Schiel 1969*; *Albrecht 1983*; *Streng 1984*; *Burgstaller u. Csaszar 1985a* und *1985b* auch *Greger 1987*; *Meine 1985* und *1986*; *Schöch 1973*, S. 60 ff., S. 125 ff., S. 144 ff.; *Kaiser 1970*, S. 400 ff.) lediglich für solche Delikte einigermaßen bekannt, bei denen sich Richter und Staatsanwälte eines Gerichtsbezirks informell auf eine Straftaxe verständigt haben, die den gesetzlichen Strafrahmen an Hand objektiver Kriterien untergliedert: So haben etwa Untersuchungen in dem von mir geleiteten Teilprojekt des Mannheimer Sonderforschungsbereiches 34 für die Strafzumessung bei Trunkenheit im Straßenverkehr (§ 316 StGB) ergeben, daß die Richter des Landgerichtsbezirkes Heidelberg sich an einem hier existierenden informellen Taxenpapier orientierten und die danach verbleibenden, erheblich reduzierten Spielräume in erster Linie in Abhängigkeit von der Promillezahl, d.h. vom Grad der Alkoholisierung des Täters, ausfüllten (vgl. im einzelnen dazu *R. Hassemer 1983, 1986*).

Für die große Masse der Delikte, bei denen keine gerichtssprengel-spezifischen Straftaxen existieren und deren Aufstellung wegen der Komplexität des Delikts- und Strafzumessungs-Sachverhalts auf absehbare Zeit auch nicht zu erwarten ist, wird man sich dagegen auf die - plausible und alltagstheoretischer Erfahrung entsprechende, aber einer methodisch exakten Überprüfung schwer zugängliche - Hypothese beschränken müssen, daß der konkrete Strafausspruch durch ein Zusammenwirken von drei höchst heterogenen Faktoren zustande kommt: auf Grund einer dem Richter intuitiv vorschwebenden, von ihm aber in der Regel nicht explizierten und ihm vielleicht nicht einmal vollständig bewußten individuellen Straftheorie, durch weitgehend unreflektierte Fortsetzung einer von dem betreffenden Gericht oder sogar dem konkreten Spruchkörper in der Vergangenheit beobachteten

Zumessungspraxis sowie schließlich in Abhängigkeit von der konkreten Interaktion in der Hauptverhandlung, die nach meiner Vermutung auf den gerichtlichen Strafausspruch einen erheblich größeren Einfluß ausübt als die gesamte Strafzumessungsdogmatik, deren rhetorische Figuren dem vom Richter interaktionistisch gefundenen Ergebnis häufig genug erst bei der "Darstellung" des Urteils nachträglich hinzugefügt werden dürften (zu dieser Unterscheidung i.e.W. Hassemer 1978, S. 90 f. m.w.N.).

3. Die extremste Form einer interaktionistischen Strafzumessung wird zweifellos durch jene deutsche Sonderform des *plea bargaining* gebildet, die als "informelle Absprache" zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft und Verteidigung gegenwärtig in ca. 20-30 % aller Strafverfahren praktiziert wird und in ihrer klarsten, sozusagen idealtypischen Ausprägung in der Verständigung darüber besteht, daß der Angeklagte in einer noch nicht abschließend geklärten Prozeßsituation ein Geständnis als Vorleistung auf eine ihm vorher avisierte und anschließend auch ausgesprochene milde Strafe ablegt. Über meine empirischen Untersuchungen zu diesem Verfahrenstyp, der sich in der letzten Zeit in Deutschland neben der Strafprozeßordnung und sogar, wie ich meine (Schünemann 1987), gegen die Strafprozeßordnung etabliert hat, berichte ich zusammenfassend an anderer Stelle (Schünemann 1988a). In den - heute immer noch die Mehrheit bildenden - "rein kontradiktorischen" Prozessen, in denen es also nicht zu einer informellen Absprache des Prozeßergebnisses zwischen Justiz und Verteidigung kommt, scheint sich der interaktionistische Anteil der Strafzumessung auf den ersten Blick in einem unsystematischen Konvolut individueller Reaktionsstereotypen zu erschöpfen, so wenn etwa die erkennbare militärische Schulung, die äußerliche Attraktivität oder ein besonders unerschrockenes Auftreten des Angeklagten den jeweiligen Richter bald zu einer strengen, bald zu einer milden Strafzumessung stimulieren. Daneben besteht jedoch auch ein - für eine empirische Theorie der richterlichen Strafzumessung weitaus wichtigerer - systematischer Interaktionszusammenhang in Gestalt der Determinierung des richterlichen Strafausspruches durch den Strafantrag der Staatsanwaltschaft, deren - sich schon der Alltagserfahrung aufdrängende - Existenz und Beschaffenheit im Rahmen des von mir geleiteten Forschungsprojektes "Strafverfahren" an der Universität Mannheim im Jahre 1984 näher untersucht worden ist (Die Untersuchung ist von der Emil-Kömmerling-Stiftung, Mannheim, finanziert worden, der ich an dieser Stelle ebenso zu danken habe wie Herrn Dipl. Psych. Volkmar Groß, der die empirische Erhebung und Auswertung vorgenommen hat, und der Staatsanwaltschaft Mannheim für die Hilfe bei der Gewinnung des Datenmaterials).

2. Aufbau und Ergebnisse der empirischen Untersuchung

1. Die Ausgangshypothese unserer Untersuchung ergab sich aus folgenden Überlegungen: Wenn, wie vorstehend dargelegt, die Bereitschaft des Richters zur Anwendung der gesetzlichen und dogmatischen Regeln als Explanans für den konkreten Strafausspruch offensichtlich unzureichend und dies auch für den Richter selbst ohne weiteres erkennbar ist, so korrespondiert der objektiven Ungewißheit der zukünftigen Entscheidung eine subjektive Unsicherheit des zur Entscheidung berufenen Richters, die dieser nach der sozialpsychologischen Theorie der sozialen Vergleichsprozesse (vgl. dazu mit zahlreichen Nachweisen *Irle 1975*, S. 165 ff.; *Haisch u. Frey 1978*; *Herkner 1981*, S. 478 ff.) durch eine Orientierung an dem Urteil einer von ihm als kompetent und objektiv angesehenen Person reduzieren wird. Daß es sich bei dieser "Orientierungsinstanz" nicht um den Verteidiger, sondern um den Staatsanwalt handeln wird, ergibt sich zum einen aus dessen gesetzlicher Verpflichtung auf Wahrheit und Objektivität (*Roxin 1987*, S. 48 ff.; *Peters 1985*, S. 162; *Sax 1987*, Einleitung IV Rdnr. 7) und zum anderen aus der Zugehörigkeit von Richter und Staatsanwalt zur gleichen Organisation "Justiz" und durch die hierdurch verbürgte und dem Justizstab auch bewußte gemeinsame "tertiäre Sozialisation" (dazu m.w.N. *Schünemann 1985*, S. 79f.).

Allerdings wird diese Orientierung des Richters am Strafantrag der Staatsanwaltschaft vermutlich nur unter zusätzlichen Randbedingungen und damit insgesamt nur in einem Teil der Fälle in dessen "sklavischer Übernahme" bestehen, weil Abgrenzungs- und die Selbstbehauptungsbedürfnisse des Justizsystems i.e.S. (d.h. der Gerichte) gegenüber der nur zur Justiz i.w.S. zählenden Staatsanwaltschaft demonstrative Unabhängigkeit des richterlichen Urteils (und damit eine gewisse Strafmaßdifferenz) verlangen. Weil die der Justiz zugleich gestellte Aufgabe, Rechtsfrieden (*Roxin 1987*, S. 2 f.; *Pfeiffer 1987*, Einleitung Rdnr. 1) bzw. - soziologisch formuliert - "Legitimation durch Verfahren" (dazu grundlegend *Luhmann 1978*, passim) zu schaffen, sowohl gegenüber dem Beschuldigten als auch gegenüber der Allgemeinheit durch eine moderate Abmilderung des staatsanwaltshaftlichen Antrages am wirksamsten erfüllt werden dürfte (die Verteidigung hat dann zumindest scheinbar "etwas erreicht" und wird dadurch zur Abstandnahme von Rechtsmitteln motiviert, während die Allgemeinheit dadurch den Richter als salomonische Instanz über den antagonistischen Prozeßbeteiligten erlebt), wird man vermuten können, daß der Richter von der ihm in der StPO eingeräumten Möglichkeit, vom Strafantrag des Staatsanwalts beliebig nach oben oder unten abzuweichen (arg. §§ 155 Abs. 2 Halbsatz 2, 206 StPO), ganz überwiegend nur in eine Richtung, nämlich nach unten, Gebrauch machen wird.

An dieser Tendenz dürfte auch durch Komplizierungen der sozialen Interaktion (z.B. durch Antizipation des fremden und korrespondierende Anpassung des eigenen Verhaltens) wenig geändert werden, weil der Richter - wenn er die Antizipation nicht bemerkt - einfach den üblichen Abstand wahren bzw. diesen - wenn er die bewußte "Überreizung" beim Strafantrag des Staatsanwalts durchschaut - entsprechend vergrößern wird.

2. Die vorstehend skizzierten Thesen sollten durch eine Dokumentenanalyse in Form einer Aktenuntersuchung überprüft werden, wobei die Stichprobe aus beschaffungs- und arbeitsökonomischen Gründen in der Weise bestimmt wurde, daß sämtliche im Jahre 1977 am Amtsgericht Mannheim abgeschlossenen Schöffengerichtssachen ausgewertet wurden. Dieses Material bot hinreichend hohe Fallzahlen, enthielt ganz überwiegend nicht nur Schlußanträge des Staatsanwalts, sondern auch des Verteidigers und war zum größten Teil auch schon archiviert und deshalb ohne allzu große Schwierigkeiten zugänglich. Nach Abzug der nicht im Archiv befindlichen Akten, der Jugendgerichtssachen und der eingestellten Verfahren blieben 225 Fälle übrig, deren Auswertung zunächst folgendes Antragsverhalten der Staatsanwaltschaft bzw. Urteilsverhalten des Gerichts ergab:

Tabelle 1:

Zusammenfassung aller 225 am Schöffengericht Mannheim im Jahre 1976 vorgefundenen Fälle.		
n	Antrag der StA	Urteil
23 Freisprüche (10,2 %):		
12	Freispruch	Freispruch
6	Geldstrafe	Freispruch
5	Freiheitsstrafe	Freispruch
7 Fälle mit Änderung der Strafart (3,1 %):		
6	Freiheitsstrafe	Geldstrafe
1	Geldstrafe	Freiheitsstrafe
5 Fälle mit höherer Strafe im Urteil als im Antrag (2,2 %):		
1	Geldstrafe	höhere Geldstrafe
4	Freiheitsstrafe	höhere Freiheitsstrafe
63 Fälle, in denen Antrag und Urteil übereinstimmen (28 %):		
7	Geldstrafe	gleiche Geldstrafe
56	Freiheitsstrafe	gleiche Freiheitsstrafe
127 Fälle mit geringerer Strafe im Urteil als im Antrag (55,5 %):		
12	Geldstrafe	geringere Geldstrafe
115	Freiheitsstrafe	geringere Freiheitsstrafe

Die 12 Fälle, in denen von der Staatsanwaltschaft ein Antrag auf Freispruch gestellt wurde - dem sich das Gericht immer anschloß -, wurden aus der weiteren Analyse ausgeklammert, da sich hier offenbar während der Verhandlung die Unschuld des Angeklagten herausstellte und diese Fälle deshalb für die Untersuchung von Strafmaßentscheidungen unergiebig waren.

Weitere 33 Fälle, in denen Geldstrafe beantragt oder verhängt wurde, wurden ebenfalls nicht weiter untersucht, damit das verbleibende Datenmaterial von 180 Fällen in bezug auf die Strafart (Freiheitsstrafe) homogen war. Die genannten Fälle konnten auch nicht für sich allein sinnvoll ausgewertet werden, weil sie an Zahl zu gering und zudem in sich zu heterogen waren.

3. In den verbleibenden 180 Fällen ergab die detailliertere Untersuchung der Übereinstimmungen und Abweichungen von Anträgen und Urteilen folgendes Bild:

Das Strafmaß lag in den Urteilen im Gesamtdurchschnitt 18 % unter den Anträgen der Staatsanwaltschaft. Diese Zahl bringt den eigentlichen Befund allerdings nicht sehr deutlich zum Ausdruck, weil sie sich durch eine nivellierende Verrechnung von Übereinstimmungen und Abweichungen ergibt. Zur besseren Übersicht der Daten lassen sich die Fälle deshalb nach dem Ausmaß der Differenz zwischen Urteilen und Anträgen in drei nahezu gleich große Gruppen aufteilen:

In etwa einem Drittel der Fälle stimmten die Urteile mit den Anträgen der Staatsanwaltschaft völlig überein (56 Fälle = 31,1 %). In ca. einem weiteren Drittel der Fälle lagen sie bis zu 25 % darunter (63 Fälle = 35 %), und in etwas weniger als einem Drittel wichen sie um mehr als 25 % von den Anträgen ab (52 Fälle = 28,9 %).

Zu den starken Abweichungen könnten auch die Fälle gezählt werden, in denen bei einer beantragten Freiheitsstrafe das Gericht den Angeklagten freisprach (5 Fälle = 2,7 %). Schließlich gibt es noch eine sehr kleine Anzahl von Fällen, in denen die Richter härter urteilten, als es die Staatsanwaltschaft beantragt hatte (4 Fälle = 2,2 %).

Diese erste grobe Übersicht zeigt bereits, daß die Richter nur extrem selten (2,2 % bei der Freiheitsstrafe, 2,6 % insgesamt) in ihrem Strafmaß über den Antrag der Staatsanwaltschaft hinausgingen, ähnlich selten nach beantragter Strafe freisprachen (insgesamt 4,9 %) und sich im übrigen entweder dem Staatsanwalt anschlossen oder lediglich durch eine geringe oder größere Strafmilderung von seinem Antrag abwichen.

4. Eine Bestätigung und Verfeinerung dieses Bildes ergab sich, als die Übereinstimmungen und Abweichungen von Urteilen und Anträgen nicht nur in Abhängigkeit von der Strafhöhe, sondern auch von der Aussetzung der Strafe zur Bewährung und damit, weil bei Freiheitsstrafen die Frage "Vollzug oder Aussetzung?" für den Angeklagten mehr Gewicht als die absolute Höhe besitzt, der Zusammenhang von qualitativen und quantitativen Differenzen untersucht wurde:

Tabelle 2:

Anzahl der Monate der Freiheitsstrafe laut Urteil	Strafaussetzung zur Bewährung	Abweichung der Urteile vom Antrag der StA			Summe
		keine	9-25 %	mehr als 25 %	
3-12	Ja	34	18	23	75
	Nein	6	8	9	23
Zwischensumme		40	26	32	98
13-24	Ja	2	1	2	5
	Nein	12	34	15	61
Zwischensumme		14	35	17	66
3-24	Ja	36	19	25	80
	Nein	18	42	24	84
	Summe	54	61	49	164
über 24	Nein	2	2	3	7
Gesamtsumme		56	63	52	171
Freisprüche					5
Im Urteil höhere Strafe als im Antrag					4
Fälle insgesamt					180

Im Jahre 1977 ließ die damals noch strenge BGH-Rechtssprechung die Aussetzung von Strafen über 12 Monaten gem. § 56 Abs. 2 a.F. StGB nur in extremen Ausnahmefällen zu (BGHSt 24, 3; 142, 144; BGH GA 1973 84 f.), was auch die Mannheimer Richter respektierten:

Strafen bis zu 12 Monaten Freiheitsentzug wurden überwiegend (75 : 23), über 12 Monate nur ganz ausnahmsweise ausgesetzt (5 : 61).

Wenn der Richter zu der qualitativen Milderung der Strafaussetzung greifen wollte, mußte er infolgedessen häufig eine - ggf. erhebliche - quantitative Milderung vorschalten. Das belegt im einzelnen:

Tabelle 3:

	n	Durchschnittliches Strafmaß		Abweichung	
		Monate Antrag	Monate Urteil	Monate	Prozent
Urteil mit Bewährung	80	12,8	10,1	2,7	17,7
Urteil ohne Bewährung	91	20,7	16,8	3,9	18,4
Antrag ohne, Urteil mit Bewährung	25	16,2	11,3	4,9	28,1

Naheliegenderweise ist das durchschnittliche Strafmaß in den Urteilen mit Bewährung deutlich niedriger (10,1 Monate) als in den Urteilen ohne Bewährung (16,8 Monate, $p = .001$).

Gleichzeitig sind auch die Strafanträge der StA in den Fällen mit Bewährung deutlich niedriger (12,8 Monate) als in den Fällen ohne Bewährung (20,7 Monate, $p = .001$). Die Urteile weichen auch von den Anträgen in den Fällen mit Bewährung in ähnlichem Umfang ab (17,7 %) wie in den Fällen ohne Bewährung (18,4 %).

In den Fällen dagegen, in denen die Strafe im Urteil entgegen dem Antrag der StA zur Bewährung ausgesetzt wurde, weichen die Urteile in der Höhe weitaus stärker (28,1 %) von den Anträgen ab. Daß diese signifikante ($p = .05$) Abweichung mit der auf Grund der Rechtsprechung des BGH bestehenden Notwendigkeit zusammenhängt, die Freiheitsstrafe im Falle ihrer Aussetzung auf 12 Monate zu reduzieren, wird auch dadurch belegt, daß das kritische Strafmaß von 12 Monaten überproportional häufig ausgeworfen wurde.

5. Die eingangs aufgestellten Hypothesen zur Maxime der richterlichen Strafzumessung "Einsatzwert des staatsanwaltschaftlichen Antrages abzüglich eines Neutralitäts- und Befriedigungsrabattes" erscheint auch angesichts der bei den einzelnen Deliktsarten festzustellenden Übereinstimmungen bzw. Abweichungen von Anträgen und Urteilen plausibel. In die diesbezügliche Untersuchung wurden diejenigen Straftatbestände aufgenommen, die im Untersuchungszeitraum mindestens zehnmal auftraten. In der nachfolgenden Tabelle 4 sind

alle Fälle aufgelistet, in denen die genannten Vorschriften überhaupt im Tenor vorkamen. Eine Besonderheit bildet die Zeile "! 242, 243!", in welcher nur solche Fälle erfaßt sind, in denen im Tenor keine anderen Straftatbestände vorkamen.

Die Delikte sind in der Tabelle nach der Übereinstimmungshäufigkeit von Urteilen und Anträgen geordnet.

Tabelle 4:

Deliktsart		Abweichung nach unten						Abweich. nach oben	
		0 %		bis 25 %		über 25 %			
n	§§	n	%	n	%	n	%	n	%
15	BtMG	1	6,6	9	60	5	33,3		
19	263	4	21	10	52,6	5	26,3		
48	243	12	25	17	35,4	17	35,4	2	4,2
60	242	16	26,6	20	33,3	22	36,6	2	3,3
28	!242, 243!	9	32,1	10	35,7	9	32,1		
16	176	6	37,5	5	31,2	5	31,2		
12	315c	9	75,5	1	8,3	1	8,3	1	8,3

Signifikante Unterschiede in der Übereinstimmungshäufigkeit gibt es zwischen § 315 c und allen anderen Deliktsarten sowie zwischen BTM-Sachen und § 176.

Die auffällig hohe Übereinstimmungsrate bei Delikten in Verbindung mit § 315 c kann entsprechend früheren Untersuchungen (vgl. im einzelnen dazu *R. Hassemer 1983, 1986*) damit erklärt werden, daß hier informelle Taxenpapiere über die Strafhöhen vorliegen und die Strafen deshalb an Hand weniger Faktoren (Vorstrafen und Blutalkoholkonzentration) ziemlich exakt bestimmbar waren. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß in diesen Fällen von Richter und Staatsanwalt also kein Rollenspiel in der Form inszeniert wird, daß etwa eine um ein bis zwei Prägnanzstufen über der Urteilstaxe liegende Antragstaxe entwickelt und praktiziert würde. Anscheinend wird ein Bedarf für die hierdurch beschaffte zusätzliche Legitimation des Urteils ausschließlich dann empfunden, wenn das genaue Strafmaß nicht durch Gesetz oder Taxe vorgegeben ist, wenn also der letzte Konkretisierungsakt unweigerlich "willkürlich" erfolgt, deshalb vom Angeklagten wie von

der Allgemeinheit dem individuellen Richter zugeschrieben wird und infolgedessen weitaus eher Protest auszulösen vermag.

6. Die sich aufdrängende Frage, ob auch der Angeklagte und sein Verteidiger auf der Interaktionsebene der Schlußanträge den richterlichen Strafausspruch zu beeinflussen vermögen, ist anhand des von uns untersuchten Datenmaterials zunächst für das Geständnis des Angeklagten negativ zu beantworten. In den Fällen, in denen ein Geständnis abgelegt wurde, lagen die Urteile im Strafmaß durchschnittlich 18 % unter den Anträgen des Staatsanwaltes, in den Fällen ohne Geständnis 22 % bzw. (ohne Einbeziehung der Freisprüche) 16 %. Damit ist natürlich nichts über die Wirkung des Geständnisses auf den Straf Antrag des Staatsanwalts ausgesagt, sondern lediglich belegt, daß ein Geständnis nicht zu einer "überschießenden Mildetendenz" des Gerichts führte.

Bei der Untersuchung des Verteidigerverhaltens fiel auf, daß in der überwiegenden Anzahl der Fälle, in denen Verteidiger auftraten, von diesen keine konkreten Anträge gestellt wurden (103 von 171 Fällen). Solche unspezifischen Anträge lauteten: "eine milde Strafe", "eine mildere Strafe als vom Staatsanwalt beantragt" u.ä. In 68 Fällen lagen konkrete Anträge der Verteidigung vor, davon lauteten 33 Anträge auf Freispruch, und in 35 Fällen wurde eine bestimmte Freiheitsstrafe beantragt. Es war auffällig, daß in 20 von diesen 35 Fällen genau 12 Monate beantragt wurden, also ein Strafmaß, bei dem die Strafe in der Regel zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Wir untersuchten nun, inwieweit das Verteidigerverhalten (konkreter Antrag oder unspezifischer Antrag) einen Einfluß auf das Urteil hat, indem wir die Übereinstimmungshäufigkeit zwischen Urteilen und Anträgen der Staatsanwaltschaft in Abhängigkeit vom Antragsverhalten der Verteidigung bestimmten.

Die folgende Tabelle zeigt, daß es bei konkret gestellten Anträgen der Verteidigung signifikant häufiger Abweichungen des Urteils vom Antrag der Staatsanwaltschaft gibt als bei unspezifisch gestellten Verteidigeranträgen.

Tabelle 5:

	Übereinstimmung Antrag StA/Urteil	Abweichung Antrag StA/Urteil	Summe
konkrete Anträge der Verteidigung	13	55	68
unspezifische Anträge der Verteidigung	36	67	103
Summe	49	122	171

chi-Quadrat = 5,02; p = .05

3. Diskussion der Ergebnisse

1. Auf Grund der vorstehend dargestellten Ergebnisse wird man zunächst davon auszugehen haben, daß die Staatsanwaltschaft durch die Beantragung eines bestimmten Strafmaßes im Rahmen ihres Schlußvortrages einen **bestimmenden Einfluß** auf die richterliche Strafzumessung außerhalb des formellen normativen Programms ausübt. Durch den in der herrschenden Dogmatik des Strafzumessungsrechts vorgegebenen Spielraum bei der Festsetzung des konkreten Strafmaßes können die Befunde nämlich deshalb nicht erklärt werden, weil für Richter und Staatsanwaltschaft wegen ihrer gleichen Verpflichtung auf Wahrheit und Gerechtigkeit (*Roxin 1987*, S. 48 ff.; *Peters 1985*, S. 162; *Sax 1987*, Einleitung IV Rdnr. 7) auch das gleiche normative Handlungsprogramm gilt, so daß individuelle Beurteilungsdifferenzen zwischen Gericht und Staatsanwalt bei der Auswahl der speziellen Strafe eine Zufallsverteilung ergeben müßten, während die Aktenanalyse ein systematisches Prinzip bestätigt hat, nämlich die Funktion des staatsanwaltschaftlichen Strafantrages als **Obergrenze der Strafzumessung** und als Richtwert für einen davon vorzunehmenden überwiegend mäßigen Abschlag. Weil der Richter sich dort, wo keine vorgegebenen Taxen für die Strafzumessung existieren, weitgehend am Strafantrag der Staatsanwaltschaft orientiert und diesen so gut wie niemals überschreitet, in zahlreichen Fällen vollständig übernimmt und von ihm im allergrößten Teil der verbleibenden Fälle nur um eine, höchstens zwei Prägnanzstufen nach unten abweicht, übt das prozeßrechtlich eigentlich wirkungslose Initiativrecht der Staatsan-

waltschaft also in der Realität einen starken Einfluß auf die richterliche Entscheidung aus. Jene Determinierung der richterlichen Informationsverarbeitung durch die staatsanwaltschaftliche Vorstrukturierung in den Ermittlungsakten und der Anklageschrift, die ich in zahlreichen, an anderer Stelle publizierten Untersuchungen (vgl. näher *Schünemann 1983, 1988b*) bestätigt gefunden und als "Schulterschluss-effekt" charakterisiert habe (*Schünemann 1985*, S. 84), setzt sich also bei der Strafzumessung mit der charakteristischen Maßgabe fort, daß der Richter die vom Staatsanwalt vorgegebene Größe als Obergrenze ähnlich einer ausschließlich limitativ verstandenen Schuldstrafe (zum Schuldausmaß als Obergrenze der Strafe vgl. *Roxin 1966*) behandelt. Der reale Einfluß der Staatsanwaltschaft auf das richterliche Urteil in der Hauptverhandlung ist also ungeheuer groß und steht in direktem Gegensatz zur prozeßrechtlichen Ausformung ihrer Rolle in diesem Verfahrensstadium, die nur noch das Amt des "Wächters des Gesetzes" (*Sax 1987*, Einleitung IV Rdnr. 9; *Roxin 1987*, S. 74) umfaßt, während die Verfahrensherrschaft de iure mit Anklageerhebung auf das Gericht übergegangen ist (*Sax 1987*, § 156 Rdnr. 1).

2. Daneben belegt die Funktion des staatsanwaltschaftlichen Straf-antrages als Obergrenze, von der der Richter in der Mehrzahl der Fälle nach unten abweicht, eine weitere Verschiebung der staatsanwaltschaftlichen Verfahrensrolle gegenüber dem normativen Programm, nämlich eine deutliche Annäherung an den angloamerikanischen Parteiprozeß. Wenn der Richter die staatsanwaltschaftliche Straferwartung durch sein Urteil tendenziell als leicht überzogen charakterisiert, so wirkt er als Kompromißinstanz zwischen den extremen Positionen von Staatsanwaltschaft und Verteidigung. Das dreiseitige informelle plea bargaining, wie es in der deutschen Prozeßwirklichkeit zunehmend Raum gewinnt (*Schünemann 1988a*), erscheint damit als eine konsequente Fortentwicklung dieser schon in der Strafzumessung feststellbaren interaktionistischen Evolution des prozessualen Rollengefüges.

3. In die gleiche Richtung weist der Befund über die Einflußmöglichkeiten des Verteidigers durch Stellung eines konkreten Strafantrages. Man kann dieses Ergebnis nämlich nicht schon damit erklären, daß ein solcher konkreter Antrag nur Ausdruck einer schon dem Verfahrensergebnis nach relativ starken Position des Verteidigers sei, während der Verteidiger bei einem unspezifischen Antrag gewissermaßen die Waffen strecke; denn dann wäre nicht verständlich, warum in solchen Fällen nicht auch schon der Staatsanwalt in seinem Antrag der starken Stellung der Verteidigung Rechnung trägt, so daß die in diesen Fällen größere Abweichung des richterlichen Strafausspruches nach unten weiterhin erklärungsbedürftig bleibt. Plausibler erscheint deshalb folgende Interpretation: Ein interaktionistischer Einfluß des Verteidigers auf die richterliche Strafzumessung ist eigentlich am

Ende der Hauptverhandlung nur noch über die implizite Androhung der Rechtsmitteleinlegung vorstellbar, weil man davon ausgehen kann, daß der Richter allein schon deshalb ein Interesse an der Vermeidung von Rechtsmitteln hat, weil er dann gemäß § 267 Abs. 4 StPO die Urteilsbegründung wesentlich abkürzen kann. Ein unspezifischer Antrag des Verteidigers könnte in der Perspektive des Gerichts darauf hindeuten, daß dieser dem staatsanwaltschaftlichen Antrag keinen Widerstand entgegensetzt, also mutmaßlich auch kein Rechtsmittel einlegen wird, während bei einem konkreten Strafantrag des Verteidigers eher damit zu rechnen ist, daß er zu Rechtsmitteln greift, wenn seinem Antrag nicht hinreichend weit entgegengekommen wird - wodurch zugleich für den Fall einer hinreichenden Konzession des Richters die Abstandnahme von Rechtsmitteln signalisiert wird.

4. Sämtliche Daten sprechen somit dafür, daß die Präzisierung des Strafausspruches innerhalb des von den dogmatischen Regeln vorgegebenen, ziemlich großen Spielraums durch ein Rollenspiel zustandekommt, in dem der Staatsanwalt eine faktisch dominierende Position einnimmt. Für die Arbeit an einer empirischen Theorie der strafrichterlichen Entscheidung folgt daraus, daß man sich vermehrt um eine Erklärung des staatsanwaltschaftlichen Verhaltens in der Hauptverhandlung bemühen muß. Und für eine auf den deutschen Strafprozeß bezogene Evolutionstheorie scheint mir in den dargestellten Befunden das "missing link" zwischen dem klassischen Modell der Reichsstrafprozeßordnung und den in der heutigen Verfahrenswirklichkeit etablierten informellen Absprachen zu bestehen.

4. Summary

Subject of the research reported here is the interaction of judges and public prosecutors in the determination of the penalty. The major hypothesis deduced from the social psychological theory of Social Comparison Processes is that the exercising of the judge's discretion in determining the sentence will be mainly guided by the motion of the prosecutor who is appreciated by the judge as relevant person of reference. To examine this hypothesis, all sentences passed by the criminal court at Mannheim in 1977 have been analysed by comparing the prosecutor's motion with the sentence of the court. It could be proved that the judges practically never increased the demanded penalty whereas they adopt the prosecutor's motion in 33 percent and, as for the rest, slightly mitigate the demanded sentence. Hence it follows that the public prosecutor, although he is not at all decisive in sentencing under German law, in practice sets the reference point as well as

the upper limit to the judge. Thus the real course of criminal procedure in Germany today approaches the anglo-american adversary system with its greater influence of both the prosecutor and the defence counsel, whose chance to sway the sentence by a specific motion was proved in the research as well. From this point of view the interaction between judge, prosecutor and defence counsel in sentencing means the "missing link" between the traditional inquisitory system laid down in the German Code of Criminal Procedure and the up-to-date practice of informal agreements which become naturalized in West Germany's criminal proceedings and form the counterpart to the plea bargaining in the USA.

5. Literatur

- Albrecht, H.-J.*: Gleichmäßigkeit und Ungleichmäßigkeit in der Strafzumessung. In: Kerner, H.-J., Kury, H., Sessar, K. (Hrsg.): Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle. Teilbd. 2, Köln, Berlin, Bonn, München 1983, S. 1297-1332.
- Burgstaller, M., Scaszar, F.*: Zur regionalen Strafenpraxis in Österreich. ÖJZ 40, 1985a, S. 1-10, S. 43-47.
- Burgstaller, M., Scaszar, F.*: Ergänzungsuntersuchungen zur regionalen Strafenpraxis. ÖJZ 40, 1985b, S. 417-426.
- Greger, R.*: Strafzumessung bei Vergewaltigung. MschrKrim 70, 1987, S. 261-277.
- Haisch, J., Frey, D.*: Die Theorie sozialer Vergleichsprozesse. In: Frey, D. (Hrsg.): Kognitive Theorien der Sozialpsychologie. Bern, Stuttgart, Wien 1978, S. 75-96.
- Hassemer, W.*: Die Formalisierung der Strafzumessungsentscheidung. ZStW 28, 1978, S. 64-99.
- Hassemer, R.*: Einige empirische Ergebnisse zum Unterschied zwischen der Herstellung und der Darstellung richterlicher Sanktionsentscheidungen. MschrKrim 66, 1983, S. 26-39.
- Hassemer, R.*: Art und Gewicht der Bestimmungsgründe richterlicher Sanktionsentscheidungen bei Straftaten nach § 316 StGB. MschrKrim 69, 1986, S. 21-32.
- Herkner, W.*: Einführung in die Sozialpsychologie. 2. Aufl., Bern, Stuttgart, Wien 1981.
- Irle, M.*: Lehrbuch der Sozialpsychologie. Göttingen, Toronto, Zürich 1975.
- Kaiser, G.*: Verkehrsdelinquenz und Generalprävention. Tübingen 1970.
- Luhmann, N.*: Legitimation durch Verfahren. 3. Aufl., Neuwied a. Rhein 1978.
- Meine, J.*: Das Strafmaß bei der Steuerhinterziehung. MschrKrim 68, 1985, S. 238-243.
- Meine, J.*: Das Strafmaß beim Unterstützungsbetrug und beim Investitionszulagenbetrug. MschrKrim 69, 1986, S. 32-40.

- Peters, K.*: Strafprozeß. Ein Lehrbuch. 4. Aufl., Heidelberg 1985.
- Pfeiffer, G. (Hrsg.)*: Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung. 2. Aufl., München 1987.
- Roxin, C.*: Sinn und Grenzen staatlicher Strafe. JuS 6, 1966, S. 37-387.
- Roxin, C.*: Strafverfahrensrecht. 20. Aufl., München 1987.
- Sax, W. u.a. (Hrsg.)*: KMR-Kommentar zur Strafprozeßordnung. 7. Aufl., Darmstadt 1987.
- Schiel, J.*: Unterschiede in der deutschen Strafrechtsprechung. Hamburg 1969.
- Schöch, H.*: Strafzumessungspraxis und Verkehrsdelinquenz. Stuttgart 1973.
- Schünemann, B.*: Experimentelle Untersuchungen zur Reform der Hauptverhandlung in Strafsachen. In: Kerner, H.-J., Kury, H., Sessar, K. (Hrsg.): Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle. Teilbd. 2. Köln, Berlin, Bonn, München 1983, S. 1109-1151.
- Schünemann, B.*: Kognition, Einstellung und Vorurteil bei der Rechtsfindung. In: Lampe, E.J. (Hrsg.): Beiträge zur Rechtsanthropologie. ARSP-Beiheft Nr. 22. Stuttgart 1985, S. 68-84.
- Schünemann, B.*: Prozeßrechtliche Vorgaben für die Kommunikation im Strafprozeß. In: Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Baden-Württemberg (Hrsg.): Absprachen im Strafverfahren - Ein Handel mit der Gerechtigkeit. Stuttgart, Heidelberg 1987, S. 24-49.
- Schünemann, B.*: Informelle Absprachen im Strafprozeß. 1988a (im Erscheinen).
- Schünemann, B.*: Struktur und Defekte der Informationsverarbeitung im Strafverfahren. 1988b (im Erscheinen).
- Streng, F.*: Strafzumessung und relative Gerechtigkeit. 1984.
- Theune, W.*: Grundfragen der vergleichenden Strafzumessung - Revisibilität von Strafzumessungserwägungen. In: I. Strafverteidiger-Frühjahrssymposium der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht im Deutschen Anwaltsverein: Die revisionsgerichtliche Rechtsprechung der Strafsenate des Bundesgerichtshofes. Essen 1986, S. 145-154.

Sentencing Guidelines: Eine Begegnung von Strafrechtsdogma mit gesellschaftlicher Wirklichkeit und die Folgen

Joachim J. Savelsberg

Inhalt

1. Ziele, Struktur und der Prozeß der Konstruktion von Sentencing Guidelines
2. Einige Probleme von Sentencing Guidelines
3. Bewertung: Sentencing Guidelines im gesellschaftlichen Kontext
4. Summary
5. Literatur

Disparitäten der Strafzumessung sind ein durch internationale Strafzumessungsforschung identifizierter empirischer Befund, der Strafrechtsdogmatik und Strafrechtspolitik mit erheblichen Problemen konfrontiert (vgl. Pfeiffer, Oswald u.a. 1988). Sentencing guidelines sind der gegenwärtig in den USA typische Versuch, solche Ungleichheiten zu überwinden. Sie bieten - aus der Perspektive des Wissenschaftlers - ein faszinierendes Experiment, indem zum ersten Mal versucht wird, systematisch eine strafrechtsdogmatische Konzeption zu operationalisieren, strafrechtspolitisch umzusetzen und mit empirischer Wirklichkeit zu konfrontieren.

Ich gebe im folgenden einen deskriptiven Überblick über sentencing guidelines, über ihre Ziele, Struktur und den Prozeß ihrer Erstellung (1.) und benenne eine Reihe von Problemen, die mit der Konstruktion und Implementation von guidelines verbunden sind (2.). Ich nehme abschließend, vor dem Hintergrund makrosoziologischer Überlegungen, eine allgemeine Bewertung dieses Experiments vor (3.). Die hier zu beantwortende soziologische Frage ist: Welche Chancen hat ein Versuch, richterliche Strafzumessung in modernen, hochdifferenzierten Gesellschaften über ein Instrument zentraler Steuerung von Entscheidungs- und Aushandlungsprozessen zu lenken? Welche Chancen hat ein solcher Versuch in diesen Gesellschaften, die gekennzeichnet sind durch

einen Verfall von normativem Konsens, eine Auflösung bürokratischer Organisation und eine zunehmende Aushandlungsorientierung in formalen Organisationen sowie durch einen Wechsel von Konditional- zu Finalprogrammen staatlicher Steuerung?

Mein Bericht basiert erstens auf der vorhandenen Literatur zu sentencing guidelines (s. v.a. *Von Hirsch, Knapp u. Tonry 1987*), zweitens auf meiner empirischen Untersuchung der Konstruktion der US Sentencing Guidelines. In ihrem Rahmen habe ich Interviews unter anderem mit Mitgliedern der US Guideline Commission und mit an der Genese beteiligten Akteuren des US Department of Justice, des US Senate Committee on the Judiciary und des Subcommittee on Criminal Justice des US House of Representatives durchgeführt und dokumente aus diesem Prozeß analysiert¹.

1. Ziele, Struktur und der Prozeß der Konstruktion von Sentencing Guidelines

Ich beginne mit einem deskriptiven Überblick über das Phänomen. Das mit der Einführung von sentencing guidelines verbundene Ziel ist ein zweifaches. Erstens wird eine Angleichung der Strafzumessung angestrebt, also eine Ausschaltung der oben angesprochenen Disparitäten. Das zweite, empirisch nicht notwendigerweise mit dem ersten verbundene Ziel geht weiter. Angestrebt wird eine Rationalisierung der Strafzumessung, d.h. eine systematische Ausrichtung der Strafzumessung an einem spezifischen Strafzweck oder an einem klar strukturierten System, an einer Hierarchie verschiedener Strafzwecke.

¹ Diese Untersuchung führe ich zur Zeit als John F. Kennedy Memorial Fellow an der Harvard University durch. Sie ist durch zwei vorausgegangene Forschungen inspiriert: erstens die Arbeiten über Disparitäten der Strafzumessung am Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN), das mich dankenswerterweise für die gegenwärtige Forschung beurlaubt hat (zum Bezug dieser Forschung zum Programm des KFN siehe den Beitrag von *Christian Pfeiffer* in diesem Band); zweitens meine Forschung, die ich zwischen 1983 und 1986 über die Genese von Strafrechtsnormen an der Universität Bremen durchführen konnte (s. *Savelsberg u. Brühl 1988*). Der vorliegende Beitrag geht auf ein Kurzreferat zurück, das ich am 12. März 1988 im Rahmen eines durch das KFN organisierten internationalen Symposions zu Fragen der Strafzumessung hielt (vgl. *Pfeiffer, Oswald u.a. (Hrsg.) 1988*). Ich greife die hier diskutierte Problematik in einem anderen Kontext wieder auf, in dem ich den Beitrag von Soziologie zu Rationalitäten in der Strafrechtssetzung international vergleichend diskutiere (s. *Savelsberg 1988*).

Sentencing guidelines werden in einem mehrstufigen Prozeß erstellt. Die erste Stufe dieses Prozesses ist das Gesetzgebungsverfahren. Ergebnis dieses Verfahrens war in den USA auf Bundesebene der Sentencing Reform Act, der 1984 vom US Congress im Rahmen des Comprehensive Crime Control Act verabschiedet wurde (s. *US Department of Justice 1984*). Dieses Paket von Gesetzen war der Versuch, zumindest einen Teil der sehr umfassenden Bemühungen um eine grundlegende Reform und Systematisierung des Criminal Code zu retten, die seit Beginn der 70er Jahre immer wieder am Widerstand des House of Representatives gescheitert waren. Der Sentencing Reform Act bestimmt im wesentlichen zweierlei: Erstens fordert er die Regierung auf, eine Kommission zu schaffen, der die Entwicklung von guidelines übertragen wird; zweitens setzt dieses Gesetz die Rahmenbedingungen für die Arbeit der Kommission fest (für Details s. *US Sentencing Commission 1987a, Appendix B*).

Unter anderem bestimmt der US Sentencing Reform Act, daß numerische guidelines zu entwickeln sind, die für die Bundesrichter verpflichtend sind. Er bestimmt weiter, daß die Strafzumessungen der Richter lediglich in einem Spielraum von 25 % um den guideline-Wert variieren dürfen. Weitergehende Abweichungen dürfen nur auf der Grundlage von durch die Kommission festzulegenden erschwerenden und mildernden Umständen erfolgen. Schließlich wird das parole-System der Aussetzung von Haftstrafen abgeschafft. Einzig das Gerichtsurteil soll in Zukunft über die Länge der Haftstrafe bestimmen. Das Gesetz wurde von beiden Parteien im Senat gestützt. Während die liberalen Demokraten vor allem an einer Beseitigung von gegen Minderheiten diskriminierender Strafzumessungspraxis und an einer härteren Bestrafung bisher bevorzugter mächtiger Täter interessiert waren, ging es den konservativen Republikanern insbesondere um die konsequente Durchsetzung von durch die Gerichte ausgesprochenen Strafentscheidungen.

Die zweite Stufe des Prozesses ist die Schaffung einer Guideline Commission. Im Fall der amerikanischen Bundesgesetzgebung geschah die Berufung der Kommission entsprechend der von Bundesrichtern, das heißt durch den Präsidenten bei Bestätigung durch den Rechtsausschuß des Senats. Diese Kommission hatte - dies ist freilich nur eine Konstruktionsmöglichkeit - sieben stimmberechtigte Mitglieder: drei Bundesrichter von der Ebene der Circuit Courts, ein Mitglied der US Parole Commission sowie drei Wissenschaftler: ein Strafrechtler, ein Ökonom und eine Soziologin.

Auf der dritten Stufe werden guidelines durch die so gebildete Kommission entwickelt. Die Kommission muß dabei eine Reihe von strukturell bedeutsamen Entscheidungen fällen, die ich am Beispiel des "sentencing grid" der in der Literatur als relativ gelungenen Minne-

sota guidelines demonstrieren möchte (s. Tab. 1). Ein sentencing grid ist eine Tabelle, aus der nach der Bestimmung der Straftat und der Zahl der Vorstrafen der "richtige" Grundwert der Strafe abzulesen ist. Die erste Entscheidung, die zu fällen ist, betrifft die Grunddimensionen dieser Tabelle. In dem vorliegenden Fall ist die eine Dimension die Schwere der aktuellen Tat. Sie entspricht dem neoklassischen desert-Prinzip der Strafzumessung, also dem Schuldprinzip. Die zweite Dimension ist der Criminal History Score. Sie betrifft die Zahl der Vorstrafen, die hier durch die Kommission als Prädiktor für die Rückfallwahrscheinlichkeit des Täters angenommen wird. Das zugrundeliegende Strafprinzip ist das der incapacitation, der Tatverhinderung.

Die nächsten Entscheidungen betreffen die "dispositional line", die darüber hinaus bestimmt, für welche Fälle Gefängnisstrafe verhängt wird und für welche nicht: die "in-out-decision". Zunächst ist über ihr Gefälle zu entscheiden. Wäre die Kommission der von Andrew von Hirsch befürworteten neoklassischen Position gefolgt, so wäre diese Linie in etwa waagrecht verlaufen. Dies entspräche einer Realität, die ganz dem desert-Prinzip folgt. Straftaten der unteren Schweregrade würden nicht, die schweren würden mit Gefängnis bestraft. Die Strafzumessungspraxis in Minnesota vor der Einführung der guidelines spiegelte sich dagegen in einer steilen dispositional line wieder. Das heißt, daß das Prinzip der incapacitation stark, das des desert jedoch wenig betont wurde. Das Ergebnis der Kommission ist offensichtlich ein Kompromiß zwischen der Idee der Väter und Mütter der guidelines und der strafrechtlichen Praxis. Dieser Kompromiß ist durch die Einsicht bedingt, daß die Akzeptanz der guidelines über die Implementationschancen mitentscheidet, und dadurch, daß Vertreter der Praxis auch Mitglieder der Kommission waren. Über die dennoch problematischen Folgen dieses Kompromisses in der Implementationsphase sprechen wir später.

Sodann muß die Höhe der dispositional line bestimmt werden. Diese Höhe sagt erstens etwas darüber aus, von welchem Schweregrad an Gefängnisstrafe verhängt wird, zweitens etwas darüber, wieviel Gefängnis Kapazität benötigt wird. Die Orientierung der bisherigen amerikanischen guideline-Kommissionen war in der Regel die - und das ist auch in den meisten Gesetzen festgeschrieben - daß die Höhe der dispositional line die gegebenen Gefängnis Kapazitäten zu berücksichtigen hat.

Weitere Entscheidungen, die die Kommission zu treffen hat, sollen hier nur noch aufgelistet werden. Sie betreffen: die Verteilung der Gefängnis Kapazitäten über die Zellen der "in-decision", also das Gefälle von relativ milden bis zu den schwersten Gefängnisstrafen; die Zahl und Breite der Werte auf den Skalen der Tatschwere und der Vorbela-stung; die eindeutige Zuordnung aller Delikttypen zu den Schweregra-

Tabelle 1: Sentencing grid der Minnesota guidelines
(aus: Von Hirsch, Knapp u. Tonry 1987, S. 91)

The dispositional line on Minnesota's grid							
Seriousness of Conviction Offense	Criminal History Score						
	0	1	2	3	4	5	6 or more
10 (e.g., 2d-degree murder)							
9 (e.g., felony murder)							
8 (e.g., rape)					IN		
7 (e.g., armed robbery)							
6 (e.g., burglary of occupied dwelling)							
5 (e.g., burglary of unoccupied dwelling)							
4 (e.g., nonresidential burglary)							
3 (e.g., theft of \$ 250 to \$ 2,500)				OUT			
2 (e.g., lesser forgeries)							
1 (e.g., marijuana possession)							

den - eine Zuordnung, die am offensichtlichsten auf Wertungen beruht und nicht wissenschaftlich begründbar ist; die Definition von Kriterien, die nicht als Gründe für Abweichungen von guidelines zugelassen sind, und von solchen, die als mildernde oder erschwerende Umstände berücksichtigt werden müssen.

Der Erstellung der guidelines folgen die Stufen ihrer Implementation, Evaluation durch die Kommission und gegebenenfalls einer Anpassung im Falle nicht-intendierter Folgen. Auf diese Stufen gehe ich im folgenden ein, wenn ich auf eine Reihe von Problemen aufmerksam mache, die sich bei der Erstellung und Anwendung von guidelines ergeben. Ich charakterisiere diese Probleme in der Folge ihres Auftretens. Ein Teil von ihnen ist notwendigerweise mit sentencing guidelines verbunden, ein anderer könnte durch eine Verbesserung des Prozesses behoben oder gemindert werden.

2. Einige Probleme von Sentencing Guidelines

1. Das erste Problem ist ein verfassungsrechtliches und demokratietheoretisches. Es betrifft eher die Kommission als die guidelines selbst. Befürworter von guideline-Kommissionen argumentieren, daß Strafrechtspolitik erstens mit einem emotional hoch geladenen Gegenstand umgehe und zweitens ein hohes Maß an Fachkompetenz erfordere. Die schwierige Aufgabe sei darum bei parlamentarischen Politikern in der falschen Hand. Rationale Entscheidungen seien nur von einer Expertenkommission zu erwarten. Dasselbe Argument könnte freilich auf die verschiedensten Felder der Politik angewandt werden: Soziales, Wirtschaft, Militär- und Außenpolitik, Technologie und Umwelt. Würde man dieser Logik folgen, so wäre das Ergebnis auf den ersten Blick eine Art platonischer Staat, gelenkt von Philosophen und Wissenschaftlern. Auch in diesem Sinne kann die guideline-Konstruktion durch eine Expertenkommission ein lehrreiches Experiment sein, ein Versuch, Probleme staatlicher Willensbildung und Legitimation in hochkomplexen Gesellschaften zu modernisieren; freilich auch ein Versuch, spezifische Probleme der US-amerikanischen Demokratie zu lösen, die aus der unmittelbaren Anbindung der Abgeordneten an ihre Wählerschaft, relativ ungebrochen durch Parteizugehörigkeit und Fraktionszwang, resultieren. Der Versuch erweist sich als problematisch: Denn nicht nur ist die Lösung von mit der Konstruktion von guidelines immer verbundenen Wertfragen durch Wissenschaftler logisch nicht möglich und politisch problematisch:

2. Auf den zweiten Blick würde dieser Staat außerdem nicht durch neutrale Wissenschaftler und Philosophen betrieben, sondern durch verkleidete Repräsentanten der verschiedenen Fraktionen des politischen Systems. Dies ist ja auch nicht anders zu erwarten bei einer Kommission, die in politischen Prozessen konstituiert wird. Ich will dies beispielhaft für die drei Bundesrichter, die Mitglieder der Bundeskommission sind, demonstrieren. Zwei der drei waren erst seit relativ kurzer Zeit Bundesrichter. Einer von ihnen war vorher enger persönlicher Mitarbeiter des starken republikanischen Mannes im Rechtsausschuß des Senats, Senator Thurmond, der andere war für lange Zeit Mitarbeiter des starken Demokraten in demselben Ausschuß, Senator Kennedy, gewesen. Der dritte Richter in der Kommission war ein enger persönlicher Freund des damaligen Chief Justice des US Supreme Court. Wir sehen also verschiedene politische Fraktionen in der Kommission repräsentiert, allerdings so, daß sie nach außen hin, auf den ersten Blick und für die Öffentlichkeit nicht sichtbar sind.
3. Das dritte Problem, das mit von wem immer konstruierten sentencing guidelines verbunden ist, ist das der Zielkonflikte. Dieses Problem erscheint in den Modellen der Befürworter von guidelines mitunter als unproblematisch oder gelöst. Dies hat aber damit zu tun, daß Befürworter von guidelines in der Regel eine erhebliche Reduktion von Zielvorstellungen vornehmen, im Falle von Andrew von Hirsch etwa auf das neoklassische Schuldprinzip (desert). In der gesellschaftlichen Wirklichkeit freilich vertreten verschiedene Personen unterschiedliche Zielvorstellungen. Wenngleich in der Regel nicht von Nullsummenkonflikten ausgegangen werden kann: Zielkonflikte werden akut und stören im Prozeß der Erstellung der guidelines oder spätestens bei ihrer Implementation die Intention der Erfinder.
4. Die Zielkonflikte schlagen in Gruppenkonflikte innerhalb der Kommission um. Ein Beispiel aus der US-Kommission: Hier spaltete sich relativ frühzeitig eine Fraktion ab, die versuchte, guidelines nach dem Schuldprinzip zu entwickeln, und eine andere, die sich an einem utilitaristisch ausgerichteten Modell der Generalprävention orientierte. Dadurch, daß der sehr reich ausgestattete Apparat wissenschaftlicher Mitarbeiter der Kommission nicht zentral organisiert, sondern um einzelne Kommissionsmitglieder herum gruppiert war, wiederholte sich die Spaltung der Kommission auch auf dieser Ebene. Das Ergebnis war eine Lähmung der Kommissionsarbeit. Zwei Entwürfe wurden produziert, abgelehnt und zur Seite gelegt.

5. Knappe und wertvolle Zeit ging verloren. Erst in den letzten Monaten vor dem Auslaufen der der Kommission gesetzten Frist wurde ein Entwurf erarbeitet, der schließlich verabschiedet wurde. Federführend war hierbei der politisch sehr pragmatische ehemalige Mitarbeiter von Senator Kennedy, Richter Breyer. Der Entwurf konnte allerdings erst so spät fertiggestellt werden, daß er wörtlich in der letzten Stunde vor Mitternacht, vor dem Auslaufen der gesetzten Frist, verabschiedet werden mußte. Daß er nicht einmal mehr von jedem Mitglied der Kommission gelesen werden konnte, ist nur eine besondere Pointe. Die Pragmatik des verabschiedeten Entwurfs drückt sich vor allem darin aus, daß auf eine klare Zieldefinition im Sinne einer Gewichtung von Strafzwecken verzichtet wurde, das zweite mit guidelines verbundene Ziel, das der Rationalisierung also, aufgegeben wurde. Die US Guidelines sind an vergangener Strafzumessungspraxis der US-Bundesrichter ausgerichtet, die über Regressionsanalysen der Strafzumessung der der guideline-Konstruktion vorausgegangener Jahre errechnet wurde. Modifikationen betreffen: eine im Vergleich zur Vergangenheit relativ harte Bestrafung von Wirtschaftsdelikten und eine relativ großzügige Handhabung der Gründe, die Richtern ein Abweichen von den guideline-Werten erlauben.
6. Ein weiteres Zeitproblem entsteht durch Legislaturperioden. Die Konstruktion von guidelines ist offensichtlich eine sehr komplizierte Aufgabe. Die zu treffenden Strukturentscheidungen implizieren äußerst schwierige dogmatische, theoretische und empirische Fragen. Auch ohne die besonderen Probleme der US-Kommission ist damit zu rechnen, daß ein befriedigender Entwurf nicht vor dem Auslaufen der Legislaturperiode erstellt wird. Wie im Fall der US Guidelines ist es dann wahrscheinlich, daß die Administration, hier das US Department of Justice, sich trotz weitgehender Unzufriedenheit mit dem Ergebnis für das Inkrafttreten der guidelines einsetzt. Dies trug in unserem Fall erheblich dazu bei, daß der Widerstand von seiten des House Subcommittee on Criminal Justice keine hinreichende Unterstützung fand, so daß die guidelines am 1. November 1987 automatisch in Kraft traten. Sie wurden von der Reagan-Administration als law and order-Programm verstanden, das sie vor dem Auslaufen ihrer Regierungszeit im November 1988 auf ihrem politischen Konto verbuchen wollte.
7. Ich will nun auf einige Probleme hinweisen, die mit der Implementation von guidelines verbunden sind. Dazu greife ich auf die guidelines des Staates Minnesota zurück (s. zum folgenden Tab. 2). Erstens werden diese von den Befürwortern von guidelines als besonders gelungen bezeichnet, zweitens liegt ihre Verabschiedung

lange genug zurück, so daß Evaluationsstudien vorliegen (s. zum folgenden *Knapp 1987*).

- 7.1 Probleme, aber auch Erfolge gab es mit Blick auf das Ziel einer Vereinheitlichung der Strafzumessung (s. Zeile 1 von Tab. 2). 1980, in dem letzten Jahr vor der Gültigkeit der guidelines wichen 17 % bis 18 % der Strafen von den durch die Kommission gesetzten Werten ab. 1981, in dem ersten Jahr ihrer Gültigkeit, betrugen die Abweichungen nur noch 6,2 %. Für die folgenden Jahre stellen wir allerdings wieder eine Zunahme der Abweichungen fest, bis zu 9,9 % im Jahr 1984. Wir wissen noch nicht, wie die Entwicklung seither verlaufen ist. Ein Grund für die Zunahme der Abweichungen ist an dieser Stelle von besonderem Interesse. In dem Untersuchungszeitraum stieg die Zahl der Verfahren wegen Sexualdelikten stark an. Nach der Auffassung der Richter sollten bei der Sanktionierung von Sexualdelikten in besonderem Maße rehabilitative Gesichtspunkte berücksichtigt werden, was auf - gemessen an den guidelines - wesentlich weniger Gefängnisstrafen hinauslief. Diese Auffassung wurde auch von der Kommission geteilt. Dennoch weigerte sie sich, eine Anpassung der guideline-Werte für Sexualdelikte nach unten vorzunehmen. Dies geschah aus symbolischen und politischen Gründen. In einer Situation wachsender Aufmerksamkeit gegenüber Sexualdelikten und ihrer damit verbundenen politischen Aktualität sollte keine Absenkung des guideline-Wertes vorgenommen werden. Statt dessen war die Kommission bereit, das Ziel der "Ehrlichkeit" des Strafzumessungssystems zu verletzen. Im Sinne effektiver, positiver wie negativer Generalprävention wurde die Diskrepanz zwischen Norm und Wirklichkeit bewußt in Kauf genommen.
- 7.2 Die guideline-Kommission in Minnesota hatte den Versuch unternommen, eine Umgewichtung der früheren Strafzumessungspraxis der Richterschaft vorzunehmen. In der früheren Praxis waren nach ihrer Auffassung Gewaltdelikte relativ selten, nämlich zu 39 % mit Gefängnis bestraft worden, Eigentumsdelikte dagegen mit 47 % relativ häufig (Werte für 1980, s. Zeilen 2 und 3 in Tab. 2). Die Kommission stufte darum bei der Zuordnung von Straftaten zu der Tatschwereskala Gewaltdelikte relativ hoch, Eigentumsdelikte dagegen relativ niedrig ein. Wie im Fall der Verminderung von Disparitäten beobachten wir auch hier einen Erfolg im ersten Jahr der Implementation. Auch dieser Erfolg wird allerdings in den folgenden Jahren schrittweise aufgehoben, bis bereits 1984 die ursprünglichen Relationen wieder hergestellt sind. Ein weiterer Blick auf den sentencing grid (s. Tab. 1) hilft, diese

Tabelle 2: Implementation der Minnesota Sentencing Guidelines
(Daten zusammengestellt aus: Kay A. Knapp 1987)

Bewertungsdimensionen	Zeitraum					
	Vor-Guideline	Initiation 1981	1982	Institutionalisierung 1983	1984	1985
Abweichungen von Richtlinie	17-18 %	6,2 %	7,2 %	8,9 %	9,9 %	---
% Gefängnisstrafen für Gewaltdelikte	39 %	57 %	50 %	43 %	43 %	---
% Gefängnisstrafen für Eigentumsdelikte	47 %	37 %	43 %	50 %	50 %	---
Gefängnispopulation*	100 %	93 %	100 %	104 %	(98 %)	108 %

* Jährliche Höchst- bzw. (Niedrigst-)Auslastung der 1980er bis 1984er Kapazität; Absenkung Ende 1985 durch Inbetriebnahme eines neuen Gefängnisses nicht berücksichtigt; Entwicklung der Folgejahre noch unbekannt.

Umkehrung der Strafrelationen zwischen Gewalt- und Eigentumsdelikten zu erklären. Sie ist dadurch bedingt, daß Richter und Staatsanwälte der Umwertung der Kommission offensichtlich nicht gefolgt sind. Richter fanden Gründe für Abweichungen "nach oben", das heißt erschwerende Umstände, vor allem bei Eigentumsdelikten. Von besonderem Interesse ist das Verhalten der Staatsanwälte, die ihre Anklagepraxis änderten und so dazu beitrugen, daß die alten, ihnen richtig erscheinenden Relationen wiederhergestellt wurden. Dies gelang durch eine veränderte Praxis der Zählung von Anklagepunkten bei Eigentumsdelikten, in deren Folge sich der Criminal History Score schneller aufaddierte. Technisch gesprochen: Der linke Bereich des sentencing grid, in dem die dispositional line waagrecht verläuft, wurde für Eigentumsdelikte praktisch ausgeschaltet, Vorbelastungen und das Prinzip der incapacitation kamen eben so schnell zum Zuge wie vor der Zeit der guidelines.

Dieser Befund macht auf eine allgemeine Problematik von sentencing guidelines aufmerksam. Sie tendieren dazu, gegen eine grundlegende soziologische Einsicht zu verstoßen: Strafzumessung ist, wie alle Entscheidungshandlungen, nicht ein isoliertes Ereignis, sondern ein Element in einer Kette von miteinander vernetzten Ereignissen. Eine besondere Rolle in dieser Kette spielen der Staatsanwalt und die der Anklageerhebung vorausgehenden Aushandlungsprozesse. Systemtheoretisch gesprochen: Der Eingriff in das System der Strafverfolgung durch die Lenkung der Strafzumessungsentscheidung bedingt Reaktionen an anderen Stellen des Systems, die sich dem Zugriff der guidelines entziehen. Es ist zum Beispiel die Hypothese zu prüfen, daß sentencing guidelines die Macht des Staatsanwalts bei den der Anklageerhebung vorausgehenden Verhandlungen erhöhen. Da das Strafmaß für bestimmte Delikte klar definiert ist, kann einerseits über die Strafhöhe bei definierten Straftatbeständen nicht mehr verhandelt werden (sentence bargaining). Andererseits kann der Staatsanwalt nicht mehr mit unrealistisch hohen Strafmaßen drohen. Aber er kann unter Verweis auf die Richtlinie zumindest in bestimmten Fällen mehr Druck auf den Angeklagten und Strafverteidiger ausüben, in charge bargaining Prozesse, also in Verhandlungen über Anklagepunkte einzutreten. In jedem Fall ist eine Verschiebung von sentence- zu charge-bargaining zu erwarten: Da über die Strafhöhe bei gegebenen Delikten nur noch mit geringen Spielräumen verhandelt werden kann, wird statt dessen über Anklagepunkte verhandelt. Zum Teil, so eine weitere Hypothese, handelt es sich bei dieser Verschiebung lediglich um einen Austausch von Etiketten: Das bei einem Täter mit einer gegebenen Tat aufgrund der durch die Strafzumessungsforschung aufgezeigten Gründe für richtig gehaltene Strafmaß wird vermehrt über die Definition von Anklagepunkten rationalisiert und legitimiert. Die Überprüfung solcher Hypothesen bedarf weiterer theoretisch-empirischer Forschung.

- 7.3 Ein letztes Problem, mit dem ich die Schwierigkeiten von sentencing guidelines in der Phase der Institutionalisierung verdeutlichen möchte, ist das der Gefängnispopulation (s. Zeile 4 in Tab. 2). Die Kommission in Minnesota hatte entschieden, daß die Höhe der Gefängnispopulation leicht unterhalb der verfügbaren GefängnisKapazitäten zu halten sei. Auch dies gelang im Jahr der Initiation der guidelines. In den folgenden Jahren wurde das Ziel in drei von vier Fällen verfehlt. Die Population stieg über die gesetzte Obergrenze hinaus, was erst gegen Ende 1985 durch die in den Werten von Tabelle 2 noch nicht widergespiegelte - Neueröffnung eines Gefängnisses aufgefangen werden konnte. Die Über-

höhung der Gefängnispopulation war nur zum Teil durch die oben diskutierte "Aufwertung" von Eigentumsdelikten bedingt. Daneben hatte das Parlament von Minnesota ein determinate sentence law erlassen und damit die Höhe der Strafmaße für Drogendelikte nach oben gedrückt. Dies hätte die Kommission durch eine Anpassung der dispositional line "nach unten" ausgleichen können. Eine solche Entscheidung jedoch kam durch die Repräsentation politisch-administrativer Interessen in der Kommission nicht zustande. Der für die Gefängnisse Minnesota zuständige Administrator, gleichzeitig Mitglied der Kommission, war in dem kritischen Zeitraum an Argumenten für die Finanzierung des Betriebs eines neugebauten, aber wegen Finanzknappheit ungenutzten Gefängnisses interessiert, die mit der Überfüllung der vorhandenen Kapazitäten gegeben waren.

So gefährdet nicht nur die Repräsentation verschiedener politischer Fraktionen die Ausrichtung der Kommissionsentscheidungen an der von bestimmten strafrechtsdogmatischen Vorstellungen ausgehenden Konzeption (s. 2.2), sondern auch die Repräsentation von Sektoren der staatlichen Verwaltung. Wiederum gilt: Die Strafzumessungsentscheidung ist kein isoliertes Ereignis. Sie berührt die Interessen anderer Akteure, die über feedback-Prozesse auf die ihr vorausgehenden Selektivitäten Einfluß nehmen können, wie die Staatsanwälte (s. 2.7.2), oder die durch ihre Definition der Rahmenbedingungen das Ergebnis der Strafzumessung an ihren Interessen anzupassen vermögen, wie in diesem Fall der Gefängnisverwalter.

3. Bewertung: Sentencing Guidelines im gesellschaftlichen Kontext

Statt auf weitere Probleme hinzuweisen, will ich zu einer allgemeinen Bewertung kommen, die ein systematisches Verständnis der genannten Probleme vor dem Hintergrund grundlegender Strukturmerkmale moderner Gesellschaften erlaubt. Sind guidelines angesichts solcher Rahmenbedingungen als Heilmittel gegen Disparitäten der Strafzumessung anzusehen? Die Antwort darauf ist ein vorsichtiges "nein". Erstens sind guidelines nur in relativ wenigen Fällen der insgesamt unternommenen Versuche realisiert worden, in der Regel aber (wie in Maine) in der Kommission oder (wie in New York) im Parlament gescheitert. Zweitens treten erhebliche Probleme auf, die sich einer Konstruktion befriedigender guidelines in den Weg stellen. Drittens sind die beträchtlichen Implementationsprobleme selbst relativ positiv bewerteter und tatsächlich verabschiedeter guidelines deutlich gewor-

den. Dabei ist auch der Verdacht aufgekommen, daß es sich bei guidelines - um im Bild zu bleiben - um ein fiebersenkendes Mittel handelt, das aber die Krankheit - wenn es denn eine ist - weiter wuchern läßt. Das heißt: die Sichtbarkeit dessen, was an Disparitäten im Strafrechtssystem zu finden ist, wird in andere, möglicherweise weniger sichtbare und in ihren Bestimmungsfaktoren problematischere Bereiche, etwa der Staatsanwaltschaft verdrängt. In diesem Sinne wären guidelines ein ausgesprochen gefährliches Heilmittel, das diesen Namen kaum verdient.

Eine ganz andere Überlegung, die Strafzumessungsunterschiede und damit auch guidelines betrifft, ist in der rechtsdogmatischen Diskussion artikuliert worden und soll hier soziologisch diskutiert werden. Vielleicht haben wir es bei den häufig beklagten Disparitäten gar nicht mit einer Krankheit zu tun, wie bisher angenommen. Vielleicht sind diese Disparitäten einfach die von vielen in manchen Fällen als un schön empfundene Kehrseite einer ansonsten sehr begehrten Medaille, deren Wert mit dem Gewicht der vor allem von *Max Weber (1976)* beschriebenen Tendenz einer zunehmenden Materialisierung des Rechts beständig steigt.

Während die Bewertung von Disparitäten der Strafzumessung und Versuchen ihrer Beseitigung anderen überlassen bleibt, kann der Soziologe doch den gesellschaftlichen Hintergrund beleuchten, vor dem sie problematisiert werden. Er kann auf empirische Phänomene verweisen, durch die sie bedingt oder mit denen sie verknüpft sind. Er kann auf Dilemmata, Zielkonflikte und Grenzen hinweisen, mit denen die konfrontiert sind, die Disparitäten beseitigen wollen. Mit welchen sind die Betreiber von sentencing guidelines konfrontiert? Einige gesellschaftliche Rahmenbedingungen sollen hier genannt werden.

Ein typisches Charakteristikum staatlicher Steuerung in modernen Gesellschaften ist der Wechsel von Konditional- zu Finalprogrammen: Aufgrund einer Reihe von Bedingungen, auf die unten noch einzugehen ist, werden Gesetze in abnehmendem Maße als starre Programme formuliert, von denen staatliche Bürokraten Entscheidungen eindeutig deduzieren können. Statt dessen werden Ziele formuliert, an denen sich das Handeln professioneller Bediensteter des Staates orientieren soll. Während dies insbesondere für den Bereich der staatlichen Leistungsverwaltung gilt, trifft es auch im Bereich des Strafrechts mit seiner zunehmenden Präventionsorientierung zu. Auf der Ebene des Gerichtsverfahrens soll durch den zunehmenden Einsatz von Gutachtern vor allem aus den Psychowissenschaften die spezialpräventive und therapeutische Rationalität der Urteilsfindung und der Zumessung von Strafe oder alternativen Maßnahmen gesteigert werden. Daneben investieren Gesellschaften und Staaten zunehmend in kriminologische Forschung, um die Rationalität von Strafzumessung im Sinne einer

optimalen Ausrichtung an den verschiedenen Strafzwecken zu erhöhen. Besonders sichtbar ist diese Entwicklung in den USA mit ihrem pragmatisch orientierten Strafrechtssystem und einer starken Etablierung und Praxisorientierung der Sozialwissenschaften. Die Ergebnisse eines Teils dieser Forschung haben jedoch vor allem die Irrationalität von Strafrecht nachgewiesen und zu der resignativen Annahme des "nothing works" geführt. Dies galt zunächst seit 1973 mit Blick auf therapeutische und gemeinwesenorientierte Programme, spätestens seit 1987, nach einer Phase stark punitiver Orientierung auch mit Blick auf die seit Mitte der 70er Jahre immer häufiger und im Sinne einer Reduktion von Kriminalität erfolgreiche Verhängung der Gefängnisstrafe. In dieser Situation wird die neoklassische Konzeption eines reinen Schuldstrafrechts wiederbelebt. Die Strafe habe nicht irgendwelchen Zwecken zu dienen, und sie könne dies auch nicht, statt dessen gehe es lediglich um eine gerechte Sühne von Schuld, um "just desert" (so etwa *Von Hirsch 1987*, S.88 f). Mit dieser Philosophie freilich würde Strafrecht von anderen Bereichen staatlichen Handelns radikal abgekoppelt. Ein Gelingen dieses Versuchs ist in hohem Maße zweifelhaft. Einige Gründe sollen genannt werden.

Erstens besteht die funktionale und organisatorische Vernetzung des Strafrechts mit anderen Bereichen staatlichen Handelns fort. In den oben diskutierten Beispielen für Probleme von guidelines wurde dies deutlich (2.). Der die Strafzumessung durch vorherige Selektionen in der Anklage mitbestimmende Staatsanwalt ist an Effizienz interessiert (7.2), der Gefängnisadministrator als Mitglied der Kommission an einer Ausweitung seines Zuständigkeitsbereichs (7.3), das "politische" Mitglied der Kommission an einer Umverteilung von Sanktionen, die - wenn auch vermittelt - kaum frei von Wählerstimmekalkülen ist (2. und 5.).

Zweitens sind moderne Gesellschaften grundlegend durch einen Prozeß zunehmender funktionaler Differenzierung gekennzeichnet, der verschiedene für unsere Fragestellung sehr wichtige Folgen hat:

- a. Verschiedene Funktionsbereiche entwickeln unterschiedliche Normensysteme, die zum Teil widersprüchlich sind. Mitglieder moderner Gesellschaften sind darum darauf angewiesen, flexibel mit Normen umzugehen. Was in der Familie gilt, gilt nicht am Arbeitsplatz, was am Arbeitsplatz gilt, gilt nicht im Verein, was in allen diesen Bereichen gilt, gilt nicht in der Gerichtsverhandlung usw. Im Schnittpunkt verschiedener sozialer Kreise (*Simmel 1968*) lernen wir Rollendistanz, den flexiblen Umgang mit den normativen Erwartungen, die durch die einzelnen Kreise an uns herangetragen werden. Handeln wird abnehmend durch klar definierte Rollen und zunehmend durch situative Bedingungen beeinflusst. Verhaltenssteuerung kann in der Folge weniger durch Sanktionsnormen, als

vielmehr durch die Gestaltung situativer Handlungsbedingungen gelingen.

- b. Mit der hier nur angedeuteten Entwicklung geht zweitens ein Verfall von normativem Konsens einher. Vor diesem Hintergrund erscheint die eindeutige und mehrheitlich akzeptierte Zuordnung von Straftaten zu den Kategorien einer Tatschwereskala äußerst problematisch. Konsens ist nicht zu erwarten. Die von einer selektiven Gruppe durchgesetzte Zuordnung wird Legitimationsprobleme des Strafrechts verschärfen. Die Alternative wäre eine Reduktion strafrechtlicher Sanktionsnormen auf ein Minimum, über das Konsens herstellbar wäre. Wo nicht mehr konsensual von Normverletzung gesprochen werden kann, sondern nur noch von der Schädigung legitimer Interessen anderer, liegt als weitere Alternative die Ersetzung strafrechtlicher durch zivilrechtliche Lösungen nahe.
- c. Drittens bedeutet zunehmende gesellschaftliche Differenzierung eine immer höhere Angewiesenheit moderner Staaten und Gesellschaften auf die Leistungen von immer mehr spezialisierten Funktionsgruppen. Vorsicht im Umgang mit diesen Gruppen wird zu einer wichtigen Voraussetzung für die Vermeidung ernster Funktionsprobleme. Staatliche Lenkung ist darum in zunehmendem Maße durch die Ersetzung negativer durch positive Sanktionen oder durch weniger sichtbare Kontrollformen gekennzeichnet. Die Expansion des Wohlfahrtsstaats als Folge des Machtgewinns der Herrschaftsunterworfenen ist eng mit Tendenzen der Milderung und Minderung staatlichen Strafens verknüpft (vgl. *Haferkamp 1983*, S. 244 ff, *Savelsberg 1987*). Neben dem Verlust von normativem Konsens spricht auch diese Entwicklung für eine Reduktion strafrechtlicher Sanktionsnormen und für ihre Ersetzung durch positive Sanktionen und Anreize.
- d. Prozesse gesellschaftlicher Differenzierung resultierten im Stadium staatlicher Zentralisierung in der Ausprägung formaler und bürokratischer Organisationen, einschließlich einer formal rationalen staatlichen Verwaltung und Gerichtsbarkeit, die hierarchisch und über konditionale Programme gelenkt wurden. Mit zunehmender Vernetzung zwischen formalen Organisationen und mit zunehmender Professionalisierung ihrer Bediensteten setzte eine Gegenentwicklung ein. "Grenzstelleninhaber" (*Luhmann 1976*), denen die Abstimmung mit anderen, an anderen Funktionsprinzipien orientierten Organisationen übertragen ist, benötigen relative Freiheit von den formalen Normen ihrer eigenen Organisation. Professionelle Spezialisten sind eher in der Lage, bestimmten Zwecken ad-

äquate Mittel zuzuordnen als ihre Vorgesetzten. Mit diesen Entwicklungen wird die bereits angesprochene Ersetzung von Konditionalprogrammen durch Finalprogramme und eine Verdrängung von hierarchischer Weisung durch Aushandlung zum typischen Merkmal moderner Organisationen, ja moderner Gesellschaften (vgl. *Strauß 1978*). Auch diese Entwicklung steht der deduktiven Anwendung von Normen der Strafzumessung durch guidelines entgegen. Inzwischen hat theoretisch-empirische soziologische Forschung wachsende Evidenz für die hier genannten dominanten Entwicklungstendenzen moderner Gesellschaften und ihres Rechts gewonnen. Sentencing guidelines sind ein Versuch, diesen Tendenzen im Bereich des Strafrechts entgegenzutreten. Dieser Versuch muß als soziologisch naives, strafrechtspolitisch problematisches und für wissenschaftliche Analysen seiner Folgen hochinteressantes Experiment angesehen werden. Andere Strategien erscheinen nach dem Gesagten als erfolgsträchtiger im Sinne einer Minimierung von Übelzufügung in modernen Gesellschaften: situative Handlungssteuerung, eine Strukturierung von Aushandlungsprozessen durch prozedurale Vorgaben, schließlich die Ersetzung strafrechtlicher durch zivilrechtliche Lösungen unter Einbeziehung der Geschädigten in diese Aushandlungsprozesse. Eine relativ konsensuale Orientierung am Schuldprinzip (just desert) wäre nur bei einer Reduktion strafrechtlicher Sanktionsnormen auf ein Minimum zu erreichen. Soweit an der Verhängung strafrechtlicher Sanktionen und an dem Ziel einer Vereinheitlichung festgehalten wird, ist die Vermittlung der Strafentscheidung über die Kognitionen der Richter zu berücksichtigen, ist die Institutionalisierung von Kommunikation zwischen Richtern wahrscheinlich erfolgreicher als der Versuch einer direkten Steuerung richterlicher Entscheidungen über Strafzumessung.

Abschließend sei vor Mißverständnissen gewarnt. Nicht alles, was den Namen sentencing guideline trägt, ist guideline im Sinne ihrer Urheber. Ich hatte auf den Rationalisierungsverzicht bei den Federal Guidelines hingewiesen, der mit der Ausrichtung an vergangener durchschnittlicher Strafzumessungspraxis und der Aufgabe systematischer Zielorientierung verbunden ist, ebenso auf die den Richtern eingeräumten relativ großen Ausweichmöglichkeiten. In Verbindung mit den Richterfortbildungen, die parallel zu Implementation der guidelines geplant sind, mögen noch schwer prognostizierbare, auch positive Folgen im Sinne von Vereinheitlichung eintreten, die nicht durch guidelines, sondern durch die Begleitprogramme bedingt sein können, ebenso wie freilich nur scheinbar positive Wirkungen, die Folge des Wegdrängens von Disparitäten in andere, weniger sichtbare und der Straf-

zumessung vorgelagerte Bereiche sein können. Sehr sorgfältige Evaluationsstudien solcher Prozesse und Wirkungen sind wünschenswert.

4. Summary

Sentencing guidelines are presently the predominant attempt in the USA to overcome sentencing disparities and to rationalize sentencing practice. They are an attempt to systematically direct sentencing towards one policy purpose or to a clearly defined hierarchy of purposes. From a sociological perspective guidelines are a fascinating experiment. By systematically trying to operationalize and put into practice a legal dogmatic concept they confront it with societal reality. This contribution uses sentencing guidelines to answer the following questions: What are the chances of an attempt to guide sentencing in modern, highly differentiated societies through an instrument of central guidance of decision making and negotiation? Can such an attempt succeed on societies that are characterized by a decline of normative consensus, of bureaucratic organization, an increasing negotiation orientation in formal organizations, and finally by a change from conditional to purposive programs of state guidance? This contribution is based on an empirical study of the construction of the US Sentencing Guidelines and on the literature on guidelines. It points to problems in the political and technical process of guideline construction as well as in the implementation process. It relates these problems to basic features of modern societies. The results suggest that the concept of guidelines disregards these features and is therefore unlikely to succeed.

5. Literatur

- Haferkamp, Hans*: Soziologie der Herrschaft. Opladen: Westdeutscher Verlag 1983.
- Knapp, Kay A.*: Implementation of the Minnesota Guidelines: Can the Innovative Spirit be Preserved? In: von Hirsch, Knapp, Tonry (Hrsg.): The Sentencing Commission and its Guidelines. Boston: Northeastern University Press 1987, S. 127-141.
- Luhmann, Niklas*: Funktionen und Folgen formaler Organisation. Berlin: Duncker und Humblot 1976.
- Pfeiffer, Christian, Oswald, Margit u.a.* (Hrsg.): Der Prozeß der Strafzumessung (in Vorbereitung) 1988.

- Savelsberg, Joachim J.*: The Making of Criminal Law Norms in Welfare States: Economic Crime in West Germany. *Law and Society Review* 21, 1987, S. 529-561.
- Savelsberg, Joachim J.*: Sociological Contributions to Rationality in Criminal Law Making Processes: An International Comparison. Vortrag gehalten auf dem 83rd Annual Meeting der American Sociological Association. 1988.
- Savelsberg, Joachim J., Brühl, Peter*: Politik und Wirtschaftsstrafrecht - eine soziologische Analyse von Rationalitäten. Kommunikation und Macht. Leverkusen: Leske und Budrich 1988.
- Simmel, Georg*: Soziologie. Berlin: Duncker und Humblot 1968 (zuerst 1908).
- Strauss, Anselm*: Negotiations: Varieties, Contexts, Processes and Social Orders. San Francisco: Jossey-Bass 1978.
- US Department of Justice*: Handbook on the Comprehensive Crime Control Act of 1984 and Other Criminal Statutes Enacted by the 98th Congress. Washington, D.C.: US Government Printing Office 1984.
- US Sentencing Commission*: Sentencing Guidelines and Policy Statements. Washington D.C.: US Government Printing Office 1987a.
- US Sentencing Commission*: Supplementary Report on the Initial Sentencing Guidelines and Policy Statements. Washington D.C.: US Government Printing Office 1987b.
- Hirsch, Andrew von*: Structure and Rationale: Minnesota's Critical Choices. In: von Hirsch, Knapp, Tonry: The Sentencing Commission and its Guidelines. Boston: Northeastern University Press 1987, S. 84-106.
- Von Hirsch, Andrew; Knapp, Kay A., Tonry, Michael*: The Sentencing Commission and its Guidelines. Boston: Northeastern University Press 1987.
- Weber, Max* (Hrsg.): Rechtssoziologie. In: Weber, Max: Wirtschaft und Gesellschaft. 5. Aufl., Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) 1976, S. 387-513.

Der forensisch-psychiatrische Sachverständige vor Gericht¹

Nikolaus Heim

Inhalt

1. Einleitung
2. Datenmaterial und Methodik
3. Ergebnisse
 - 3.1 Quantitative Analyse
 - 3.2 Qualitative Analyse
4. Ausblick
5. Summary
6. Litertur

1. Einleitung

Empirische Forschungen über den forensischen Kommunikationsprozeß und ihre Interaktionsstruktur stützen sich in der Bundesrepublik weitgehend auf die klassischen Rollenträger "Richter" und "Angeklagter". Demgegenüber ist, fast parallel zu seiner Funktion als Randfigur ("Richtergehilfe") im strafjuristischen Rollen- und Rechtsspiel, der innerhalb des forensischen Interaktionsgeschehens auftretende Handlungstyp "Psychiatrische Begutachtung" ein brachliegendes Forschungsfeld (*Kury 1987*). Dies gilt sowohl für rechtssoziologische (*Boy u. Lautmann 1979*) als auch für sprachsoziologische, d.h. konversationsanalytische (*Muth 1982*), sequenzanalytische (*Schröer 1982; Cramer u.a. 1982*) und ethnomethodologische (*Schütze 1978*), sowie für linguistisch-diskursanalytische (*Hoffmann 1980, 1983*) Forschungsansätze.

Die nachfolgenden Ausführungen versuchen, Funktion und Rolle des forensisch-psychiatrischen Gutachters, wie sie sich im formalisierten Interaktionsgeschehen während der mündlichen Hauptverhandlung des Strafverfahrens manifestieren, zu verdeutlichen. Es werden

¹ Gefördert aus Mitteln der Dt. Forschungsgemeinschaft und der FU Berlin

insbesondere die Handlungs- und Diskurszusammenhänge analysiert und aufgezeigt, die nach der monologischen Phase (Vortrag des Gutachters), d.h. aufgrund der Befragung des Sachverständigen, den Ausnahmungsprozeß bezüglich der Schuldfähigkeit des Angeklagten konstituieren.

2. Datenmaterial und Methodik

Das Datenmaterial stammt aus Erhebungen bei den 3 großen Strafkammern (Schwurgericht) des Landgerichtes Berlin (West). Sie wurden in der Zeit von April 1984 bis Juni 1986 durchgeführt und umfassen, zufällig ausgewählt, 33 (28 %) der insgesamt 117 Strafverfahren mit Sachverständigen während dieses Zeitraums.

Die Ausführungen der Sachverständigen (monologische Phase und anschließende Befragung) wurden durch stenographische Mitschrift erfaßt. Basis der nachfolgenden Analyse verbaler Transaktionen sind 37 Textprodukte, die sowohl quantitativ (mittels inhaltsanalytisch definierter Kategorien) als auch qualitativ ausgewertet werden. Darüber hinaus stützt sich, soweit erforderlich, die interpretative Sachverhaltsanalyse auf Kontextmaterial, d.h. das jeweilige schriftliche Sachverständigen-Gutachten oder den Urteilstext.

Die 36 Angeklagten in den 33 Strafverfahren wurden alle psychiatrisch begutachtet, davon einer zusätzlich durch einen "Obergutachter" (und zwei Angeklagte ergänzend psychologisch, was hier aber unberücksichtigt bleibt). Als Gutachter fungierten 9 Psychiater (alle männlich, Durchschnittsalter: 51 Jahre), die im Durchschnitt 4 Gutachten (max: 11, min.: 1 Gutachten) erstellten.

Das Durchschnittsalter der Täter beträgt 36,8 Jahre. Die meisten Verurteilten sind Deutsche (86 %). Von den Angeklagten sind 29 (81 %) männlich und 7 (19 %) weiblich. Einzeldelikte (83 %) überwiegen bei weitem die Gruppdelikte. Das Opfer kommt in 75 % der Fälle aus dem Familien- oder Bekanntenkreis des Täters. Eine abgeschlossene Lehre oder Ausbildung haben nur 30 % der Täter. Zur Tatzeit ist fast jeder zweite arbeitslos (44 %). Vorbestraft sind 55 % der Täter. Unter den tatkonstellativen Faktoren spielt die Alkoholisierung des Täters (58 %) sowie (zusätzlich) Medikamentenmißbrauch bzw. Drogenkonsum (31 %) eine prominente Rolle. Die meisten Täter (67 %) werden ohne Bewährung verurteilt; das Strafmaß beträgt im Durchschnitt 6,7 Jahre.

3. Ergebnisse

3.1 Quantitative Analyse

Die Befragung des Sachverständigen dauert durchschnittlich 15 Minuten (monologische Kommunikationsphase: 23 Minuten), wobei es zu insgesamt 422 distinkten verbalen Transaktionen, die sich an den Sachverständigen richten, seitens der Verfahrensbeteiligten kommt. Der größte Anteil an transaktiver verbaler Kommunikation entfällt erwartungsgemäß auf den vorsitzenden Richter (182 Redeeinheiten), gefolgt von der Verteidigung (117). Die Beteiligung des Staatsanwalts ist qualitativ gesehen deutlich geringer (32) und entspricht in etwa der der beisitzenden Richter (34). Der Angeklagte äußert sich, wenn auch

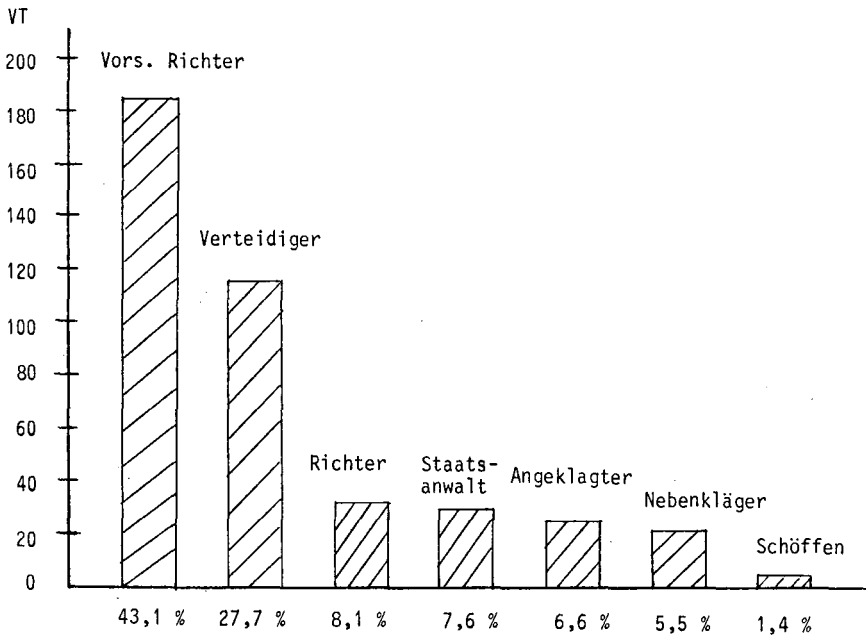


Abbildung 1: Häufigkeitsverteilung der an die Gutachter gerichteten verbalen Transaktionen (VT) durch Verfahrensbeteiligte

nur aufgrund expliziter Befragung, häufiger (28) als etwa Nebenkläger (23), die allerdings nicht in allen 33 Strafverfahren zugegen waren, oder Schöffen (6). Abbildung 1 veranschaulicht die verbalen Kommunikationsanteile der Verfahrensbeteiligten, die - mit Ausnahme der geringen Kommunikationsbeteiligung des Staatsanwalts - im wesentlichen die institutionelle Rollenstruktur und die informelle Hierarchie widerspiegeln.

Unter inhaltlicher Perspektive zeigt sich ein breites Befragungsspektrum, wobei der Diskurstyp der Täterpersönlichkeits-Analyse im Vordergrund steht (vgl. Tab. 1). Tatkonstellative Faktoren (z.B. Auswirkung von Alkohol, Medikamenten, Drogen, gruppenspezifischen Konstellationen usw.) spielen ebenso wie die Präzisierung forensischer Schlußfolgerungen in bezug auf Einsichts- und Steuerungsfähigkeit eine wichtige Rolle. Im Hinblick auf die Kategorie "tiefgreifende Bewußtseinsstörung" konzentrieren sich die Aushandlungsprozesse vor Gericht auf Affekt-Spezifika wie Wahrnehmungsverengungen, Bedeutung toxischer Einflüsse, Entlastungs-Mechanismen, Intensität und Dauer affektiver Erregung usw.

Tabelle 1: Inhaltliche Dimensionen der an die Gutachter gerichteten verbalen Transaktionen

Verbale Transaktionen	Häufigkeit	
	N	%
Täterpersönlichkeit	69	16,4
tatkonstellative Faktoren	66	15,6
forensische Bewertungen	62	14,7
Affekt-Spezifika	48	11,4
Prognose	41	9,7
Tatmotive	33	7,8
Gutachten-Widersprüche	26	6,2
Täter-Opfer-Beziehung	19	4,5
Gutachten-Methodik	16	3,8
Anknüpfungstatsachen	14	3,3
Sonstiges	28	6,6
Summe	422	100,0

3.2 Qualitative Analyse

Nachfolgend werden die in Tabelle 1 angeführten Dimensionen verbaler Transaktionen (mit Ausnahme der beiden letztgenannten) unter Einbeziehung der verbalen Reaktionen des Gutachters exemplifiziert, womit sich auch die strategischen Interessen der verschiedenen Verfahrensbeteiligten offenbaren, und kritisch kommentiert.

a) Täterpersönlichkeit

Die dem ätiologischen Paradigma inhärente Täterfixierung erfordert die Verwendung askriptiver Sätze und internaler Attribuierungen. Diese nehmen vor allem dann zu, wenn der Gutachter durch relativierende Fragen seitens der Verteidigung unter Präzisionsdruck gerät.

Beispiel (Dok.-Nr. 12, S. 7 f.):

Richterin: Können Sie noch etwas zu den beiden Frauen, zu ihren Rollen sagen?.

Gutachter: Wir haben ja Frau S. hier erlebt. So wie ich Herrn H. (Angeklagter) verstanden habe - das muß eine hypothetische Erwägung bleiben -, ist Frau S. wohl ein Mensch, der in allen Bereichen ein großes Gleichmaß besitzt. Frau J. konnte das nicht für ihn darstellen; sie war mehr der andere Teil, der nach außen ging, auf Kontakte aus war, etwas Unstetes an sich hatte. Denkt man psychoanalytisch, so meine ich, daß in diesem Bereich bei Herrn H. erhebliche Defizite bestehen. Frau S. war zwar nicht gerade Mutter, aber viele Bedürfnisse wurden in diesem Bereich von ihr abgedeckt; er wollte sich da noch etwas holen.

Verteidiger: Bei wieviel Prozent der männlichen Bevölkerung tritt auch so eine Persönlichkeitsstörung auf?

Gutachter: Ich möchte da differenzieren. Sicherlich tritt das bei vielen Menschen auf. Berücksichtigen muß man aber, daß ich nicht bei allen Menschen die Persönlichkeitsstruktur kenne; aber durch die Untersuchung des Herrn H. kenne ich jetzt seine Persönlichkeitsstruktur.

Verteidiger: Sie wollen die These aufstellen, daß er aufgrund seiner Persönlichkeitsstruktur im geschäftlichen Bereich eher zu verunsichert ist?

Gutachter: Ja.

Der Diskurs zeigt, wie der Gutachter mit einem obskuren Persönlichkeitskonzept hantiert. Die jeder Objektwahl innewohnende Konflikthaftigkeit und Ambivalenz wird mit Hilfe assertiver Deklarationen ins Pathologische gewendet, ohne darzulegen, warum die Grenze des Normalen überschritten ist. Der Hinweis auf die Epidemiologie und Ubiquität des Phänomens (männlicher) "Persönlichkeitsverunsicherung" durch die Verteidigung wird mit formalen, inhaltsleeren Argumenten abgewehrt, die eine dürftige Vorstellung von Persönlich-

keitsanalyse offenbaren. Das Identitätskonzept, auf das der Gutachter offenbar rekurriert, ist das des bürgerlichen Subjekts, der autonomen Unternehmerpersönlichkeit des 19. Jahrhunderts. Kein Wort darüber, daß, phänomenologisch-anthropologisch betrachtet, das bürgerliche Subjekt historisch geschwächt und seine Identität damit in Auflösung begriffen ist (*Luckmann 1980*), daß es, angesichts des Zwangs zu hoher sozialer Mobilität und von Massenarbeitslosigkeit, zu gesellschaftlich bedingten Status-Unsicherheiten und Status-Inkonsistenzen kommt, oder daß, wie die Kritische Theorie dargelegt hat, die kollektive Infantilität als sozialfunktionale Existenzform die zentrale Subjektivitätsform im spätindustriellen Zeitalter bzw. in der Postmoderne ist (*Horn 1972; Krauss 1987*). Der psychiatrische Diskurs ist so konstruiert, daß er das dialektische Verhältnis von Gesellschaft und Individuum ausblenden und alle Formen der Sozialpathologie verleugnen muß. Er wird dadurch kompatibel mit dem Anforderungsprofil des Gerichts, denn beide Exponenten bedürfen, trotz ihres unterschiedlichen Wissens- und Symbolsystems, eines Angeklagten als weitgehend sozial kontextloser, fixierter Monade.

b) *Tatkonstellative Faktoren*

Zu den tatkonstellativen Faktoren zählen, neben exogenen Einflußgrößen (z.B. Alkoholintoxikation) auch gruppendynamische Ereignisse, die über ihre kriminologische Bedeutung hinaus in den Grenzbereich der Schuldfähigkeit hineinragen können. Der psychiatrische Diskurs bei solchen Sachverhaltsrekonstruktionen tendiert dazu, die Komplexität eines gruppen- bzw. massenpsychologischen Interaktionsgeschehens zugunsten einer Perspektive individualisierter Zuschreibung zu suspendieren:

Beispiel (Dok.-Nr. 21. S. 9 ff.):

Vorsitzender Richter: Angenommen, es findet eine friedliche Demonstration statt, Polizeibeamte sind abgesehen und haben sich in alle Winde zerstreut. Dann findet eine sog. Strafexpedition statt; ich will nicht sagen, daß es so gewesen ist, so etwas kann aus irgend einem Grund entstehen, man kann geladen sein. Ist das ansteckend auf andere? Welche Wirkungen hat ein solcher gruppendynamischer Prozeß auf die Beteiligten?

Gutachter: Es gibt solche Feindbilder und diese schaffen Probleme. Aufgrund der Feinbildersituation kann es im speziellen Fall geschehen, daß, wenn nur von bestimmten Situationen gehört wird, dann ein innerer Spannungszustand entsethen kann. Aus solchen Situationen heraus kann dann die reale Situation falsch eingeschätzt werden.

Verteidiger (Nebenkläger): P. beschreibt die Situation im Polizeiwagen noch klar, zwei bis drei Minuten später war er dann wohl in einem Spannungszustand. Wie ist dies zu vereinbaren?

Gutachter: Solche Zustände können wellenartig verlaufen; es gibt Stufen, wo die Spannung ab- bzw. zunimmt. Es ist kein konstanter Zustand.

Verteidiger (Nebenkläger): Am Fehrbelliner Platz gefiel einer Reihe von Kollegen des Herrn P. nicht, was in der Stadt passierte; sie hörten ja im Funk mit. Sie werden sich also geärgert haben. Läßt sich denn dies mit dem Affektzustand des Herrn P. vereinbaren?

Gutachter: Sicherlich ist hier der innerpsychische Zustand bei Herrn P. in den Vordergrund zu stellen. Ich gebe Ihnen Recht, wenn Sie sagen, der typische Fall ist das hier nicht.

Verteidiger (Nebenkläger): Mir fehlt eine Überlegung in folgender Richtung: Herr P. ist ja jahrelang in geschlossenen Einheiten tätig. Wenn nun jemand jahrelang seinen Dienst in geschlossenen Einheiten versieht, ist dessen Hemmschwelle zum Prügeln doch niedriger. Dabei darf ich unterstellen, daß bei Demonstrationen von solchen geschlossenen Einheiten geprügelt worden ist.

Gutachter: Zu beurteilen ist in erster Linie die Sache, die Geschehnisse, die Herrn P. vorgeworfen werden. Präzise gesagt, es geht hier um das Tatgeschehen eines einzelnen Menschen. Das bedeutet, daß es eben nicht so sehr um gruppenspezifische Prozesse geht. Zwar kann man die Gruppe nicht ganz herauslösen. Doch stehen die Gruppen nicht bei forensisch-psychiatrischer Tätigkeit im Vordergrund.

Verteidiger (Nebenkläger): Würde es Ihr Urteil beeinflussen, wenn man sagen würde, das Verhalten der Polizei bezüglich des Prügelns ist gängig?

Gutachter: Nein.

Verteidiger (Nebenkläger): Wenn jemand wie Herr P. jahrelang in einer Gruppe lebt, nimmt er doch Verhaltensweisen an, wo er doch so angepaßt ist, wie z.B. das Prügelverhalten.

Gutachter: Natürlich wird das berücksichtigt, doch steht hier die Persönlichkeit im Vordergrund.

Ist es bei der Analyse der Täterpersönlichkeit u.a. der makrosoziologische Bezugsrahmen, der ausgeblendet wird, so daß das Biographische ohne idiographische Verankerung ist, so zeigt sich aufgrund dieser Sequenz des psychiatrischen Diskurses bei tatkonstellativen Faktoren, wie - offenbar besonders bei Delikten mit politischem Einschlag - der institutionelle und massen- bzw. sozialpsychologische Kontext vernachlässigt und damit als Erkenntnisquelle zur Analyse der psychischen Verfassung des Täters und seiner Motivation ausgeschaltet wird. Ob bei der Institution "Polizei" etwa subkulturelle bzw. paramilitärische Sozialisations- und Einsatzkampfbedingungen vorliegen oder Faktoren der Gruppenkohäsion und Binnenloyalität mit gleichzeitiger, hochgradiger Stereotypisierung von Fremdbildern am Werke sind, kann nur dem Gutachter gleichgültig sein, der das im Strafrechtssystem vorherrschende Prinzip individueller Zurechnung als sakrosankt betrachtet, statt - wie im Schrifttum tentativ vorgeschlagen wurde - z.B. die Gruppe als Adressat des Schuldvorwurfs ins Blickfeld zu nehmen (*Schumacher 1980*) oder die straftatsystematische Zuordnung sol-

cher Gruppeneinflüsse aus dem Bereich der Schuldfähigkeit überhaupt herauszunehmen und sie etwa ins Feld anderer Schuldausschließungs- bzw. Schuld minderungsgründe (§§ 17, 35 StGB) zu rücken (Jäger 1985, S. 47). Das Beispiel zeigt im übrigen auch, wie sehr Strafmaßüberlegungen und forensisch-psychiatrische Diagnostik ineinander greifen (können). Bei dem wegen versuchten Totschlags angeklagten Polizisten ging es letztlich um seine berufliche und persönliche Existenz. Das erkennende Gericht sprach wegen Körperverletzung im Amt in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung eine Strafe von 11 Monaten aus, die zur Bewährung ausgesetzt wurde; die Schuldfähigkeit des Täters war zur Tatzeit wegen tiefgreifender Bewußtseinsstörung eingeschränkt. Die Argumentationsfigur des Gutachters, das komplexe Tatgeschehen bis auf die somatische Dimension des Angeklagten zu reduzieren und aufgrund dessen körperlicher Verfassung (Schlafmangel, Medikamenteneinnahme) eine wenn auch atypische Affekthandlung zu legitimieren, erwies sich somit als besonders kompatibel mit dem Erledigungsinteresse des Gerichts. Aus der Sicht des Nebenklägers dürfte der Gutachter freilich einen Beitrag zum Fiktionsstrafrecht geliefert haben, hat doch die (Über-)Identifikation mit dem Probanden beim Gutachter stets sein Korrelat in der Skotomisierung des Opfers und seiner (berechtigten) Strafanspruch- oder Wiedergutmachungsinteressen.

c) Forensische Bewertung

Während der Frage der Kompetenzabgrenzung zwischen Richter und Sachverständigem im Schrifttum große Aufmerksamkeit geschenkt wird, wobei Übergriffe von seiten der Gutachter, die die Entscheidungsautonomie des Gerichts einschränken, unterstellt werden, gestaltet sich der Diskurs vor Gericht eher nach dem Kooperations- als dem Konfrontationsprinzip. Es sind gerade die Richter, die die Gutachter zu juristisch-psychiatrischen Bewertungen und Einschätzungen auffordern und so die strikte Trennungslinie zwischen "oberem" und "unterem" Stockwerk in foro kommunikativ einebnen:

Beispiel 1 (Dok.-Nr. 25, S. 5):

Vorsitzender Richter: Sie haben noch nichts zur Beurteilung der Steuerungs- und Einsichtsfähigkeit gesagt.

Gutachter: Das ist eine Rechtsfrage.

Vorsitzender Richter: Na ja, es geht ja nur darum, ob Sie aus medizinischer Sicht etwas dazu sagen können.

Gutachter: Mit Mitteln, die ich gelernt habe, kann man darüber nichts aussagen. Ich kann nur meine persönliche Einschätzung äußern. Die Auswirkung von Alkohol

auf die Psyche ist bei Annahme eines hirnrorganischen Abbaus stärker, auch schon bei 2,5 Promille. Aber welche Auswirkungen das wiederum auf Willensentscheidungen hat, dazu kann ich Ihnen nur Wertungen geben, keine Tatsachen.

Beispiel 2 (Dok.-Nr. 6, S. 5 f.):

Vorsitzender Richter: Es geht um die seelische Abartigkeit in § 20 StGB. Handelt es sich bei dem Persönlichkeitsbild des Herrn F. um eine schwere seelische Abartigkeit?

Gutachter: Die Begriffe "erheblich" und "schwer" sind ja im Grunde Rechtsbegriffe. Von meiner Seite aus ist das schwer zu beurteilen. Doch weisen auch die Krankenhausaufenthalte darauf hin, es läßt sich vermuten, daß man hier mit diesem Begriff in etwa das Persönlichkeitsbild trifft. Man tut diesem Begriff also keinen Zwang an, wenn man der Auffassung ist, er trifft hier zu. Heute gibt es ja Bestrebungen, gewisse Anomalien wie etwa Pädophilie zu entpathologisieren, doch die Kinder haben geradezu Anspruch auf Schutz. Ich sehe in diesen Verhaltensweisen eine Anomalie. Nochmals: Hier liegt eine Abartigkeit, eine schwere Abartigkeit vor. Eine autodestruktive Seite dokumentiert sich in mehreren Suizidversuchen. Durch das, was ihm zur Last gelegt werden konnte, kam dann eine fremdaggessive Komponente hinzu. Von einem psychopathologischen Tatbestand ist auszugehen. Jeder, der mit Kindern in einer ähnlichen Weise zu tun hat, dem ist im Grunde § 21 zuzubilligen. Eine schwere seelische Abartigkeit setzt den Betroffenen außerstande, auf seine Kontrollinstanzen zu achten oder danach zu handeln.

Vorsitzender Richter: Können Sie ein paar Gedanken äußern zu dem Thema: Was hat diese Abnormalität bezüglich des eingeräumten sexuellen Verkehrs mit R. in der Nacht zu tun, mit der Einsichtsfähigkeit des Angeklagten bei der Tatausführung?

Gutachter: Der Angeklagte hatte Erfahrung mit Gleichgeschlechtlichen, wußte um gewisse Hemmungen. Der Widerstand seitens der Kinder, in früheren Fällen, die zur Verurteilung geführt haben, war wohl nicht vorhanden. Eine gewisse Interaktion zwischen Opfer und Täter ist zu berücksichtigen; um so schwerer ist es, daß die eigenen Hemmungen ihn nicht von der Tat abbringen konnten. Es kann nicht an seiner Schuldfähigkeit gezweifelt werden.

Bei forensischen Bewertungen zeigt sich also folgender Mechanismus: Auf das Angebot des Gerichts, die Kompetenzabgrenzung zwischen beiden Professionen diskursiv aufzuheben, reagiert die Gutachterseite mit einem Rollenwechsel: Sie argumentiert plötzlich juristisch und verweist darauf, wer rechtsdogmatisch betrachtet Herr im jeweiligen Stockwerk ist. Diese rhetorische Volte läßt sich, wissenschaftstheoretisch gesehen, freilich nur auf dem Boden des naiven Empirismus schlagen. Da es theorielose bzw. wertfreie Fakten (Daten) aber nicht gibt, ist eine strikte Trennung von (wissenschaftlichen) Tatsachen und (normativer) Bewertung illusionär. Der Gutachter, der sich beim Stockwerkswechsel als wissenschaftlicher Experte selbst suspendiert und stante pede zur Privatperson erklärt, verkünstelt sich umsonst. Er ist - auch aus der Sicht der Verteidigung - ein Relikt, zumal da er keinerlei Interaktionsmacht hat, daß seine Kommunikationsempfänger sich an das von ihm vorgeführte role-splitting halten, und seine

Äußerungen - wenn sie nicht gar, listig-doppelbödig, so intendiert sind - eine Art paradoxe Kommunikation darstellen.

Das kommunikative Angebot, das das Gericht dem Gutachter macht, liegt analytisch nicht auf der Ebene der Verstehens-, sondern der Gelingensbedingungen und ist im Rahmen der Ablauf- und Handlungsorganisation konstitutiv für die inhaltliche Realisation des Aufgabentypus "Forensische Bewertungen". Inwieweit dadurch die freie Beweiswürdigung des Gerichts tangiert wird, hängt letztlich von der Kompetenz der einzelnen Richter ab. Im angeführten Beispiel nimmt der Gutachter zunächst eine krude Bewertung (nicht aggressiv-gewalt-samer) pädophiler Handlungen vor, die deutlich macht, daß zwischen repressiver Gerichtspsychiatrie und kritischer Sozialwissenschaft (*Lautmann 1984*, S. 92 ff.) eine schwer überbrückbare Differenz besteht. Der Gutachter verheddert sich dann aber selbst in widersprüchliche Aussagen - einerseits ist er bei Pädophilie wegen "schwerer anderer seelischer Abartigkeit" allgemein für § 21 StGB, andererseits sieht er speziell im Fall des Angeklagten keine Einschränkung der Einsichts- und Handlungsfähigkeit zur Tatzeit. In foro bleibt dieser Widerspruch zunächst unkommentiert stehen, wird dann aber im Urteiltext ausgeräumt: "Der Sachverständige hat vom medizinischen Standpunkt eine erhebliche Einschränkung der Hemmungsfähigkeit verneint; das Schwurgericht hält es jedoch aus den angegebenen Gründen für möglich, daß die Fähigkeit des Angeklagten, sein Verhalten nach der vorhandenen Einsicht in das Strafbare des Tuns zu steuern, rechtserheblich vermindert war, und zwar aufgrund seiner schweren anderen seelischen Abartigkeit, die in dieser Lage kräftig zur Wirkung kam". Das Schwurgericht setzt sich hier also in freier Beweiswürdigung über die forensischen Bewertungen des Sachverständigen hinweg, was freilich im Kontext des ganzen Strafverfahrens gesehen werden muß: Der 43jährige Täter war auch des Mordes an zwei Kindern angeklagt. Für diese Taten wurde er, nachdem Konsens darüber bestand, daß er im Zustand uneingeschränkter Schuldfähigkeit handelte und "sexuelle Neigungen und Abartigkeiten nicht tatbestimmend waren", zu zweimal lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Die Analyse zeigt abschließend, daß die (potentielle) Sanktionshöhe die strafjuristische Verwertung forensisch-psychiatrischer Aussagen beeinflussen kann. Dabei ist zu vermuten, daß der Gutachter, der zu straforientiert ist, beim Gericht einen "Milde-Effekt" auslöst, der dem Angeklagten zugute kommt (aber im angeführten Fallbeispiel nur noch symbolischen Charakter hat).

d) Affekt-Spezifika

Ein spezifisches Charakteristikum des Verbalverhaltens in foro ist, daß die Beteiligten oft nicht offen, sondern quasi verdeckt kommunizieren, d.h. daß Intention und Finalität von Redebeiträgen nicht metakommunikativ verdeutlicht werden. Kommunikationsstörungen treten vor allem auf, wenn es um Feinheiten der Bewertung von Affekthandlungen geht:

Beispiel (Dok.-Nr. 34, S. 12 f.):

Verteidiger: Sie haben vorher gesagt, daß die Beleidigungen der Frau auf dem Hintergrund der Persönlichkeitsstruktur des Angeklagten zu einer vorübergehenden tiefgreifenden Bewußtseinsstörung geführt haben. Meine Frage ist, ob diese Beleidigungen getrennt zu werten sind, oder ob sie nur im Gesamtzusammenhang gesehen werden dürfen?

Gutachter: Ihre Frage ist mir nicht ganz klar. Ich will aber insoweit antworten, als für mich gilt, daß aufgrund der Persönlichkeitsstruktur des Angeklagten allein sich nicht ableiten läßt, daß eine schwere andere seelische Abartigkeit vorliegt. Für das Gesamtgeschehen sind die Beleidigungen insofern von Bedeutung, als sie die Handlungsfähigkeit des Angeklagten beeinträchtigt haben.

Vorsitzender Richter: Wir müssen uns konkrete Sachverhalte vornehmen. Unterstellt man, daß es so war, wie der Angeklagte geschildert hat, also daß er zunächst später kommen wollte, dann die Koffer packte und keine Beleidigung fiel, er also so die Wohnung verließ - hätte sich der Angeklagte in dieser Lage in einem Zustand der tiefgreifenden Bewußtseinsstörung befunden?

Gutachter: Nein

Verteidiger: Ich frage nochmals: Sind die schweren Beleidigungen für sich genommen von solcher Art, daß eine tiefgreifende Bewußtseinsstörung auftrat?

Vorsitzender Richter: Die Frage ist doch beantwortet worden. Man kann diese Dinge nicht voneinander trennen. Man kann die Beziehung bzw. die Art der Beziehung, die der Angeklagte zu dieser Frau hatte, nicht einfach wegdenken.

Richter: Herr Verteidiger, Ihnen kommt es doch auf die doppelte Milderung an, wenn ich recht sehe, d.h. also, ist neben § 21 auch noch die Milderung im Sinne von § 213 möglich, oder besteht nur die Milderungsmöglichkeit eben aufgrund einer Tötung in einem minder schweren Fall? So gesehen müßte Ihre Frage doch gerade umgekehrt lauten: Ist die Persönlichkeitsstruktur des Angeklagten so, daß isoliert betrachtet sich daraus schon ergibt, daß § 21 vorliegt. Besteht zusätzlich also zu § 213 noch etwas, was im Sinne von 20 bzw. 21 die Schuld mindern könnte?

Gutachter: Diese Frage ist mit nein zu beantworten.

Der Diskurs verdeutlicht die Schwierigkeiten, forensisch-psychiatrische und strafjuristisch-normative Begrifflichkeiten einander anzunähern. Der Gutachter (und möglicherweise nicht nur er) erkennt offensichtlich nicht, daß es um das Problem der Abgrenzung von Affekthandlungen im Sinne der §§ 20, 21 bzw. des § 213 StGB geht.

Die Ausnahme vom Verbot der Doppelverwertung von Milderungsgründen ist in den Fällen gegeben, in denen der Täter gerade aufgrund des durch die Provokation ausgelösten Affekts in seiner Steuerungsfähigkeit beeinträchtigt wurde; unter diesen Umständen kann die Strafe sowohl nach § 213 wie auch nach §§ 21, 49 StGB gemildert werden (Glatzel 1987, S. 555). Unterstellt, die Frage des Verteidigers zielt auf diese Affektkonstellation ab, so wird sie im Grunde vom Gutachter bejaht, wenn er erklärt, daß "für das Gesamtgeschehen die Beleidigungen insofern von Bedeutung (sind), als sie die Handlungsfähigkeit des Angeklagten beeinträchtigt haben". Da der Gutachter aber nicht deutlich macht, wo seine Ausführungen im strafjuristisch-normativen Koordinatensystem zu verorten sind, kann das Gericht sich beliebig aus dem im Laufe der Befragung generierten Antworten-Pool des Gutachters bedienen. Der Hinweis des vorsitzenden Richters, "man kann diese Dinge nicht voneinander trennen", zeigt an, daß auf eine rabulistische Erörterung und Qualifikation der Affekthandlung auf dem Hintergrund von §§ 20, 21 bzw. § 213 StGB kein Wert gelegt wird. Folgt man Glatzel (1987), so setzt die Dekulpation (§ 21 StGB) einen protrahierten Affekt voraus, und zwar bei einer Täter-Opfer-Beziehung, die "nicht erst zum Zeitpunkt der Tat oder im Verlaufe des in diese mündenden Geschehens gestiftet wurde, sondern die eine eigene, von der unmittelbaren Tatkonstellation unabhängige Geschichte hat" (S. 556). Demgegenüber ist die Privilegierung im Sinne der ersten Alternative (... "zum Zorne gereizt und hierdurch auf der Stelle zur Tat hingerissen" ...) des § 213 StGB in solchen Fällen in Betracht zu ziehen, "in denen die Beziehung zwischen Täter und Opfer durch die Tat bzw. in deren unmittelbarem Vorfeld gestiftet wurde" (S. 556). An diese Abgrenzungskriterien, die die Möglichkeit der Doppelverwertung von Milderungsgründen auf ein Minimum reduzieren und den "Dammbruch" eher verhindern als begünstigen, hält sich weder der Gutachter noch das Gericht, mit der Folge im übrigen, daß die erkennende Kammer frei in der Wahl des Strafrahmens (§§ 49, 212 oder § 213 StGB) bleibt. Sie verurteilt den Täter, der eine langandauernde Liebesbeziehung zu seinem späteren Opfer hatte, wegen Totschlags in einem minder schweren Fall (§ 213 StGB, erste Alternative) zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten, ohne daß auf eine weitere Milderung wegen tiefgreifender Bewußtseinsstörung nach § 21 StGB erkannt wird.

Auffällig an dem bei Affektdelikten in foro angeführten Diskurs ist die Abwesenheit emotionstheoretischer Bezüge - ein Manko, das auch für die im Schrifttum vertretenen Affektlehren charakteristisch ist (Rasch 1980; Saß 1983; Thomae u. Mathey 1983; Venzlaff 1985). Aussagen über Affekthandlungen mit der Qualität einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung setzen die Analyse der ontogenetischen Sequenzierung differentieller Emotionen, bis hin zur aktualgenetischen Emo-

tionsdynamik, voraus. Da Emotionen primär von Wahrnehmungen und Kognitionen ausgelöst werden, gehen Störungen im emotionalen Bereich ebenfalls von genau diesen Faktoren aus. Eine forensisch relevante Emotionsdiagnostik muß deshalb die je spezifischen (1) Situationsbedingungen, (2) Erinnerungs-, Kausalattributions-, Erwartungs- und Valenzüberzeugungen bezüglich negativer bzw. positiver Beziehungsereignisse, (3) prozeduralen Emotionsschemata (z.B. perzeptionsgesteuerte Emotionsauslösung durch Habitualisierung) und, soweit möglich, (4) soziophysiologischen bzw. neurochemischen Zusammenhänge aufzeigen (Pekrun 1988, S. 293 f.). Bei einer dyadischen Täter-Opfer-Beziehung ist die Situationsmatrix zu rekonstruieren, die konstitutiv für die Entstehung von Emotionen ist. Kemper (1981) hat die Taxonomie vorgeschlagen, nach der sich aufgrund von "Macht" und "Status" als zentralen Basisdimensionen sozialer Beziehungen einerseits und der bipolaren Verantwortungsdimension "Selbst" versus "Anderer" andererseits vier schmerzhaft (negative) Emotionen spezifizieren lassen, nämlich Schuld, Scham, Angst und Depression. Erst wenn der psychodiagnostische Status solcher Partialemotionen und die daraus resultierenden Emotions-Emotions-Interaktionen sowie ihre (positive oder negative) Rückkoppelung auf Wahrnehmungs-, Kognitions-, Motivations- und Persönlichkeitsstrukturen beschrieben sind, kann die Auslenkung differentieller Emotionen aus ihrem temporären Gleichgewicht und ihr Ausreißen bis hin zum Intensitätsmaximum forensisch bewertet werden.

e) Prognose

Bei 9 der 36 Täter (25 %) kommt es zu einer Begutachtung im Hinblick auf prognostische Fragestellungen (§§ 63, 66 StGB). Der Beratungsbedarf des Gerichts ist gerade bei solchen Fragestellungen recht groß. Dem damit verbundenen Erwartungsdruck halten die Gutachter mit teils formalen, teils inhaltlichen Argumenten stand:

Beispiel 1 (Dok.-Nr. 6, S. 7):

Vorsitzender Richter: Angenommen, es findet keine Behandlung statt, eine Therapie wird mit ihm nicht vorgenommen. Wie sieht die Beurteilung der Rückfallgefahr unter diesen Aspekten aus?

Gutachter: Es gibt verschiedene Möglichkeiten, eine Rückfallprognose zu erstellen, z.B. die Straffälligkeit in einem gewissen Zeitraum zu verfolgen, z.B. auf mathematischer Basis, und diese in Beziehung zu setzen, oder die intuitive Methode. Das eine ist ebensowenig aussagefähig wie das andere. Wir können keine sichere Prognose abgeben, das ist nicht möglich, und zwar nach internationalem Stand. Das eigentlich Wichtige, wird er rückfällig oder nicht, diese Frage kann nicht beantwortet werden.,

Es gibt Forscher, die sich eingehend mit dieser Frage beschäftigt haben und die zu folgender Meinung gekommen sind: von 5 Tätern wird einer in der gleichen Weise wieder rückfällig werden, nur weiß man nicht welcher. Wir wissen es nicht, wir können nur Vermutungen anstellen. Eine intensive Beschäftigung mit dem Angeklagten muß geschehen. Passiert das nicht, so ist die Gefährdung die gleiche wie bisher.

Beispiel 2 (Dok.-Nr. 33, S. 15):

Staatsanwalt: Meine Frage bezieht sich auf § 66, also die Frage, ob bei ihm ein Hang vorliegt?

Gutachter: Der Hang ist die Folge seiner dissozialen Haltung. Im Grunde ist das keine medizinische Frage. Ärztlicherseits läßt sich bei ihm sagen, daß eine Persönlichkeitsabnormität mit Aggressivität als Folge von Kränkungen vorliegt.

Staatsanwalt: Wenn man von der Hypothese ausgeht, daß er sein Leben durch Vermögensdelikte meistern will: Wenn er nun Freispruch bekommt, wird er diese Absicht dann auch in die Tat umsetzen?

Gutachter: Dies ist keine medizinische Frage. So leid es mir tut, man kann hier allenfalls nur deduktive Aussagen machen.

Staatsanwalt: Die Frage des Hanges ist aus der Gesamtwürdigung des Täters zu erschließen. So verlangt es die gesetzliche Vorschrift. Sie sind als Sachverständiger damit beauftragt worden, zu dieser Frage Stellung zu nehmen.

Gutachter: Trotzdem, es sind hier immer nur Deduktionen aus dem Vorleben möglich. Dieses Verhalten zeigt, daß Herr K. nicht bereit ist, Einschränkungen hinzunehmen.

Die Tatsache, daß die forensisch-klinische Vorhersage mit einer hohen falsch positiv Rate behaftet ist (*Hinz 1987*), findet auf Diskursebene ihren Ausdruck in entsprechenden (auch einer etwaigen Haftung vorbeugenden) rethorischen Kautelen. Da der Gutachterauftrag als solcher formal aber nicht abgelehnt wird, ist nach der symbolischen Funktion dieser Darstellungsstrategie zu fragen. Sie dürfte darin liegen, daß die forensische Psychiatrie am eigenen Fall professioneller Ohnmacht die Gelegenheit nutzt, Autonomie zu demonstrieren, d.h. *coram publico* macht sie deutlich, daß sie sich nicht (beliebig) vor den Karren der Strafjustiz spannen läßt. Nicht unähnlich dem bei forensischen Bewertungen (vgl. Abschnitt c) auftretenden *role-splitting* greift hier ein Kommunikationsmuster im Sinne eines *double-bind*, d.h. die Deklaration eigener Inkompetenz ist verbal so arrangiert, daß ihr ebenso viel Raum bleibt, wie dem Durchsickern der persönlichen Meinung des Gutachters, nach der das Gericht wie nach einem Strohhalm greift und die faktisch als entscheidungsdienlich geadelt wird.

f) Tatmotive

Zur Analyse der Tatmotive zieht das Gericht bevorzugt Aspekte des Tatverhaltens und seiner Vorgestalten heran. Obwohl eine solche Vorgehensweise zur Erhellung der psychischen Verfassung des Delinquenten oder seiner Handlungsmotivation gerade von psychiatrischer Seite kritisiert wird (*Rasch 1983*, S. 53), so ist sie in foro doch ein dominantes Diskursmuster, zu dem der Gutachter durch psychiatrische Exegese des Täterverhaltens seinen Teil beiträgt:

Beispiel 1 (Dok.-Nr. 30, S. 4 f.):

Vorsitzender Richter: Wie passen die unüberlegten Haßreaktionen damit zusammen, daß F. auf seinem Schlagring eine Widmung anbrachte, die Z. galt?

Gutachter: Dies ist ein Beispiel dafür, daß sich F. seiner affektiven Einstellung Z. gegenüber nicht bewußt war. Seine Ehefrau regte ja immer wieder Illusionen der Wiederaufnahme des Ehelebens in ihm, so daß er also gar keine Veranlassung habe, Z. gegenüber aggressiv zu werden. Seine Ehefrau sagte ihm ja., daß sie mit Z. keinen sexuellen Verkehr habe, daß sie also wie Bruder und Schwester miteinander in der Wohnung lebten. Daran sieht man, wie naiv F. war. Wegen seiner depressiven Neigungen suchte er immer die Schuld bei sich selbst.

Vorsitzender Richter: Wenn F. den Namen von Z. auf seinen Schlagring schreibt, dann spricht das doch für eine geplante Handlung, dann muß ihm doch präsent sein, was er tut oder was die Folgen seiner Handlung sind.

Gutachter: F. glaubte, daß Z. stärker sei als er, weil er ja auch wußte, daß er Karate treibt. Ich interpretiere diese Widmung als Ausdruck seiner inneren Ratlosigkeit.

Beispiel 2 (Dok.-Nr. 34, S. 10):

Staatsanwalt: Welchen Stellenwert messen Sie dem Aspekt der Heuchelei zu, d.h., daß er sich verbergen mußte? Ist dies die Grundlage der Tat?

Gutachter: Die Frage ist nicht einfach zu beantworten. Dieses Verstecken spielt ja eine durchgängige Rolle. Er ist ja Türke in Deutschland. Die Frau sagt sich wohl: Wenn schon, dann lieber einen Italiener. Dieser Aspekt soll dann im Laufe der Beziehung stärker in den Vordergrund getreten sein. Man muß daraus schließen, daß diese Einstellung der Frau eine starke Verunsicherung für den Angeklagten bedeutete. Dieser Aspekt steht nicht gleichwertig neben den Kränkungen, aber er ist doch wichtig.

Staatsanwalt: Ist es für Sie egal, ob dieses Verbergen dem tatsächlichen Ablauf oder der Realität entspricht, oder ob er es nur so wahrnimmt bzw. sieht?

Gutachter: Psychologisch kommt es entscheidend darauf an, wie er es sieht.

Verteidiger: Unmittelbar vor der Tat war das Problem mit dem Schlüssel.

Gutachter: Für mich war diese Frage sehr wesentlich. Der Herr Staatsanwalt hat hierauf in der Hauptverhandlung ja auch abgestellt. Liefere den Schlüssel ab, heißt ja psychologisch zweierlei: Erstens, überlege dir nochmals, was du tust; zweitens, die Trennung ist endgültig, d.h. gewollt von beiden Seiten. Je nachdem, wie man das interpretiert, ist dies von hoher Bedeutung. Denn damit ist es ja etwas Endgültiges, psychodynamisch gesehen.

Das verbale Material macht deutlich, daß mit der Psychologisierung bzw. Psychopathologisierung von Details des Tatverhaltens sich Verstehensdefizite und kognitive Dissonanzen auf seiten der Richter reduzieren lassen, so daß eine bestimmte, der Verfahrenseffizienz dienende soziale Konstruktion von (innerer) Wirklichkeit, die mehr auf Plausibilitäten, Konsistenzen und relevanten Überzeugungen beruht als auf (psychologischer) Wahrheit, zum Abschluß gebracht werden kann. Die retrospektive Interpretation von Handlungsantrieben, Motivzusammenhängen und Motivationsstrukturen wird gerade hier stets unter Ausschluß einer verbalen Beteiligung des Täters vorgenommen. Die diskursive Rekonstruktion von Tatmotiven durch die Verfahrensbeteiligten, unter denen der Gutachter als vikariierender Interpret der inneren Tatseite besonders hervorsticht, ist also so organisiert, daß sie über die Person des sprachlich enteigneten Täters hinweg erfolgt. Dieses Faktum unterstreicht, daß Motive nicht als kausal der Tat vorangehende, intrapsychische Zustände des Täters zu verstehen sind, sondern als Relevanzregeln der forensischen Diskursträger fungieren (*Blum u. McHugh 1975*). Eine mögliche Konsequenz dieser strukturellen Bedingung des Diskurses ist, daß dem Täter Motive aufgezwungen werden, die er als die seinen nicht zu erkennen und zu akzeptieren vermag. Während bei schuldunfähigen Straftätern das psychopathologische Phänomen an die Stelle der Motivfrage tritt, ist es bei den übrigen Tätern und ihren Delikten, soweit diese als unklar und disparat erscheinen, der Gutachter, der im Hinblick darauf, daß Motive erfolgreich zugeschrieben werden können, den Part des rational Argumentierenden - stellvertretend für den Täter, wenn auch ohne dessen Verantwortlichkeit - in foro übernimmt. Ein solches Arrangement dient dazu, die Funktion von Motiven sicherzustellen, nämlich das kriminelle Ereignis durch Retrojektionen mit der Biographie des Täters zu verknüpfen, zeitliche Kontinuität herzustellen und Erklärungskontingenzen zu reduzieren.

g) Gutachten-Widersprüche

Anlaß zu klärenden Rückfragen an den Gutachter sind einerseits Diskrepanzen zwischen Darlegungen im schriftlichen Gutachten und Ausführungen während der monologischen Phase, andererseits Inkonsistenzen, Widersprüchlichkeiten und logische Fehler, die dem Gutachter während seines Vortrags bzw. der anschließenden Befragung unterlaufen:

Beispiel 1 (Dok.Nr. 30, S. 7):

Richter: Wenn Sie sich an den gesetzlichen Merkmalen der Schuldfähigkeitsbestimmungen orientieren, was liegt dann bei ihm vor?

Gutachter: Es liegt bei ihm kombiniert vor eine tiefgreifende Bewußtseinsstörung und wegen seiner gestörten Emotionalität eine schwere andere seelische Abartigkeit.

Richter: In Ihrem Vortrag haben Sie gesagt, daß die emotionale Gehemmtheit des L. keinen Krankheitswert hat. Auf Nachfragen sagen Sie nun, daß eine schwere andere seelische Abartigkeit vorliegt. Was gilt nun?

Gutachter: Daß jemand Schwierigkeiten mit seinen Emotionen hat, ist allgemein menschlich.

Vorsitzender Richter: Ich habe Sie so verstanden, daß isoliert betrachtet keine Krankheit vorliegt, wohl aber, wenn beides zusammenkommt.

Gutachter: Die Anwendung des § 21 ist bei ihm nur möglich, wenn eine starke Alkoholisierung hinzukommt.

Beispiel 2 (Dok.-Nr. 29, S. 4 f.):

Richter: Sie haben gesagt, daß einerseits eine illusionäre Verkennung vorliegt, andererseits aber aufgrund der Testergebnisse nachgewiesen werden konnte, daß sein Gedächtnis einwandfrei funktioniert. Ich bezweifle dies. Er hat widersprüchliche Angaben gemacht, was seine Freundin bzw. Schwägerin betrifft, aber auch was seine Lehre angeht, d.h., er hat einmal gesagt, er hätte eine Lehre als Koch gemacht, dann war es als Schmied und dann als Steiger. Was gilt nun eigentlich? Spielt hier nicht auch eine Fabulierfreudigkeit eine Rolle, die nicht in Einklang zu bringen ist mit einem intakten Gedächtnis?

Gutachter: Daß er den Lebenslauf anders schildert, daß da Unstimmigkeiten sind, ist nicht zu bezweifeln. Dies entspricht seinem Selbstbild, d.h., er braucht es, die Dinge etwas anders oder besser darzustellen, als sie vielleicht tatsächlich gewesen sind. Ob das Fabulieren ist oder eine veränderte oder sich verändernde Auffassung von Tatsachen ist im Hinblick auf die Frage der Schuldfähigkeit nicht relevant.

Beispiel 3 (Dok.-Nr. 22, S. 5):

Verteidiger: Noch einmal zu seiner Alkoholbeeinflussung. Die Nachbarn haben ja gehört, daß er zuerst in ihre Wohnung wollte, sie aufschließen wollte, eine Wohnung, die nicht die seine war. Wenn jemand so alkoholisiert ist, geht er dann mit Dingen anders um als sonst? Der Angeklagte hielt ja das Kind. Könnte der Alkohol die Ursache für sein Verhalten gewesen sein?

Gutachter: Sie meinen den Akt des Hochhebens? Es ist eine schwierige Frage. Ich kann sie auch allgemein beantworten. Die allgemeine Motorik ist erheblich gestört. Das Kleinhirn ist immer beeinträchtigt, dadurch auch die Feinmotorik, die auch für die Hände gilt.

Staatsanwalt: Aber denken Sie doch an den alkoholkranken Uhrmacher, der nur reparieren kann, wenn er eine Flasche Schnaps ausgetrunken hat!

Vorsitzender Richter: Kann man das Halten eines Kindes mit den Händen noch mit Feinmotorik bezeichnen?

Gutachter: Die Frage ist berechtigt. Der feste Griff, der feste Griff mit Muskelkraft zählt dazu. Ich sehe das aber nicht als die wesentliche Frage an.

Die Faktizität von Gutachten-Widersprüchen erzwingt ein Diskursmuster, das sich als "Aushandeln einer verbindlichen Interpretation" bezeichnen läßt. Auf der faktischen Ebene zeigt der Bedarf zur Klärung von Widersprüchen usw. an, daß das Gericht noch kein abschließendes Meinungsbild herstellen konnte. Dabei ist die Rollenverteilung in etwa die, daß kritische, die Kompetenz des Gutachters (gelegentlich) in Zweifel ziehende Fragen von den beisitzenden Richtern gestellt werden, während der vorsitzende Richter mit seiner Interpretation, die häufig einer Loyalitätsbekundung dem Gutachter gegenüber gleichkommt, ein abschließendes Fazit zieht. Auf symbolischer Ebene bedeutet die kritische Auseinandersetzung mit inkonsistenten Darlegungen des Gutachters, daß das Gericht Kompetenz demonstriert und sich somit als Souverän des Verfahrens profiliert. Gerät der Gutachter in (auch vom vorsitzenden Richter nicht mehr kompensierbare) Argumentationsnot, so ist ein typisches Reaktionsmuster, daß er die aufgeworfene Thematik für forensisch irrelevant erklärt, womit der Diskurs abbricht.

h) Täter-Opfer-Beziehung

Die Beziehung des Täters zum Opfer interessiert in foro weniger aus viktimologischer Sicht als unter dem Gesichtspunkt der Tatmotive und Auslöse- bzw. Ablaufmechanismen des Tatgeschehens. Zur retrospektiven Ausdeutung von Beziehungskonstellationen appelliert das Gericht vor allem dann an den Gutachter, wenn das inkriminierte Handlungsgeschehen einen tödlichen Verlauf nahm:

Beispiel (Dok.-Nr. 18, S. 7 f.):

Vorsitzender Richter: Er hatte Schulden in Höhe von 9.000,- DM und wollte zu R., damit er ihm helfe. Wie erklären Sie sich, daß es zu einer solchen Tat kommen kann?

Gutachter: Herr Vorsitzender, diese Frage ist schwer zu beantworten. Das spätere Opfer ist von allen Beteiligten, wie wir in der Hauptverhandlung gehört haben, sehr positiv geschildert worden, und auch der Angeklagte hat sich sehr positiv über Herrn T. geäußert; er hat ihn sehr geschätzt und auch bewundert. Man muß jedoch sehen, daß der Angeklagte subjektiv in einer Notlage war, er wollte, daß T. ihm helfe, was er dann aber nicht tat. Es ist zu vermuten, daß T. ganz anders reagierte, als der Angeklagte es von ihm gewohnt war. In bestimmten Situationen reagieren Leute anders, als man es sonst von ihnen gewohnt ist oder an bzw. von ihnen erlebt. Eine These ist, daß T. erkannte, daß der andere, also der Angeklagte, in einer schwächeren

Position ist, und deshalb reagierte er anders, als es bisher der Fall war. Es fällt mir schwer, weitere Hypothesen in diesem Zusammenhang zu formulieren, und ich denke, es ist besser, davon Abstand zu nehmen.

Der Gutachter greift die Aufforderung, die auf dem Hintergrund einer homosexuellen Liebesbeziehung zu sehende Täter-Opfer-Beziehung auszuleuchten, zwar auf, verweigert dann aber letztlich eine sexualwissenschaftlich und psychologisch fundierte Beziehungsanalyse. Der Spekulations-Verzicht des Gutachters und die Abstinenz der Verfahrensbeteiligten, nachzuhaken und der viktimogenen Tatsituation mehrere Hypothesen aus psychiatrischer Sicht abzugewinnen, verweisen nicht etwa auf einen toleranten diskursiven Umgang mit der Thematik "Homosexualität", sondern eher auf ihren Tabu-Charakter in foro. Faktisch wird dem Opfer aber damit Respekt nach dem Motto "de mortuis nil nisi bene" bezeugt, und auch der Täter bleibt zu seinem Vorteil von etwaiger (und zumeist platter) angewandter Vulgärpsychologie der Paarbeziehung verschont.

i) Gutachten-Methodik

Methodische Kritik wird, wenn überhaupt, am ehesten von seiten der Verteidigung geäußert und bezieht sich zumeist auf die Rahmenbedingungen und Erkenntnismöglichkeiten der psychiatrischen Exploration, gelegentlich auch auf die Auswahl, Durchführung und Qualität psychologischer Tests:

Beispiel 1 (Dok.-Nr. 12, S. 8):

Verteidiger: Ich habe nicht gehört, daß er ansonsten menschlich eingebunden ist. Ist für solche Sachen in der Exploration keine Zeit gewesen, konnten weitere Bereiche nicht berührt werden? Wieviele Stunden hat denn diese Exploration gedauert?

Gutachter: Mit welcher Frage soll ich beginnen? Sie fangen bei der Persönlichkeitsstruktur an, gehen zu anderen Bereichen über. Also, wo nichts zu übersehen ist, ist nichts zu beschreiben. Ich habe vier Stunden untersucht, ich denke, daß ich das vor Gericht nicht zu verantworten habe, daß ich meine Arbeitstechniken nicht zu vertreten habe.

Verteidiger: Welche Tests haben Sie durchgeführt?

Gutachter: Unsere Aufgabe ist nicht, Tests durchzuführen, sondern das ist Aufgabe der Psychologen. Psychiater führen keine Tests durch.

Beispiel 2 (Dok.-Nr. 23, S. 4 f.):

Vorsitzender Richter: Ich habe zwei Fragen: Sie sind davon ausgegangen, daß er in der Kindheit nicht gelernt hat, Konflikte verbal auszutragen. Dann war die Rede

davon, daß durch den frühen Tod seiner Eltern eine Idealisierung und harmonisierende Darstellung des Elternhauses stattfand. Ist beides voneinander unabhängig?

Gutachter: Nein, beides greift ineinander. Zuerst bestand die mangelnde Konfliktfähigkeit, dann entstand der Abwehrmechanismus der Idealisierung.

Vorsitzender Richter: Kann man so etwas in der Exploration retrospektiv überhaupt noch feststellen?

Gutachter: Wir haben uns in der Exploration sehr intensiv auseinandergesetzt. Ihm sind keine Reibungspunkte zwischen den Eltern aufgefallen. Dies spricht für einen Verdrängungsprozeß, wobei das Verdrängte in Form der Idealisierung wiederkehrt.

Beispiel 3 (Dok.-Nr. 21, S. 10 f.):

Nebenkläger: Wie lange hatten Sie persönlich mit Herrn P. zu tun?

Gutachter: Die psychiatrische Untersuchung dauert höchstens einen Tag. Vorher werden die Akten usw. studiert. In der Regel beschäftigen wir uns 4 bis 5 Stunden mit dem Probanden. Daran schließt sich eine Pause an. Dann werden die Tests durchgeführt. Wir sind höchstens mit einem Probanden befaßt. Daran sind mehrere Gutachter beteiligt.

Kritik, die sich gegen die Gutachten-Methodik richtet, hat zumeist nur rhetorische Bedeutung. Unabhängig davon, ob sie von Richter- oder Verteidiger-Seite geäußert wird, bewirkt sie - von gelegentlichen Gereiztheiten im Antwortverhalten der Gutachter abgesehen - recht wenig. Selbst die Tatsache, daß die meisten Psychiater, entgegen der oben zitierten Replik, auch psychologische Tests durchführen, oder daß sie - und nicht die von ihnen beauftragten Psychologen - in der Hauptverhandlung deren diagnostische (Test)-Erkenntnisse vorstellen und interpretieren, ist offensichtlich nicht so gravierend, daß sie dem Gericht oder der Verteidigung Anlaß ist, eine Überschreitung der Kompetenzgrenze zu rügen. Demgegenüber ist schwer vorstellbar, daß vor Gericht die Sachkunde eines Psychologen, der z.B. Daten einer enzephalographischen Untersuchung eines Täters vorstellte und interpretierte, noch anerkannt werden würde. Es ist eine skandalöse Anmaßung, wenn Psychiater, was oft genug geschieht, in der Hauptverhandlung testdiagnostische Erkenntnisse rein ergebnisorientiert als Befundtatsachen präsentieren, als handelte es sich um Blutalkoholwerte. Eine qualifizierte forensisch-psychologische Diagnostik setzt ein spezifisches know how voraus, damit die ihr eigenen Qualitätskriterien erreicht werden können (*Heim 1986, S. 62 ff.; Wegener u. Steller 1986; Steller 1988*). Deshalb ist zu fordern, daß die forensische Psychologie sich nicht mehr weiter zur Dienstmagd der Psychiatrie machen läßt (*Cabanis 1971, 1972; Wegener 1986*).

4. Ausblick

Die dargestellten quantitativen und qualitativen Ergebnisse stellen, soweit bekannt, erste empirische Bemühungen dar, den im Rahmen der forensischen Interaktion und Kommunikation auftretenden Handlungstyp "Psychiatrische Begutachtung" systematisch zu erforschen. Zukünftige Studien sollten, gestützt auf größeres Datenmaterial, sowohl die allgemeinen Rahmen- als auch die spezifischen Verstehens- und Gelingensbedingungen des forensisch-psychiatrischen Diskurses beschreibend zu erklären versuchen. Anders als in dieser Studie geschehen, sollte hierzu die empirische Analyseebene erweitert werden, und zwar in folgender Hinsicht: 1. Die der monologischen Phase vorausgehende Interaktionsbeteiligung des Gutachters ist sowohl unter quantitativer als auch qualitativer Perspektive in die Diskursanalyse einzubeziehen. 2. Neben den verbalen Transaktionen des Gutachters sind die verschiedenen Dimensionen seines nonverbalen Verhaltens zu erfassen und ihre Bedeutung im Rahmen der forensischen Kommunikationssituation aufzuzeigen (*Miller 1983*). 3. Die Verwertung der gutachterlichen Erkenntnisse im Plädoyer der Verteidigung bzw. der Staatsanwaltschaft bedarf im Hinblick auf die Transformationsmechanismen, bis hin zur Ebene der richterlichen Würdigung, der Analyse. Insbesondere wäre hier zu klären, wie sich die Tatsache, daß der Gutachter, obwohl formal entlassen, noch im Gerichtssaal bleibt, auf prozeßtaktische Interventionen und das Verbalverhalten der Verfahrensbeteiligten (z.B. des Verteidigers oder Staatsanwalts) auswirkt. 4. Durch vergleichende Forschung sollte die Chance genutzt werden, zu prüfen, in welchem Ausmaß Diskursinhalte und -strukturen in Abhängigkeit von z.B. Gerichtstyp, Verhandlungsgegenstand (Strafdelikt) oder theoretischer Ausrichtung der Gutachter variieren.

5. Summary

The study focuses on the communication process and discourse patterns that occur in court proceedings with adult offenders on whom forensic-psychiatric expert testimony was submitted. Data are based on selected trials at the District Court of West-Berlin, i.e., 37 textual documents gathered from expert testimonies in the courtroom were analyzed. Employing content analysis, the period of cross-examination revealed 422 verbal transactions, with the presiding judge as the most active communicator (43,1 %), followed by lawyers (27,7 %), whereas jury judges (8,1 %), attorneys (7,6 %), and the accused (6,6 %) participated at a similar low level in the verbal communication. Moreover,

the forensic-psychiatric discourse is related to the following dimensions: offender's personality (16,4 %), situational factors of criminality (15,6 %), forensic-normative judgements (14,7 %), prediction of dangerousness (9,7 %), offender's motives for criminality (7,8 %), contradictions in expert testimonies (6,2 %), relationship between offender and victim (4,5 %), methodology of expert testimony (3,8 %) etc. More detailed, these discourse dimensions are described from the viewpoint of symbolic interactionism which shows that neglect of macro-sociological, groupdynamic and victim-specific aspects fit best to the jury's communicational expectations and is most helpful for the forensic-psychiatric expert in applying successfully ascriptive rules, internal attributions and retrojection mechanisms.

6. Literatur

- Blum, A., McHugh, P.*: Die gesellschaftliche Zuschreibung von Motiven. In: Lüderssen, K., Sack, F. (Hrsg.): Seminar: Abweichendes Verhalten II. Bd. 2. Frankfurt: Suhrkamp 1975, S. 171-196.
- Boy, P., Lautmann, R.*: Die forensische Kommunikationssituation - soziologische Probleme. In: Wassermann, R. (Hrsg.): Menschen vor Gericht. Neuwied: Luchterhand 1979, S. 41-67.
- Cabanis, D.*: Möglichkeiten und Grenzen der forensisch-psychiatrischen Begutachtung. Köln: Heymanns 1971.
- Cabanis, D.*: Psychologe und Psychiater. Beiträge zur Gerichtlichen Medizin XXIX, 1972, S. 56-59.
- Cremers, E., Reichertz, J., Seidel, R.*: Interaktion vor Gericht. In: Soeffner, H.-G. (Hrsg.): Beiträge zu einer empirischen Sprachsoziologie. Tübingen: Narr 1982, S. 115-141.
- Glatzel, J.*: Privilegierung versus Dekulpation bei Tötungsdelikten. Strafverteidiger 7, 1987, S. 553-557.
- Heim, N.*: Psychiatrisch-psychologische Begutachtung im Jugendstrafverfahren. Köln: Heymanns 1986.
- Hinz, St.*: Gefährlichkeitsprognosen bei Straftätern: Was zählt? Bern: Lang 1987.
- Hoffmann, L.*: Sprechen vor Gericht. Zeitschrift für Semiotik 2, 1980, S. 207-233.
- Hoffmann, L.*: Kommunikation vor Gericht: Zum Forschungsstand. Osnabrücker Beiträge zur Sprachtheorie 24, 1983, S. 7-28.
- Horn, K.*: Bemerkungen zur Situation des "subjektiven Faktors" in der hochindustrialisierten Gesellschaft kapitalistischer Struktur. In: Horn, K. (Hrsg.): Gruppendynamik und der "subjektive Faktor". Frankfurt: Suhrkamp 1972, S. 17-116.
- Jäger, H.*: Individuelle Zurechnung kollektiven Verhaltens. Frankfurt: Metzner 1985.

- Kemper, Th.*: Auf dem Wege zu einer Theorie der Emotionen: Einige Probleme und Lösungsmöglichkeiten. In: Kahle, G. (Hrsg.): Logik des Herzens. Die soziale Dimension der Gefühle. Frankfurt: Suhrkamp 1981, S. 134-154.
- Krauss, Th.*: Die ausgestanzte Sexualität. In: Schuller, A., Heim, N. (Hrsg.): Vermessene Sexualität. Berlin: Springer 1987, S. 202-219.
- Kury, H.* (Hrsg.): Ausgewählte Fragen und Probleme forensischer Begutachtung. Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung. Bd. 14. Köln: Heymanns 1987.
- Lautmann, R.*: Der Zwang zur Tugend. Frankfurt: Suhrkamp 1984.
- Luckmann, Th.*: Persönliche Identität als evolutionäres und historisches Problem. In: Luckmann, Th. (Hrsg.): Lebenswelt und Gesellschaft. Paderborn: Schöningh 1980, S. 123-141.
- Miller, Th.*: Nonverbal communication in expert testimony. Journal of Forensic Sciences 28, 1983, S. 523-527.
- Muth, J.*: Zur forschungspraktischen Relevanz der konversationsanalytischen Methode - Darstellung und Versuch einer Kritik der Konversationsanalyse. In: Institution Jugendgericht - Sozialwissenschaftliche Analysen institutionell geregelter Interaktion. Fernuniversität Hagen (Arbeitsgruppe Sprach- und Kommunikationssoziologie) 1982, S. 50-80.
- Pekrun, R.*: Emotion, Motivation und Persönlichkeit. München: Psychologie Verlags Union 1988.
- Rasch, W.*: Die psychologisch-psychiatrische Beurteilung von Affektdelikten. Neue Juristische Wochenschrift 33, 1980, S. 1309-1314.
- Rasch, W.*: Der Stellenwert des Tatverhaltens bei der psychologisch-psychiatrischen Begutachtung. In: Gerchow, J. (Hrsg.): Zur Handlungsanalyse einer Tat. Berlin: Springer 1983, S. 46-60.
- Saß, H.*: Die "tiefgreifende Bewußtseinsstörung" gemäß §§ 20, 21 StGB - eine problematische Kategorie aus forensisch-psychiatrischer Sicht. Forensia 4, 1983, S. 3-23.
- Schröer, N.*: Das methodische Konzept der Sequenzanalyse und seine theoretische Begründung. In: Institution Jugendgericht - Sozialwissenschaftliche Analysen institutionell geregelter Interaktion. Fernuniversität Hagen (Arbeitsgruppe Sprach- und Kommunikationssoziologie) 1982, S. 19-29.
- Schumacher, W.*: Gruppendynamik und Straftat. Neue Juristische Wochenschrift 33. Bd. 2. 1980, S. 1880-1884.
- Schütze, F.*: Strategische Interaktion im Verwaltungsgericht. In: Hassemer, W., Hoffmann-Riem, W., Weiss, M. (Hrsg.): Schriften der Vereinigung für Rechtssoziologie. Bd. 2. Interaktion vor Gericht. Baden-Baden: Nomos 1978, S. 19-100.
- Steller, M.*: Standards der forensisch-psychologischen Begutachtung. Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 71, 1988, S. 16-27.
- Thomae, H., Mathey, F.*: Psychologische Beurteilung der Schuldfähigkeit. In: Lösel, F. (Hrsg.): Kriminalpsychologie. Weinheim: Beltz 1983, S. 180-190.
- Venzlaff, U.*: Die forensisch-psychiatrische Beurteilung affektiver Bewußtseinsstörungen. In: Schwind, H.-D. (Hrsg.): Festschrift für Günter Blau zum 70. Geburtstag am 18. Dezember 1985. Berlin: de Gruyter 1985, S. 391-403.

Wegener, H.: Der psychologische Sachverständige - Aufgaben, Methoden und Probleme. *Forensia* 7, 1986, S. 33-45.

Wegener, H., Steller, M.: Psychologische Diagnostik vor Gericht. *Zeitschrift für Differentielle und Diagnostische Psychologie* 7, 1986, S. 103-126.

Kriterien der gutachterlichen Schuldfähigkeitsbeurteilung und ihr Einfluß auf die richterliche Entscheidung¹

Andreas Böttger, Helmut Kury, Rainer Kuznik und René Mertens

Inhalt

1. Einleitung
2. Beiträge aus der empirischen Forschung zur forensischen Begutachtung
3. Theoretischer Hintergrund der eigenen Untersuchung und neuere relevante Entwicklungen in der Literatur
4. Konzeption des eigenen empirischen Forschungsprojekts
 - 4.1 Intentionen
 - 4.2 Forschungshypothesen
 - 4.3 Methodische Konzeption
 - 4.3.1 Methodologische Grundlagen
 - 4.3.2 Die Aktenanalyse
 - 4.3.3 Die schriftliche Befragung
 - 4.4 Die Erhebungsinstrumente
 - 4.5 Die Population der Untersuchung
5. Ausgewählte Ergebnisse
 - 5.1 Zur Wissenschaftlichkeit und Transparenz von Gutachten
 - 5.1.1 Angabe der Rahmenbedingungen der gutachterlichen Untersuchung
 - 5.1.2 Angaben des Sachverständigen, die die Transparenz des Vorgehens betreffen
 - 5.1.3 Einschätzung der Transparenz und Wissenschaftlichkeit der untersuchten Gutachten durch die Coder
 - 5.2 Abhängigkeit der Schuldfähigkeitsbeurteilung von bestimmten wissenschaftlichen Schulen und Modellen
 - 5.2.1 Ebenen der Schuldfähigkeitsbeurteilung
 - 5.2.2 Schuldfähigkeitsbeurteilung und "medizinisches Modell"
- 5.3 Wissenschaftlich nicht begründete subjektive Aussagen in Gutachten

¹ Das Projekt wurde von der Deutschen Forschungsgemeinschaft unterstützt. Projektleiter: Privatdozent Dr. Helmut Kury.

- 5.4 Gerichtliche Auseinandersetzung mit den gutachterlichen Stellungnahmen
6. Summary
7. Literatur

1. Einleitung

Die Rolle des psychologischen bzw. psychiatrischen Sachverständigen im Strafprozeß gibt immer wieder Anlaß zu kontroversen Diskussionen. Sowohl in der Öffentlichkeit als auch in der Fachwelt werden die Anforderungen an den Sachverständigen oft als problematisch hervorgehoben. Auseinandersetzungen werden zwischen den Vertretern verschiedener Fachdisziplinen (Psychologen, Psychiatern, Psychoanalytikern) sowie innerhalb einzelner Richtungen geführt und besonders in Fällen, in denen das Gericht eine zweite oder weitere Begutachtung durchführen läßt, zeigt sich die Brisanz der Gutachtenproblematik. "Die Justiz, sichtlich irritiert, oft hilflos, erhofft sich Aufklärung durch Hinzuziehung eines weiteren Sachverständigen - eine Hoffnung, die dann oft genug eher auf die 'überzeugenderen', d.h. rhetorisch eindrucksvolleren oder auch 'akzeptableren' Ausführungen des neuen Sachverständigen als auf deren wissenschaftliche Fundierung gerichtet ist" (*Maisch 1973*, S. 189).

Insbesondere die Hinzuziehung eines Sachverständigen zur Beurteilung der **Schuldfähigkeit** eines Angeklagten und die dazu abgegebene gutachterliche Stellungnahme steht im Mittelpunkt der kritischen Auseinandersetzung, die einen Teil der Fachwissenschaftler zu dem Schluß kommen ließ, von der "Krise des Sachverständigenbeweises" zu sprechen (vgl. z.B. *Plewig 1983*).

Faßt man den Stand der heutigen Diskussion und die wesentlichen Ergebnisse der empirischen Untersuchungen zur Sachverständigentätigkeit von Psychologen und Psychiatern im Strafverfahren zusammen, so läßt sich festhalten: Es werden einerseits grundsätzliche Probleme der Einbindung des Sachverständigen in das Strafverfahren gesehen und Alternativen diskutiert, die seine Funktion und Stellung gegenüber dem Richter verändern würden (vgl. dazu z.B. die Diskussion um "Sachverständige auf der Richterbank" und damit verbundene Eingriffe in das bestehende Strafprozeßrecht).

Andererseits wird die Gutachtertätigkeit selbst problematisiert; die Rollenkonflikte, in die der Sachverständige aufgrund seiner übrigen Berufsfunktionen geraten kann sowie seine Fähigkeiten und Möglichkeiten, eine objektive, auf empirisch-wissenschaftlichen Fachkenntnissen fußende Stellungnahme abzugeben.

Empirische Untersuchungen zur Stellung des Sachverständigen machen seine problematische Funktion, aber auch seinen Einfluß auf den Richter deutlich. So sieht *Plewig (1983)* die richterliche Unabhängigkeit gefährdet und zeigt anhand seiner Befragungsergebnisse bei Strafrichtern die steigende Verantwortung des Sachverständigen auf. In Übereinstimmung mit dieser Analyse schrieb bereits *Arbad-Zadeh (1970, S. 1214)*, daß in fast allen Strafprozessen das Urteil des Richters oder wesentliche Teile davon im Grunde nicht anders lauten, "... als das, was der Sachverständige zuvor dem Richter quasi in den Mund gelegt hatte".

Gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) muß der Richter sich mit dem Gutachten nach festgelegten Kriterien beschäftigen; so darf er sich der vom Sachverständigen abgegebenen Stellungnahme hinsichtlich der zu entscheidenden Rechtsfrage (Schuldfähigkeit) nicht einfach "anschließen", sondern es muß deutlich werden, daß er selbst die Schuldfähigkeit des Angeklagten geprüft und entsprechend den rechtlichen Grundlagen entschieden hat (BGH St 7, 238). Dieser grundsätzlichen Anforderung und in weiteren Entscheidungen des BGH bekräftigten Auffassung hinsichtlich des Vorgehens des Richters scheint man in der Praxis nicht im geforderten Umfang gerecht zu werden. So zeigen die Ergebnisse einer Untersuchung von *Marquetand (1979)*, daß in der überwiegenden Zahl der untersuchten Fälle das Gericht sich einem vorliegenden Gutachten angeschlossen hat, ohne daß eine entsprechende Würdigung der in den Gutachten vertretenen Auffassungen stattgefunden hätte.

Vor der Hintergrund der Bedeutung der Schuldfähigkeitsbegutachtung für das richterliche Urteil sind weitere Untersuchungen des Einflusses der gutachterlichen Stellungnahme im Strafverfahren notwendig. Geht man davon aus, daß ein Großteil der gutachterlichen Stellungnahmen für die Urteilsfindung übernommen wird und auch durch die BGH-Rechtsprechung die Hinzuziehung von Sachverständigen zur Beurteilung der Schuldfähigkeitsfrage gefördert wird, bekommt die Frage ein großes Gewicht, wie der Gutachter zu seiner Stellungnahme gelangt, welchen Einflußfaktoren seine Beurteilungen unterliegen und welche Aspekte der Persönlichkeitsdarstellung und Handlungsstrukturen des Angeklagten in der Gutachtenabfassung enthalten sind.

Ergebnisse von Gutachtenanalysen zeigen auf, daß immer wieder ein Einfluß von alltagstheoretischen Vorstellungen, persönlichen Normen und Werten sowie Vorurteilen in den gutachterlichen Stellungnahmen deutlich wird.

2. Beiträge aus der empirischen Forschung zur forensischen Begutachtung

Im folgenden soll kurz auf neuere empirische Arbeiten aus dem Bereich der forensischen Begutachtung eingegangen werden, die sich mit der Bedeutung, Qualität und Funktion von psychiatrischen bzw. psychologischen Gutachten im Strafverfahren befassen und uns im Rahmen des eigenen, unten vorgestellten Projekts als relevant erscheinen. Aus der internationalen Literatur erscheint uns eine neuere Arbeit aus dem nordamerikanischen (*Henderson 1980*) und eine aus dem österreichischen Raum (*Salem 1980*) erwähnenswert.

Henderson (1980) ging in ihrer Studie insbesondere der Frage nach, inwieweit inhaltliche Unterschiede im Gutachten auf die Person des Sachverständigen zurückzuführen sind, ob es zudem Differenzen gibt, wenn ein interdisziplinäres Team an der Gutachtenerstellung beteiligt war und ferner, ob sich die Art der Begutachtungsdurchführung (ambulant oder stationär) auf die Gutachteninhalte auswirkt.

Untersucht wurden dazu 270 psychiatrische Gutachten aus Toronto (1977/78), die in einem Zeitraum von 9 Monaten erstellt wurden. Das Ergebnis zeigte sich, daß es unterschiedliche inhaltliche Schwerpunktssetzungen in Gutachten gab, die abgesehen vom Umfang der Gutachten, z.B. die Beschreibung der Arbeitsverhältnisse des Probanden, seines Personenstandes, seiner Vorstrafen und die vom Sachverständigen gestellten Diagnosen betrafen. Diese Unterschiede ließen sich auf individuelle Persönlichkeitsmerkmale des betreffenden Gutachters (Psychiater) zurückführen. Waren mehrere Sachverständige an der Erstellung eines Gutachtens beteiligt, wurde häufiger als bei einer Gutachterperson der Aspekt der Arbeitsverhältnisse, Schul- und Berufsausbildung betont. Auch wurde die Begutachtungszeit weniger offen dargelegt. Ferner fanden sich psychologische Testergebnisse sowie Behandlungsempfehlungen in solchen Gutachten weniger häufig.

Inhaltliche Unterschiede, die sich durch den Behandlungsort erklären ließen, ergaben sich bei den stationären Begutachtungen. Hier wurde eher eine Psychose als eine Persönlichkeitsstörung diagnostiziert, eher eine Behandlungsempfehlung ausgesprochen, eine Diagnose gestellt und diese Gutachten waren insgesamt umfangreicher als die nach einer ambulanten Untersuchung.

In der Arbeit von *Salem (1980)* wurden 150 gerichtspräventive Gutachten, die 1975 in österreichischen Strafverfahren miteinbezogen wurden, analysiert. Den Autor interessierte vor allem, welche Kriterien der Diagnose oder Typisierung der Psychopathie zugrunde liegen. Als Ergebnis der Studie, deren Grundlage 37 Diagnosen von Psychopathie waren, konnte Salem nachweisen, daß in keinem der Gutachten eine

psychosoziale Begründung für diese Diagnose vorlag. Am häufigsten wurden polizeiliche Informationen (aus den Strafakten) für die Erstellung des Befundes verwertet. Weitere, wenig berücksichtigte Informationsquellen waren die Anamnese, Tatexploration, psychiatrisch-neurologische Untersuchungen, psychologische Tests und die subjektive Erlebnisverarbeitung des Probanden. Auch die Auswertung der übrigen 113 Gutachten mit einer anderen Diagnose erbrachte ähnliche Ergebnisse, so daß Salem zu dem Schluß gelangt, daß wesentliche Charakteristika eines Gutachtens, nämlich unparteiisch und wissenschaftlich begründet zu sein, in den von ihm untersuchten Fällen kaum gegeben waren.

Auch aus der Bundesrepublik Deutschland wurden in den letzten Jahren einige aufschlußreiche empirische Arbeiten zur forensischen Begutachtung vorgelegt. Die wichtigsten sollen hier kurz erwähnt werden. *Pfäfflin (1978)* stützte sich auf die statistische Auswertung von 936 Gerichtsakten von Sexualstraftätern aus der Zeit von 1964 bis 1971, die vor den Strafgerichten in Hamburg verhandelt wurden. Der Autor ging der Frage nach der Qualität forensischer Gutachten über Sexualstraftäter sowie der Zusammenarbeit von Strafjuristen und psychiatrischen Sachverständigen nach.

Als wesentliches Resultat ergab sich, daß die schriftlichen Gutachten ($N = 208$) erhebliche methodische Mängel aufwiesen. So war z.B. die Anamneseerhebung oft lückenhaft, eine psychologische Diagnostik fand sich nur in jedem dritten Gutachten, die Diagnosen Schwachsinn und Minderbegabung wurden zu 40 % lediglich aufgrund eines klinischen Eindrucks gestellt. Mängel bei der Sexualanamnese konnten immerhin in 55 % der Gutachten nachgewiesen werden und knapp die Hälfte der Gutachten enthielten sexualfeindliche Tendenzen. Probanden wurden häufig sprachlich diffamiert und moralisch disqualifiziert. 2/3 der Gutachten (78 %) standen in der Tradition kriminalbiologischer Konzepte und in mehr als der Hälfte der Gutachten war eine deutliche Identifikation des Sachverständigen mit der Sanktionsgewalt der Strafjustiz erkennbar. Das bedeutet, daß die Forderung nach der Neutralität von Gutachtern nur in weniger als der Hälfte aller Gutachten erfüllt wurde.

Rüth (1981) führte eine empirische Untersuchung zur forensischen Begutachtung Jugendlicher durch, die Tötungsdelikte begangen hatten. Insgesamt wurden 21 schriftliche Gutachten der Jahre 1974-78 aus vier Hamburger Kliniken analysiert. Als Ergebnisse konnten festgestellt werden, daß die Täter-Opfer-Beziehung nur unzureichend exploriert wurde, daß die psychologischen Testergebnisse innerhalb des Interpretationsprozesses des Gutachters unklar blieben, und daß der theoretisch-wissenschaftliche Standort des Gutachters nicht offengelegt wurde. Zudem war die Begutachtung oft redundant und für Au-

ßenstehende nicht nachvollziehbar formuliert. Im Gegensatz zu *Pffäflin (1978)* fand Rüth keine subjektiven sprachlichen Diffamierungen. Lediglich bei psychopathologischen Begriffen bzw. Diagnosen fanden sich einige wenige subjektive Wertungen. Die Gutachter-Probanden-Beziehung erschien insgesamt eher distanziert und neutral.

In der empirischen Untersuchung von *Heinz (1982)* wurden Sachverständigengutachten vor allem im Hinblick auf Fehlerquellen hin untersucht. Dazu verglich der Autor 50 Erst- und Zweitgutachten aus Wiederaufnahmeverfahren. Die meisten der beschriebenen Fehlerquellen sind solche, die auch bei den anderen empirischen Arbeiten genannt wurden:

In 48 % der von Heinz untersuchten Gutachten fanden sich Anamnesefehler, in immerhin 60 % Befundfehler. Außerdem zeigten sich probandenbezogene Abwehrhaltungen vor allem in Form von Vorwürfen, Verdächtigungen, Diffamierungen und einseitiger Materialauswahl zur Begutachtung. Zudem wies Heinz nach, daß vor allem in Erstgutachten die Sachverständigen ein tatermittelndes und -richtendes Interesse zeigten und dadurch die "Gehilfenrolle" für das Gericht übersteigert übernahmen.

In einer sozialwissenschaftlichen Befragung hat *Markowsky (1982)* Rechtsanwälte, Staatsanwälte und Strafrichter sieben verschiedene Gutachten beurteilen lassen. Ziel der Befragung war zu prüfen, inwieweit diese Gruppen Vorurteilsstrukturen in Gutachten erkennen können. Dabei wurden die Bereiche Verständlichkeit, Sachlichkeit, Fehlerzahl und Fehlerart erhoben. Insgesamt zeigte sich, daß vor allem Strafrichter, gefolgt von Rechts- und Staatsanwälten, fehlerhafte Gutachten von sachlich angemessenen klar zu unterscheiden vermochten. Am ehesten wurden Kompetenzüberschreitungen des Sachverständigen in Form von juristischen Wertungen erkannt, weniger dagegen soziale Vorurteile und sprachliche Diffamierungen. Juristen nahmen gegenüber den Sachverständigen eher eine selbstbewußte Haltung ein. Dieses Ergebnis steht z.B. der vielfach geäußerten Befürchtung entgegen, der Sachverständigenbeweis untergrabe die richterliche Unabhängigkeit bei der Urteilsfindung. Auf die Frage des Stellenwertes von Gutachtern im Strafprozeß wurde diesen nach Markowsky immer noch die Gehilfenrolle zugewiesen - vor allem hinsichtlich Fragen zur Tatgenese.

Barton (1983) führte eine Untersuchung zur Sachkunde von "Psychowissenschaftlern" im Strafverfahren durch. Datenbasis waren 134 "psychowissenschaftliche" Gutachten aus 1568 Strafverfahren in einer norddeutschen Großstadt aus dem Jahre 1972 und 147 Sachverständigengutachten von zwei Gutachtern aus dem Jahre 1978. Die Auswertung zeigte, daß Gutachten eine Form sozialer Kontrolle darstellen. Die Sachkunde ist nicht von vornherein als wissenschaftlich begründet

und fachlich fundiert zu bezeichnen. Dies zeigt Barton an Beispielen wie Blufftechniken, Legitimationsstrategien, Pseudotheorien, philologischer Gewandtheit u.a. auf (vgl. 1983 S. 54-56).

Plewig (1983) befragte 216 Strafrichter aus den OLG-Bezirken Braunschweig, Celle und Schleswig und konnte deutlich machen, welche Rolle Erwartungen, tatsächliches Entscheidungsverhalten, Einstellungen gegenüber Sachverständigen, Erfahrungen mit ihnen und Strafziele in den verschiedenen Phasen der gerichtlichen Beweiserhebung bis zur Urteilsverkündung spielen. Als Resultat ergab sich, daß es erhebliche Diskrepanzen zwischen richterlicher Erwartung und konkretem Entscheidungsverhalten gibt. Plewig kommt zu dem Schluß, daß die Unabhängigkeit der Richter durch forensische Zwänge suspendiert sei. Problematisch sei vor allem, daß den Richtern das notwendige Fachwissen fehle, so daß der entscheidende Dialog mit dem Gutachter nicht stattfinden könne und damit die eigene Überzeugungsarbeit der Richter gar nicht erst zustandekomme. Die Ergebnisse von Plewig verweisen im Gegensatz zu den Resultaten von Markowsky (1982) darauf, daß eine unabhängige Haltung von Richtern den Sachverständigen gegenüber zumindest in der Praxis als fraglich angesehen werden kann.

Heim (1986) analysierte 49 psychiatrische und psychologische Gutachten über insgesamt 94 jugendliche und heranwachsende Aggressionstäter. Diese Gutachten hatten im Rahmen von Strafverfahren bei den Jugendkammern des Landgerichts Berlin (West) zwischen 1975 und 1982 vorgelegen. Ziel der Untersuchung war die Überprüfung der Qualität forensischer Gutachten anhand der Kriterien Wissenschaftlichkeit, Transparenz, Allgemeinverständlichkeit und Verwertbarkeit durch die Jugendrichter (vgl. auch den Beitrag von Heim in diesem Band).

Unter dem Aspekt der Ausführlichkeit wurden die Gutachten insgesamt als kurz und defizitär bewertet. Der durchschnittliche Umfang betrug 10 Seiten.

Die Explorationen wurden zwar hinsichtlich der Ausführlichkeit als formal ausreichend bezeichnet, aber inhaltlich als lückenhaft beschrieben. In 27 % der Fälle fanden sich keine Anknüpfungstatsachen. Die Aktenwiedergabe war in der Hälfte der Fälle (51 %) knapp. In 21 % der Gutachten fehlte der körperliche Befund, in 47 % wurden testpsychologische Befunde nicht erhoben. In 90 % der Fälle wurde nichts zur psychischen Behandlungsbedürftigkeit oder -notwendigkeit des Täters geäußert. Dies wertet Heim als "kriminalpsychiatrische Straforientierung" von Sachverständigen (1986, S. 56).

Die am häufigsten gestellten Diagnosen waren eine neurotische Fehlentwicklung und Verwahrlosung. Der Autor erachtet die Reliabilität und Validität solcher psychiatrischer Globaldiagnosen und vor al-

lem die der Differential-Diagnosen als sehr gering, ohnehin bezeichneten diese Diagnosen eher einen Verhaltensstil als eine Krankheit (1986, S. 59).

Des weiteren war die Angabe der verwendeten Testverfahren und deren Funktion in der forensischen Untersuchung lückenhaft. Bei den psychischen Befunden fiel auf, daß psychisch variantes Verhalten oft als invariantes interpretiert wurde. Letzteres wurde allerdings nur in 20 % der Gutachten durch eine Längsschnittanalyse nachgewiesen. Bei mehr als der Hälfte der Gutachten (58 %) war die Reife- und Entwicklungsbeurteilung der Probanden eher subjektiver als wissenschaftlicher Natur und in 52 % der Fälle wurde die Diagnose zur Zeit der Begutachtung fraglos mit der zur Tatzeit gleichgesetzt. Bei der Erhebung der Theorie-/Modellorientierung der Sachverständigen ergab sich, daß in den Gutachten die psychiatrisch-beschreibende Betrachtungsweise überwog (61 %). In 18 % wurde ein psychodynamischer Ansatz und in 10 % eine Mischform aus beiden vertreten. Bei dem gleichen Prozentsatz an Gutachten konnte eine kriminalbiologische Tradition nachgewiesen werden.

Bei der Analyse der Fehlerquellen in Gutachten fand Heim ähnliche Ergebnisse wie bereits *Heinz (1982)*. So basierten 39 % der Gutachten auf Pseudotheorien, 41 % der Gutachten wiesen teilweise und 27 % oft logische Fehler auf. Aussagen im Sinne eines Halo-Effektes enthielten 25 % der Gutachten und ca. 25 % stützten die diagnostischen Aussagen zumindest teilweise auf Zirkelschlußargumentationen. Subjektive Beurteilungstendenzen konnten im Gegensatz zu *Pfäfflin (1978)* kaum nachgewiesen werden.

Zusammenfassend läßt sich die Qualität von forensischen Gutachten nach Heims Untersuchungsergebnissen wie folgt charakterisieren: Die Gutachten waren formal, inhaltlich und methodisch lückenhaft. Die wissenschaftliche Fundierung von diagnostischen Aussagen war mangelhaft. Es dominierte eine psychiatrische und kriminalpsychiatrische Betrachtungsweise. Die Gutachten waren kurz, sachlich formuliert, emotional kontrolliert und die Gutachterkompetenz wurde nicht überschritten.

Im Hinblick auf die zentralen Fragestellungen des eigenen Forschungsvorhabens verdeutlichen die zuletzt beschriebenen Forschungsergebnisse insgesamt, daß die Gutachtenpraxis und die Rolle des Sachverständigen nur mangelhaft den theoretisch-wissenschaftlichen und juristischen Forderungen eines neutralen, wissenschaftlich fundierten und nachvollziehbaren Sachverständigenbeweises gerecht werden, und daß der Einfluß des Sachverständigen bei der Urteilsfindung letztlich noch unklar bleibt.

3. Theoretischer Hintergrund der eigenen Untersuchung und neuere relevante Entwicklungen in der Literatur

Gegenstand der eigenen Untersuchung (vgl. unten) ist die Analyse von schriftlichen Sachverständigengutachten zur Schuldfähigkeit im Strafverfahren sowie die Analyse der Schuldfähigkeitsbeurteilung in den entsprechenden verfahrensbeendenden Entscheidungen. Bei der inhaltsanalytischen Erhebung der Daten aus den Sachverständigengutachten stehen Fragen nach Wissenschaftlichkeit und Transparenz der gutachterlichen Argumentation im Vordergrund. Darüber hinaus wird exploriert, inwieweit die Gutachten wissenschaftlich nicht haltbare, subjektive Wertungen beinhalten. In einer Untersuchung der entsprechenden Gerichtsurteile oder Entscheidungen wird die praktische Anwendung der §§ 20, 21 StGB durch die Gerichte analysiert. Ferner stehen die Fragen nach dem Einfluß der Gutachten auf Art und Dauer der Sanktion und die Form der gerichtlichen Auseinandersetzung mit den schriftlichen Darlegungen der Sachverständigen im Mittelpunkt.

Angesichts dieser Forschungsthemen konzentriert sich der theoretische Hintergrund des Projekts im wesentlichen auf die zwei übergeordneten Gesichtspunkte der strafrechtlichen Systemkategorie der Schuld und der Definition des Krankheitsbegriffs, die sowohl theoretisch als auch praktisch die Bezugspunkte für Schuldfähigkeitsbeurteilungen nach den §§ 20, 21 StGB bilden und bereits in der Struktur dieser Vorschriften angelegt sind.

Beide Begriffe können nicht als abschließend definiert gelten, eine übereinstimmende Begriffshandhabung kann bislang nicht festgestellt werden. Insbesondere auch der kausale Zusammenhang zwischen Krankheit und Schuld, mithin die für die Schuldfähigkeitsbeurteilung relevante Verbindung zwischen beiden, kann in keiner Weise als gesichert gelten und bereitet in der forensischen Praxis häufig Schwierigkeiten. Diese drücken sich für den Gutachter vor allem darin aus, daß seine Form der Darlegung bei der Gutachtenerstellung sowohl den Forderungen nach Wissenschaftlichkeit und Transparenz entsprechen muß, als auch geeignet sein soll, empirische Erkenntnisse der medizinisch-psychologischen Disziplinen dem normativ-wertend tätigen Richter zugänglich zu machen, ohne dabei seinen - nicht einmal definitiv festgelegten - Kompetenzbereich zu überschreiten.

Ein wesentlicher theoretischer Anknüpfungspunkt für unsere Untersuchung war damit die Frage, welche prozeßrelevante Funktion dem Sachverständigen zukommt. Die Bedeutung des Sachverständigen für den Strafprozeß, seine Rolle im Verfahren beeinflussen unzweifelhaft dessen Selbstverständnis, seine Art und Form der Darstellung

und auch die Aufnahme und Auseinandersetzung des Gerichts mit seinen Ausführungen.

Zunächst scheinen die Vorschriften der Strafprozeßordnung (StPO) darauf hinzudeuten, daß dem Sachverständigen eine gegenüber dem Gericht untergeordnete Position zukommt. Das Gericht entscheidet über die Auswahl der zuzuziehenden Gutachter sowie ihre Anzahl und ist nach der verfahrensrechtlichen Konzeption sogar gehalten, die Tätigkeit des Gutachters zu leiten, sofern es erforderlich erscheint.

Entsprechend erfolgt die Charakterisierung des Sachverständigen in der Rechtsprechung und in einem Großteil der Literatur denn auch in der Bezeichnung des "Richtergehilfen" (vgl. BGHSt 3, 27, 28; 7, 238, 239; 8, 113; 9, 292; 11, 211; 13, 1, 4; *Löwe-Rosenberg* vor § 72 Rn. 3; *Kleinknecht u. Meyer* vor § 72 Rn. 1).

Dieses Bild wird angesichts der Fortentwicklung und Spezialisierung der Wissenschaften jedoch zurecht zunehmend in Frage gestellt. Das Idealbild des allumfassend informierten Richters, der das akkumulierte Wissen seiner Zeit in seiner Person verfügbar hat, und daher jeden Rechtsstreit aus eigener Sachkunde kompetent entscheiden kann, wird mit fortschreitendem Erkenntnisstand unerfüllbarer, die Abhängigkeit von hinzugezogenem Spezialwissen immer größer. Diese Entwicklung führt aber auch dazu, daß zuweilen eine sachgerechte Auseinandersetzung mit den Darlegungen des Sachverständigen kaum noch durchgeführt werden kann, die Entscheidungskompetenz des Richters damit bestenfalls darauf beschränkt bleibt, einem von mehreren Gutachtern zu folgen.

Diese faktische Verschiebung wird durch die Anforderungen verstärkt, die von der obergerichtlichen Rechtsprechung an die Auseinandersetzung mit den Gutachten in den Urteilsgründen gestellt werden. Während sich der Tatrichter, will er sich dem Gutachten ohne Angaben eigener Erwägungen anschließen, auf die Nennung der Anknüpfungstatsachen und Darlegungen des Sachverständigen beschränken kann², hat er sich bei abweichender Auffassung, neben der nachprüfbaren Wiedergabe des Gutachtens zusätzlich um eine eigene Begründung seiner Entscheidung zu bemühen.³ Damit bleibt zwar vordergründig die Entscheidungsgewalt beim Richter, was aber auch bedeutet, daß dieser die Kompetenz faktisch weiterreichen kann und sei es, um Auseinandersetzungen auf einem Felde zu entgehen, die nicht sein Fachgebiet sind. Diese Entwicklung hat dazu geführt, daß die Funktion des Sachverständigen zunehmend differenzierter betrachtet wird, die herkömmliche Betitelung als "Gehilfe des Gerichts"

² vgl. BGHSt 12, 312, 314; BGH NSTZ 1984, S. 17.

³ vgl. BGH NSTZ 1983, S. 377.

der Zuschreibung einer neutralen Beraterstellung⁴ oder der Bezeichnung als eines "Richters in weiß" gewichen ist.⁵

Auf den ersten Blick scheint diese Entwicklung für den Bereich der Schuldfähigkeitsbeurteilungen dadurch abgemildert, daß zumindest die Schwurgerichte, die in ca. jedem zweiten Fall mit einem schriftlichen psychowissenschaftlichen Gutachten befaßt sind, zu einem Großteil auf medizinisch-psychologische Kenntnisse und Erfahrungen zurückgreifen können. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß gerade die Stellungnahme des psychiatrisch-psychologischen Sachverständigen zur Schuld den Kernbereich der strafrichterlichen Aufgaben berührt.⁶

Angesichts dieser weitgehenden Abhängigkeiten des Strafruristen von psychiatrisch-psychologischen Sachverständigen konzentrierte sich ein wesentlicher Teil unserer Untersuchung auf die Frage, inwieweit Gutachten zur Schuldfähigkeit der Forderung nach Wissenschaftlichkeit, Transparenz und Nachvollziehbarkeit entsprechen. Darüber hinaus wurde exploriert, inwieweit die Gutachten wissenschaftlich nicht haltbare subjektive Wertungen enthalten. Auf Einzelheiten unserer Vorgehensweise werden wir an späterer Stelle detailliert eingehen.

Neben der erwähnten Diskussion um die Rolle des Sachverständigen im Strafprozeß ist eine lebhafte Auseinandersetzung um den Schuldbegriff festzustellen. Die Diskussion zeigt, daß zumindest in der rechtswissenschaftlichen Literatur ein verändertes Verständnis zum Schuldbegriff Platz gegriffen hat und die seit BGHSt 2, 194 ff. gängige Umschreibung der Schuld als verantwortliches Handeln im Sinne eines "Dafürkönnens" in Frage gestellt wird, ohne daß derzeit allerdings abzusehen ist, welche der aktuellen Entwicklungen sich letztendlich durchsetzen können.

Einigkeit besteht allenfalls darin, daß der Schuld im Verbrechenssystem neben der eher empirisch-erfahrbaren Unrechtsebene wertender Charakter zukommt, indem eine Handlung, die dem äußeren und inneren Tatbestand eines Strafgesetzes entspricht und die als gegen das Recht verstoßend erkannt wurde, einem gesonderten Akt der Wertung in bezug auf die Person des Täters unterzogen wird⁷

Die Krise des Schuldbegriffs - *Schreiber*⁸ stellt sogar die keinesfalls rhetorisch gemeinte Frage nach dem Ende des Schuldstrafrechts -, die etwa Anfang der 70er Jahre einsetzte, gründet sich im wesentlichen in

⁴ vgl. *Cabanis* 1978, S. 2329.

⁵ siehe *Schüler-Springorum* 1986, S. 52.

⁶ s. z.B. *Roxin* 1983, S. 157; *Schreiber* 1985, S. 1007.

⁷ vgl. *Roxin* 1974, S. 171.

⁸ 1980, S. 281.

der Unbeweisbarkeit der menschlichen Willensfreiheit. Die vom BGH⁹ in der oben genannten Entscheidung vorausgesetzte Struktur des Menschen als eines indeterminiert, selbstbestimmt entscheidenden Wesens, das in freier Entfaltung seiner Person eigenverantwortlich sein Handeln entscheidet, wurde zunehmend als nicht realistisch, zumindest aber als nicht beweisbar angesehen.¹⁰ Die tiefere Ursache dieses Unbehagens ergibt sich daraus, daß die Schuld zugleich Legitimationsgrundlage für staatliches Strafen und damit für massive Eingriffe in Freiheit und Eigentum einzelner Staatsbürger darstellt, ohne aber angesichts des unentscheidbaren Indeterminismus-Determinismus-Streits auch nur ansatzweise als wissenschaftlich fundiert gelten zu können. Jedes nicht freisprechende Urteil, das Schuld im Sinne der genannten BGH-Definition versteht, geht somit zu Lasten des Täters von einer Unterstellung - nämlich dieser habe anders handeln können - aus.

Die unterschiedlichen Versuche, dem Problem der Willensfreiheit zu entsprechen, sind durchaus vielfältig. Begünstigt wird die Entwicklung vor allem dadurch, daß der Gesetzgeber von einer positiven Definition der Schuld abgesehen hat, wenngleich er sie auch nach dem zweiten Strafrechtsreformgesetz sowohl für die Strafbegründung als auch für die Strafzumessung zugrundelegt.¹¹ Die festzustellende gemeinsame Tendenz der neuerlichen strafrechtlichen Legitimationsansätze besteht vor allem darin, weg von dem nur metaphysisch begründbaren Sühnegedanken, wie er etwa noch von *Maurach*¹² vertreten wurde, zu einem pragmatisch-sozialen Schuldbegriff zu gelangen, wobei versucht wird, das Problem der Willensfreiheit auszuklammern oder zumindest als eine den Täter lediglich begünstigende Fiktion zu begreifen und in Abkehr von absoluten Strafzwecktheorien, general- bzw. spezialpräventiv orientierte Sanktionsbegründungen vorzunehmen.

Im wesentlichen sind in den letzten Jahren folgende Theorien entwickelt worden:

⁹ BGHSt 2, 194, 200.

¹⁰ s. etwa *Roxin 1973*, S. 316.

¹¹ Daß der Gesetzgeber dabei weitgehend von einem indeterministischen Menschenbild ausgegangen ist, steht der mangelnden gesetzlichen Fixierung keineswegs entgegen; im übrigen untersteht es natürlich auch nicht dem Gesetzgeber, einen wissenschaftlichen Streit zu entscheiden und sich zu einer der strittigen Auffassungen zu bekennen, um sie als Grundlage für die Zukunft festzuschreiben. Vgl. *Roxin 1973*, S. 316 ff.

¹² 1971, S. 77.

Roxin¹³ analysiert zwei Hauptleistungen, die der Schuldbegriff für das Strafrecht erbracht hat. Die erste Aufgabe habe darin bestanden, eine Rechtfertigung für den Strafzweck der Vergeltung zu liefern, da diese, verstanden als schuldausgleichende Übelzufügung, eine Schuld voraussetze, die "aufhebbar, sühnbar" sei. Insofern wirke sich Schuld zum Nachteil des Angeklagten aus.

Der zweiten Funktion der Schuld komme demgegenüber straflimitierender Charakter zu, der sich daraus ergebe, daß die Schuld die Obergrenze der Strafe bezeichne und sich damit begünstigend für den Täter auswirke. Da eine Fiktion zugunsten des Angeklagten ein geläufiges dogmatisch-juristisches Mittel sei, das keinen rechtsstaatlichen Bedenken begegne, bliebe ein Verfahren nach diesem Schuldbegriff von den Einwänden eines Deterministen unberührt. Schuld könne demgemäß in seiner straflimitierenden Funktion beibehalten werden.

Auf Schuld als strafbegründenden Faktor sei demgegenüber ohne Not zu verzichten, da sie ihre Bedeutung lediglich aus der Strafzwecklehre der Vergeltung beziehe, die ohnehin wissenschaftlich unhaltbar, kriminalpolitisch schädlich und mit den staatstheoretischen Grundlagen der Demokratie nicht vereinbar sei. Die Aufgabe des Strafrechts liege nicht in der Schuldvergeltung, sondern in der Resozialisierung des Täters und den Erfordernissen der Generalprävention. Hier erlange die beizubehaltende Straflimitierungsfunktion der Schuld denn auch ihre eigentliche Bedeutung, nämlich in der Verhinderung spezial- oder generalpräventiv gebotener aber schuldunangemessener Strafen.

Auch der von Krümpelmann¹⁴ entwickelte, soziale Schuldbegriff orientiert sich an den relativen Strafzwecken der General- und Spezialprävention, wobei Krümpelmann dem Gesichtspunkt der Generalprävention die letztlich ausschlaggebende Bedeutung beimißt¹⁵. Aus der erkenntnistheoretischen Unlösbarkeit der Frage nach der Willensfreiheit ergebe sich das Bedürfnis im Schuldurteil auf das Moment individual-ehetischen Tadels zu verzichten. Die Aporie der Willensfreiheit gestatte es aber gleichwohl nicht, sich von ihr abzuwenden, die subjektive Freiheitserfahrung des einzelnen als Anknüpfungspunkt für Sozialregulierung zu verwenden. Auszugehen sei vielmehr von einer fiktiven Durchschnittsperson, einem mit dem üblichen Maß an Rechtsgesinnung und Willenskraft befähigten Menschen. Der Schuldspruch des Gerichts stelle lediglich fest, daß der Täter hinter diesen durchschnittlichen Erwartungen zurückgeblieben sei, ohne ihm dies aber zum Vorwurf zu machen.

¹³ 1973, S. 316 ff.; 1984, S. 650 ff.

¹⁴ 1975, S. 30 ff.; 1983, S. 341 ff.

¹⁵ 1972, S. 182; 1983, S. 343.

Nach dieser Definition verliere die Schuld allerdings ihre Legitimationsfähigkeit für eine als Sünde begriffene Strafe. *Krümpelmann* begegnet diesem Argument mit dem Hinweis auf die generalpräventive Notwendigkeit, die Normgeltung durch Sanktionierung der Zuwiderhandlung zu bestätigen. Strafe sei somit das Mittel zum Zweck der Normbewahrung, ihr komme dienende Funktion zu.¹⁶ Dem sich aufdrängenden Vorwurf, der Verurteilte werde zum Subjekt staatlicher Willkür degradiert, indem an ihm Reaktionen zur Verbrechensbekämpfung in Form des Strafübels exemplifiziert werden, hält *Krümpelmann* die Forderung nach einer erhöhten Verantwortung des Staates für den verurteilten Straftäter entgegen, die sich darin auszudrücken habe, daß der Strafvollzug dem Primat der Resozialisierung zu unterstehen habe, vom Gedanken der Übelzufügung zu befreien sei und der Rehabilitierung des Täters dienen müsse.¹⁷

Der zentrale Gedanke des sozialen Schuldbegriffs, Schuld nicht als freie Willensentscheidung des Täters gegen das Recht zu verstehen, sondern die Feststellung des Schuldurteils auf das negativ abweichende Ergebnis eines Vergleichs durchschnittlicher Verantwortungserwartungen, mit der in der Tat zum Ausdruck gekommenen Verantwortlichkeit des Täters zu stützen, findet sich auch bei anderen Autoren.

Schreiber versteht Schuld demgemäß als Fehlgebrauch eines Könnens, das wir uns wechselseitig zuschreiben¹⁸, wobei er in neueren Veröffentlichungen sogar noch unter Verzicht auf den Gesichtspunkt des "Fehlgebrauchs eines Könnens", Schuld als ein generalisierendes Prinzip der Verantwortlichkeit definiert.¹⁹ Inhaltlich ähnlich stellt sich auch die Definition *Jescheck's*²⁰ dar, wenn für ihn Schuld ausmacht, daß der Täter hinter das Maß an Rechtsgesinnung und Willenskraft zurückbleibe, das von einem durchschnittlichen Staatsbürger erwartet werde.

Der von *Jakobs* entwickelte funktionale Schuldbegriff²¹ bemüht sich in Anlehnung an die Systemtheorie Luhmanns um die Klärung der gesellschaftlichen Funktion von Schuld und lokalisiert diese in einem sozialen System wechselseitiger Abhängigkeiten und Zuständigkeiten, wobei Schuld die Zuständigkeit eines Menschen für einen Mangel an dominanter Motivation bei einem rechtswidrigen Verhalten sei (1983, 17/1).

¹⁶ 1983, S. 342 f.

¹⁷ 1983, S. 342.

¹⁸ 1977, S. 254.

¹⁹ 1980, S. 289.

²⁰ 1978, S. 346.

²¹ 1983, S. 17/18 ff..

Während das Unrecht der Tat in der Tatbestandsverwirklichung beim Fehlen eines rechtfertigenden Kontextes bestehe, so bestehe die Schuld in der Verwirklichung des Schuldtatbestands beim Fehlen eines entschuldigenden Kontextes.

Strafzweck, Schuld und gesellschaftlicher Zustand seien aber nicht mit beliebigen Inhalten kombinierbar, sondern voneinander abhängig. Der Schuldbegriff werde daher abhängig von der Aufgabe, die er - je nach Strafzweck und Verfassung der Gesellschaft unterschiedlich - zu erledigen habe, beeinflusst.

Abstrakt bestehe diese darin, denjenigen Täter zu kennzeichnen, der zu bestrafen sei (1983, 17/18). Der Inhalt des Schuldurteils ergebe sich dabei aus dem Strafzweck, so daß etwa bei dem der Vergeltung, die Leistung darin bestehe, das Vergeltungswürdige zu fixieren. *Jakobs* selbst geht vom Strafzweck positiver Generalprävention aus; Strafe sei ein auf Kosten des Normbrechers erfolgter Widerspruch gegen die Desavouierung der Norm (1983, 1/11), mit dem Ziel der Erhaltung allgemeinen Normvertrauens, zur allgemeinen Einübung in Normanerkennung (1983, 1/15, 17/18). Mit der Dialektik von Widerspruch gegen die Norm (Straftat) und darauf erfolgender Gegenaussage der Fortdauer der Normgeltung (Strafe), verliere Strafe den Charakter der Sequenz beider Übel und diene der Verfestigung allgemeinen Normvertrauens, so daß die Norm als Orientierungsmuster für soziale Kontakte erhalten bliebe (1983, 1/10, 11).

Unter diesem Gesichtspunkt werde auch das Problem der Willensfreiheit irrelevant, da allein maßgeblich sei, daß der Fortbestand der verletzten Norm bestätigt werde und Schuld nur noch der Kennzeichnung des Bestätigungsopfers, des Bestraften diene. Von einer Bestrafung könne nur abgesehen werden, wenn eine Organisationsalternative bestehe (1983, 17/23). Diese könne sich dann ergeben, wenn das normbrechende Verhalten systemimmanent verständlich gemacht werden könne, wie etwa bei psychischen Defekten im Sinne der § 20, 21 StGB oder in den Fällen des entschuldigenden Notstands.

Auch in psychiatrisch-psychologischen Veröffentlichungen finden sich Auseinandersetzungen mit dem Problem der Willensfreiheit im Hinblick auf die Frage des strafgerichtlichen Schuldurteils.

Venzlaff spricht in diesem Zusammenhang von der praktischen Unlösbarkeit des Problems, ob der Mensch über einen freien Willen verfüge oder nicht und dem nie zur Klärung kommenden Streit zwischen den beiden Grenzpositionen des Determinismus und des Indeterminismus (1986a, S. 83) und weist darauf hin, daß am Freiheitsproblem die vom Sachverständigen geforderte Aussage nicht scheitern könne, zumal das Gesetz nach seiner Struktur ja nicht von dem metaphysischen Postulat einer absoluten Willensfreiheit, sondern von einem ein-

geschränkten, der Wirklichkeit entsprechenden pragmatischen Freiheitsbegriff ausgehe (1986a, S. 86).

Bei der Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Straftäters gehe es daher nur um die Beantwortung der Frage, ob das Normwidrige des Sozialverhaltens aus psychopathologischen Gründen für den Straftäter nicht erkennbar bzw. dessen Fähigkeiten, das Verhalten normgerecht zu steuern, eingeschränkt oder aufgehoben war (1986a, S. 87).

Rasch (1986) stellt Willensfreiheit ebenfalls als eine wissenschaftlich weder beweisbare noch widerlegbare Annahme dar. Die Frage nach der Fähigkeit, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, ließe sich nicht auf empirischer, sondern nur auf normativer Basis beantworten.

Auf der Grundlage eines handlungstheoretisch orientierten strukturell-sozialen Krankheitsbegriffes geht *Rasch* daher davon aus, daß es für den Sachverständigen bei der Beurteilung nur darauf ankomme, systemimmanent festzustellen, ob die Handlungsmöglichkeiten einer Persönlichkeit durch eine krankheitsartige Störung, die den psychischen Merkmalen der Schuldfähigkeitsbestimmung zuzuordnen sind, verändert bzw. gestört waren (1986, S.61).

Einen weiteren Schwerpunkt in der theoretischen Auseinandersetzung um Fragen der Schuldfähigkeitsbeurteilung im Sinne der §§ 20, 21 StGB bilden spezielle **methodisch praktische Probleme bei der Begutachtung**. Die Diskussionen in diesem Themenkomplex, die vor dem Hintergrund grundlegender theoretischer Erörterungen gesehen werden müssen, bewegen sich im wesentlichen um die Funktion und die Kompetenzen des Sachverständigen im Strafverfahren, die Möglichkeiten und Grenzen von Untersuchungsmethoden in bezug auf die Gutachtenerstellung und um Form und Inhalt der Gutachten.

Neben der grundsätzlichen Diskussion der Schuld, findet sich eine Vielzahl von Publikationen zur Klassifikation psychischer Störungen unter besonderer Berücksichtigung der diagnostischen Probleme und der kriminologischen Relevanz. Auf die Darstellung der Veröffentlichungen kann in diesem Rahmen nicht im einzelnen eingegangen werden. Auf folgende bedeutsame Entwicklungen sei noch hingewiesen:

Die Differenzierung der Schuldfähigkeitsbestimmungen im zweiten Strafrechtsreformgesetz rückte Neurosen, Persönlichkeitsstörungen, andere psychische Störungen und Affektreaktionen in den Vordergrund der Diskussion um einzelne Störungsbilder.

Ausdrücklich wird bei *Venzlaff* (1986) dieser Umstand durch eine gesonderte und breitangelegte Darstellung dieser Störungen berücksichtigt.

Venzlaff (1986) und Rasch (1986) orientieren sich bei der Erörterung einzelner Störungsbilder im wesentlichen am ICD-System, wobei Rasch den jeweiligen ICD-Diagnoseschlüssel explizit angibt.

Unter den Einflüssen der dritten Auflage des "Diagnostic and Statistical Manual" (DSM-III) (vgl. Koehler u. Sass 1984) scheint die Nosiologie der Neurosen langsam zu zerfallen. Der Begriff der Neurose wurde im DSM-III gestrichen und durch den der Störung ersetzt.

Besonders in der Arbeit von Kisker (1986) wird versucht, den veränderten Kriterien der DSM-III Rechnung zu tragen und insbesondere Neurosen und Persönlichkeitsstörungen unter diesen Gesichtspunkten zu betrachten.

An aktuellen Beiträgen aus der empirischen Forschung sei hier vor allem nochmals auf drei Arbeiten aus der Bundesrepublik Deutschland hingewiesen, die oben bereits stichwortartig dargestellt wurden. Pfäfflin (1978) ging der Frage nach der Qualität forensischer Gutachten über Sexualstraftäter sowie der Zusammenarbeit von Strafruristen und psychiatrischen Sachverständigen nach, wobei er in seiner Analyse von 936 Gerichtsakten zum Teil erhebliche methodische Mängel in den Gutachten nachwies. Heinz (1982) verglich in seiner Untersuchung 50 Erst- und Zweitgutachten vor allem im Hinblick auf Fehlerquellen. In 48 % der von Heinz untersuchten Gutachten fanden sich Anamnesefehler, in 60 % Befundfehler. Darüber hinaus stellte er probandenbezogene Abwehrhaltungen vor allem in Form von Vorwürfen, Verdächtigungen und Diffamierungen sowie einseitiger Materialauswahl zur Begutachtung fest (vgl. oben).

Heim (1986) analysierte 49 psychiatrisch-psychologische Gutachten von insgesamt 94 jugendlichen und heranwachsenden Tätern. Auch er stellt z.T. erhebliche Mängel fest, wobei er besonders auf Defizite in der wissenschaftlichen Begründung der Ergebnisse hinweist.

Die bereits oben angesprochene Diskussion um die Änderung der Schuldfähigkeitsvorschriften im Zweiten Strafrechtsreformgesetz, insbesondere die in diesem Zusammenhang festzustellende Auseinandersetzung zwischen den Berufsgruppen der Psychiater und Psychologen sowie die geäußerte Befürchtung, die veränderte Gesetzeslage würde zu einem Dambruch der Ex- und Dekulpationen führen, bestimmte ebenfalls weite Bereiche unserer Untersuchung.

Zwar ist nach nunmehr 12jähriger Geltungsdauer der § 20, 21 StGB davon auszugehen, daß eine gewisse Vertrautheit mit diesen "neuen" Vorschriften eingetreten ist, doch seien angesichts der Bedeutung für das hier vorgestellte Projekt, die seinerzeit erfolgten Reformen, die dafür zugrunde liegende Motivation und die Auseinandersetzungen in Erinnerung gerufen.

Neben allgemeinen sprachlichen Veränderungen ging es im wesentlichen um die Neufassung der Eingangsmerkmale des § 20 StGB (vgl. im einzelnen *Schönke, Schröder-Lenckner*. 19. Aufl., 1978, § 20 Rn. 13, S. 283 f.).

Die in erster Linie nur sprachlichen Anpassungen des Gesetzestextes an die dogmatische Entwicklung bildeten dabei nicht den Hintergrund für die scharfen Kontroversen anlässlich der Beratungen zur Reformgesetzgebung. Die wesentlichen Streitpunkte finden sich vielmehr in der Neufassung der biologischen Voraussetzungen der Schuldunfähigkeit, obgleich auch diese in erster Linie mit dem Ziel verfolgt wurden, der Entwicklung der Rechtsprechung zu § 51 StGB a.F. Rechnung zu tragen (vgl. *Krümpelmann* 1975, S. 6 f.; *Schönke, Schröder-Lenckner*, 19. Aufl., § 20 Rn. 13).

Anstelle der drei biologischen Eingangsmerkmale des § 51 StGB a.F. (Bewußtseinsstörung, krankhafte Störung der Geistestätigkeit, Geistesschwäche) bezieht § 20 StGB die Voraussetzungen der **Schuldunfähigkeit** auf vier Merkmale, nämlich 1. krankhafte seelische Störung, 2. tiefgreifende Bewußtseinsstörung, 3. Schwachsinn und 4. andere seelische Abartigkeit.

Die Auseinandersetzungen bezogen sich dabei im wesentlichen auf die neuen Tatbestandsmerkmale der "schweren anderen seelischen Abartigkeit" und der "tiefgreifenden Bewußtseinsstörung". In Anlehnung an den Krankheitsbegriff Kurt Schneiders, der für das Vorliegen exkulpierender Störungsbilder eine nachweisbare oder zumindest postulierbare somatisch-pathologische Verursachung voraussetzt, bestand weitgehend Einigkeit über die Neufassung in der Formulierung der "krankhaften seelischen Störung". Der in der alten Fassung benutzte Begriff der "Störung der Geistestätigkeit", der von der Rechtsprechung extensiv ausgelegt worden war, sollte eine Rückführung auf körperlich bedingte Störungsbilder erfahren. Insbesondere bezieht sich dieses Tatbestandsmerkmal auch nach heutigem Verständnis somit auf Fälle endogener und exogener Psychosen (vgl. *Schönke, Schröder*, 17. Aufl., 1974, § 51, Rn. 6).

Soweit die Rechtsprechung in Entwicklung des sog. "juristischen Krankheitsbegriffs" (vgl. BGHSt 11, 20 ff.; 14, 30 ff.) auch nicht-biologisch begründete Störungen als Exkulpationsgrund anerkannt hatte, ist die neue Fassung des ersten Eingangsmerkmals des § 20 StGB nunmehr enger zu verstehen als früher.

Die vom juristischen Krankheitsbegriff erfaßten Fälle auch rein psychischer Störungen werden nunmehr in den Merkmalen der "tiefgreifenden Bewußtseinsstörung" und der "anderen seelischen Abartigkeit" bezeichnet, und sollen hier ihre gesetzliche Grundlage finden.

Die Bedenken, die vor allem von Berufsverbänden der Psychiater gegen die Einführung dieser "nur-psychologischen Merkmale" vorgebracht wurden, schienen in erster Linie der Befürchtung Rechnung zu tragen, daß eine Welle von Exkulpationen, ein "Dammbruch" zu erwarten sei, wenn unter Verzicht auf körperlich objektivierbare Ursachen, allein aufgrund seelischer Ausnahmezustände, entschuldigt werden könnte.

Die Auseinandersetzung war von teilweise polemischen Ausfällen gegen Psychologen als Sachverständige als den "ewigen Exkulpierern" getragen, wobei insbesondere der Berufszweig der Psychoanalytiker heftigster Kritik ausgesetzt war²².

Um den befürchteten Aufweichungstendenzen entgegenzutreten, war zunächst beabsichtigt, das Merkmal der schweren anderen seelischen Abartigkeit, das vor allem Fälle der Neurosen und Psychopathien erfassen soll, aus dem Exkulpationstatbestand des § 20 StGB herauszuhalten und lediglich als Dekulpationsmerkmal im Tatbestand des § 21 StGB einzuführen. Angesichts einer erwarteten Häufigkeit von ca. 2 % Schuldunfähigkeit verursachender Neurosen und Psychopathien, wurde allerdings auf dieses Vorgehen verzichtet, vielmehr wurde, insbesondere auch zur Bestätigung des Schuldprinzips, dieses Merkmal als ausnahmsweise auch exkulpierend i.S.d. § 20 StGB berücksichtigt (vgl. BT-Dr. V/4095, S. 45; *Schreiber 1981*, S. 47 m.w.N.).

Dennoch ergibt sich aus den Reformberatungsprotokollen, der weiteren Diskussion und der strafrechtlichen Kommentierung zu diesem Merkmal und dem der tiefgreifenden Bewußtseinsstörung, daß nach wie vor das wesentliche Orientierungsmerkmal die krankhafte seelische Störung, mit den von ihr abgedeckten körperlich verursachten Krankheitsbildern darstellt.

Zur Einschränkung der Exkulpationen aufgrund Bewußtseinsstörungen und Abartigkeiten wurden in die Neufassung des Gesetzes die einschränkenden Klauseln "tiefgreifend" bzw. "schwer" aufgenommen. Damit sollte klargestellt sein, daß nicht jede nur psychisch bedingte Störung eine Entschuldigung des Täters tragen könne, diese Merkmale und die durch sie abgegrenzten und bezeichneten Ausfälle sich vielmehr an den klassischen Exkulpationsgründen der pathologischen

²² Daß die Auseinandersetzung fortbesteht, zeigt sich anschaulich in der Erwidernung *Rauchs*, NStZ 1984, S. 497 ff. auf die Forderung *Wolffs*, NStZ, 1983, S. 537 ff., Psychologen - im Sinne einer "gerechten", alle Erkenntnismöglichkeiten ausschöpfenden Entscheidung - verstärkt zur Schuldfähigkeitsbegutachtung heranzuziehen. Vgl. in diesem Zusammenhang auch das Beispiel *Gerchows* in der Festschrift für Schmidt-Leichner, München 1977, S. 78.

Störungsbilder messen müßten²³. Entsprechend dieser Tendenz bestand die ursprüngliche Intention des Reformgesetzgebers auch darin, einen ausdrücklichen sprachlichen Bezug des Merkmals der Bewußtseinsstörung auf das der "krankhaften" seelischen Störung vorzusehen, indem die "Gleichwertigkeit" des "nur-psychologischen" Merkmals in seiner Intensität zu fordern sei (vgl. *Schwalm*, Protokolle IV, S. 639 ff.). Wengleich von dieser ursprünglich geplanten Konzeption wieder abgegangen und statt dessen das Tatbestandsmerkmal "tiefgreifend" eingesetzt wurde, findet sich auch in neuerer Kommentarliteratur immer wieder der Hinweis, daß das Merkmal der krankhaften seelischen Störung als Maßstab der Beurteilung heranzuziehen sei.²⁴ Inzwischen hat sich auch die Rechtsprechung des BGH diese Auslegung des Merkmals zu eigen gemacht (vgl. BGH MDR/Holtz 1983, S. 447).

Trotz des zunächst erfolgten Einbezugs der Psychologie in die Schuldfähigkeitsregelungen nach §§ 20, 21 StGB ist nach der dargestellten Entstehungsgeschichte und des derzeitigen Verständnisses der Eingangsmerkmale nach wie vor eine deutliche Vorherrschaft der Psychiatrie gegenüber der Psychologie zu erkennen.

Eine deutlich höhere Exkulpationstendenz bei psychotischen und anderen körperlich bedingten Störungen ist damit anzunehmen.

Ein wesentlicher Untersuchungsschwerpunkt lag für uns damit auch darin festzustellen, inwieweit psychiatrische Krankheitsbilder zu Ex- und Dekulpationen führen und ob sich insoweit Unterschiede zu den rein psychisch bedingten Störungen ergeben. Dabei ist insbesondere auch erforscht worden, ob im Übernahmeverhalten der Gerichte eine Bevorzugung der psychiatrischen Gutachten festzustellen ist. Des weiteren sind wir den Dammbuchbefürchtungen nachgegangen, die mit Bezug auf die Einführung der psychologischen Merkmale geäußert wurden.

²³ (vgl. *Schönke, Schröder-Lenckner*, 22. Aufl., 1985, § 20, Rn. 14; *Schwalm* 1970, S. 494; *Dreher, Tröndle*, 42. Aufl., 1985, § 20, Rn. 13).

²⁴ (vgl. *Schönke, Schröder-Lenckner*, 22. Aufl., 1985, § 20 Rn. 14; Lackner, 16. Aufl., 1985, § 20, 2.b; *LK-Lange* § 21, Rn. 30; *SK-Rudolphi* § 20, Rn. 10).

4. Konzeption des eigenen empirischen Forschungsprojekts

4.1 Intentionen

Die empirische Untersuchung greift die Kernprobleme der wissenschaftlichen Begutachtung sowie der gerichtlichen Beurteilung der Schuldfähigkeit eines Straftäters auf. Sie besteht im wesentlichen aus einer theoriegeleiteten Analyse sowohl der schriftlichen Sachverständigengutachten zu den Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB in Schwurgerichtsverfahren als auch der entsprechenden verfahrensbeendenden Gerichtsentscheidungen selbst. Ergänzend zu dieser Aktenanalyse wurde eine schriftliche Befragung von Sachverständigen und Richtern zu den zentralen Fragestellungen des Projekts durchgeführt (vgl. *Kury u. a. 1985; 1986; 1987*).

Im Vordergrund stehen dabei zunächst die Fragen nach der **Wissenschaftlichkeit und der Transparenz der gutachterlichen Argumentation**. Diese zunächst recht allgemein gehaltenen Kriterien, wie sie auch in ähnlicher Form der Studie von *Heim (1986; vgl. oben)* zugrunde lagen, beinhalten bei der von uns erstellten Konzeption drei grobe Teilbereiche. Zunächst untersuchten wir, ob die **Angaben zu den Rahmenbedingungen der Begutachtung** durch den sachverständigen Wissenschaftler im Gutachten vollständig und nachvollziehbar enthalten sind, wie zum Beispiel Art und Disziplin des Gutachtens oder die Bedingungen der Untersuchungsdurchführung. Weiterhin erfolgte eine Analyse der **Struktur der Argumentation des Sachverständigen** in seiner gutachterlichen Stellungnahme, und zwar besonders seine Herleitung der Diagnosen aus bestimmten Persönlichkeitsmerkmalen des Probanden sowie deren Indikatoren und Ursachen. Der dritte Teilbereich bezieht sich schließlich auf **zusätzliche Angaben des Sachverständigen zu seiner Argumentation**, wie Begriffsdefinitionen, Erklärungen oder auch die Übersetzung von Fachtermini.

Ein weiterer Analyseschritt beschäftigte sich mit der **Orientierung der Sachverständigen an bestimmten wissenschaftlichen Theorien und Modellen** bei seiner Schuldfähigkeitsbegutachtung. Durch eine Analyse der spezifischen **Diagnosekriterien** der einzelnen Gutachter gingen wir der Frage nach, ob diese Kriterien auf die Zugrundelegung bestimmter Theorien (etwa der Psychoanalyse oder Verhaltenspsychologie) verweisen, oder ob die theoretischen Vorannahmen der Gutachter eher auf eine im Laufe der Praxis erworbene spezifische Mischung verschiedener Theorieansätze schließen lassen.

Auch läßt sich in dieser Weise eruieren, ob bestimmte in der Praxis der forensischen Begutachtung "in Mode gekommene" Modelle - dargestellt wurde in diesem Zusammenhang das vor der Strafrechtsreform

entstandene "medizinische Modell" (vgl. *Schneider 1946*) - ausschlaggebend sind für die gutachterliche Diagnose und Stellungnahme.

Der dritte Teil der Analyse diente der Prüfung der Frage, wieweit wissenschaftlich nicht begründete subjektive Aussagen in den Sachverständigengutachten enthalten sind, wie sie z.B. auch in der Untersuchung von *Pfäfflin (1978)* nachgewiesen wurden - wenngleich sich diese Studie vorrangig dem Nachweis objektiver Mängel der Begutachtung widmet.

Subjektive Aussagen sind dabei definiert als alle Aussagen des Gutachters, mit denen er seinen Kompetenzbereich als Wissenschaftler überschreitet. Durch die Anzahl der ermittelten Aussagen dieser Art kann für jedes Gutachten der Grad seiner Subjektivität festgestellt werden - ein weiteres Maß für den Grad seiner Wissenschaftlichkeit bzw. in diesem Falle seiner Unwissenschaftlichkeit. Zusätzlich erfolgte eine inhaltliche Klassifizierung der erhobenen subjektiven Aussagen auf der Basis einer hermeneutischen Textanalyse, nach welcher eine Quantifizierung der Art dieser Aussagen möglich wurde und sich damit auch eine Variable der Art der Subjektivität erstellen ließ. Beide Größen, Grad und Art der Subjektivität, sollten dann geprüft werden auf ihre eventuelle Abhängigkeit von anderen Variablen.

Bei der Analyse der entsprechenden Schwurgerichtsentscheidungen ging es sodann vorrangig um Art und Ausmaß der richterlichen Auseinandersetzung mit der gutachterlichen Stellungnahme zur Schuldfähigkeit in den Urteilsgründen. Hier wurde über eine rein quantitative Betrachtung der gerichtlichen Auseinandersetzung mit dem Sachverständigengutachten hinaus untersucht, ob die inhaltliche Art dieser Auseinandersetzung abhängig ist von bestimmten Charakteristika des Gutachtens, besonders von den bereits erwähnten Variablen der Wissenschaftlichkeit, Transparenz und Subjektivität der Gutachten sowie von den wissenschaftlichen Theorien und Modellen der Sachverständigen.

Von weit höherem Interesse sind in diesem Zusammenhang allerdings Art und Grad des Einflusses des forensischen Schuldfähigkeitsgutachtens auf die abschließende gerichtliche Sanktionsentscheidung, wie sie schließlich in unserem letzten Teil der Analyse erhoben wurden. Denn gerade mit der Bestimmung dieses Einflusses wird die in den obigen Ausführungen dargestellte Diskussion um die Rolle des Sachverständigen als eines "Helfers des Gerichts" oder eines "Richters in Weiß" (vgl. z.B. *Schüler-Springorum 1986*, S. 52) an der Praxis gemessen, kristallisiert sich die faktische Funktion des Sachverständigen bei der Schuldfähigkeitsbeurteilung heraus. Auch für diese Frage wurden weitere Variablen in die Erhebung einbezogen, die eine zentrale Rolle beim Einfluß des Gutachtens auf die Gerichtsentscheidung haben können. Zu nennen sind hier in erster Linie die abschließende Stel-

lungnahme des Sachverständigen zu den Eingangsmerkmalen der §§ 20, 21 StGB, zur Einsichts- und Steuerungsfähigkeit des Probanden zur Zeit der Tat oder - was der Gutachter dem Gesetz nach zwar nicht darf, was aber, wie sich gezeigt hat, häufig genug von ihm erwartet wird - direkt zu dessen Schuldfähigkeit.

4.2 Forschungshypothesen

Aus unseren theoretischen Überlegungen zum Themenbereich der Schuldfähigkeitsbeurteilung wurden im Laufe der Projektkonzeption auf der Grundlage der oben dargestellten Intentionen unserer Untersuchung Arbeitshypothesen entwickelt (dargestellt in *Kury u.a. 1987; Böttger, Kuznik u. Meissner 1987*), an denen sich die methodischen Planungsschritte orientierten und die im Verlauf der Projektdurchführung explizit als Forschungshypothesen formuliert wurden. Die zehn wichtigsten dieser Hypothesen, die vor dem Hintergrund der bisherigen Ausführungen unmittelbar verständlich werden können, sollen in der gebotenen Kürze hier überblicksartig angeführt werden.

Drei Hypothesen zum Bereich der Wissenschaftlichkeit und Transparenz der gutachterlichen Argumentation lauten wie folgt:

- Die Angaben von Rahmenbedingungen der Untersuchungsdurchführung sind in Sachverständigengutachten zur Schuldfähigkeitsbeurteilung lückenhaft.
- Die Zuordnung von Indikatoren und Ursachen zu den entsprechenden Persönlichkeits- und Krankheitsmerkmalen sowie die diagnostische Bewertung dieser Merkmale ist in Sachverständigengutachten zur Schuldfähigkeitsbeurteilung nicht eindeutig expliziert.
- Zusätzliche Angaben des Sachverständigen zu der von ihm durchgeführten Argumentation in seinem Gutachten, die dessen Nachvollziehbarkeit durch andere Verfahrensbeteiligte gewährleisten, fehlen in der Regel bei den Sachverständigengutachten zur Schuldfähigkeitsbeurteilung.

Zwei unserer Forschungshypothesen beziehen sich im Hinblick auf die Orientierung der Sachverständigen an bestimmten wissenschaftlichen Theorien und Modellen besonders auf das oben dargestellte "medizinische Modell", nach welchem psychische Störungen nur dann die Schuldfähigkeit beeinträchtigen können, wenn sie einen bestimmten "Krankheitswert" aufweisen.

- Werden Voraussetzungen für psychische Störungen im Sinne eines medizinischen Modells diagnostiziert, so erfolgt in Sachverständigengutachten zur Schuldfähigkeitsbeurteilung eher eine Zuordnung zu den Voraussetzungen des § 20 StGB.
- Werden keine Voraussetzungen für psychische Störungen im Sinne eines medizinischen Modells diagnostiziert, so erfolgt in Sachverständigengutachten zur Schuldfähigkeitsbeurteilung eher eine Zuordnung zu den Voraussetzungen des § 21 StGB.

Daraus geht hervor, daß wir den in der Literatur zum Teil befürchteten "Dammbruch" durch eine Welle von Ex- und Dekulpationen - wenn überhaupt - nur für die verminderte Schuldfähigkeit im Sinne des § 21 für wahrscheinlich hielten.

Für den Aufweis subjektiver Aussagen in den Gutachten war, wie zu zeigen sein wird, vor der Operationalisierung der Vorannahmen eine qualitative Analysephase vorgesehen, weshalb sich hier nur die allgemeine Hypothese formulieren ließ:

- Sachverständigengutachten zur Schuldfähigkeitsbeurteilung enthalten zu einem hohen Prozentsatz subjektive Aussagen, mit denen der Gutachter seinen Kompetenzbereich als Sachverständiger überschreitet.

Im Bereich von Art und Ausmaß der richterlichen Auseinandersetzung mit der gutachterlichen Stellungnahme in der Entscheidung beziehen sich die Forschungshypothesen auf Zusammenhänge mit den eingangs aufgeführten Variablen:

- Art und Ausmaß der richterlichen Auseinandersetzung mit der gutachterlichen Stellungnahme in der Entscheidungsbegründung sind abhängig von Wissenschaftlichkeit und Transparenz des Sachverständigengutachtens zur Schuldfähigkeitsbeurteilung.
- Werden Voraussetzungen für psychische Störungen im Sinne eines medizinischen Modells diagnostiziert, so übernimmt die Gerichtskammer eher die Argumentation und das Ergebnis des Sachverständigengutachtens zur Schuldfähigkeitsbeurteilung.

Die beiden letzten Hypothesen, die wir hier vorstellen wollen, beziehen sich schließlich auf den Zusammenhang von Art und Grad des Einflusses des forensischen Schuldfähigkeitsgutachtens auf die gerichtliche Entscheidung mit den Variablen der Gutachtenmerkmale:

- Art und Grad des Einflusses des Gutachtens zur Schuldfähigkeitsbeurteilung auf die verfahrensbeendende Gerichtsentscheidung sind abhängig von Wissenschaftlichkeit und Transparenz dieser Gutachten.
- Werden Voraussetzungen für psychische Störungen im Sinne eines medizinischen Modells diagnostiziert, so ist der Einfluß des Sachverständigengutachtens zur Schuldfähigkeitsbeurteilung auf die verfahrensbeendende Gerichtsentscheidung größer.

4.3 Methodische Konzeption

4.3.1 Methodologische Grundlagen

Die Diskussion der Methodologie in den Sozialwissenschaften der letzten Jahre fokussierte sich zunehmend auf die Kontroverse der Vertreter des **normativen Paradigmas**, in dem Menschen "... einerseits als ausgestattet mit bestimmten erworbenen Dispositionen (erscheinen) ... andererseits als bestimmten Erwartungen ausgesetzt, die durch Sanktionen abgestützt sind" (*Wilson 1980*, S. 55) und des **interpretativen Paradigmas**, in dem unterstellt wird, "... daß die Verknüpfung von Interaktionen nicht vorab durch ein gemeinsam geteiltes Bedeutungssystem gewährleistet ist, sondern immer schon die Situation erst noch ausgelegt werden muß" (*Kade 1983*, S. 66).

Der überwiegende Teil der forschungspraktischen Ansätze jedoch läßt sich nicht eindeutig einem der beiden Paradigmata zuordnen, sondern befindet sich in dem Raum zwischen beiden Extremen und weist als solcher Elemente sowohl des einen als auch des anderen Modells auf (z.B. *Oevermann u.a. 1980; Hurrelmann 1983; Kohli 1978*). Entsprechend kommen in diesem Bereich sowohl standardisierte Erhebungsinstrumente des "normativen" Hypothesentests (vgl. *Opp 1970; Prim u. Tillmann 1977*) als auch unstandardisierte, eher hermeneutisch-"interpretative" zum Einsatz (vgl. *Schütz 1974; Blumer 1980; Baacke u. Schulze 1979*), die ergänzend aufeinander bezogen oder auch zu teilstandardisierten Instrumenten zusammengefaßt werden. Eine solche Zusammenfassung kann etwa im Fall der Befragung Instrumente produzieren, welche sowohl "offene", qualitative Fragen enthalten als auch "geschlossene", quantitative.

Auch im Bereich der Inhaltsanalyse von Akten, wie sie bei unserer komplexen Fragestellung nötig wurde, wird eine strikte Gegenüberstellung rein normativer und rein interpretativer Verfahren aus methodologischer Sicht für fragwürdig gehalten (vgl. *Ritsert 1972; May-*

ring 1983 u.a.). Auch hier wird - methodologisch wie methodisch - auf die Ergänzung des einen Modells durch das andere hingewiesen, auf eine Ergänzung der normativen Erforschung objektiver Daten durch die interpretative Analyse subjektiver Definitionen und die darauf basierende Kombination standardisierter Methoden mit offenen: auf die "komplementäre Ergänzung" quantitativer inhaltsanalytischer Instrumente durch qualitative Verfahren (vgl. Rust 1980; 1981).

Indem sich die von uns formulierten Forschungsziele sowohl auf die objektive Struktur der Schuldfähigkeitsbegutachtung durch die Sachverständigen und der Schuldfähigkeitsentscheidung durch die Gerichte beziehen, als auch auf subjektive Aussagen und Argumentationsstrukturen der Gutachter, war eine Kombination normativer und interpretativer Erhebungsmethoden auch im Rahmen unserer Untersuchung erforderlich. Die umfangreiche Aktenanalyse sollte dabei mit verschiedenartig konzipierten Instrumenten durchgeführt werden, die, je nach dem Teilgegenstand der Erhebung, als standardisierte Kategoriensysteme der Codierung unmittelbar quantifizierbarer Daten dienen oder als unstrukturierte Techniken eine hermeneutische Analyse zunächst voranstellen.

4.3.2 Die Aktenanalyse

Zu analysieren waren nach dieser Methode in erster Linie die psychiatrischen und psychologischen Gutachten zur Schuldfähigkeit der Probanden sowie die verfahrensbeendenden Entscheidungen der Gerichte mit ihren Begründungen. Dieses den Akten als geschriebener Text entnommene und anonymisierte Material zeichnet sich unter anderem durch die Eigenschaft aus, daß es nicht, wie etwa ein Interviewtext, im Rahmen der Forschung und zum Zweck der Erhebung wissenschaftlicher Daten produziert wurde, sondern Bestandteil der außerwissenschaftlichen Realität ist. Eine Analyse von in diesem Sinne authentischem Material ist als Dokumentenanalyse eine ergiebige Methode der sozialwissenschaftlichen Forschung, die entscheidende Vorteile aufweist:

- Es handelt sich um ein nonreaktives Verfahren, das frei ist von den Störfaktoren der Forschungskommunikation, "... denn die Verbalisierung ist keine Reaktion auf die Aufgabenstellung oder Befragung eines Wissenschaftlers" (Ballstaedt 1982, S. 165).
- Es ist weiterhin ein inferenzarmes Verfahren, wenn, wie auch in unserem Fall, die Texte den Bereich der Realität bilden, auf den sich

die Forschungsergebnisse letztendlich auch beziehen und nicht auf eine "dahinterliegende" Größe (z.B. die Persönlichkeitsstruktur des Autors) geschlossen werden soll, wenn also bei der Analyse "soziale Wirklichkeit und ihr Inhalt zusammenfallen" (Merten 1983, S. 170). (Näher ausgeführt in Kury u.a. 1987; Böttger, Kuznik u. Meissner 1987; vgl. a. Dölling 1984).

Früh (1981, S. 44) untergliedert die einzelnen Techniken der Inhaltsanalyse grob in drei Ansätze:

- den formal-deskriptiven Ansatz,
- den diagnostischen Ansatz,
- den prognostischen Ansatz.

Da unser Ansatz auf Inferenzschlüsse weitgehend verzichten kann (jedenfalls solange die Interpretation der Ergebnisse auf die Gegenwart und auf die gewählten Bundesländer beschränkt bleibt), kommt ein prognostischer Ansatz daher nicht länger in Betracht. Allerdings kann bei Fragestellungen z.B. nach der Abhängigkeit der gerichtlichen Schuldfähigkeitsentscheidung von bestimmten Merkmalen des forensischen Gutachtens auch ein formal-deskriptiver Ansatz nicht ausreichen, weshalb sich unsere Analyse in ihren meisten Teilen auf der Ebene eines diagnostischen Ansatzes bewegt. Auch wenn dabei nicht im Sinne einer Inferenz auf Merkmale des außersprachlichen Kontextes geschlossen werden soll, so muß dieser Kontext dennoch zum Verständnis der zu analysierenden Textinhalte einbezogen werden. Fischer (1982, S. 182 f.) formuliert dies in allgemeinem Sinn folgendermaßen: "Ohne Hinzuziehung dieses außersprachlichen (situativen, historischen oder pragmatischen) Kontextes wären symbolische Mitteilungen (ob als beobachtetes Ausdrucksverhalten, sprachliche Mitteilung oder schriftliche Berichte) nicht aus sich alleine, lediglich aus ihrem manifesten Inhalt heraus, verständlich."

Bei der qualitativen Aktenanalyse, die in den Erhebungsbereichen der subjektiven Aussagen in den Gutachten sowie der Argumentationsstruktur der Sachverständigen der Quantifizierung "vorgeschaltet" wurde, haben die Coder die entsprechenden Textstellen wortwörtlich in die Instrumente übertragen. Im Hauptschritt der qualitativen Auswertung erfolgte nun eine Verdichtung der Textpassagen nach dem Prinzip der "sozialwissenschaftlichen Paraphrasierung" zu einzelnen "Kernaussagen" (vgl. Heinze u. Klusemann 1979, S. 180 ff.), wobei nach festgelegten methodischen Regeln Textpassagen vor dem Hintergrund des Gesamttextes wie des außersprachlichen Kontextes zu "ty-

pischen" und allgemeineren, umgreifenden Aussagen interpretativ zusammengefaßt wurden. Die durch eine solche Auswertung gewonnenen Kernaussagen ermöglichten dann eine sichere Zuordnung im Rahmen eines induktiv erarbeiteten Klassifikationssystems, eine Operationalisierung und Standardisierung und damit eine Quantifizierung, wodurch Variablen gebildet wurden, die in die statistische Auswertung des Gesamtmaterials eingehen konnten.

Bei den Teilen der unmittelbaren quantitativen Aktenanalyse - dabei handelt es sich um alle übrigen Bereiche unserer Fragestellungen und Hypothesen - war es zunächst notwendig, die "recording unit" (Berelsen 1952; Kops 1977) als eine vollständige und in sich geschlossene Aussage eines sachverständigen Wissenschaftlers in seinem Gutachten oder einer Schwurgerichtskammer in ihrer verfahrensbeendenden Entscheidung zu definieren. Diese Aussage fällt in der Regel häufig mit der syntaktischen Einheit eines Satzes zusammen, jedoch kann sie auch zwei oder mehrere Sätze beinhalten (wenn etwa ein Diagnoseschritt in der Form mehrerer kurzer Einzelsätze zu Papier gebracht wurde), und genauso kann ein Satz mehrere Aussagen enthalten (z.B. im Falle der Darstellung von zwei Diagnoseschritten durch eine paraktische Aneinanderreihung von mindestens zwei Hauptsätzen).

Der nächste entscheidende Schritt war die Erstellung der Kategoriensysteme (vgl. Lisch u. Kriz 1978, S. 69 ff.), die alle Variablen und Ausprägungen im Sinne der Kriterien der theoretischen Fundierung, der Vollständigkeit, der Abgrenzbarkeit, der Unabhängigkeit, der einheitlichen Dimensionalität und der eindeutigen Definition enthalten mußten, wie sie seit Jahren als die entscheidendsten Anforderungen an Kategoriensysteme angesehen werden (vgl. z.B. Holsti 1969).

4.3.3 Die schriftliche Befragung

Es wurde bereits erwähnt, daß aus Gründen der ergänzenden Erhebung von Daten, die eine weitere Überprüfung unserer Arbeitshypothesen ermöglichte, aber auch aus Gründen der Validierung der durch die Dokumentenanalyse gewonnenen Daten eine zusätzliche schriftliche Befragung der sachverständigen Gutachter und vorsitzenden Richter durchgeführt wurde. Zusätzlich zu diesen beiden Funktionen sollte durch diese Befragung unsere These abgesichert werden, daß die Unterschiede zwischen den schriftlichen Gutachten, die von den Sachverständigen bereits vor der Hauptverhandlung der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht übergeben werden, und ihren mündlichen, in der Hauptverhandlung vorgetragenen Gutachten so gering sind, daß sie für unsere Fragestellungen, die sich nicht so sehr auf den Tatver-

lauf beziehen, der in der Hauptverhandlung z.B. eher weiter durchleuchtet und verändert dargestellt wird als die gutachterliche Befunderhebung, vernachlässigt werden können.

Es handelt sich bei dem Instrument um die oben dargestellte Konzeption eines Fragebogens, der sowohl offene als auch geschlossene Fragen enthält, wobei der Grad der "Geschlossenheit" davon abhängig ist, ob sich die Fragen direkt auf die nunmehr bereits operationalisierten Hypothesen beziehen und deshalb standardisiert und "geschlossen" wurden oder ob sie - zur streng standardisierten Erhebung als qualitative Ergänzung - den subjektiven Interpretationen der Befragten freien Raum geben sollten und aus diesem Grunde "offen gehalten" werden mußten. In der Konsequenz mußte es sich also um einen teilstandardisierten Fragebogen handeln, wie er in der sozialwissenschaftlichen Forschung nicht selten eingesetzt wird (vgl. Kohli 1978 und allgemein: Friedrichs 1983).

4.4 Die Erhebungsinstrumente

Die standardisierten Kategoriensysteme zur Aktenanalyse wurden in einer Voruntersuchung mit 30 Schwurgerichtsakten des Landgerichts Hannover getestet und anschließend soweit modifiziert, daß sich für die Interdecoderreliabilität ein Wert von 92,3 % für die Gutachtenanalyse und von 89,4 % für die Analyse der Gerichtsentscheidungen ergeben konnte. Diese Modifikationen bezogen sich vorrangig auf die Codierung der von den Sachverständigen diagnostizierten Störungen der Probanden, deren Bezeichnungen, wie sich herausstellen mußte, nicht selten in ein kaum zu entwirrendes Konglomerat von psychiatrischen, psychologischen, juristischen und alltagssprachlichen Begriffen mündeten.

Auf der Suche nach einem eindeutigeren Klassifikationssystem griffen wir schließlich auf die ICD-9 zurück (International Classification of Diseases, Injuries and Causes of Death, 9. Revision, herausgegeben von der Weltgesundheitsorganisation). Zwar gab es zu der Zeit bereits konkurrierende Systeme (AMDP und DSM III, vgl. *Arbeitsgemeinschaft für Methodik und Dokumentation in der Psychiatrie 1981; Koehler u. Sass 1984*), jedoch erwies sich die ICD-9 in unserer Analyse am "griffigsten", da die meisten unserer Sachverständigen sich nach ihr richteten und wir zudem mit *Rasch (1986, S. 45)* der Meinung waren, daß "... keine Veranlassung (besteht), den Gebrauch des ICD-Schlüssels aufzugeben, in dessen Glossar terminologische und konzeptuelle Verbindungen zu dem erstellt werden, was in der deutschen Psychiatrie gelehrt wurde und gelehrt wird".

Insgesamt lagen unserer Erhebung die folgenden acht Instrumente zugrunde:

- Ein vollstandardisiertes Datenblatt zur Erfassung der formalen Daten des gesamten Falles
- Ein vollstandardisiertes Kategoriensystem zur Analyse von Hauptgutachten, die von Gericht oder Staatsanwaltschaft in Auftrag gegeben wurden
- Ein teilstandardisiertes Instrument zur Erhebung der Argumentationsstruktur dieser Hauptgutachten
- Ein unstandardisiertes Instrument zur Erhebung der subjektiven Aussagen dieser Hauptgutachten
- Ein vollstandardisiertes Kategoriensystem zur Analyse von psychologischen Zusatzgutachten, die vom Hauptgutachter in Auftrag gegeben wurden
- Ein vollstandardisiertes Kategoriensystem zur Analyse neurologischer Zusatzgutachten, die vom Hauptgutachter in Auftrag gegeben wurden
- Ein vollstandardisiertes Kategoriensystem zur Analyse der verfahrensbeendenden Schwurgerichtsentscheidungen
- Ein teilstandardisierter Fragebogen zur schriftlichen Befragung der sachverständigen Gutachter und vorsitzenden Richter.

4.5 Die Population der Untersuchung

Grundlage der Untersuchung sind, wie eingangs bereits erwähnt, alle Schwurgerichtsfälle der Jahre 1983 und 1984 aus den Bundesländern Hamburg und Niedersachsen, die bei Beginn unserer Untersuchung im Sommer 1985 rechtskräftig waren und ein schriftliches Gutachten zur Schuldfähigkeit enthalten. Die Beschränkung auf Schwurgerichte liegt in der Tatsache begründet, daß es sich hier um Fälle mit höherer Deliktsschwere, meistens um Tötungsdelikte handelt, bei denen, insofern sie mit einer höheren Strafe bedroht sind, die Frage der Schuldfähigkeit eine höhere Relevanz hat, und die auch von der Art des Delikts her eher eine Einschränkung der Schuldfähigkeit vermuten lassen als etwa reine Eigentumsdelikte.

Die Auswahl eines größeren Bundeslandes und eines "Stadtstaates" erlaubt dabei einen vorsichtigen Vergleich von Großstädten mit eher ländlichen Gebieten. Geplant war ursprünglich auch die Erhebung der entsprechenden Fälle aus dem Bundesland Bremen. Unser Antrag auf Akteneinsicht bei den für uns relevanten Fällen wurde jedoch mit Hinweis auf Datenschutzbestimmungen - entgegen unseren gleichlautenden Anträgen an die beiden übrigen Bundesländer - abschlägig entschieden.

Insgesamt wurden uns von den 12 Landgerichten in Hamburg und Niedersachsen aus den Jahren 1983 und 1984 397 Schwurgerichtsfälle genannt, von denen in 386 Fällen die Akten bei den Staatsanwaltschaften verfügbar waren. Es ergab sich damit eine Fehlquote von 2,8 % der Gesamtpopulation, die statistisch relevante Verzerrungen bei der Auswertung kaum zu bewirken vermag.

Von den 386 Fällen, die von uns eingesehen wurden, enthielten 197 ein schriftliches Gutachten zur Schuldfähigkeit des Probanden, also 51,0 %. Diese Fälle lagen unserer Datenerhebung als anonymisiertes Material zugrunde.

Durch die somit konzipierte Totalerhebung aller Fälle aus zwei Bundesländern und zwei Kalenderjahren wurden - insofern die Dateninterpretation auf diese Zeit und dieses Gebiet beschränkt bleibt - Verzerrungen vermieden, wie sie bei der Auswahl einer Stichprobe entstehen können. Zudem konnte bei der statistischen Auswertung der den Dateninterpretationen zugrunde liegenden Berechnungen auf die Berechnung von Inferenzmaßen - wie etwa des Signifikanzniveaus - verzichtet werden.

5. Ausgewählte Ergebnisse

Zunächst ist anzumerken, daß noch nicht alle Teilbereiche der Untersuchung vollständig ausgewertet sind. Dazu gehören insbesondere die Teile, denen auch teilstandardisierte bzw. nicht standardisierte Erhebungsinstrumente zugrunde lagen. Zu den wissenschaftlich nicht begründeten subjektiven Aussagen in den Sachverständigengutachten können daher nur allgemeine Ergebnisse angeführt werden; auf die Struktur der Argumentation der Sachverständigen sowie auf die Befragung von Richtern und Sachverständigen wird nicht eingegangen.

Weiterhin können in diesem Rahmen nur Teilergebnisse der gesamten Untersuchung (auch bei den Untersuchungsteilen, die hier angesprochen werden) dargestellt werden.

5.1 Zur Wissenschaftlichkeit und Transparenz von Gutachten

5.1.1 *Angabe der Rahmenbedingungen der gutachterlichen Untersuchung*

Die Angabe von Rahmenbedingungen der Untersuchung seitens des Sachverständigen stellen einen notwendigen Aspekt gutachterlicher Sachkunde dar.

Um unsere Hypothese zu überprüfen, daß solche Angaben in der Regel nur lückenhaft gegeben werden, untersuchten wir verschiedene Bereiche wie u.a. die Angabe des Auftraggebers, der fachwissenschaftlichen Disziplin des Gutachters u.v.m.

Wir wollen hier nur das bedeutsamste Ergebnis herausgreifen, daß in 20 % der Gutachten (44 Fälle) keine Angaben zu den eingesetzten Untersuchungsmethoden getroffen wurden, was angesichts der Bedeutung dieser Angaben für die Gesamtargumentation des Gutachters und insbesondere für die Nachvollziehbarkeit durch das Gericht einen erheblichen, nicht mehr vertretbaren Mangel darstellt.

5.1.2 *Angaben der Sachverständigen, die die Transparenz des Vorgehens betreffen*

Eine Erleichterung der Nachvollziehbarkeit einer Begutachtung stellen Angaben dar, die der Sachverständige zu seinem theoretischen Standort, zu den wissenschaftlichen, fachlichen Quellen, die ihn bei der Dateninterpretation geleitet haben, trifft, ferner Einschätzungen des Sachverständigen zum Aussagewert seines Gutachtens.

Nur in 2 der untersuchten Gutachten (0,9 %) wurden Aussagen zum eigenen theoretischen Standort abgegeben. Nur in 18,3 % der Gutachten (40 Fälle) wurden für die Dateninterpretation wichtige wissenschaftliche Quellen genannt. Ebenfalls unbefriedigend ist der Anteil an Fällen, in denen Einschätzungen der Gutachter über den Aussagewert des Gutachtens abgegeben wurden (33,3 %; 73 Fälle). Dabei handelt es sich zudem in der Regel um einzelne Aussagen zu Teilbereichen des Gutachtens, etwa die Diagnose von Störungen oder einzelne psychische Funktionen betreffend, nicht aber um Einschätzungen, die quasi auf einer Metaebene über den Aussagewert des gesamten Gutachtens abgegeben werden.

5.1.3 Einschätzung der Transparenz und Wissenschaftlichkeit der untersuchten Gutachten durch die Coder

Im Hinblick auf die Einschätzungen der Coder ist zunächst anzumerken, daß sämtliche Coder spezifische Qualifikationen und Erfahrungen im Bereich der Klinischen Psychologie, der Forensischen Psychologie bzw. der Kriminologie besaßen und eine intensive Coderschulung durchlaufen hatten. Insofern kann davon ausgegangen werden, daß eine Einschätzung wie "Argumentation nicht nachvollziehbar" Bedeutung für die Wissenschaftlichkeit und Transparenz eines Gutachtens hat, das ja gerade für Personen angefertigt wird, die in aller Regel nicht über ausreichende Sachkunde verfügen.

Die Einschätzungen der Coder betrafen Punkte wie die Deutlichkeit der Gliederung des Gutachtens, Erläuterung spezifischer Fachtermini, Erkennbarkeit der Trennung zwischen Datenerhebung und Dateninterpretation durch den Gutachter und das Rollenverständnis des Sachverständigen. Wir wollen hier nur zwei der Detailergebnisse herausgreifen, die die Erläuterung von spezifischen Fachtermini und die Trennung von Datenerhebung und Dateninterpretation betreffen:

Bei unserer Analyse gingen wir davon aus, daß spezifische Fachtermini, d.h. etwa gängige psychiatrische und psychologische Diagnosen wie z.B. "Psychose", "Neurose" etc. bei den Adressaten eines Sachverständigengutachtens in der Regel bekannt sind und verstanden werden. Dies kann man nicht bei Begriffen voraussetzen, die z.B. eine spezifische Symptomatik oder ein spezifisches Syndrom beschreiben (etwa "schizophrenes Residualsyndrom" oder "produktiv-psychotische Symptomatik" etc.) und deren Bedeutung zur Überprüfung der Sachverständigenbegutachtung durch das Gericht verständlich sein muß.

Lediglich 6,4 % aller untersuchten Gutachten (14 Fälle) kamen ohne spezifische Fachtermini aus. Nur in 3,9 % der 205 Gutachten (8 Fälle), in denen spezifische Fachtermini verwandt wurden, wurden diese vollständig erläutert. In 71,2 % (146 Fälle) erfolgte nicht einmal eine teilweise Erläuterung wichtiger Termini.

Wesentlich für die Transparenz eines Gutachtens ist es auch, daß für den Leser der Unterschied zwischen Datenerhebung und Dateninterpretation deutlich ist, d.h. daß nachvollzogen werden kann, aufgrund welcher Untersuchungen, Untersuchungsteile, Tests usw. welche Schlußfolgerungen vom Gutachter gezogen werden.

Bei 7 Gutachten (3,2 %) war für die Coder nicht ersichtlich, daß eine Datenerhebung überhaupt stattgefunden hatte!

Eine Quote von nur 38,8 % der Gutachten (85 Fälle), bei denen eine deutliche Unterscheidung zwischen Datenerhebung und Dateninterpretation sichtbar war, und von 58 % der Gutachten (127 Fälle), bei

denen eine undeutliche oder nur teilweise deutliche Unterscheidung vorlag, ist als unbefriedigend zu betrachten.

Die zentralen Einschätzvariablen zur Wissenschaftlichkeit und Transparenz von Gutachten wurden zu einer zusammenfassenden Variablen gebündelt, wodurch sich folgendes Bild ergibt:

Tabelle 1: Einschätzung der Wissenschaftlichkeit und Transparenz der Gutachten

Wissenschaftlichkeit und Transparenz gegeben	96	43,8 %
Wissenschaftlichkeit und Transparenz teilweise gegeben	97	44,3 %
Wissenschaftlichkeit und Transparenz nicht gegeben	26	11,9 %
Total	219	100,0 %

5.2 Abhängigkeit der Schuldfähigkeitsbeurteilung von bestimmten wissenschaftlichen Schulen und Modellen

5.2.1 Ebenen der Schuldfähigkeitsbeurteilung

In diesem Kapitel geht es um die Untersuchung der Frage, auf welchem "Stockwerk" der §§ 20, 21 StGB der Schwerpunkt der Schuldfähigkeitsbeurteilung durch die Sachverständigen lag. Im Vordergrund stand dabei die Frage, ob der Beurteilungsschwerpunkt eher auf der Zuordnung von diagnostizierten Störungen zu den Eingangsmerkmalen der §§ 20, 21 StGB oder Einsichts- und Steuerungsfähigkeit als Voraussetzung zur Anwendung der §§ 20, 21 StGB ruhte, d.h. inwieweit sich eine Präferenz des "biologischen" bzw. des "psychologischen" Stockwerks nachweisen läßt. Für diese Untersuchungsfrage waren die Gutachten aus der Analyse auszuschließen, in denen keine Störung diagnostiziert, keine Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit gefunden wurde und eine Beurteilung erst im Rahmen der Hauptverhandlung erfolgen sollte. Dadurch ergeben sich 132 analyserelevante Gutachten.

Tabelle 2: Ebenen der Schuldfähigkeitsbeurteilungen

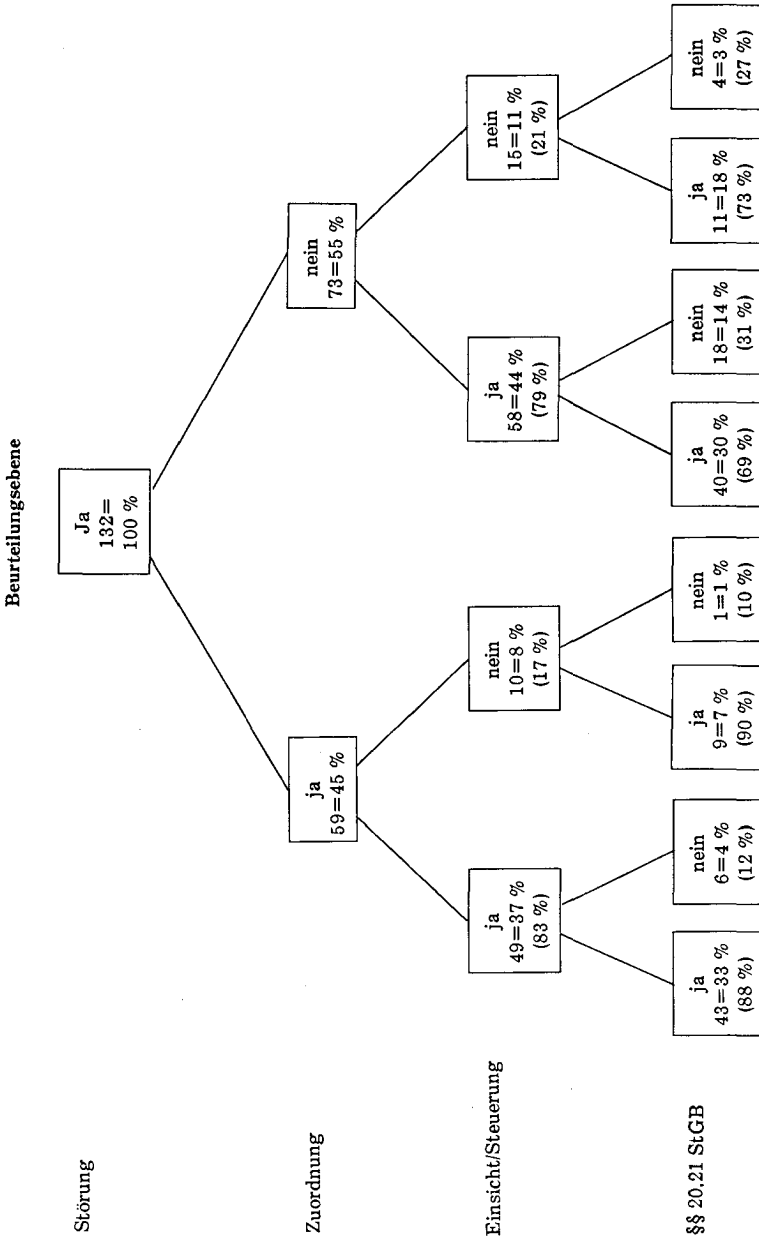


Tabelle 2 verdeutlicht die Gesamtzahlen auf den einzelnen Ebenen der Beurteilung. Die in Klammern gesetzten Prozentwerte in den Kästchen beziehen sich auf die jeweils höhere Ebene, die restlichen Prozentangaben immer auf $N = 132$ Gutachten. Untersucht wird nur, ob eine Stellungnahme auf einer der Ebenen erfolgte, nicht aber die Art der Stellungnahme hinsichtlich des Grades der Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit. Die Notwendigkeit, die Erwähnung der §§ 20, 21 StGB explizit zu erfassen, ergab sich dadurch, daß im Laufe der Untersuchung deutlich wurde, daß bei einer Stellungnahme wie etwa "Steuerungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt" keineswegs auch unbedingt von den Gutachtern die Voraussetzungen des § 21 StGB als gegeben angesehen wurden. Die entsprechenden Empfehlungen reichten von der Anwendung des § 20 über die Anwendung des § 21 bis zur Beurteilung im Sinne voller Schuldfähigkeit.

In nur 45 % der analyserelevanten Gutachten erfolgte eine Zuordnung diagnostizierter Störungen zu den Eingangsmerkmalen. Von diesen wiederum bezogen 83 % auch Stellung zur Einsichts- und Steuerungsfähigkeit. Von den 132 relevanten Gutachten gab es also nur 8 %, die nur zu den Eingangsmerkmalen als Voraussetzung der Anwendung der §§ 20, 21 StGB Stellung bezogen (streng genommen nur 7 %, da in einem Gutachten eine Zuordnung ohne Empfehlungen zur Anwendung der §§ 20, 21 StGB erfolgte). Dies ist bereits ein Indiz dafür, daß eine Präferenz des "biologischen Stockwerks" sich nicht nachweisen läßt. Nimmt man den Umstand dazu, daß 81 % der analyserelevanten Gutachten und allein 79 % der 55 Gutachten, in denen keine Zuordnung erfolgte, Aussagen zur Einsichts-/Steuerungsfähigkeit beinhalteten, so bestätigt sich dies. Bei den einzelnen Beurteilungssträngen dominierten die Gutachten, in denen Aussagen zu allen Ebenen (33 %) bzw. zu allen außer der Zuordnungsebene getroffen wurden. Insgesamt scheint die Beurteilung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit ein größeres Gewicht bekommen zu haben als vorher von uns erwartet wurde.

5.2.2 Schuldfähigkeitsbeurteilung und "medizinisches Modell"

Wir untersuchten zuerst die Abhängigkeit der Schuldfähigkeitsbeurteilungen von körperlich begründbaren Störungen. Die relevante Frage konnte allerdings nur bedingt überprüft werden, da in nur 38,4 % der Gutachten (84 Fälle) Aussagen zur Ätiologie getroffen wurden. Obendrein beihalteten die Aussagen in der Regel nur einen kurzen Hinweis auf die Ursache der Störung oder auch nur eines bestimmten Symptoms und keine zusammenhängende nähere Ursachenbeschreibung. Trotz dieser Einschränkungen wollten wir nicht auf eine Über-

prüfung der Zusammenhänge zwischen der Diagnose körperlich begründbarer Störungen und der Schuldfähigkeitsbeurteilung. Dazu ergibt sich folgendes Bild:

Tabelle 3: Zusammenhang zwischen der Diagnose körperlich begründbarer Störungen und der Schuldfähigkeitsbeurteilung

	Störungen		
	körperlich	nicht körperlich	
Schuldfähigkeit nicht beeinträchtigt	8 40,0 %* 22,2 %** 9,5 %***	12 60,0 % 25,0 % 14,3 %	20 23,8 %
Schuldfähigkeit beeinträchtigt	19 42,2 % 52,8 % 22,6 %	26 57,8 % 54,2 % 31,0 %	45 53,6 %
schuldunfähig	8 57,1 % 22,2 % 9,5 %	6 42,9 % 12,5 % 7,1 %	14 16,7 %
keine Bewertung vor Hauptverhandlung	1 20,0 % 2,9 % 1,2 %	4 80,0 % 9,3 % 4,8 %	5 6,0 %
Total	36 42,9 %	48 57,1 %	84 100,0 %

* Zeilenprozentuierung

** Spaltenprozentuierung

*** Prozentuierung im Hinblick auf das Gesamt-N (hier 84)

Es wurden nur die Fälle herausgegriffen, in denen eine Aussage zur Ätiologie und zur Schuldfähigkeit erfolgte (N = 84). Wie ersichtlich zeigt sich keinerlei Zusammenhang zwischen den beiden Variablen.

Ebenfalls keine bedeutsame Beziehung ergab sich zwischen der Diagnose körperlich begründbarer Störungen und der Zuordnung zu den Merkmalen der §§ 20, 21 StGB.

In einem weiteren Untersuchungsschritt stellten wir Störungen mit psychotischer und nichtpsychotischer Charakteristik gegenüber, um Zusammenhänge im Sinne unserer Hypothesen zu überprüfen.

Hier nun zeigten sich eindeutige Zusammenhänge zwischen der Art der diagnostizierten Störung und der Schuldfähigkeitsbeurteilung:

Tabelle 4: Abhängigkeit der Schuldfähigkeitsbeurteilung von der Art der diagnostizierten Störung

	Störungen			
	keine Störung	psychotisch	nicht psychotisch	
keine Angabe	4 50,0 % 16,2 % 1,8 %	0 0,0 % 0,0 % 0,0 %	4 50,0 % 2,4 % 1,8 %	8 3,7 %
Schuldfähigkeit nicht beeinträchtigt	11 18,3 % 50,0 % 5,0 %	4 6,7 % 13,3 % 1,8 %	45 75,0 % 26,9 % 20,5 %	60 27,4 %
Schuldfähigkeit beeinträchtigt	2 2,2 % 9,1 % 0,9 %	3 3,3 % 10,0 % 1,4 %	86 94,5 % 51,5 % 39,3 %	91 41,6 %
schuldunfähig	1 2,5 % 4,5 % 0,5 %	23 57,5 % 76,7 % 10,5 %	16 40,0 % 9,6 % 7,3 %	40 18,3 %
keine Bewertung vor Hauptverhandlung	4 20,0 % 18,2 % 1,8 %	0 0,0 % 0,0 % 0,0 %	16 80,0 % 9,6 % 7,3 %	20 9,1 %
Total	22 10,0 %	30 13,7 %	167 76,3 %	219 100,0 %

Zunächst ist zu betonen, daß nur 9,6 % der Gutachten (16 Fälle), in denen nichtpsychotische Störungen diagnostiziert wurden, eine Stellungnahme im Sinne aufgehobener Schuldfähigkeit beinhalteten, das sind 7,3 % aller Gutachten. Der befürchtete "Dammbruch" im Sinne einer Überflutung von Anwendungen des § 20 durch Hereinnahme von Störungen "ohne Krankheitswert" gemäß der Merkmale der schweren anderen seelischen Abartigkeit oder auch der tiefgreifenden Bewußtseinsstörung hat also in bezug auf unsere Population sicherlich nicht stattgefunden (vgl. hierzu etwa a. *Rasch u. Volbert 1985*).

Auffällig ist dagegen der hohe Anteil (51,5 %; 86 Fälle) von Gutachten mit Diagnosen von nichtpsychotischen Störungen, die zur Beurteilung im Sinne eingeschränkter Schuldfähigkeit führten. Zentriert man die Analyse auf die Fälle, in denen eine Störung und eine beeinträchtigte bzw. aufgehobene Schuldfähigkeit diagnostiziert wurde, ergibt sich für N = 128 folgendes Bild:

Tabelle 5: Abhängigkeit der Schuldfähigkeitsbeurteilung von der Art der diagnostizierten Störung

	Störungen		
	psychotisch	nicht psychotisch	
Schuldfähigkeit beeinträchtigt	3 3,4 % 11,5 % 2,3 %	86 96,6 % 84,3 % 67,2 %	89 69,5 %
schuldunfähig	23 59,0 % 86,5 % 18,0 %	16 41,0 % 15,7 % 12,5 %	39 30,5 %
Total	26 20,3 %	102 79,7 %	128 100,0 %

Hier verdeutlicht sich eine eindeutige Abhängigkeit der beiden Variablen, was sich auch im Wert des Assoziationsmaßes $\Lambda = 0,51$ widerspiegelt. Diagnostizierte Störungen, denen im Sinne eines traditionellen medizinischen Modells eher ein Krankheitswert zugemessen wird, führen in 86,5 % der Fälle (23 Gutachten) zur Beurteilung

"schuldunfähig" und in 11,5 % (3 Gutachten) zur Beurteilung "beeinträchtigte Schuldfähigkeit". Fast exakt umgekehrt verhält es sich bei nichtpsychotischen Störungen. Dieser Umstand kann als Indiz dafür genommen werden, daß in der Forensischen Psychiatrie ein traditionelles medizinisches Modell in bezug auf die Schuldfähigkeitsbeurteilung noch eine gewichtige Rolle spielt.

Dagegen konnte unsere Hypothese, daß, wenn Störungen im Sinne eines medizinischen Modells diagnostiziert werden, eher eine Zuordnung zu den Merkmalen der §§ 20, 21 StGB erfolgt, nicht bestätigt werden. Ohnehin war der Anteil an Zuordnungen wie oben beschrieben sehr gering.

In einem weiteren Analyseschritt wurde untersucht, ob von den nichtpsychotischen Störungen die Affektreaktionen eine besondere Bedeutung für die Schuldfähigkeitsbeurteilung haben. Dazu folgende Tabelle:

Tabelle 6: Affektreaktionen und Schuldfähigkeitsbeurteilung

	Störungen			
	psychotisch	nicht psychotisch	Affektreaktionen	
Schuldfähigkeit beeinträchtigt	3	61	25	89
	3,4 %	68,5 %	28,1 %	69,5 %
	11,5 %	81,3 %	92,6 %	
	2,3 %	47,7 %	19,5 %	
schuldunfähig	23	14	2	39
	59,0 %	35,9 %	5,1 %	30,5 %
	88,5 %	18,7 %	7,4 %	
	18,0 %	10,9 %	1,8 %	
Total	26	75	27	128
	20,3 %	58,6 %	21,1 %	100,0 %

Hier wird deutlich, daß der schon für nichtpsychotische Störungen insgesamt festgestellte Trend in Richtung eines geringen Prozentsatzes an Exkulpationen sich noch leicht verstärkt. Nur in 2 Fällen der relevanten Gutachten (7,4 %) wurde eine aufgehobene Schuldfähigkeit konstatiert.

In bezug auf die Zuordnungen von Störungen zu den Eingangsmerkmalen der §§ 20, 21 StGB gibt es keine Unterschiede zwischen Affektreaktionen und anderen nichtpsychotischen Störungen.

5.3 Wissenschaftlich nicht begründete subjektive Aussagen in Gutachten

In 34,2 % der Gutachten (75 Fälle) wurden wissenschaftlich nicht begründete subjektive Aussagen festgestellt. Bei diesen 75 Gutachten handelt es sich zum überwiegenden Teil um solche, in denen ein oder zwei subjektive Aussagen vereinzelt innerhalb des Textes zu finden waren (61,3 %; 46 Fälle). Nur in 29 Gutachten (38,7 % bei N = 75 und 13,2 % bei N = 219) fanden sich drei und mehr Aussagen oder ganze Aussagenpassagen, die wissenschaftlich nicht begründet wurden. Bei der Analyse wurde zwischen folgenden Aussagearten unterschieden: Unterstellungen/Spekulationen, Pseudotheorien, soziale Vorurteile, moralische und strafrechtsnormative Wertungen und sonstigen subjektiven Aussagen (z.B. besonders auffallend ausschmückende Sprache). Aus Raumgründen können wir hier nicht auf Ergebnisse zu den einzelnen Aussagearten eingehen.

Faßt man Pseudotheorien und Unterstellungen zu einem Komplex mit eher wissenschaftlich-sachkundlicher Komponente einerseits und Vorurteile, Etikettierungen und moralische Wertungen andererseits zu einem Bereich mit eher sozialer Komponente zusammen, ergibt sich folgendes Bild:

Tabelle 7: Subjektive Aussagen mit wissenschaftlich-sachkundlicher und sozialer Komponente in Gutachten

Gutachtenklassen	Häufigkeit	N=75	N=219
Aussagen mit reiner wissenschaftlich-sachkundigen Komponente	27	36,0 %	12,3 %
Aussagen mit reiner sozialen Komponente	27	36,0 %	12,3 %
Aussagen mit beiden Komponenten	21	28,0 %	9,6 %
Total	75	100,0 %	34,2 %

Strafrechtsnormative und sonstige subjektive Aussagen tauchten nur in Verbindung mit der Kombination beider Komponenten auf, sind also in den angeführten 21 Gutachten mit enthalten. Die drei Gutachtenklassen kamen wie ersichtlich zu fast bzw. exakt gleichen Anteilen vor.

5.4 Gerichtliche Auseinandersetzung mit den gutachterlichen Stellungnahmen

In diesem Rahmen soll aus Platzgründen nur auf die Frage eingegangen werden, inwieweit Stellungnahmen der Sachverständigen vom Gericht übernommen werden. Damit ist die Problematik der Abhängigkeit des Gerichts vom Sachverständigen angesprochen.

Tabelle 8: Übernahme der gutachterlichen Beurteilung durch das Gericht

	Häufigkeit	Prozent	Prozent der gültig. Fälle
irrelevant	34	15,5 %	missing
Übernahme	124	56,6 %	67,0 %
keine Übernahme/stärkere Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit	44	20,1 %	23,8 %
keine Übernahme/leichtere Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit	17	7,8 %	9,2 %
Total	219	100,0 %	100,0 %

Irrelevant für diese Fragestellung sind die Fälle, in denen keine Stellungnahmen des Sachverständigen oder des Gerichts zur Schuldfähigkeit erfolgten, etwa wenn der Gutachter erst in der Hauptverhandlung eine Stellungnahme abgeben wollte oder der Proband sich nicht als Täter herausstellte. Bei den Fällen mit Differenzen in der Schuldfähigkeitsbeurteilung zwischen Gutachter und Gericht wurde noch dahingehend unterschieden, ob das Gericht eine stärkere bzw. leichtere Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit als gegeben ansah als der Gutachter (darunter fallen auch die Fälle, in denen der Gutachter z.B. eine Beeinträchtigung, das Gericht aber keinerlei Verminderung konstatierte und umgekehrt).

In 61 Fällen (33 % der relevanten Gutachten) wurde die Beurteilung des Sachverständigen vom Gericht nicht übernommen. Bei diesen 61 Fällen überwogen die, bei denen das Gericht eine stärkere Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit als gegeben ansah als der Sachverständige bzw. diese nicht ausschließen wollte (72,1 % bei N = 61).

Tabelle 9: Übernahme der vom Gutachter diagnostizierten Störungen durch das Gericht

gleiche Störung	153	71,8 %
ungleiche Störung	60	28,2 %
Total	213	100,0 %

Für diesen Vergleich sind nur die Fälle irrelevant, bei denen das Gericht keine Aussage zur Schuldfähigkeit traf (etwa wenn der Angeklagte nicht als Täter in Betracht kam oder Notwehr festgestellt wurde). Es ergeben sich 213 relevante Fälle.

Es zeigt sich eine fast gleiche Übernahmequote wie bei der Schuldfähigkeitsbeurteilung. Die folgende Tabelle 10 verdeutlicht jedoch, daß nur ein geringer Zusammenhang zwischen der Übernahme der Diagnosen und der Übernahme der Schuldfähigkeitsbeurteilung besteht (hier wieder auf die relevanten Fälle $N = 185$ zentriert):

Tabelle 10: Zusammenhang zwischen der Übernahme der Diagnosen und der der Schuldfähigkeitsbeurteilung

	Störungen		
	gleiche	ungleiche	
Übernahme	96 77,4 % 72,4 % 51,9 %	28 22,6 % 52,6 % 15,1 %	124 67,0 %
keine Übernahme	36 59,0 % 27,3 % 19,5 %	25 41,0 % 47,2 % 13,5 %	61 33,0 %
Total	132 71,4 %	53 28,6 %	185 100,0 %

Während also in 72,4 % der Fälle, bei denen eine Übernahme der Störung erfolgte, auch die Schuldfähigkeitsbeurteilung übernommen wurde, erfolgte letzteres in nur 52,6 % der Fälle, bei denen unterschiedliche Störungen konstatiert wurden. Dieser leichte Trend reicht nicht aus, um von einer Abhängigkeit dieser beiden Variablen zu sprechen (Lambda: 0.00, PHI = 0.19).

Eine weitere interessante Frage ist, ob die Übernahme der Schuldfähigkeitsbeurteilung des Gutachters durch das Gericht von der Art der Beurteilung abhängt. Dazu folgende Tabelle:

Tabelle 11: Abhängigkeit der Übernahme von der Art der Beurteilung

	Schuldfähigkeitsbeurteilung des Gutachters			
	Schuldfäh. nicht beeintr.	Schuldfäh. beeintr.	schuldunfähig	
Übernahme durch das Gericht	23 18,5 % 40,4 % 12,4 %	73 58,9 % 81,1 % 39,5 %	28 22,6 % 73,7 % 15,1 %	124 67,0 %
keine Übernahme durch das Gericht	34 55,7 % 57,6 % 18,4 %	17 27,9 % 18,9 % 9,2 %	10 16,4 % 26,3 % 5,4 %	61 33,0 %
Total	57 30,8 %	90 48,6 %	38 20,5 %	185 100,0 %

Es zeigt sich eine leichte Abhängigkeit zwischen den Variablen (Lambda = 0.180). Mit 81,1 % (73 Fälle) wurde am häufigsten die Schuldfähigkeitsbeurteilung von den Gutachtern übernommen, in denen eine Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit konstatiert wurde. Dagegen wurde in 57,6 % der relevanten Fälle die Beurteilung des Gutachters im Sinne einer Schuldfähigkeit des Probanden nicht übernommen (34 Fälle).

Tabelle 12 bringt Aufschluß, wie sich im einzelnen Übereinstimmungen und Differenzen zwischen der Schuldfähigkeitsbeurteilung der Gerichte und der der Sachverständigen verteilen:

Tabelle 12: Abhängigkeit der Art der Schuldfähigkeitsbeurteilung (Sbu) durch das Gericht von der Art der gutachterlichen Beurteilung

Sbu d. Gericht	Sbu durch Gutachter			
	Schuldfäh. nicht beeintr.	Schuldfäh. beeintr.	schuldunfähig	
schuldfähig	23 74,2 % 40,4 % 12,4 %	7 22,6 % 7,8 % 3,8 %	1 3,2 % 2,6 % 0,5 %	31 16,8 %
§ 21 StGB	28 25,5 % 49,1 % 15,1 %	73 66,4 % 81,1 % 39,5 %	9 8,2 % 23,7 % 4,8 %	110 59,5 %
§ 20 StGB	6 13,6 % 10,5 % 3,2 %	10 22,7 % 11,1 % 5,4 %	28 63,6 % 73,7 % 15,1 %	44 23,8 %
Total	57 30,8 %	90 48,6 %	38 20,5 %	185 100,0 %

Es besteht ein mittlerer Zusammenhang zwischen den beiden Variablen. Zunächst zeigt sich allgemein ein deutlicher Trend in Richtung der häufigeren Bezugnahme auf § 21 StGB durch die Gerichte als durch die Sachverständigen (59,5 % versus 48,6 % der relevanten 185 Fälle).

Weiterhin verdeutlicht sich eine gerichtliche "Tendenz zur Mitte" bei den Fällen, in denen die Beurteilung des Sachverständigen nicht übernommen wurde: In 49,1 % der Fälle, in denen die Gutachter die Probanden als schuldfähig beurteilt hatten und in 23,7 % der Fälle, bei denen die gutachterliche Beurteilung "schuldunfähig" lautete, sahen die Gerichte die Voraussetzungen des § 21 StGB als erfüllt an.

Dieser Umstand in Verbindung mit der ohnehin höchsten Übernahmequote bei Vorliegen einer gutachterlichen Empfehlung zur Anwendung des § 21 StGB erklärt die oben angeführte häufigere Bezugnahme auf den § 21 StGB durch die Gerichte als durch die Sachverständigen.

Welche Konsequenzen die hier aufgezeigten Tendenzen für die Sanktionspraxis der Gerichte haben, muß an dieser Stelle offen bleiben. Im Hinblick auf diese wie auch viele andere Untersuchungspunkte und -ergebnisse müssen wir auf die Gesamtdarstellung unseres Projekts und seiner Ergebnisse verweisen, die Ende 1988 vorliegen wird. Erst dort wird es uns auch möglich sein, ein vollständiges, abgerundetes Bild der gutachterlichen und gerichtliche Praxis der Schuldfähigkeitsbeurteilung im Hinblick auf unsere Population zu liefern.

6. Summary

A study on written psychological expertises on criminal responsibility is presented. The most important, predominantly German-speaking empirical studies dealing with this topic are briefly discussed; they revealed considerable deficiencies of psychiatric expertises on criminal responsibility thus making clear the urgency of further research and problem analyses. In addition, central issues of psychological expertises on criminal responsibility are dealt with.

In a large-scale study supported by the German Research Society (Deutsche Forschungsgemeinschaft) an analysis of 197 criminal cases subjected to psychological expertises on criminal responsibility is carried through.

At least one written expertise for each case is at hand. In addition, analyses of expertises on criminal responsibility in the respective final court decisions are presented.

By analytically collecting data from these expertises special importance was attributed to the scientific character and transparency of expert argumentation. Furthermore it was investigated whether the expertises contained subjective evaluations that could not be scientifically proven. In a study on respective sentences or decisions analyses show how and to what degree the judge considers written expertises. The planned total survey included the jury court cases of all superior courts in Lower Saxony and Hamburg in 1983 and 1984. In addition to the analysis of this written material interviews with experts and judges were carried through. The most important results of this large-scale empirical study are given. The expertises which are almost exclusively written by psychiatrists display considerable deficiencies - also in this study.

7. Literatur

- Arabad-Zadek, A.*: Des Richters eigene Sachkunde und das Gutachtenproblem im Strafprozeß. Neue Juristische Wochenschrift 28, 1970.
- Arbeitsgemeinschaft für Methodik und Dokumentation in der Psychiatrie* (Hrsg.): Das AMDP-System. Manual zur Dokumentation psychiatrischer Befunde. Berlin, Heidelberg, New York 1981.
- Arbeitsgruppe Bielefelder Soziologen*: Alltagswissen, Interaktion und gesellschaftliche Wirklichkeit. 2 Bände. Reinbek 1980.
- Baacke, D., Schulze, Th.* (Hrsg.): Aus Geschichten lernen. München 1979.
- Ballstaedt, S.-P.*: Dokumentenanalyse. In: Huber, L., Mandl, H. (Hrsg.): Verbale Daten. Weinheim, Basel 1982.
- Barton, St.*: Der psychowissenschaftliche Sachverständige im Strafverfahren. Heidelberg 1983.
- Berelsen, B.*: Content analysis in communication research. New York 1952.
- Bergler, R.*: Vorurteile und Stereotypen. In: Heigl-Evers, A. (Hrsg.): Die Psychologie des 20. Jahrhunderts. Lewin und die Folgen. Bd. 8. Zürich 1979.
- Blumer, H.*: Der methodologische Standort des symbolischen Interaktionismus. In: Arbeitsgruppe Bielefelder Soziologen: Alltagswissen, Interaktion und gesellschaftliche Wirklichkeit. 2 Bände. Reinbek 1980.
- Böttger, A., Kuznik, R., Meissner, S.*: Probleme der Schuldfähigkeitsbeurteilung - Fragestellung und Konzeption eines Forschungsprojekts. In: Kury, H. (Hrsg.): Ausgewählte Fragen und Probleme forensischer Begutachtung. Köln, Berlin, Bonn, München 1987, S. 317-342.
- Cabanis, D.*: Glaubwürdigkeitsuntersuchungen. Neue Juristische Wochenschrift, 1978 S. 2329 ff.
- Dippel, K.*: Die Stellung des Sachverständigen im Strafprozeß. Eine Studie unter besonderer Berücksichtigung der Zuverlässigkeit und der Folgen eigener Ermittlungen des Sachverständigen nach geltendem und künftigem Recht. Heidelberg 1986.
- Dölling, D.*: Probleme der Aktenanalyse in der Kriminologie. In: Kury, H. (Hrsg.): Methodologische Probleme in der kriminologischen Forschungspraxis. Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung. Bd. 5. Köln u.a. 1984, S. 265-286.
- Dreher, E., Tröndle, H.*: Strafgesetzbuch und Nebengesetze. 42. Auflage, München 1985.
- Fischer, P. M.*: Inhaltsanalytische Auswertung von Verbaldaten. In: Huber, L., Mandl, H. (Hrsg.): Verbale Daten. Weinheim, Basel 1982.
- Friedrichs, J.*: Methoden empirischer Sozialforschung. 11. Aufl., Opladen: Westdeutscher Verlag 1983.
- Früh, W.*: Inhaltsanalyse. Theorie und Praxis. München 1981.
- Gerchow, J.*: Der Sachverständigenbeweis aus Rechtsmedizinischer Sicht. In: Festschrift für Erich Schmidt-Leichner zum 65. Geburtstag. München 1977, S. 67 ff.
- Heim, N.*: Psychiatrisch-psychologische Begutachtung im Jugendstrafverfahren. Köln, Berlin, Bonn, München 1986.

- Heinz, G.*: Fehlerquellen forensisch-psychiatrischer Gutachten. Heidelberg 1982.
- Heinze, Th., Klusemann, W.*: Ein biographisches Interview als Zugang zu einer Bildungsgeschichte. In: Baacke, D., Schulze, Th. (Hrsg.): Aus Geschichten lernen. München 1979.
- Henderson, S.*: From clinic to courtroom: An analysis of the content of forensic psychiatric letters. Diss. University of Toronto 1980.
- Holsti, O.R.*: Content for the social sciences and humanities. Reading 1969.
- Horkheimer, M.*: Traditionelle und kritische Theorie. Frankfurt/M. 1968.
- Huber, L., Mandl, H.* (Hrsg.): Verbale Daten. Weinheim, Basel 1982.
- Hurrelmann, K.*: Das Modell des produktiv realitätsverarbeitenden Subjekts in der Sozialisationsforschung. Anmerkungen zu neueren theoretischen und methodologischen Konzeptionen. Zeitschrift für Sozialisationsforschung 1, 1983.
- Jakobs, G.*: Strafrecht. Allgemeiner Teil. Berlin 1983.
- Jescheck, H.-H.*: Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil. 3. Aufl., Berlin 1978.
- Jescheck, H.-H., Rieß, W., Willms, G.*: Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, 1. Bd. Berlin u.a. 1985.
- Kade, S.*: Methoden des Fremdverstehens. Bad Heilbrunn 1983.
- Kisker, K.-P.* (Hrsg.): Psychiatrie der Gegenwart. Neurosen, Psychosomatische Erkrankungen, Psychotherapie. Bd. 1. Berlin, Heidelberg 1986.
- Kleinknecht, Th., Meyer, K.*: Strafprozeßordnung. Mit GVG und Nebengesetzen. 36. Aufl., München 1983.
- Koehler, K., Sass, H.*: Diagnostisches und Statistisches Manual Psychischer Störungen. DSM-III. Weinheim, Basel 1984.
- Kohli, M.*: "Offenes" und "geschlossenes" Interview. Neue Argumente zu einer alten Kontroverse. Die Soziale Welt 1, 1978.
- Kops, M.*: Auswahlverfahren in der Inhaltsanalyse. Meisenheim am Glan 1977.
- Krümpelmann, J.*: Affekt und Schuldfähigkeit. Habilitationsschrift, Freiburg 1972, 1988.
- Krümpelmann, J.*: Die Neugestaltung der Vorschriften über die Schuldfähigkeit durch das zweite Strafrechtsreformgesetz vom 4. Juli 1969. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 88, 1975, S. 6 ff.
- Krümpelmann, J.*: Dogmatische und empirische Probleme des sozialen Schuldbegriffs. Goldammer's Archiv für Strafrecht, 1983, S. 337ff.
- Kury, H.* (Hrsg.): Ausgewählte Fragen und Probleme forensischer Begutachtung. Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung. Bd. 14. Köln, Berlin, Bonn, München 1987.
- Kury, H. u.a.*: Diagnosekriterien und subjektive Theorien in Sachverständigengutachten zur Schuldfähigkeitsbeurteilung und deren Auswirkungen auf gerichtliche Entscheidungen. Unveröffentlichter Antrag für das DFG-Schwerpunktprogramm "Empirische Sanktionsforschung - Genese und Wirkung von Sanktionsnormen und Sanktionen." Hannover 1985.
- Kury, H. u.a.*: Diagnosekriterien und subjektive Komponenten in Sachverständigengutachten zur Schuldfähigkeitsbeurteilung und richterliche Auseinandersetzung mit der gutachterlichen Stellungnahme im Urteil. Unveröffentlichte Fortsetzungsanträge an die DFG. Hannover 1986, 1987.

- Lackner, K.*: StGB. Strafgesetzbuch mit Erläuterungen. 16. Aufl., München 1985.
- Lisch, L., Kriz, J.*: Grundlagen und Modelle der Inhaltsanalyse. Bestandsaufnahme und Kritik. Reinbek 1978.
- Löwe-Rosenberg*: Rieß, P. (Hrsg.): Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz. 1. Bd. 24. Aufl., Berlin u.a. 1988.
- Maisch, H.*: Methodische Aspekte psychologisch-psychiatrischer Täterbegutachtung. Zur Rolle des Sachverständigen im Strafprozeß. (MschrKrim. 56, 1973, S. 189-198).
- Markowsky, M.*: Psychologische Gutachten und juristische Einstellungen. Frankfurt/M. 1982.
- Marquetand, Chr.*: Richter und Staatsanwalt in der Auseinandersetzung mit voneinander abweichenden psychiatrischen Gutachten zur Schuldfähigkeit. (Diss.) Heidelberg 1979.
- Maurach, R.*: Deutsches Strafrecht. Allgemeiner Teil. 4. Aufl., 1971.
- Mayring, Ph.*: Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. Weinheim, Basel 1983.
- Merten, K.*: Inhaltsanalyse. Opladen 1983.
- Oevermann, U., Allert, T., Konau, E.*: Konzeption einer "objektiven Hermeneutik". In: Heinze, Th., Klusemann, W., Soeffner, H.G. (Hrsg.): Interpretationen einer Bildungsgeschichte. Bensheim 1980.
- Opp, K.D.*: Methodologie der Sozialwissenschaften. Reinbek 1970.
- Pfäfflin, F.*: Vorurteilsstruktur und Ideologie psychiatrischer Gutachten über Sexualstraftäter. Stuttgart 1978.
- Plewig, H.-J.*: Funktion und Rolle des Sachverständigen aus der Sicht des Strafrichters. Heidelberg, Hamburg 1983.
- Pohlmeier, H., Deutsch, E., Schreiber, H.-L.* (Hrsg.): Forensische Psychiatrie heute. Ulrich Venzlaff zum 65. Geburtstag. Berlin, Heidelberg 1977.
- Prim, R., Tilmann, H.*: Grundlagen einer kritisch-rationalen Sozialwissenschaft. Heidelberg 1977.
- Rasch, W.*: Forensische Psychiatrie. Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1986.
- Rasch, W., Volbert, R.*: Ist der Damm gebrochen? Zur Entwicklung der Anwendung der §§ 20, 21 StGB seit dem 1.1.1975. MschrKrim 68, 1985, S. 137-148.
- Rauch, H.-J.*: Nochmals: Gutachterliche Kompetenz bei der Klärung der Schuldfähigkeit oder: Der Streit zwischen Psychiatrie und Psychologie. Neue Zeitschrift für Strafrecht, 1984, S. 497 ff.
- Ritsert, J.*: Inhaltsanalyse und Ideologiekritik. Frankfurt/M. 1972.
- Roxin, C.*: Kriminalpolitische Überlegungen zum Schuldprinzip. Monatsschrift für Kriminologie, 1973, S. 316 ff.
- Roxin, C.*: "Schuld" und "Verantwortlichkeit" als strafrechtliche Systemkategorie. In: Grundfragen der gesamten Strafrechtswissenschaft. Festschrift für Heinrich Henkel zum 70. Geburtstag. 1974, S. 171 ff.
- Roxin, C.*: Strafverfahrensrecht. 18. Aufl., München 1983.
- Roxin, C.*: Zur Problematik des Schuldstrafrechts. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 96, 1984, S. 641ff.

- Rudolphi, H.-J., Horn, E., Samson, E., Schreiber, H.-L.*: Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch. Frankfurt/Main 1977.
- Rüth, B.*: Beurteilungskriterien jugendpsychiatrischer Gutachten (Tötungsdelikte). Eine inhaltsanalytische Untersuchung unter Berücksichtigung sprachanalytischer Aspekte. (Med.Diss). Hamburg 1981.
- Rust, H.*: Qualitative Inhaltsanalyse - begriffslose Willkür oder wissenschaftliche Methode? Publizistik 25, 1980.
- Rust, H.*: Methoden und Probleme der Inhaltsanalyse. Tübingen 1981.
- Salem, E.*: Psychiatrie im Strafprozeß. Soziale Mechanismen der Zuschreibung von Persönlichkeitsmerkmalen und ihre Bedeutung im neuen Strafrecht. (Diss. Phil). Wien 1980.
- Schneider, K.*: Zum Krankheitsbegriff in der Psychiatrie. Deutsche Medizinische Wochenschrift, 1946, S. 306.
- Schönke, Schröder*: Strafgesetzbuch. Kommentar. 17. Aufl., München 1974; 19. Aufl., München 1978; 22. Aufl., München 1985.
- Schreiber, H.-L.*: Was heißt heute strafrechtliche Schuld? Der Nervenarzt 48, 1977, S. 242 ff.
- Schreiber, H.-L.*: Vor dem Ende des Schuldstrafrechts? In: Immenga, K. (Hrsg.): Rechtswissenschaft und Rechtsentwicklung. Göttingen 1980, S. 281 ff.
- Schreiber, H.-L.*: Bedeutung und Auswirkungen der neugefaßten Bestimmungen über die Schuldfähigkeit. Neue Zeitschrift für Strafrecht 1981, S. 46 ff.
- Schreiber, H.-L.*: Zur Rolle des psychiatrisch-psychologischen Sachverständigen im Strafverfahren. In: Broda, Ch. u.a. (Hrsg.): Festschrift für Rudolf Wassermann. Neuwied 1985, S. 1007 ff.
- Schüler-Springorum, H.*: "Benzin nach Metern?" Schuldminderung, Schuldausschluß und das Problem der Quantifizierung. In: Pohlmeier, H., Deutsch, E., Schreiber, H.-L. (Hrsg.): Forensische Psychiatrie heute. Ulrich Venzlaff zum 65. Geburtstag. Berlin, Heidelberg 1986, S. 52-63.
- Schütz, A.*: Der sinnhafte Aufbau der sozialen Welt. Frankfurt/M. 1974.
- Schwalm, G.*: Schuld und Schuldfähigkeit im Licht der Strafrechtsreformgesetze vom 25.6. und 4.7.1969 des Grundgesetzes und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Juristenzeitung, 1970, S. 487 ff.
- Venzlaff, U.* (Hrsg.): Psychiatrische Begutachtung. Ein praktisches Handbuch für Ärzte und Juristen. Stuttgart, New York 1986.
- Venzlaff, U.*: Methodische und praktische Probleme der forensisch-psychiatrischen Begutachtung. In: Venzlaff, U. (Hrsg.): Psychiatrische Begutachtung. Stuttgart, New York 1986a, S. 79-94.
- Wilson, Th.P.*: Theorien der Interaktion und Modelle soziologischer Erklärung. In: Arbeitsgruppe Bielefelder Soziologen: Alltagswissen, Interaktion und gesellschaftliche Wirklichkeit. 2 Bände. Reinbek 1980.
- Witter, H.* (Hrsg.): Der psychiatrische Sachverständige im Strafrecht. Berlin u.a. 1987.
- Wolff, G.*: Gutachterliche Kompetenz bei der Klärung der Schuldunfähigkeit oder: der Streit zwischen Psychiatrie und Psychologie. Neue Zeitschrift für Strafrecht, 1983, S. 537 ff.

4

**Wiedereingliederung -
Bewährung**

Paradigmawechsel im Strafvollzug?

- Eine Problemskizze zur Privatisierung der Gefängnisse¹ -

Heike Jung

Inhalt

1. Einführung
2. Begriffsinhalte, Betrachtungswinkel, Begründungsansätze
3. Verfassungsrechtliche Vorgaben
4. Kriminalpolitische Schlußfolgerungen
5. Summary

1. Einführung

Zunächst machte ungläubiges Staunen die Runde. Als dann aber die Diskussion auf Großbritannien, Frankreich und die Niederlande übergriff, sogar der Europarat sich der Fragestellung annahm, war klar,² daß man die Thematik nicht mehr länger nur ironisieren³ oder ganz einfach totschweigen könnte. Ich rede von der Privatisierung der Gefängnisse.

Die Überfüllung der Gefängnisse in den USA, der Druck der dortigen Gerichte auf die Einzelstaaten, dagegen anzugehen und überhaupt für einen Minimalstandard an Lebensbedingungen in den Gefängnissen Sorge zu tragen, mag den Boden für die Entwicklung solcher unorthodoxer Vorschläge vorbereitet haben, kann sie aber nicht allein erklären. Maßgeblich dürfte vielmehr gewesen sein, daß die Gefängnisse zu einem Zeitpunkt "aus den Nähten platzten", zu dem die Bereitschaft der Bürger, mehr Geld in das Gefängniswesen zu investieren, gen Null tendierte, zugleich aber eine Verhärtung der kriminalpolitischen Linie

¹ Prof. Sean McConville (University of Illinois) danke ich dafür, daß er mir den Zugriff auf das einschlägige US-amerikanische Schrifttum erleichtert hat.

² Die 18. Kriminologische Forschungskonferenz des Europarates wird sich im November 1988 unter dem Oberbegriff "Privatisation of Crime Control" namentlich mit der Privatisierung der Gefängnisse befassen.

³ So noch das "Streiflicht" in der *Süddeutschen Zeitung* vom 24.2.1988.

den stärkeren Rückgriff auf ambulante Sanktionsformen als nicht vermittelbar erscheinen ließ. Das Phänomen der Gefängnisüberfüllung traf dort zudem auf eine Pönologie, die scheinbar mit ihrem Latein am Ende war. Vor allem geriet es in den Sog einer nicht nur von Finanzsorgen getragenen "Deregulations-Kampagne".⁴ Der Glaube an die Leistungsfähigkeit des Staates, der in den USA ohnehin nie so ausgeprägt war wie bei uns, war zunehmend verlorengegangen. Verfechter neo-liberaler Wirtschaftsmodelle einerseits und Protagonisten alternativer politisch-sozialer Lebensformen andererseits stimmten plötzlich - ungeachtet ihrer unterschiedlichen Ausgangspunkte - vereint in den allgemeinen Ruf nach weniger Staat und mehr Privatisierung ein.

Inzwischen existieren in den USA im Bereich des Strafvollzuges eine ganze Reihe von stationären Einrichtungen, die von privaten Firmen betrieben werden.⁵ Reagan's diesjähriger Budget-Entwurf führt unter den prospektiven "Kandidaten" für eine Privatisierung staatlicher Einrichtungen ausdrücklich "minimum security prisons" auf.⁶ Die Ausläufer dieser "Privatisierungskampagne" haben inzwischen Westeuropa, wo man gleichfalls um Strategien ringt, wie man der Überfüllung der Gefängnisse begegnen kann,⁷ erreicht. In Großbritannien erwägt das Home Office ernsthaft Pläne zur Privatisierung als Ausweg aus dem Dilemma der Gefängnisüberfüllung.⁸ Frankreich hat mit dem Gesetz Nr. 87-432 vom 22. Juni 1987 die Grundlage für eine stärkere, zugleich freilich begrenzte Beteiligung Privater im Strafvollzug ge-

⁴ Dargestellt am Beispiel des Verbraucherschutzes von Reich, N.: Staatliche Regulierung zwischen Marktversagen und Politikversagen. 1984; vgl. allg. zur Krise regulativer Politik Mayntz, R.: Regulative Krise in der Politik? In: Matthes, J. (Hrsg.): Sozialer Wandel in Westeuropa. 19. Deutscher Soziologentag. Berlin 1979, S. 55 ff.

⁵ Näher Angaben liefert McConville, S.: Aid from Industry? Private Corrections and Prison Crowding. In: Gottfredson D., McConville S. (Hrsg.): America's Correctional Crisis: Prison Population and Public Policy. New York 1987, S. 221, S. 233 f.

⁶ Vgl. Kilborn, P.: Reagan Plan to Privatize Government is Gaining Support from Democrats. New York Times vom 15.2.1988.

⁷ Selbst in Luxemburg "laufen" die Gefängnisse "über"; vgl. Saarbrücker Zeitung vom 19.3.1988. Zur Situation in der Bundesrepublik Deutschland, die sich mittlerweile wieder etwas entkrampft hat, Kreuzer, A.: Gefängnisüberfüllung - eine kriminalpolitische Herausforderung. In: Schwind, H.D. (Hrsg.): Festschrift für Blau. 1985, S. 459-486; Heinz, W.: Hausarbeit Nr. 1: Ursachen der Gefängnisüberfüllung - oder: Ist die Reform des Sanktionenrechts gescheitert? In: Jung, H. (Hrsg.): Fälle zum Wahlfach Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug. 2. Aufl., München 1988, S. 42-84.

⁸ Vgl. "The Independent" vom 14.9.1987 sowie vom 8.4.1988.

schaffen.⁹ Auch die Niederlande scheinen sich mit dieser Idee anfreunden zu wollen.

In der Bundesrepublik Deutschland weiß man nicht so recht, was man mit derartigen Überlegungen anfangen soll. Sie haben bislang auch keine sonderliche Resonanz erlangt.¹⁰ Zwölf Jahre nach dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes klingt die Forderung nach einer "Entstaatlichung" gerade des Strafvollzuges unzeitgemäß.¹¹ Ohnehin zählen Strafvollzug und Strafrechtspflege bei uns zu dem unangefochtenen Kernbereich staatlicher Prärogativen.

Dennoch wäre es verfehlt, zur Tagesordnung überzugehen. Zunächst ist der pönologische Diskurs ohnehin international, also darauf angelegt, in einer vergleichenden Betrachtung die Grenzen der Rechts- und Gesellschaftssysteme zu überschreiten. In gewisser Weise kann die Fragestellung zudem als Indikator für den Standort des Strafvollzuges im Spannungsfeld von Staat und Gesellschaft gelten.¹² Auch verlockt die lebhafteste und durchaus kontroverse Debatte in den USA zu einer Art verfassungsrechtlichen, pönologischen und kriminalpolitischen "Gegenkontrolle". Im übrigen gibt sie Veranlassung zu überprüfen, in welchem Umfang schon bislang private Gestaltungsformen und öffentlich-rechtlich-privatrechtliche Mischformen im Strafvollzug der Bundesrepublik Deutschland Eingang gefunden haben. Schließlich sollte man auch einer allgemeinen Einschätzung des Entwicklungspotentials derartiger Überlegungen insgesamt und speziell für die Kriminalpolitik in der Bundesrepublik Deutschland nicht ausweichen. Dabei müssen im Rahmen eines solchen gedrängten Beitrages wenige Striche genügen, um die Problematik zu veranschaulichen und die eigene Position anzudeuten.

⁹ Vgl. zur Diskussion in Frankreich den von *Boulon, F.* herausgegebenen Sammelband: "Les prisons dites 'privées'". Paris 1987.

¹⁰ Eine der wenigen literarischen Stellungnahmen stammt von *Feltes, Th.*, der die "privaten Bestrafungsunternehmer" in seinem futuristischen Szenario "Kriminalität und soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert". *Bewährungshilfe* 35, 1988, S. 90-102, angesprochen hat.

¹¹ In der breit angelegten Großen Anfrage der GRÜNEN zur Situation des Strafvollzuges in der Bundesrepublik Deutschland wird sie denn auch mit keinem Wort angesprochen.

¹² Vgl. dazu allgemein *Müller-Dietz, H.*: Strafvollzug und Gesellschaft. Bad Homburg v.d.H. 1970.

2. Begriffsinhalte, Betrachtungswinkel, Begründungsansätze

Der Sprachgebrauch von "Privatisierung des Strafvollzuges" ist mehrdeutig und signalisiert unterschiedliche Betrachtungswinkel und Begründungsansätze. Setzt man "Privat = nicht staatlich", erfaßt man alle möglichen Teilnehmungsformen, die bis zur privaten Straffälligenhilfe reichen, welche von freien Wohlfahrtsverbänden oder gar einem einzelnen "nicht organisierten" ehrenamtlichen Vollzugshelfer geleistet wird. So hat es denn auch bei uns, namentlich im Bereich der Jugendkriminalrechtspflege, Tradition, daß selbst eine stationäre Unterbringung in bestimmten Fällen in einer privaten Einrichtung erfolgen kann.¹³ Betrieben werden solche Einrichtungen von gemeinnützigen Trägern, d.h. Einrichtungen, die ihre Tätigkeit in besonderer sozialer Verantwortung und Einbindung ausüben und die insoweit auch einer besonderen Kontrolle unterliegen. Hier steht - und das ist entscheidend - nicht Gewinnerzielung im Vordergrund, es sei denn, man geht so weit, hierunter auch ideologische und soziale Positionsgewinne zu fassen.

Unbeschadet der öffentlich-rechtlichen Einordnung solcher Erscheinungsformen im einzelnen, sind sie uns doch im Grundsatz so vertraut, daß der verbreitete innere Widerstand, einer Privatisierung der Gefängnisse näherzutreten, nicht mit einer festgefügt gegenläufigen Tradition erklärt werden kann. Auch die Diskussion über Privatisierung in einzelnen sektoralen Teilbereichen - etwa Gesundheitsfürsorge, Verpflegung, Arbeit oder berufliche Bildung - würde, zumal wir auch insoweit über praktische Erfahrungen verfügen, kein derartiges Aufsehen erregen. Den eigentlichen Stein des Anstoßes bildet vielmehr das Konzept, wonach zumindest einzelne Anstalten als Ganze von Privaten mit der erklärten Absicht, Gewinn zu erzielen, sollen betrieben werden können ("prisons for profit").

Dieser Aspekt der Kommerzialisierung des Gefängnisystems bringt eine neue Qualität ins Spiel.¹⁴ Zwar wird gerne auf schon existierende private Teilnehmungsformen verwiesen, um zu verdeutlichen, daß Privatisierung - gemeint im Sinne einer vermeintlich übergreifenden, auch Kommerzialisierung erfassenden Leitlinie - und Strafvollzug

¹³ Vgl. dazu auch die Grundsatzvorstellungen der Jugendstrafvollzugskommission in deren vom Bundesminister der Justiz hrsgg. Schlußbericht. Köln 1980, S. 20. In Frankreich verweist man in diesem Zusammenhang auf die Einrichtungen der "éducation surveillée"; vgl. *Mestre, J.-L.*: Historique du recours à l'initiative privée en matière pénitentiaire. In: Les prisons dites "privées". (Fn. 8), S. 25-43.

¹⁴ So zutreffend *Robbins, I.*: Privatization of Corrections: Defining the Issues. *Judicature* Vol. 69 April-May 1986, S. 325-326.

durchaus miteinander kompatibel sein können. In der Tat läßt sich nicht bestreiten, daß auch dem auf der Grundlage eines Vertrages (nebenamtlich) tätigen Arzt oder Psychologen Gewinnstreben nicht gänzlich fremd sein wird. Nur lassen sich solche privaten Segmente nicht einfach additiv zu einer Kommerzialisierung des gesamten Betriebes komplettieren. Einmal entspringt Privatisierung durchaus unterschiedlichen Begründungsansätzen. Ferner kommt es auch auf das "Mischungsverhältnis" an. Schließlich besagt die Feststellung, daß dieser oder jener Teilbereich einer Institution einer Privatisierung zugänglich ist, nichts darüber, ob dies auch für andere Teilbereiche oder die Institution als Ganzes gelten kann.

Im Gefolge von *Huber*¹⁵ wird man bei der Verwendung des Begriffs "Privatisierung" mindestens vier Gesichtspunkte unterscheiden können. Kostenersparnis und Vereinfachung des Apparates, Praktikabilität, Partizipation sowie den Rückgriff auf hochspezialisierte Sachkunde. Die Forderung nach Privatisierung der Gefängnisse wird durchweg auf Argumente gestützt, die den beiden ersten Kategorien zuzurechnen ist. Als Katalysator der Kostenersparnis soll privates Gewinnstreben eingesetzt werden. Ob sich aber die Ausübung hoheitlicher Gewalt und Gewinnstreben miteinander vereinbaren lassen, ist beileibe nicht ausgemacht. Die Gefahr, daß Gewinnstreben und Pragmatismus zu einer übermächtigen Druckwelle werden, die programmatische Vorgaben und rechtsstaatliche Bedingungen einfach hinwegspülen, liegt jedenfalls auf der Hand.

3. Verfassungsrechtliche Vorgaben

Die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen sind in den einzelnen Staaten nicht gleichförmig, sondern spiegeln je unterschiedliche rechtliche, politische und gesellschaftliche Traditionen.

Diese Binsenweisheit wirkt sich auch auf unsere Thematik aus. Mit einer solchen salvatorischen Klausel will ich mir nicht den Fluchtweg aus der verfassungsrechtlichen Diskussion eröffnen. Er ist mir schon deswegen versperrt, weil bei allen nationalen Eigenheiten doch verallgemeinerungsfähige Strukturprobleme und zudem auch länderübergreifende Kontrollinstanzen - in Europa etwa in Gestalt des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte - existieren. Eher schon soll

¹⁵ *Huber* hat diese Differenzierung im Rahmen eines Diskussionsbeitrages zu dem Thema "Die Erfüllung von Verwaltungsaufgaben durch Private" auf der Tagung der Vereinigung Deutscher Staatsrechtslehrer 1971 entwickelt; vgl. VVDStRL 29, 1971, S. 237-238.

sie erklären, daß ich bei meinen Überlegungen in erster Linie das Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland vor Augen habe. *Favoreu* hat bei seiner Überprüfung, inwieweit das französische Verfassungsrecht eine Privatisierung der Gefängnisse zuläßt, zu Recht davor gewarnt, rechtspolitische Wunschvorstellungen und die juristische Exegese des Verfassungstextes vorschnell miteinander zu vermengen.¹⁶ Freilich läßt sich nicht übersehen, daß gerade das Stichwort "Privatisierung der Gefängnisse" Kategorien anspricht, die als Ausdruck eines Vorverständnisses vom Begriff des Staates und seiner Funktionen in der Verfassung wenn überhaupt dann nur in einer allgemeinen Umschreibung eingefangen worden sind. Eine verfassungsrechtliche Analyse muß deswegen auch den staatstheoretischen Hintergrund einbeziehen.¹⁷

Das Grundgesetz ordnet den Strafvollzug in Art. 74 Nr. 1 der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes zu. Nach Art. 83 Grundgesetz obliegt die Verwaltung des Strafvollzuges den einzelnen Bundesländern. Diesen Kompetenznormen läßt sich keine Aussage über die Gestaltungsform im einzelnen entnehmen. Überhaupt ist die reine Lektüre des Grundgesetzes, was die Umschreibung unverrückbarer Staatsaufgaben und den Spielraum der Delegation von Staatsaufgaben auf Private anbetrifft, wenig ergiebig.¹⁸

Es sieht im übrigen so aus, als ob sich hier auch im öffentlichen Recht ein Prozeß des Umdenkens anbahnte. Wurde noch vor Jahren die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf Private als Randphänomen aufgefaßt, gewinnt heute der Verweis auf private Selbststeuerung, wenn auch nicht unbedingt in Gestalt des ökonomischen Marktes, zunehmend an Bedeutung.¹⁹ Nun steht sicher nicht jede Staatsaufgabe zur Disposition. Statt jedoch bestimmte, für besonders sensibel erachtete Bereiche mehr oder weniger spontan für tabu zu erklären, sollten wir uns unserer verfassungsrechtlichen "Meßlatte" versichern. Ganz allgemein gesehen finden wir sie in den Direktiven des Rechtsstaatsprinzips und der Grundrechte. Konkreter gesprochen darf der

¹⁶ *Favoreu, L.*: Approche constitutionnelle du principe de la participation du secteur privé au fonctionnement du service public pénitentiaire. In: Les prisons dites "privées" (Fn. 8) S. 45, S. 61-62.

¹⁷ Er kommt bei *Favoreu*s eigenen Überlegungen eher zu kurz (vgl. etwa S. 56-57) mit der Folge, daß man *Favoreu* seinerseits einer verfassungspolitisch eingefärbten Argumentation zeihen könnte.

¹⁸ Dazu auch *Burmeister, J.*: Die Privatrechtsfähigkeit des Staates - Symptom verfassungskontroverser Theoriebildung im öffentlichen Recht. in: Prütting, H. (Hrsg.): Recht und Gesetz im Dialog III. Köln 1986, S. 1, S. 5.

¹⁹ Vgl. dazu *Hoffmann-Riem, W.*: Demonstrationsfreiheit durch Kooperation: In: Brandt, W., Gollwitzer, H. u. Henschel, J.F. (Hrsg.): Festschrift für Simon. Baden-Baden 1987, S. 379-381.

Status des Bürgers gegenüber dem Gemeinwesen durch die Einschaltung eines Privaten nicht geschmälert werden. Sicherung von Rechten und Schutz vor Rechtsverlust heißt die Devise. Treffsicher hat schon *Ossenbühl* konstatiert, daß die staatliche Verwaltungshilfe Privater in der Regel auf technische oder entscheidungsarme, also in ihrem administrativen Machtgehalt schwache Dienstleistungen reduziert bleibt.²⁰ Der Strafvollzug ist aber ein klassischer Anwendungsbereich des staatlichen Gewaltmonopols und seiner ihm im Interesse einer Begrenzung der Macht innewohnenden Bindungen und rechtlicher Garantien. Es ist zugleich ein Bereich, der durch ein spezifisches Spannungsverhältnis begrenzter Rechtsbeschränkungen einerseits und Rechtsgewährung andererseits gekennzeichnet ist. Es reicht nicht aus, diese Rechtsbeschränkungen gesetzlich zu regeln. Vielmehr müssen sich die grundgesetzlichen Garantien im Gefängnisalltag immer aufs Neue bewähren. Insofern können die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Notwendigkeit des Gesetzesvorbehaltes für Rechtsbeschränkungen im Strafvollzug²¹ auch als Ausdruck einer stärkeren Sensibilisierung für die Rechtsstellung des Gefangenen und die Kontrolle von Grenzüberschreitungen gelten. Zugleich hat das Bundesverfassungsgericht mehrfach auf den Sozialstaatsauftrag des Grundgesetzes als verfassungsrechtliches Fundament des Resozialisierungsauftrags verwiesen.²² Es kommt also darauf an, ob und inwieweit sich ein wirksamer Schutz vor Rechtsverlust und die Erhaltung der Rechtssicherung wie auch sonst eine bestimmte programmatische Zielorientierung in einem kommerzialisierten System des Strafvollzuges implantieren lassen. Erwartungsgemäß stellt dieser Aspekt einen der Schwerpunkte der US-amerikanischen Diskussion über die Privatisierung der Gefängnisse dar; hier wird auch von Befürwortern das entscheidende Problem lokalisiert.²³ Im US-amerikanischen Verfassungsrecht gilt der Grundsatz: "The state cannot by delegation evade his own legal liabilities", ein Grundsatz, der sicher auch für unser Rechtssystem Geltung beansprucht. Er ist "steigerungsfähig", erstarkt also zum Verbot der Delegation, wenn nur so die Einhaltung der "legal liabilities" des Staates gewährleistet ist. In verfassungsrechtlich angelegten Stellungnahmen wird beklagt, daß "private prisons operate outside direct public scrutiny and outside the traditional checks and balances",²⁴ sorgt man

²⁰ *Ossenbühl, F.*: Die Erfüllung von Verwaltungsaufgaben durch Private. VVDStRL 29, 1971, S. 137, S. 201-202.

²¹ Vgl. grundlegend BVerfGE 33, 1.

²² Vgl. BVerfGE 35, 202; 40, 276; 45, 187, 239 sowie zum ganzen *Calliess, R.-P.* und *Müller-Dietz, H.*: Strafvollzugsgesetz. 4. Aufl., München 1986, Einl. Rdnr. 30 ff.

²³ Vgl. *McConville* (Fn. 4), S. 229 ff.

²⁴ *Dunham, D.*: Inmates' Rights and the Privatisation of Prisons. Columbia Law Review Bd. 86, 1986, S. 1475, S. 1494.

sich, daß selbst strenge Bedingungen und Standards als Vorgaben notwendigerweise unzureichend seien, sieht man größere Mißbrauchsfahren²⁵ und mahnt, "... the private economic goal of profit must not be allowed to displace prisoners' rights to a fair treatment".²⁶ Man geht sicher nicht fehl in der Annahme, daß die Gerichte in den USA an öffentliche und private Institutionen unter dem Blickwinkel von Rechtsschutz und Status des Gefangenen denselben Maßstab anlegen werden. Ob die privaten Gefängnisse unter solchen Auflagen rentierlich im Sinne der Investoren arbeiten können, erscheint aber mehr als zweifelhaft. Rein privatwirtschaftlich gedacht dürfte die Implementation der erforderlichen intensiven öffentlich-rechtlich organisierten Programm- und Kontrollstruktur - ganz zu schweigen von öffentlich-rechtlichen Reservatbereichen - ohnehin die Dysfunktionalität einer privatwirtschaftlich geführten Organisation bewirken mit der Folge, daß die Privatwirtschaft binnen kurzer Frist ihr Interesse verlieren oder nach Subventionen rufen wird.

Das staatliche Gewaltmonopol wird man jedenfalls nicht auf dem Altar der Privatisierung opfern dürfen; die damit einhergehende Formalisierung zählt zu den Grundbedingungen des Rechtsstaates. Zwar muß man *McConville*²⁷ konzедieren, daß der Staat ein Abstraktum ist, unmittlbarer Zwang also immer von Einzelnen ausgeübt wird. Nur ist der "Verantwortungsdurchgriff" einzig bei einer öffentlich-rechtlichen Organisationsform wirklich gewährleistet. Allgemeiner betrachtet: Solange der Vollzug sein Gepräge jedenfalls in starkem Maße durch Rechtsbeschränkungen erfährt, kommt eine Kommerzialisierung des Betriebs ganzer Institutionen nicht in Betracht. Freilich schließt das Verfassungsrecht nicht aus, daß bestimmte umschriebene Teilbereiche unter dem Dach öffentlich-rechtlicher Gesamtverantwortung von privater Hand übernommen werden. Dabei wird man einer Beteiligung Privater gegenüber um so aufgeschlossener sein können, je weniger macht- und entscheidungsintensiv diese Bereiche ausgestaltet sind und je stärker sie eine eigene sachimmanente Kontroll- und Verantwortungsstruktur entwickelt haben.

Sieht man den Grundsatz der Resozialisierung im Sozialstaatsprinzip verankert, mag in bestimmten Sachbereichen oder Übergangsformen des Vollzuges eine kontrollierte Einbeziehung Privater geradezu verfassungsrechtlich geboten erscheinen. Freilich steht hier wie gesagt nicht der Gedanke der Gewinnorientierung Pate, vielmehr sind andere Motive ausschlaggebend. Insofern trägt *Favoreus* Hinweis auf die "ré-

²⁵ *Wecht, D.*: Breaking the Code of Deferences: Judicial Review of Private Prisons. *Yale Law Journal* 96, 1987, S. 815, S. 831, S. 834.

²⁶ *Dunham* (Fn. 23), S. 1503.

²⁷ *McConville* (Fn. 4), S. 231.

integration sociale"²⁸ zwar die Beteiligung Privater am Vollzugs-geschehen, nicht indessen die Privatisierung des Vollzuges im Sinne einer Kommerzialisierung.

4. Kriminalpolitische Schlußfolgerungen

Privatwirtschaftlich betriebener Vollzug hat Tradition, freilich nicht die beste.²⁹ Insofern war man bislang geneigt, die Überwindung dieses Ansatzes eigentlich als kulturhistorische Leistung zu betrachten. Sicher: dem Strafvollzug ist kameralistisches Denken seit jeher vertraut. Der neue Aspekt des Privatisierungskonzeptes liegt freilich - hierauf hat schon *Christie* aufmerksam gemacht³⁰ - darin, daß der Profit nicht aus der Arbeit der Gefangenen stammt, sondern aus dem Umgang mit ihnen.

Kriminalpolitisch wird die Forderung nach Privatisierung auf zwei ineinander verwobene Argumente gestützt: Die Überfüllung der Gefängnisse einerseits und das Versagen des Vollzuges und seines "reformatory ideal" andererseits. Indes kann man der Überfüllung der Gefängnisse auch auf anderem Wege begegnen. Vor fünfzehn Jahren noch klang es in den USA anders. Da schlug die "National Advisory Commission on Criminal Justice" im Rahmen ihrer "Standards of Goals on Corrections" ein Moratorium für den Bau von Anstalten, die Minimalisierung der Anstaltsunterbringung und den Ausbau von Alternativen zur Unterbringung in geschlossenen Institutionen vor.³¹ Der Hinweis auf das Versagen des Vollzuges mit seinem "reformatory ideal" trägt zwar mehr den Charakter einer Hilfsbegründung, ist aber insofern von besonderem Gewicht, als er unseren Blick auf das Vollzugsziel lenkt. Die Implementation des komplexen Vollzugsziels der Resozialisierung mit den entsprechenden Angeboten eines differenzierten Vollzuges wird nämlich, wenn der Vollzug sich in einem privatwirtschaftlichen Sinne "rechnen" muß, kaum zu realisieren sein. Wer dieses Konzept ohnehin abgeschrieben hat und auf eine humanere sichere Verwahrung des Gefangenen setzt, rückt dem Ziel einer Privati-

²⁸ *Favoreu* (Anm. 15), S. 58.

²⁹ Vgl. zur historischen Dimension *McConville* (Fn. 4), S. 222, der freilich den schlechten Erfahrungen mit dem Hinweis begegnet, daß sich die Geschichte nicht wiederholen müsse.

³⁰ *Christie, N.*: Überlegungen zum Konzept Verbrechen. *KrimJ* 20, 1988, S. 50, S. 55, S. 50-62.

³¹ Vgl. *Jung, H.*: Schwerpunkte der Reform des Jugendstrafvollzuges. *Zeitschrift für Rechtspolitik* 10, 1977, S. 185, S. 189, S. 185-191.

sierung damit jedoch kaum näher, weil der Leitungsbereich der Anstalt einer Privatisierung entzogen ist und damit die Privatisierung im Sinne einer "total operation" ausgeschlossen ist.

Es sollte auch nicht der Eindruck entstehen, daß in den USA die Privatisierung des gesamten Vollzuges unmittelbar bevorstehe. Vielmehr liegt der "Privatanteil" unter einem Prozent³². Die meisten Einzelstaaten verhalten sich abwartend. Die Gegenbewegung hat mobil gemacht: Man könne doch nicht den Strafvollzug mit der Müllabfuhr gleichstellen,³³ sich aus der verfassungsrechtlichen Verantwortlichkeit für den Strafvollzug herausschleichen oder noch drastischer "Questions concerning people's freedom should not be contracted out to the lowest bidder".³⁴

Diese "defensive" Grundeinstellung zur Privatisierung - im Sinne einer Kommerzialisierung - verdient sicher Zustimmung. Allerdings lassen sich der Problematik auch positive Seiten abgewinnen. So hat sie unsere Aufmerksamkeit - wenn auch eher ungewollt - ganz allgemein auf die Notwendigkeit einer Integration privater Bemühungen in den Strafvollzug und damit auf das ungenutzte Potential des § 154 Abs. 2 StVollzG gelenkt. Resozialisierung läßt sich wenn überhaupt nur auf der Grundlage einer Kooperation von Staat und Gesellschaft erreichen. Weiter hat sie uns schlagartig bewußt gemacht, in welchem Umfang wir schon jetzt beim Betrieb von Einrichtungen - sei es im Zwischenbereich von ambulanten und stationären Institutionen (wie z.B. Jugendheimen), sei es in einem hochspezialisierten Teilbereich (wie z.B. Langzeittherapie bei drogenabhängigen Straftätern) - auf private Initiative setzen. Freilich ist in all diesen Fällen Profit nicht ausschlaggebend, auch wenn nicht verkannt werden soll, daß dem Sektor der freien Wohlfahrtspflege und gemeinnütziger Einrichtungen Rivalität, Konkurrenzdenken und eine Marktorientierung nicht völlig fremd sind.

Angesichts gleitender Übergänge wird man die Möglichkeit, weitere private Segmente in den Betrieb des öffentlich-rechtlich organisierten Strafvollzuges einzufädeln, nicht gänzlich ausschließen können. In Betracht kommt dies dort, wo es um die entscheidungsarme Infrastruktur des Vollzugsalltags geht. An sich wäre man geneigt, hierzu das Vorhalten von Anstaltsgebäuden selbst zu zählen, wäre da nicht die Sorge, daß sich daraus eine wachstumsorientierte Industrie entwickeln könnte.³⁵ Dies schließt selbstverständlich das Anmieten von Räumen und Gebäuden als Übergangslösung nicht aus. Auch die französische Variante einer Kooperation mit Privaten läßt diese nur ganz be-

³² So *McConville* (Fn. 4), S. 234.

³³ So *Beta, G.*: Don't privatize prisons. *Houston Chronicle* vom 10.5.1987.

³⁴ *Robbins* (Fn. 13), S. 326.

³⁵ Diese Sorge wird von *Christie* (Fn. 29), S. 55 f., geteilt.

schränkt zu, indem sie die "direction", "greffe" und "surveillance" für nicht privatisierungsfähig erklärt hat.³⁶ Daraus wird man freilich nicht im Umkehrschluß folgern dürfen, daß eine Privatisierung aller anderen Bereiche unbedingt und möglichst auf einmal angezeigt sei. Man wird vielmehr bedenken müssen, daß die Verpflichtung aller im Vollzug Tätigen zur Zusammenarbeit (§ 154 Abs. 1 StVollzG) einer Privatisierung insofern Grenzen setzt, als sie dem Vorstellungsbild der Rollen- und Funktionszersplitterung zu Recht eine Absage zugunsten eines Modells der Gesamtsteuerung erteilt hat. In einem solchen Modell öffentlich-rechtlicher Gesamtsteuerung könnte die Balance insgesamt gestört werden, wenn man zu viele private "profit centers" integrieren würde.

Die staats- und wirtschaftspolitische Botschaft der "Privatisierungskampagne" vermag in "Reinkultur" nach alledem nicht zu überzeugen. Was als Heilmittel gedacht ist, würde den Zustand des Strafvollzuges eher verschlimmern. Auch hier gelten die allgemeinen Vorbehalte, wonach Alternativen zur staatlich organisierten Strafrechtspflege am Schutz der individuellen Rechte der Betroffenen gemessen werden müssen und wonach das Konzept der Privatisierung dort auf Grenzen stößt, wo die kompensatorische Funktion des sozialen Rechtsstaates angesprochen ist. Nehmen wir daher die Forderung nach einer Privatisierung der Gefängnisse eher als Appell, den Strafvollzug stärker als Teil eines durchaus komplexen Interaktionsfeldes zwischen Privatem und Öffentlichem zu verstehen, in dem angefangen vom Privatunternehmer über Handwerkskammern, Schulen und Bildungsträger, Sozialbehörden, Einzelhandelsgeschäfte, Gewerkschaften, freie Wohlfahrtsverbände und private Vollzugshelfer viele ihren Platz haben und möglicherweise noch mehr Platz beanspruchen sollten, als ihnen bisher eingeräumt worden ist.

³⁶ Vgl. Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 87-432 vom 22.6.1987 relative au service public pénitentiaire.

5. Summary

The general deregulation campaign has reached the penal institutions. Prison overcrowding, scarce public resources, scepticism with regard to the rehabilitative model and the widespread search for alternatives to the state-based criminal justice system seem to call for unorthodox approaches to penal problems such as the privatization of prisons. However, the concept of privatization of prisons has yet to stand the constitutional test. In particular, it seems doubtful whether it is feasible to implement a working system of safeguards for the prisoner's individual rights within the framework of a commercially run prison system, not to speak of the complex goal of rehabilitation. On the other hand, privatization, taken in its participatory connotation, certainly deserves to be looked at more closely especially in the field of non-custodial institutions.

Selbst- und Fremdwahrnehmung der Berufsrolle beim Strafvollzugspersonal.

Untersuchungen zum Problem der Stereotypisierung

Friedrich Lösel, Hans-Georg Mey, Alwin Molitor

Inhalt

1. Fragestellung
2. Methode
3. Ergebnisse
 - 3.1 Eigene und vermutete Rollenanforderungen der Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes
 - 3.2 Eigene und vermutete Rollenanforderungen der Sozialarbeiter
 - 3.3 Zusammenfassender Vergleich
 - 3.4 Vergleich vermuteter mit tatsächlichen Rollenanforderungen
4. Diskussion
5. Summary
6. Literatur

Im Strafvollzugsgesetz der Bundesrepublik Deutschland ist zwar das Ziel der Spezialprävention herausgehoben (§ 2 StVollzG), es besteht jedoch weitgehend Konsens darüber, daß entsprechende Gestaltungsgrundsätze in der Praxis nur partiell realisiert worden sind. Gleichwohl halten selbst kritische "Beobachter" an dem Prinzip einer Resozialisierungsorientierung in kleinen Schritten fest (z.B. *Wagner 1984*). Trotz der international vieldiskutierten "Trendwende" in der Kriminalpolitik lassen sich solche Schritte in der Praxis des bundesdeutschen Strafvollzugs erkennen (vgl. *Kaiser, Kerner u. Schöch 1983, Preusker 1987, Rotthaus 1987*). Wenngleich es in der Bundesrepublik an vergleichbaren Verlaufsdaten fehlt und Rückfallstatistiken sehr schwierig zu interpretieren sind, legen auch die neuesten Zahlen des Bundes-Zentralregisters weitere Bemühungen nahe: Bei den Freiheitsstrafen des Erledigungsjahrgangs 1981, die nicht zur Bewährung ausgesetzt wurden, bei denen die Bewährung widerrufen wurde oder bei denen es zu einer "Restaussetzung" kam, ist nach fünf Jahren in ca. 64 % der Fälle erneute Straffälligkeit festzustellen, davon in ca. 49 %

der Fälle mit einer Verurteilung zu Freiheitsstrafe (Werte für Jugendliche deutlich höher). Bei einer Beurteilung der jüngeren Entwicklung der Strafvollzugsreform ist außerdem zu berücksichtigen, daß eine Umsetzung des Ziels der Spezialprävention durch Überbelegung, Arbeitslosigkeit, Drogenabhängigkeit, AIDS und andere Vollzugsprobleme sehr erschwert worden ist. Im Zuge der Bevölkerungsentwicklung zeichnen sich mit der Abnahme der besonders kriminalitätsbelasteten Population der jungen Erwachsenen Umstände für den Strafvollzug ab, die - falls es nicht zu institutionellen "Sog-Effekten" kommt - für eine spezialpräventive Gestaltung günstiger sein dürften (vgl. Pfeiffer 1986; Dünkel 1987; Hesener u. Jehle 1987).

Wie in anderen Bereichen des Kriminaljustizsystems sind die Diskrepanzen zwischen rechtlichen Schemata und dem faktischen Funktionen des Strafvollzugs nichts Ungewöhnliches (vgl. Ebbesen u. Konecni 1982). Geht man davon aus, daß einerseits die rechtlichen Rahmenbedingungen nur partiell oder verzögert in die letztlich verhaltensbestimmenden Details des Alltags "durchschlagen" und andererseits zu einer Entwicklung in kleinen Schritten keine realistische Alternative besteht, stellt sich das Problem der Organisationsentwicklung (OE). Auch nach den Erfahrungen in der Behandlungsforschung ist eine Verstärkung der organisationspsychologischen Perspektive im Strafvollzug angezeigt (vgl. Lösel, Köferl u. Weber 1987). Vermutlich wegen des Sonderstatus der "totalen Institution" werden jedoch allgemeine Überlegungen zur OE (z.B. Beer 1976; French u. Bell 1977; Cascio 1986) bislang noch wenig auf den Strafvollzug übertragen. In der Bundesrepublik haben z.B. Ohler (1977), Braune, Klapprott, Linz, Lösel u. Runkel (1983b) und Kühne (1986) einige Konzepte vorgeschlagen. Nach Braune u. a. (1983b) sind insbesondere folgende Strategien zu berücksichtigen:

- a) **Diagnostische Strategien:** zum Beispiel verbesserte Individualdiagnostik zur Auswahl und Platzierung von Mitarbeitern, aggregierte Individualdaten bzw. Organisationsdiagnosen hinsichtlich Arbeitsabläufen, beruflichen Einstellungen, Rollenproblemen etc.
- b) **Strategien der Personalentwicklung:** zum Beispiel Maßnahmen der beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Supervision, Kompetenzförderung on the job, integrierte Curricula etc.
- c) **Strategien der Arbeitsorganisation und Umweltgestaltung:** zum Beispiel Gestaltung von Arbeits-, Informations- und Entscheidungsabläufen durch Delegation der Verantwortung, Autonomie von Arbeitsbereichen, verbesserte Konferenzmethoden, problembezogene Arbeitsgruppen im Sinne von "quality circles" sowie Be-

einflussung formeller und informeller Belohnungs- und Sanktions-systeme etc.

Die vorliegende Arbeit ist der Organisationsdiagnostik gewidmet, insbesondere der Rolle des Strafvollzugspersonals. Trotz "klassischen" organisationssoziologischen Arbeiten von *Clemmer (1940)*, *Cressey (1959)*, und *Wheeler (1961)* hat die Forschung dem Personal des Strafvollzugs bis in die siebziger Jahre wenig Aufmerksamkeit geschenkt (vgl. *Carney 1974*). Noch 1976 stellte z.B. *Hawkins* (S. 85) fest: "It is in fact remarkable how little serious attention has been paid to prison officers in the quite extensive literature on prisons and imprisonment." Inzwischen hat sich die empirische Forschung über das Strafvollzugspersonal aber deutlich verstärkt; z.B. existieren Untersuchungen über

- Einstellungen und Persönlichkeitsmerkmale (z.B. *Leky 1973; Farmer 1977; Blickhan, Braune, Klapprott, Linz u. Lösel 1978; Poole u. Regoli 1980; Kauffman 1981; Rosner 1983; Williams u. Soutar 1984; Jurik 1985; Seitz 1987, in press*);
- Rollenwahrnehmungen und Rollenkonflikte (*Däumling u. Possehl 1970; Thomas 1974; Klapprott, Blickhan, Braune, Linz u. Lösel 1976; Hepburn u. Albonetti 1979; Klingemann 1981; Braune u.a. 1983a; Rosner 1983, 1984*);
- Merkmale des erlebten Organisationsklimas (z.B. *Moos 1975; Thornton 1985*);
- beruflichen Streß und Arbeitszufriedenheit (z.B. *Cheek u. Stefano-Miller 1983; Braune u.a. 1983a; Rosner 1983; Lasky, Gordon u. Srebalus 1986; Long, Shouksmith, Voges u. Roache 1986*);
- Strukturen spezieller Arbeitsfelder (*Hohmeier 1973; Krüger 1973; Braune u.a. 1980; Katein, Kury u. Waldert 1986; Lösel u. Bliesener 1987, in press*);
- die Evaluation von Maßnahmen der Personalentwicklung (*Blickhan, Braune, Klapprott, Linz u. Lösel 1980; Braune, Klapprott, Linz, Lösel u. Runkel 1982, 1983b; Lindquist u. Whitehead 1986*).

In den eigenen früheren Untersuchungen (z.B. *Blickhan u.a. 1978; Braune u.a. 1983a*) zeigte sich u.a., daß die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes entsprechend dem gesetzlich bedingten Rollenkonflikt (*Müller-Dietz, 1977*) ein deutliches Spannungsfeld zwischen Erwartungen der Resozialisierung/Betreuung und der Sicherheit/Ord-

nung erleben. Die wahrgenommenen Rollenanforderungen seitens der Sozialdienste und Gefangenen liegen deutlich im Bereich der Resozialisierung/Betreuung. Die Forderungen der Anstaltsleitung und des Aufsichtsdienstes werden dagegen mehr im Bereich der Sicherheit/Ordnung wahrgenommen, wobei sich Diskrepanzen zwischen der eigenen Rollen-Definition und der seitens von Kollegen wahrgenommenen zeigen (vgl. auch *Kauffman 1981*). Die Rollenwahrnehmung korreliert zum Teil substantiell mit anderen beruflichen Einstellungen. Die Einstellungen zu den Gefangenen, zur Resozialisierung, zur Fortbildung etc. sind ziemlich konsistent und durch eine zentrale Dimension der positiven vs. negativen Evaluation von Gefangenen gekennzeichnet. Es bestehen Korrelationen zwischen den berufsbezogenen Einstellungen und allgemeinen Erziehungseinstellungen bzw. Persönlichkeitsmerkmalen wie Unduldsamkeit/Autoritarismus. Ältere bzw. berufserfahrene Beamte sind nicht negativer eingestellt; es deutet sich aber ein aus der Sozialisation in anderen Institutionen bekannter, umgekehrt U-förmiger Zusammenhang an (vgl. auch *Regoli, Poole u. Shrink 1979*). Die Einschätzung der institutionellen Wirksamkeit des Strafvollzugs ist im Durchschnitt niedrig. Soweit eine geringe persönliche Arbeitszufriedenheit besteht, bezieht sie sich aber weniger auf Soll-Ist-Diskrepanzen hinsichtlich der eigenen Tätigkeit als sozialer Arbeit, sondern mehr auf allgemeine berufliche Defizite (Aufstiegsmöglichkeiten, Belastung, Bezahlung).

In einer weiteren Untersuchung beschäftigten wir uns mit der Berufsrolle der Anstaltspsychologen (vgl. *Lösel u. Bliesener 1987*). Die Abbildung 1 zeigt die Intensität der Erwartungen, so wie sie die Psychologen von den verschiedenen Rollenpartnern an sich gerichtet erleben bzw. an sich selbst richten (= Psychologen). In der wegen der Mediatorenfunktion der Psychologen um Aufgaben der Organisationsgestaltung und -entwicklung erweiterten Rollenstruktur nahmen die Befragten wahr, daß Anstaltsleitung und Vollzugsdienst von ihnen eine stärkere Orientierung in Richtung auf Sicherheit, Ordnung und reibungslosen Dienstablauf erwarteten als die Gefangenen, die Sozialarbeiter und sie selbst. Bei letzteren überwogen Forderungen der Behandlung, Beratung und Resozialisierung. Entgegen dem Stereotyp der einseitigen Behandlungsorientierung betonten die Psychologen auch Rollenmerkmale der Organisationsgestaltung und -entwicklung.

Bei der Analyse des Zeitbudgets, das die Psychologen de facto für die einzelnen Tätigkeitsfelder aufwenden können, wurde aber deutlich, daß der gewünschte organisationspsychologische Rollenanteil unterrepräsentiert war. Naturgemäß wirkten sich bei der Aufteilung der Arbeitsbereiche die Vollzugsformen stark aus: In den sozialtherapeutischen Anstalten konnte mehr Zeit für die Behandlung und Beratung aufgewandt werden, während in den traditionellen Vollzugsformen

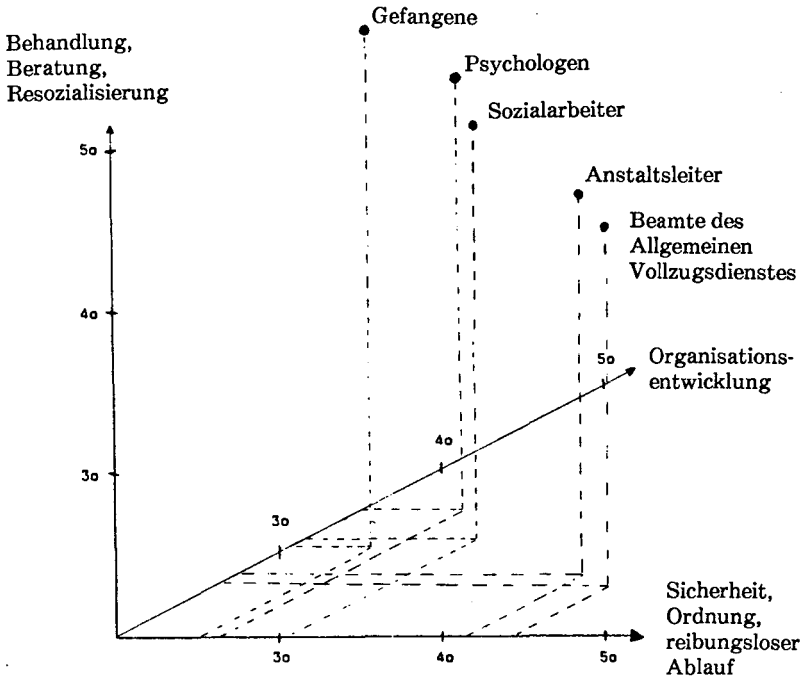


Abbildung 1: Die Rollenansprüche der Psychologen an sich selbst im Verhältnis zu den perceptierten Rollenansprüchen von Seiten der übrigen Anstaltsmitglieder (Lösel u. Bliesener 1987)

mehr Zeit für Zugangsbeurteilung, gutachtliche Stellungnahmen und betreuerische Aufgaben verwandt werden mußte. Darüber hinaus traten Effekte der Personalbesetzung in den Anstalten auf: Psychologen, die in Anstalten tätig waren, in denen ein ungünstiges Personal-Belegungsverhältnis bestand, waren mehr mit Tätigkeiten der Sicherung, der Ordnung und des reibungslosen Ablaufes und weniger mit Behandlungs-, Beratungs- und Resozialisierungsaufgaben beschäftigt als ihre Kollegen in Anstalten mit einem günstigen "Personalschlüssel". Insgesamt bestätigte sich ein allgemeiner organisationspsychologischer Ansatz, nach dem sich situative Merkmale der Organisation auf die

Verhaltensstrukturen auswirken (vgl. *Inkson, Payne u. Pugh 1967; Kieser u. Kubicek 1983*).

1. Fragestellung

Die skizzierten Ergebnisse zeigen eine Reihe von Ansatzpunkten und Problemen für die OE im Strafvollzug auf. Auf einige von ihnen sind wir an anderer Stelle eingegangen (vgl. *Braune u.a. 1983b; Lösel u. Bliesener, in press*). In der vorliegenden Arbeit widmen wir uns näher der Thematik der Rollenwahrnehmungen. Wir gehen dabei vom psychologischen Rollenbegriff im Sinne der gemeinsamen, normativen Erwartungen an Positionsinhaber aus. Die bisherigen Ergebnisse zum Spannungsfeld zwischen Rollenanforderungen der Resozialisierung, Betreuung und der Sicherheit/Ordnung legen nahe, daß zwischen den verschiedenen Personal-Subgruppen im Strafvollzug erhebliche Zielkonflikte gesehen werden, die einer funktionalen OE entgegenstehen. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß in unseren - wie auch anderen - Erhebungen zumeist nur die Sichtweise einer Personalgruppe separat erfaßt wurde. Untersuchungsgegenstände waren das Autostereotyp und das reflektierte Fremdbild im Sinne von *Sodhi, Bergius u. Holzkamp (1957)*, d.h. Urteile der Art $S_1 \rightarrow S_1$ und $S_1 \rightarrow (S_2 \rightarrow S_1)$. Dieses Vorgehen gibt noch keinen Aufschluß darüber, inwieweit die den anderen Personalgruppen zugeschriebenen Kategorien tatsächlich zutreffen. Prozesse der Kategorisierung führen dazu, daß die Differenzen zwischen Angehörigen einer Kategorie minimiert und die Differenzen zwischen verschiedenen Kategorien akzentuiert werden (vgl. *Tajfel u. Wilkes 1963*). Es ist deshalb anzunehmen, daß die genannten Rollenanalysen auch Stereotypen innerhalb des Strafvollzugs widerspiegeln. Da Rollen und Stereotype sehr ähnliche kategoriale und normative Qualitäten aufweisen (vgl. *Kelvin 1970*, S. 111 ff.), jedoch in einem Fall innerhalb von Gruppen und im zweiten Fall zwischen Gruppen differenzieren, ergibt sich die theoretisch wie praktisch interessante Fragestellung, ob das Spannungsfeld zwischen den beiden Arten von Erwartungen nicht stärker mit bestimmten Personal-Subgruppen in Zusammenhang gebracht wird als es der faktischen Binnenstrukturierung im Strafvollzug entspricht. Ein früheres Nebenergebnis, wonach die Rollenanforderungen von Anstaltsleitern an die Aufsichtsbeamten deren Rollen-Selbstdefinition ähnlicher sind als sie meinen, deutet zumindest in diese Richtung (vgl. *Klapprott u.a. 1976*).

Die folgende Studie ist daher der Frage gewidmet, wie sich der im Gesetz ausgelegte Zielkonflikt zwischen Resozialisierung/Betreuung und Sicherheit/Ordnung in den arbeitsplatzbezogenen Rollenwahrneh-

mungen von verschiedenen Personal-Subgruppen aus denselben Anstalten widerspiegelt. Mehr als bislang versuchen wir also, die unmittelbare wechselseitige Erfahrung zu erfassen. Ausgewählt werden die Subgruppen der Sozialarbeiter und der Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes als jeweilige Vertreter von Stabs- und Linienfunktionen.¹ Beide Gruppen repräsentieren konträre Pole der hier interessierenden Stereotypenproblematik, indem sie häufig einfunktional den Zielen des Strafvollzugsgesetzes zugeordnet werden: Die Sozialarbeiter sollen die Resozialisierung mit "vorantreiben", der Vollzugsdienst soll die Sicherung der Gefangenen übernehmen. Der durch das Gesetz bedingte Zielkonflikt enthält jedoch zugleich Rollenkonflikte innerhalb beider Berufsgruppen, da z.B. auch der Vollzugsdienst betreuend arbeitet und der Sozialdienst Sicherungs- und Ordnungsforderungen erfüllen muß.

2. Methode

Die hier referierte Rollenanalyse war Teil einer umfangreicheren Befragung, die sich mit der Prüfung organisations- und persönlichkeitspsychologischer Hypothesen befaßte (u.a. mit der Arbeitszufriedenheit und dem Zynismuskonzept). Befragt wurden 89 Beamte des Allgemeinen Vollzugsdienstes und 14 Sozialarbeiter aus drei geschlossenen Anstalten des nordrhein-westfälischen Justizvollzugs. Zusätzlich machten sieben Anstaltsleiter Angaben über die Rollen Anforderungen an die beiden Mitarbeitergruppen. Das durchschnittliche Alter und die durchschnittliche Zeit der Tätigkeit im Justizvollzug betragen 40 und 11 Jahre bei den Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes, 34 und 7 Jahre bei den Sozialarbeitern sowie 49 und 19 Jahre bei den Anstaltsleitern.

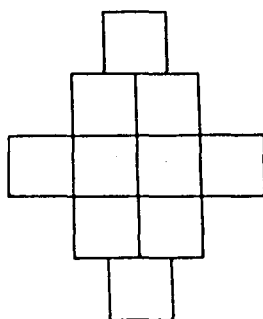
Die Befragung geschah schriftlich und anonym. Der Rücklauf betrug bei den Sozialarbeitern und Anstaltsleitern 70 %, beim Allgemeinen Vollzugsdienst 52 %. Die Rollenwahrnehmungen wurden wie in den früheren Erhebungen mit der von *Klapprott u.a. (1976)* entwickelten Q-Sort-Methode erfaßt, und zwar mit Items der von *Rosner (1983)* verwendeten Kurzversion. Es wurden folgende zehn Rollenforderungen vorgegeben:

¹ Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland sind nach dem Stab-Linien-Prinzip organisiert. An der Spitze der Anstalt steht der Anstaltsleiter. Der Linie sind die Verwaltung, die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes zugeordnet. Stabsfunktion nehmen die Fachdienste ein: Ärzte, Psychologen, Lehrer, Seelsorger und Sozialarbeiter (zum Organisationsprinzip vgl. *Ohler 1977*).

1. Pünktlichkeit und wenig Fehlzeiten (z.B. wenig Krankentage)
2. Gespräche führen mit den Gefangenen
3. Auf die Einhaltung der Vorschriften achten
4. Die Gefangenen vorbereiten auf die Entlassung
5. Für Kollegen einspringen und Überstunden machen
6. Die Gefangenen dazu anhalten, daß sie eigene Interessen entwickeln
7. Darauf achten, daß die Gefangenen ihre Arbeit fleißig und korrekt ausführen
8. Die Gefangenen dabei unterstützen, daß sie offen ihre Meinung sagen und ihre Gefühle äußern können
9. Darauf achten, daß die Gefangenen Ordnung in der Zelle halten und sich ordentlich kleiden
10. Darauf achten, daß die Gefangenen Umgangsformen lernen, mit denen sie später am Arbeitsplatz keine Schwierigkeiten bekommen.

Die Items sind zwei Kategorien zugeordnet: Aufgaben der "sozialen Betreuung" der Gefangenen (hier die geraden Item-Nrn.) und Aufgaben der "Sicherheit, Ordnung und Zuverlässigkeit" (ungerade Item-Nrn.). Im Sinne einer erzwungenen Verteilung ordneten die Befragten die zehn Items nach ihrer relativen Bedeutsamkeit in ein vorgegebenes Schema ein (siehe Abbildung 2).

Worauf achte ich selbst im Dienst?



Von mir
sehr stark
beachtet

Von mir
im mittleren Maße
beachtet

Von mir
weniger stark
beachtet

Abbildung 2: Q-Sort für das Selbstbild

Die Gewichtigkeit der einzelnen Aufgaben wurden aus unterschiedlicher Sicht beurteilt. Die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes und die Sozialarbeiter gaben an,

- (a) worauf sie selbst im Dienst mehr oder weniger stark achten (Selbstbild);
- (b) was ihrer Meinung nach die eigenen Kollegen, die jeweilige andere Personalgruppe und die Anstaltsleiter von ihnen erwarten (vermutetes Fremdbild);
- (c) was sie an der Tätigkeit der anderen Personalgruppen für mehr oder weniger wichtig halten (tatsächliches Fremdbild).

Die Bearbeitung nach (c) wurde auch von den Anstaltsleitern vorgenommen.

3. Ergebnisse

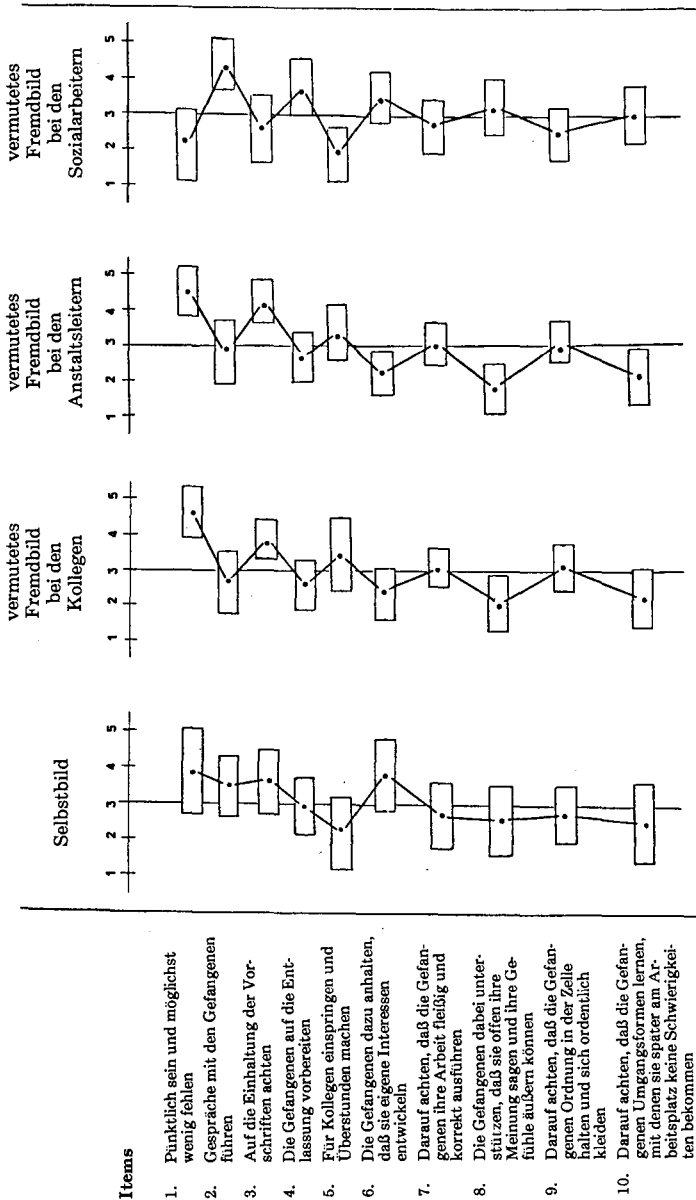
3.1 Eigene und vermutete Rollenanforderungen der Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes

Eine Übersicht über die Ergebnisse bietet Abbildung 3. Eingezeichnet sind die durchschnittlichen Rangplätze der einzelnen Rollenanforderungen und die jeweiligen Standardabweichungen (Balkenlänge = + 1s). Bei den vermuteten Fremdbildern der Anstaltsleiter und der Kollegen des Aufsichtsdienstes sind die Profile sehr ähnlich (Profilkorrelation $r = .98$).² Das vermutete Anforderungsprofil seitens der Sozialarbeiter fällt demgegenüber deutlich anders aus. Die Profilkorrelationen zu den vermuteten Fremdbildern betragen $-.58$ (Anstaltsleiter) und $-.69$ (Kollegen). Das Selbstbild der Aufsichtsbeamten weicht teilweise vom vermuteten Fremdbild bei den Kollegen ab, korreliert mit diesem und dem bei den Anstaltsleitern aber stärker als mit dem vermuteten Fremdbild bei den Sozialarbeitern ($.59$ und $.66$ vs. $.11$).

Faßt man einerseits die Sicherheits- und andererseits die Betreuungsanforderungen zusammen, ergibt sich folgendes Bild: Der Sicherheit, Ordnung und Zuverlässigkeit messen die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes selbst sowie aus ihrer Sicht die Kollegen und die Anstaltsleitung die höchste, die Sozialarbeiter die geringste Bedeutung bei. Bei den Betreuungsaufgaben verhält es sich umgekehrt (siehe Tabelle 1).

² Der Korrelationskoeffizient als Maß der Ähnlichkeit des Profilverlaufs ist im vorliegenden Fall ein hinreichender Indikator für die Übereinstimmung. Zusätzliche Distanzmaße (z.B. Euklidische Distanzen) sind deshalb nicht erforderlich, weil das verwendete Q-Sort-Verfahren zu Zwangswahlen führt. Hohe Werte bei einem Item führen dabei automatisch zu niedrigeren bei den anderen, so daß im Verlauf ähnliche, jedoch auf den Skalen parallel verschobene Profile nicht möglich sind. Die Signifikanzgrenze der berechneten Korrelationen liegen (zweiseitig) bei $.58$ ($p < .05$), $.73$ ($p < .01$) und $.82$ ($p < .001$). Der Signifikanz von Korrelationen sollte hier aber nicht zu viel Gewicht beigemessen werden, da die Eingänge - die 10 Items - nicht unabhängig voneinander sind und es sich um durchschnittliche Rangplätze handelt, die bei den einzelnen Personal-Subgruppen auf unterschiedlichem N basieren. Korrelationsunterschiede werden deshalb nur hinsichtlich ihrer Größenordnung und Richtung berücksichtigt und nicht über die z-Verteilung auf Signifikanz getestet.

Abbildung 3: Die Rollenanforderungen an die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes

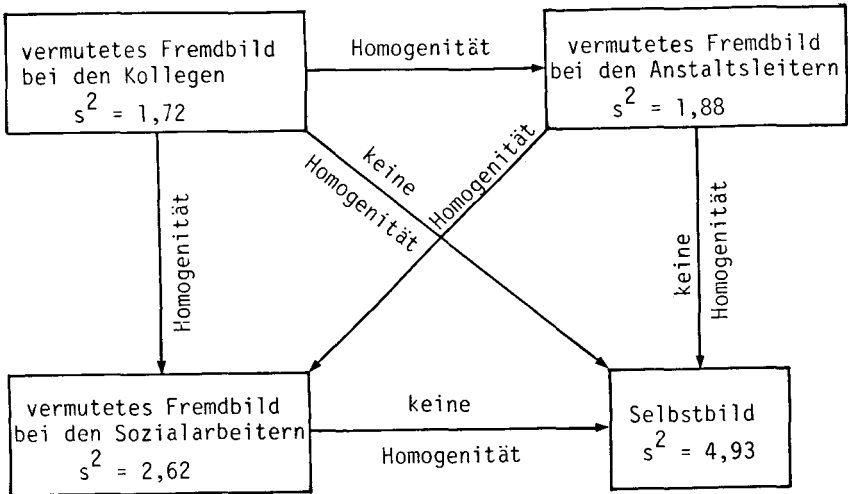


Anmerkung: Die Balken um die Mittelwerte herum stellen die Streuungsbereiche ($\pm 1 s$) dar.

Tabelle 1: Mittelwerte, Standardabweichungen u. Friedmans Zwei-Wege-Rangvarianzanalyse für die vom Vollzugsdienst perceptierten Rollenanforderungen

Rollensender	Rollenanforderungen:			
	Sicherheit, Ordnung, Zuverlässigkeit		soziale Betreuung der Gefangenen	
	M	s	M	s
Beamte des Allgemeinen Vollzugsdienstes (Selbst)	15,43	2,22	14,57	2,22
Kollegen	18,24	1,31	11,76	1,31
Sozialarbeiter	12,05	1,62	17,95	1,62
Anstaltsleiter	18,21	1,37	11,79	1,37
Chi ² p	172,71 < 0,0001		172,41 < 0,0001	

Aus der Abbildung 3 läßt sich erkennen, daß die Selbstanforderungen und vermuteten Anforderungen unterschiedlich streuen, d.h. es treten unterschiedlich starke Übereinstimmungen zwischen den Befragten auf. Am geringsten fällt die Streubreite bei den Erwartungen aus, die die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Kollegen annehmen. Hier sind die Balken um das Mittelwertsprofil kürzer als bei den anderen Profilen. Ebenso einheitlich urteilen die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes, wenn es um das vermutete Fremdbild bei den Anstaltsleitern geht. Eine größere Urteilsstreuung findet sich in der Spalte des vermuteten Fremdbildes bei den Sozialarbeitern. Am uneinheitlichsten urteilen die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes hinsichtlich der Forderungen, die sie an sich selbst stellen. Die in Abbildung 3 erkennbaren Streuungsunterschiede bestätigen sich, wenn man die Varianzen in den zusammengefaßten Werten paarweise auf Homogenität prüft (siehe hierzu Abbildung 4).



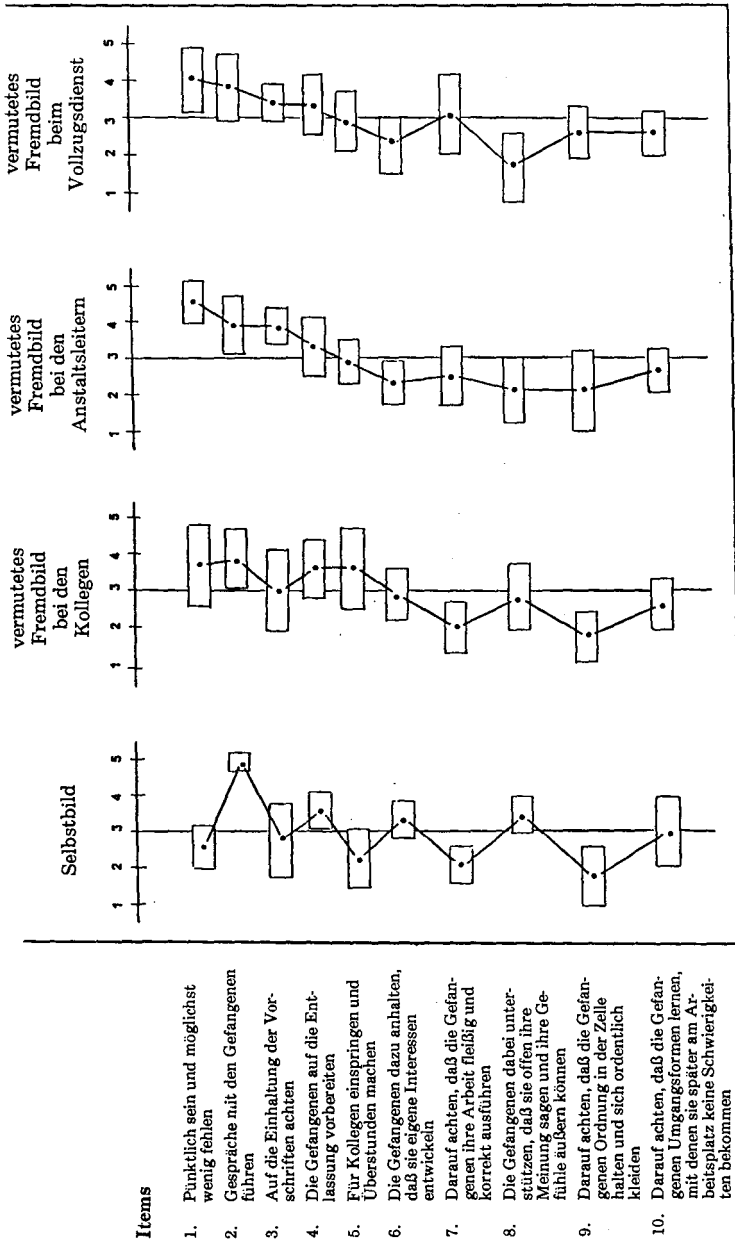
Anmerkung: Jeder Pfeil weist auf eine geprüfte Beziehung hin. Die Pfeilspitze zeigt dabei auf die wahrgenommene Erwartung, deren durchschnittliche Urteilsstreuung größer ist.

Abbildung 4: Ergebnisse der Varianzhomogenitätsprüfung (Vollzugsdienst)

3.2 Eigene und vermutete Rollenanforderungen der Sozialarbeiter

Die durchschnittlichen Anforderungsprofile sind in Abbildung 5 dargestellt. Das Profil der Rollen-Selbstdefinition korreliert mit dem vermuteten Fremdbild der Kollegen zu .59, mit dem des Allgemeinen Vollzugsdienstes zu .15 und mit dem der Anstaltsleiter zu .27. Die von den Anstaltsleitern und den Vollzugsbeamten ausgehenden Anforderungen werden ziemlich ähnlich gesehen ($r = .91$). Das bei den Kollegen vermutete Anforderungsprofil hängt deutlicher mit den bei den anderen vermuteten Fremdbildern zusammen als das Selbstbild (Kollegen - Allgemeiner Vollzugsdienst: .54; Kollegen - Anstaltsleiter: .71).

Abbildung 5: Die Rollenanforderungen an die Sozialarbeiter



Anmerkung: Die Balken um die Mittelwerte herum stellen die Streuungsbereiche ($\pm 1 s$) dar.

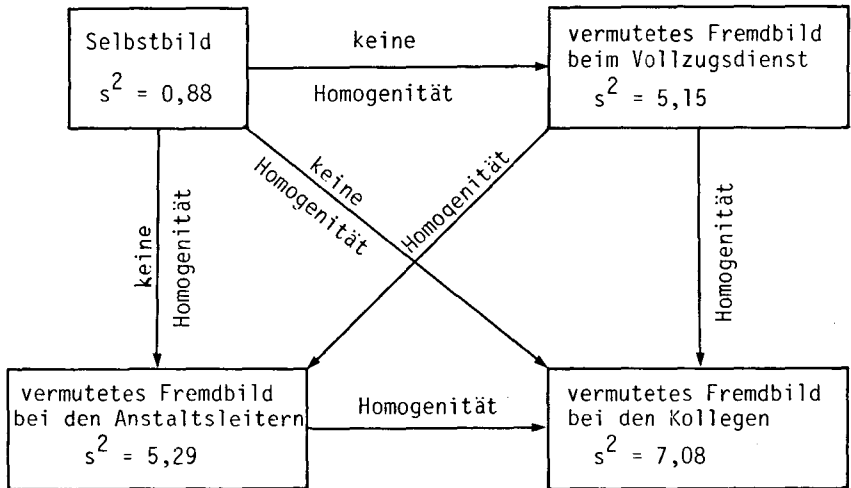
Werden die eigenen Rollenanforderungen der Sozialarbeiter und diejenigen, die sie bei den Kollegen, den Anstaltsleitern und dem Vollzugsdienst an sich selbst gerichtet vermuten, inhaltlich zusammengefaßt, entsteht folgendes Bild (siehe Tabelle 2): Dem Aufgabenbereich der sozialen Betreuung der Gefangenen schreiben die Sozialarbeiter und ihre Kollegen die größte Wichtigkeit zu, während sie meinen, daß die Anstaltsleiter und die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes ein stärkeres Engagement der Sozialarbeiter im Aufgabenbereich Sicherheit, Ordnung und Zuverlässigkeit erwarten.

Tabelle 2: Mittelwerte, Standardabweichungen u. Friedmans Zwei-Wege-Rangvarianzanalyse für die vom Vollzugsdienst perzeptierten Rollenanforderungen

Rollensender	Rollenanforderungen:			
	Sicherheit, Ordnung, Zuverlässigkeit		soziale Betreuung der Gefangenen	
	M	s	M	s
Sozialarbeiter (Selbst)	11,57	0,94	18,43	0,94
Kollegen	14,14	2,66	15,86	2,66
Beamte des Allgemeinen Vollzugsdienstes	16,07	2,27	13,93	2,27
Anstaltsleiter	15,93	2,30	14,07	2,30
Chi ² p	22,18 < 0,0001		22,18 < 0,0001	

In der Abbildung 6 sind wiederum die Ergebnisse der Varianzhomogenitätsprüfung dargestellt. Am uneinheitlichsten ist das Meinungsbild der Sozialarbeiter bei der Beurteilung, was die Kollegen von ihnen erwarten. Etwas geringer, aber dennoch stark ausgeprägt, sind die inter-individuellen Unterschiede in der Wahrnehmung der Rollenanforderungen der Anstaltsleiter und der Beamten des Allgemeinen

Vollzugsdienstes. Am geringsten fällt die Varianz bei den Rollenerwartungen aus, die die Sozialarbeiter an sich selbst herantragen.



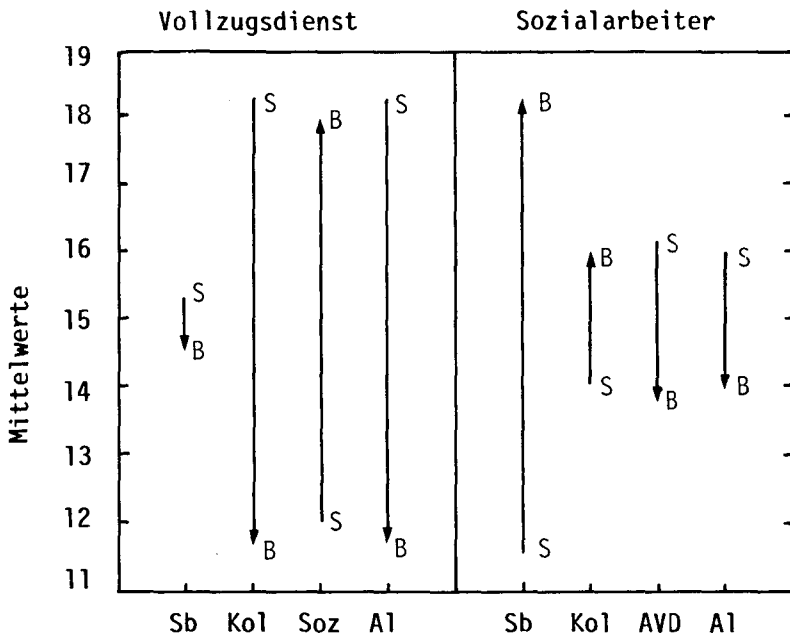
Anmerkung: Jeder Pfeil weist auf eine geprüfte Beziehung hin. Die Pfeilspitze zeigt dabei auf die wahrgenommene Erwartung, deren durchschnittliche Urteilsstreuung größer ist.

Abbildung 6: Ergebnisse der Varianzhomogenitätsprüfung (Sozialarbeiter)

3.3 Zusammenfassender Vergleich

In der Abbildung 7 sind die mittleren Rangplätze der Selbst- und vermuteten Fremdbilder hinsichtlich der Kategorien "soziale Betreuung der Gefangenen" (B) sowie "Sicherheit, Ordnung und Zuverlässigkeit" (S) eingetragen. Zur besseren Orientierung ist die Spannbreite zwischen diesen beiden Faktoren mit Pfeilen dargestellt, deren Spitze jeweils auf die Kategorien der sozialen Betreuung weisen.

Während im Selbstbild der Beamten beide Rollenkategorien fast die gleiche Gewichtung aufweisen, sind die vermuteten Anforderungen bei Kollegen und Leitung deutlich in Richtung Sicherheit/Ordnung/Zuverlässigkeit ausgeprägt. Der große Unterschied im vermuteten Fremdbild der Sozialarbeiter zeigt sich an der umgekehrten Ausrichtung des Pfeiles. Anders bei den befragten Sozialarbeitern: Hier ist die vermutete starke Betonung der Betreuung als Aufgabeninhalt durch den langen Pfeil veranschaulicht. Die Erwartung der Kollegen hat zwar die gleiche Richtung, die Aufgabenschwerpunkte sind aber nicht so ausge-



- Legende:
- B soziale Beratung der Gefangenen
 - S Sicherheit/Ordnung/Zuverlässigkeit
 - Sb Selbstbild
 - Kol vermutetes Fremdbild bei den Kollegen,
 - Soz bei den Sozialarbeitern,
 - Al bei den Anstaltsleitern,
 - AVD beim Vollzugsdienst

Abbildung 7: Eigen- und Fremderwartungen von Seiten verschiedener Berufsgruppen

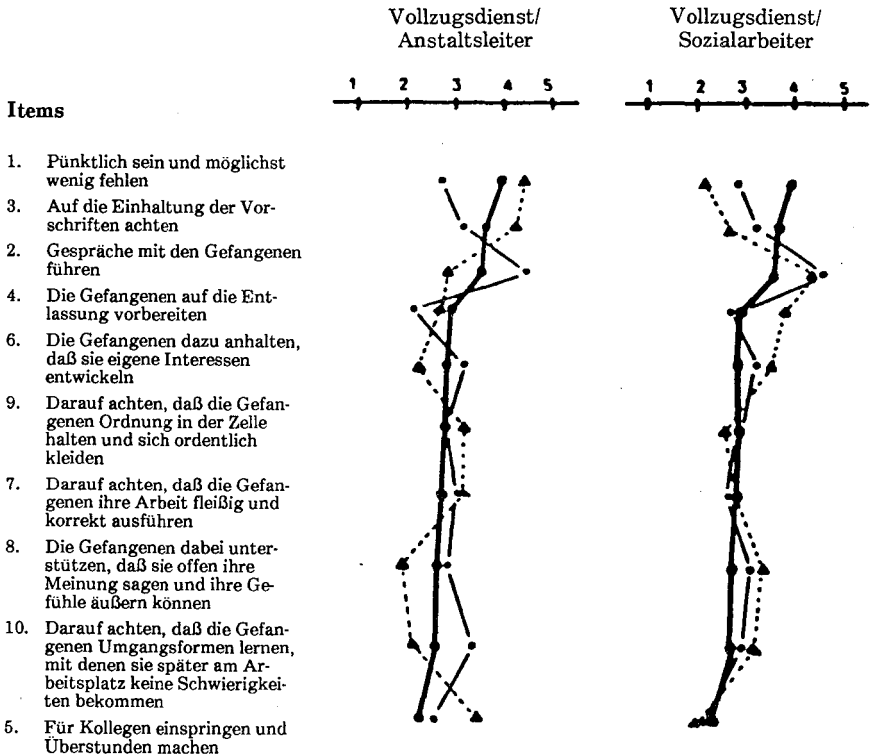
prägt. Demgegenüber erwarten in der Wahrnehmung der Sozialarbeiter die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes und die Anstaltsleiter eine - ebenfalls nicht sehr stark ausgeprägte - stärkere Ausrichtung an Sicherheit/Ordnung und Zuverlässigkeit.

3.4 Vergleich vermuteter mit tatsächlichen Rollenanforderungen

Der vorherige Vergleich zwischen Selbst- und vermuteten Fremdbildern drückt das persönliche Erleben von Rollenübereinstimmungen bzw. -konflikten aus. Um zu klären, inwieweit diese subjektive Einschätzung den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht, wurden die Personalgruppen aufgefordert, auch ihre Erwartungen an die jeweils andere Subgruppe in die Q-Sorts einzuordnen. In der Abbildung 8 ist der Vergleich zwischen dem Selbstbild der Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes, dem vermuteten Fremdbild bei den Anstaltsleitern und den Sozialarbeitern sowie deren jeweils tatsächliches Erwartungsprofil an den Vollzugsdienst dargestellt. Die Aufgaben und Verhaltensweisen sind in der Reihenfolge angeordnet, wie sie für die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes selbst bedeutsam sind: oben die für sie wichtigste, unten die unwichtigste Anforderung.

Die Anstaltsleiter erwarten, daß die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes sowohl die soziale Betreuung der Gefangenen (mit einem kleinen Übergewicht) als auch die Aufgaben der Sicherheit, Ordnung und dienstliche Zuverlässigkeit erfüllen. Die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes erleben dagegen eine stärkere Betonung des Aufgabenbereiches Sicherheit, Ordnung und Zuverlässigkeit durch die Anstaltsleiter. Der Vergleich der Anforderungsprofile ergibt folgendes Bild: Das Selbstbild hängt mit dem vermuteten Fremdbild zu .66 zusammen, mit dem tatsächlichen Fremdbild zu .37. Vermutetes und tatsächliches Fremdbild korrelieren zu -.11. Die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes erwarten von den Anstaltsleitern also tendenziell eher Anforderungen an den Arbeitsplatz, wie sie diese selbst gewichten. Die tatsächlichen Forderungen der Anstaltsleitung sind ihnen fremd.

Die Sozialarbeiter erwarten von den Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes, daß diese sich mehr für die Aufgaben der sozialen Betreuung als für die Aufgaben der Sicherheit, Ordnung und Zuverlässigkeit einsetzen sollten. Dies haben die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes auch vermutet, jedoch stärker den Schwerpunkt auf Betreuungsaufgaben vorausgesetzt, als es die Sozialarbeiter tatsächlich für wünschenswert halten. Somit liegt das tatsächliche Fremdbild



Anmerkung: Darstellung des Selbstbildes des Vollzugsdienstes (o), des Fremdbildes, das der Vollzugsdienst bei den anderen Berufsgruppen vermutet (), und des tatsächlichen Fremdbildes der anderen Berufsgruppen (); links im Vergleich mit den Anstaltsleitern, rechts mit den Sozialarbeitern.

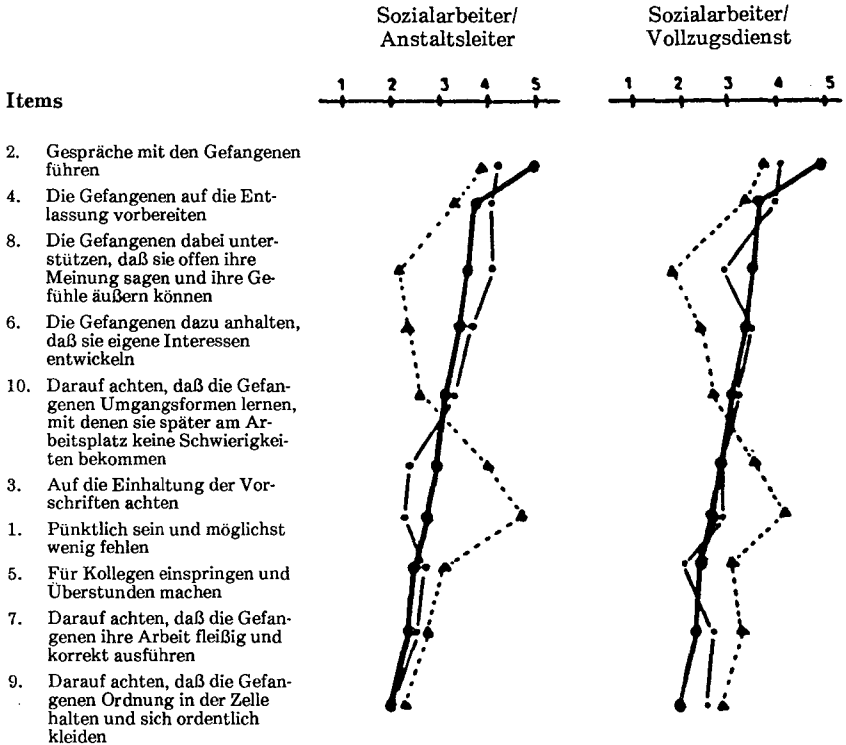
Abbildung 8: Rollenanforderung an die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes (Vergleich mit anderen Berufsgruppen)

dem Selbstbild, bei dem die Aufgabenbereiche in etwa gleich verteilt sind, näher als dem vermuteten Fremdbild. Das bestätigt auch der Profil-Vergleich: Die Korrelation zwischen dem Selbstbild des Vollzugsdienstes und dem Fremdbild, das er bei den Sozialarbeitern vermutet, liegt bei .11, während die Korrelation zwischen Selbst- und tatsächlichem Fremdbild .58 beträgt. Vermutetes und tatsächliches Fremdbild korrelieren zu .72.

In der Abbildung 9 ist analog zu Abbildung 8 der Vergleich zwischen Sozialarbeiter und Anstaltsleiter bzw. Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes hinsichtlich Selbst-, vermutetem Fremd- und tatsächlichem Fremdbild abgebildet. Der Kurvenverlauf des Selbstbildes ist von rechts oben nach links unten an der Schwerpunktsetzung durch die Sozialarbeiter ausgerichtet.

Die Verteilung der Anforderungen, wie sie von den Anstaltsleitern an die Sozialarbeiter gerichtet werden, ist an Eindeutigkeit nicht zu übertreffen. Das hier angewandte Q-Sort-Verfahren mit einer 5-Punkte-Skalierung ermöglicht insgesamt eine Bewertung von maximal 30 Punkten. Wird, wie hier, eine Kategorisierung in zwei Arten von Zielsetzungen vorgenommen, so können im Höchstfall 19 Punkte auf eine Kategorie (Sicherheit/Ordnung/Zuverlässigkeit oder soziale Betreuung) entfallen, während die andere 11 Punkte erhält. Genau diese Einteilung treffen die Anstaltsleiter. Die Sozialarbeiter sollen sich um die soziale Betreuung der Gefangenen kümmern. Dies entspricht auch dem Selbstbild der Sozialarbeiter. Von den Anstaltsleitern haben sie jedoch vermutet, daß diese ein ungefähres Gleichgewicht zwischen den Zielen erwarteten, mit sogar einem leichten Übergewicht zugunsten des Bereichs Sicherheit, Ordnung und Zuverlässigkeit. Die Sozialarbeiter nehmen also ihre Übereinstimmung mit den Erwartungen der Anstaltsleiter nicht wahr. Die Korrelation der Profile weist entsprechend folgende Werte auf: Selbst- mit vermutetem Fremdbild .27, Selbst- mit tatsächlichem Fremdbild .89, vermutetes und tatsächliches Fremdbild -.09.

Ein ähnliches Bild zeigt der Vergleich zwischen Sozialarbeitern und den Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes: Die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes stellen an den Arbeitsplatz der Sozialarbeiter gleichfalls wie sie selbst die Forderung, die soziale Betreuung der Gefangenen in den Mittelpunkt zu rücken. Die Sozialarbeiter haben aber vermutet, daß die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes umgekehrt von ihnen erwarten würden, daß sie den Bereich der Sicherheit, Ordnung und Zuverlässigkeit mehr gewichten sollten. Während die Korrelation zwischen Selbst- und vermutetem Fremdbild den Wert von .15 aufweist, beträgt die Korrelation zwischen Selbst- und tatsächlichem Fremdbild .88. Vermutetes und tatsächliches Fremdbild korrelieren zu .24.



Anmerkung: Darstellung des Selbstbildes des Sozialarbeiters (o o), des Fremdbildes, das die Sozialarbeiter bei den anderen Berufsgruppen vermuten (), und des tatsächlichen Fremdbildes der anderen Berufsgruppen (); links im Vergleich mit den Anstaltsleitern, rechts mit dem Vollzugsdienst.

Abbildung 9: Rollenanforderungen an die Sozialarbeiter (Vergleich mit anderen Berufsgruppen)

4. Diskussion

Sowohl die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes als auch die Sozialarbeiter erleben sich in einem Spannungsfeld von Rollenanforderungen, die sie selbst an die Tätigkeit richten und die sie von anderen Personalgruppen an sich gerichtet wahrnehmen. Der durchgeführte Vergleich zwischen den eigenen Rollenanforderungen und denjenigen, die die beiden Subgruppen bei den Kollegen, den Anstaltsleitern und der jeweils anderen Gruppe vermuten, zeigt, daß hier deutlich unterschiedliche Schwerpunkte in den Aufgabenbereichen Betreuung/Resozialisierung sowie Sicherheit, Ordnung und Zuverlässigkeit gesetzt bzw. wahrgenommen werden.

Die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes gewichten im Rahmen der verwendeten Methoden beide Aufgaben ziemlich ähnlich, wobei der Bereich der Sicherheit, Ordnung und Zuverlässigkeit leicht stärker ausgeprägt ist. Hierin dürfte das Bemühen zum Ausdruck kommen, zugleich den verschiedenen Vollzugszielen gleichermaßen gerecht zu werden. Sie meinen jedoch, für diese Haltung bei Kollegen und Anstaltsleitung wenig Rückhalt zu finden. Sie vermuten, daß diese eine stärkere Ausrichtung auf die Aufgaben der Sicherheit, Ordnung und Zuverlässigkeit erwarten. Die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes stehen mit ihrer relativ ausgewogenen Position nach ihrem Eindruck in einem Erwartungsfeld des übrigen Personals, das nur deutliche Befürwortungen jeweils eines Zieles enthält. Diese Ergebnisse stimmen weitgehend mit früheren überein, die wir bei einer umfangreicheren Stichprobe und mit einer größeren Zahl von Items sowie Referenzgruppen erhalten haben (vgl. *Klapprott u.a. 1976*). Obwohl inzwischen das StVollzG ca. zehn Jahre in Kraft ist, scheinen zumindest im Erleben der Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes die Ziel- und Rollenkonflikte nicht wesentlich anders zu sein als sie es früher waren.

Die Sozialarbeiter erleben sich ebenfalls Rollenanforderungen ausgesetzt, die sich nicht mit den eigenen decken. Zwar nehmen sie eine klare Orientierung zugunsten der sozialen Betreuung der Gefangenen vor, erwarten aber wenig Unterstützung für diese Ausrichtung bei dem Personal der Linienfunktionen. Selbst die Kollegen messen aus der Sicht der Sozialarbeiter diesen Aufgaben nur wenig mehr Bedeutung bei als Anforderungen der Sicherheit, Ordnung und Zuverlässigkeit. Letztere werden nach ihrem Eindruck von der Anstaltsleitung und vor allem dem Allgemeinen Vollzugsdienst an sie herangetragen. Die Sozialarbeiter nehmen damit eine Schwerpunktsetzung vor, von der sie den Eindruck haben, daß die anderen Gruppen diese nicht teilen. Diese Einschätzung der Sozialarbeiter ist ähnlich jener der Psychologen (vgl. *Lösel u. Bliesener 1987*).

Die wahrgenommenen Spannungsfelder sind allerdings nicht nur als Ausdruck gesetzlich bedingter Zielkonflikte im Strafvollzug aufzufassen. Konfligierende Erwartungen seitens verschiedener Rollenpartner bzw. Intra-Rollenkonflikte sind in komplexen Organisationen durchaus "normal" und tragen wesentlich dazu bei, daß verschiedene oder multidimensionale Ziele balanciert berücksichtigt werden. Bemerkenswerter scheint uns die Diskrepanz zu sein, welche die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes und insbesondere die Sozialarbeiter zwischen der Rollen-Selbstdefinition und den vermuteten Rollenanforderungen ihrer Kollegen sehen. Hierbei ist einerseits nicht auszuschließen, daß Antworttendenzen der sozialen Erwünschtheit eine Rolle spielen, indem man sich - trotz anonymer Befragung - stärker betreuungsorientiert darstellt als man tatsächlich eingestellt ist. Andererseits weisen die Befunde aber auch deutlich auf Phänomene der "pluralistic ignorance" hin, wie sie z.B. von *Wheeler (1961)* oder *Kauffman (1981)* für den Strafvollzug beschrieben worden sind. Nach *Merton (1968)* gibt es zwei Arten der "pluralistic ignorance", nämlich die jeweils unzutreffende Annahme, daß die eigenen Einstellungen oder Erwartungen von den anderen Gruppenmitgliedern nicht geteilt werden oder daß sie uniform geteilt werden. *O'Gorman (1975)* hat im Bereich der ethnischen Vorurteile vor allem im ersten Sinn festgestellt, daß der Grad unterschätzt wird, mit dem andere die eigene Überzeugungen teilen. Indem die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes und die Sozialarbeiter in ihren Rollen-Selbstdefinitionen nur mäßig mit den vermuteten Fremdbildern ihrer Kollegen übereinstimmen (jeweils $r = .59$), die Antworten der jeweiligen Kollegen aber zugleich im Ergebnis des Selbstbilds enthalten sind, ist "pluralistic ignorance" dieser Art anzunehmen.

Psychologisch interessant sind auch die Befunde zu den Varianzen, wie sie in den Abbildungen 3 und 5 durch die "Balkenlänge" veranschaulicht und in den Abbildungen 4 und 6 statistisch überprüft worden sind. Bei den Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes bestehen relativ heterogene Rollen-Selbstdefinitionen und relativ homogene Sichtweisen der bei den Rollenpartnern vermuteten Anforderungen. Bei den Sozialarbeitern ist dagegen die Rollen-Selbstdefinition jeweils sehr ähnlich und die Sichtweise der vermuteten Fremdbilder sehr heterogen.

Für diese Ergebnisse können eine Reihe von Gründen verantwortlich sein. Indem bei den Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes die anderen Personal-Subgruppen als Vertreter der konfligierenden Ziele gesehen werden (Sozialarbeiter vs. Anstaltsleiter/Kollegen), ist vermutlich im Sinne von Stereotypen-Kategorien deren Binnenvarianz minimiert. Es kann auch sein, daß die Rollen-Selbstdefinitionen im Spannungsfeld mehr von konkreten Erfahrungen, differenzierten Kontextfaktoren etc. abhängig sind und deshalb variabler ausfallen. Dies

entspreche Forschungen zur Kausalattribution bei eigenem vs. fremdem Verhalten (*Jones u. Nisbett 1971*). Auch Social Desirability- oder Bezugsnorm-Effekte spielen vermutlich eine Rolle. Bei den Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes könnten sich diese je nach Bezugsnorm in beide Richtungen und damit heterogenisierend auswirken, bei den Sozialarbeitern dagegen homogenisierend nur in die eindeutig favorisierte Richtung des sozialen Betreuungsideals. Ein weiterer Grund für die beobachteten Ergebnisse mag darin liegen, daß die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes in ihrer Linienfunktion tatsächlich mit einheitlicheren Erwartungen der Personal-Subgruppen konfrontiert werden oder diese ihnen zumindest besser vertraut sind als den Sozialarbeitern. Schließlich - und insbesondere - sind aber auch methodische Aspekte zu berücksichtigen: Die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes liegen mit ihren Werten für beide Zielbereiche eher in der Mitte der Skala, die Sozialarbeiter sowie die meisten vermuteten Fremdbilder näher an den Polen. Dies führt zu Ceiling-Effekten, die insbesondere für die geringe Varianz der Selbstbilder bei den Sozialarbeitern von Bedeutung sind.

Unabhängig von dem vermutlichen Zusammenspiel verschiedener Erklärungsfaktoren bleibt jedoch die Feststellung, daß die im StVollzG nur grob festgelegte Stabsfunktion der Sozialdienste offenbar zu einer einheitlicheren Rollen-Selbstdefinition führt als die gesetzlich näher bestimmte Linienfunktion des Allgemeinen Vollzugsdienstes.

Deutliche Unterschiede zwischen beiden Personal-Subgruppen zeigen sich auch beim Vergleich der Rollen-Selbstdefinitionen mit den tatsächlichen Fremdbildern, wie sie die jeweils andere Gruppe und die Anstaltsleiter angegeben haben: Bei den Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes stimmen die bei den Anstaltsleitern vermuteten Anforderungen und die Rollen-Selbstdefinitionen zwar mäßig überein; gering fällt jedoch die Korrelation zwischen Selbst- und tatsächlichem Fremdbild sowie vor allem die zwischen vermutetem und tatsächlichem Fremdbild aus. Entweder ist die Kommunikation zwischen beiden Positionen unzureichend, so daß den Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes die Anforderungen der Leitung nicht klar sind, oder die Anstaltsleiter setzen vor Ort andere Schwerpunkte als in der Befragung, so daß die Vermutungen der Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes sich zutreffender aus den Verhaltensweisen und Anordnungen der Leitung ergeben. Zu berücksichtigen ist außerdem, daß in der Gruppe der Anstaltsleiter aus Reliabilitäts- und Anonymisierungsgründen nicht nur die Leiter der drei untersuchten Anstalten waren, aus denen die Stichprobe des Allgemeinen Vollzugsdienstes stammte.

Anders liegen die Verhältnisse zwischen den Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes und den Sozialarbeitern: Das, was die Beamten

des Allgemeinen Vollzugsdienstes an Erwartungen bei den Sozialarbeitern wahrnehmen, deckt sich weniger als die tatsächlichen Rollenanforderungen der Sozialarbeiter mit den eigenen Anforderungen. Das vermutete Fremdbild hängt zwar mit dem tatsächlichen zusammen, wird aber deutlicher in Richtung einer sozialarbeiterischen Extremposition typisiert.

Noch deutlicher sind solche Tendenzen bei den Sozialarbeitern: Die Rollenerwartungen, die sie sowohl von den Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes als auch von den Anstaltsleitern an sich gerichtet sehen, hängen kaum mit ihrem eigenen Rollen-Selbstverständnis zusammen. Die tatsächlichen Rollenerwartungen der Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes und Anstaltsleiter an die Sozialarbeiter sind der Rollen-Selbstdefinition der Sozialarbeiter hingegen sehr ähnlich. Vermutete und tatsächliche Fremdbilder klaffen auseinander ($r = .24$ bzw. $-.09$).

Erneut zeigen sich somit ausgeprägte Phänomene der "pluralistic ignorance" bzw. inhaltlich unzutreffender Stereotypisierungen. Derart falsche Einschätzungen der Erwartungen von seiten anderer Personalgruppen tragen im Alltag des Strafvollzugs vermutlich zu Konflikten bei, die überhaupt nicht nötig wären. Ein stärkerer rollenbezogener Informationsaustausch zwischen den Personal-Subgruppen könnte die faktisch größeren Übereinstimmungen in den wechselseitigen Erwartungen deutlicher werden lassen. Ursache für den auch von *Dertinger* (1978, S. 197) konstatierten "ausgeprägten Mangel an Kommunikation zwischen den einzelnen Bedienstetengruppen" dürften organisatorische Bedingungen sein. So kann z.B. das bestehende Konferenzsystem nicht ausreichend Gelegenheit für die Positionsbeschreibungen der verschiedenen Gruppen bieten. Fortbildungsveranstaltungen werden noch zu selten integrativ durchgeführt. Darüber hinaus mag die Einstellung verbreitet sein, daß Gespräche über das eigene Selbstverständnis der Arbeit nicht Gegenstand weiterer Erörterung sein müssen, sondern dieses als selbstverständlich vorausgesetzt wird. Durch geeignete Maßnahmen der Personalentwicklung und Arbeitsorganisation zur Reduzierung vermeidbarer Strafvollzugsprobleme beizutragen, wäre eine Konsequenz unserer organisationsdiagnostischen Resultate.

5. Summary

The present contribution starts from the assumption that on the one hand, prisons have specific characteristics of a total institution, on the other hand however they have also general characteristics of organizations open to adequate strategies of organizational development. Within an approach of long-term, continuous organizational development, we continue our own previous research which has been carried through during the last 10 years on organization assessment and personnel training in prison. The present empirical study is based on social-psychological concepts of categorization and its application in roles and stereotypes. The question is how conflicting aims between demands of resocialization/counseling and security/discipline are reflected in the role perceptions of different personnel sub-groups belonging to the same prisons. Samples of prison officers, social workers and prison directors from three North Rhine-Westphalian prisons were investigated. The role demands were assessed by a Q-sorting-procedure in which the subjects answered from different perspectives (own demands towards the role; expected demands of other personnel sub-groups; own demands towards other sub-groups). Data-analysis is done by profile-correlations and comparisons of mean and variance.

The results confirm former ones: Social workers predominantly lay stress on demands of resocialization/counseling when evaluation their own work and in the expected evaluation of others whereas prison officers strongly favour the demands of security/discipline. However, it becomes also clear that the expected demands of the respective other groups hardly correlate with the real demands of those groups. This phenomenon of inadequate stereotyping is interpreted within the concept of pluralistic ignorance. It reveals the necessity for enforced efforts in measures of organizational development in order to ameliorate the communication between different personnel groups in prison.

6. Literatur

- Beer, M.*: The technology of organization development. In: Dunette, M.D. (Ed.): Handbook of Industrial and organizational psychology. Chicago: Rand McNally 1976, S. 937-993.
- Blickhan, C., Braune, P., Klapprott, J., Linz, P., Lösel, F.*: Berufliche Einstellungen von Justizvollzugsbeamten. *Psychologie und Praxis* 22, 1978, S. 18-33.
- Blickhan, C., Braune, P., Klapprott, J., Linz, P., Lösel, F.*: Förderung individueller Autonomie als Training sozialer Kompetenzen. In: Ronneberger, F., Seel, H.-J. und Stosberg, M. (Hrsg.): *Autonomes Handeln*. Opladen: Westdeutscher Verlag 1980, S. 335-379.
- Blumstein, A.*: Prisons: Population, capacity and alternatives. In: Wilson, J.Q. (Hrsg.): *Crime and public policy*. San Francisco: ICS, 1983, S. 229-250.
- Braune, P., Klapprott, J., Linz, P., Lösel, F., Runkel, T.*: Zeitbudget und Lebensanalyse zur Berufstätigkeit von Strafvollzugsbeamten: Eine empirische Erkundungsstudie. Nürnberg: Sonderforschungsbereich 22 der Universität 1980.
- Braune, P., Klapprott, J., Linz, P., Lösel, F., Runkel, T.*: Psychologische Fortbildung von Mediatoren als indirekte Resozialisierungsmaßnahme. In: Minsel, W.R., Scheller, R. (Hrsg.): *Rehabilitation. Brennpunkte der klinischen Psychologie*. Bd. 4. München: Kösel 1982, S. 92-115.
- Braune, P., Klapprott, J., Linz, P., Lösel, F., Runkel, T.*: Ein empirischer Beitrag zur Organisationsdiagnostik und Personalentwicklung im Strafvollzug. In: Kerner, H.-J., Kury, H., Sessar, K. (Hrsg.): *Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle*. Bd. 3. Köln: Heymanns 1983a, S. 1744-1777.
- Braune, P., Klapprott, J., Linz, P., Lösel, F., Runkel, T.*: Psychologische Organisationsentwicklung im Strafvollzug. In: Lösel, F. (Hrsg.): *Kriminalpsychologie*. Weinheim: Beltz 1983b, S. 228-238.
- Bundeszentralregister (Hrsg.)*: Rückfallstatistik 1987. Berlin: Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (Bundeszentralregister) 1987.
- Carney, L.P.*: Introduction to correctional science. New York: McGraw Hill 1974.
- Cascio, W.F.*: Managing human resources. New York: McGraw Hill 1986.
- Cheek, F.E., Stefano-Miller, M.*: Experience of stress for correctional officers: A double bind theory of correctional stress. *Journal of Criminal Justice* 11, 1983, S. 105-120.
- Clemmer, D.*: The prison community. New York: Rinehart 1940.
- Cressey, D.R.*: Contradictory directives in complex organizations: The case of the prison. *Administrative Science Quarterly* 4, 1959, S. 1-19.
- Däumling, A.M., Possehl, K.*: Selbstbild und Fremdbild der Aufsichtsbeamten im Strafvollzug. Stuttgart: Enke 1970.
- Dertinger, C.*: Möglichkeiten der Verbesserung der Kommunikation in einer geschlossenen Justizanstalt. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 27, 1978, S. 197-200.

- Dünkel, F.:* Die Herausforderung der geburtenschwachen Jahrgänge. Aspekte der Kosten-Nutzen-Analyse in der Kriminalpolitik. Freiburg i.Br.: Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht. Bd. 29. 1987.
- Ebbesen, E.B., Konecni, V.J.:* Social psychology and the law: a decision making approach to the criminal justice system. In: Konecni, V.J., Ebbesen, E.B. (Hrsg.): The criminal justice system - a social psychological analysis. San Francisco: Freeman 1982, S. 3-23.
- Farmer, R.E.:* Cynicism: A factor in correction work. *Journal of Criminal Justice* 5, 1977, S. 237-246.
- French, W.L., Bell, C.H.:* Organisationsentwicklung. Bern: Haupt 1977.
- Hawkins, G.:* The prison: Policy and practice. Chicago: University of Chicago Press 1976.
- Hepburn, J.R., Albonetti, C.:* Role conflict in correctional Institutions. *Criminology* 17, 1979, S. 445-459.
- Hesener, B., Jehle, J.M.:* Bevölkerungsbewegung und Strafvollzugsbelegung. Die künftige Entwicklung des Strafvollzugs unter besonderer Berücksichtigung der demographischen Entwicklung. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle 1987.
- Hohmeier, J.:* Aufsicht und Resozialisierung. Stuttgart: Enke 1973.
- Inkson, K., Payne, R., Pugh, D.:* Extending the occupational environment: The measurement of organisations. *Occupational Psychology* 41, 1967, S. 33-47.
- Jones, E.E., Nisbett, R.E.:* The actor and the observer: Divergent perceptions of the causes of behavior. In: Jones, E.E., Kanouse, D.E., Kelley, H.H., Nisbett, R.E., Valins, S., Weiner, B. (Hrsg.): Attribution: Perceiving the causes of behavior. Morristown: General Learning Press 1971.
- Jurik, N.C.:* Individual and organizational determinants of correctional officers attitudes toward inmates. *Criminology* 23, 1985, S. 523-539.
- Kaiser, G., Kerner, H.-J., Schöch, H.:* Strafvollzug. 3. Aufl., Heidelberg: C.F. Müller 1983.
- Katein, E., Kury, H., Waldert, H.:* Organisationsstrukturen und therapeutische Orientierung im Strafvollzug - eine empirische Untersuchung. *Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 69, 1986, S. 210-220.
- Kauffman, K.:* Prison officers' attitudes and perceptions of attitudes. A case of pluralistic ignorance. *Journal of Research in Crime und Delinquency* 18, 1981, S. 272-294.
- Kelvin, P.:* The bases of social behaviour. An approach in terms of order and value. London: Holt, Rinehart u. Winston 1970.
- Kieser, A., Kubicek, H.:* Organisation. 2. Aufl., Berlin: de Gruyter 1983.
- Klapprott, J., Blickhan, C., Braune, P., Linz, P., Lösel, F.:* Zur beruflichen Situation von Aufsichtsbeamten im Strafvollzug. *Soziale Welt* 27, 1976, S. 71-86.
- Klingemann, H.:* Organisationale Zielkonflikte im Resozialisierungsbereich: Jugendstrafvollzug und öffentliche Erziehung. *Zeitschrift für Soziologie* 10, 1981, S. 50-75.

- Krüger, U.*: Die Tätigkeit des Aufsichtsbeamten im Justizvollzug. (Phil. Diss.). Bonn 1973.
- Kühne, A.*: Psychologische Aspekte der Organisationsentwicklung in der Strafrechtspflege am Beispiel eines Modells der Weiterbildung in Niedersachsen. Projektbericht. Hannover: Arbeitsstelle für Unterrichtsforschung der Universität 1986.
- Lasky, G.L., Gordon, B.C., Strebnius, D.J.*: Occupational stressors among federal correctional officers working in different security levels. *Criminal Justice and Behavior* 13, 1986, S. 317-327.
- Leky, L.G.*: Persönlichkeitszüge der Aufsichtsbeamten im Justizvollzug. (Phil. Diss.). Bonn 1973.
- Lindquist, C.A., Whitehead, J.T.*: Correctional officers as parole officers. *Criminal Justice and Behavior* 13, 1986, S. 197-222.
- Lösel, F.*: Kriminologische Forschungsperspektiven aus psychologischer Sicht. In: Kury, H. (Hrsg.): Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung. Köln: Heymanns 1986, S. 65-91.
- Lösel, F., Bliesener, Th.*: Psychologen im Strafvollzug. *Kriminalpädagogische Praxis* 15, 1987, S. 30-38.
- Lösel, F., Bliesener, Th.*: Psychology in prison: Role assessment and testing of an organizational model. In: Wegener, H., Lösel, F., Haisch, J. (Hrsg.): Criminal behavior and the justice system: Psychological perspectives. New York: Springer. (In press).
- Lösel, F., Köferl, P., Weber, F.*: Meta-Evaluation der Sozialtherapie. Qualitative und quantitative Analysen zur Behandlungsforschung in sozialtherapeutischen Anstalten des Justizvollzuges. Stuttgart: Enke 1987.
- Long, N., Shouksmith, G., Voges, K., Roache, S.*: Stress in prison staff: An occupational study. *Criminology* 24, 1986, S. 331-345.
- Merton, R.K.*: Social theory and social structure. New York: Free Press 1968.
- Moos, R.H.*: Evaluating correctional and community settings. New York: Wiley 1975.
- Müller-Dietz, H.*: Strafvollzugsrecht. Berlin: De Gruyter 1977.
- O'Gorman, H.J.*: Pluralistic ignorance and white estimates of white support for racial segregation. *Public Opinion Quarterly* 39, 1975, S. 313-330.
- Ohler, W.*: Die Strafvollzugsanstalt als soziales System - Entwurf einer Organisationstheorie zum Strafvollzug. Heidelberg: C.F. Müller 1977.
- Pfeiffer, C.*: Und wenn es künftig weniger werden? Referat auf dem 20. Jugendgerichtstag. Köln 1986. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut 1986.
- Poole, E.D., Regoli, R.M.*: Work relations and cynicism among prison guards. *Criminal Justice and Behavior* 7, 1980, S. 303-314.
- Preusker, H.*: Erfahrungen der Praxis mit dem Strafvollzugsgesetz. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 36, 1987, S. 11-16.
- Rigolli, R.M., Poole, E.D., Shrink, J.L.*: Occupational socialization and career development: A look at cynicism among correctional institution workers. *Human Organization* 38, 1979, S. 183-187.

- Rosner, A.*: Die Arbeitssituation der Bediensteten im Strafvollzug - eine empirische Untersuchung zur Situation der Mitarbeiter nach der Strafvollzugsreform. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 32, 1983, S. 67-73.
- Rosner, A.*: Berufsfeld Strafvollzug: Eine empirische Untersuchung zu einem schwierigen Arbeitsbereich. In: Kerner, H.-J., Kury, H., Sessar, K. (Hrsg.): *Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle*. Bd. 3. Köln: Heymanns 1984, S. 1682-1718.
- Rotthaus, K.P.*: Die Bedeutung des Strafvollzugsgesetzes für die Reform des Strafvollzuges. *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 7, 1987, S. 1-5.
- Seitz, W.*: Reformeinstellungen und Persönlichkeitsmerkmale bei Aufsichtsbediensteten. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 3, 1987, S. 154-164.
- Seitz, W.*: Relations between general attitudes and personality traits of prison officers and some specific attitudes to prisoners. In: Wegener, H., Lösels, F., Haisch, J. (Hrsg.): *Criminal behavior and the justice system: Psychological perspectives*. Berlin: Springer. (In press).
- Sodhi, K.S., Bergius, R., Holzkamp, K.*: Urteile über Völker. *Psychologische Beiträge* 3, 1957, S. 503-526.
- Tajfel, H., Wilkes, A.L.*: Classification and quantitative judgement. *British Journal of Psychology* 54, 1963, S. 101-114.
- Thomas, J.E.*: Prison officer - conflict in roles. *Journal of Psychosomatic Research* 18, 1974, S. 259.
- Thornton, D.*: Intra-regime variation in inmate perception of prison staff. *British Journal of Criminology* 24, 1985, S. 138-147.
- Wagner, G.*: *Das absurde System*. Heidelberg: Müller 1984.
- Wheeler, S.*: Role conflict in correctional communities. In: Cressey, D. (Hrsg.): *The prison: Studies in institutional organization and change*. New York: Holt, Rinehart und Winston 1961, S. 229-259.
- Williams, T.A., Soutar, G.N.*: Levels of custody and attitude differences among prison officers: A comparative study. *Australian and New Zealand Journal of Criminology* 17, 1984, S. 87-94.

Wiedereingliederung durch Ausbildung?

Zur Wirkungsweise berufsfördernder Maßnahmen im Jugendstrafvollzug

Wolfgang Wirth¹

Inhalt

1. Kriminologische Grundlagen berufsfördernder Maßnahmen im Jugendstrafvollzug
2. Empirische Erfolgskontrollen berufsfördernder Maßnahmen im Jugendstrafvollzug
 - 2.1 Evaluationsergebnisse
 - 2.2 Evaluationsdefizite
3. Theoretische Wirkungsweise berufsfördernder Maßnahmen im Jugendstrafvollzug
 - 3.1 Wirkungsmöglichkeiten
 - 3.2 Wirkungstufen
4. Erste Ergebnisse berufsfördernder Maßnahmen im Jugendstrafvollzug
 - 4.1 Ausbildungsverlauf
 - 4.2 Wiedereingliederungsverlauf
5. Summary
6. Literatur

Wie und unter welchen Bedingungen können berufsfördernde Maßnahmen im Jugendstrafvollzug zur Wiedereingliederung junger Gefangener beitragen? Diese Frage nach den **Wirkungsvoraussetzungen** und der **Wirkungsweise** vollzoglicher Ausbildung steht im Zentrum einer empirischen Untersuchung, die derzeit in der Arbeitsgruppe Kriminologischer Dienst des nordrhein-westfälischen Justizministeriums durchgeführt wird. Dabei geht es vor allem darum, herauszuarbeiten,

¹ Der Autor (Soziologe) ist Mitglied der Arbeitsgruppe Kriminologischer Dienst des Justizministeriums Nordrhein-Westfalen und Forschungsgast des Institutes für Bevölkerungsforschung und Sozialpolitik an der Universität Bielefeld.

- welche Gefangenen an welchen berufsfördernden Maßnahmen teilnehmen und wie, d.h. in welcher zeitlichen und inhaltlichen Abfolge die Ausbildung im Rahmen der Verbüßung einer Jugendstrafe typischerweise verläuft;
- ob und wie unterschiedliche Förderungsangebote die berufsbezogene Qualifikation und Motivation der Maßnahmeteilnehmer verändern;
- inwieweit Dauer, Verlauf und Ergebnis der in der Haft absolvierten berufsqualifizierenden Ausbildung Einfluß auf den Verlauf der Erwerbstätigkeit der jungen Gefangenen in der Nachentlassungszeit haben, d.h. ob, wann und wie (lange) die aus der Haft Entlassenen einer (ausbildungsadäquaten) Erwerbstätigkeit nachgehen (können);
- wie sich schließlich dieser Erwerbstätigkeitsverlauf in Abhängigkeit vom vorangegangenen Maßnahme- und Vollzugsverlauf auf die zukünftige Legalbewährung bzw. auf den Zeitpunkt, die Art und den Verlauf einer eventuellen Rückfälligkeit auswirken.

In die Untersuchung einbezogen wurden bis auf einige wenige, erhebungstechnisch bedingte Ausnahmen alle jungen Gefangenen deutscher Staatsangehörigkeit, die 1981/82 aus den Justizvollzugsanstalten Herford und Hövelhof entlassen worden waren, nachdem sie zuvor mindestens eine von insgesamt zwölf verschiedenen Berufsbildungsmaßnahmen in der JVA Herford begonnen oder absolviert hatten (N = 206 Gefangene). Das zugrundeliegende Maßnahmeangebot bestand dabei aus neun unterschiedlichen Lehrausbildungen mit einer Dauer von bis zu 3 1/2 Jahren und drei Kurzausbildungslehrgängen von jeweils sechs oder acht Monaten Dauer. Für die in die Analyse einbezogenen Gefangenen wurden Daten zu folgenden Bereichen erhoben:

- Daten zur familialen, schulischen, beruflichen und strafrechtlich relevanten Vorgeschichte sowie des Haftverlaufes aus den Gefangenenpersonalakten;
- Daten zur Rückfälligkeit innerhalb eines Zeitraumes von jeweils exakt vier Jahren nach der Entlassung aus den Bundeszentralregisterauszügen;
- Daten zur Rekonstruktion des Bewährungs- und Erwerbstätigkeitsverlaufes in der Nachentlassungszeit aus den Handakten der Bewährungshelfer, bzw. ergänzend aus den Vollstreckungs- und Bewährungsheften der Staatsanwaltschaften.

Die letztgenannten Daten konnten zwangsläufig nur für die vorzeitig zur Bewährung entlassenen Gefangenen erhoben werden, deren Anteil mit insgesamt 183 Fällen allerdings groß genug ausfiel, um eine ausreichende Fallzahl für die angestrebte quantitative Analyse zu gewährleisten. Für die Bewährungsaufsicht dieser Probanden waren insgesamt 138 Bewährungshelfer zuständig, die schließlich in einem weiteren Erhebungsschritt mittels eines standardisierten Fragebogens persönlich befragt wurden. Erhoben wurde in diesen Interviews im wesentlichen zweierlei:

- zum einen Daten zu den Beurteilungen der Bewährungshelfer über das Verhalten und die Problembelastung der einzelnen Probanden sowie über Art, Intensität und Erfolg der darauf bezogenen Aufsichts- und Hilfeleistungen;
- zum anderen Daten über Arbeitsbelastungen, Arbeitsstil, Arbeitszufriedenheit und Wirkungsmöglichkeiten der Bewährungshelfer im allgemeinen.

Mit diesem Datenmaterial ist es nun möglich, das Wechselspiel zwischen staatlicher Intervention, die sowohl Hilfe (oder Förderung) und Kontrolle (oder Bestrafung) beinhaltet und der persönlichen Entwicklung junger Gefangener vor, während und nach der Haft in wesentlichen Bereichen nachzuzeichnen. Dies verleiht der Untersuchung zunächst den Charakter einer **retrospektiven Verlaufsanalyse**, der es vor allem um die Beschreibung von Ausbildungsverläufen im Strafvollzug ("**Maßnahmebewährung**") und Wiedereingliederungsprozesse in der Bewährungszeit geht, die hier als (Re-)Integration in das Erwerbsleben ("**Berufsbewährung**") und in die Rechtsgemeinschaft ("**Legalbewährung**") verstanden und operationalisiert werden. Indem dann allerdings in einem weiteren Analyseschritt Maßnahmebewährung, Berufsbewährung und Legalbewährung nicht lediglich als analytisch trennbare Erfolgskriterien, sondern vielmehr als aufeinanderfolgende **Wirkungsstufen** berufsfördernder Maßnahmen interpretiert und miteinander verknüpft werden, wird daraus eine gleichfalls **retrospektive Prozeßevaluation** entwickelt, die schließlich auf eine verbesserte Erklärung der wechselseitigen Wirkungszusammenhänge zwischen schulischer und beruflicher Qualifizierung, Erwerbstätigkeit und Straf- bzw. Rückfälligkeit zielt.

Ziel und Erkenntnisinteresse der Analyse liegen damit im Schnittpunkt zweier kriminologischer Forschungsstränge: der althergebrachten Bemühungen zur Identifizierung kriminogener Faktoren, die Strafbarkeit und darauf bezogene Reaktionen des Staates bewirken sowie der relativ jungen Versuche zur Evaluierung staatlicher Interventio-

nen, von denen präventive oder korrektive Wirkungen auf die Kriminalitätsentwicklung erwartet werden. Das Thema der Bewirkbarkeit von Wiedereingliederung junger Gefangener durch berufliche Förderung im Jugendstrafvollzug verbindet hier die traditionell kriminologische Ursachenforschung mit der neueren, steuerungsorientierten Vollzugs- und Wirkungsforschung, da die Analyse der Erfolgsbedingungen vollzuglicher (Ausbildungs)Maßnahmen zwangsläufig (auch) Annahmen über die ursächlichen Bedingungen der Rückfälligkeit jugendlicher Straftlassener voraussetzt.

1. Kriminologische Grundlagen berufsfördernder Maßnahmen im Jugendstrafvollzug

Nun wird allgemein Klage darüber geführt, daß die empirische Kriminologie trotz oder auch wegen der Pluralität und Heterogenität der in ihr vertretenen Forschungsansätze bislang nur wenig gesichertes Wissen über die Ursächlichkeit von Straffälligkeit bzw. die Vermeidbarkeit von Rückfälligkeit anzubieten hat. Unter dem wenigen, was die vorliegenden kriminologischen Lehrbücher und Sekundäranalysen (vgl. stellvertretend *Kaiser u.a. 1985; Schwind 1986; Villmow u. Kaiser 1974*) unter Rückgriff auf einschlägige Studien als weitgehend akzeptierten Forschungsstand präsentieren können, finden sich neben vielfältigen Hinweisen auf die Bedeutsamkeit demographischer und vor allem familialer Faktoren allerdings bemerkenswert viele Belege dafür,

- daß enge Zusammenhänge zwischen schulischen Mißerfolgen und Jugenddelinquenz bestehen,
- daß verurteilte Straftäter und Strafgefangene überdurchschnittlich häufig berufsbezogene Ausbildungsdefizite aufweisen,
- daß die registrierten (jugendlichen) Delinquenten in ihrem Ausbildungs- und Erwerbstätigkeitsverhalten überdurchschnittlich häufig durch mangelnde Motivation und Kontinuität aufgefallen sind und
- daß die mit sinkendem Qualifikationsniveau und Durchhaltevermögen einhergehende Verschlechterung der Berufschancen auch mit einer deutlichen Überrepräsentierung der Arbeitslosen sowohl unter den polizeilich Tatverdächtigen als auch unter den Verurteilten einhergeht.

Kaiser (1985, S. 82 f.) führt insbesondere im Hinblick auf die Rückfälligkeit unter anderem zusätzlich an, daß mangelhafte Ausbildung und das Fehlen eines festen Arbeitsverhältnisses häufig mit wiederholter Straffälligkeit zusammentreffen, während - umgekehrt - eine erfolgreiche berufliche Integration die Rückfälligkeit offenkundig mindert und den Abbruch delinquenter Verlaufsmuster fördert. Was liegt also näher, als auch und gerade für junge Strafgefangene vollzugliche Berufsbildungsmaßnahmen zur Förderung der beruflichen Re-Integration im Interesse erfolgreicher Legalbewährung anzubieten?

Zwar wird in Wissenschaft und Praxis nach wie vor erbittert darüber gestritten, ob die genannten täterbezogenen Qualifikations-, Motivations- und Statusmerkmale (wiederholte) Straffälligkeit kausal determinieren, ob sie lediglich vermittelnd eine selektive Zugriffspraxis der Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden begründen, oder ob die angemessenste Erklärung gar in einer Kombination der ätiologischen Kausalitäts- und der instanzenbezogenen Selektivitätsperspektive zu suchen sei, die beispielsweise Schulversagen und Delinquenz außerdem noch als gemeinsamen Ausdruck tiefliegender Faktoren institutioneller Systemerfordernisse und/oder individueller Fehlanpassungen betrachten könnte. Doch wird in dieser alten, gleichwohl aber dauerhaften Kontroverse "lediglich" um die Begründung, nicht aber um die Existenz des Zusammenhanges zwischen individuellen Sozialisationsdefiziten und staatlich sanktioniertem Rechtsbruch gestritten. Unabhängig davon, welcher dieser theoretischen Positionen man sich letztlich verbunden fühlt, ist es folglich durchaus gerechtfertigt, auch weiterhin anzunehmen, daß eine erfolgreiche Kompensation der offenkundig vorhandenen Ausbildungsmängel junger Gefangener mit der Verbesserung individueller Handlungskompetenz auch die Chancen zur beruflichen Wiedereingliederung erhöht, bzw. das Risiko erneuter Straffälligkeit schmälert.

Die hier zugrundeliegende Hypothese ist denn auch zu einer Art handlungsleitender Zauberformel geworden, die sowohl die gesetzliche Regelung als auch die administrative Ausgestaltung des Jugendstrafvollzuges wesentlich beeinflußt hat und die insofern in besonderem Maße der empirischen Überprüfung und Erfolgskontrolle bedarf, als der Vollzug einer Jugendstrafe vor allem mit den ihr zugeschriebenen spezialpräventiven Erziehungswirkungen legitimiert wird. So hat die zur Realisierung des Vollzugszieles (Erziehung zur Führung eines rechtschaffenen und verantwortungsbewußten Lebenswandels) in § 91 JGG und Nr. 32f VVJug geforderte Implementation beruflicher Förderungsmaßnahmen mittlerweile unbestreitbar zu einem relativ breitgefächerten Angebot an berufsqualifizierenden Ausbildungsplätzen in den Vollzugsanstalten geführt, das z.B. in der untersuchten JVA Herford 37,6 % aller Haftplätze ausmachte (für weitergehende Übersichten vgl. z.B. *Justizminister NW 1985, 1986*). Indes sind sowohl die

faktischen Wirkungen als auch die grundsätzlichen Wirkungsmöglichkeiten dieser Maßnahmen im Hinblick auf die kriminal- und sozialpolitisch gleichermaßen intendierte Re-Sozialisation nach wie vor ebenso umstritten wie der staatliche Nach-Erziehungsanspruch selbst (vgl. stellvertretend *Albrecht 1987*, S. 52 ff.). Allerdings bleibt die Kontroverse um Notwendigkeit und Effektivität pädagogischer Interventionen im Jugendstrafvollzug weitgehend normativ - zumal auch die bisherigen Bemühungen zur Evaluation der beruflichen Förderung unter Wiedereingliederungsgesichtspunkten weder ihr Scheitern noch ihren Erfolg empirisch stichhaltig belegen konnten.

2. Empirische Erfolgskontrollen berufsfördernder Maßnahmen im Jugendstrafvollzug

Über Erfolg oder Scheitern der Reintegration in das Erwerbsleben nach einer verbüßten Jugendstrafe wissen wir bisher kaum etwas - und noch weniger wissen wir über die diesbezüglichen Wirkungen berufsfördernder Maßnahmen im Jugendstrafvollzug. Im Hinblick auf das Erfolgskriterium Legalbewährung, sind Forschungsstand und Datenlage ohen Zweifel besser, gleichwohl aber immer noch unbefriedigend. Für die Erfolgskontrolle vollzuglicher Maßnahmen im Jugendstrafvollzug gilt hier grundsätzlich das gleiche wie für die Behandlungsforschung im Erwachsenenvollzug, die ihren Kristallisationspunkt zwar bisher vor allem in der Evaluation sozialtherapeutischer Anstalten fand (vgl. *Dünkel u.a. 1986*, S. 2), deren Ergebnisse aber trotz eines deutlich umfangreicheren Forschungsaufwandes bislang nicht mit der gewünschten Eindeutigkeit zu zeigen vermochten, daß die Behandlungsmaßnahmen die in der Regel angestrebte deutliche Reduzierung von Rückfallquoten bewirken konnten (vgl. *Kury 1986*, S. 11).

2.1 Evaluationsergebnisse

Wie Kury weiterhin (S. 39 ff.) ausführt, kann bislang lediglich als gesichert gelten, daß die ursprünglich in die Behandlungs- und Resozialisierungsprogramme gesetzten Erfolgserwartungen zu hoch gegriffen waren, nicht aber, daß die Maßnahmen generell unwirksam bleiben müssen, zumal neuere Arbeiten auch in der Bundesrepublik durchaus partielle Behandlungserfolge, insbesondere bezüglich der Rückfälligkeit spezifischer Tätergruppen nahelegen. So sehen denn auch aktuelle Meta-Evaluationen eher einige, wenn auch begrenzte Rehabilitationseffekte als die berühmte "Nothing-Works" These (vgl. *Martinson 1974*)

bestätigt, wenn sie darauf verweisen, daß die sozialtherapeutischen Anstalten eine um etwa zehn Prozent höhere durchschnittliche Erfolgsquote aufweisen als der Regelvollzug (vgl. Lösel 1987, S. 290).

Ähnliche Prozentsatzdifferenzen zeigen sich nun auch in den bisher vorgelegten Arbeiten zur Legalbewährung von Teilnehmern und Nichtteilnehmern beruflicher Förderungsmaßnahmen im Jugendstrafvollzug (vgl. u.a. Dolde u. Grübl 1988; Berckhauer u. Hasenpusch 1982; sowie für den Erwachsenenvollzug z.B. Baumann 1984), wenngleich auch hier festzustellen ist, daß die Ergebnisse nach Wahl der Rückfalldefinition, der Datenquelle, der Untersuchungspopulation und der zeitlichen Länge des Kontrollzeitraumes variieren.

Angesichts der anhaltenden Kontroverse um Notwendigkeit und Wirksamkeit des "Behandlungs-" und "Erziehungsvollzuges" lassen diese Daten aber augenscheinlich mehrere Interpretationsmöglichkeiten offen. Einerseits kann darauf verwiesen werden, daß die Forschungsergebnisse eine zumindest teilweise Wirksamkeit im Hinblick auf die Legalbewährung der Maßnahmeteilnehmer plausibel erscheinen lassen. Andererseits kann mit den vorliegenden Daten der Vorwurf noch nicht entkräftet werden, die Maßnahmen seien nicht genügend wirksam, weil unter den Maßnahmeteilnehmern "nur" etwa um die zehn Prozent weniger Rückfalltäter anzutreffen seien als in der Vergleichsgruppe, zumal dabei auch noch offenbleibt, ob und inwieweit dieser relativ günstigere Wert tatsächlich allein auf die vollzugliche Ausbildung zurückgeführt werden kann. Während eine Forderung nach Abbau des Maßnahmeangebotes aus der Sicht der ersten Position wenig sinnvoll, wenn nicht gar irrational erscheinen mag, wird die Forderung nach Ausbau der Maßnahmen im Sinne von "more of the same" im Lichte der zweiten Argumentation wenig Aussicht auf Erfolg haben.

Wenn wir nun aber davon ausgehen müssen, daß Angebot und Inanspruchnahme berufsfördernder Maßnahmen nicht zwangsläufig bei jedem, sondern allenfalls bei einigen Gefangenen der angestrebten Wiedereingliederung förderlich ist, so wird man folglich zunächst über eine Verbesserung der Treffsicherheit und des Erfolges des bestehenden Maßnahmeangebotes nachdenken müssen. Ob und wie eine Effektivitätssteigerung allerdings möglich ist, wird nur dann mit ausreichender Sicherheit gesagt werden können, wenn auch die Gründe für den statistisch angezeigten (Miß-)Erfolg der Maßnahmen analysiert sind. Angesichts der offenkundig variablen Wirksamkeit der Maßnahmen muß der Ansatzpunkt für rationale Veränderungen des Maßnahmeangebotes deshalb vor allem in der Beantwortung der Frage nach den Ursachen und Bedingungen des Scheiterns oder des Erfolges unterschiedlicher Maßnahmetypen bei unterschiedlichen Gefangenen liegen. Die vorliegenden Erfolgskontrollen zeigen bei optimistischer

Würdigung der Ergebnisse aber allenfalls an, daß von der Nutzung vollzoglicher Ausbildungsangebote auf rückfallmindernde Effekte für wenigstens einen Teil der Maßnahmeteilnehmer geschlossen werden kann; auf welche Weise solche Effekte allerdings wirksam werden (können), ist noch weitgehend offen (vgl. *Baumann u.a. 1983; Kury 1982, S. 210*).

Mit anderen Worten: Wir haben bislang sehr wenig gesichertes Wissen darüber, wie und wann, d.h. unter welchen Bedingungen und zu welcher Zeit unterschiedliche Förderungsmaßnahmen welche Effekte haben, bzw. bei wem sie wirksam werden und warum (nicht bei anderen) - zumal wir noch nicht einmal über differenzierte Beschreibungen dessen verfügen, was überhaupt im Verlaufe einer Haft und während der anschließenden Nachentlassungszeit mit den Gefangenen geschieht (vgl. dazu schon *Palmer 1975, S. 150*).

2.2 Evaluationsdefizite

Dieser Mangel ist vor allem auf das vielbeklagte Theoriedefizit der bisher vorgelegten Evaluationsstudien und auf ein ebenso großes Defizit an prozeßanalytischen Forschungsdesigns zurückzuführen, die eine Verknüpfung kriminologischer Bedingungsanalyse und behandlungsorientierter Wirkungsanalyse am ehesten ermöglichen (vgl. dazu grundsätzlich *Universität Bielefeld 1985*).

So beschränken sich die meisten Untersuchungen auf monokausale Erklärungsansätze, die zumeist auf der statistischen Signifikanz von unterschiedlichen Rückfallquoten zwischen Teilnehmern und Nicht-Teilnehmern vollzoglicher Förderungsmaßnahmen basieren, ohne die theoretische Relevanz der jeweiligen Ergebnisse im Rahmen multivariater Analyseverfahren zu prüfen (vgl. zur Methodenkritik *Kriz 1973, S. 116 ff.*). Außerdem werden personenbezogene Merkmale der Gefangenen, denen im Sinne kriminogener Faktoren ein Einfluß auf die Straffälligkeit zugeschrieben wird, zumeist in relativ statischer Weise als unabhängige Variable auch zur Erklärung des Erfolges oder Scheiterns der Förderungsmaßnahme herangezogen, ohne daß die faktische Veränderung oder die potentielle Veränderbarkeit z.B. der diagnostizierten Sozialisationsdefizite durch vollzugliche Selektivitätseinflüsse in ihrer Wirkung auf die angestrebte Resozialisierung angemessen berücksichtigt würde (vgl. *Mey 1986, S. 268*). Begünstigt wird dieser Mangel durch die Dominanz der traditionell "produktorientierten" Evaluationsstudien, die als komparative Feldexperimente mit Untersuchungsgruppe und (vergleichbarer) Kontrollgruppe angelegt sind und die weder die Variabilität individueller Kompetenzen oder Motiva-

tionen noch ihre prozeßhafte Veränderung durch selektive Behandlungsformen während der Haft zur Erklärung des Behandlungserfolges heranziehen (als jüngste Ausnahme vgl. die mit einem Kontrollgruppendesign arbeitende Längsschnittstudie von *Ortmann 1987*).

Schließlich wird eine unter Umständen erfolgreiche Kompensation von Sozialisationsdefiziten gewöhnlich in übertrieben deterministischer Weise auf das Erfolgskriterium Legalbewährung bezogen. Die gerade bei berufsfördernden Maßnahmen naheliegenden Effekte auf eine erfolgreiche Vermittlung und möglichst dauerhafte Ausübung einer adäquaten Erwerbstätigkeit nach der Haft werden wohl wegen der Schwierigkeiten des Datenzuganges und der Aufwendigkeit der Datenerhebung weder als eigenständiges Erfolgskriterium noch als intervenierende Variable im Hinblick auf die Vermeidung von Rückfälligkeit analysiert.

Überhaupt bleiben Entlassungssituation und Nachentlassungszeit in ihrer Bedeutung für die Wiedereingliederung der Gefangenen erstaunlicherweise meistens unberücksichtigt. Dabei liegt es auf der Hand, daß die Wirksamkeit einer in der Haft durchgeführten Maßnahme nicht unabhängig von der Situation nach der Haftentlassung gesehen werden kann (vgl. *Kury 1982*, S. 209), wird doch der Erfolg eines befristeten Einwirkens auf die Gefangenen im Vollzug immer - entweder in positiver oder in negativer Weise - durch die Verfügbarkeit von Arbeit, Unterkunft und familialer Unterstützung oder zusätzlicher behördlicher Intervention etwa durch die Sozialverwaltungen oder die Bewährungshilfe "gebrochen" (vgl. grundlegend *Kaufmann 1982*, S. 67 f.). Neben ausreichendem Datenmaterial zum Arbeits- und Sozialverhalten nach der Haft fehlt es hier vor allem an Information über Art, Umfang und Wirkungen der Kontakte zwischen Bewährungshelfern und Probanden, obwohl gerade dies von besonderer Bedeutung für den Bewährungsverlauf sein dürfte (vgl. die Übersicht bei *Hesener 1986*).

Nun sind aber nicht nur empirische Arbeiten zum Verlauf der Bewährungshilfe jugendlicher Straftentlassener relativ rar, auch über den Vollzugsverlauf bei jugendlichen Strafgefangenen liegen bisher nur wenige Befunde vor (etwa *Brauns-Hermann 1980*; *Lamp u. Ganz 1984*). Und erst recht mangelt es an Studien, die beides systematisch miteinander zu verbinden trachten. Verlaufsanalysen dieser Art - und sei es nur, um zu beschreiben, was typischerweise in der Haft- und Nachentlassungszeit geschieht, werden in der kriminologischen Forschung der Bundesrepublik zwar zunehmend gefordert, sind aber bisher allenfalls ansatzweise und zumeist unter Verzicht auf die differenzierte Einbeziehung zeitbezogener Daten durchgeführt worden (vgl. *Kury 1986*, S. 131).

Dies wiegt um so schwerer, als die Wirkung von vollzuglichen Förderungsprogrammen häufig erst zeitverzögert auftritt und im Zeitab-

lauf variiert (vgl. *Andress 1984*, S. 421 ff.). Damit wird nachhaltig die von *Kerner u. Janssen (1983, S. 214)* aufgestellte Forderung unterstrichen, zukünftige Forschungsarbeiten auch von der Frage leiten zu lassen, ob nicht die Dynamik biographischer Verläufe vor, während und nach der Haft wesentlicher sei als einfache Ursache-Wirkungsketten bei je konkreten Einflüssen. Ohne die zeitbezogene Analyse des Zusammenwirkens von Vorgeschichte, Vollzug und Bewährung wird zumindest die kausale Erklärung der Rückfälligkeit auf jeden Fall nicht verbessert werden können. Hinsichtlich der Frage nach den Wiedereingliederungswirkungen vollzoglicher Ausbildung impliziert dies die Erforschung des Zusammenhanges zwischen ex-ante-Qualifikationen auf Straffälligkeit, der (wechselseitigen) Bedingtheit von selektiver Förderung und individueller Höherqualifizierung und des Einflusses erfolgreicher Kompensation vorhandener Ausbildungsmängel (ex-post Qualifikation) auf die Legalbewährung im Rahmen einer mehrdimensionalen Verlaufsanalyse (vgl. *Wirth 1987*, S. 349 ff.).

Für unser Forschungsvorhaben bedeutet dies, daß die Frage nach den Wirkungen berufsfördernder Maßnahmen in die Frage nach ihrer Wirkungsweise übersetzt werden muß (vgl. *Kaufmann u.a. 1980*, S. 44 ff.), wobei ein praktisch nutzbarer wissenschaftlicher Nachweis der Effektivität der implementierten Maßnahmen erst dann als erbracht gelten kann, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie (überhaupt) wirksam werden (können), empirisch kontrolliert und theoretisch verortet sind (vgl. *Breedlove 1972*). Erst mit den auf diese Weise erzielbaren Aussagen über die grundsätzliche Bewirkbarkeit der intendierten Wirkungen wird es schließlich möglich sein, statistisch gemessene Rückfallquoten begründbar als Erfolg oder als Scheitern der vollzughen Intervention zu beurteilen.

3. Theoretische Wirkungsweise berufsfördernder Maßnahmen im Jugendstrafvollzug

Die angestrebte Rekonstruktion der zumeist mehrstufigen Wirkungsweise berufsfördernder Maßnahmen erfordert zunächst die hypothetische Formulierung der notwendigen und hinreichenden Wirkungsbedingungen, die es dann empirisch zu überprüfen gilt. Den Unterschied dieses Vorgehens gegenüber den klassischen, experimentell orientierten Evaluationsversuchen hat wiederum *Kaufmann (1987, S. 12 ff.)* vor kurzem wie folgt auf den Punkt gebracht: Während die experimentelle Denkweise - aus systemtheoretischer Sicht - im wesentlichen einen Zusammenhang von Ursache und Wirkung durch den Vergleich von Input- zu Outputvariablen postuliert, der die Wirkungsket-

te selbst als "black box" unerklärt läßt, konzentriert sich die Analyse der Wirkungsweise sozialer Interventionen auf die Rekonstruktion des Throughput, d.h. der Folgen, die die jeweiligen Maßnahmen typischerweise im Prozeß ihres Wirksamwerdens auf verschiedenen Stufen auslösen. Nur in den Fällen, wo die jeweils analytisch trennbaren maßnahmetypischen Folgen im Zusammenspiel mit ihren Wirkungsvoraussetzungen schließlich auch empirisch auf die erhoffte oder beobachtete Endwirkung (Impact) der jeweiligen Maßnahmen bezogen werden können, kann dann auch auf deren faktische Wirksamkeit geschlossen werden. Dabei muß allerdings, so Kaufmann weiter, der Anspruch experimenteller Forschung, einen generalisierbaren Wirkungsgrad der untersuchten Maßnahmen herauszuarbeiten, aus der Einsicht aufgegeben werden, daß er nicht einlösbar ist. Die jeweils feststellbaren Ergebnisse des Wirkungsgrades können angesichts der Vielfalt möglicher, aber immer nur teilweise kontrollierbarer intervenierender Einflüsse immer nur für je spezifische Bedingungskonstellationen Gültigkeit beanspruchen.

3.1 Wirkungsmöglichkeiten

Jegliche theoriegeleitete Analyse der Wirkungsweise sozialer Interventionen muß in diesem Zusammenhang ihren Ausgangspunkt zunächst bei den Faktoren nehmen, die begründet als ursächlich für das zu lösende Problem und als durch die angewandten Maßnahmen veränderbar erscheinen. Aus der mittlerweile weitgehend akzeptierten Sichtweise, daß auch die Genese und der Verlauf von Jugendkriminalität offensichtlich nicht allein durch einige wenige Faktoren, sondern allenfalls durch räumlich und zeitlich variable Faktorenbündel vollständig erklärt werden kann, ist dann aber zu folgern, daß die Bewirkbarkeit von Kriminalitätsvermeidung in gleicher Weise ganze Maßnahmebündel voraussetzen würde. Berücksichtigt man nun aber weiter, daß bei weitem nicht alle möglichen kriminogenen Faktoren der Kriminal- oder auch sozialpolitischen Intervention zugänglich sind und daß insbesondere Erziehungs-, Behandlungs- oder Förderungsmaßnahmen im (Jugend-)Strafvollzug in der Regel nur auf einzelne, personenbezogene Merkmale oder Defizite gerichtet sein können, die zudem noch bei unterschiedlichen Gefangenen unterschiedlich ausgeprägt sind, so kann zwangsläufig auch von (der Wirkungsanalyse) einer entsprechend isolierten Maßnahme allenfalls eine partielle (erklärbare) Verbesserung der Rückfallstatistik erwartet werden - und auch dies nur dann, wenn die Maßnahmen die "richtigen" kriminogenen Faktoren bei den "richtigen" Straftätern in ausreichendem Maße positiv beeinflussen und wenn der so erzielte Maßnahmeerfolg nicht durch den gegenläufi-

gen Einfluß anderer, unberücksichtigt und unbeeinflusst gebliebener Faktoren neutralisiert oder zumindest für die Analyse "unsichtbar" gemacht wird.

Vor diesem Hintergrund liegt es nun nahe, den Zusammenhang von Ausbildungsverlauf und Ausbildungsergebnis im Jugendstrafvollzug in seiner Wirkung auf den weiteren Verlauf der beruflichen und kriminellen Entwicklung der Gefangenen in den Mittelpunkt der Forschungsarbeit zu stellen (vgl. *Otto 1985*, S. 539), wobei das Ausbildungsergebnis zunächst als die durch berufsfördernde Maßnahmen bewirkte Veränderung individueller Handlungskompetenzen und berufsbezogener Qualifikationen verstanden wird, denen ein Einfluß auf die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und auf die Entwicklung des Rückfallrisikos zugeschrieben wird. Damit soll weder einer Auffassung das Wort geredet werden, die die Entwicklung von Kriminalität allein aus der Person und Verantwortung des Täters ableitet, noch soll der Eindruck erweckt werden, als könnten (effektivierte) Qualifizierungsmaßnahmen im Jugendstrafvollzug das Problem der Jugendkriminalität und der Arbeitslosigkeit junger Straftentlassener allein lösen. Beides hieße, an den empirischen Realitäten kriminologischer und sozialpolitischer Forschung vorbeizuarargumentieren.

Die vollzuglichen Ausbildungsmaßnahmen haben naturgemäß keinen direkten Einfluß auf rückfallfördernde Faktoren, die außerhalb der Person des Gefangenen liegen. Sie können allenfalls dessen Bereitschaft und Fähigkeit verbessern, trotz gegebenenfalls fortbestehender, extern induzierter krimineller Gefährdungen in Zukunft straffrei zu bleiben, bzw. seine Chancen erhöhen, nach der Haftentlassung bei der Bewältigung der anstehenden (Alltags-)Probleme eine größere Anerkennungs-, Unterstützungs- und Reintegrationsbereitschaft in Familie, Bekanntenkreis, Arbeitsmarkt und Gesellschaft vorzufinden. In diesem Sinne ist dann allerdings in der Tat davon auszugehen, daß vor allem eine verbesserte berufliche Qualifikation und Motivation sowie eine gesteigerte Leistungs- und Durchhaltefähigkeit am Arbeitsplatz die so verstandenen Wiedereingliederungschancen erhöhen. Inwieweit die angestrebte Motivations- und Kompetenzsteigerung der jungen Gefangenen allerdings gelingen und wiedereingliederungswirksam werden kann, ist in analytischer Sicht abhängig

- a) von der Existenz eines Maßnahmeangebotes, das den individuellen Voraussetzungen der Gefangenen angemessen ist und das den Erfordernissen des Arbeitsmarktes entspricht (**Organisations- und Kapazitätsproblem**)

- b) von der Nutzung des verfügbaren Angebotes durch hinreichend unterstützungsbedürftige, geeignete und motivierte Gefangene (**Auswahl- und Inanspruchnahmeproblem**)
- c) von der möglichst erfolgreichen Absolvierung des genutzten Maßnahmeangebotes (**Leistungs- und Beurteilungsproblem**) und
- d) von der Aufnahme und möglichst dauerhaften Ausübung einer (möglichst ausbildungsadäquaten) Erwerbstätigkeit (**Vermittlungs- und Kontinuitätsproblem**), die ihrerseits wiederum als Voraussetzung einer umfassenderen sozialen Wiedereingliederung (**Rückfall- und Verurteilungsproblem**) betrachtet werden muß.

Es wird deutlich, daß hier individuelle Charakteristika der Gefangenen und Merkmale behördlicher und sozialer Selektivität sowie die Resultate ihres jeweiligen Zusammenwirkens als Wirkungsprobleme und Wirkungsvoraussetzungen angesprochen werden, die jeweils auf unterschiedlichen Ebenen angesiedelt sind, die aber sowohl zeitlich als auch kausal aufeinander bezogen werden können. Der verlaufsanalytische Ansatz des Forschungsprojektes korrespondiert hier in **wirkungsanalytischer** Sicht mit dem Gedanken an sukzessive aufeinander aufbauende Folgewirkungen berufsfördernder Maßnahmen. Die empirisch zu prüfende Theorie der Wirkungsweise dieser Maßnahmen entwickelt sich dann aus der Benennung der notwendigen Bedingungen zur Erreichung dieser **Wirkungsstufen**, die hier aus Platzgründen nur holzschnittartig angesprochen werden können (vgl. dazu auch *Wirth 1987*).

3.2 Wirkungsstufen

Nicht alle Gefangenen sind in gleicher Weise bedürftig, bereit oder geeignet, an dem Berufsbildungsangebot der Justizvollzugsanstalten teilzunehmen; nicht jedem wird die Möglichkeit geboten, eine berufsfördernde Maßnahme zu absolvieren. Da die Maßnahmen nun immer dann "leerlaufen", wenn die Gefangenen nicht hinreichend zur Teilnahme motiviert oder befähigt sind, aber im strengen Sinne auch dann, wenn sie ihrer eigentlich nicht bedürfen, weil sie auch ohne die Berufsförderung in Zukunft erwerbstätig werden und straffrei bleiben würden, während vielleicht gefährdetere, aber weniger geeignete Gefangene von den Maßnahmen ausgeschlossen bleiben, stellt die möglichst **bedürfnisgerechte Auswahl** der Jugendlichen sowie ihre möglichst **bedarfsgerechte Zuweisung** in die unterschiedlichen Maßnahmen gewissermaßen eine vorgelagerte Stufe ihrer Wirksamkeit dar.

Vermittelt über die justitielle Verurteilung durch den Richter und die administrative Beurteilung durch die Anstaltsfachdienste bewirkt die "Vorgeschichte" des jungen Gefangenen eine erhebliche Vorstrukturierung der Art, des Verlaufes und der Ergebnisse seiner vollzuglichen "Nacherziehung" im Sinne einer Absteckung seiner hier möglichen Ausbildungschancen. Zunächst bestimmt das von der bisher aktenkundig gewordenen Straffälligkeit abhängige Strafmaß über die Begrenzung der Vollzugsdauer grundsätzlich auch die Art der potentiell absolvierbaren Maßnahmen (formale Eignung). Vor dem Hintergrund einer eingehenden Rekonstruktion des Verlaufes und der Ergebnisse der bisherigen schulischen und beruflichen Sozialisation entscheidet dann die pädagogisch-psychologische Diagnose von Ausbildungsmängeln (Bedürftigkeit) sowie der Motivation und Leistungsfähigkeit (inhaltliche Eignung) des Gefangenen nach Maßgabe der bereitgestellten Ausbildungsmöglichkeiten (Verfügbarkeit) über die Art der tatsächlich zu absolvierenden Maßnahmen. Sofern eine Ausbildung überhaupt in Frage kommt, steht im Sinne einer ersten Hypothese zu vermuten, daß die (begonnenen) Ausbildungen und die (prospektiven) Abschlüsse um so qualifizierter sein werden, je höher Vor- und Verbüßungsdauer der Gefangenen ausfallen.

Bedürftigkeit und Eignung der Gefangenen sowie Verfügbarkeit und Inanspruchnahme des Maßnahmeangebotes sind nun zwar eine notwendige, natürlich aber noch keine hinreichende Bedingung für das Erreichen des Ausbildungszieles, nicht zuletzt deshalb, weil die Zuweisung des Gefangenen in die jeweilige Maßnahme eher als Resultat einer möglicherweise unangemessenen behördlichen Selektivität denn als kausale Folge der tatsächlichen Leistungsfähigkeit, -bedürftigkeit und -bereitschaft des Gefangenen betrachtet werden muß. Erst die im weiteren Maßnahmeverlauf faktisch gezeigte Mitarbeit des Maßnahmeteilnehmers sowie die darauf bezogenen Reaktionen der Vollzugsbediensteten entscheiden über die tatsächliche Maßnahmebewährung als erster Wirkungsstufe der Leistungserbringung.

Erfolg oder Scheitern der vollzuglichen Berufsförderungsmaßnahmen im Hinblick auf die angestrebte Kompensation von Ausbildungsmängeln bzw. die Verbesserung individueller Handlungskompetenzen ist nicht nur von den jeweils vorfindbaren Motivationen, Qualifikationen und Verhaltensweisen der Maßnahmeteilnehmer abhängig, sondern auch von den jeweils selektiv wirksamen Handlungsfähigkeiten und -bereitschaften der Fachdienste (zu dem hier implizierten Gedanken der "koproduzierten Wirkungen" (sozial-)pädagogischer Interventionen vgl. *Wirth 1985*, S. 749 ff.). So kann man die weitere Hypothese formulieren, daß die als "arbeitswillig" und "leistungsfähig" beurteilten Maßnahmeteilnehmer im Vergleich zu den diesbezüglich weniger gut benoteten Gefangenen nicht nur mehr und intensivere Förderung, sondern auch in größerem Umfange Vollzugslockerungen erhalten,

was wiederum der weiteren Mitarbeitsbereitschaft als Voraussetzung erfolgreicher Maßnahmebewährung förderlich sein wird. Andererseits kann angenommen werden, daß mit sinkender Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft der Gefangenen nicht nur die Abbrecherquoten steigen, sondern auch in größerem Maße **disziplinarische Sanktionen** bis hin zur Ablösung aus einer Maßnahme verhängt werden.

Nun weisen Gefangene, die eine Ausbildungsmaßnahme freiwillig oder erzwungenermaßen abgebrochen haben, nicht nur gegenüber den Absolventen, sondern auch gegenüber den Nichtteilnehmern von entsprechenden Maßnahmen deutlich erhöhte Rückfallquoten auf (vgl. *Berckhauer u. Hasenpusch 1982*, S. 320). Neben ihrem vermittelten Einfluß auf den "reinen" Ausbildungserfolg wird hingegen die Gewährung von Vollzugslockerungen in der einschlägigen Literatur eher als wiedereingliederungsfördernd betrachtet, während von Lockerungseinschränkungen oder gar strafverschärfenden Maßnahmen eher wachsende Prisonisierungsschäden erwartet werden, denen oft eher ein negativer Effekt auf die angestrebte Spezialprävention nachgesagt wird (vgl. *Albrecht 1987*, S. 63).

So gesehen mag der Maßnahmeverlauf hier im Sinne einer zweiten, **zischengelagearten Wirkungsstufe** im Erfolgsfall kompensierend oder - im Falle des Scheiterns - gelegentlich sogar intensivierend auf die intramuralen Prisonisierungsprozesse wirken, die dann aber wiederum je nach Ausprägung als intervenierende Variable sowohl auf Maßnahmeverlauf und -ergebnis zurückwirken, als auch dessen wiedereingliederungsrelevante Wirkungen unterstützen, schmälern oder gar neutralisieren können. Es handelt sich hier also um mehrdimensionale Wechselwirkungen zwischen individuellem (Fehl-)Verhalten und den beiden, im vollzuglichen Erziehungsanspruch gleichermaßen enthaltenen Komponenten "Förderung" und "Disziplinierung", die jeweils für sich genommen letztlich nur unter Einbeziehung zeitbezogener Daten als konkrete Ursache-Wirkungszusammenhänge formuliert werden können, die aber gleichwohl hinsichtlich ihres kombinierten Effektes auf den Verlauf der Nachentlassungszeit geprüft werden müssen.

In diesem Zusammenhang müssen wir nun zunächst davon ausgehen, daß die Wiedereingliederungschancen der Straftentlassenen vor allem über ihre Möglichkeiten und Fähigkeiten zur Aufnahme und dauerhaften Ausübung einer adäquaten Erwerbstätigkeit bestimmt werden. Die **Berufsbewährung** der Maßnahmeteilnehmer wird damit zur **dritten Wirkungsstufe** der vollzuglichen Ausbildung und gleichzeitig zu einer weiteren Voraussetzung einer umfassenderen sozialen Re-Integration.

Die Chancen auf einen Arbeitsplatz sind natürlich in erster Linie von den jeweils gegebenen strukturellen Arbeitsmarktkapazitäten abhängig, doch die Bereitschaft, einen Straftentlassenen einzustellen,

wird zweifellos auch von seinen individuellen Fertigkeiten und Fähigkeiten beeinflusst, die wiederum Resultat unterschiedlicher Maßnahmenarten-, verläufe und -ergebnisse sind. Die persönlichen Voraussetzungen für einen beruflichen Neuanfang nach der Strafverbüßung variieren dabei vermutlich mit

- der Art, Anzahl und Dauer der in der Haft absolvierten Maßnahmen,
- der Qualität des erzielten Ausbildungsabschlusses sowie der relativen Veränderung der letztlich erreichten Qualifikation gegenüber dem vorherigen Ausbildungsstand und
- der (inhaltlichen) Kontinuität sowie der (zeitlichen) "Bruchlosigkeit", mit der die absolvierten Maßnahmen an frühere Ausbildungsstellen angeschlossen haben und in zukünftige Beschäftigungsverhältnisse einmünden können.

Allerdings ist die berufliche Rehabilitation nicht in erster Linie eine direkte Konsequenz vorangehender Ausbildung bzw. der dadurch bewirkten Leistungsfähigkeit und Motivation. Sie ist vielmehr auch Resultat zusätzlicher Vermittlungs- und Unterstützungsleistungen, die in mehr oder weniger großem Maße insbesondere von Familien, aber auch von den diversen Sozialbehörden erbracht werden können. Hier ist nun davon auszugehen, daß die Vermittlungschance steigt, je intensiver die entlassungsvorbereitenden Hilfeangebote der Vollzugsanstalt ausfallen, vor allem aber je umfangreicher und problemgerechter sich die Unterstützungs- und Aufsichtsleistungen der Bewährungshilfe darstellen, die ihrerseits - so die These - allerdings nicht unwesentlich davon abhängen werden, wie die Bewährungshelfer neben den aktuellen Verhaltensweisen und Problembelastungen auch die bisherige kriminalitäts-, ausbildungs- und berufsbezogene Entwicklung ihrer Klienten vor und während der Strafverbüßung sehen und beurteilen.

Natürlich sind die hier maßgeblichen Merkmale der Probanden im Verlaufe der Bewährungsunterstellung genauso veränderlich wie die diesbezüglichen Einstellungen der Bewährungshelfer und die resultierende Interaktion zwischen Bewährungshelfer und Proband. Wir wissen allerdings nur sehr wenig über die Bedingungen, unter denen diese Veränderungen greifen und die (weitere) Tätigkeit der Bewährungshelfer steuern. Auch hier wird es darum gehen, das ambivalente Zusammenspiel von helfender und kontrollierender Intervention in Abhängigkeit von vorangehenden Ausbildungs- und Vollzugsverläufen auf die Entwicklung der zukünftigen Berufs- und Legalbewährung zu beziehen. Dabei wird die Analyse im wesentlichen von folgenden Hypothesen geleitet:

1. Eine erfolgreiche Teilnahme an berufsfördernden Maßnahmen im Vollzug erhöht die Wahrscheinlichkeit einer vorzeitigen Strafrestraussetzung zur Bewährung.
2. Die Hilfe- und Aufsichtsleistungen der Bewährungshelfer bewirken für die Probanden größere Chancen, eine angemessene Erwerbstätigkeit zu finden sowie eine größere Wahrscheinlichkeit, diese dauerhaft auszuüben.
3. Die Berufsbewährungschancen steigen um so mehr, je erfolgreicher die vollzugliche Ausbildung verlaufen ist und je weniger Zeit zwischen Ausbildungsende und Bewährungsbeginn liegt.
4. Je mehr die im Vollzug bewirkten Veränderungen der Qualifikation, der Motivation und des Leistungs- und Durchhaltevermögens durch den Bewährungshelfer verstärkt, und je weniger sie durch den Einfluß externer Problembelastungen im Sinne von gegenläufigen kriminogenen Faktoren neutralisiert werden, desto geringer wird das Rückfallrisiko.
5. Je schneller und dauerhafter die Probanden einer angemessenen Erwerbstätigkeit nachgehen können, desto größer wird die Wahrscheinlichkeit, daß sie in ihrem weiteren Lebenslauf straffrei bleiben.

Die Legalbewährung wird damit zur letzten Wirkungsstufe berufsfördernder Maßnahmen, wobei die diesbezügliche Wiedereingliederungschance von dem im Zeitablauf variablen Zusammenwirken unterschiedlicher Bedingungen der individuellen Vorgeschichte (Sozialisationsdefizite und Straffälligkeit), der vollzuglichen Intervention (Ausbildungschance und Maßnahmebewährung) sowie der Nachentlassungssituation (Erwerbstätigkeitschance und Berufsbewährung) abhängig ist. Angesichts der Prozeßhaftigkeit der Ausbildung im Vollzug und der durch sie zu fördernden Wiedereingliederung nach der Strafverbüßung muß nun die empirische Rekonstruktion der Wirkungsweise berufsfördernder Maßnahmen als Voraussetzung einer angemessenen Evaluation ihres Erfolges zu einer Verknüpfung der einzelnen Wirkungsstufen gelangen. Indem das Erreichen der einzelnen Wirkungsstufen - die im übrigen auch jeweils für sich genommen als akzeptable Erfolgskriterien der Maßnahmen gelten können - in Abhängigkeit von täter- und maßnahmebezogenen Variablen analysiert und dann als (weitere) Bedingung für die Realisierung der nächstfolgenden Stufe eingeführt wird, können dann auch die Dynamik und Wechselwirkungen von Ausbildungs-, Berufs- und Straffälligkeitsverläufen in die Wirkungsanalyse einbezogen werden.

Theoretische Anknüpfungspunkte findet eine solche Prozeßevaluation bei:

- Ansätzen, die abweichendes Verhalten mit dem Begriff der "Kriminellen Karriere" diskutieren (vgl. *Haferkamp 1975*);
- Ansätzen, die Ausbildungs- und Erwerbsbiographien im Hinblick auf spezifische "Berufskarrieren" thematisieren (vgl. *Spilerman 1978*); und
- Ansätzen, die den Erfolg präventiver oder kompensatorischer Interventionen am Verlauf maßnahmetypischer "Klientenkarriere" zu kontrollieren suchen (vgl. *Wirth 1982*).

In methodischer Sicht orientiert sich dieses Vorgehen

- zunächst an dem traditionell korrelationsstatistischen Konzept multivariater "Kontrast- und Zielgruppenanalyse" (vgl. *Schlosser 1976*, S. 42 ff.); die danach fragt, wodurch Unterschiede in den Ausbildungs- und Wiedereingliederungsverläufen von Rückfälltättern und Nicht-Rückfälltättern, die gleichermaßen an berufsfördernden Maßnahmen teilgenommen haben, erklärt werden können;
- alsdann an neueren Konzepten der dynamischen statistischen "Ereignisanalyse" (vgl. *Blossfeld u.a. 1986*), die Prozeßverläufe in Abhängigkeit der Merkmale und Vorgeschichte von Personen sowie der Art und Dauer ihres letzten Status oder Treatments zu modellieren und im Hinblick auf die daraus resultierenden Wahrscheinlichkeiten für einen Status- oder Zustandswechsel zu prognostizieren suchen (vgl. *Herling 1985*, S. 29).

Bevor jedoch mit solchen Verfahren der erhoffte Beginn "beruflicher Karrieren" und der gewünschte Abbruch "krimineller Karrieren" in Abhängigkeit von Verlauf und Ergebnis der ausbildungsbezogenen "Klientenkarrieren" erklärt werden kann, ist zunächst einmal die detaillierte Deskription der fraglichen Ausbildungs- und Wiedereingliederungsprozesse vonnöten. Beim augenblicklichen Stand der Auswertungsarbeiten liegen zunächst lediglich dazu erste Ergebnisse vor, von denen einige wenige abschließend noch kurz skizziert werden sollen.

4. Erste Ergebnisse berufsfördernder Maßnahmen im Jugendstrafvollzug

Anders als bei den traditionellen Kontrollgruppenevaluationen, die die Wirksamkeit berufsfördernder Maßnahmen über den Vergleich der unterschiedlichen Rückfallquoten von Maßnahmeteilnehmern und Nicht-Teilnehmern nachzuweisen suchen, lag es bei dem vorgeschlagenen Ansatz zur Rekonstruktion der Wirkungsweise der beruflichen Ausbildung nahe, nur Gefangene in die Analyse einzubeziehen, die während ihrer Strafverbüßung mindestens eine Berufsförderungsmaßnahme begonnen oder absolviert hatten. Da nun zur Zeit für den Entlassungsjahrgang 1981, dem etwa 50 % des Untersuchungssamples angehören, in der Arbeitsgruppe Kriminologischer Dienst des Justizministers NW parallel eine landesweite Legalbewährungsstudie für nahezu alle aus den nordrhein-westfälischen Jugendstrafanstalten Entlassenen durchgeführt wird, können später auch Vergleiche zur Person, Strafverbüßung und Rückfälligkeit der übrigen, seinerzeit in der JVA Herford inhaftierten Nicht-Maßnahmeteilnehmer gezogen werden. Über ein drittes derzeit laufendes Projekt der Arbeitsgruppe werden sich schließlich auch interessante Vergleichsmöglichkeiten zu Fragen der beruflichen Förderung im Erwachsenenvollzug eröffnen.

Die Konzentration auf Maßnahmeteilnehmer in der hier zu beschreibenden Studie schlägt sich nun natürlich zunächst in der Verteilung der typischen Merkmale individueller Ausbildungsdefizite nieder, die durch die Förderungsmaßnahmen kompensiert werden sollen: Über einen Schulabschluß verfügte nur knapp die Hälfte aller Gefangenen (incl. 11 % Sonderschulabschlüsse bei einem Sonderschüleranteil von insgesamt 20 %). Allerdings hatte etwa jeder sechste Gefangene ohne Schulabschluß ein Berufsförderungsjahr erfolgreich absolviert, das im Hinblick auf die formale Eignung zum Beginn einer Lehrausbildung ein gewisses Äquivalent darstellt. Eine abgeschlossene Lehre konnten aber lediglich neun Prozent der Gefangenen vorweisen, während knapp über 60 % schon mindestens eine Lehre abgebrochen hatten.

Auch hatte die Hälfte der Gefangenen bereits bis zu zweimal, ein weiteres Drittel sogar mindestens dreimal den Arbeitsplatz gewechselt.

So ist es denn auch nicht weiter verwunderlich, wenn nur äußerst wenige Gefangene (4 %) vor der Haft vorwiegend als gelernte Fachkräfte, aber mehr als drei Viertel vorwiegend als ungelernte Hilfsarbeiter beschäftigt waren. Überwiegend arbeitslos waren in der Zeit zwischen Schulentlassung und Inhaftierung immerhin 17 % der Jugendlichen und sogar 56 % haben aus der Arbeitslosigkeit heraus ihre Strafverbüßung angetreten, die - bei einem durchschnittlichen Strafmaß

von 29 Monaten - im arithmetischen Mittel 21 Monate dauerte, von denen wiederum knapp 17 Monate (als zeitlicher Rahmen für die untersuchten Förderungsmaßnahmen) in der JVA Herford verbüßt wurden. Die relativ hohen Strafmaße und Verbüßungsdauern sind nun natürlich ebenfalls Ausdruck des für unsere Untersuchungspopulation angewandten Selektionskriteriums "Maßnahmeteilnahme", da kurzstrafige Gefangene angesichts der sechsmonatigen Mindestdauer etwa für einen Lehrgang in den Maßnahmen grundsätzlich keine Berücksichtigung finden konnten.

4.1 Ausbildungsverlauf

Die durchschnittliche Dauer der beruflichen Förderung in der Anstalt erstreckte sich nun über etwas mehr als zehn Monate. Dabei gehörten die Kurzausbildungen (Maler-, Maurer- und Metall-Lehrgänge) auf Grund des größeren Platzangebotes zu den am stärksten frequentierten Maßnahmen (Teilnehmerquote: 65 %). Immerhin waren aber um die 40 % der Gefangenen in einer der zeitintensiveren Lehrausbildungen (Bäcker, Bauschlosser, Elektro- sowie Gas- und Wasserinstallateur, Heizungsbauer, Klempner, Holzmechaniker, Maler, Tischler) und etwa jeder siebte Gefangene hat an zwei oder sogar an einer dritten Berufsförderungsmaßnahme teilgenommen. Angesichts der vorgefundenen schulischen Defizite nahmen außerdem noch 56 % der Gefangenen im Interesse der Vorbereitung oder Befähigung zur Teilnahme an der beruflichen Förderung auch an schulischen Bildungsmaßnahmen teil, die weitere dreieinhalb Monate der durchschnittlichen Verbüßungsdauer beanspruchten.

Hinsichtlich der Einbettung der Ausbildungsgänge in den Vollzugsverlauf (ohne Untersuchungshaft und Aufnahmevollzug) lassen sich nun zunächst drei typische **Verlaufsmuster** unterscheiden:

1. Der Gefangene durchläuft einen "reinen Ausbildungsvollzug", da er zu keiner Zeit in einem der vielfältigen vollzuglichen Arbeitsplätze eingesetzt oder unbeschäftigt ist (33 %).
2. Der Gefangene durchläuft einen "Blockausbildungsvollzug", indem er einen zusammenhängenden Teil seiner Haft mit einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Ausbildungsmaßnahmen und einen zweiten "Verbüßungsblock" mit diversen anderen Beschäftigungen bestreitet (42 %).

3. Der Gefangene durchläuft einen "diskontinuierlichen Ausbildungsvollzug", der von anderen Arbeitseinsätzen umrahmt oder von ihnen unterbrochen wird (25 %).

Die in den jeweiligen Ausbildungsgängen enthaltenen Maßnahmearten und -stufen können dann weiter als Ausbildungskarrieren wie folgt typisiert werden:

1. Der Gefangene nimmt nur an einer Ausbildungsmaßnahme teil. Diese "Monopolausbildung" trifft bei 42 % der Gefangenen zu.
2. Der Gefangene nimmt im Sinne einer "Stufenausbildung" an mehreren Maßnahmen teil, die allesamt in aufsteigenden Qualifizierungsniveaus aufeinander bezogen sind (48 %).
3. Der Gefangene nimmt an mehreren Ausbildungen teil, hat aber mindestens einmal eine Ausbildung wiederholt oder nach Abbruch einer Maßnahme eine andere auf niedrigerem Niveau begonnen ("Knickausbildung": 10 %).

Insgesamt ist aber für etwa ein Drittel aller Gefangenen mindestens ein Abbruch einer berufsfördernden Maßnahme bzw. eine disziplinarisch verfügte Ablösung verzeichnet, doch haben nur 22 % in der Anstalt keine zusätzliche berufliche Qualifikation erwerben können. Ein gutes Viertel der Gefangenen hat eine Facharbeiterprüfung erfolgreich bestanden und weitere 52 % erreichten über die Absolvierung eines Lehrganges oder eines entsprechenden Lehrausbildungsabschnittes eine berufliche Teilqualifikation, davon allerdings fast jeder fünfte mit einer mangelhaften Note in der Fertigungs- oder Kenntnisprüfung. Aus anderer Perspektive besagt dies, daß drei Viertel der in der JVA Herford durchgeführten Lehrgänge und etwa 60 % aller Lehren erfolgreich abgeschlossen wurden, wobei allerdings die hier höhere "Abbrecherquote" zur Hälfte nicht durch ein Scheitern der Auszubildenden, sondern durch die bereits vor dem Lehrende erfolgte Entlassung aus der Haft verursacht ist, die bei 88,8 % der Gefangenen (N = 183) vorzeitig zur Bewährung erfolgte - eine Quote, die um mehr als 10 % über dem Gesamtdurchschnitt der Strafrestaussetzungen in den Jugendstrafanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen für das Jahr 1981 lag, was nicht zuletzt auf die (erfolgreiche) Teilnahme an den berufsfördernden Maßnahmen zurückzuführen sein dürfte.

4.2 Wiedereingliederungsverlauf

Für die Dauer der Bewährungszeit, die von den Vollstreckungsleitern in der Regel auf zwei (69 %) oder drei Jahre (31 %) festgesetzt wurde, die aber im Schnitt faktisch nur geringfügig mehr als 24 Monate dauerte, läßt sich nun der anschließende Verlauf der Erwerbstätigkeit bei den Probanden nachzeichnen. (Der Bewährungshilfeverlauf, d.h. die Kontakte und Interaktionen mit dem Bewährungshelfer, bzw. dessen sozialarbeiterische Interventionen bleiben hier zunächst ausgeklammert, da die neben der Aktenanalyse durchgeführte Befragung der Bewährungshelfer soeben erst abgeschlossen werden konnte). Dabei ist aber immer zu berücksichtigen, daß die Bewährungszeiten im Einzelfall mehr oder weniger stark um den o.a. Mittelwert schwanken, so daß die folgenden, mit lediglich deskriptivem Interesse vorgestellten Daten zumindest überall dort noch keine tiefergehenden Schlußfolgerungen erlauben, wo sie sich auf variable Unterstellungszeiträume beziehen.

Knapp 80 % aller zur Bewährung Entlassenen waren während ihrer Bewährungsunterstellung mindestens einmal erwerbstätig. Es zeigt sich allerdings, daß etwa 40 % der Probanden im ersten Monat, insgesamt etwas mehr als die Hälfte im ersten Quartal und in der Summe knapp über 60 % im Laufe des ersten Halbjahres nach der Entlassung eine Beschäftigung fanden, während ungefähr jeder Zehnte erst nach einem Jahr oder gar noch später vermittelt werden konnte. Immerhin wurde aber ein gutes Fünftel der faktisch erwerbstätigen Probanden schon in ihrem ersten Beschäftigungsverhältnis als Facharbeiter eingestellt, während "nur" noch etwa 45 % als ungelernte Hilfsarbeiter beschäftigt wurden. Auch hinsichtlich der hauptsächlichlichen Beschäftigungsart im gesamten Beobachtungszeitraum bleibt dieses Verhältnis in etwa konstant. Für dieses "zeitneutrale" Datum zeigt sich also eine deutliche Verbesserung gegenüber der vorwiegenden Art der Erwerbstätigkeit vor der Strafverbüßung, die mit Sicherheit als ein Erfolg der vollzuglichen Ausbildungsmaßnahmen interpretiert werden kann. Unterstrichen wird dies noch durch die Tatsache, daß 35 % aller Probanden, bzw. 46 % derjenigen, die während ihrer Bewährungszeit überhaupt einmal in ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis übernommen wurden, mindestens einmal einer "maßnahmegemäßen" Beschäftigung nachgehen konnten - davon jeweils ein Viertel im Sinne der Fortsetzung einer im Strafvollzug begonnenen Ausbildung oder als angelernte Kraft, und die andere Hälfte als gelernte Facharbeiter.

Die Dauer der jeweiligen Beschäftigungsverhältnisse gibt allerdings zu denken, auch wenn die rein deskriptive Darstellung von Verweildauern wegen des erhebungstechnisch bedingten Zensurierungsproblems (Ende des Kontrollzeitraumes = Ende potentieller Beschäftigungen) nur mit Vorsicht interpretiert werden können. So waren die

Probanden nur wenig mehr als sieben Monate in ihrer ersten Arbeitsstelle beschäftigt. Die erste maßnahmegemäße Beschäftigung wurde sogar schon nach halbjähriger Dauer wieder beendet und auch der Mittelwert für die jeweils längsten ununterbrochenen Arbeitsverhältnisse liegt nur geringfügig über neun Monaten. Über alle Probanden gerechnet spaltet sich die gesamte durchschnittliche Bewährungszeit von etwa zwei Jahren in einen Anteil von 56 % aus Zeiten der Arbeitslosigkeit und zu 44 % aus Zeiten unterschiedlicher Beschäftigungsverhältnisse auf, zu denen hier erneut weitere Ausbildungszeiten und auch Dienstzeiten bei der Bundeswehr gerechnet wurden. Die "reinen" Zeiten sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit machen hier gerade 37 % des gesamten Beobachtungszeitraumes aus. (Dies entspricht ca. einem dreiviertel Jahr, von dem immerhin noch vier Monate in eine maßnahmeadequate Beschäftigung fielen.)

Etwa jeder fünfte ehemalige Gefangene war über die gesamte Dauer seiner Bewährungszeit ohne Arbeit. Nur 13 % der überhaupt Erwerbstätigen hatten ihren ersten Arbeitsplatz bis zum Ende der Bewährungszeit beibehalten. 18 % gaben ihre erste Tätigkeit auf, weil ihnen die Arbeit - aus welchen Gründen auch immer - nicht mehr gefiel, und neun Prozent, weil sie eine vermeintlich bessere Stelle in Aussicht hatten. Wegen Krankheit wurden sieben Prozent und wegen mangelnder Leistung vierzehn Prozent gekündigt und jeder vierte verlor seinen Arbeitsplatz, weil ein von vornherein zeitlich befristeter Arbeitsvertrag wegen schlechter Auftragslage nicht verlängert wurde oder weil der Arbeitgeber in Konkurs gegangen war. Neben einer Quote von 7 %, für die uns entsprechende Angaben fehlen, verbleibt damit lediglich eine Gruppe von sechs Prozent der Probanden, die ihre erste Arbeitsstelle auf Grund neu begangener Straftaten verloren haben. Hingegen ist es aber bezeichnend, daß gut drei Viertel aller Probanden, die während der Bewährungszeit erneut wegen einer Straftat verurteilt wurden (N = 123) zum Zeitpunkt der Tat arbeitslos waren. Bei den Probanden, die im gleichen Zeitraum ein Delikt begingen, das zum Widerruf und/oder zu einer erneuten Verurteilung zu Jugend- oder Freiheitsstrafe führte (N = 87), erhöht sich diese Quote gar auf 85 %!

Dies zeigt, daß zwar die wenigsten Probanden ihre Arbeit verlieren, weil sie straffällig wurden, daß aber die bei weitem meisten rückfällig werden, wenn sie arbeitslos sind.

Noch deutlicher wird dies, wenn wir uns die ersten sechs Monate nach der Haftentlassung näher anschauen. Wir müssen hier feststellen, daß der "Durchschnittsproband" in dieser Zeit fast viereinhalb Monate arbeitslos war und daß sogar 41 % aller Probanden während des ganzen ersten Halbjahres der Nachentlassungszeit ohne Arbeit waren, sofern die Bewährung nicht schon vorher widerrufen wurde. Die Bedeutung dieser Zahlen tritt besonders dann zutage, wenn wir gleich-

zeitig festzustellen haben, daß ein sehr großer Teil aller Rückfalldelikte schon sehr schnell nach der Haftentlassung erfolgt. Bezogen auf den gesamten Vier-Jahres-Kontrollzeitraum für die Legalbewährung haben 79,6 % aller ehemaligen Gefangenen (incl. Vollverbüßer) erneut ein Delikt begangen, dessen Aburteilung eine Eintragung ins Bundeszentralregister nach sich zog. Allerdings ging im Vergleich zu den die untersuchte Haft begründenden Straftaten der Anteil der Gewalttätigkeitsdelikte deutlich von 50 % auf knapp 20 % zurück, während der Anteil der sogenannten "Kleinkriminalität" umgekehrt deutlich zunahm, so daß insgesamt nur 45,1 % der Gesamtpopulation erneut zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt wurden. (Der Anteil dieser "Wiederkehrer" erhöht sich allerdings um exakt 7,8 %, wenn man auch die Fälle einbezieht, deren Delikte zwar keine Verurteilung zu einer unbedingten Haftstrafe, wohl aber einen Bewährungswiderruf verursachten, der wiederum bei nahezu der Hälfte aller Probanden erfolgte.)

Es ist nun bemerkenswert, daß für beide Rückfalldefinitionen mehr als vierzig Prozent (43,9 % bzw. 41,3 %) der zugrundeliegenden Straftaten bereits in den ersten sechs Monaten nach der Entlassung begangen wurden. In den beiden folgenden Halbjahren erfolgten dann noch jeweils zwischen 15 % und 19 % der Rückfalltaten. Anschließend verlangsamte sich die Rückfallgeschwindigkeit zusehends - die entsprechenden Anteile pegelten sich in den folgenden Sechsmontatsintervallen auf einem Niveau um jeweils fünf Prozent ein, bevor sie dann im letzten Halbjahr des Kontrollzeitraumes sogar unter die Ein-Prozent-Marke fielen. Es liegt hier nahe, davon auszugehen, daß insbesondere diejenigen, die in den ersten sechs Monaten nach der Entlassung weniger berufliche Startschwierigkeiten hatten, zunehmend wachsende Legalbewährungschancen haben, während die anderen ein deutlich höheres Rückfallrisiko aufweisen.

Sowohl im Hinblick auf das Phänomen des sich stetig verlangsamenden Wachstums der Rückfallquoten im Zeitverlauf, als auch bezüglich der Tatsache, daß zwar nur bei jedem fünften Straftatlassenen ein vollständiger Abbruch der kriminellen Karriere (keine neue Straftat), wohl aber bei jedem Zweiten ein deutlicher "Karriereknick" (keine neue Haft) im weiteren Straffälligkeitsverlauf festzustellen ist, muß aber zunächst noch offen bleiben, inwieweit hier (zeitverzögerte) Ausbildungseffekte wirksam geworden sind. Diesbezügliche Auswertungsergebnisse werden voraussichtlich 1989 vorliegen.

5. Summary

There has been a continuous controversy about the impacts which education and training during imprisonment (may) have for a successful social re-integration of juvenile prisoners. By pointing to statistically significant differences in the recidivism rates among participants and non-participants of pedagogical interventions during custody, recent performance analyses may at best favour the assumption that these measures do have preventive effects on some of those affected. But they cannot explain the effectiveness of the programmes in a theoretically convincing manner, since they do not answer the important questions of *how* and *when* different kinds of treatment produce which effects on *whom* and especially *why* (or why not for others).

This paper gives a first account of a retrospective process evaluation which is currently being undertaken by the author to address these questions. Firstly, the study aims to describe in detail what actually happens during education-oriented imprisonment, and, secondly, it analyses time-related data in order to identify the conditions under which processes and results of vocational training for juvenile prisoners increase chances of successful reintegration into the labour market and reduce risks of recidivism. The paper delineates the theoretical and methodological background of this study starting from a short discussion of predominant criminological legitimations of training in prisons and from the empirical shortcomings of the traditional ways of evaluating its effectiveness. Finally, some preliminary descriptive results of the ongoing research project are presented.

6. Literatur

Albrecht, P.A.: Jugendstrafrecht: Ein Studienbuch. München 1987.

Andress, H.-J.: Determinanten der Rückfälligkeit ehemaliger Straffälliger - Analyse zeitbezogener Daten in der Kriminologie. In: Kury, H. (Hrsg.): Methodologische Probleme in der kriminologischen Forschungspraxis. Köln 1984, S. 421-450.

Baumann, K.H.: Der Einfluß von Bildungsmaßnahmen im Strafvollzug auf das Rückfallverhalten. *ZfStrVo* 33, 1984, S. 31-36.

Baumann, K.H., Maetze, W., Mey, H.G.: Zur Rückfälligkeit nach Strafvollzug. *MschKrim* 66, 1983, S. 133-148.

Berckhauer, F., Hasenpusch, B.: Legalbewährung nach Strafvollzug. Zur Rückfälligkeit der 1974 aus dem niedersächsischen Strafvollzug Entlassenen. In: Schwind, H.D., Steinhilper, G. (Hrsg.): Modelle zur Kriminalitätsvorbeugung und Resozialisierung. Heidelberg 1982, S. 281-333.

- Blossfeld, H.P., Hamerle, H., Mayer, K.U.*: Ereignisanalyse. Frankfurt/M., New York 1986.
- Brauns-Hermann, C.*: Verlaufsforschung im Jugendvollzug - Determinanten von Interaktionsprozessen zwischen Stabsmitgliedern und Insassen einer Jugendstrafanstalt. In: Forschungsgruppe Kriminologie (Hrsg.): Empirische Kriminologie. Freiburg 1980, S. 396-409.
- Breedlove, J.L.*: Theory Development as a Task for the Evaluator. In: Mullen, E.J., Dumpson, J.R. (Hrsg.): Evaluation of Social Intervention. London 1972, S. 55-70.
- Dolde, G., Grübl, G.*: Verfestigte "Kriminelle Karriere" nach Jugendstrafvollzug? Rückfalluntersuchungen an ehemaligen Jugendstrafgefangenen in Baden-Württemberg. ZfStrVo 37, 1988, S. 29-34.
- Dünkel, F., Nemeč, R., Rosner, A.*: Organisationsstruktur, Behandlungsmaßnahmen und Veränderungen bei Maßnahmen in der sozialtherapeutischen Anstalt. MschrKrim 69, 1986, S. 1-21.
- Haferkamp, H.*: Kriminelle Karrieren. Handlungstheorie, teilnehmende Beobachtung und Soziologie krimineller Prozesse. Reinbek 1975.
- Herling, M.*: Die Analyse zeitbezogener Daten. Statistische Konzepte, Modellbildung und exemplarische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Problematik zeitabhängiger Kovariaten. (Dipl.-Arb.) Bielefeld 1985.
- Hesener, B.*: Die Arbeitsbeziehung Bewährungshelfer-Proband. Eine Evaluationsstudie. Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung. Bd. 15. Köln u.a. 1986.
- Hurrelmann, K., Wolf, H.K.*: Schulerfolg und Schulversagen im Jugendalter. Fallanalysen von Bildungslaufbahnen. München 1986.
- Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen*: Berufsbildungsangebot in Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen. Geldern 1985.
- Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen*: Jugendkriminalität und Justiz. Jugendgerichtsbarkeit und Jugendstrafvollzug in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf 1986.
- Kaiser, G.*: Kriminologie: Eine Einführung in die Grundlagen. Heidelberg 1985.
- Kaiser, G., Kerner, H.-J., Sack, F., Schellhoss, H.* (Hrsg.): Kleines kriminologisches Wörterbuch. Heidelberg 1985.
- Kaufmann, F.X.*: Elemente einer soziologischen Theorie sozialpolitischer Intervention. In: Kaufmann, F.X. (Hrsg.): Staatliche Sozialpolitik und Familie. München, Wien 1982, S. 49-86.
- Kaufmann, F.X.*: Prevention and Intervention in the Analytical Perspective of Guidance. In: Hurrelmann, K., Kaufmann, F.X., Lösel, F. (Hrsg.): Social Intervention: Potential and Constraints. Berlin, New York 1987, S. 3-20.
- Kaufmann, F.X., Herlth, A., Strohmeier, K.P., Schulze, H.J.*: Sozialpolitik und familiale Sozialisation. Zur Wirkungsweise öffentlicher Sozialleistungen. Stuttgart 1980.
- Kerner, H., Janssen, H.*: Rückfall nach Jugendstrafvollzug - Betrachtungen unter dem Gesichtspunkt von Lebenslauf und krimineller Karriere. In: Kerner, H.J., Göppinger, H., Streng, F. (Hrsg.): Kriminologie - Psychiatrie - Strafrecht. Festschrift für Heinz Leverenz zum 70. Geburtstag. Heidelberg 1983, S. 211-232.

- Kriz, J.*: Statistik in den Sozialwissenschaften. Reinbek 1973.
- Kury, H.*: Behandlungsnotwendigkeit und -möglichkeit bei dissozialen, vor allem straffälligen Jugendlichen. *ZfStrVo* 31, 1982, S. 207-212.
- Kury, H.*: Die Behandlung Straffälliger. Teilbd. 1: Inhaltliche und methodische Probleme der Behandlungsforschung. Berlin 1986.
- Lamp, R., Ganz, G.*: Der Haftverlauf im Jugendstrafvollzug - eine Längsschnittuntersuchung zum Ablauf der Haft bei Jugendstrafgefangenen. In: Albrecht, H.-J., Sieber, U. (Hrsg.): 20 Jahre südwestdeutsche Kolloquien. Bd. 18 der kriminologischen Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Freiburg 1984, S. 279-334.
- Lösel, F.*: Psychological Crime Prevention: Concepts, Evaluations and Perspectives. In: Hurrelmann, K., Kaufmann, F.X., Lösel, F. (Hrsg.): Social Intervention: Potential and Constraints. Berlin, New York 1987, S. 289-313.
- Martinson, R.*: What works? Questions and Answers about Prison Reform. *The Public Interest*, 1974, S. 22-54.
- Mey, H.G.*: Auswirkungen schulischer und beruflicher Bildungsmaßnahmen während des Strafvollzuges. *ZfStrVo* 35, 1986, S. 265-269.
- Ortmann, R.*: Resozialisierung im Strafvollzug. Theoretischer Bezugsrahmen und empirische Ergebnisse einer Längsschnittstudie zu den Wirkungen von Strafvollzugsmaßnahmen. Freiburg 1987.
- Otto, H.U. u.a.*: Alternative Sozialarbeit: Informalisierung sozialer Kontrolle im Bereich abweichenden Verhaltens. In: Universität Bielefeld (Hrsg.): Sonderforschungsbereich Prävention und Intervention im Kindes- und Jugendalter. Bielefeld 1985, S. 535-600.
- Palmer, T.*: Martinson Revisited. *Journal of Research in Crimes and Delinquency* 12, 1975, 133-152.
- Schlosser, O.*: Einführung in die sozialwissenschaftliche Zusammenhangsanalyse. Reinbek 1976.
- Schwind, H.D.*: Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen. Heidelberg 1986.
- Spilerman, S.*: Careers, Labor Market Structure, and Socioeconomic Achievement. *American Journal of Sociology* 83, 1978, S. 551-593.
- Universität Bielefeld* (Hrsg.): Sonderforschungsbereich "Prävention und Intervention im Kindes- und Jugendalter". Finanzierungsantrag für die erste Forschungsphase 1986-1987-1988. Bielefeld 1985.
- Villmow, B., Kaiser, G.*: Empirisch gesicherte Erkenntnisse über Ursachen der Kriminalität. Eine problemorientierte Sekundäranalyse. In: Der Regierende Bürgermeister von Berlin (Hrsg.): Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität. Berlin 1974, Anhang S. 1-143.
- Wirth, W.*: Inanspruchnahme sozialer Dienste. Bedingungen und Barrieren. Frankfurt, New York 1982.
- Wirth, W.*: Public Administration and Publics: Control of Bureaucratic Performance by Affected Citizens. In: Kaufmann, F.X., Majone, G., Ostrom, V. with assistance of Wirth, W. (Hrsg.): Guidance, Control and Performance Evaluation in the Public Sector. The Bielefeld Interdisciplinary Project. Berlin, New York 1985, S. 739-763.

Wirth, W.: Preventive Effects of Correctional Intervention: Reeducation and Resocialisation of Juvenile Prisoners. In: Hurrelmann, K., Kaufmann, F.X., Lösel, F. (Hrsg.): Social Intervention - Potential and Constraints. Berlin, New York 1987, S. 347-362.

Evaluierung Sozialer Trainingskurse und ihre Probleme

Bericht über ein noch nicht abgeschlossenes
Forschungsprojekt am KONTAKT REGENSBURG e.V.

Klaus Rolinski und Ludwig Kraus

Inhalt

1. Einleitung
2. Die Sozialen Trainingskurse des KONTAKT REGENSBURG e.V. und ihr theoretischer Rahmen
3. Das Projekt "Evaluierung Sozialer Trainingskurse"
 - 3.1 Ziel des Projektes
 - 3.2 Stichprobe
 - 3.3 Methoden
 - 3.4 Ergebnisse
 - 3.4.1 Soziographische Daten
 - 3.4.2 Test-Daten
 - 3.4.2.1 Mittelwertvergleiche der Gesamtstichprobe
 - 3.4.2.2 Mittelwertvergleiche zwischen ausgewählten Gruppen
 - 3.4.2.3 Mittelwertvergleiche zwischen Extremgruppen
 4. Evaluierungsprobleme
5. Diskussion
6. Summary
7. Literatur
8. Anhang

1. Einleitung

Soziale Trainingskurse werden in der Bundesrepublik seit etwa 1975 durchgeführt (vgl. *Busch u.a. 1986; Wilke 1980*). Sie sind ein weiterer Versuch in der langen Kette der Reformbewegung, repressive Antworten auf strafrechtlich relevantes Verhalten Jugendlicher durch unterstützende Maßnahmen zu ersetzen. Ihre rechtliche Grundlage finden sie im Jugendgerichtsgesetz, das von 1953 stammt und das eine Mi-

schung von jugendspezifischen strafverfahrens-, gerichtsverfassungs- und strafvollzugsrechtlichen Regelungen enthält. Darüber hinaus ist es durch einen spezifischen Sanktionenkatalog gekennzeichnet, der die drei Formen Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel und Jugendstrafe enthält. Seine Anwendung setzt die Begehung einer strafbaren Handlung im Sinne des Strafgesetzbuches (für Erwachsene) voraus. Während die Zuchtmittel und die Jugendstrafe als Sanktionsformen fest definiert sind, enthalten die Erziehungsmaßregeln den offenen Begriff der "Weisung". Sie sind

"... Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen. Dabei dürfen an die Lebensführung des Jugendlichen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden" (§ 10 Abs. 1 JGG).

Das Gesetz nennt enumerativ ferner sechs Beispiele, die von der Bestimmung des Aufenthaltsortes bis zur Teilnahme an einem Verkehrsunterricht reichen, nennt aber die Sozialen Trainingskurse nicht. Wegen der lediglich enumerativen Aufzählung ist der Richter frei in der Erfindung neuer, eigener Weisungen. Da die Sozialen Trainingskurse deren Voraussetzungen erfüllen, stellen sie sich rechtlich als "Weisung" im Sinne des § 10 JGG dar.

2. Die sozialen Trainingskurse des KONTAKT REGENSBURG e.V. und ihr theoretischer Rahmen

Die Sozialen Trainingskurse gehören zum Angebot des KONTAKT REGENSBURG, einem Verein für Straffälligenhilfe und Kriminalitätsverhütung. Ihre Durchführung war von Anfang an durch Pragmatismus gekennzeichnet (*Wilke 1980*, S. 424). Keine Kriminalitätstheorie, weder eine ätiologische noch der labeling approach, wurde einseitig zur alleinigen theoretischen Grundlage gemacht (*Busch 1986*, S. 132). Vorausgesetzt wurde und wird, daß Jugendliche häufig Sozialisationsdefizite aufweisen und daß Jugendkriminalität im Regelfall Ausdruck des Versuchs ist, persönliche Konflikte, alltägliche oder schwere und manifest gewordene, zu lösen. Will man also einen theoretischen Rahmen für die ST-Kurse fixieren, so kann man nur folgende Vorannahmen nennen:

- Jugendkriminalität wird multifaktoriell verursacht (ätiologisches Paradigma). Stigmatisierungsprozesse (labeling approach) können

so methodisch scheinbar problemlos neben allen übrigen Ursachen als Bedingungen für straffälliges Verhalten miteinbezogen werden.

- Jugendkriminalität ist durch ein prozeßhaftes Verhalten gekennzeichnet, in das insbesondere die Entwicklung des Jugendlichen eingeht.
- Herausragende Bedingungen für Jugendkriminalität sind Sozialisationsdefizite, regelmäßig entstanden wegen unzureichender elterlicher Betreuung, Jugendkriminalität ist daher versuchtes und fehlgeschlagenes Konfliktlösungsverhalten.

So allgemein diese theoretischen Vorannahmen auch formuliert sind, sie erlauben letztlich Ziel, Probandenauswahl und - in geringerem Maße - Methodeneinsatz festzulegen.

In Übereinstimmung mit der Zielsetzung der Weisung nach dem JGG soll im ST-Kurs ein Beitrag zur Erziehung des Jugendlichen geleistet werden oder anders formuliert: Sozialisationsdefizite des Jugendlichen sollen möglichst abgebaut werden.

Die "geeigneten" Probanden sind daher solche,

- die Sozialisationsdefizite nicht schwerer Art aufweisen,
- die eine Straftat begangen haben und daher in der Gefahr stehen, in eine "kriminelle Karriere" hineinzugleiten,
- die noch Ersttäter sind und deren Straftat im Bereich der leichten bis höchstens mittleren Kriminalität, einschließlich Bagatelldelinquenz, liegt und
- die freiwillig an einem ST-Kurs teilnehmen wollen.

"Ungeeignet" sind solche Jugendlichen,

- die schwere, therapiebedürftige Persönlichkeitsstörungen und eine manifeste schwere Kriminalität aufweisen und
- die alkoholabhängig oder drogensüchtig sind.

Das Treatment, das bei den Sozialen Trainingskursen eingesetzt wird, besteht aus einer Mischung von handlungs- und erlebnisorientierten Verfahren. Vorbereitet wird der Proband in einem Einzelgespräch, eine Methode, die auch während des Kurses zur Kriseninter-

vention und zum Aufspüren seiner persönlichen Problematik weitergeführt wird.

Das Schwergewicht des Kurses liegt aber auf zwölf Gruppenabenden zu je zwei Stunden, die sich über drei Monate erstrecken und auf einem Wochenendausflug von Samstag morgen bis Sonntag abend. Am ersten Abend wird mit einem "Partnerinterview" das Kennenlernen der Gruppenmitglieder gefördert. Ergänzt wird dieser Prozeß mit einem gemeinsamen Abendessen, so daß im weiteren Verlauf dann in der Gruppe Vertrauen erprobende und bildende Spiele, wie "Pendeln", durchgeführt werden können. Kontrolliert wird die Gruppenstruktur durch ein Anfangs- und ein Endsoziogramm. Zu den handlungsorientierten Interventionen gehören das "Stumme Bauen", eine Übung zur nonverbalen Kommunikation, und die Anfertigung eines Schattenbildes. Dominant erlebnisorientiert ist der Wochenendausflug, bei dem die Probanden eine Fahrradtour mit Übernachtung in Zelten und mit Selbstversorgung (gemeinsames Kochen) vorbereiten und durchführen müssen. Die Arbeit am Wertgefüge und an Problemlösungstechniken erfolgt mit Hilfe von Rollenspielen - Durchspielen der Gerichtsverhandlung eines Beteiligten, Erzeugen von und Widerstehen gegen Gruppendruck nach dem Muster der "paradoxen Intention" -, durch Bewertung von kritischen Begriffen, Erarbeitung von Sanktionierungsvorschlägen für Regelverletzungen, Übungen zur Selbst- und Fremdeinschätzung, Zukunftsplanung und durch Betrachten typischer Videofilme - z.B. Killing Streets - mit anschließender Diskussion der Identifikationsfiguren und deren Problemlösungsmuster. Während des ganzen Kurses werden die Probanden angeregt, ihre aktuellen Konflikte zu verbalisieren und ihre sozialen Chancen wahrzunehmen.

3. Das Projekt "Evaluierung Sozialer Trainingskurse"

3.1 Ziel des Projekts

Das Ziel des Projekts ist, den Einfluß des "Treatments" Sozialer Trainingskurse auf das Verhalten des Probanden, insbesondere auf dessen Rückfälligkeit, zu messen. Dieses Endziel läßt sich gegenwärtig aus methodischen Gründen und aus Gründen der Forschungskapazität nicht erreichen. Darüber hinaus glauben wir, daß der "Erfolg" einer pädagogischen Betreuung nicht allein am "Rückfall" gemessen werden darf (vgl. *Steinhilper 1986*, S. 51f.), weil die Aufarbeitung von Sozialisationsdefiziten ein weit in der Zukunft liegendes Ziel anvisiert, nämlich die Stabilisierung einer gestörten, aber auch komplexen Persönlichkeit (Sozialbewährung). Welche Variablen wir als Einflußgrößen

aus dem multivariaten Netz der Bedingungen auswählen und kontrollieren, dürfte nach wie vor ein Akt plausibilisierter Willkür sein. Wir haben daher auch gar nicht versucht, einzelne Handlungsmuster, konkrete Konfliktlösungsstrategien oder gar veränderte Interaktionsformen zwischen Jugendlichen und Bezugspersonen (Eltern, Lehrer, Arbeitgeber) als Faktoren zu erfassen. Wir haben lediglich solche Persönlichkeitsvariablen herausgegriffen, von denen wir annehmen, daß sie den Probanden befähigen, persönliche Konflikte und Anforderungen des sozialen Lebens leichter zu bewältigen. Zu solchen Variablen zählen wir Konfliktfähigkeit, Umgang mit Institutionen, Selbstvertrauen, Problembewältigung, Leistungsfähigkeit u.a. Sie sind, sich zum Teil überschneidend, in einzelnen Testwerten ausgedrückt und operationalisiert. In einem ersten Anlauf haben wir daher lediglich Einstellungen und Erwartungen der Jugendlichen mit standardisierten Testverfahren zu Beginn (Test) und zu Ende (RE-Test) des Kurses gemessen. Unsere reduzierte Haupthypothese lautet:

Jugendliche zeigen nach ihrer Teilnahme an einem ST-Kurs in einzelnen Skalen standardisierter Testverfahren signifikante positive Veränderungen im Vergleich zu vorher und in Richtung auf durchschnittliche Testwerte.

3.2 Stichprobe

Die Stichprobe, aus der die folgenden Daten gewonnen wurden, besteht aus 47 Probanden, und zwar handelt es sich um alle Jugendlichen und Heranwachsenden, die von März 1987 bis März 1988 zur Teilnahme an den ST-Kursen in Regensburg verurteilt wurden. Für die bisher insgesamt betreuten 111 Jugendlichen liegen nur soziographische Daten vor, weil wir mit der systematischen Effizienzkontrolle leider nicht früher beginnen konnten.

3.3 Methoden

Aus dem umfangreichen Arsenal von Inventaren zur Einstellungsmessung haben wir vier ausgewählt und zwar:

- Fragebogen zur direkten Einstellung (F-D-E) von *Bastine*,
- Problemfragebogen für Jugendliche von *Süllwold* und *Berg*,

- die Frankfurter Selbstkonzept-Skalen (FSKN) von *Deusinger*,
- Delinquenzbelastungsbogen von *Quensel* und den
- nicht standardisierten Fragebogen von *Eisenhardt*.

Aus allen Testen wurden 43 Variablen ausgewählt (vgl. Tab. 1-4).

3.4 Ergebnisse

3.4.1 Soziographische Daten

Von den 73 Variablen, die wir mit einem Informationsbogen für Jugendliche (IBJ) erhoben haben und die vor allem die Familiensituation und das Freizeitverhalten beschreiben, sollen nur folgende zur Kennzeichnung der Stichproben tabellarisch zusammengefaßt werden (vgl. Anhang Tab. 9).

Insgesamt können wir feststellen, daß die Jugendlichen unserer Stichprobe nur geringfügig auffällig sind. Immerhin stammen sie überwiegend aus der Unterschicht, sind in ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung am negativen Pol der Dimension Ausbildung angesiedelt, zeigen ein überwiegend passives Freizeitverhalten und nur noch von 50 % der Probanden leben die Eltern zusammen.

3.4.2 Test-Daten

3.4.2.1 Mittelwertvergleiche der Gesamtstichprobe

Für die Mittelwertvergleiche wurde der t-Test herangezogen (Paarvergleich). Zur leichteren Lesbarkeit sind die Ergebnisse der einzelnen Tests getrennt und tabellarisch zusammengefaßt.

Tabelle 1:

Test	Skala	\bar{X}_T	\bar{X}_R	t-Wert	sig
FDE (n=45)	Direktive Einstellung	-9,8	-7,7	-1,69	.05
	Extraversion	22,0	23,0	-,06	n.s.

Der Fragebogen zur direkten Einstellung (F-D-E) ist von *Bastine* (1977) entwickelt worden. Die uns zunächst interessierende Skala erfaßt mit 16 Items die "direktive Einstellung" (DE) einer Person, das bedeutet die Einstellung, "Handlungen und Erlebnisweisen anderer Personen nach den eigenen Vorstellungen zu lenken und zu kontrollieren" (*Bastine* 1977, S. 3). Der t-Wert von -1.69 ist signifikant, und zwar weisen die Probanden am Ende des ST-Kurses einen höheren Testwert auf, sie gehen also davon aus, andere Personen besser beeinflussen zu können. Im Merkmal Extraversion hat sich keine signifikante Veränderung ergeben.

Tabelle 2:

Test	Skala	\bar{X}_T	\bar{X}_R	t-Wert	sig
PFJ (n=44)	Über mich selbst	39,9	42,9	-1,4	(.08)
	Ich und die anderen	44,0	43,9	-1,41	(.08)
	Zuhause	37,6	41,6	-1,52	(.06)

Aus dem "Problemfragebogen für Jugendliche" (PFJ), der deutschen Fassung des SRA Youth Inventory von H.H. Remmers und B. Shimberg (*Süllwold u. Berg* 1967, wurden nur drei der acht Subtests verwendet, und zwar Fragen zu den Problembereichen "über mich selbst" (ÜMS), "ich und die anderen" (IUA) und "zu Hause" (ZH). Es ergaben sich zwar keine signifikanten Mittelwertunterschiede, wohl aber deutliche Tendenzen in Richtung erhöhter Selbstreflektion.

Tabelle 3:

Test	Skala	\bar{X}_T	\bar{X}_R	t-Wert	sig
Eisenhardt (n=45)	Selbstwertgefühl	41,3	41,1	,16	n.s.
	Mißtrauen	36,6	36,8	-,19	n.s.
	Problembewältigung	28,7	31,3	-2,19	.01
	Überschätzung	28,5	28,8	-,23	n.s.
	Einst. zu Institutionen	45,9	44,9	,67	n.s.

Die Anwendung des Verfahrens 1 zur Einstellung nach *Eisenhardt* (1977, S. 190) brachte nur in einer Skala, nämlich in der Problembewältigung, einen signifikanten Unterschied in Richtung Testhypothese.

Tabelle 4:

Test	Skala	\bar{X}_T	\bar{X}_R	t-Wert	sig
FSKN (n=43)	Leistungsfähigkeit	43,4	43,5	-,13	n.s.
	Problembewältigung	42,1	41,3	1,04	n.s.
	Entscheidungssicherheit	26,0	24,1	2,46	.01
	Selbstwertschätzung	45,0	45,5	-,61	n.s.
	Gestimmtheit	25,1	24,5	,81	n.s.
	Standfestigkeit	53,0	52,0	,77	n.s.
	Soz. Kontaktfähigkeit	24,4	23,4	1,40	(.08)
	Wertschätzung d. andere	24,1	23,4	1,00	n.s.
	Irritierbarkeit	24,0	24,1	-,14	n.s.
	Gefühle zu anderen	27,0	26,7	,43	n.s.
	Leistungsbereich	111,6	109,0	1,44	(.07)
	Psychosoz. Bereich	152,8	149,9	1,16	n.s.

Die Frankfurter Selbstkonzept-Skalen (FSKN) von *Deusinger (1986)* bestehen aus zehn Dimensionen des Selbstkonzepts, also Einstellungen (attitudes) des Individuums zur eigenen Person. Die einzelnen "Selbstkonzepte" sind nicht unabhängig voneinander und erfassen Kognitionen, aber auch Emotionen und Verhalten gegenüber sich selbst. Lediglich eine Ausprägung zeigte im Gruppenvergleich einen signifikanten Wert, und zwar sank der Wert für die Entscheidungssicherheit. Ferner zeigte sich eine Tendenz, leider auch mit abnehmendem Wert im Merkmal "soziale Kontaktfähigkeit". Diese Ergebnisse entsprechen nicht den Erwartungen. Die von *Deusinger* vorgeschlagene Zusammenfassung mehrerer Skalen zu Leistungsbereich und psychosozialer Bereich führte nur zu einer Tendenz mit abnehmendem Wert.

3.4.2.2 Mittelwertvergleich zwischen ausgewählten Gruppen

Um differenziertere Aussagen machen zu können, haben wir kleinere Gruppen verglichen, die durch spezifische Variablenausprägungen gekennzeichnet sind. Als wesentliche Variable erschien uns die Tatsache, daß Kinder und Jugendliche nicht bei ihren Eltern aufwachsen. Wir haben diesen Faktor Heimbelastung genannt und ihm die Ausprägung erheblich dann zugeschrieben, wenn das Kind in einem Kinderheim, Erziehungsheim oder in einem Jugend- oder Lehrlingsheim sich länger als ein Jahr lang aufgehalten hat. Definitionsgemäß haben wir zu die-

ser Variablenausprägung auch diejenigen gezählt, die mindestens ein Jahr lang bei ihren Großeltern oder bei sonstigen näheren Verwandten aufgewachsen waren. Als nicht heimbelastet galten diejenigen Probanden, die bei ihren Eltern oder bei einem Elternteil aufgewachsen sind. Danach fallen 70 % in die Variablenausprägung "Heim nicht belastet" und 30 % in die Ausprägung "Heim belastet".

Tabelle 5: Heimbelastung

Test	Skala	Ausprägung	\bar{X}_T	\bar{X}_R	t-Wert	sig
FDE	Direktive-Einstellung	nicht b. (32)	-8,5	-8,1	-,24	n.s.
		belastet (13)	-13,0	-6,6	-3,06	.01
PFJ	Ich und die anderen	nicht b. (30)	41,0	48,3	-2,59	.01
		belastet (14)	37,7	34,5	,52	n.s.
Eisenhardt	Einstellung zu Institutionen	nicht b. (31)	46,0	42,6	2,11	.05
		belastet (14)	45,5	49,9	-1,69	n.s.
FSKN	Selbstwert-schätzung	nicht b. (31)	45,3	44,6	,92	n.s.
		belastet (12)	44,1	47,9	-1,90	.05
	Standfestig-keit	nicht b. (31)	53,2	50,4	2,66	.01
		belastet (12)	52,6	52,1	-,96	n.s.

Die Ergebnisse weisen zunächst darauf hin, daß die Gruppen unterschiedlich auf das Treatment Soziale Trainingskurse reagieren. Die aufgetretenen Veränderungen erfolgen nämlich nicht gleichmäßig in beiden Ausprägungen, sondern unterschiedlich. So weisen die "Heim nicht belasteten" Probanden eine signifikante Veränderung im Merkmal "ich und die anderen", "Umgang mit Institutionen" und in der "Standfestigkeit" auf. Unglücklicherweise verändert sich aber nur ein Wert - "ich und die anderen" - in die erwartungsgemäße Richtung. Bei den "Heim belasteten" Probanden zeigt sich eine starke Zunahme in der "direktiven Einstellung" und in der "Selbstwertschätzung".

Als zweite bedeutsame Variable haben wir "Schulleistung" herausgegriffen, und zwar dimensioniert nach den Ausprägungen "gut" und "schlecht". Als Trennkriterien galten dabei Besuch nur der Sonderschule, Schulbesuch ohne Abschluß, den Lehrern unangenehm aufgefallen und die Benotungen 5 und 6 in den Fächern Deutsch und Mathematik. Alle anderen Schulergebnisse galten als "gut".

Tabelle 6: Schulleistung

Test	Skala	Ausprägung	\bar{X}_T	\bar{X}_R	t-Wert	sig
	Direktive-	gut (12)	-15,4	-6,2	-4,45	.001
	Einstellung	schlecht (33)	-7,7	-8,2	,35	n.s.

Die Ergebnisse zeigen zunächst, daß lediglich bei einer Variablen ein signifikanter Unterschied aufgetreten ist, und zwar zeigen die "guten Schüler" eine deutlich bessere ausgeprägte "Direktivität". Vergleicht man die Mittelwerte, darf man daraus wohl schließen, daß das "Treatment" die "schlechten" Schüler nicht benachteiligt.

Als dritte und letzte Variable erschien uns die "Freizeitaktivität" wesentlich. Die Dimension verläuft von aktiv zu passiv, wobei die Probanden "aktives" Freizeitverhalten zeigen. die in einem Punkte-Auswahlverfahren einen hohen Summenscore erzielt haben. Im Punkteverfahren wurden Tätigkeiten wie Mitgliedschaft in einem Verein, Teilnahme an Sportveranstaltungen, Besuch von Jugendzentren u.ä. erfaßt.

Probanden mit passivem Freizeitverhalten zeigen signifikante Veränderungen in zunehmender Richtung bei den Variablen "über mich selbst" und "ich und die anderen", eine signifikante Abnahme in den Variablen "Problembewältigung" und "Gestimmtheit". Die häufigsten Veränderungen zeigen die Probanden, die durch "aktives" Freizeitverhalten gekennzeichnet sind. Auffällig ist, daß die "Leistungsfähigkeit" und "Problembewältigung" im Gegensatz zur Gesamtstichprobe zu nehmen.

Tabelle 7: Freizeitaktivität

Test	Skala	Ausprägung	\bar{X}_T	\bar{X}_R	t-Wert	sig
FDE	Extraversion	passiv (35)	22,3	21,6	,38	n.s.
		aktiv (10)	20,9	27,9	-1,80	.05
PFJ	Über mich selbst	passiv (34)	38,5	44,4	-2,63	.005
		aktiv (10)	44,8	37,9	1,52	.05
	Ich und die anderen	passiv (34)	37,2	44,7	-2,32	.01
		aktiv (10)	49,2	41,2	2,04	.05
Eisenhardt	Selbstwertgefühl	passiv (35)	41,2	39,5	,89	n.s.
		aktiv (10)	42,0	46,7	-2,05	.05
	Mißtrauen	passiv (35)	36,0	37,9	-1,30	n.s.
		aktiv (10)	33,5	31,0	3,12	.005
FSKN	Leistungsfähigkeit	passiv (33)	43,6	42,6	1,19	n.s.
		aktiv (10)	42,6	46,6	-1,95	.05
	Problembewältigung	passiv (33)	43,3	41,3	2,67	.005
		aktiv (10)	38,3	41,5	-1,78	.05
	Gestimmtheit	passiv (33)	25,6	24,0	2,53	.005
		aktiv (10)	23,7	26,2	-1,08	n.s.

3.4.2.3 Mittelwertvergleiche zwischen Extremgruppen

Da sich nicht alle Variablen in der erwarteten Richtung verändert haben, wurden Extremgruppen gebildet, um eventuell weiteren Aufschluß zu erhalten. Dafür wählten wir das Merkmal "Kriminalität", operationalisiert durch den Delinquenz-Belastungsbogen von *Quensel (1971)*, der nicht die registrierte Kriminalität erfaßt, sondern das selbstberichtete Dunkelfeld. Da die Skala von *Quensel* auf neun Punkte standardisiert ist, wurde das erste Drittel (0, 1, 2 Punkte = niedrig belastet) dem dritten Drittel (7, 8, 9 Punkte = hoch belastet) gegenübergestellt.

Tabelle 8: Kriminalität

Test	Skala	Ausprägung	\bar{X}_T	\bar{X}_R	t-Wert	sig
Eisen- hardt	Mißtrauen	niedrig (15)	39,2	36,1	1,75	n.s.
		hoch (12)	34,5	38,5	-1,84	.05
	Überschätzung	niedrig (15)	30,2	27,2	1,47	n.s.
		hoch (12)	28,3	32,1	-1,88	.05
	Einstellung zu Institutionen	niedrig (15)	46,4	49,0	-1,03	n.s.
		hoch (12)	44,5	38,4	1,66	.05

Auffällig ist, daß lediglich bei den mit Kriminalität hoch belasteten Probanden sich signifikante Veränderungen zeigen, und zwar in der nicht erwarteten Richtung. Die Werte für die Variablen "Mißtrauen" und "Überschätzung" steigen und der Wert der "positiven Einstellung zu Institutionen" nimmt leider ab.

4. Evaluierungsprobleme

4.1 Bei der Evaluierung Sozialer Trainingskurse treten ähnliche methodische Probleme auf, wie sie bei der Messung der Effektivität der Sozialtherapie im Strafvollzug ausführlich diskutiert worden sind (vgl. *Ortmann 1987*, S. 38 ff.). Bereits die Anforderung, eine Zufallsstichprobe zu ziehen, kann nicht erfüllt werden. Auch unsere Probanden sind solche, die nach bestimmten Kriterien - Deliktbegehung und Persönlichkeitsvariable - vom Jugendrichter systematisch ausgewählt worden sind.

4.2 Methodisch unbewältigt ist letztlich auch der Anspruch, das im Sozialen Trainingskurs eingesetzte Treatment als Bedingung für eine Verhaltensänderung beim Probanden nachzuweisen (vgl. auch *Kury 1983*, S. 27 ff.).

4.2.1 Normalerweise wird dieses Problem durch die Heranziehung einer Kontrollstichprobe bewältigt. Aus rechtlichen Gründen kann aber bei der Evaluierung Sozialer Trainingskurse eine Kontrollstichprobe nicht gewonnen werden. Die Staatsanwaltschaft unterliegt ge-

mäß § 170 StPO dem Legalitätsgrundsatz, was bedeutet, daß sie jeden Fall anklagen muß, bei dem ein hinreichender Tatverdacht gegeben ist. Gesichtspunkte der Opportunität, wie sie im anglo-amerikanischen Strafprozeß möglich sind, sind nach deutschem Recht ausgeschlossen. Das gleiche gilt für den Richter. Auch der Jugendrichter ist, obwohl ihm zugunsten der Erziehung des Jugendlichen weite Ermessensspielräume eingeräumt sind, wie der allgemeine Strafrichter an das Gesetz gebunden. Mit der Ziehung einer Kontrollstichprobe würde er eklatant das Rechtsstaatsprinzip verletzen. An diese Gegebenheiten sind auch die Projekt- und Kursleiter gebunden.

Ein fruchtbarer Ausweg aus diesem Dilemma ergibt sich quasi zufällig aus der Technik der Durchführung unserer Sozialen Trainingskurse. Da ein Proband regelmäßig etwa drei Monate lang auf der Warteliste steht - vom Ausspruch der Weisung bis zum Beginn des neuen Kurses - kann ein Teil dieser Probanden zur Kontrollstichprobe für eine Einstellungsänderung dadurch gemacht werden, daß die Testungen zu Beginn und zu Ende der Wartezeit durchgeführt werden. Da diese Stichprobe nach denselben Auswahlkriterien wie die "Treatment-Stichprobe" gezogen worden ist, in dieser Zeit aber ohne Treatment bleibt, erfüllt sie alle Voraussetzungen einer Kontrollstichprobe. Allerdings liegen hierüber noch keine Daten vor.

4.2.2 Vergleichsweise unkritisch wird allgemein angenommen, daß ein "Treatment" dann zu einer Verhaltensänderung geführt hat, wenn der Proband nicht mehr oder in geringerem Umfang rückfällig geworden ist. Den Rückfall als Effektivitätskriterium des Treatments heranzuziehen, begegnet aber starken Bedenken:

Die Zielsetzung der Sozialen Trainingskurse geht über die formale Legalbewährung hinaus. Ein Proband soll nicht nur befähigt werden, die Normen des Strafrechts nicht zu verletzen, sondern darüber hinaus am sozialen Leben teilzunehmen und seine sozialen Chancen wahrnehmen zu können.

Aber selbst dann, wenn man die formale Legalbewährung als ausreichende Zielsetzung akzeptieren würde, kann der staatlich registrierte Rückfall, das heißt im Regelfall die Verurteilung, nicht als Effektivitätskriterium herangezogen werden. Soweit man sich an die Eintragungen im Bundeszentralregister hält, kann man ihm nicht entnehmen, wie schwer der Rückfall war. Gelingt es aber den Sozialen Trainingskursen, einen Probanden dahin zu führen, anstelle von Raubüberfällen nur noch Diebstähle zu begehen, so ist auch darin ein positiver Effekt zu sehen. Die Auswertung von Gerichtsakten aber ist aufwendig und kann die subjektive Sicht des Betroffenen nicht erfassen.

Als methodisch brauchbares Instrumentarium bietet sich daher die persönliche und spätere Befragung des Probanden nach einem Bewährungszeitraum von einem Jahr und länger an. Sie ermöglicht den Nachweis von Lebensbewältigungstechniken, die im ST-Kurs geübt und gelernt worden waren und bietet die Grundlage für ein ausreichendes Effektivitätskriterium: Aufweis eines Bestandes von trainierten Lebensbewältigungstechniken plus positive Legalbewährung.

Das Projekt-Design sieht eine solche Nach-Untersuchung nach einer Bewährungszeit von mindestens einem Jahr vor.

4.2.3 Das Effizienzkriterium "positive Lebensbewältigungstechniken plus Legalbewährung" hängt allerdings vom theoretischen Rahmen, in dem die Sozialen Trainingskurse angesiedelt sind, und von der Auswahl der erfaßten Variablen ab. Wie bereits oben erwähnt, gibt es keine theoretisch abgesicherten, zwingenden Kriterien für diese Auswahl. Auch wir konnten daher nur von der allgemeinen Hypothese ausgehen, daß eine positive Veränderung von spezifischen Persönlichkeitsvariablen zu einer größeren Lebensbewährung führt. Damit bleiben die Kriminalität fördernden und hemmenden Einflußfaktoren, die in den jeweiligen Lebensumständen liegen und die sich ebenfalls ändern können, außerhalb der Untersuchung. Unterstellt man, was methodisch zulässig ist, daß diese Lebensumstände, bezogen auf eine hinreichend große Stichprobe, gleichbleiben, können sie als Faktoren, die die Messung verzerren, vernachlässigt werden. Dies gilt allerdings nicht, wenn man auch die Interaktionen erfassen will, die zwischen konkreten Lebensumständen und einem Probanden stattfinden, der neue und positive Lebensbewältigungstechniken mitbringt. Hat ein Proband z.B. gelernt, mit Institutionen besser umgehen zu können, wird er leichter einen Arbeitsplatz erhalten und damit zugleich seine Lebensumstände verändern, die wiederum auf die Ausformung und Festigung seiner positiven Lebensbewältigungsweisen zurückwirken. Die Messung dieser Dynamik erfordert aber eine Kontrollstichprobe von nicht behandelten Probanden, die zu ziehen, wie ausgeführt, aus rechtlichen Gründen verwehrt ist.

4.3 Nach wie vor methodisch ungelöst bleibt das Verhältnis zwischen Einstellung (Einstellungsänderung) und Verhalten (Verhaltensänderung). Selbst wenn unsere Probanden am Ende der Sozialen Trainingskurse positivere Einstellungen zeigen, darf daraus nicht geschlossen werden, sie würden sich in Zukunft auch danach verhalten. Eine Einstellungsänderung garantiert nämlich noch keine Verhaltensänderung. Andererseits darf davon ausgegangen werden, daß eine Verhaltensänderung im Regelfall eine Einstellungsänderung voraussetzt. Daraus folgt, daß dann, wenn die einzelnen Behandlungsschritte

des Gesamttreatments auf die Änderung von Einstellungen Rücksicht nehmen, die Forderung von *Palmer* (1975; vgl. *Ortmann* 1987, S. 46) erfüllt ist, ein Behandlungskonzept auf die spezifischen Bedürfnisse von Untergruppen zuzuschneiden.

5. Diskussion

Auffällig ist zunächst, daß sich beim Vergleich der Mittelwerte nur in wenigen Skalen signifikante Unterschiede ergeben, die darüber hinaus nicht einmal alle in eine Richtung weisen. Zwar werden die Werte für die direktive Einstellung und für die Problembewältigung größer, doch nimmt der für die Entscheidungssicherheit ab, und es zeigt sich auch eine deutliche Tendenz zur Problematisierung in den Bereichen "über mich selbst", "ich und die anderen" und "zu Hause". Die Berücksichtigung der Test-Werte in den einzelnen Untergruppen macht dann aber deutlich, daß zwar auf der einen Seite eine gewisse Verunsicherung aufgetreten ist, insgesamt aber auch eine Tendenz zur Selbstreflexion und zum Infragestellen der bisherigen, offenbar nicht reflektierten Positionen. Dafür spricht die überwiegende Wanderung der Testwerte zum Mittelwert hin (vgl. die einzelnen Werte bei den Variablen Heimbelastung und Schulleistung). Überraschenderweise hat sich die Variable Freizeitverhalten mit den Ausprägungen "aktiv" und "passiv" als gut trennende Variable herausgestellt. Diejenigen Probanden, die durch eine aktive Freizeit gekennzeichnet sind, zeigen neben einer erhöhten Extraversion weniger Probleme mit sich selbst und mit anderen, weniger Mißtrauen, ein höheres Selbstwertgefühl und ihre Leistungsfähigkeit und ihre Problembewältigungsfähigkeit nehmen zu. Diejenigen Probanden dagegen, die durch ein passives Freizeitverhalten ausgewiesen sind, haben am Ende des Kurses mehr Probleme mit sich selbst und mit den anderen, und ihre Problembewältigung und ihre Gestimmtheit nehmen ab. Berücksichtigt man allerdings, daß Soziale Trainingskurse sich von spezifischer Sozialtherapie dadurch unterscheiden, daß sie ein "unspezifisches" Treatment sozusagen für den normalen Jugendlichen praktizieren, dann wird das positive Abschneiden der Freizeit-aktiven und das negative der Freizeit-passiven Probanden verstehbar. Die Möglichkeiten, positive Verstärkungen zu erfahren, bieten sich für die "Aktiveren" leichter an. Sie können daher mit einem positiven Lernprozeß reagieren, während die "Ungeübteren" zunächst eine neue Einstellung zu ihrem bisherigen Rollenverhalten gewinnen müssen. Die zukünftige Gestaltung der Sozialen Trainingskurse, nach Abschluß dieses Projektes, wird auf diesen Befund Rücksicht nehmen müssen.

6. Summary

The presented research, still in progress, is an approach to evaluate the efficiency of the "Courses for Learning Social Behavior". These courses have existed since approximately 1975 as an educational alternative for the incarceration of juvenile offenders in the Federal Republic of West Germany. The focal point of the study is the impact of the "treatment" on the future behavior of the subject, especially concerning his legal probation. Changes in attitudes of specific individual characteristics (directivity, self-estimation, coping with difficulties) are covered by a quasi-experimental longitudinal design as a criterion for the evaluation. At present the data of the experimental group ($n = 47$) for two measurements (test, re-test) are available.

An overall comparison of means (t-test) of the covered 20 scales shows only few significant changes in attitude. Positive changes are found in the scales "directivity" - the attitude to direct and control the behavior and feelings of other persons according to ones own ideas - and "coping with difficulties". The higher values, merely reflecting a tendency, within all subtests of the "Problemfragebogen für Jugendliche" (PFJ), the German version of the SRA Youth Inventory, may be considered as a rise in the selfreflection of the juveniles.

No differences in terms of changes in attitude that could be clearly interpreted, can be found comparing the groups who grew up at home and those who didn't or comparing the groups of underachievers and normal achievers. The variable "recreational activity" (active, passive), however, proves itself a selective criterion: Juveniles who engage in numerous recreational activities, are substantially influenced in a positive direction by the treatment, compared to those who have little free time activity.

As a provable external criterion we consider the participation in the courses to be positive if, after a probation period of one year, the candidate has demonstrated the ability to cope with difficult life situations. The results of our research will be evaluated by means of a follow-up study.

7. Literatur

- Bastine, R.*: Fragebogen zur direktiven Einstellung (F-D-E). Handanweisung. 2. Aufl., Göttingen 1977.
- Busch, M., Hartmann, G., Mehrlich, N.*: Soziale Trainingskurse im Rahmen des Jugendgerichtsgesetzes. 3. Aufl., Bonn 1986.
- Deusinger, I.M.*: Die Frankfurter Selbstkonzeptskalen (FSKN). Handanweisung. Göttingen 1986.
- Eisenhardt, T.*: Die Wirkungen der kurzen Haft auf Jugendliche. Frankfurt 1977.
- Kury, H.*: Zur Methodendiskussion in der Behandlungsforschung. In: Kury, H. (Hrsg.): Methodische Probleme der Behandlungsforschung - insbesondere in der Sozialtherapie. Köln u.a. 1983, S. 27-79.
- Ortmann, R.*: Resozialisierung im Strafvollzug: Theoretischer Bezugsrahmen und empirische Ergebnisse einer Längsschnittstudie zu den Wirkungen von Strafvollzugsmaßnahmen. Freiburg 1987.
- Quensel, S.*: Delinquenzbelastung und soziale Schicht bei nicht bestraften männlichen Jugendlichen. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 54, 1971, S. 236-262.
- Steinhilper, M.*: Bericht über einen Modellversuch in Uelzen mit Empfehlungen für den Aufbau ambulanter Betreuungsprogramme. In: Niedersächsischer Minister der Justiz (Hrsg.): Neue ambulante Maßnahmen nach § 10 Jugendgerichtsgesetz in Niedersachsen. 2. ergänzte Aufl., Hannover 1985, S. 1-111.
- Süllwold, F., Berg, M.*: Problemfragebogen für Jugendliche (PFJ). Göttingen 1967.
- Wilke, D.*: Soziale Trainingskurse. Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 67, 1980, S. 422-433.

8. Anhang

Tabelle 9:

Soziographische Daten, n = 47			
Geschlecht	männlich	43	
	weiblich	4	
unehelich	ja	4	
	nein	43	
Beruf des Vaters	Arbeiter	23	
	Angestellter	11	
	freiberuflich	3	
	Beamter	1	
	unbekannt	9	
Mutter arbeitet	ja	17	
	nein	26	
	unbekannt	1	
Eltern	geschieden	10	
	getrennt	1	
	leben zusammen	23	
	Mutter allein- stehend	6	
	Vater allein- stehend	3	
	Stiefvater Stiefmutter	3 1	
Hauptsächlich aufgewachsen	Eltern	36	
	Großeltern/ nähere Verw. Heim/Pflege- eltern	8 3	
Schul- abschluß	Sonderschule	3	
	Hauptschule	21	
	Qualif. Abschl.	8	
	kein Abschluß	10	
	Mittlere Reife noch Schüler	3 2	
Lehrern unangenehm aufgefallen	ja	25	
	nein	22	
Ausbildung (Lehre) ab- gebrochen	keine Lehre	8	
	ja	18	
	nein	21	
Tätigkeit	arbeitslos	11	
	Schüler	4	
	Azubi	23	
	ungelernte Tätigkeit	7	
	im Beruf tätig	1	
Besuch kul- tureller Veranstal- tungen	ja (wöchentl.)	5	
	ja (monatl.)	16	
	nein	26	
Alkohol/ Drogen	regelm. Drogen- einnahme	1	
	regelm. Alkohol- genuß	15	
	keines von beiden	31	
Früher zu- hause oder im Heim geschlagen	ja	18	
	nein	29	
Mutter hatte zuwenig Zeit	ja	16	
	nein	31	
Ist das "schwarze Schaf" d. Familie	ja	23	
	nein	24	
Orts-, geo- graphische Kenntnisse	nie aus der Stadt her- ausgekommen	4	
	kennt sich in Regensburg u. Umgebung aus	14	
	kennt sich in Bayern aus	23	
	kennt sich in der BRD aus	6	
Strafrecht- lich in Erscheinung getreten	Ersttäter	18	
	1 Vorstrafe	15	
	2 Vorstrafen	7	
	3 Vorstrafen	2	
	4 Vorstrafen	1	
	5 Vorstrafen	1	
	6 Vorstrafen	1	
	9 Vorstrafen	1	

Schuldenregulierungsprogramme für Straffällige

Arthur Kreuzer und Harald Freytag

Inhalt

1. Forschungsdesign
 - 1.1 Ziele
 - 1.2 Methoden
2. Ergebnisse
 - 2.1 Möglichkeiten und Grenzen von Entschuldungsprogrammen als kriminalpolitisches Konzept
 - 2.2 Schuldensituation Straffälliger
 - 2.3 Strukturvergleiche der Programme
 - 2.4 Exemplarisch: Der hessische Resozialisierungsfonds
 - 2.4.1 Prozeß der Selektion geeigneter Klienten
 - 2.4.2 Mitwirkung der Gläubiger
 - 2.4.3 Wirkungskontrolle
 - 2.5 Verbesserungsvorschläge
3. Summary
4. Literatur

Unter den zahlreichen Schwierigkeiten, die es traditionell bei dem Bemühen um eine Resozialisierung Straffälliger zu überwinden gilt, findet sich immer häufiger die Problematik finanzieller Überschuldung. Aus diesem Grund wurden - nach Schweizer Vorbild - in der Bundesrepublik Deutschland seit 1974 in bislang acht Bundesländern staatlich gezielt geförderte Entschuldungshilfeprogramme für Straffällige eingeführt.

Eine systematische Untersuchung der Ziele, Arbeitsweisen und Wirkungen dieser Programme fehlte bislang. Die hier vorgestellte, an der Justus-Liebig-Universität Gießen von Mitte 1986 bis Ende 1987 durchgeführte und von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderte Untersuchung versucht, diese Lücke zu schließen. Der Anstoß hierzu kam von den Trägern des hessischen Resozialisierungsfonds. Viele Aspekte der Untersuchung können an dieser Stelle freilich nur angedeutet, nicht vertieft werden (zum gesamten Projekt demnächst *Freytag 1988*).

1. Forschungsdesign

1.1 Ziele

Die wichtigsten Ziele des Forschungsprojekts waren:

- Analyse des kriminalpolitischen Potentials von Schuldenregulierungsprogrammen
- Untersuchung der spezifischen Schuldensituation Straffälliger, insbesondere der in der Subkultur des Strafvollzugs entstehenden Schulden und ihrer Regulierung
- vergleichende Strukturanalyse aller staatlich unmittelbar geförder-ten Entschuldungsprogramme
- exemplarische Untersuchung von Arbeitsweise und Wirkungen des hessischen Programms
- Erarbeitung von Empfehlungen für Verbesserungen staatlicher Entschuldungshilfemühnungen

1.2 Methoden

Die vielschichtige Fragestellung der Untersuchung erforderte eine Vielfalt in der Methode. Zu den Methoden zählten neben der Auswertung von Literatur vor allem Dokumentenanalysen und Expertenbefragungen. Da es sich um eine "Pionierarbeit" auf einem kriminologisch nahezu unerforschten Gebiet handelte, standen weniger quantitative als vielmehr qualitative Methoden und Erkenntnisse im Vordergrund des Forschungsinteresses. Im Rahmen der Dokumentenanalysen wurde eine Totalauswertung sämtlicher bis zum Stichtag der Untersuchung von dem hessischen Fonds angelegten Akten über dessen Klienten ($N = 304$) durchgeführt. Darüber hinaus wurden stichprobenhaft die Akten bzw. "Akten-Embryonen" aller Antragsteller eines Jahrgangs, die eine Entschuldungshilfe beantragt, aber nicht erhalten haben ($N = 139$), ausgewertet. Zusätzlich wurden aufschlußreiche Dokumentationen der einbezogenen Programme, wie Satzungen, Vergaberichtlinien usw. analysiert. Ferner wurden insgesamt 56 Intensiv-Interviews mit Experten von deutschen und schweizer Entschuldungsprogrammen, mit Klienten des hessischen Fonds, mit Bewährungshelfern sowie mit jugendlichen und erwachsenen Strafgefangenen beider-

lei Geschlechts geführt. Als fruchtbar erwiesen sich die mitunter geführten Telefon-Interviews, die in der Kriminologie erst neuerdings erprobt werden, sowie gelegentliche Gruppen-Intensiv-Interviews.

Die Vielfalt des methodischen Ansatzes ermöglichte es, unterschiedliche Sichtweisen und Befunde zueinander in Beziehung zu setzen und dadurch weitere Erkenntnisse zu gewinnen. So konnte der Eindruck, der sich aus den positiv beschiedenen Entschuldungsanträgen ergab, durch Hinzuziehung der abgewiesenen Anträge relativiert werden. Ein weiteres Beispiel ist die Gegenüberstellung der Berichte über Schuldenregulierungsprogramme von verantwortlichen Mitarbeitern mit Schilderungen von betroffenen Straffälligen, namentlich Klienten dieser Programme.

Nicht selten und von unterschiedlichen Stellen wurde im Verlauf des Projekts der Zugriff für die Forscher auf Daten und Informationen unter Hinweis auf Belange des Datenschutzes erschwert oder untersagt. Dies ist in der neueren empirischen Forschung hierzulande allgemein beobachtbar. Es hat mit wachsendem Datenschutzbewußtsein bei Betroffenen ebenso wie mit zahlreichen rechtlichen Regelungen, bürokratischen Hemmnissen und institutioneller Abwehrhaltung zu tun (dazu *Kury 1986*, S. 132 f.; *Jehle 1987*). Unklar blieb im vorliegenden Projekt wie auch sonst oftmals, ob derartige Vorbehalte sachlich wirklich begründet oder eher vorgeschoben waren, um den Einblick in die Arbeit des Informanten oder in die ihm zugeordnete Einrichtung zu begrenzen. Solche Schwierigkeiten sind die Kehrseite insbesondere praxisorientierter anwendungsbezogener kriminologischer Forschung. Sie sind aber wohl bis zu einem gewissen Grad unvermeidbar. Angesichts grundsätzlicher Kooperationsbereitschaft beteiligter Stellen und der methodischen Vielfalt gelang es hier, solche Schwierigkeiten überwiegend zu bewältigen oder zu kompensieren.

2. Ergebnisse

2.1 Möglichkeiten und Grenzen von Entschuldungsprogrammen als kriminalpolitisches Konzept

Derartige staatlich subventionierte Modellprojekte lassen sich sowohl nach ihrem ideengeschichtlichen Ursprung als auch nach ihrem aktuellen und potentiellen kriminalpolitischen Stellenwert beurteilen.

Entschuldungsprogramme wurden überwiegend als flankierende Resozialisierungsmaßnahmen eingerichtet. Zwar sind bislang kausale Zusammenhänge von Überschuldung und Straffälligkeit bzw. Rückfällig-

keit nicht nachgewiesen. Aber aufgrund von Erfahrungsberichten, ansatzweise empirischen Erhebungen sowie allgemeinen Überlegungen kann es als gesichert gelten, daß Überschuldungen die Wiedereingliederungschancen von Straffälligen mindern (so bereits *Stehle 1970*, S. 292 ff.; *Zimmermann 1981*, S. 73). Um umfassend Hilfe zu leisten, müßten Entschuldungsprogramme möglichst viele der Eigenschaften aufweisen, die aus dem Resozialisierungsgedanken als Zielvorgabe gefolgert werden können. So müßten sie insbesondere möglichst viele der in Betracht kommenden Straffälligen erfassen und frühzeitig einsetzen; anderenfalls kann sich deren Schuldenlage immer weiter verschlechtern, und frühzeitige Resignationshaltungen, die in kriminelle Gegenstrategien umschlagen können, sind zu befürchten.

Soweit die Gläubiger von Straffälligen zugleich deren Opfer waren, enthalten Entschuldungsprogramme auch viktimologische Komponenten. Dieser Bedeutung wurden sich die Träger der Programme offensichtlich erst nach und nach bewußt. Mit der neuerlichen Hinwendung zum Opfer in der Kriminalpolitik als Folge der "Krise des Behandlungsgedankens" zu Beginn der 80er Jahre und wohl auch eines "neoklassischen" kriminalpolitischen Denkens wurde dem Opferaspekt der Entschuldungsprogramme zunehmend Beachtung geschenkt. Viele Programme änderten ihre Bestimmungen, indem sie Opfern günstigere Bedingungen als anderen Gläubigern einräumten. Zu Opferhilfsprogrammen oder zumindest Programmen zum Täter-Opfer-Ausgleich, die kriminalpolitisch gegenwärtig auf große Akzeptanz stoßen (s. z.B. *Janssen u. Kerner 1985*; *Beste 1986*, S. 161 ff; *Kuhn u. Rössner 1987*, S. 267 ff.) lassen sich Entschuldungsprogramme wohl nicht ausbauen. Sie können aber die materiellen Voraussetzungen für einen Ausgleich zwischen Täter und Opfer schaffen.

Auch im Sinne von Entkriminalisierung könnten Entschuldungsprogramme wirken. Dies wird freilich gegenwärtig nicht einmal ansatzweise erprobt. Wenn Entschuldungsprogramme frühzeitig berücksichtigt, Entschuldungen rechtzeitig angebahnt würden, könnten sie sowohl die Art der Strafverfahrensabschlüsse - z.B. "Diversion" -, als auch die Strafzumessung beeinflussen. So könnten sie Strafaussetzungen zur Bewährung stützen und Wiedergutmachungsaufgaben oftmals erst sinnvoll werden lassen.

Weitet man Schuldenregulierungsprogramme derart aus, daß auch Nicht-Straffällige in den Genuß einer Sanierung gelangen können, so könnten diese Programme sogar einen Beitrag zur Kriminalprophylaxe im Sinne primärer und sekundärer Prävention leisten. Zwar gilt die Erkenntnis, daß Sozialpolitik die beste Kriminalpolitik sei (*V. Liszt 1905*, S. 246), noch unverändert; es darf aber bezweifelt werden, ob ausreichende Mittel für eine Ausweitung von Entschuldungsprogrammen auf (noch) nicht straffällig gewordene Personen bereitgestellt werden

können. Auch müßten zuvor verlässlichere Prognosen erstrebt werden, die Auskunft darüber geben, in welchem Bedingungsgefüge Überschuldungen kriminelles Verhalten begünstigen oder entstehen lassen. Ansatzweise entwickeln sich in gesellschaftlichen Institutionen - etwa der Schuldnerberatung von Verbraucherverbänden - solche breiter angelegten Entschuldungshilfen bereits (*Simanski 1985*, S.231 ff.). Andererseits läßt sich eine Beschränkung staatlich subventionierter Schuldenregulierungsprogramme auf Straffällige sowohl aus kriminologischer als auch aus verfassungsrechtlicher Sicht durchaus rechtfertigen; ihre Situation ist in der Regel gravierender und hoffnungsloser als die Nicht-Straffälliger. Bestrafte sind mit dem Stigma von Verfahren und Strafe belastet; Strafgefangene finden noch schwerer Arbeitsplätze; Haft vergrößert regelmäßig die Schuldenlast; auch würden sonstige Bemühungen um Resozialisierung Fehlinvestitionen darstellen, wollte man die Überschuldung der Straffälligen außer acht lassen (vgl. *Seebode 1983*, S. 178 f.). Diese Ansicht wird jedoch in Öffentlichkeit und Politik kontrovers diskutiert. Mitunter wird es als illegitim erachtet, überschuldeten Straffälligen mit staatlicher Hilfe beizustehen, wenn nicht einmal andere, nicht-straffällige Überschuldete Hilfen erhielten (so z.B. *Hillmermeier 1980*).

Auch kriminalökonomische Gesichtspunkte verdienen Beachtung. Zwar gibt es keinerlei Hinweise darauf, daß Entschuldungsprogramme errichtet wurden, um der Justiz Kosten einzusparen; andererseits dürften diese Programme nicht so kostenintensiv sein, wie es meist unterstellt wird (s. z.B. *Hillmermeier 1980*), denn mittels Sanierungen kann die "Staatskasse" Sozial-, Arbeitslosenhilfe, Opferentschädigung, Haftkosten usw. einsparen, und sie ist zudem nicht selten selbst als Gläubigerin unmittelbar begünstigt. Bei den von der hessischen Stiftung durchgeführten Sanierungen war der Staat in jedem zweiten Fall unmittelbar oder mittelbar als Gläubiger beteiligt; jedoch entfallen nur 9,4 % der Forderungen aller Gläubiger auf ihn. Die Behauptung, institutionalisierte Schuldenregulierung habe den Charakter eines staatlichen Insichgeschäfts (*Barton 1982*, S. 45) hat sich insofern als überzogen erwiesen.

2.2 Schuldensituation Straffälliger

Um Schuldenregulierungsprogramme beurteilen zu können, sind hinreichende Erkenntnisse über die tatsächliche Schuldensituation Straffälliger nötig. Hier konnte an eine Reihe neuerer Erhebungen angeknüpft werden. Soweit trotz der unterschiedlichen methodischen Ansätze ein Vergleich möglich ist, kommen die Untersuchungen übereinstimmend zu dem Ergebnis, daß mehr als jeder zweite erheblich straf-

fällig gewordene Verurteilte überschuldet ist (s. z.B. *Zimmermann 1981*, S. 12 ff.; *Kühne 1982*, S. 203 ff., beide m. w. Nachw.). Alle Untersuchungen zur Schuldsituation Straffälliger beschränken sich ausnahmslos auf offizielle, formelle, also im Wege der Zwangsvollstreckung beitreibbare Schulden. Bekanntlich entstehen aber auch in der Subkultur des Strafvollzugs Schulden der Gefangenen untereinander (vgl. z.B. *Pécic* in Ak zum StVollzG 1982, § 52, Rdn. 4). Völlig unerforscht war bislang, wie diese Schulden beschaffen sind und reguliert werden; auch war unbekannt, ob solche "informellen Schulden" durch besonders rigide Beitreibung nach der Entlassung offizielle Entschuldungsbemühungen gefährden könnten, da sie nicht in offiziellen Sanierungsplänen enthalten sind. Über dieses Dunkelfeld konnten ansatzweise erste Erkenntnisse gewonnen werden. So zeigte sich, daß informelle Schulden in aller Regel innerhalb der Gefängnis-Subkultur wieder reguliert werden. Dies geschieht auf unterschiedlichste Weise, u.a. durch "Pfändungen", Zerstörungen und Schläge sowie - bei unerwarteten Entlassungen oder Verlegungen - durch sofortige "Zwangsvollstreckung" oder Abtretung der Forderung an andere Gefangene. Nur in Ausnahmefällen werden Schulden aber noch nach der Entlassung des Schuldners beigetrieben; selten können sie den Ablauf offizieller Schuldenregulierungsverfahren gefährden oder scheitern lassen. Schuldenlast sowie informelle, subkulturell entstandene und regulierte Schulden scheinen bei weiblichen Strafgefangenen von weitaus geringerer Bedeutung zu sein.

Die Schuldsituation Straffälliger unterscheidet sich von der einer vergleichbaren Gruppe Nicht-Straffälliger vor allem dadurch, daß Straffällige zumeist höhere und anders strukturierte Schulden haben. Denn sie müssen in der Regel Gerichtskosten, Geldstrafen und -bußen sowie Schadensersatz- bzw. Schmerzensgeldansprüche, die aus der Straftat herrühren, tilgen. Hinzu kommt, daß sie nach einer Straffälligkeit häufig Geld für Wohnungseinrichtung, Miete, Kautions, Kleidung usw. aufbringen müssen und nicht selten einen Nachholbedarf an Konsum haben (*Maelicke 1977*). Im übrigen sind Straffällige häufiger überschuldet als Nicht-Straffällige, da sie ihren Verbindlichkeiten meist kein Vermögen, oftmals nicht einmal ein festes Arbeitseinkommen entgegensetzen können. Schließlich haben sie wegen des Straf-Stigmas und des damit verbundenen Vertrauensschwundes bei Banken, Arbeitgebern, Bekannten usw. geringere Sanierungsmöglichkeiten.

2.3 Strukturvergleich der Programme

Alle Bemühungen um systematische Entschuldungshilfe sowohl durch freie wie "staatliche" Träger lassen sich zu drei unterschiedlichen Modelltypen bündeln. Das älteste Verfahren ist das sog. "Ratenverteilungsverfahren". Wird hiernach vorgegangen, so werden zunächst alle Schulden des Straffälligen aufgelistet, und die Gläubiger werden über das Sanierungsvorhaben informiert und um Zustimmung und Mitwirkung gebeten. Sodann wird ein Tilgungsplan erstellt, indem der monatlich für Abzahlungen zur Verfügung stehende Betrag anteilig auf die Gläubiger aufgeteilt wird. Monatlich überweist dann der Schuldner selbst oder die Regulierungsstelle für ihn die einzelnen Beträge an die Gläubiger, bis die Schulden getilgt sind. Neuer ist das Sanierungsverfahren mittels unmittelbarer Darlehensvergabe an den Straffälligen (sog. "Direkt-Darlehens-Modell"). Hierbei werden den Gläubigern zunächst außergerichtliche Vergleiche in Höhe von ca. 1/3 ihrer Forderungen angeboten. Werden bei allen Gläubigern hinreichende Reduzierungen erzielt, so erhält der Straffällige aus einem zuvor gegründeten Fonds ein Darlehen in der erforderlichen Höhe, das den Gläubigern direkt ausgezahlt wird und von dem Straffälligen als Schuldner in angemessenen Raten zu tilgen ist. Von diesem Verfahren unterscheidet sich der dritte Verfahrenstypus, das sog. "Bank-Bürgschafts-Modell", lediglich dadurch, daß das Sanierungsdarlehen nicht durch die Regulierungsstelle unmittelbar, sondern durch eine zwischengeschaltete Bank gewährt und ausgezahlt wird. Für das Darlehen verbürgt sich die Regulierungsstelle mit ihrem Fonds. Nach dem letztgenannten Verfahren gehen die meisten Programme vor, insbesondere die staatlich gezielt geförderten. Eine detaillierte vergleichende Gegenüberstellung der drei Modelltypen ergab, daß das Modell der Bank-Bürgschaft auch für die Mehrzahl der Fälle das vorteilhafteste ist. Dies gilt nicht zuletzt deswegen, weil hierbei für die Regulierungsstelle nur wenig Verwaltungsarbeit anfällt, da die Bank diese übernimmt. Vorteilhaft ist aber vor allem, daß der Straffällige die Chance erhält, ein Vertrauensverhältnis zu einer seriösen Bank aufzubauen.

Obwohl die acht "staatlichen" Entschuldungsprogramme - mit einer Ausnahme - nach demselben Verfahren vorgehen, unterscheiden sie sich in zahlreichen Details erheblich voneinander. So sind nicht nur ihre finanzielle und personelle Ausstattung und somit ihre Kapazität uneinheitlich - als Umlaufvermögen stehen zwischen 100.000 DM und fast 5 Mio. DM zur Verfügung -; unterschiedlich gehandhabt wird z.B. auch, ob und welche Sonderkonditionen für Opfer als Gläubiger gelten und wie mit unkooperativen Gläubigern zu verfahren ist. Voneinander abweichend und teilweise höchst phantasievoll sind ferner die Strategien, welche die Mitarbeiter der meisten Programme entwickelt haben,

um die zumeist sehr engen Grenzen für die Vergabe von Darlehen (insbesondere die maximal zulässige Höhe und Laufzeit der Darlehen) in Einzelfällen zu überschreiten. Die Entwicklung derartiger Umgehungsstrategien ist in anderen Bereichen strafjustiziellen, normgeleiteten Handelns bereits nachgewiesen (Kreuzer 1977, S. 50 ff.; ders. 1978, S. 342 ff.; ders. 1982, S. 492 ff.; ders. 1985, S. 471 f.). Sie sind im allgemeinen ein Zeichen dafür, daß die umgangene Vorschrift in der Praxis unbeliebt, unzweckmäßig oder zu wenig flexibel ist.

2.4 Exemplarisch: Der hessische Resozialisierungsfonds

Arbeitsweise und Wirkungen "staatlicher" Schuldenregulierungsprogramme wurden am Beispiel der hessischen Stiftung erforscht. Hierfür sprachen nicht nur die räumliche Nähe des Forschungsinstituts zum Stiftungssitz und die Anregung durch ihre Träger, sondern auch, daß es eines der ältesten und damit ausgereiftesten Programme ist.

2.4.1 Prozeß der Selektion geeigneter Klienten

Die Erforschung von Selektionsmechanismen und -strategien ist ein Schwerpunkt neuerer Kriminalsoziologie. Auch in der vorliegenden Untersuchung wurde besonderer Wert auf den Prozeß der Selektion geeigneter Klienten durch die Stiftung gelegt. Es zeigte sich, daß Straffällige einen vielfach gestaffelten Auswahlprozeß durchlaufen müssen, bis sie in den Genuß eines Sanierungsdarlehens gelangen können (s. Schaubild).

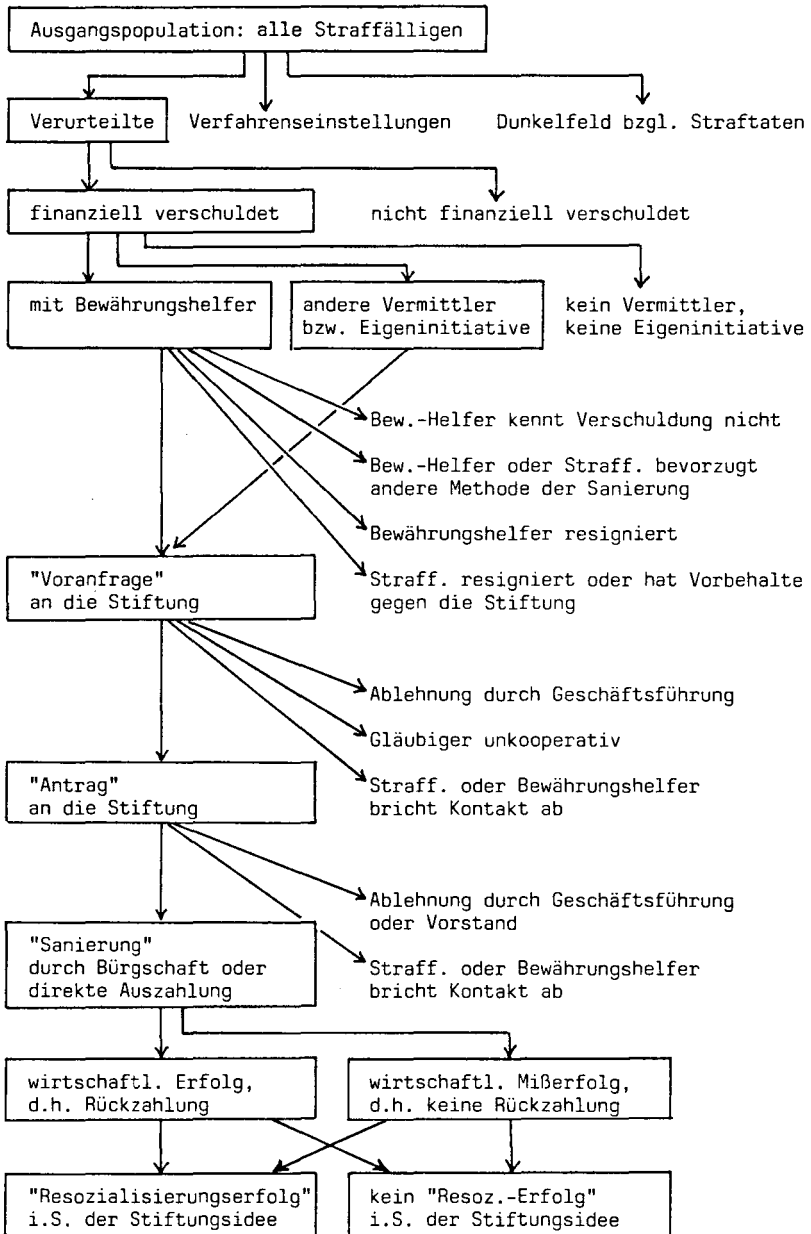
Die enge Auswahl wird schon daraus deutlich, daß in Hessen ungefähr 58.000 Menschen jährlich von Strafgerichten verurteilt werden (*Statistisches Jahrbuch 1987*, S. 344), aber nur durchschnittlich ca. 50 Straffällige vom Resozialisierungsfonds ein Sanierungsdarlehen erhalten. Die Analyse des gesamten Auswahlprozesses ergab, daß der Institution Bewährungshilfe eine entsprechende Vermittlerfunktion zukommt. Aber auch Bewährungshelfer schlagen ihre überschuldeten Probanden - aus einer Reihe unterschiedlicher Gründe - nicht stets für eine Sanierung vor, wie das Schaubild zeigt. Von den bei der Stiftung eingehenden Anfragen wird die Mehrzahl bereits in einem Vorprüfungsverfahren abgewiesen, zumeist wegen zu geringen Einkommens bzw. zu hoher Schulden des Probanden; es handelt sich dabei zu einem großen Teil um Anfragen, die nicht von Bewährungshelfern stammen.

Nur der kleinere Teil der Anfragen wird nicht von vornherein als aussichtslos eingestuft, somit weiterbearbeitet und nach erfolgreich verlaufenen Gläubigerverhandlungen dem Stiftungsvorstand zur endgültigen Entscheidung vorgelegt. Diese Anfragen stammen hingegen in der Regel von Bewährungshelfern. Insgesamt ergab sich, daß von den letztlich positiv beschiedenen Anträgen 86,8 % von Bewährungshelfern und nur 1,6 % von Straffälligen selbst gestellt worden sind. Zur Erklärung dieses Befundes trägt u.a. bei, daß die Bewährungshelfer als Vermittler meist schon vor Antragstellung mit den gemutmaßten Maßstäben der Stiftung geprüft haben, ob der Antrag Aussicht auf Erfolg haben wird, und nur erfolgversprechende Fälle der Stiftung vorschlagen. Diese Strategie der Orientierung eigener Entscheidungen an antizipierten Entscheidungsvorbehalten übergeordneter Stellen ist bereits aus anderen Bereichen, namentlich dem Verhältnis Polizei/Justiz bekannt (hierzu *Kreuzer 1982*, S. 492). Sie kann auf unterschiedlichen Gründen beruhen; zu nennen sind nicht zuletzt arbeitsökonomische Erwägungen. Jedoch birgt sie oft die auch hier nachgewiesene Gefahr, daß zunächst strengere Maßstäbe angelegt werden als letztlich gelten. Dadurch können in Einzelfällen zu Unrecht Hilfeleistungen versperert werden. Da sowohl die Vermittler wie auch die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Fonds die Anträge vorselektiert haben, kommt es nur selten vor, daß der für die Entscheidung über die Gewährung einer Sanierungshilfe eigentlich zuständige Vorstand noch einen Auftrag ablehnt.

Durch den spezifischen, mehrstufigen Selektionsprozeß werden letztlich vor allem Straffällige ohne sozialarbeiterische Betreuer, ohne oder mit nur geringem Einkommen, mit besonders hohen Schulden oder mit unsicherer Prognose bezüglich Rückzahlungswilligkeit bzw. -fähigkeit als für eine Sanierung ungeeignet herausgefiltert. Dieser

Befund wurde mittels einer Typologie der Stiftungsklientel abgesichert. Kehrseite dieser strengen, für den Fonds aber sehr kostengünstigen Selektion ist, daß die besonders hilfsbedürftigen Straffälligen zu meist außen vor bleiben. Durch die Beschränkung der Hilfeleistung auf eher solide Straffällige zeichnen die Träger zugleich - bewußt oder unbewußt - einen gewissen Erfolg des Programms vor. Freilich wären selbst bei ausreichender Kapazität der Stiftungsmittel nicht alle herausgefilterten überschuldeten Straffälligen für ein solches Entschuldungsprogramm geeignet (z.B. Wirtschaftsstraftäter, Spieler, Straffällige, denen andere Möglichkeiten einer Sanierung offenstehen, usw.). Der strenge Selektionsprozeß bewirkt zugleich, daß die Hilfeleistung der Stiftung sehr spät einsetzt; von der Haftentlassung bis zur Darlehensauszahlung vergehen durchschnittlich 21,4 Monate. Bekanntlich müssen die Weichen für eine erfolgreiche Wiedereingliederung Straftatfänger aber frühzeitig, spätestens in den besonders rückfallträchtigen

Prozeß der Selektion von Klienten



gen ersten Monaten nach der Haftentlassung gestellt werden (Maelicke 1977, S. 6; Berckhauer u. Hasenpusch 1982, S. 318 ff.).

2.4.2 Mitwirkung der Gläubiger

Das Zustandekommen von Sanierungen hängt in hohem Maße von der Kooperationsbereitschaft der Gläubiger ab. Daher wurde auch dieser Aspekt in die Untersuchung einbezogen. Hierzu wurden wegen der Vielzahl unterschiedlicher Gläubiger zunächst 13 Gläubigergruppen gebildet. Sowohl bezüglich der Höhe als auch der Häufigkeit sind Teilzahlungsbanken und Inkassobüros, gefolgt von sog. "seriösen" Geschäftsbanken, an den durchgeführten Sanierungen am stärksten beteiligt. Dieser Befund steht in Einklang mit Untersuchungen zur Schulden-situation Straffälliger. Als Indiz für die Kooperationsbereitschaft wurde die Quote gewertet, auf welche die Gläubiger ihre Forderungen im Wege des Vergleichs reduzierten (sog. "Sanierungsquote"). Die günstigsten Quoten konnten die Sanierer bei Versicherungen erzielen; hohe Quoten mußten sie dagegen häufig bei Geschäftsbanken, Sozial- und Jugendämtern (hier jedoch teilweise aus rechtlichen Gründen) sowie vor allem bei Anwälten, die eigene Forderungen geltend gemacht haben, akzeptieren. Die durchschnittliche Sanierungsquote lag bei 42,7 %. Bei dieser Zahl bleibt jedoch unberücksichtigt, daß Gläubiger vereinzelt bereits im Vorfeld der Sanierung ihre Forderung in voller Höhe erlassen haben. Unberücksichtigt bleibt ebenso, daß Gläubiger gelegentlich von der Sanierung ausgegrenzt worden sind, weil sie nicht oder nur zu sehr geringen Reduzierungen bereit waren. Grundsätzlich bestehen drei Möglichkeiten der Reaktion auf letztlich unkooperative Gläubiger, die von dem hessischen Programm je nach Sachlage angewendet werden: Entweder wird die gesamte Sanierung nicht durchgeführt, oder der unkooperative Gläubiger wird nicht in die Umschuldung einbezogen, oder er wird in voller Höhe befriedigt. Zur Kooperationsbereitschaft der Gläubiger wurde allgemein festgestellt, daß sie vor allem vom Lebensalter des Schuldners, von dem Alter und der Höhe der Forderung sowie vom Image des Programms und der Routine des Helfers abhängt.

2.4.3 Wirkungskontrolle

Ein weiterer Schwerpunkt der exemplarischen Betrachtung des hessischen Resozialisierungsfonds war die Wirkungskontrolle. Schon die Entwicklung von geeigneten Maßstäben hierfür war problematisch. Nicht durchgeführt werden konnte und sollte eine quantitativ aussagefähige Untersuchung mit Ergebnissen beispielsweise zur Legalbewährung der Klienten. Zu den Gründen hierfür zählte u.a., daß die erforderliche Kontrollgruppe (hierzu z.B. *Kaiser 1985*, S. 92; *Kury 1986*, S. 102 ff) nicht nachträglich gebildet werden konnte und die Laufzeit des Programms noch zu kurz war, um genügend Probanden ausreichend lange beobachten zu können. Zudem ist äußerst unsicher, ob ein solcher monokausaler Zusammenhang überhaupt besteht, zumindest quantitativ meßbar ist. Entschuldungshilfe ist eben ein einzelner Beitrag in dem umfassenden, komplexen Resozialisierungsbemühen. Beabsichtigt war vielmehr, aus Einzelfällen qualitative Erkenntnisse über die Wirkungen der institutionalisierten Entschuldungshilfen zu gewinnen. Erwartungsgemäß erwiesen sie sich als äußerst vielschichtig. Ambivalente Wirkweisen waren auf die Klienten des Programms zu verzeichnen. So beugen die Sanierungen - mittelbar - Kündigungen des Arbeitsplatzes durch Arbeitgeber wie Arbeitnehmer vor und stellen die Kreditwürdigkeit der Straffälligen wieder her. Hierdurch wird ihnen die Möglichkeit eingeräumt, wieder ein eigenes Konto zu eröffnen und somit normal zu wirtschaften. Damit verbunden ist aber die Gefahr, unüberlegt erneut Schulden aufzunehmen und sich auf diese Weise in einen "Entschuldungshospitalismus" hineinzumanövrieren, also in eine Lebenshaltung, die Risiken vernachlässigt, weil sie davon ausgeht, andere würden letztlich helfend eingreifen. Die Wirkungen auf abgelehnte Antragsteller sind unterschiedlich. Zu befürchten ist, daß viele Straffällige endgültig resignieren, wenn sie erfahren, daß nicht einmal Organe der Straffälligenhilfe, wie der Resozialisierungsfonds, ihnen helfen können. Nicht wenige Straffällige haben sich offensichtlich bereits darauf eingestellt, künftig nach dem Motto "Bei mir ist nichts zu holen" mit ihren Schulden zu leben, folglich keiner offiziellen regelmäßigen Arbeit nachzugehen, Eigentum pro forma an Verwandte oder Partner zu übertragen und weitere ähnliche Strategien anzuwenden, um Pfändungen zu umgehen. In Einzelfällen berichteten Gefangene, nach einem gescheiterten Entschuldungsversuch erneut erheblich straffällig geworden zu sein, um sich auf diese Weise selbst zu sanieren. Als positive Wirkung der Ablehnung eines Sanierungsantrags ist anzusehen, daß einige Antragsteller mitunter in Eigeninitiative ohne Hilfe der Stiftung ihre Sanierungen weitergeführt haben. Schließlich ist die Vorbild-Funktion der Stiftung zu nennen, da das von ihr praktizierte Verfahren gut funktioniert und deshalb von anderen, insbesondere Bewährungshelfern, welche in Eigenregie Entschul-

dungen durchführen, übernommen wird. Aber auch auf weitere Organisationen, die sogar über den Bereich der Straffälligenhilfe hinausgehen, kann die Stiftung ausstrahlen und als Modell fungieren.

Insgesamt muß der hessische Resozialisierungsfonds mit einer Verleserquote von etwa 1/5 bis 1/4 der eingesetzten Mittel rechnen. Der häufigste Grund für nicht zurückgezahlte Sanierungsdarlehen ist zwischenzeitlich eingetretene Arbeitslosigkeit der Stiftungsklienten.

2.5 Verbesserungsvorschläge

Da es sich - auch - um ein anwendungsorientiertes Forschungsprojekt handelt, wurden aus den Ergebnissen Empfehlungen für Verbesserungen entwickelt. Sie beziehen sich auf das Gesamtkonzept sowie auf Detailfragen und richten sich an Träger und Mitarbeiter von Schuldenregulierungsprogrammen ebenso wie an den Gesetzgeber. Zu den Vorschlägen gehört die Empfehlung, die Zielgruppe der Programme vor allem auf Straffällige mit geringem Einkommen, besonders hohen Schulden, weniger günstigen Prognosen oder ohne sozialarbeiterische Betreuer vorsichtig zu erweitern. Ferner sollten die Schuldenregulierungsbemühungen früher ansetzen, und wenn - z.B. wegen Inhaftierung des Überschuldeten - noch keine Sanierung möglich erscheint, sollten wenigstens Stillhalteabkommen vermittelt werden. Damit der Zugang zur Regulierungsstelle erleichtert und eine wirtschaftliche Betreuung mit dem Ziel, eine sinnlose Neuverschuldung zu verhindern, möglich wird, sollten Regionalbeauftragte eingesetzt und mit diesen Aufgaben betraut werden. Als flankierende Maßnahme sollte die Einführung eines gesetzlichen Pfändungsverbots mit Wirkung für die ersten Monate nach der Haftentlassung geprüft werden. Schließlich sollte die desolate Arbeitsvergütung im Strafvollzug endlich von gegenwärtig nur 5 % der Eckvergütung so angehoben werden, daß Gefangene schon während der Haft auch an Schadenswiedergutmachung und Schuldenregulierung beteiligt werden können.

3. Summary

This study examines government programs for removing the burden of debt from criminals. At first we used previous studies of the debt situation of criminals as the basis for looking at how informal debts are settled, especially those incurred between prisoners during their imprisonment. We found that most prisoners have such debts but that they usually settle them informally before leaving prison. Thus they seldom impact government programs. Generally criminals have worse debts than others. We analysed the political intent behind debt regulation programs. We found that resocialisation was their primary purpose, but that they also were intended to help victims of crimes, to decriminalise, to prevent crime and - perhaps - even to save public money. We compared various models used to help offenders. The resocialisation fund of the Province "Hessen" was taken as typical and was examined more deeply. We looked at how suitable clients for the programs were selected and found that "sound" offenders typically had an advantage; offenders who had especially large debts and a low income, who were likely to relapse and who had no social worker assigned to them had practically no chance of being selected. We also examined both whether creditors were prepared to cooperate and also which results the program achieved. These results were many and varied. For example, a criminal would regain his creditworthiness but would be tempted to use this to run up new, senseless debts. We used the results of our study to develop recommendations to improve the programs. Among these we recommend extending the programs and especially expanding the range of offenders targetted and also starting earlier to clean up the mess.

4. Literatur

- Barton, S.*: Schuldenregulierung für Straffällige und Kriminalpolitik. KrimJ 14, 1982, S. 40-48.
- Berckhauer, F., Hasenpusch, B.*: Rückfälligkeit entlassener Strafgefangener - Zusammenhänge zwischen Rückfall und Bildungsmaßnahmen im Vollzug. MschrKrim 65, 1982, S. 318-334.
- Beste, H.*: Schadenswiedergutmachung - ein Fall für zwei? KrimJ 18, 1986, S. 161-181.
- Brand, E. u.a.*: Alternativkommentar zum Strafvollzugsgesetz. 2. Aufl., Neuwied, Darmstadt 1982.
- Freytag, H.*: Entschuldungsprogramme für Straffällige. Heidelberg 1988 (im Druck).

- Hillermeier*: Antwort an den Bayerischen Senat. Sen.-Drucks. 189/80 vom 24.9.1980. München 1980.
- Janssen, H., Kerner, H.-J.* (Hrsg.): Verbrechensopfer. Sozialarbeit und Justiz - Das Opfer im Spannungsfeld der Handlungs- und Interessenkonflikte. Bonn-Bad Godesberg 1985.
- Jehle, J.-M.* (Hrsg.): Datenzugang und Datenschutz in der kriminologischen Forschung. Wiesbaden 1987.
- Kaiser, G.*: Erfolg, Bewährung, Effizienz. In: Kaiser, G., Kerner, H.-J., Sack, F., Schellhoss, H. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 2. Aufl., Heidelberg 1985, S. 89-95.
- Kreuzer, A.*: Kriminologische Aspekte zur Debatte um die lebenslange Freiheitsstrafe. ZRP 10, 1977, S. 49-53.
- Kreuzer, A.*: Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden. RdJB 26, 1978, S. 337-356.
- Kreuzer, A.*: Definitionsprozeß bei Tötungsdelikten. Kriminalistik 36, 1982, S. 428-430, S. 455, S. 490-495.
- Kreuzer, A.*: Gefängnisüberfüllung - eine kriminalpolitische Herausforderung. In: Schwind, H.-D. (Hrsg.): Festschrift für G. Blau. Berlin, New York 1985, S. 459-486.
- Kühne, A.*: Die Schuldensituation bei Strafgefangenen - Eine Untersuchung aus dem niedersächsischen Justizvollzug. In: Schwind, H.-D., Steinhilper, G. (Hrsg.): Modelle zur Kriminalitätsvermeidung und Resozialisierung. Heidelberg 1982, S. 203-220.
- Kuhn, A., Rössner, D.*: Konstruktive Tatverarbeitung im Jugendstrafrecht: "Handschlag" statt Urteil. ZRP 20, 1987, S. 267-270.
- Kury, H.*: Die Behandlung Straffälliger. Teilbd. 1: Inhaltliche und methodische Probleme der Behandlungsforschung. Berlin 1986.
- Liszt, F.v.*: Das Verbrechen als sozial-pathologische Erscheinung. In: Liszt, F.v.: Strafrechtliche Vorträge und Aufsätze. Bd. II. Berlin 1905, S. 230-250.
- Maelicke, B.*: Entlassung und Resozialisierung. Untersuchungen zur Sozialarbeit mit Straffälligen. Heidelberg, Karlsruhe 1977.
- Pécic*: In: Alternativkommentar zum Strafvollzugsgesetz. 1982, § 52, Rdn. 4. Bearbeitet von Brand, E. u.a., 2. Aufl., Neuwied, Darmstadt 1982.
- Seebode, M.*: Verbrechenverhütung durch staatliche Hilfe bei der Schuldensregulierung Straffälliger. ZRP 16, 1983, S. 174-181.
- Simanski, U.*: Hilfe für überschuldete Familien in Berlin. Blätter der Wohlfahrtspflege 1985, S. 231-233.
- Statistisches Bundesamt* (Hrsg.): Statistisches Jahrbuch 1987 für die Bundesrepublik Deutschland. Stuttgart, Mainz 1987.
- Stehle, A.*: Ohne Schuldenregulierung scheitert die Resozialisierung. ZfStrVO 19, 1970, S. 292-301.
- Zimmermann, D.*: Die Verschuldung der Strafgefangenen. Erhebungen zum Schuldenstand und Erörterung der rechtlichen Möglichkeiten für eine Schuldenregulierung. Heidelberg, Karlsruhe 1981.

Strafrestausssetzung und Legalbewährung

Überblick über Ergebnisse einer Rückfalluntersuchung in zwei hessischen Justizvollzugsanstalten mit unterschiedlicher Strafrestausssetzungspraxis

Alexander Böhm und Christopher Erhard

Inhalt

1. Ausgangspunkt
2. Fragestellung
3. Bisheriger Erkenntnisstand
4. Untersuchungsanlage
5. Methodische Probleme anstaltsübergreifender Vollzugsforschung
6. Untersuchungsergebnisse
 - 6.1 Strafrestausssetzungspraxis
 - 6.1.1 Unterschiedliche Strafrestausssetzungsquoten
 - 6.1.2 Vollzugsmaßnahmen und Strafrestausssetzungspraxis
 - 6.1.3 Vollverbüßungen wegen Zustimmungsverweigerung
 - 6.2 Legalbewährung
 - 6.2.1 Vergleiche Kassel/Butzbach
 - 6.2.2 Vergleich Bu A-U/Bu L-Z
 - 6.2.3 Legalbewährung und Vollzugsmaßnahmen
 - 6.2.4 Widerrufsquoten
 - 6.2.5 Differenz zwischen der Rückfallquote der bedingt Entlassenen und der der Vollverbüßer ("Trennschärfe")
 - 6.2.6 Quote ex post unzutreffender Prognoseentscheidungen ("Treffsicherheit")
 - 6.2.7 Legalbewährung bei Ausländern
7. Summary
8. Literatur

1. Ausgangspunkt

Das Institut der Strafrestauesetzung zur Bewährung, § 57 StGB, ist in der Bundesrepublik Deutschland von erheblicher rechtstatsächlicher Bedeutung. Die bislang spärlich genutzten Möglichkeiten der Halbstrafenaussetzung (vgl. *Böhm u. Erhard*, MschrKrim 1984, S. 369-371) wurden durch das 23. Strafrechtsänderungsgesetz 1986 behutsam erweitert. Von der Möglichkeit, Strafen zum Zwei-Drittel-Zeitpunkt auszusetzen, wird bereits gegenwärtig - betrachtet man die aussetzungsfähigen Strafen über zwei Monate - in größerem Umfang Gebrauch gemacht, als häufig vermutet (*Böhm u. Erhard* 1984). Die Praxis der Strafrestauesetzung ist aber auch verstärkt in den Blickpunkt empirischer Untersuchungen gerückt worden. Die bislang vorliegenden Arbeiten (*Aufsattler u.a.* 1982; *Ohle* 1984; *Böhm u. Erhard* 1984; *Düinkel u. Ganz* 1985; *Eisenberg u. Ohder* 1987; zusammenfassend *Hermann* 1986, S. 374 f) sind - bei unterschiedlichem methodischem Zugang - vor allem um die Aufhellung der Entscheidungskriterien der für § 57 StGB zuständigen Strafvollstreckungskammern bemüht. Der Versuch, über eine solche Deskription (und Bemühungen, die Entscheidungspraxis prognostizierbar zu machen) hinaus, das Entscheidungsverhalten der Strafvollstreckungskammern anhand der späteren Legalbewährung der Entlassenen einer empirischen Überprüfung zuzuführen, ist dagegen bisher nicht unternommen worden.

2. Fragestellung

Die Untersuchung im Auftrag des Hessischen Ministers der Justiz (HMdJ), deren wichtigste Ergebnisse nachfolgend referiert werden sollen, versucht, neben einer Präzisierung des Kenntnisstandes zur Praxis der Strafrestauesetzung (6.1), diese Praxis mit der Legalbewährung der Entlassenen in Beziehung zu setzen (6.2).

Im Rahmen einer Rückfalluntersuchung für die beiden größten hessischen Strafvollzugsanstalten des geschlossenen Vollzuges - Butzbach und Kassel - wird insbesondere die Rückfälligkeit der bedingt Entlassenen mit derjenigen der Vollverbüßer verglichen. Dabei wird der Frage nachgegangen, ob möglicherweise Indizien dafür sprechen, daß ein "aussetzungsfreudiger" Handlungsstil zu erhöhten Rückfallquoten führte oder ob sich statt dessen möglicherweise der Beweis dafür führen läßt, daß vermehrte Strafrestauesetzungen gemäß § 57 StGB die Rückfälligkeit der Entlassenen senkt. Außerdem wird der Versuch unternommen, die von den Beteiligten getroffenen Progno-

seentscheidungen anhand der Rückfälligkeit der Entlassenen auf Trennschärfe und Treffsicherheit zu überprüfen.

3. Bisheriger Erkenntnisstand

Der kriminologische Kenntnisstand zu Fragen dieser Art ist bislang gering. Zwar werden Rückfallquoten für bedingt Entlassene einerseits und Vollverbüßer andererseits in einigen der großen, zu Beginn der 80er Jahre entstandenen Rückfalluntersuchungen für den Erwachsenenstrafvollzug am Rande erwähnt. Die insoweit meist ohne nähere Erläuterungen genannten Daten differieren jedoch erheblich und sind, da methodischen Fragen wegen der andersartigen Zielsetzung in der Regel nicht näher nachgegangen wird, meist wenig aussagekräftig (so betrug der Unterschied bei den - allerdings verschieden berechneten - Rückfallquoten zwischen bedingt Entlassenen und Vollverbüßern bei *Berckhauer u. Hasenpusch 1982*, S. 302: 4 %; bei *Baumann u. a. 1983*, S. 146: 12 %; bei *Dünkel*, der der Frage etwas breitere Aufmerksamkeit widmet, *1981*, S. 341 für die Kontrollgruppe: 19,7 %).

Auch die Daten der Rückfallstatistik des Bundeszentralregisters, die für 1987 eine Differenz von 29,2 % ausweist (*Jehle 1987*, Tabelle 5), helfen wegen gerade für die vorliegende Fragestellung besonders relevanter Verzerrungsfaktoren (vgl. *Jehle 1987*, S. 7-14) nicht weiter.

4. Untersuchungsanlage

Das hier zu referierende Forschungsprojekt knüpft an eine frühere, ebenfalls im Auftrag des HMdJ durchgeführte Untersuchung an (*Böhm u. Erhard 1984*) und versucht, den dort erkennbar gewordenen erheblichen regionalen Unterschieden am Beispiel der erwähnten Vollzugsanstalten näher nachzugehen. Trotz örtlicher Besonderheiten, teilweise aber auch gerade wegen deren erheblichem Einfluß, erscheinen manche Ergebnisse auch von überregionalem Interesse. Der hier zur Verfügung stehende Raum gestattet nur knappe, zusammenfassende Bemerkungen. Wegen der Einzelheiten muß auf die geplante Veröffentlichung des dem HMdJ Anfang 1988 übergebenen Abschlußberichts verwiesen werden.

Die Untersuchung stützt sich auf in den Justizvollzugsanstalten durchgeführte Aktenerhebungen und insgesamt 541 zur Überprüfung der Legalbewahrung eingeholte Bundeszentralregisterauszüge. Diese

erfassen in Butzbach alle 1982 aus Freiheitsstrafe entlassenen Deutschen, in Kassel I (Hauptanstalt) und bei den aus Butzbach entlassenen Ausländern die Hälfte der bedingt Entlassenen und alle Vollverbußer.

Da für die beiden Anstalten insgesamt drei Strafvollstreckungskammern zuständig sind, werden drei Untersuchungsgruppen verglichen: erstens die aus der für Südhessen zuständigen JVA Butzbach Entlassenen mit Nachnamen A-K, für die die erste Strafvollstreckungskammer Gießen zuständig ist, zweitens die Entlassenen dieser Anstalt mit Nachnamen L-Z, für die die zweite Strafvollstreckungskammer zuständig ist und drittens die aus der nordhessischen JVA Kassel I (wo es nur eine Strafvollstreckungskammer gibt) Entlassenen.

Der überprüfte Rückfallzeitraum beträgt einheitlich drei bis vier Jahre (1982 bis Ende 1985).

5. Methodische Probleme anstaltsübergreifender Vollzugsforschung

Wegen unterschiedlich hoher Ausländerquoten und Unterschieden beim Vollstreckungsplan beschränken sich die Einzelbetrachtungen in Kassel und Butzbach auf entlassene Deutsche, die Freiheitsstrafen von mehr als sechs Monaten Länge zu verbüßen haben. Die Grundgesamtheit der 1982 Entlassenen verringert sich dadurch in Butzbach auf $N = 172$ Personen. In Kassel wird von 200 Personen nach Verdoppelung der bedingt Entlassenen auf $N = 252$ geschlossen.

Dennoch bleibt ein Vergleich zwischen beiden Anstalten äußerst schwierig. Die vorliegende Untersuchung liefert eine Fülle von Hinweisen, daß sich die Klientelen beider Anstalten, die auf den ersten Blick vergleichbar sein mögen, in einer Vielzahl von Details unterscheiden. Auch wenn einige dieser Faktoren (neben der Staatsangehörigkeit vor allem Straflänge, Vorstrafenbelastung und Entlassungsalter) im Rahmen der Untersuchung kontrolliert werden, zeigt sich, daß ein vollständiger Kanon denkbarer Störvariablen kaum aufzustellen ist, und daß es weitere, insbesondere für einen Vergleich der Rückfallquoten möglicherweise relevante Faktoren gibt, die aus methodischen Gründen nicht vollständig kontrolliert werden konnten.

Die vielfältigen, insbesondere beim Rückfallvergleich auftretenden methodischen Probleme machen zum einen deutlich, daß vor allem anstaltsübergreifende Aussagen der Vollzugsforschung nur sehr vorsichtig möglich sind. Die Rechtsstatsachenforschung wird sich hier vielfach mit der bloßen Beschreibung des Vorgefundenen begnügen müssen.

Ein methodisch ehrlicher Nachweis z.B. der Auswirkungen bestimmter Sanktionsformen - hier der bedingten Entlassung nach § 57 StGB - auf die Rückfallquote wird sich nur selten führen lassen. Gegenüber "empirischen Beweisen" des Erfolgs bestimmten justiziellen Handelns erscheint deshalb häufig Skepsis geboten.

Zum anderen wird deutlich, daß, vor allem für den Rückfallvergleich, weniger die Gegenüberstellung Kassel/Butzbach als der anstaltsinterne Vergleich der Daten der beiden Butzbacher Populationen Bu A-K und Bu L-Z, die sich nur hinsichtlich der für sie zuständigen Strafvollstreckungskammer unterscheiden, und bei denen deshalb im übrigen eine wesentlich homogenere Zusammensetzung erwartet werden kann, von besonderem methodischem Interesse ist. Dies gilt trotz der in diesen Untergruppen in Butzbach bereits kleinen Grundgesamtheiten (81 und 91 im Jahre 1982 entlassene Deutsche).

6. Untersuchungsergebnisse

6.1 Strafrestaussetzungspraxis

6.1.1 Unterschiedliche Strafrestaussetzungsquoten

Bei den Erhebungen zur Strafrestaussetzungspraxis zeigt sich, daß die Quote bedingter Strafrestaussetzungen zwischen beiden Anstalten, aber auch innerhalb der JVA Butzbach je nach zuständiger Strafvollstreckungskammer erheblich differiert. Der Anteil bedingter Strafrestaussetzung beträgt in Butzbach für Entlassene mit Nachnamen A-K (erste Strafvollstreckungskammer) 72,7 %, für Entlassene mit Nachnamen L-Z (zweite Strafvollstreckungskammer) 57,2 % und in Kassel 43,2 %.

Die nähere Analyse ergibt, daß sich diese Differenzen - auch beim Vergleich Kassel/Butzbach - kaum mit einer unterschiedlichen Zusammensetzung der betrachteten Untersuchungsgruppen erklären lassen. Die 1982 aus Butzbach Entlassenen mit Nachnamen A-K und diejenigen mit L-Z sind erwartungsgemäß gut vergleichbar. Sie sind hinsichtlich Straflänge, Vorstrafenbelastung und Alter fast gleich zusammengesetzt. Die Kasseler Population weist demgegenüber zwar Abweichungen zur Butzbacher hinsichtlich Straflänge und Vorstrafenbelastung auf. So ist etwa der Anteil der Erstverbüßer dort größer als in Butzbach. Diese Unterschiede zwischen beiden Anstalten können die geringere Strafrestaussetzungsquote für Kassel dennoch nicht erklären. Denn unabhängig von der Straflänge, der Anzahl der Vor-

verbüßungen und dem Entlassungsalter ist der Anteil bedingter Strafrestaussetzungen in Kassel stets niedriger als in Butzbach, in Bu L-Z stets geringer als in Bu A-K. Auch auf Grund der Einzelergebnisse bestätigt sich deshalb der Eindruck, daß bei der Strafrestaussetzungsentscheidung gemäß § 57 StGB (1982) in der nordhessischen Anstalt Kassel - trotz einer insgesamt wohl eher etwas günstigeren Klientel - ein durchweg restriktiverer Handlungsstil als in Butzbach praktiziert wurde und daß selbst innerhalb Butzbachs von einer zurückhaltenden Praxis der zweiten gegenüber der ersten Strafvollstreckungskammer auszugehen ist.

Einzelbetrachtungen der unterschiedlichen Strafrestaussetzungsquoten nach Straflänge, Anzahl der Vorverbüßungen und Entlassungsalter bestätigen die Ergebnisse der vorangegangenen Untersuchung (Böhm u. Erhard 1984, S. 373 f). Sie lassen jedoch gleichzeitig in einzelnen Untergruppen extrem unterschiedliche Strafrestaussetzungschancen erkennen. So hatten z.B. 1982 Personen mit einer Vorverbüßung, für die die erste Strafvollstreckungskammer Gießen zuständig war (Bu A-K) eine Entlassungschance von 85 % (N = 27), Personen im Zuständigkeitsbereich der zweiten Strafvollstreckungskammer Gießen (Bu L-Z) eine Chance von 56,2 % (N = 16) und Personen, die der Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer Kassel unterlagen nur eine Chance von 33 % (N = 60).

6.1.2 Vollzugsmaßnahmen und Strafrestaussetzungspraxis

Nicht nur bei der Strafrestaussetzungspraxis, auch bei der Gewährung von Vollzugslockerungen und bei der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen erscheint die Kasseler Praxis deutlich restriktiver als die Butzbacher.

Der Anteil von Personen, denen Urlaub nach dem StVollzG gewährt wurde und der Anteil von in den offenen Vollzug verlegten Personen ist in Butzbach 1982 jeweils deutlich höher als in Kassel. Disziplinarmaßnahmen scheinen zwar insgesamt ähnlich häufig verhängt worden zu sein, Arrest als schärfste Disziplinarmaßnahme wurde jedoch in Kassel wesentlich häufiger angewendet. Auch der Zusammenhang zwischen solchen Vollzugsereignissen und der Strafrestaussetzungsentscheidung fällt in Butzbach (A-K) und Kassel unterschiedlich aus. Zwar geht unbeanstandet bewältigter Urlaub in beiden Anstalten mit einer erhöhten Strafrestaussetzungsquote einher. Er zieht in Butzbach fast immer, in Kassel bei knapp zwei Drittel der Abgänger die bedingte Entlassung nach sich. Urlaubsmißbrauch, Freigangsmißbrauch und Disziplinarmaßnahmen scheinen in Butzbach jedoch verglichen mit

denjenigen, bei denen kein Urlaub, kein Freigang gewährt bzw. keine Disziplinarmaßnahmen verhängt wurden, keinen negativen Einfluß auf die Chance bedingter Entlassung zu haben. In Kassel dagegen sind sowohl die Chancen der Personen mit Urlaubsmißbrauch als auch die derjenigen mit Freigangsmißbrauch und die der Arrestanten sehr gering (jeweils nur zwischen 18 und 28 %).

6.1.3 Vollverbüßungen wegen Zustimmungsverweigerung

Die in den drei Untersuchungsgruppen unterschiedlich hohen Anteile von Abgängern, die ihre Strafe voll verbüßen mußten, beruhen teilweise, aber keineswegs ausschließlich auf den eine bedingte Entlassung förmlich ablehnenden Beschlüssen der Strafvollstreckungskammern. In Kassel handelt es sich bei den Vollverbüßern zu einem erheblichen Teil um solche, die ihre Einwilligung zur bedingten Entlassung erst vor Gericht, bei der Anhörung durch die Strafvollstreckungskammer, offenbar auf deren Anraten hin, zurückgezogen haben und damit einer in Aussicht gestellten förmlichen Ablehnung zugekommen sind ("verkappte Ablehnung"). Aber auch die bereits in der JVA erklärten Zustimmungsverweigerungen gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 3 StGB machen einen erheblichen Anteil aus.

Die Quote dieser Zustimmungsverweigerer differiert allerdings ebenfalls, selbst innerhalb von Butzbach zwischen Bu A-K und Bu L-Z, erheblich. Dort, wo die Chance bedingter Entlassung hoch ist, verweigern nur wenige ihre Zustimmung, mit sinkender Chance bedingter Entlassung steigt dagegen der Anteil von bereits vorab in der JVA erklärten Verweigerungen:

Bu A-K 4,5 % Zustimmungsverweigerungen (ZV); Bu L-Z 11,0 % ZV; Kassel 19,7 % ZV.

Diese Daten deuten darauf hin, daß es sich bei Zustimmungsverweigerungen von Entlassenen mit Gesamtverbüßungslängen über sechs Monaten zu einem erheblichen Anteil um Fälle handelt, die eher als eine Antizipation der erwarteten (ablehnenden) Kammerentscheidung denn als mangelndes Interesse an einer bedingten Entlassung zu verstehen sind.

6.2 Legalbewährung

6.2.1 Vergleich Kassel/Butzbach

Für die Betrachtung der Rückfälligkeit ist die zugrundegelegte Definition des Rückfallbegriffs von entscheidender Bedeutung. Wollte man jede neue Verurteilung auch zu Geldstrafe als relevanten Rückfall werten, so käme man für den Beobachtungszeitraum von drei bis vier Jahren zu "Rückfallquoten" von 72,1 % für die aus Butzbach und 62,7 % für die aus Kassel entlassenen Deutschen.

Aussagekräftiger sind jedoch die (nachfolgend zugrundegelegten) Quoten erneuter Inhaftierung, sie betragen für Bu A-Z 42,4 %, für Kassel 31,7 %. Nur in diesen Fällen wird auch eine gewährte Strafaussetzung zur Bewährung regelmäßig widerrufen. Diese Rückfalldaten liegen etwa im Rahmen der in anderen Bundesländern durchgeführten Rückfalluntersuchungen (vgl. etwa *Berckhauer u. Hasenpusch 1982*, S. 229; *Baumann u. a. 1983*, S. 136).

Sie zeigen, daß bereits der Vollzug in der gegenwärtig praktizierten, sicher verbesserungsfähigen Form, trotz möglicherweise schwieriger gewordener Klientel keineswegs regelmäßig, ja nicht einmal in der Mehrzahl der Fälle erhebliche Rückfälligkeit nach sich zieht.

Auffallend sind aber die deutlichen Rückfallunterschiede zwischen Butzbach und Kassel. Die Quote erneut Inhaftierter ist in Kassel gut 10 % niedriger (42,4 % / 31,7 %).

In der geringeren Rückfälligkeit der aus Kassel Entlassenen ohne weiteres einen Erfolg der restriktiveren Kasseler Entlassungspraxis sehen zu wollen, wäre jedoch methodisch verfehlt. Eine solche Schlußfolgerung würde die bereits erwähnten vielfachen Verzerrfaktoren eines anstaltsübergreifenden Vergleichs zwischen Butzbach und Kassel außer Acht lassen. Die Einzelergebnisse zeigen zwar, daß die Kasseler Gefangenen auch unabhängig von sämtlichen kontrollierbaren Faktoren (insbesondere Straflänge, Vorstrafenbelastung und Alter) stets seltener rückfällig wurden als die Butzbacher. Selbst eine getrennte Betrachtung der nach § 243 StGB Verurteilten erbrachte, daß Einbruchstäter aus Butzbach im Berichtszeitraum häufiger rückfällig wurden, als Einbruchstäter aus Kassel. Aber auch hinsichtlich weiterer, nicht mehr kontrollierbarer Umstände scheinen Kassel und Butzbach über das Nord-Süd-Gefälle der Wohnorte der Gefangenen hinaus kaum vergleichbar. So deuten (vornehmlich nachprüfbare) Anzeichen darauf hin, daß in Kassel bereits die erkennenden Gerichte rascher Freiheitsstrafen verhängen und hierbei einen auch prognostisch günstigeren Personenkreis erfassen. Zu beachten ist aber auch, daß in beiden Anstalten zwar nur geschlossener Vollzug praktiziert wird, aus Butzbach aber

deutlich mehr (prognostisch vermutlich günstigere) Gefangene in den offenen Vollzug verlegt und der dortigen Anstalt auf diese Weise entzogen wurden. Insgesamt scheint die Kasseler Population somit etwas günstiger als die Butzbacher zusammengesetzt zu sein.

6.2.2 Vergleich Bu A-U/Bu L-Z

Wichtiger erscheint deshalb der Vergleich der Rückfallquoten der beiden offenbar weitgehend homogen zusammengesetzten Populationen Bu A-K und Bu L-Z. Dieser Vergleich innerhalb derselben Anstalt spricht gegen einen nennenswerten Einfluß der Strafaussetzungspraxis auf die Rückfälligkeit. Trotz wie geschildert erheblich unterschiedlicher Strafrestaussatzungspraxis sind die Rückfallquoten erneut Inhaftierter für Bu A-K und Bu L-Z nahezu identisch: 42 % bzw. 42,9 %. Die wenig restriktive Praxis der ersten Strafvollstreckungskammer hat somit im betrachteten Jahr 1982 nicht zu einer erkennbaren Erhöhung der Rückfallquote, allerdings auch nicht zu deren meßbarer Senkung geführt. Die vorliegenden Daten können, insbesondere wegen der in Butzbach kleinen Grundgesamtheiten, nur vorsichtig interpretiert werden. Sie sprechen aber eher dafür, daß bedingte Entlassung und Vollverbüßung nach der gegenwärtigen, hier untersuchten Praxis zumindest für den nicht unerheblichen Personenkreis derer, die bei der einen Kammer mit einer Aussetzung und bei der anderen Kammer mit Vollverbüßung hätten rechnen müssen, spezialpräventiv weitgehend austauschbar sind.

6.2.3 Legalbewährung und Vollzugsmaßnahmen

Auch bei der Differenzierung der Rückfallquoten nach Vollzugslockerungen und Disziplinarmaßnahmen ergeben sich für Butzbach und Kassel teilweise unterschiedliche Ergebnisse, die erneut die Problematik anstaltsübergreifender Betrachtungen von (scheinbaren) Zusammenhängen zwischen bestimmten Vollzugsmaßnahmen und der Legalbewährung unterstreichen.

So wurden in Kassel, nicht aber in Butzbach (A-K) diejenigen, die einen gewährten Urlaub ohne Beanstandungen bewältigten, seltener rückfällig als die übrigen. Disziplinarisch auffällige Gefangene stellten in Kassel eine etwas rückfälligere Population dar, in Butzbach ist ein solcher Zusammenhang zwischen der an aktenkundigen Disziplinarmaßnahmen gemessenen "guten Führung" und der Legalbewährung

nicht ersichtlich. Bemerkenswert ist, daß in beiden Anstalten diejenigen, die Freigang oder Urlaub mißbrauchten, nicht oder allenfalls geringfügig häufiger rückfällig wurden als die, denen Urlaub bzw. Freigang gar nicht erst gewährt wurde.

Der Einfluß solchen Vollzugsverhaltens auf die Legalbewährung scheint - betrachtet man die Entscheidungen unter prognostischen Kriterien - 1982 in beiden Anstalten eher überschätzt worden zu sein.

6.2.4 *Widerrufsquoten*

Betrachtet man nur die bedingt Entlassenen, so fallen die Differenzen zwischen Kassel und Butzbach noch erheblicher aus. Die Rückfälligkeit (Quote erneut Inhaftierter) nach bedingter Entlassung betrug bei den Kasseler Abgängen nur 20,5 %, bei Bu A-K dagegen 45,8 %, Bu L-Z 44,6 %.

Dementsprechend stark unterscheiden sich auch die Widerrufsquoten (wobei allerdings unterschiedlich rasche Handlungsmuster der beteiligten Strafvollstreckungskammern zusätzlich zu berücksichtigen sind). In Kassel kam es im Berichtszeitraum nur zu 23,1 %, bei Bu A-K dagegen zu 45,8 % und bei Bu L-Z zu 43,4 % dem Register bereits mitgeteilten Strafrestaussetzungswiderrufen. Diese Daten allein sind jedoch, schon angesichts durchschnittlich erheblich unterschiedlicher Rückfallquoten in Kassel und Butzbach wenig aussagekräftig.

6.2.5 *Differenz zwischen der Rückfallquote der bedingt Entlassenen und der der Vollverbüßer ("Trennschärfe")*

Um die Prognosegenauigkeit der nach § 57 StGB anzustellenden Entscheidungen evaluieren zu können, sind deshalb nicht die Rückfallquoten der bedingt Entlassenen einer Untersuchungsgruppe mit den Rückfallquoten der bedingt Entlassenen einer anderen zu vergleichen. Als sinnvoller erweist sich vielmehr in jeder Untersuchungsgruppe jeweils die Rückfälligkeit der bedingt Entlassenen der Rückfälligkeit der Vollverbüßer gegenüberzustellen und die diesbezüglichen Differenzen miteinander zu vergleichen.

Erwartungsgemäß wurden die bedingt Entlassenen in allen drei Untersuchungsgruppen seltener rückfällig als die Vollverbüßer. Die beteiligten Kammern sind also zu einer gewissen prognostischen Trennung in der Lage. Die hierbei auftretenden Differenzen fallen jedoch in allen Populationen eher gering aus. Die Differenz zwischen den Rückfall-

quoten nach bedingter Entlassung und denen nach Vollverbüßung ("Trennschärfe") betrug für Bu A-K 12,5 %, Bu L-Z 5,4 %, Kassel 15,1 %. Die Daten lassen erkennen, daß am ehesten dort, wo entweder sehr wenige (Bu A-K) oder sehr viele (Kassel) voll verbüßen müssen, die Anforderungen entweder an eine positive oder an eine negative Prognose also sehr hoch gestellt werden, die Trennschärfe etwas höher ausfällt als dort, wo sich die Quote bedingter Entlassung und die Quote späterer Legalbewährung in etwa die Waage halten (Bu L-Z). Trotzdem gelingt es auch in diesen beiden Populationen nicht, verglichen mit der durchschnittlichen Rückfallquote entweder nur sehr Rückfallgefährdete voll verbüßen zu lassen (Bu A-K), oder nur sehr wenig Rückfallgefährdete bedingt zu entlassen (Kassel).

Die insgesamt bereits geringen Rückfallunterschiede zwischen den 1982 bedingt Entlassenen und den Vollverbüßern werden bei einer Detailbetrachtung nach Kriterien wie Straflänge, Anzahl der Vorverbüßungen, Entlassungsalter etc. noch weiter relativiert. Es finden sich stets beachtliche Untergruppen (etwa diejenigen mit zwei oder mehr Vorverbüßungen in Butzbach, diejenigen mit einer Vorverbüßung in Kassel), bei denen die Rückfallquoten der bedingt Entlassenen im Betrachtungszeitraum sogar höher ausfallen als die der Vollverbüßer. Die Einzelbetrachtungen unterstreichen daher sowohl die überwiegend geringe Trennschärfe der Prognoseentscheidungen als auch den offenbar allenfalls geringen Einfluß der getroffenen Prognoseentscheidungen auf die Legalbewährung der Entlassenen.

Dies wird z.B. bei den Erstverbüßern deutlich. Bei den insgesamt erheblich unterdurchschnittlich belasteten Erstverbüßern, die ebenfalls hinsichtlich der Strafrestaussatzung in Kassel und Butzbach recht unterschiedlich behandelt wurden (Strafrestaussatzungsquote Bu A-Z 89,2 %, Kassel 62,6 %), war keine der drei beteiligten Strafvollstreckungskammern in der Lage, trennscharfe Prognosen zu treffen. Die Rückfallquoten der bedingt entlassenen Erstverbüßer liegen in den drei Populationen nur knapp (maximal 8 %) unter, teilweise sogar knapp über den Rückfallquoten derjenigen Erstverbüßer, die die Haft voll verbüßen mußten. Die (auch von der Neufassung des § 57 Abs. 2 Nr. 1 StGB weiterhin verlangte) Prognoseentscheidung, die nach in Rechtsprechung und Literatur überwiegender Meinung eine Entlassungsprognose über den Grad der Rückfallgefährdung darzustellen hat, scheint die Strafvollstreckungskammern daher bei Erstverbüßern in besonderem Maß zu überfordern.

6.2.6 *Quote ex post unzutreffender Prognoseentscheidungen* (*"Treffsicherheit"*)

Noch geringer als die Differenz bei der Treffsicherheit fallen die Unterschiede zwischen den Populationen aus, wenn man versucht, die nach § 57 StGB geforderte Prognoseentscheidung anhand der Legalbewährung ex post auf ihre Treffsicherheit als Entlassungsprognose zu überprüfen. Zwar nimmt der Anteil derjenigen, die bedingt entlassen und trotz der günstigen Prognose wieder rückfällig wurden, unter allen Entlassenen deutlich ab, je seltener die Kammer bedingte Entlassungen vornimmt ("unzutreffend positive Prognosen"): Bu A-K 37,9 %; Bu L-Z 30,8 %, Kassel 10,2 %.

Dem entspricht jedoch mit gegenläufiger Tendenz der Anteil von Vollverbüßern, die trotz negativer Prognose nicht mehr rückfällig wurden. Da die vorangegangenen Prüfungen keine Indizien dafür ergeben haben, daß die Vollverbüßung des letzten Strafdrittels geeignet wäre, Rückfälligkeit zu senken, erscheint es gerechtfertigt, die nicht rückfälligen Vollverbüßer rechnerisch so zu behandeln, als ob sie auch bei einer bedingten Entlassung nicht rückfällig geworden wären. Bei ihnen kann deshalb von einer ex post "unzutreffend negativen Prognose" gesprochen werden. Dieser "verdeckte Fehleranteil" unzutreffend negativer Prognosen unter allen zu entscheidenden Fällen ist in Butzbach gering und in Kassel erheblich: Bu A-K 8,6 %; Bu L-Z 15,8 %; Kassel 32,2 %.

Ein Drittel aller Kasseler Abgänger (58 % der Vollverbüßer) sind demnach Vollverbüßer, die nicht mehr erheblich rückfällig wurden, obwohl ihnen die nur vorsichtig positive Prognose des § 57 I Nr. 2 StGB ("verantwortet werden kann, zu erproben ...") nicht gestellt wurde.

Bedenkt man, daß als im nachhinein unzutreffend nicht nur positive Prognosen, sondern auch negative Prognosen, die sich nicht bewahrheitet haben, anzusehen sind, so ergibt sich für alle drei Populationen ein annähernd gleicher, in Kassel nur geringfügig niedrigerer "nachträglicher Gesamtfehler".

In Bu A-K erweisen sich 46,5 %, in Bu L-Z 46,7 %, in Kassel 42,4 % der Entlassungsentscheidungen, begreift man sie als Prognoseentscheidungen, als nachträglich falsch. Keiner der beteiligten Kammern ist es somit gelungen, Prognosen zu erstellen, deren "Fehlerquoten" mehr als 10 % über dem Zufall liegen.

Diese ernüchternden Ergebnisse deuten zum einen darauf hin, daß die Strafrestaussetzungsentscheidungen, die in der Praxis getroffen werden, möglicherweise nur zu einem Teil als diejenigen Prognoseentscheidungen zu verstehen sind, als die sie ausschließlich formuliert werden. In Wahrheit dürften häufig umfassendere und nur teilweise

prognostische Erwägungen, ob eine Entlassung zum jetzigen Zeitpunkt für "sinnvoll" und "angemessen" erachtet wird, ausschlaggebend sein.

Erkennbar wird aber auch, daß der prognostische Anspruch des Gesetzes, wie ihn etwa der Wortlaut des - insoweit unveränderten - § 57 Abs. 1 Nr. 2 StGB nahelegt, von der Praxis angesichts der massenhaften Anzahl vorzunehmender Prognosen und des andererseits eher bescheidenen Beitrags bisheriger kriminologischer Forschung de facto vielfach nicht eingelöst werden kann. Dies gilt, wie bereits erwähnt, in besonderem Maß für die Erstverbüßer.

Im Zuge eines behutsamen, schrittweisen weiteren Ausbaus des Instituts der Strafrestaussatzung zur Bewährung erscheinen deshalb vor allem solche Erwägungen diskussionswürdig, die darauf abzielen, auf die - vielfach nicht leistbare - Entlassungsprognose zumindest in Teilbereichen (Erstverbüßer, kurze Strafen) oder im Weg von Regelvermutungen zu verzichten.

6.2.7 *Legalbewährung bei Ausländern*

Hinsichtlich der Ausländer, die insbesondere in Butzbach einen erheblichen Anteil der Entlassenen ausmachen (47,3 %; Kassel 8,4 %), erscheint bemerkenswert, daß diese zwar durchweg (zu rund 90 %) bedingt entlassen, aber auch fast nie rückfällig wurden. Insbesondere war im Beobachtungszeitraum keine nennenswerte Zahl von Neuverurteilungen abgeschobener (und etwa zurückgekehrter) Ausländer zu erkennen: Nur 4 % (Butzbach) bzw. 10 % (Kassel) der Ausländer wurden erneut inhaftiert.

7. Summary

Results of a survey on parol decisions (§ 57 Penal Code) and legal behavior are to be presented. The study is based on prison records and penal register records of male adult convicts released in 1982 from two of the main prisons in Hessen, W.G. Regional differences with regard to quota of early release are obvious both between the two prisons and even within one of them depending on the parol court (Strafvollstreckungskammer) in charge. An influence of early release on recidivism rate cannot be found. Those clients who enjoyed an early release show a lower rate of reconviction by 5-15 % than those having served the total amount of their prison sentence. Added up "false positives" and

"false negatives", the quota of predictions proved wrong amounts to more than 40 % for all three parol courts looked at.

8. Literatur

- Aufsattler, W., Oswald, M., Geisler, W., Grabhoff, U.*: Eine Analyse richterlicher Entscheidungen über die Strafrestausssetzung nach § 57 I StGB. MschrKrim 65, 1982, S. 305-317.
- Baumann, K.-H., Maetze, W., Mey, H.-G.*: Zur Rückfälligkeit nach Strafvollzug. MschrKrim 66, 1983, S. 133-148.
- Berckhauer, F., Hasenpusch, B.*: Legalbewährung nach Strafvollzug. Zur Rückfälligkeit der 1974 aus dem niedersächsischen Strafvollzug Entlassenen. In: Schwind, H.-D., Steinhilper, G. (Hrsg.): Modelle zur Kriminalitätsvorbeugung und Resozialisierung. Heidelberg 1982, S. 281-333.
- Böhm, A., Erhard, C.*: Die Praxis der bedingten Strafrestausssetzung. Eine Untersuchung zur Anwendung des § 57 StGB in Hessen. MschrKrim 67, 1984, S. 365-387.
- Dünkel, F.*: Legalbewährung nach sozialtherapeutischer Behandlung. Berlin 1981.
- Dünkel, F., Ganz, G.*: Kriterien der richterlichen Entscheidung bei der Strafrestausssetzung nach § 57 StGB. MschrKrim 68, 1985, S. 157-175.
- Eisenberg, U., Ohder, C.*: Aussetzung des Strafrests zur Bewährung. Eine empirische Untersuchung der Praxis am Beispiel von Berlin (West). Berlin 1987.
- Hermann, D.*: Bilanz der Bewährungshilfeforschung. BewHi 33, 1986, S. 367-382.
- Jehle, J.M.*: Legalbewährung und Rückfälligkeit nach Freiheitsstrafe. Aussagemöglichkeiten und -grenzen der Rückfallstatistik des Bundeszentralregisters. (In beschränkter Auflage vervielfältigtes Gutachten der Kriminologischen Zentralstelle e.V.). Wiesbaden 1987.
- Ohle, K.H.*: Einflüsse unterschiedlicher institutioneller Regelungen auf die Praxis der Strafrestausssetzung zur Bewährung. Kriminalpädagogische Praxis, Heft 18, 1984, S. 16-22.

Die Praxis der Aussetzung des Restes der Freiheitsstrafe zur Bewährung am Beispiel von Berlin (West)

Ulrich Eisenberg, Claudius Ohder

Inhalt

1. Problemstellung der Untersuchung und methodisches Vorgehen
2. Darstellung und Diskussion der Ergebnisse
- 2.1 Gefangenenpopulation und Gründe der Haftentlassung
- 2.2 Die Entscheidungspraxis bei Verfahren gemäß § 57 StGB
3. Bewertung der Ergebnisse
4. Summary
5. Literatur

1. Problemstellung der Untersuchung und methodisches Vorgehen

Gegenstand der Untersuchung war die in Berlin (West) herrschende Praxis bei der Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung gemäß § 57 StGB. Es wurde versucht, Kriterien und Variablen zu ermitteln, die für die Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern bedeutsam sind. Allerdings war es hierzu erforderlich, auch Faktoren in die Untersuchung einzubeziehen, die zu den Rahmenbedingungen richterlichen Entscheidungsverhaltens zu zählen sind. So wurde der Einfluß spezifischer Maßnahmen (insbesondere Strafunterbrechungen gemäß § 455a StPO) auf die Aussetzungspraxis überprüft und eine Stichprobe von Entlassenen daraufhin analysiert, ob die Strafen vollständig vollstreckt wurden oder nicht, nach welchen Bestimmungen vorzeitige Entlassungen erfolgten und ferner, ob den einzelnen Entlassungsarten Gruppen der Gefangenenpopulation entsprachen, die nach biographischen, haftspezifischen und prognostischen Kriterien "typisierbar" sind.

Diese komplexe Aufgabenstellung machte eine Staffelung von Stichproben erforderlich. Aus der Gesamtheit aller zwischen dem 1. Mai 1984 und dem 30. April 1985 aus Berliner Haftanstalten in Freiheit

entlassenen Personen, an denen eine zeitige Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten vollstreckt worden war, wurde eine repräsentative Stichprobe gezogen. 463 Personen fielen in diese Stichprobe. Für 461 konnten die Personalakten anhand eines standardisierten Fragebogens ausgewertet werden. Ging aus diesen Unterlagen hervor, daß die betreffende Person zu irgendeinem Zeitpunkt einen Antrag auf bedingte Entlassung gemäß § 57 StGB gestellt hatte, wurde das Vollstreckungsheft angefordert und insbesondere die Stellungnahmen von JVA und StA, das Anhörungsprotokoll sowie der Kammerbeschluß mit Hilfe eines zweiten Leitfadens ausgewertet. Diese Gruppe umfaßte 219 Personen; für 206 konnten die Vollstreckungshefte beigebracht werden. Da bei diesen Personen ein Anhörungstermin (bei für den Gefangenen negativem Ausgang) längere Zeit vor dem Entlassungstermin gelegen haben kann, wurden, um das aktuelle Entscheidungsverhalten der Strafvollstreckungskammern stärker in die Untersuchung einbeziehen zu können, mit einem Zufallsverfahren zusätzlich 85 Personen aus der Gesamtheit derer ermittelt, die zwischen dem 1. Mai und dem 30. September 1985 einen Antrag auf Strafrestaussatzung gemäß § 57 StGB gestellt hatten. Insgesamt konnten 347 Verfahren untersucht werden. Diese Zahl übersteigt die Zahl der hiervon betroffenen Gefangenen, da bei einzelnen aufgrund von Rücknahmen, Neuanträgen und (oder) Beschwerden mehrere Verfahren gemäß § 57 StGB anliegen (für eine detaillierte Darstellung des methodischen Vorgehens s. *Eisenberg u. Ohder 1987*, S. 22 ff.).

2. Darstellung und Diskussion der Ergebnisse

2.1 Gefangenepopulation und Gründe der Haftentlassung

a) Eine Aufschlüsselung nach den Gründen der Entlassung zeigt, daß an der Mehrheit der Gefangenen die Strafen vollständig vollstreckt wurden (55,2 %). Vorzeitig entlassen wurden 13,2 % gemäß § 455a StPO, 13,0 % nach § 57 StGB, 7,4 % gemäß § 456a StPO und 6,7 % im Gnadenwege. Andere Entlassungsgründe spielten zumindest nach quantitativen Gesichtspunkten nur eine geringe Rolle (s. Tab. 1). Die Wahrscheinlichkeit einer vorzeitigen Entlassung war bei Personen, an denen nur eine Strafe vollstreckt wurde, größer als bei Personen mit wenigstens einer Anschlußstrafe (50,4 % gegenüber 37,2 %).

b) Ein Vergleich dieser Werte mit den Ergebnissen anderer Untersuchungen zu diesem Bereich (insb. *Böhm u. Erhard 1984*) hatte erkennen lassen, daß die Situation in Berlin durch einen geringen Anteil von Aussetzungen gemäß § 57 StGB gekennzeichnet ist. Eine Gegenüber-

stellung von Strafvollzugsstatistiken und Daten des Bundeszentralregisters bestätigte, daß im Vergleich zu anderen Bundesländern in Berlin bei einer insgesamt niedrigen Rate vorzeitiger Entlassungen bedingte Aussetzungen des Strafrestes seltener sind (vgl. *Eisenberg u. Ohder 1987*, S. 9 ff.).

Eine Erklärung hierfür konnte unmittelbar an einer restriktiven Aussetzungspraxis der Strafvollstreckungskammern ansetzen oder von der Vermutung ausgehen, daß in Berlin nur eine geringe Zahl von aussichtsreichen Aussetzungsanträgen gestellt wird, und zwar unter der Voraussetzung, daß mit zeitlich vorgelagerten Möglichkeiten der Entlassung (insb. §§ 455a und 456a StPO, aber auch Gnadenerweis) bereits ein erheblicher Teil derjenigen Gefangenen erfaßt wird, die überhaupt Aussichten auf eine Strafaussetzung gemäß § 57 Abs. 1 StGB haben, so daß Gefangene, die zum Zeitpunkt der "Zwei-Drittel-Vollstreckung" noch einsitzen, eine negative Selektion darstellen. Da nach der Mitte des Untersuchungszeitraumes (November 1984) keine Entlassungen gemäß § 455a StPO mehr erfolgten, wäre i.S. des zweiten Erklärungssatzes ein Ansteigen von Entlassungen gemäß § 57 StGB zu erwarten gewesen. Eine entsprechende Aufschlüsselung ergab jedoch keine signifikante Änderung für das zweite Untersuchungshalbjahr. Die Beendigung der Entlassungsaktion nach § 455a StPO hatte somit wenig Auswirkungen auf die Anwendungspraxis der verbleibenden Aussetzungsmöglichkeiten. Es galt daher zu prüfen, ob die verschiedenen Entlassungsmöglichkeiten relativ spezifischen Gruppen in der Gefangenenpopulation entsprechen.

c) Die Aufgliederung der Gefangenenpopulation nach der Rechtsgrundlage der Entlassung zeigte, daß die daraus resultierenden Gruppen sich jeweils signifikant von der Restpopulation unterschieden (s. Tab. 2).

Straflänge und - teilweise damit verbunden - Art des zugrundeliegenden Strafnormbruchs können als übergreifende Kriterien zur Abgrenzung der Entlassungsgruppen angesehen werden. So waren u.a. Personen mit mehr als 18 Monaten zu vollstreckender Freiheitsstrafe oder Verurteilungen wegen Straftaten gegen Leben, Gesundheit, sexuelle Selbstbestimmung und wegen Verstößen gegen BtMG grundsätzlich von Unterbrechungen gemäß § 455a StPO ausgenommen, Deutsche sowie Ausländer mit weniger als 18 Monaten zu vollstreckender Freiheitsstrafe hingegen von Entlassungen gemäß § 456a StPO. Bei den gemäß § 57 StGB Entlassenen überwogen ebenfalls Freiheitsstrafen längerer und mittlerer Dauer, bei den nach einem Gnadenerweis Entlassenen solche kürzerer und mittlerer Dauer. Überschneidungen zwischen den einzelnen Entlassungsarten hinsichtlich der dafür "in Frage" kommenden Personen waren somit bereits aufgrund formaler Umstände als gering anzusetzen.

Auch darüber hinaus setzten sich die Gruppen in abgrenzbarer Weise voneinander ab. Die Gruppe der gemäß § 57 StGB Entlassenen wies hinsichtlich ihrer Lage vor der Inhaftierung, der Situation während der Haft und auch der zu erwartenden Lebensumstände nach der Entlassung die weitaus günstigsten Bedingungen auf. Auch bei den auf dem Gnadenwege vorzeitig Entlassenen lag - mit Ausnahme der hohen Rate von Vorverurteilungen - noch eine vergleichsweise günstige Situation vor. Nahezu ähnlich negativ wie bei Personen mit Endvollstreckungen erschienen die Umstände hingegen bei der Gruppe der gemäß § 455a StPO Entlassenen, die sich gegenüber der Erstgenannten allein mit höheren Anteilen im offenen Vollzug bei einer geringeren Mißbrauchsquote positiv abhob. Für gemäß § 456a StPO entlassene Nichtdeutsche ergab sich im Zusammenhang mit speziellen ausländerrechtlichen Vorschriften eine eher negative Lage während der Haft und eine unbestimmte Situation nach der Entlassung.

d) Es war zu prüfen, ob die geringe Quote von Aussetzungen gemäß § 57 StGB mit einer hohen Zahl von Zustimmungsverweigerungen durch Gefangene in Zusammenhang steht. 17,6 % der Gefangenen waren bereits so frühzeitig aus der Haft entlassen (überwiegend gemäß § 455a und 456a StPO sowie im Gnadenwege), daß sich eine Anfrage durch die Anstalt bezüglich ihrer Haltung zu einer Strafaussetzung gemäß § 57 StGB erübrigte. Von den noch in Haft befindlichen Gefangenen stellten nach den Ergebnissen der Untersuchung 56,9 % einen Antrag auf vorzeitige Entlassung, 3,7 % erklärten sich mit einer solchen lediglich einverstanden und 39,4 % lehnten diese ab.

In Tab. 4 werden Zustimmungsverweigerer insgesamt, Zustimmungsverweigerer mit Strafen von unter einem Jahr, Gefangene, die einen Antrag auf vorzeitige Entlassung stellten, und schließlich solche, die tatsächlich gemäß § 57 StGB entlassen worden sind, einander gegenübergestellt. Danach läßt sich die Annahme, Gefangene mit kurzen Strafen würden eine Endvollstreckung der anhaltenden Kontrolle im Falle einer Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung vorziehen und aus diesem Grund ihre Zustimmung verweigern, nicht bestätigen. Verweigerer mit kurzen Strafen (1 Jahr) unterschieden sich nämlich insgesamt nicht auffallend von der Gesamtheit der Zustimmungsverweigerer. Unabhängig von der Straflänge wiesen Verweigerer vergleichsweise ungünstige Umstände vor der Inhaftierung, gravierende Vorbelastungen und eine voraussichtlich negativ Situation nach der Entlassung auf. Geringfügige Unterschiede hinsichtlich des Vollzugs geschehens waren vermutlich eher Folge der unterschiedlichen Haftdauer als Ausdruck spezifischen Verhaltens.

Zustimmungsverweigerungen erscheinen somit überwiegend als Strategie zur Vermeidung der mit einer negativen Entscheidung verbundenen Belastungen und Folgen. Verweigerungen resultierten somit

in dem festgestellten Ausmaß weniger aus einem persönlichen "Kosten-Nutzen-Überschlag" einer bedingten Aussetzung durch den Gefangenen, sondern wiesen mehr auf das tatsächliche Entscheidungsverhalten der Vollstreckungskammern bzw. auf die unter Gefangenen vermittelten Erfahrungen hiervon: Tatsächlich belegt Tab. 3 bei allen Variablen, denen eine prognostische Qualität zukommt, ein deutliches Gefälle von Verweigerern über Antragsteller hin zu den tatsächlich gemäß § 57 StGB Entlassenen. Danach erscheint Zustimmungsverweigerung überwiegend als eine "Selbstaulese" von Personen, die - unter den herrschenden Kriterien für positive Aussetzungsentscheidungen durch die Vollstreckungskammern - objektiv kaum Chancen auf eine bedingte Entlassung haben. Umgekehrt stellten die gemäß § 57 StGB Entlassenen auf der anderen Seite des Spektrums diejenige (kleine) Auslesegruppe von Gefangenen dar, die aufgrund von Anpassungs- und Integrationsgraden vor und während der Inhaftierung und entsprechende Chancen nach Entlassung eine besonders günstige Prognose zuläßt.

e) Zusätzlich zu den bivariaten Analysen wurden zur Beschreibung der Gefangenengruppen Indizes konstruiert. Mit einem **Sozialindex** wurden Aspekte der sozialen Anpassung und Integration gemessen (Ausbildung, Arbeit, Wohnung, soziale Beziehungen usw.), in einen **Legalindex** gingen strafrechtsbezogene Vorbelastungen ein (Verurteilungen, Inhaftierungen, Bewährungswiderrufe usw.) und mit einem **Haftindex** wurde Verhalten und Situation während der Inhaftierung erfaßt (Arbeit, Ausbildung, Vollzugslockerungen usw.). Die Gewichtung der einzelnen Variablen innerhalb der Indizes wurde an allgemeinen kriminologischen Prognosekriterien orientiert (vgl. *Eisenberg 1985*, §§ 21, 36 Rn. 72, § 40 Rn. 11 ff.). Die einzelnen Indizes wurden unter jeweils gleicher Gewichtung in einem Gesamtindex zusammengefaßt.

Tabelle 1:

Entlassungsgrund	Personen		davon		Strafen	
	abs.	rel. Wert	1 Strafe	>1 Strafe	abs.	rel. Wert
§ 57 I StGB	59	12,8 %	14,9 %	10,1 %	75	10,9 %
§ 57 II StGB	1	0,2 %	0,4 %	0,0 %	1	0,1 %
§ 455a StPO	61	13,2 %	14,9 %	11,1 %	76	11,0 %
§ 456a StPO	34	7,3 %	11,1 %	2,5 %	37	5,4 %
§ 35 I BtMG	11	2,4 %	1,9 %	3,0 %	15	2,2 %
im Gnadenwege	31	6,7 %	5,7 %	8,0 %	34	4,9 %
sonst. vorz. Entl.	9	2,0 %	1,5 %	2,5 %	13	1,9 %
Endvollstreckung	255	55,3 %	49,6 %	62,8 %	438	63,6 %
	461	100 %	100 %	100 %	689	100 %

Tabelle 2:

	Entlassene gem.			Gnaden- erweis	End- vollstr.
	§ 57	§ 456a	§ 455a		
Situation v. Inhaftierung					
- ohne "soz. Beziehungen"	3,3 %	20,0 %	23,3 %	16,0 %	25,0 %
- ohne Wohnung	16,7 %	30,0 %	6,7 %	20,0 %	25,7 %
- ohne Schulabschluß	22,5 %	40,0 %	45,0 %	14,3 %	45,1 %
- ohne Beruf	13,3 %	30,0 %	26,7 %	26,7 %	33,5 %
- ohne (feste) Tätigkeit	38,8 %	54,8 %	48,3 %	41,7 %	56,6 %
Vorbelastungen					
- Freiheitsstrafe(n)	53,3 %	15,2 %	88,5 %	80,0 %	80,0 %
- Inhaftierung	28,8 %	6,0 %	70,5 %	50,0 %	67,1 %
- Bewährungswiderruf(e)	54,2 %	10,0 %	85,2 %	86,2 %	76,0 %
- § 48 angewandt	6,7 %	0,0 %	25,0 %	27,6 %	35,3 %
Straflänge					
- unter 9 Monate	21,7 %	0,0 %	59,0 %	38,7 %	32,5 %
- über 3 Jahre	31,7 %	67,6 %	0,0 %	9,7 %	16,5 %
Situation während der Haft					
- Arbeit	94,7 %	77,4 %	84,4 %	65,4 %	78,9 %
- Fort-/Ausbildung	24,1 %	37,5 %	2,1 %	11,5 %	11,7 %
- Therapie	53,5 %	26,3 %	13,2 %	33,3 %	38,0 %
- Ausgang/Urlaub	88,1 %	7,0 %	55,5 %	66,7 %	64,6 %
- - darunter Mißbrauch	3,8 %	0,0 %*	18,6 %	15,8 %	33,5 %
- offener Vollzug	84,7 %	7,0 %	65,0 %	32,3 %	37,8 %
- - darunter Mißbrauch	8,2 %	50,0 %*	7,7 %	11,1 %	45,6 %
Situation nach Haft					
- ohne "soz. Beziehungen"	5,0 %	?	25,5 %	7,4 %	29,5 %
- ohne (sichere) Wohnung	3,4 %	?	15,3 %	7,4 %	31,2 %
- ohne (feste) Arbeit	19,6 %	?	58,0 %	66,7 %	77,9 %

* Aufgrund geringer abs. Zahlen nicht aussagekräftig

Tabelle 3

	Sozial- index	Legal- index	Haft- index	Gesamt- index
Entlassungsart				
- nach § 57	+0,68***	+0,44***	+0,73***	+0,83***
- nach § 455a	—	-0,23*	+0,24*	—
- nach § 456a	—	+0,91***	-0,59***	-0,01**
- im Gnadenweg	—	-0,01*	—	—
- Endvollstreckung	-0,27***	-0,31***	-0,19***	-0,37***
Haltung d. Gef. zu Strafauss. gem. § 57	-0,39***	+0,27***	+0,31***	+0,44***

Tabelle 4:

	Zustimmungsverw. Insg.	Strafe <1 J.	Antrag Gem. § 57	Entlassung Gem. § 57
Situation v. Inhaftierung				
- ohne "soz. Beziehungen"	36,4 %	41,3 %	11,4 %	3,3 %
- ohne Wohnung	30,8 %	26,2 %	17,1 %	16,7 %
- ohne Schulabschluß	39,3 %	37,0 %	38,3 %	22,5 %
- ohne Beruf	31,9 %	29,7 %	26,2 %	13,3 %
- ohne (feste) Tätigkeit	63,2 %	67,2 %	47,5 %	38,3 %
- keine berufl. Stabilität	80,3 %	85,2 %	63,4 %	51,7 %
Vorbelastungen				
- Freiheitsstrafe(n)				
-- keine	18,4 %	17,7 %	32,4 %	46,6 %
-- 2 und 3	27,2 %	34,3 %	28,6 %	36,2 %
-- mehr als 3	54,4 %	48,1 %	39,0 %	17,2 %
- frühere Inhaftierung				
-- keine	29,3 %	29,1 %	51,0 %	71,2 %
-- bis 3 Jahre	39,4 %	43,0 %	31,4 %	23,7 %
-- 3 Jahre und länger	31,3 %	27,9 %	17,6 %	5,1 %
- Bewährungswiderrufe(n)				
-- keine	24,0 %	22,8 %	33,5 %	45,8 %
-- 1 Widerruf	43,2 %	50,6 %	35,4 %	37,3 %
-- mehr als 1 Widerruf	32,8 %	26,6 %	31,1 %	16,9 %
Letzte Verurteilung				
- Delikte				
-- Diebstahl (einschl. schw. Db.)	40,9 %	*	23,9 %	18,6 %
-- räuberische Delikte	4,0 %	*	11,7 %	20,3 %
-- unerlaubtes Fahren eines Kfz	3,4 %	*	8,5 %	8,5 %
-- Betrug/Urkundenfälschung	4,0 %	*	4,7 %	10,2 %
-- BTMG-Verstöße	14,8 %	*	16,4 %	8,5 %
- "einschlägig vorbestraft"	62,3 %	60,3 %	41,0 %	28,3 %
- Anwendung § 48 StGB	38,9 %	26,2 %	21,1 %	6,7 %
- Straflänge				
-- unter 9 Monate	43,6 %	*	22,3 %	21,7 %
-- 9 bis 18 Monate	23,5 %	*	19,6 %	15,0 %
-- 18 Monate bis 3 Jahre	24,2 %	*	30,7 %	31,6 %
-- 3 Jahre und länger	8,7 %	*	27,4 %	31,7 %
Situation während der Haft				
- Arbeit	76,1 %	65,8 %	83,4 %	94,7 %
- Fort-/Ausbildung	6,9 %	0,0 %	19,6 %	24,1 %
- Therapie	34,7 %	26,0 %	45,3 %	53,5 %
- Ausgang/Urlaub	58,6 %	60,3 %	75,7 %	88,1 %
-- darunter Mißbrauch	30,4 %	28,6 %	20,3 %	3,8 %
- offener Vollzug	33,6 %	39,2 %	54,9 %	84,7 %
-- darunter Mißbrauch	33,3 %	17,2 %	30,4 %	8,2 %
- Alter z. Ztpkt. d. 2/3-Verbüßung				
-- unter 25 Jahre	9,5 %	12,5 %	12,2 %	10,0 %
-- 25 bis 45 Jahre	68,2 %	62,5 %	78,0 %	83,3 %
-- über 45 Jahre	22,3 %	25,0 %	9,8 %	6,7 %
- Disziplinarmaßnahmen	17,4 %	8,8 %	20,5 %	11,7 %
- Konsum von Rauschmitteln	11,9 %	9,0 %	17,3 %	10,0 %
Situation nach Haft				
- ohne "soz. Beziehungen"	38,3 %	47,8 %	13,7 %	5,0 %
- ohne (sichere) Wohnung	38,1 %	37,7 %	17,7 %	3,4 %
- ohne (feste) Arbeit	82,9 %	80,6 %	55,8 %	19,6 %

* Entsprechender Wert erübrigt sich, bzw. ist nicht sinnvoll

Tabelle 5:

	positiv	negativ	neutral bzw. Rücknahme des Antrags
bei positiver JVA-Stellungnahme:			
- StA-Antrag	51,6 %	39,8 %	8,6 %
- StVK-Beschluß	58,3 %	31,1 %	10,7 %
bei negativer JVA-Stellungnahme:			
- StA-Antrag	3,4 %	90,5 %	6,0 %
- StVK-Beschluß	4,1 %	49,9 %	46,3 %
bei neutraler JVA-Stellungnahme:			
- StA-Antrag	7,3 %	90,9 %	1,8 %
- StVK-Beschluß	17,5 %	40,4 %	42,1 %

Tabelle 3 sind Signifikanzniveau (* = Sicherheitsniveau größer 95,0 %, ** = größer 99,5 %, *** = größer 99,95 %) und Stärke (Gamma-Wert) der Korrelationen zwischen Indizes und Entlassungsart zu entnehmen. Die bereits beschriebenen Untersuchungsergebnisse werden bestätigt: Hohe Werte in allen drei Einzelindizes (d.h. ein hoher Grad sozialer Anpassung, "positives" Verhalten im Vollzug, geringe oder keine Vorbelastungen) wie auch in dem Gesamtindex korrelieren deutlich mit Entlassungen gemäß § 57 StGB. Stark negative Korrelationen werden hingegen bei der Gruppe mit Endvollstreckung sichtbar. Differenzierter ist das Bild bei Entlassungen gemäß §§ 455a und 456a StPO. Nichtdeutsche Gefangene weisen aufgrund ihrer insgesamt geringen "Vorbelastungen" sehr hohe Legalindex-Werte auf, niedrige hingegen beim Haftindex. Bei gemäß § 455a StPO Entlassenen ist das Verhältnis spiegelverkehrt: Geringe Werte im Legalindex werden durch vergleichsweise hohe im Haftindex ausgeglichen. Abgesehen von einer schwachen negativen Korrelation mit dem Legalindex sind im Gnadenwege Entlassene nicht von der Gesamtheit der aus anderen Gründen Entlassenen zu unterscheiden. Signifikante negative Korrelationen zwischen Indizes und Haltung der Gefangenen zu einer bedingten Aussetzung gemäß § 57 StGB bestätigen ebenfalls vorangegangene Ergebnisse. Gefangene, die ihre Zustimmung verweigern, weisen in der Regel deutliche Negativ-Ausprägungen auf.

f) Die Aufstellung von Indizes gestattete zugleich den Versuch, die Zahl derjenigen Gefangenen abzuschätzen, welche - wäre nicht ihre vorzeitige Entlassung aus anderen Gründen erfolgt - Chancen auf eine bedingte Entlassung nach § 57 StGB gehabt hätten. Hierzu wäre nach dem zugrundegelegten Modell ein Gesamtindexwert von mindestens 8 (bei einem maximalen Wert von 10) erforderlich gewesen (dies war bei 88,3 % der tatsächlich bedingt Entlassenen der Fall). Ohne vorzeitige Entlassungen aus anderen Gründen stiege der Anteil der bedingten

Entlassungen auf etwa 18 %; zählt man Zustimmungsverweigerer mit entsprechend hohen Indexwerten hinzu, wüchse der Anteil weiter auf 21 %. Damit wurde im wesentlichen bestätigt, daß sich Gefangene, bei denen (nach Aktenlage) eine positive Entscheidung in Verfahren gemäß § 57 StGB erwartet werden könnte, nur in geringer Zahl unter den nach anderen Gründen Entlassenen bzw. Zustimmungsverweigerern befinden.

2.2 Die Entscheidungspraxis bei Verfahren gemäß § 57 StGB

a) Die durch die Gegenüberstellung von Gefangenengruppen und Entlassungsgrund qualifizierte Vermutung, die Situation in Berlin sei durch eine restriktive Aussetzungspraxis geprägt, wird durch die geringen Anteile positiver Stellungnahmen bzw. Entscheidungen durch die an § 57-Verfahren beteiligten Stellen bestätigt.

Obgleich aufgrund von Zustimmungsverweigerungen (nahezu 40 %) ein erheblicher Teil der Fälle mit besonders geringer Aussicht auf vorzeitige Entlassung nicht zur Entscheidung gelangte, sprachen sich die Vollzugsanstalten bei nur 35,6 % der Anträge für eine Aussetzung des Strafrestes aus. Ohne Empfehlung blieben weitere 20,3 %; diese waren jedoch, wie die Untersuchung des weiteren Verfahrens zeigte, Negativvoten nahezu gleichzusetzen. Noch seltener war die Staatsanwaltschaft der Ansicht, daß eine vorzeitige Entlassung vertretbar sei. In nur 21,1 % der Fälle beantragte sie eine Aussetzung des Strafrests. Die Vollstreckungskammern schließlich entschieden 25,9 % der Anträge positiv; 31,4 % wurden durch die Gefangenen - überwiegend beim Anhörungstermin - zurückgezogen. - Nach Zustimmungsverweigerungen stellen Rücknahmen somit einen weiteren "Filter" dar, durch den aussichtslose Fälle wirkungsvoll aus den "Zwei-Drittel-Verfahren" ausgesondert werden.

b) Allerdings wiesen die verschiedenen Vollstreckungskammern untereinander durchaus Unterschiede in ihrer Erledigungsstruktur auf. Bei den sogenannten kleinen Kammern schwankten die Anteile positiver Beschlüsse zwischen 10,8 % und 31,0 %, die ablehnender zwischen 21,4 % und 64,9 %, und Rücknahmeraten lagen zwischen 24,3 % und 47,6 %. Da die Zuständigkeit der Kammern nach den Anfangsbuchstaben des Namens geregelt ist und die Verteilung somit Zufallskriterien entspricht, deutet diese starke Streuung auf Unterschiede im richterlichen Handeln.

c) Zwischen den Empfehlungen der Vollzugsanstalten, den staatsanwaltschaftlichen Anträgen und den Kammerbeschlüssen bestehen starke Korrelationen. Dennoch ist die Übereinstimmung keineswegs

vollständig. So schlossen sich nur in 51,6 % der Fälle die StA und in 58,3 % die Vollstreckungskammern einer Befürwortung der Strafrechtsaussetzung durch die JVA an. Bei negativen JVA-Empfehlungen war die Übereinstimmung wesentlich höher; in diesen Fällen kam es kaum zu vorzeitigen Entlassungen gemäß § 57 StGB. Die stärkste Korrelation besteht zwischen StA-Anträgen und Kammerentscheidungen; aber selbst hier ergingen 23,2 % Ablehnungen trotz positiver Voten durch die StA (s. Tab. 5).

d) Gefangene, deren Antrag auf bedingte Entlassung abgelehnt wurde, legten relativ häufig Beschwerde gegen diesen Bescheid ein (32,5 %). Der mit diesen Beschwerden befaßte Strafsenat bestätigte jedoch weitgehend das Entscheidungsverhalten der Kammern; nur 8 % der Beschwerden waren erfolgreich. Insofern trägt die Entscheidungspraxis der übergeordneten Instanz die restriktive Strategie in Anwendung des § 57 Abs. 1 StGB.

e) Die Inhaltsanalyse der Stellungnahmen von JVA und StA sowie der Begründungen der Vollstreckungskammern ergab, daß instanzielle Entscheidungen (wie sie Empfehlungen, Anträge und Beschlüsse darstellen) insgesamt weitgehend anhand der in diesen Dokumenten angeführten Umstände, Gründe und Argumente nachvollzogen werden können. Insofern ergibt sich das Bild einer professionalisierten Entscheidungspraxis, die im schriftlich dokumentierten Teil an rationalen, meist dem einzelnen Fall übergeordneten Kriterien orientiert zu sein scheint, wenngleich eine eingehendere Untersuchung einzelne Besonderheiten erkennen ließ.

aa) Vollzugsanstalten trugen in ihren Stellungnahmen schwerpunktmäßig Argumente vor, die Verhalten und Umstände des Verurteilten während der Haft zum Gegenstand haben. Dem Vorleben und der zu erwartenden Situation nach der Haftentlassung wurde ein geringerer Stellenwert beigemessen. Bei Empfehlungen, die auf positive Aspekte hinwiesen, fällt auf, daß nicht regelmäßig alle Umstände und Fakten genannt wurden und daß die Mehrzahl der quantitativ wichtigen Argumente (z.B. positive Beurteilung der Arbeitsleistung und -motivation, Einhalten der Hausordnung und der Anstaltsdisziplin, Vorhandensein einer festen Wohnmöglichkeit nach der Entlassung) sich nur schwach, nicht oder sogar negativ auf die Empfehlung auswirkten. Zuverlässiger konnten befürwortende Voten prognostiziert werden, wenn die Vollzugsanstalten positive Ansichten und Einschätzungen anführten (z.B. günstige Beurteilung des Vollzugsverhaltens, der "Person" und der "Gesinnung" des Gefangenen); negative Empfehlungen wurden dagegen stärker mit Argumenten begründet, die sich auf Fakten und konkrete Umstände beziehen (z.B. unzureichende Nutzung pädagogischer und therapeutischer Angebote, Mangel an "sozialen Beziehungen", keine Wohnmöglichkeit nach Entlassung, Probleme

bei Ausgang/Urlaub oder im offenen Vollzug). Hervorzuheben ist, daß negative Aspekte des Vollzugsverhaltens (insb. Disziplin und Hausordnung) zwar relativ häufig erwähnt wurden, jedoch nicht regelmäßig zu Ablehnungen führten; das gleiche galt für Vorverurteilungen. Wichtige Gründe für Ablehnungen waren dagegen z.B. Beanstandungen bei früheren Bewährungsauisetzungen. Insofern waren in den Stellungnahmen durchaus formalisierte Argumentationslinien zu finden, die möglicherweise mit einer Antizipation richterlichen Begründungs- und Entscheidungsverhaltens zu erklären sind. Ähnlich ist auch die Tatsache zu bewerten, daß bei immerhin 5 % der Stellungnahmen Befürwortungen aufgrund indirekter Argumentationen ausblieben: Weil keine besonderen Gründe und Umstände erkennbar sind, die für eine Aussetzung sprachen, sei diese abzulehnen.

bb) Die stark restriktive Haltung der Staatsanwaltschaft ließ sich anhand ihrer Stellungnahmen leicht nachvollziehen. Positive Aspekte wurden nur selten erwähnt. Die Ausführungen waren vergleichsweise knapp gehalten, und in der Regel wurden nur ein oder zwei Argumente zur Begründung des jeweiligen Antrags angeführt. Dabei bildeten statische Aspekte (Legalverhalten, Verlauf früherer Bewahrungen, Delikt und Tatumstände) einen Schwerpunkt. Die Situation während der Haft wurde selten direkt erwähnt; häufiger waren Hinweise auf die JVA-Stellungnahmen. Die Praxis der StA erscheint insgesamt recht formalisiert, und sie scheint nur in seltenen Fällen Aspekte in die "Zwei-Drittel-Verfahren" zu tragen, die sonst unberücksichtigt geblieben wären.

cc) Die mündlichen Anhörungen der Antragsteller durch die Strafvollstreckungskammern scheinen insgesamt durch deren enggestalteten zeitlichen Rahmen geprägt. Zu etwa 75 % dauerten die Anhörungen nur 10 Minuten oder kürzer, und man darf bezweifeln, daß den Verurteilten (subjektiv) ausreichend Gelegenheit geboten wurde, sich zu artikulieren. Die von ihnen während der Anhörung vorgetragenen Argumente bezogen sich überwiegend auf ihre Situation im Falle einer vorzeitigen Entlassung; sie verweisen häufig auf einen vorhandenen oder versprochenen Arbeitsplatz, eine geregelte Wohnsituation, eine geordnete wirtschaftliche Lage, auf ihr Eingebundensein in feste "soziale Beziehungen", die erfolgreiche Lösung von Alkohol- und Drogenproblemen bzw. den Wunsch, eine Therapie zu beginnen. Die Gefangenen benannten Aspekte, die in den instanziellen Stellungnahmen häufig fehlten, bzw. weniger differenziert dargestellt wurden.

dd) Die Vollstreckungskammern sahen Gründe für die Aussetzung des Strafrestes überwiegend in Umständen, die mit der Situation, dem Verhalten und der Entwicklung des Verurteilten während der Inhaftierung zusammenhängen. Ausschlaggebend waren dabei positive Beurteilungen und Einschätzungen (z.B. vorteilhafte Wirkung der Haft auf die "Gesinnung" oder "Person" des Antragstellers). Deutlicher

noch als seitens der Vollzugsanstalten wurde auf konkrete Fakten und Umstände nur selektiv eingegangen (z.B. beanstandungsloser Ausgang/Urlaub, Bewährung im offenen Vollzug). Relativ oft erwähnten die Kammern das Vorhandensein eines Arbeitsplatzes, einer Wohnmöglichkeit und stabiler "sozialer Beziehungen" für die Zeit nach der Entlassung. Allerdings wurden auch diese Faktoren nicht regelmäßig und häufig nur dann genannt, wenn sie direkt der Legitimierung einer positiven Prognose dienten.

Gründe gegen eine Aussetzung des Strafrestes fanden die Kammern überwiegend im Vorleben der Antragsteller (z.B. frühere Verurteilungen, Tatumstände). Feststellungen dieser Art hatten jedoch bei der Beschlußfindung wiederum weniger Gewicht als verschiedene Beurteilungen und Einschätzungen, denen zufolge eine Aussetzung des Strafrestes nicht verantwortbar sei. Waren Vollstreckungskammern beispielsweise der Ansicht, die Haft sei ohne günstige Wirkung auf die "Gesinnung" des Antragstellers geblieben oder die "Person" bzw. "Persönlichkeit" sei negativ zu sehen, dann war mit sehr großer Wahrscheinlichkeit eine Ablehnung zu erwarten. Gleiches galt für Abweichungen von einer kaum einmal offen artikulierten Norm: Gefangene, die sich im offenen Vollzug nicht bewährten, die keinen Arbeitsplatz nachweisen konnten, deren Verhalten im Vollzug nicht beanstandungsfrei geblieben war, die nicht in angemessener Weise pädagogische und therapeutische Angebote der Vollzugsanstalten nutzten, haben keine positive Entscheidung zu erwarten. Dabei war die Gruppe derer, die dieser Norm nicht entsprochen haben, ohnehin klein, Zustimmungsverweigerungen und Rücknahmen hatten ihre Zahl erheblich schrumpfen lassen. Ähnlich wie die Vollzugsanstalten begründeten auch die Vollstreckungskammern negative Voten relativ häufig auf indirektem Wege: Weil besondere positive Umstände fehlten, unterblieb eine Aussetzung des Strafrestes.

Die Entscheidungen der Vollstreckungskammern waren insgesamt anhand der in den Beschlüssen angeführten Argumente und Begründungen formell weitgehend nachvollziehbar. Allerdings war dies nicht allein durch ein Gegeneinander-Abwägen positiver und negativer Umstände möglich. Ausschlaggebend waren häufig Kriterien, die nicht unmittelbar auf konkrete Umstände zurückzuführen waren. Erfoligten Entscheidungen jedoch nicht regelmäßig anhand eines allen Verfahrensbeteiligten weitgehend objektivierbaren Kriterienkatalogs, so wäre ein hoher Informationsstand über Umstände und Details der zu entscheidenden Fälle besonders wichtig. Den Akten waren indes nicht immer in ausreichendem Maße Angaben zu solchen Variablen zu entnehmen, die als prognostisch wichtig erachtet wurden. Stellungnahmen der Vollzugsanstalten deckten in nahezu 50 % der Fälle alle relevanten Bereiche ab, und staatsanwaltschaftliche Stellungnahmen be-

tonten selten Aspekte, die außerhalb eines von Routine geprägten Wahrnehmungsbereichs liegen.

3. Bewertung der Ergebnisse

Als Ergebnis der Analyse umfangreichen Datenmaterials steht die Feststellung einer zurückhaltenden Aussetzungspraxis der Berliner Strafvollstreckungskammern. Dies deutete sich zunächst darin an, daß sich die nach den verschiedenen Rechtsvorschriften entlassenen Gefangenengruppen in bezug auf "Vorbelastungen", sozialen Hintergrund, Verhalten und Situation während der Inhaftierung sowie der zu erwartenden Lebenssituation nach der Entlassung unterschieden. Die genannten Entlassungsmöglichkeiten erschienen daher in ihrer Anwendung nicht als alternativ. Gründe für die geringe Zahl von vorzeitigen Entlassungen gemäß § 57 StGB sind somit weniger in spezifischen (rechtspolitischen) Umständen als in der Entscheidungspraxis der mit Verfahren gemäß § 57 StGB befaßten Instanzen zu suchen.

Im einzelnen ergab die Untersuchung, daß Berliner Strafvollstreckungskammern ihren (schriftlichen) Begründungen von Entscheidungen gemäß § 57 Abs. 1 StGB Kriterien zugrunde legten, die insgesamt denen der Kammern anderer Regionen zu entsprechen scheinen. Die Entscheidungspraxis stellte sich als spezialpräventiv orientiert und von Kriterien geleitet dar, die im weiteren Sinne als prognostisch zu bezeichnen sind. Unterschiede scheinen dagegen hinsichtlich der Gewichtung der in die Entscheidungen eingehenden Variablen zu bestehen. Die Untersuchung der Entscheidungspraxis in Hessen (*Böhm u. Erhard 1984*) hatte beispielsweise ergeben, daß bei Vorliegen bestimmter Umstände (wie etwa Bewährung im Freigang oder ohne Beanstandungen verlaufener Urlaub) Aussetzungen des Strafrests fast regelmäßig zu erwarten waren (hier in 92 % bzw. 89 % der Fälle). Die Ergebnisse weiterer Studien deuten darauf hin, daß positiven Kammerentscheidungen auch in anderen Regionen Kriterien zugrundelagen, die sich auf Fakten und konkrete Umstände bezogen. Die Berliner Praxis setzte zwar gleichfalls an solchen objektivierbaren Kriterien an, verlangte aber tendenziell darüber hinaus - in Abweichung von der h.M. - besondere Hinweise für eine (mitunter sogar hohe) Wahrscheinlichkeit zukünftiger Legalbewährung durch die Antragsteller. So konnten in Berlin beispielsweise auch dann nicht regelmäßig positive Entscheidungen erwartet werden, wenn Verurteilte allein eine größere Zahl positiver Merkmale aufwiesen (z.B. Wohnung und Arbeit vorhanden, gute Führung, kein Mißbrauch von "Vollzugslockerungen", Verurteilung erfolgte nicht aufgrund von Delikten, die eine Gefährdung

für die Allgemeinheit darstellen). Regelmäßige Aussetzungen waren nur dann festzustellen, wenn die Gerichte explizit zu einer positiven Einschätzung der "Person" oder der "Gesinnung" eines Gefangenen gelangten. Für solche positiven Beurteilungen zeigten sich vorteilhafte objektive Umstände zwar als notwendige, jedoch nicht als hinreichende Bedingung. Hinzu kamen somit latente Faktoren, die den Kammerbeschlüssen und (schriftlichen) -begründungen nicht eindeutig zu entnehmen waren.

Die Analyse der Gründe und Argumente, die Berliner Vollstreckungskammern gegen eine Aussetzung des Strafrestes anführten, bestätigte den Eindruck eher von der h.M. abweichender Entscheidungsmaßstäbe. Zwar wurden Ablehnungen einer bedingten Entlassung insgesamt gleichsam spiegelbildlich zu Zustimmungen begründet (d.h. auch hier standen Beurteilungen und Einschätzungen im Vordergrund), doch wurden statische Faktoren in einer Weise in die Entscheidungsfindung einbezogen, die positive Beschlüsse erheblich erschwerte: Unabhängig von der Frage einer Erstvollstreckung wirkten sich Vorverurteilungen und insbesondere Bewährungswiderrufe negativ aus; Vorverurteilungen und Bewährungswiderrufe sind jedoch bei einem Großteil der Gefangenen gegeben. Lagen solche "Vorbelastungen" nicht vor, dann wurde eine Aussetzung häufig unter Hinweis auf die besondere Schwere des Delikts abgelehnt. Diese Praxis mag, verbunden mit den konkreten Erwartungen hinsichtlich als positiv zu beurteilender Faktoren im Arbeits- und Sozialbereich (im engeren Sinn) dazu führen, daß die Entscheidungs- und Begründungsstrategie als partiell statusbefangen beurteilt werden könnte. Darüber hinaus bleibt zweifelhaft, ob es sich bei den seitens der von den Vollstreckungskammern in den Vordergrund gerückten Merkmalsausprägungen, Wertungen und Eindrücken primär um solche i.S. einer "Kriminoresistenz" oder aber vielmehr einer "Konviktoresistenz" (vgl. *Eisenberg 1985*, § 54 Rn. 5, § 57 Rn. 13, § 36 Rn. 42) handelt.

4. Summary

A sample was taken from those prisoners in West Berlin who were released between May 1984 and April 1985. At the time of their release the majority of the prisoners had served their term in full. Only 13 % were released on parole in accordance with § 57 of The German Penal Code ("StGB") after serving at least 2/3 of their term. Compared to other German states this is a low rate.

The study showed several reasons for this, all of which amount to an unusually restrictive handling of § 57 StGB by the courts ("Strafvoll-

streckungskammer") which decide upon these cases in Berlin. These courts base their decisions upon these cases in Berlin. These courts base their decisions not only on prognostic factors (e.g. workplace, housing, social contacts after the release) but in many cases on assumptions concerning the personality and the development of an inmate. These do not seem to stem from a thorough assessment of the individual applicant but rather from generalized impressions and indicators. The finding that a considerable number of prisoners does not apply for release on parole (40 %), that many of those who do withdraw their application (31 %) and that both prisons and States attorneys rarely recommend such a release in their obligatory statement to the "Strafvollstreckungskammer" (36 % and 21 % resp.) are to be interpreted in the context of a restrictive use of the possibility of parole by the courts.

5. Literatur

Böhm, A., Erhard, C.: Die Praxis der bedingten Strafaussetzung. MschrKrim 67, 1984, S. 365-378.

Eisenberg, U.: Kriminologie. 2. Aufl., Köln 1985.

Eisenberg, U., Ohder, C.: Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung - Eine empirische Untersuchung der Praxis am Beispiel von Berlin (West). Berlin, New York 1987.

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

AUS DEM MAX-PLANCK-INSTITUT
FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES STRAFRECHT / FREIBURG I. BR.
Herausgegeben von Professor Dr. Günther KAISER

1986

Band 15

Angelika Pitsela:

Straffälligkeit und Viktimisierung ausländischer Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland.

Dargestellt am Beispiel der griechischen Bevölkerungsgruppe.

Freiburg 1986, 479 Seiten.

DM 19,—

Band 20/2

Frieder Dünkel, Klaus Meyer (Hrsg.):

Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug.

Stationäre Maßnahmen der Jugendkriminalrechtspflege im internationalen Vergleich.

Teilband 2:

Süd- und osteuropäische Länder sowie außereuropäische Staaten.

Freiburg 1986, 712 Seiten.

DM 15,—

Band 25

Hans-Jörg Albrecht, Wolfram Schädler (eds.):

Community Service, Gemeinnützige Arbeit, Dienstverlening, Travail d'Intérêt Général.

A new option in punishing offenders in Europe.

Freiburg 1986, 259 Seiten.

DM 19,—

Band 26

Helmut Kury (Hrsg.):

Prognose und Behandlung bei jungen Rechtsbrechern.

Ergebnisse eines Forschungsprojekts.

Freiburg 1986, 837 Seiten.

DM 19,—

EIGENVERLAG

MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES STRAFRECHT, Günterstalstraße 73, 7800 Freiburg

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

AUS DEM MAX-PLANCK-INSTITUT
FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES STRAFRECHT / FREIBURG I. BR.
Herausgegeben von Professor Dr. Günther KAISER

1987 / 88

Band 27

Rüdiger Ortmann:

Resozialisierung im Strafvollzug.

Theoretischer Bezugsrahmen und empirische Ergebnisse einer
Längsschnittstudie zu den Wirkungen von Strafvollzugsmaßnahmen.

Freiburg 1987, 485 Seiten.

DM 19,—

Band 28

Soumyo D. Moitra:

Crimes and Punishments.

A Comparative Study of Temporal Variations.

Freiburg 1987, 222 Seiten.

DM 19,—

Band 29

Frieder Dünkel:

Die Herausforderung der geburtenschwachen Jahrgänge.

Aspekte der Kosten-Nutzen-Analyse in der Kriminalpolitik.

Freiburg 1987, 112 Seiten.

DM 19,—

Band 30

Efstathia Lambropoulou:

Erlebnisbiographie und Aufenthalt im Jugendstrafvollzug.

Freiburg 1987, 320 Seiten.

DM 19,—

Band 31

Anton Rosner:

Alkohol am Steuer, Fahrerlaubnisentziehung und Nachschulung.

Eine empirische Untersuchung zu den Nachschulungskursen für
erstmalig alkoholauffällige Kraftfahrer in Baden-Württemberg.

Freiburg 1988, 281 Seiten.

DM 19,—

Band 32

Volker Meinberg, Wolfgang Link:

Umweltstrafrecht in der Praxis.

Falldokumentation zur Erledigung von Umweltstrafsachen.

Freiburg 1988, 152 Seiten.

DM 19,—

EIGENVERLAG

MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES
STRAFRECHT, Günterstalstraße 73, 7800 Freiburg

**Beiträge und Materialien aus dem Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg**

Herausgegeben von Professor Dr. Albin Eser, M. C. J.

- Band S 1 Günter Heine / Jakob Locher
Jugendstrafrechtspflege in der Schweiz
Eine Untersuchung des Sanktionensystems
mit Dokumentation
Freiburg 1985, 404 Seiten **DM 19.-**
-
- Band S 2 Albin Eser / Barbara Huber (Hrsg.)
Strafrechtsentwicklung in Europa
Landesberichte 1982/1984 über Gesetzgebung,
Rechtsprechung und Literatur
Freiburg 1985, 917 Seiten **DM 28.-**
-
- Band S 3 Dieter Weingärtner
Demonstration und Strafrecht
Eine rechtsvergleichende Untersuchung zum
deutschen, französischen, niederländischen
und schweizerischen Recht
Freiburg 1986, 357 Seiten **DM 19.-**
-
- Band S 4 Albin Eser / Jürgen Meyer (Hrsg.)
**Öffentliche Vorverurteilung
und faires Strafverfahren**
Eine rechtsvergleichende Untersuchung im Auftrag
des Bundesministeriums der Justiz
Freiburg 1986, 367 Seiten **DM 19.-**
-
- Band S 5 Jürgen Meyer (Hrsg.)
**Betäubungsmittelstrafrecht
in Westeuropa**
- with an English comparative analysis -
Eine rechtsvergleichende Untersuchung im Auftrag
des Bundeskriminalamts
Freiburg 1987, 835 Seiten **DM 28.-**
-
- Band S 6 Albin Eser / Karin Cornils (Hrsg.)
Neuere Tendenzen der Kriminalpolitik
Beiträge zu einem deutsch-skandinavischen
Strafrechtskolloquium
Freiburg 1987, 255 Seiten **DM 19.-**
-

Beiträge und Materialien aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg

Herausgegeben von Professor Dr. Albin Eser, M. C. J.

Band S 7 Albin Eser / George P. Fletcher (Hrsg.)
Rechtfertigung und Entschuldigung
Justification and Excuse
1. Halbband. Freiburg 1987, 785 Seiten
2. Halbband. Freiburg 1988, ca. 880 Seiten je DM **28,-**

Band S 8 Barbara Paetow
Vergewaltigung in der Ehe
Eine strafrechtsvergleichende Untersuchung unter
besonderer Berücksichtigung des Rechts der
Vereinigten Staaten von Amerika
Freiburg 1987, 256 Seiten DM **19,-**

Band S 9 Otto Lagodny
**Die Rechtsstellung des Auszuliefernden
in der Bundesrepublik Deutschland**
Freiburg 1987, 376 Seiten DM **19,-**

Band S 11 Ou-Chan Choi
Notwehr und „gesellschaftliche Sitten“
Ein deutsch-koreanischer Vergleich zu
sozialethischen Implikationen von
Rechtfertigungsgründen
Freiburg 1988, 186 Seiten DM **19,-**

In Vorbereitung sind folgende Titel:

Band S 10 Albin Eser / Hans-Georg Koch (Hrsg.)
Materialien zur Sterbehilfe
Dokumentarischer Überblick zu 20 Ländern

Band S 13 Karl-Friedrich Nagel
Beweisaufnahme im Ausland
Rechtsgrundlagen und Praxis der internationalen
Rechtshilfe für deutsche Strafverfahren
ca. 337 Seiten
